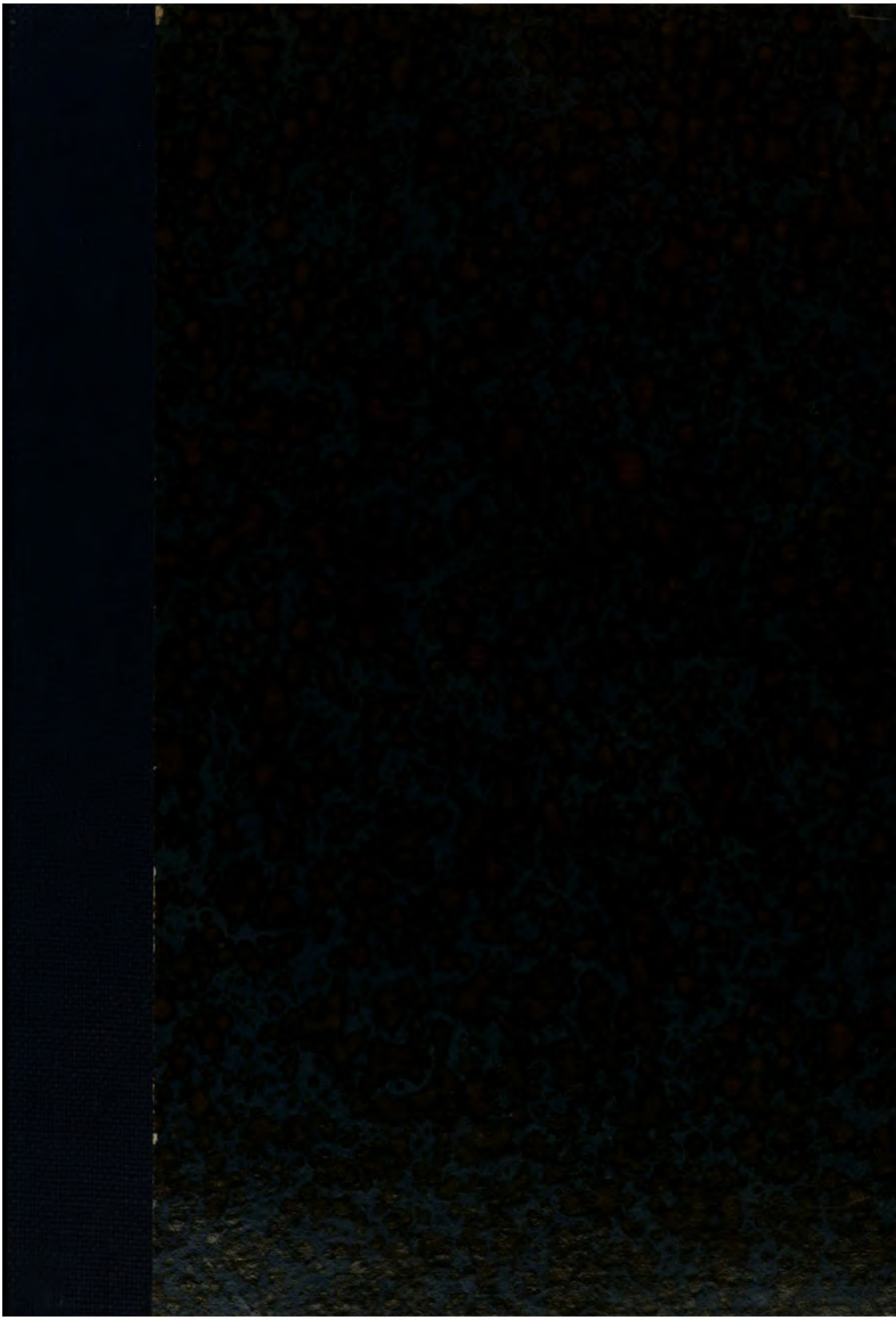

Library
of the
University of Wisconsin

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl
o. Professor an der Universität Berlin

Dritter Band

Mit drei Tafeln

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1911

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

463603
DEC 14 1938
F
.2AR2
3

Inhalt

Seite

Victor Gardthausen, Amtliche Zitate in römischen Urkunden. (Hierzu 2 Abbildungen) 1
Senatuskonsulte 4
Diplome der Veteranen 17

Adolf Kunkel, Die Stiftungsbriefe für das meklenburg-pommersche Cistercienserkloster Dargun. (Hierzu Tafel I) 23
I. Die äußeren Merkmale der Stiftungsbriefe für Dargun 29
II. Verhältnis zu Doberaner und Eldener Urkunden 41
Die Doberaner Urkunden 44
Die Eldener Urkunden 53
III. Entstehung und Formular 62
IV. Die Zehntenverleihung Bischof Bernos 76
Exkurs: Die slawischen Wörter in der Urkunde Kasimirs I. für Dargun von 1174 77

Hans Wibel, Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr 81

Barthel Heinemann, Paläographische Untersuchungen über Konrad von Mure 113

Otto Lerche, Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens. (Hierzu Tafel II und eine Abbildung) 125
Vorbemerkung 125
Einleitung 126
Die Arenga der Urkunden im Verhältnis zum liber diurnus 130
I. Die geistlichen Privilegien 136
1. Die Anerkennung oder Übertragung der Amtsgewalt 136
2. Die Pontifikalien 143
3. Die Exemtion 150
4. Der päpstliche Schutz 159
5. Der Tribut 166
6. Wahl und Weihe 169
7. Die Regel 177
8. Verlegung und Aufhebung von Bistümern und Klöstern . . . 177

Seite

II. Der profane Inhalt der päpstlichen Privilegierung 180
1. Die Bestätigung von Gütern und Rechten 180
2. Die Immunität 198
a) Die reine Immunität 198
b) Parallelerscheinungen 201
3. Die Vogtei 206
Anhang: Die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Papsturkunde . . 209
Exkurs I: Die Formel des Liber diurnus Nr. 99 216
Exkurs II: Leo IX. für Nienburg 219
Exkurs III: Concessione pontificum 224
Quellen und Literatur 231

Ernst Perels, Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes 233

Friedrich Wissmann, Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode 251
Quellen und Literatur 251
Allgemeines von den Übertragungen 253
I. Die Donatio 256
II. Die Seisina 276
III. Die Schenkungsurkunde 285

Johannes Haller, Der Sturz Heinrichs des Löwen. (Hierzu Tafel III) . . . 295
I. Die Zusammenkunft von Chiavenna 303
Die Berichte der Schriftsteller, 303. Arnold von Lübeck, 309. Giselbert von Mons, 311. Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau, 312. Otto von St. Blasien, 316. Die Chronik von Lauterberg, 321. Die Paderborner Annalen, 326. Die sogen. Marbacher Annalen, 333. Die Chronik von Anchin, 338. Ergebnis, 343.
II. Der Prozeß 345
Kaiser und Herzog 1176—1178, 345. Widersprechende Zeugnisse über Verlauf und Rechtsinhalt des Prozesses, 350. Die Urkunde von Gelnhausen, 355.
Landrecht und Lehnrecht, 367. Analoge Prozesse, 369. Der contemptus und reatus majestatis, 373. Dreifache Ladung nach Landrecht, 375. Eikes Zeugnis, 378. Die Prozesse gegen Gui von Flandern 1282, gegen Ottokar von Böhmen 1274/5, gegen Konrad von Salzburg 1165/6, gegen die Mörder K. Philipps und EB. Engelberts 1208 und 1225, gegen Otto von Northeim 1070, gegen Friedrich von Österreich 1236, gegen die Anhänger Heinrichs d. L. 1180 und gegen Köln 1187/8, 381—399. Scheinbarer Widerspruch der Urkunde, 400. Emendation, 402.
Darstellung des Prozeßverlaufs, 406. Acht und Oberacht, 412. Scheinbare Wiederholung des Urteils in Regensburg 1180, 416. Zusammensetzung des Gerichts: Standesgenossen und Stammesgenossen, 427. Heinrichs Verhalten und das Vorgehen des Kaisers, 432. Der Sühneversuch, 437. Ursachen und Wirkungen, 439.
Beilage: Die Urkunde von Gelnhausen 442

Amtliche Zitate in römischen Urkunden

von

Victor Gardthausen

Mit zwei Abbildungen

Rudis fuit priscorum vita atque sine litteris,[1] dieses Wort des Plinius (n. h. 18, 29, 284) gilt für die Griechen sowohl, wie für die Römer. Als dann aber die Schrift, *τὰ τῆς γε λήθης φάρμακα*, erfunden war, wurde sie in erster Linie für praktische Zwecke angewendet:

ἃ δ' εἰς ἔριν πίπτουσιν ἀνθρώποις κακά
δέλτος διαιρεῖ, κοὐκ ἐᾷ ψευδῆ λέγειν.[2]

Die Wichtigkeit der neuen Erfindung war noch keineswegs in ihrem ganzen Umfang erfaßt, aber für den Staat leuchtete sie sofort ein. Staatsverträge und -verhandlungen, Gesetze und Zensuslisten sind in der Tat sehr früh niedergeschrieben, und bald begriff man nicht mehr, wie die Regierung und Verwaltung eines wenn auch primitiven Staates ohne Anwendung der Schrift überhaupt möglich gewesen sei. Wenn z. B. in Rom ein Vertrag mit einem verbündeten Staate abgeschlossen war, so wurde er auf die Haut des beim Bundesopfer geschlachteten Rindes niedergeschrieben und beim Eingang des Bundestempels öffentlich ausgestellt; eine zweite Kopie wurde in einem Heiligtum des verbündeten Staates aufbewahrt; das war genügender Schutz gegen Veränderung und Verfälschung des Wortlautes. Aber je mehr im Laufe der Jahrhunderte das römische Reich sich ausbreitete, desto mehr wuchs die Zahl der in den Heiligtümern der Stadt, namentlich aber dem Kapitol,[3] aufgestellten Verträge.

[1] Vgl. Livius 6, 1. Quod parvae et rarae per eadem tempora litterae fuere, una custodia fidelis memoriae rerum gestarum.

[2] Poetae scaenici ed. Dindorf[5] p. 333.

[3] Joseph, Antiq. j. 14, 10, 1. *ἔν τε γὰρ δημοσίοις ἀνάκειται τόποις τῶν πόλεων καὶ ἔτι νῦν ἐν τῷ Καπετωλίῳ χαλκαῖς στήλαις ἐγγέγραπται.* Beim Brande des Kapitols unter Vespasian wurden mehr als 3000 Urkunden vernichtet. Sueton Vespas. 8.

Auch die Gesetze[1] wurden ursprünglich auf Holztafeln[2] geschrieben oder eingeschnitten, öffentlich aufgestellt:

fuit haec sapientia quondam
oppida moliri, leges incidere ligno.[3]

Das mag auch für die Zwölftafelgesetze[4] gelten, die dann aber wahrscheinlich nach dem gallischen Brande in Erz wieder hergestellt wurden.

Schließlich war die Zahl der an verschiedenen Stellen verteilten Urkunden so groß, daß keiner sie mehr übersehen konnte; eine Konzentration in einem Archiv[5] war unumgänglich geworden. Doch dieses Ziel wurde nur teilweise erreicht, die meisten Urkunden wurden im Aerarium beim Kapitol vereinigt unter der Aufsicht der Quästoren, welche sich aber wenig um die Urkunden kümmerten. Cicero klagt daher de legibus 3. 4. 11: Legum custodiam nullam habemus; itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt, a librariis petimus; publicis litteris consignatam memoriam publicam nullam habemus. Graeci[6] hoc diligentius, apud quos nomophylaces creantur.

Man sieht also, ganz ohne Aufsicht waren auch in Rom die Originale der Gesetze nicht; wer sie benutzen wollte, mußte sich an den Amtsdiener wenden. Selbst eine gewisse Ordnung bei der Aufstellung

---

[1] Mommsen, Sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le legi ed i senatusconsulti. Le leggi concepite in inscritto. — Su gli archivi in cui esse si custodivano: Ann. d. Inst. 30, 181.

[2] Nach Dionys halic. 4, 43 waren die Gesetze des Servius Tullius *ἐν σανίσι*. Er spricht im allgemeinen von der alten Zeit 3, 36: *χάλκεαι γὰρ, στῆλαι οὔπω τότε ἦσαν, ἀλλ' ἐν δρυΐναις ἐχαράττοντο σανίσιν οἵ τε νόμοι καὶ αἱ περὶ τῶν ἱερῶν διαγραφαί.* Cass. Dio 42, 32 *τὰς σανίδας τῶν νόμων κατέκοψε.* In einer griechischen Inschrift sind eingeschnittene Buchstaben geradezu vorgeschrieben für das Exemplar des Archivs: Dittenberger Sylloge [2] 596 [16] *γρά[ψαι δὲ κ]αὶ εἰς σανίδα κοίλα γράμματα καὶ ε[ἰ]στάλαν [καὶ στᾶσα]ι τὰν μὲν στάλαν πρὸ τοῦ ἱεροῦ τὰν δὲ σα[νίδα εἰς] τὸ βουλεῖον.*

[3] Horat. ars poëtica 339.

[4] Livius 3, 57. leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Diodor 12, 26. Für die Zeit vor dem gallischen Brande sind bronzene Tafeln immer noch eher anzunehmen, als Elfenbeintafeln (Digest. 1. 2. 2. 4). — Lenel, Zeitschr. d. Savignystift. Rom. Abt. 26. 1905. S. 502 denkt ebenfalls an Holztafeln.

[5] Vgl. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte. Berlin 1905. 325. Bresslau, Urkundenlehre 1, 91. Memelsdorff, De archivis imperatorum Romanorum qualia fuerint usque ad Diocletiani aetatem. Halle 1890. p. 4—5 nennt die verschiedenen Aufbewahrungsorte in republikanischer Zeit.

[6] Über die Anordnung des Archivs in Athen s. Hartel, Studien über attisches Staatsrecht und Urkunden. S.-B. d. Wien. Akad. 90—92. Wien 1878. S. 52—54. Boeckh, Kl. Schriften 4, 293ff. Curtius, D. Metroon. Brln. 1868. S. 23 Anm. 164. Larfeld, Handb. (1907) 1, 178. Wilhelm, Sonderschr. d. Oe. Arch. Inst. 7, 1909.

der Urkunden war vorhanden, da die Inschriften gleichen Inhalts möglichst zusammengestellt wurden. Als die Juden an den Diktator Cäsar Gesandte schickten *περὶ φιλίας καὶ συμμαχίας*, wurde ihre Bitte gewährt, und der Vortrag, wenn wir einer allerdings verstümmelten Stelle des Josephus glauben dürfen, bei den übrigen Freundschafts-Verträgen aufgestellt.

Joseph. ant. j. 14, 10, 3. *ἀνατεθῆναι δὲ καὶ χαλκῆν δέλτον ταῦτα περιέχουσαν ἔν τε τῷ Καπετωλίῳ καὶ Σιδῶνι καὶ Τύρῳ καὶ ἐν Ἀσκάλωνι καὶ ἐν τοῖς ναοῖς ἐγκεχαραγμένην γράμμασιν Ῥωμαϊκοῖς καὶ Ἑλληνικοῖς. ὅπως τε τὸ δόγμα τοῦτο πᾶσι τοῖς κατὰ τὴν πόλιν ταμίαις καὶ τοῖς τούτων ἡγουμένοις ⁂ εἵς τε τοὺς φίλους ἀνενέγκωσιν.*

Der Friede zwischen Rom und dem Könige Antiochus von Syrien schließt mit der Bestimmung Appian Syr. 39 *ταῦτα* (Vertrag mit Antiochus) *συγγράψαμενοί τε καὶ ἐς τὸ Καπετώλειον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀναθέντες, οὗ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν.* Der Schluß kann also heißen: „wo die anderen Verträge" oder „die anderen [syrischen] Verträge aufgestellt sind". Eine gewisse Ordnung in der Aufstellung wird also doch vorausgesetzt. Genaue Zitate im eigentlichen Sinne des Wortes finden wir aber nicht, meistens pflegte man nur im allgemeinen die Sammlung auf dem Kapitol zu erwähnen.

Dittenberger Orient. gr. inscr. 2 Nr. 603 *καθὼς καὶ ἐν Καπετωλίῳ δέλτοι περιέχουσιν.*

Joseph, ant. j. 12, 10, 6. *αὐτὸ δ'εἰς τὸ Καπετώλειον εἰς χαλκᾶς ἐγγράψαντες δέλτους ἀνέθεσαν.*

und 14, 10, 22 S.C. v. J. 133 v. Chr. schließt mit den Worten: *καθὼς ἐν τοῖς δημοσίοις εὑρίσκομεν γράμμασιν.*

Auch kaiserliche Reskripte wurden später in ähnlicher Weise zitiert so z. B. Dittenberger Sylloge [2] Nr. 418 (Skaptoparene) vgl. Bruns fontes jur. [6] p. 231. Fulvio Pio et Pontio Proculo cons. XVII kal. Jan. descriptum et | recognitum factum ex libro libellorum rescriptorum a do | mino n. M. Antonio Gordiano Pio Felice Aug. et propo | sitorum Romae in porticu termarum Traianarum in verba q(uae) i(nfra) s(cripta) sunt. — —

Auch bei anderen Urkunden außerhalb Roms wird der Aufbewahrungsort ausdrücklich namhaft gemacht: C. I. L. III 567. Cum optimus princeps (Traian) sententiam hieromnemonum — — — sequendam praescripsisset — —, quae etiam Delphis in latere aedis insculpta est.[1]

[1] Die neuen Ausgrabungen der Franzosen in Delphi haben gezeigt, daß die Wände dort mit Inschriften geradezu bedeckt waren.

und Wilmanns Exempla inscr. lat. Nr. 321. Descriptum et recognitum factum ex libello, qui propositus erat Alb(urno) Maiori ad stationem Resculi, in quo scriptum erat id, quod i(nfra) s(riptum est).

Nr. 319 praecepit legem [collegii] ab ipsis constitutam sub tetra[stylo A]ntinoi parte interiori perscribi in verba infra scripta — — — Kaput ex s(enatus) c(onsulto) p(opuli) R(omani).

Gesetze pflegen überhaupt nicht oft zu zitieren, höchstens ältere Gesetze, wenn genauere Bestimmungen hinzugefügt werden, und dann sind es Sinnabschnitte, auf die man Bezug nimmt.

Iustiniani Institutiones rec. P. Krüger (Berlin 1867) p. 138, 4, 3 de lege Aquilia.

Caput secundum legis Aquiliae in usu non est. Capite tertio de omni cetero damno cavetur etc.

Gai Institutiones ed. Krüger et Studemund. Berlin 1876 p. 139. 3, 214. Quod autem adiectum est in hac lege.

QVANTI IN EO ANNO PLVRIMI EA RES FVERIT illud efficit etc.

Man sieht also, Verträge, Gesetze und Reskripte werden nur im allgemeinen erwähnt, im günstigsten Fall mit Angabe des Sinnabschnittes, aber nicht genauer mit Angabe der Zeilen zitiert, selbst wenn der Wortlaut angeführt wird.

Über die Gesetze der zwölf Tafeln s. unten S. 12—13 Anm. 3.

Senatuskonsulte[1]

Der ursprünglich kleine römische Staat war allmählich größer geworden. Die Regierung des Staates, dessen Bürger und Einwohner unter sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen lebten, und die Leitung der auswärtigen Politik, namentlich mit den buntscheckigen Staaten des Orients wurde immer komplizierter; und der Senat war es, der alle diese Angelegenheiten zu entscheiden hatte. Er bildete die höchste Instanz nicht nur für römische Bürger und Provinzialen, sondern auch für die verbündeten Staaten, die sich einem Senatsbeschluß ohne weiteres fügen mußten; und die Entscheidung der Rechtsfragen, namentlich der hellenischen und orientalischen Städte, war keineswegs leicht, denn es waren wichtige und oft sehr verwickelte Prozesse, die vor diesem Forum in letzter Instanz entschieden wurden. Wer über den Parteien stehen wollte, mußte, um sich keine Blöße zu geben, die Geschichte und die Vorentscheidungen jeder Streitfrage genau kennen.

[1] Dieser Abschnitt ist mit geringen Abweichungen auch in der Festschrift für E. Chatelain (Paris 1910) erschienen.

Sorgfältige Untersuchung, genaue Protokolle, umfangreiche Akten und eine wohlüberlegte Schlußredaktion wurden notwendig; die Verhandlungen und Beschlüsse des Senates mußten also eine mehr bureaukratische Form annehmen, die man früher geglaubt hatte entbehren zu können.

Der Präsident des Senates hatte durch eine von ihm ernannte Kommission von Senatoren für die Redaktion der S. C. nach einem feststehenden Schema[1] zu sorgen[2] und übergab schließlich die Beschlüsse und die Protokolle dem Vorsteher des Archives. Für das Archiv wiederum war eine sorgfältige Aufstellung notwendig, damit man in späteren Fällen die früheren Entscheidungen und Beschlüsse auffinden und verwenden konnte; und bei der großen Masse von Urkunden der verschiedensten Art war es für die Archivbeamten kaum möglich, das Gesuchte zu finden, wenn sie nicht ein genaues Registerbuch führten mit Hinweisen auf den Ort, wo das einzelne zu suchen sei.

Man kann der Senatsregierung der römischen Republik alle möglichen Vorwürfe machen, aber sicherlich nicht den, daß sie zu bureaukratisch war; im Gegenteil, eher könnte man sagen, daß sie wenigstens ursprünglich nicht bureaukratisch genug gewesen sei; während andere Staaten des Altertums in das entgegengesetzte Extrem verfielen; ich meine in erster Linie Ägypten, wo die bureaukratischen Formen des Archivwesens schon seit langer Zeit heimisch und durchgeführt waren bis in ihre letzten Konsequenzen.[3]

Alle Eingänge der Kanzlei und wohl auch die Entscheidungen der Regierung wurden sorgfältig aufgehoben; die einzelnen auf Papyrus geschriebenen Aktenstücke wurden aneinander geklebt zu Rollen, die oft einen sehr bedeutenden Umfang gehabt haben müssen.[4]

---

[1] Siehe bei Mommsen, RStR. 3, 1008.

[2] Vgl. Mommsen, Senatus consulti concepiti in iscritto. — Sull' archivio in cui essi erano custoditi. Ann. d. Inst. 30. 188. Mommsen, RStR. 3. Lpz. 1888. S. 1004: Aufzeichnung und Aufbewahrung der Senatsbeschl. und Senatsprotokolle. Hübner, De senatus populique rom. actis: Jbb. f. klass. Philol. 1857—60. Suppl. 3, 557 (m. Literatur). Willems, Le sénat 2, 207 n. B. Pick, De senatus consultis rom. I. Berlin 1884. p. 7: Quo modo S.C. perscripta et servata sint, vgl. p. 19. A. Stein, Die Protokolle des römischen Senates. Prag 1904, mit Lit. S. 6 Anm. 4. G. Humbert, Acta senatus: Daremberg u. Saglio, Dictionnaire s. v. Kubitscheck, Acta bei Pauly-Wissowa 1, S. 287.

[3] Vgl. O. Eger, Zum ägyptischen Grundbuchwesen in röm. Zeit. Lpz. 1909. Mitteis, Die Technik der bücherlichen Eintragungen. Archiv für Papyr. 1, 1900, 190—99.

[4] κολ manchmal ohne Zahl, die dann wohl später hinzugefügt werden sollte, vgl. BGU. 4, S. 167ff. Nr. 1101 m. Anm. Oxyrhynch Papyri 1 p. 73 n. 13. Um das Zitieren zu erleichtern, waren die κολλήματα oft durchgezählt und numeriert. L. Borchardt, Zeitschr. für ägypt. Spr. 27, S. 120, fand in einem Berliner Papyrus mehr mals das Zeichen Λ (20) „Zwischen diesen beiden Fabrikzeichen befinden sich gerade

Wessely[1] sagt mit Recht: „Die Anordnung in den Amtsbüchern ermöglichte ein rasches Aufschlagen, schnelle Orientierung in zweifelhaften Fällen und genaues Zitieren". Er gibt dort S. 148 einige Beispiele von amtlichen Zitaten:

κόλλ(ημα) ρνβ′ τόμ(ου) α′ = pag. 152 vol. I und
„ οζ′ „ β′ = pag. 77 „ II.

Inzwischen sind noch manche ähnliche Fälle bekannt geworden; ich verweise z. B. auf κόλ(λημα) μ̄ ἕως μ̄γ̄.[2] BGU. 1. 274 p. 270: Ἐκ βιβλιοθ(ήκης) δημοσίων λόγ(ων) κολ(λήματος) ο̄η̄. und 3 Nr. 959: Ἐκ διαστρω(μάτων) Σοκνοπ(αίου) Νήσου. στοιχ(είου) ε̄. κολ(λήματος) ιζ′.

Die letzte Stelle zeigt, daß solche διαστρώματα[3] alphabetisch angelegt waren.

Wir finden also bei den ägyptischen Bureaubeamten Zitate, die an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig lassen; ganz anders als bei den Gelehrten des Altertums,[4] die sich meistens mit dem Namen des Autors und vielleicht noch mit der Zahl des Buches begnügen. Die Zahl der Zeilen w. z. B. bei Diogenes laërt. 7, 33 κατὰ τοὺς διακοσίους στίχους[5] wird ganz selten hinzugefügt, wenn wir von den stichometrischen Angaben absehen. Die Verschiedenheit der antiken Handschriften untereinander, die übrigens nur selten durchgezählt waren, ist so groß, daß in der Tat für den Gelehrten ein genaues Zitieren nicht wohl möglich war.

Denn der Gelehrte zitiert den Schriftsteller und seine Abschriften, der Bureaubeamte das Original, d. h. ein Schriftstück oder die Urkunde; und sein Zitat pflegt also auf die Natur des Beschreibstoffes Rücksicht zu nehmen. Auch in Rom wurde, wie in Ägypten, bei genauen amtlichen Zitaten der Beschreibstoff der Urkunde zugrunde gelegt. Aber die natürliche Verschiedenheit beider Länder bedingte

---

19 Klebungen, d. h. 20 Blatt". Wenn man in den Bureaus die Klebungen zählte, wird die Zahl wohl häufiger hinzugefügt sein.

[1] Wessely, Amtsbücher und ihre Zitierung. Mitt. a. der Samml. der Papyr. Erzherz. Rainer 4, 1888, 146; — —, Stud. z. Paläogr. 2, 28.

[2] Philologus 53, S. 107. E. Köpke, De hypomnenatis graecis.

[3] Über διαστρώματα vgl. Mitteis, Arch. f. Papyr. 1. 1901. S. 199.

[4] Über Zitieren von Büchern vgl. Birt, Buchwesen. S. 157, 175. Jörs, Zitiergesetz bei Pauly-Wissowa u. d. W. gehört natürlich nicht hierher.

[5] Die neueren Untersuchungen über Stichometrie haben festgestellt, daß es eine sog. „partielle" Stichometrie gab. In manchen Hss. nicht nur von Dichtern, sondern auch von Prosaikern wurden die Zeilen gezählt und jede hundertste bezeichnet. Diese Zahlen wurden sogar in Abschriften beibehalten, auf die sie nicht mehr paßten. Aber darauf konnte man ein Zitiergesetz nicht gründen; nicht alle Hss. stammten von demselben Normalexemplar, und bei den meisten fehlten die Zahlen überhaupt.

andererseits auch den Unterschied. Ägypten besaß den Papyrus und das Privilegium der Papyrusfabrikation. Der Export dieses kostbaren Beschreibstoffes brachte dem Lande allerdings reichen Gewinn, wurde aber doch gelegentlich von den Behörden verboten. Außerdem war die Papyrusrolle gebrechlich und vergänglich und eignete sich schlecht für Urkunden, denen man eine möglichst große Dauer sichern wollte. Als daher in Rom Archive angelegt wurden, mußte man einheimische Beschreibstoffe wählen und blieb dabei der alten Sitte treu, auf Holz zu schreiben.

Die Originale der öffentlich aufgestellten Staatsverträge waren in Erz ausgeführt,[1] die Urkunden des Archivs dagegen in Holz.

Den Beschlüssen und Protokollen des Senates fehlte — das ist besonders wichtig — die monumentale Ausführung der öffentlichen Urkunden, namentlich auch das große Format und die große Schrift der Gesetze und Verträge. Ursprünglich mag die Senatskanzlei ganze Bretter verwendet haben, später dagegen nur kleinere Tafeln, die in verschiedener Weise (s. u. S. 10) verbunden waren, aber als eine Einheit betrachtet wurden.

Mommsen (Ges. Schriften 5, 340) bespricht den Begriff des codex (s. u. S. 8) der „ganz der eigentlichen Bedeutung entsprechend nichts ist, als ein zu Brettchen zerschnittenes Holzstück".

Daß diese Urkunden, wie die öffentlich aufgestellten Tafeln in Holz eingeschnitten waren, (s. o.) ist nicht wahrscheinlich; meistens präparierte man die Schreibfläche entweder durch einen Kreide-[2] oder Wachsüberzug,[3] auf dem dann mit dem Pinsel oder stilus geschrieben wurde; und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß die Schrift auf Wachstafeln am dauerhaftesten war.

Papyrusrollen[4] hat man für die Aufzeichnungen der Akten des römischen Senates niemals benutzt, sondern nur Holztafeln, mit oder ohne einen Überzug. Nach Seneca de brevitate vitae c. 13: plurium

---

[1] Das S.C. de Bacchanalibus C.I.L. I, p. 43 soll allerdings eingeschnitten werden in tabolam aheneam, aber es soll auch öffentlich aufgestellt werden, ubei facilumed gnoscier potisit. Das ist aber eine Ausnahme.

[2] Das Album senatorium braucht kaum erwähnt zu werden. Für die Griechen verweise ich auf Dittenberger Sylloge [2] 306 [34] *πίνακας λελευκωμένους* und 439 [62] *πιναξίωι λελευκωμένωι*.

[3] Wachstafeln s. C.I.L. III, p. 921. IV, S. p. 274, Tabulae ceratae Pompeis repertae ed. Zangemeister 1908. Hesse, Serapeum 21, 352 und de Petra, Tavole cerate. Neapel 1876. Notizie d. scavi 1887. p. 418. Hermes 23, 157. Hesseling, Journ. of hellen. studies 13, 293—314 ⟨m. Fcsm.⟩.

[4] Krüger, P., Über die Verwendung von Papyrus und Pergament f. d. jurist. Literatur der Römer. Zeitschr. f. d. Savigny-Stift. für Rechtsgesch. (Roman. Abt.) 8, S. 76.

tabularum contextus caudex apud antiquos vocabatur, unde publicae codices dicuntur[1] konnte man also das Beschlußbuch als codex bezeichnen; der gewöhnliche Ausdruck ist aber tabulae oder commentarius,[2] griechisch δέλτος.[3]

„Die offizielle Zusammenstellung der Senatsbeschlüsse (hat) schon früh die Form von Jahrbänden angenommen.[4] Die Anordnung war also eine chronologische nach Jahren, Monaten und Tagen:

Cicero ad Att. 13. 33. 3 reperiet ex eo libro, in quo sunt SC^ta^, Cn. Cornelio, L. Mummio consulibus (a. 608/146) Tacit. ann. 15, 74. Reperio in commentariis senatus, Cerialem Anicium — — dixisse etc.

Scr. h. Aug. Vita Severi Alex. 56: ex actis senatus die VII kalendas Octobres. C. I. L. VIII 15497 (a. 255) [sicuti eum fecis]se actis ordinis continetur diei V kal. Januari[a]rum Fusci et Dextri cos.

Daß ein auf einzelnen Brettern geschriebenes Protokoll der Senatsverhandlungen mit dem Wortlaut der Senatsbeschlüsse viel Platz wegnahm, ist selbstverständlich. Schon aus diesem Grunde darf man kaum voraussetzen, daß die commentarii senatus außer in der ältesten Zeit in derselben Weise niedergeschrieben seien, wie die uns erhaltenen Originale römischer Gesetze, die auf großen Bronzetafeln eingegraben sind in Zeilen, die von einem Ende der Schreibfläche bis zum anderen reichten. Mommsen meint allerdings:

Nicht bloß die Wachstafeln und Militärdiplome, sondern auch die älteren Gesetzurkunden und Senatsbeschlüsse zeigen, daß hier nach altem Brauch immer über die ganze Tafel geschrieben wurde. — — Erst in sullanischer Zeit ging man hiervon ab.[5] — Allein Wachstafeln und Militärdiplome haben auch eine viel geringere Größe, als die mächtigen Bronzetafeln der Gesetze. Namentlich die Wachstafel[6] darf keine allzu

---

[1] Gromatici veteres ex rec. Lachmanni 1, p. 200, has conternationes — — quidam tabulas appellauerunt, quoniam codicibus excipiebantur et a prima cera primam tabulam appellauerunt — — quod in aeris libris sic inscribemus TABVLA PRIMA. DD XXXV etc.

[2] J. G. VII. 413 = Dittenberger Sylloge[2] 334 Z. 31, ὃ καὶ εἰς τὴν τῶν ὑπομνημάτων δέλτον κατεχωρίσαμεν (= πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτοι). E. de Ruggiero, Dizion. epigrafico s. v. commentarii: Commentarii — — rappresentano, siccome protocolli e registri, il movimento giornaliero di ogni sorta di negozi trattati nell' offizio stesso — — — Essi quindi potevano anche contenere degli *acta*, se questi servivano a documentare o chiarare il negozio o il fatto. A. Stein, Die Protokolle des röm. Senates, Prag 1904, S. 12, unterscheidet das Beschlußbuch von den Senatsprotokollen, von denen es vielmehr einen Teil bildet. Vgl. Hirschfeld, Verwalt.-Beamte[2] 325 Anm. und v. Premerstein b. Pauly-Wissowa u. d. W. commentarii.

[3] δέλτος — — bald für das Blatt, bald für das Buch. Mommsen, Ges. Schr. 5, 506.

[4] Mommsen, RStR. 3, 1012.

[5] Mommsen, Ges. Schr. 5, 339 Anm. 2.

[6] Vgl. cera und cerarius im Thesaurus ling. lat. s. v.

große Dimensionen haben, denn die dünne Wachsfläche, die im Laufe der Jahre eintrocknet, bekommt leicht Sprünge und blättert ab. Deshalb teilt man wohl die Tafel durch einen Holzrand der Länge nach in zwei Hälften.[1]

Diese Form scheint jedoch der römische Senat nicht angewendet zu haben, denn sonst müßte neben der pagina noch die Kolumne[2] zitiert werden, was niemals geschieht. Bei Testamenten von Privatpersonen war dies dagegen die gewöhnliche Form. Daher befahl Nero, daß die zweigeteilte Vorderseite des Testamentes (duae primae cerae) nur die Namen der Zeugen enthalten durfte,[3] ohne die Unterschrift; denn das Testament wurde natürlich geschlossen und versiegelt. Die Unterschrift der Zeugen konnte dann also nur gefälscht werden, wenn der Verschluß[4] beseitigt war.

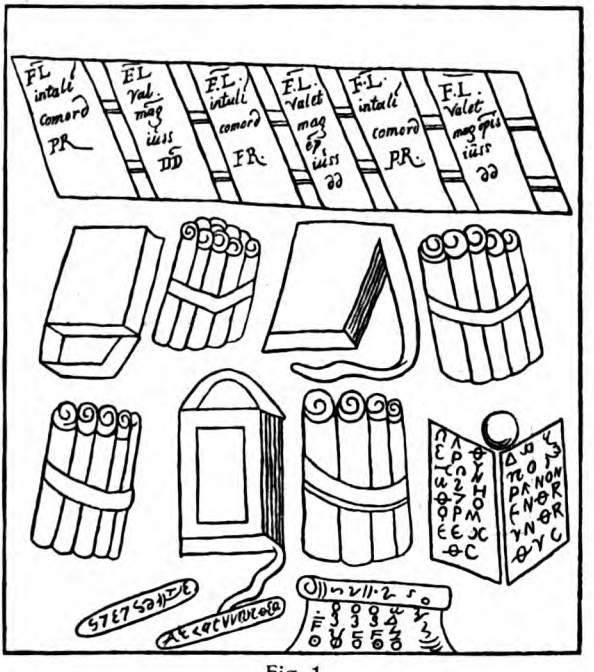

Fig. 1

Wenn sonst noch Wachstafeln erwähnt werden bei Testamenten

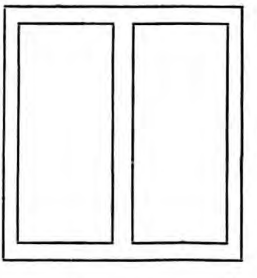

[1] Siehe meine Gr. Paläogr. S. 19.

[2] Morelli, De stilo inscr. lat. 2, p. 317 (ed. Patav.) protestiert gegen den Ausdruck Kolumne: Ceras appello, quas quidam mendose Columnas dicunt. Vgl. Mommsen, Hermes 2, 116 Anm. 2. Allein eine solche Wachstafel mit oder ohne einen Holzrand in der Mitte kann man mit demselben Rechte als eine Einheit, wie als eine Zweiheit auffassen, und in dem ersten Falle wie bei einer Hs. von Seite und Kolumne reden.

[3] Sueton Nero 17 cautum est, ut testamentis primae duae cerae testatorum modo nomine inscripto vacuae signaturis ostenderentur.

[4] Auch für den Verschluß der Urkunden hatte Nero genaue Bestimmungen erlassen. Sueton Nero 17.

oder Rechnungsbüchern aus der früheren Zeit, so läßt sich über Zweiteilung und Format nichts Bestimmtes sagen.

Cicero Verr. II 1, 36. 92. Deinde in codicis extrema cera nomen infimum in litura fecit.

Sueton Divus Julius 83. (Caesar) in ima cera Gaium Octavium — — adoptavit.

Daß im Archive des römischen Senates nicht große Bretter und kleinere Wachstafeln nebeneinander verwendet wurden, ist von vornherein wahrscheinlich, schon der Einheitlichkeit wegen und der Raumersparnis. Wir machen uns am besten eine Vorstellung davon mit Hilfe der Zeichnungen in der Notitia Dignitatum ed. Seeck p. 43 u. 161 (s. S. 9 Fig. 1), wo bei den magistri scriniorum die Wachs- und Holztafeln mit den Papyrusrollen gewissermaßen als die Symbole des Amtes hinzugefügt werden; p. 161 sieht man oben in perspektivischer Ansicht ein langes sechsgeteiltes Rechteck, dessen ungerade Abteilungen (1. 3. 5) dieselbe Inschrift zeigen, während die geraden 2. 4. 6. eine andere haben.[1] Das sind sechs einzelne Holz- (resp. Wachs-)tafeln, durch Scharniere oder Lederstreifen verbunden zu einer Art von Leporello-Album, wenn man hier ein so profanes Bild gebrauchen darf. Zusammengeklappt nehmen sie nur die Fläche einer einzigen Tafel ein. In der Tat sehen wir p. 160 beim primicerius notariorum (s. Fig. 2) die entsprechenden Tafeln zusammengeklappt mit derselben Inschrift von 1. 3. 5: Fl. | in tali | comord | p. r. |

Fig. 2

Das scheint also die einfachste Art gewesen zu sein, wie für Archivzwecke die Holztafel in kleinere Täfelchen zerlegt und wieder zusammengefaßt wurde.

Nach dieser Art, die, soweit ich sehe, bis jetzt noch nicht beobachtet worden ist,[2] wurde also z. B. die zweite Tafel am äußeren und inneren Rande durch Scharniere mit der ersten und dritten verbunden; 6 Tafeln Hexaptychon sind also fünfmal gefaltet ΛΛΛ.

Erhalten hat sich eine so verbundene Gruppe nicht, dagegen besitzen wir jetzt Wachstafeln, die auf andere Weise zusammengefaßt wurden. Von den neugefundenen Wachstafeln mit den Fabeln des Babrius sagt Crusius (Philol. 53, 230): „Sie bildeten alle sieben ein Heft und wurden durch eine dicke Schnur, die durch vier paarweise

---

[1] Über den Sinn der beiden Inschriften (S. 9) s. Notit. dign. ed. Böcking 1, p. 269 und 528.

[2] [Nachträglich sehe ich, daß bereits Wilhelm, Sonderschr. d. Oe. Arch. Inst. in Wien 1909 S. 243 auf diese Form hingewiesen hat.]

geordnete Löcher am Rande lief, zusammengehalten. Abgesehen von der ersten Seite, die als Schutz diente, sind die Tafeln beschrieben." Diese Art der Verbindung wäre natürlich auch bei den Akten des Senates möglich, aber für den Gebrauch nicht gerade bequem. Die oben beschriebene Art der Notitia Dignitatum scheint die gewöhnliche gewesen zu sein.

Daneben gab es aber noch eine dritte Art der Verbindung: nur an der inneren Seite der Tafeln, die sich um ein Scharnier oder um einen Stab drehten.[1] ⌒ Diese Verbindungsart scheint jünger zu sein und von der älteren den Namen erhalten zu haben, der eigentlich nicht mehr paßte; denn z. B. das Diptychon ist nicht zweimal, sondern nur einmal gefaltet.

Außerdem ließ diese jüngere Art der Verbindung sich nur im beschränkten Umfange durchführen bei 2, 3 vielleicht auch 4 Tafeln, aber bei 7 oder 10 Tafeln mußte man zu der älteren Art zurückkehren. Die in der Notia Dignitatum abgebildeten geschlossenen Polyptycha denke ich mir alle in dieser Weise verbunden. — Diptycha und Triptycha, die im täglichen Leben allgemein gebraucht werden, reichten aus für die gewöhnlichen Briefe und Notizen; aber nicht für die Protokolle und Akten des Senates, die mehr Platz in Anspruch nahmen.[2]

In der Kanzlei des Senates verwendete man also, wie in der kaiserlichen, Polyptycha. Auf fünffacher Wachstafel pflegte der Kaiser seinen Getreuen Beförderung und neue Ehren anzukündigen. Quinquiplici cera (= imperatoris codicillis) cum datur auctus honos.[3]

Espérandieu,[4] gibt ein Grabrelief aus Bourges mit dem Bilde eines Polyptychon, das außer dem Vorderdeckel aus 9 (also im ganzen aus 10) Wachstafeln besteht.

Um derartige Gruppen von Holztafeln zusammenzufassen, war an ihrem Deckel resp. dessen Überzug[5] von Zeug oder Leder ein Riemen befestigt, der nach dem Gebrauch herumgeschlungen wurde, und ein

---

[1] S. das Diptychon auf der Tafel S. 9.

[2] Polyptycha, s. Ps.-Lucian Amores 44, p. 447 *πολύπτυχοι δέλτοι*. Cagnat, L'armée rom. d'Afr. p. 132. v. Premerstein, Beitr. zur Alt. Gesch. 3. 1903. 34, Anm. 6. Veget. 2, 19 setzt die bürgerliche Buchführung der militärischen entgegen und erwähnt bei der ersteren die polyptycha.

[3] Martial epigr. 14, 4, 2 (mit Anm. v. Friedländer).

[4] Basreliefs d. l. Gaule rom. 2, p. 326, Nr. 1443.

[5] Die Abbildungen der Notitia Dignitatum zeigen mehrfach einen Überzug von Leder oder Zeug (camisia bei mittelalterlichen Hss.). Daß man aber auch schon in der früheren Zeit die Holztafeln in ähnlicher Weise zu schützen suchte, ist durchaus wahrscheinlich, wenn Cicero auch nur in übertragener Weise von einer vagina redet: Cicero in Catilin. 1, 2, 4. Habemus enim huiusmodi senatus consultum, verum tamen in tabulis, tamquam in vagina reconditum.

halbmondförmiger Handgriff zum Anfassen; daher[1] der mehrfach erwähnte codex ansatus (s. o.) Man wird wohl kaum irren, wenn man annimmt, daß die erste Art, die wir oben ein Leporello-Album nannten, meistens zunächst bloß einseitig beschrieben war, die zweite Art (Diptychon etc.) dagegen auf beiden Seiten. Beide entsprechen einer tabula; die Zahl ihrer Seiten den κηρώματα, cerae.

Wenn auf diese Art das große Holzbrett in eine Anzahl von kleinen Brettchen zerlegt wurde, so war dadurch die Möglichkeit eines genauen Zitierens gegeben, weil man kleinere, leicht zu übersehende Teile genau bezeichnen konnte.

Auch auf anderen Gebieten haben die Römer in ähnlicher Weise durch immer genauer spezialisierte Angaben einen bestimmten Ort zu bezeichnen verstanden; wenn sie z. B. auf einem Marmorblock nicht nur den Stollen der Marmorbrüche, sondern auch in dem Stollen die Nummer des Ortes vermerkten, zugleich mit Hinweis auf das Betriebsjournal, wo der Block eingetragen war, vgl. Wilmanns Exempla 2778 (a. 206 n. Chr.) mit Ergänzungen von Mommsen: Epictetus Augus[ti lib.] probator pro[bavit l]oc. IIII b(racchio) sec(undo) com(mentariorum) l(oco) .... (sub cura?) Aur. Demetrii ... [caesu]ra Epity[nchiani] vec[tura] Aur[elii] T ...[2]

In ähnlicher Weise suchte man auch bei Schriftstücken immer mehr zu spezialisieren. Auf der Holztafel konnte man sogar die Sinnesabschnitte des Textes bezeichnen, z. B. bei den Gesetzen der zwölf Tafeln (δωδεκάδελτος νόμος) durch die Zahl von Tafel und Gesetz. Dafür berief man sich früher auf Festus s. v. reus p. 273: in secunda tabula secunda lege. Allein Schoell hat gezeigt, daß secunda lege wahrscheinlich als Glossem zu streichen ist: Itaque aut putaverim „secunda lege" glossema esse ad secunda tabula additum, aut „secunda" corruptum esse ex numero XII.[3]

---

[1] Über codex ansatus vgl. Mommsen, RStR. 3, 1012 Anm.; codex ansatus, aufgehängt über einem Altar s. Espérandieu, Basrel. d. l. Gaule rom. 2, p. 329 Nr. 1450.

[2] Bruzza, Ann. d. Inst. 42. 1870. p. 106. Tav. d'agg. G. Nr. 2: loc(o) prim(o) b(rachio) secundo nach Bruzza, Annali d. Inst. 42, 1870, p. 11, bezeichnet locus il compartimento donde il masso era uscito e che la B che vi segue accompagnata da numero non però maggiore del tre, determinasse specialmente la parte del locus dove il masso era stato reciso. O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamte. Berlin 1905. S. 145. Bergwerke. S. 163 Anm. 4. Dubois, Ch., Ét. s. l'administration et l'exploitation des carrières dans le monde ant. (Thèse). Paris 1908. p. 175: loco; numero p. 85, 116, p. XLV subdivisions d. carrières, galeries, chantiers.

[3] In ähnlicher Weise wird bei den Solonischen Gesetzen der ἄξων zitiert: C.I.A. I, 61 πρῶτος ἄξων und Plutarch Solon 23 ἐν τῷ ἑκκαιδεκάτῳ τῶν ἀξόνων aber

Bei genauem Zitieren wurde außerdem auch wohl noch die Zahl der Zeilen hinzugefügt: Sic tamen, ut limis rapias quid prima secundo Cera velit versu.[1]

Soweit ging man jedoch nicht bei amtlichen Zitaten: man begnügte sich vielmehr mit folgendem Schema:

Eponyme Consuln des Jahres.
Monat.
Tag.
tabula.
cera.
locus (kaput).

Ohne behaupten zu wollen, daß dieses Schema, das sich nicht bei den Griechen, sondern nur bei den Römern findet, das im Altertume einzig mögliche gewesen sei, muß man doch anerkennen, daß es zweckmäßig war und dem Beamten das Nachschlagen erleichterte.

Das älteste amtliche Zitat eines römischen Senatsbeschlusses, das wir kennen, stammt aus dem J. 681/73:

J. G. VII 413. Dittenberger, Sylloge 1² Nr. 334 p. 542 (Oropos), Mommsen, Ges. Schr. 5, 560: D. Rechtstreit zw. Oropos u. d. röm. Steuerpächtern. Viereck, Sermo graecus p. 39.

Ἐν τῶι συμβουλίωι παρῆσαν οἱ αὐτοὶ οἱ ἐμ πραγμάτων συμβεβουλευμένων δέλτωι πρώτηι κηρώματι τεσσαρεσκαιδεκάτωι.

Dittenberger bemerkt dazu: singularum tabularum in complures ceras (*κηρώματα*) divisio obscura est.

In der Tat ist hier aber gar keine Schwierigkeit vorhanden; tab. I cera XIV bezieht sich also auf ein Polyptychon von 7 Täfelchen, die auf beiden Seiten beschrieben waren.

Dann folgt Josephus, ant. j. 14, 10, 10 (710/44). *Δόγμα συγκλήτου ἐκ τοῦ ταμιείου ἀντιγεγραμμένον ἐκ τῶν δέλτων τῶν δημοσίων τῶν ταμιευτικῶν Κοΐντῳ Ῥουτιλίῳ, Κοΐντῳ Κορνηλίῳ ταμίαις κατὰ πόλιν, δέλτῳ δευτέρᾳ καὶ ἐκ τῶν πρώτων πρώτῃ* — — (Sitzung im T. der Concordia; folgen die Namen der Zeugen.) *ἔδοξεν, ἀνενεγκεῖν τε ταῦτα εἰς δέλτους καὶ πρὸς τοὺς κατὰ πόλιν ταμίας ὅπως φροντίσωσιν καὶ αὐτοὶ εἰς δέλτους ἀναθεῖναι διπτύχους.*

Mommsen berichtigt zunächst das Mißverständnis am Schluß:

---

daneben auch die Zahl des Gesetzes c. 19 *ὁδὲ τρισκαιδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων.*

R. Schoell, Legis XII tabul. reliquiae, p. 68. Mommsen, Ges. Schr. 5, 341 Anm. 2 verteidigt die alte Lesart gegen Schoell.

[1] Horat. satir. 2, 5, 53.

si nasconde un errore di traduzione e le duplices tabellae non hanno da intendersi di un dittico, ma di due esemplari.[1]

In diesem S. C. haben wir allerdings ein amtliches Zitat, in dem aber die Angabe der cera bei der zweiten Tafel fehlt: tab. II u. I cera I.

Auffallend bleibt also nur, daß erst tab. II und dann erst tab. I erwähnt wird; doch das läßt sich dadurch erklären, daß tab. II die Hauptsache war. Wahrscheinlich bezog sich die ganze tab. II auf denselben Gegenstand, ebenso wie tab. I, die im Anfang die Einleitung und das Allgemeine enthielt.

Ferner haben wir das S. C. von Aphrodisias, nach Viereck v. J. 719/35. (cf. Addenda et Corrigenda). Lebas-Waddington III Nr. 1627: *ἐπὶ .... ου Λευκίου υἱοῦ ὑπάτων ἐκ τῶν ἀν[αγεγραμμένων κεφαλαίῳ* Lebas-Wadd.; *ἐν πραγμάτων συμβεβουλευμένων κηρώμασι* Viereck s. gr. p. 40.] *π]έμπτῳ, ἕκτῳ, ἑβδόμῳ, ὀγδόῳ, ἐνάτῳ τα[μιευτικῶν δέλτων — — — ταμι]ῶν κατὰ πόλιν δέλτῳ πρώτῃ.*[2]

Es wird also hier zitiert: tab. I, cera V—IX.

Auch das S. C. de nundinis saltus Beguensis hat man hierher ziehen wollen. Ephem. epigr. 2, 273 = C. I. L. VIII 270:

Descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dic[ta]rum k(apite) septimo (?) T. Juni Nigri, C. Pomponi Camerini co(n)s(ulatu; (a. 138 n. Chr.). Allein hier ist k(apite) nicht in cera zu verändern; septimo steht überhaupt nicht da; es ist vielmehr zu lesen: Kani Juni Nigri.[3]

Diese Inschrift scheidet hier also ganz aus.

Endlich müssen wir noch auf eine Urkunde eingehen, die uns allerdings nicht den Wortlaut eines S. C. bietet, aber von großer Wichtigkeit ist für das Archiv des Senates und seine Originalurkunden. Es ist der Schiedsspruch eines senatorischen Statthalters, des Prokonsuls L. Helvius Agrippa von Sardinien v. J. 69 n. Chr. über die Grenzen zweier Gemeinden auf Sardinien. C. I. L. X 7852. Wilmanns Exempla 872a Dessau 5947. Hübner Ex. scr. epigr. 801.

Imp(eratore) Othone Caesare Aug. cos. XV k. Aprilis descriptum et recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis) quem protulit Cn. Egnatius Fuscus, scriba quaestorius, in quo scriptum fuit it, quod scriptum est tabula V ɔ VIII et VIIII et X.

wo man früher ebenfalls schwankte, ob ɔ capitibus oder ceris aufzulösen sei; auch hier ist das letztere richtig.[4]

---

[1] Mommsen, Annali d. Inst. 1858, 199 n.

[2] Früher ergänzte man *κεφαλαίῳ* statt *κηρώμασι*, was aber schon von Viereck mit vollem Recht geändert wurde.

[3] Siehe Bormann, Jahreshefte d. Oe. Arch. Inst. 3, 13 vgl. C.I.L. VIII. S. 11451.

[4] ɔ = capitibus: Mommsen, Ges. Schr. 5, 326 und Dessau
= ceris: — , Hermes 20, 280.

„Als Agrippa — — die Provinz verläßt, liefert er mit den übrigen während seiner Statthalterschaft erwachsenen Akten auch unser Dekret an das öffentliche Ärarium ab, welches in dem codex ansatus des Agrippa die Abschnitte 8. 9. 10 der fünften Tafel einnahm. — — Es wird von dem Dekret des Agrippa in Rom am 18. März 69 n. Chr. eine Abschrift genommen — — diese Abschrift muß nach Sardinien gelangt sein." Mommsen, Ges. Schr. 5, 330.

Dieser Schiedsspruch ist deshalb für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er uns eine wörtliche Abschrift aus dem Archiv des Senates bietet mit genauen Zitaten, die einen Rückschluß auf das Original erlauben. Nach den einleitenden Worten (1—5) folgt die Abschrift: 1. Das Dekret des Prokonsuls L. Helvius Agrippa (5—20), 2. die Entscheidung des Caecilius Simplex (21—35), 3. in consilio fuerunt: folgen die Namen: M. Julius Romulus — — — M. Stertinius Rufus; ein Name wird im Original einer Zeile entsprochen haben (35—40); den Beschluß bilden die Namen der Zeugen, die in dem Original natürlich fehlten.

Diese drei Abschnitte der erhaltenen Urkunde entsprechen natürlich den drei Abschnitten des Originals: 1 = tab. V cera VIII; 2 = V ↄ VIIII; 3 = V ↄ X.

Wenn wir also die Buchstaben unserer Urkunde auszählen, so können wir einen Schluß ziehen auf die Größe und die Einteilung der tab. V des Originals. Abgesehen also von den nicht beschriebenen Stellen, hat rund gerechnet der erste Abschnitt (= ↄ VIII) in einer Zeile ungefähr 69—70 Buchstaben, im ganzen also ca. 630 Buchstaben; der folgende (ↄ VIIII) mit einer Zeile von 70 Buchstaben, im ganzen etwa 700 Buchstaben.

Die Namenliste des letzten Abschnittes (ↄ X) mag ungefähr den gleichen Raum wie die vorhergehende ausgefüllt haben. Alle drei zusammen entsprechen in den Ausgaben bei Mommsen und Wilmanns ungefähr einer Oktavseite eines gedruckten Buches. Für die verlorenen Abschnitte des Originals (cera I—VII) müssen wir also mindestens noch 2—3 Oktavseiten rechnen. Wenn wir also annehmen — was nicht sicher ist — daß cera X die letzte der tab. V gewesen ist, so muß die zweiseitige beschriebene Tafel immerhin groß, oder — was wahrscheinlicher ist — die Schrift klein gewesen sein. Aber auch dann war der Umfang der tab. V, die mindestens drei Oktavseiten eines gedruckten Buches entsprach, größer als wir vielleicht erwarteten. Die Tafeln des Archives hatten die Größe von $1^1/_2$ Oktavseiten, das ist ungefähr eine Seite in Großoktav.

Mommsen findet nun außerdem noch Schwierigkeiten in der Unterabteilung der tabula:

Eine tabula kann wohl mehrere paginae enthalten ... aber wie die fünfte tabula eines codex aus 10 cerae bestehen kann, verstehe ich nicht,[1] und Memelsdorff begnügt sich, die Mommsensche Ansicht zu umschreiben.[2]

Aber hier liegt ein Grund des Anstoßes nicht vor; gemeint ist die fünfte tabula des betreffenden Jahres, die aus einem Pentaptychon bestand, das auf zwei Seiten beschrieben war. Daß in dem ereignisreichen Vierkaiserjahr im März (XV k. Aprilis) bereits fünf Tabulae beschrieben waren, scheint durchaus nicht wunderbar.

Schließlich sei mit einem Worte noch hingewiesen auf den hier erwähnten codex ansatus (s. o.), den wir in den Zeichnungen der Notitia Dignitatum mehrfach abgebildet sehen.

Die Kolonien und Munizipien des römischen Reiches waren bekanntlich organisiert wie die Hauptstadt. Der Senat und die Beamten waren allerdings dem römischen nicht gleich, aber entsprechend, und der Geschäftsgang im Senate eines Munizipiums derselbe wie in Rom.

Auch der Rat der Caeriten hatte seine Akten und sein Registerbuch (Amtsjournal).

C.I.L. XI 3614 (Caere) = Willmanns Ex. 2083, Dessau 5918a.

Descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario — — — in quo scriptum erat it, quod infra scriptum est.

L. Publilio Celso II, C. Clodio Crispino cos. Idibus Aprilib(us) — — — Commentarium cottidianum municipi Caeritum inde pagina XXVII kapite VI — —

Inde pagina altera capite primo — — — (d. h. pag. XXVIII).

Inde pagina VIII, kapite primo — — — (d. h. pag. XXXVI).

Der Unterschied in der Buchführung des Senates von Rom und Caere besteht also nur darin, daß in Rom die tabula und cera zitiert wird, in Caere dagegen pagina[3] und kaput.

---

[1] Mommsen, Ges. Schr. 5, 507.

[2] Memelsdorff, De archivis imperatorum. 1895, p. 44. Verisimile enim est vocem cerae significationem naturalem et principalem amisisse et vim capitis aut paragraphi accepisse — — praesertim si codicem ansatum non librum interpretamur, — — mappa quae omnia praesidis acta tabulis continebat et ita ut singulae tabulae, quae volumine papyracea fuisse videntur! — —

[3] Über den Begriff von pagina vgl. Mommsen, RStR. 3, 116 Anm.: Wenn über die Verknüpfung von pāgus und pāgina mit pangere und pax (Corssen,

Tabula und pagina schließen sich allerdings durchaus nicht aus; beide Worte passen für ein polyptychon, allein, da die tabula in den Zitaten von Caere überhaupt nicht genannt wird, so wird man auch nicht annehmen, daß dort noch die amtlichen Schriftstücke auf Holz- oder Wachstafeln geschrieben wurden, sondern vielmehr auf dem damals üblichen Papyrus.[1]

Wenn es sich hier also wirklich um Papyrus handelt, so ist es allerdings auffallend, daß hier Seiten zitiert werden, während die ägyptischen Bureaubeamten (s. o.) *κολλήματα*, Klebungen erwähnten. In Ägypten wurden die ganzen Eingänge: Bittschriften, Berichte, Protokolle usw. zusammengeklebt; manche mochten mehrere Seiten umfassen und also dem Aktenstück entsprechen; es war also genauer und spezieller nicht die Klebungen, sondern die Seite zu zitieren.

Wenn neben den Seiten auch noch capita erwähnt werden, so haben wir uns darunter natürlich Sinnabschnitte zu denken.

Diplome der Veteranen

Schließlich haben wir noch amtliche Zitate in den Militärdiplomen; die Anzahl dieser Diplome ist groß;[2] aber nur vier haben derartige amtliche Zitate:[3]

C.I.L. III p. 846, Nr. III.

a. d. XVII k. Iulias
C. Laecanio Basso
M. Licinio Crasso Frugi. cos. (a. 64 n. Chr.)
pag. II kap. XVI.
— — —

Descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio post aedem Iovis O. M. in basi Q. Marci Regis pr(aetoris).

Ausspr. 1, 393) kein Zweifel sein kann, so können jene beiden Wörter wohl nur zurückgeführt werden auf die sowohl bei der Ackerflur, wie bei dem Quadrat der Papyrusrolle (vgl. Festus ep. p. 221 paginae dictae, quod in libris suam quaeque obtineant regionem ut pagi) erforderliche Festsetzung der Grenzlinie. — Allein diese Ableitung von M. scheint doch — ganz abgesehen von dem Quadrat[?] der Papyrusrolle — eine allzu künstliche Übertragung vorauszusetzen; pagus und pagina hängen allerdings zusammen; ihre Grundbedingung scheint zu sein der Verband, die Einheit.

[1] Vgl. Mommsen, Ges. Schr. 5, 342 Anm.; Wilcken, Philolog. 53, 110.

[2] s. C.I.L. III, p. 843, III S. p. 1955. 2212 u. 2328 [64]. [204].

[3] Böcking, Jahrbb. d. Ver. von Alt. im Rheinlande 3. 1843. S. 164. C.I.L. III S. 2030.

p. 849. Nr. VI.

Non. Mart.
Imp. Vespasiano Caesare Aug. II
Caesare Aug. f. Vespasiano cos. (a. 70 n. Chr.)
t. I pag. V loc. XXXXVI. — — —
Descriptum et recogn. etc.

p. 850. Nr. VII. (a. 71 n. Chr.)

Descriptum et recognitum ex tabula aenea, quae fixa est Romae in Capitolio ad aram gentis Iuliae de foras podio sinisteriore tab. I. pag. II. loc. XXXXIIII.

III S. p. 1958. Nr. VI (LIX. Ephem. ep. 2 p. 454.)

ante diem XI k. Ianuar.
C. Bellico Natale. P. Cornelio
Scipione Asiatico cos. (a. 68 n. Chr.)
tab. II pag. V. loc. XVIII.
Descr. et recogn. ex tabula etc.

Die amtlichen Zitate der Senatsbeschlüsse waren wenigstens in die Konstruktion des Satzes hineingezogen; in den Diplomen der Veteranen dagegen stehen sie in ihrer lakonischen Fassung abgekürzt geschrieben, ohne Konstruktion am Schlusse, und sind daher auf den ersten Blick für den Laien unverständlich; diese Zitate sind daher nur für den kontrollierenden Beamten gemacht; ihre Fassung zeigt deutlich, daß ihm diese Art des Zitierens damals ohne weiteres verständlich war.

Diese vier Diplome stammen aus den Jahren 64—71 n. Chr.; bald darauf scheint man diese ganz richtige Neuerung, das Original bei den Diplomen mit der Nummer zu zitieren, aufgegeben zu haben. Schon auf dem letzten Diplom vom Jahre 71 fehlte diese Notiz ursprünglich. Die Worte C.I.L. III p. 850 in Capitolio ad aram gentis Iuliae de foras podis sinisteriore tab. I pag. II loc. XXXXIIII sind auf beiden Tafeln des Diploms später von anderer Hand hinzugefügt.[1]

Dieser auffallende Wechsel in der Genauigkeit der Buchführung wäre erklärt, wenn wir annehmen, daß um das Jahr 64 n. Chr. ein Kanzleibeamter des Senates in die kaiserliche Kanzlei versetzt sei und dort die Praxis seiner früheren Tätigkeit eingeführt habe.

Die Militärdiplome sind die Bürgerrechts-Urkunden für die Kinder der Veteranen; deshalb haben die Beamten der Kaiser es an der nötigen Sorgfalt nicht fehlen lassen. Die uns erhaltenen Erztafeln geben zwei

[1] C.I.L. III p. 850 in spatiis primum vacuis relictis postea expleta sunt:

auf beiden Seiten beschriebene) für Privatpersonen ausgeführten Kopien,[1] von denen der Text der Innenseite der maßgebende[2] ist; aber auch dieser ist nicht als Original anzusehen; denn er ist nur eine Abschrift der auf dem Kapitol (oder in seiner Nähe) angehefteten Bronzetafel; und diese wieder gibt den Text des in jenen vier Zitaten erwähnten Originals.

Die amtlichen Zitate unserer vier Diplome geben, wie die der Senatus Consulta, an erster Stelle die tabula (I—II), dann aber an zweiter die pagina (II—V) und schließlich den locus (XVIII—XXXXIIII), oder, was dasselbe sagt, caput (XVI).

Tabula und pagina sind natürlich in dem oben erwähnten Sinne (s. S. 13) aufzufassen; locus oder caput ist ein Sinnesabschnitt, der äußerlich hervorgehoben und oft mit durchlaufenden Zahlen[3] bezeichnet ist. Wahrscheinlich entsprach ein kaput einem Militärdiplom.

Es läßt sich nun mit voller Sicherheit behaupten, daß die Zitate unserer vier Diplome sich nicht auf die oben erwähnten öffentlich angeschlagenen Originale (des Kapitols) beziehen. Wir werden dort vielmehr dieselben Zitate vorauszusetzen haben. Es muß vielmehr noch ein anderes Original gegeben haben, auf das man sich zur Beglaubigung beim Zitieren berufen konnte,[4] und Mommsen vermutet, daß die Stammrollen der einzelnen Legionen und Abteilungen das Original gewesen seien.[5]

Allein die Stammrollen der verschiedenen Abteilungen des Heeres und der Flotte im weiten Römerreiche hätten doch ungemein gleichmäßig geführt werden müssen, wenn sie in dieser Weise zitiert werden konnten. Die Namenlisten der einzelnen Legionen konnten doch nicht alle nach den eponymen Konsuln geordnet sein, die stets in den Diplomen gegenannt werden. Namentlich aber läßt sich durchaus nicht erklären, wie plötzlich zu gleicher Zeit die verschiedenen Kommandos an der Donau, am Rhein oder Euphrat dazu kommen, die amtlichen Zitate

---

[1] Siehe C.I.L. III S. p. 2008.

[2] Gerhard, Scriptura interior und exterior. Zeitschr. der Savigny-Stift. 25. 1904. Rom. Abt. S. 382. H. Ermann, Zum antik. Urkundenwesen. Zeitschr. der Savigny-Stift. 26. R. Abt. S. 456 über die Doppelredaktion der römischen Wachs- und Bronzetafeln.

[3] Vgl. z. B. die Abschnitte der Lex Coloniae Iuliae Genetivae mit den Nr. XCII bis CXXXIV, Eph. epigr. 2, 108.

[4] B. Faass, Überlieferungsgesch. d. Röm. Kaiserurkunden. AfU. I. 1908. 211.

[5] C.I.L. III S. p. 2030. Ex ipsis militum laterculis duo frustula aetatis incertae casu ad nos pervenisse una cum exemplis n. LXXXVII. XCII supra (p. 2007) vidimus. In apographis quae inde afferuntur, ea in quattuor solis locum quem id quo agitur nomen in laterculo occupet, determinatum habent.

im Jahre 64 hinzuzufügen und sie dann im Jahre 71 n. Chr. einstimmig wieder abzuschaffen. Das hätte nur durch einen Befehl der Zentralregierung geschehen können, der aus dem Grunde nicht wahrscheinlich ist, weil die Neuerung entschieden eine Besserung war.

Wie erklärt es sich ferner, daß unsere Diplome stets nur auf die tab. I oder II Bezug nehmen und höhere Zahlen der tabulae überhaupt nicht vorkommen? In den Stammlisten der Legionen werden die zusammen entlassenen Veteranen überhaupt nicht an einer Stelle vereinigt gewesen, sondern vielleicht an sehr verschiedenen Stellen aufgeführt sein.

In diesen Papieren der Legionen erwarten wir nur einen Vermerk ob der Veteran entlassen wurde; wer und wie viele ein Militärdiplom erhalten hatten, kam für die Buchführung der Legion nicht mehr in Betracht.

Namentlich aber paßt der Ausdruck tabula in den Zitaten unserer Diplome durchaus nicht für die Buchführung der Legionen. Holz- und Wachstafeln — ganz abgesehen von großen Brettern — wären eine überflüssige Last gewesen für marschierende Legionen. Diese verwendeten in ihren Bureaus vielmehr Papyrusrollen. Wir besitzen jetzt noch Originale von Legionspapieren, die alle auf Papyrus geschrieben sind, so z. B. von einer ägyptischen Legionsabteilung, heute in dem Museum von Genf;[1] über eine andere Probe von Legionspapieren (laterculus cohortis I Lusitanorum) auf Papyrus im Museum von Berlin, s. C. I. L. III. S. 2214. Eph. epigr. 7, 456.

Wenn die Buchführung jener ägyptischen Legionsabteilung beginnt:

T. Flavius Va[lens.
Exit ad chartam comfici[endam,

so ist doch wohl zunächst an Papyrus für den Bedarf der Legion zu denken.

Daß der Gebrauch der Wachstafel bei den Soldaten vollständig ausgeschlossen war, läßt sich allerdings nicht behaupten.

In einer Veteranentiste C. I. L. III S. 14507 werden nebeneinander genannt l(ibrarius) und cer(arius)[2] und daraufhin hat v. Premerstein auch

[1] Vgl. Nicole und Morel, Archives militaires au Ier siécle. Genève 1900. A. v. Premerstein, Buchführung einer ägyptischen Legionsabteil. Beitr. z. Alten Gesch. 3. 1903. S. 1. Blümner, Aus den Aktenstücken eines röm. Militärarchivs in Ägypten. N. Jbb. f. d. kl. Alt. 5. 1900. 432. Reste eines Kastens für die Papiere einer bei Cremona vernichteten Legion s. Notizie degli scavi, 1887, p. 210. Auch die capsa im Bureau der Legion ist für Papyrusrollen nicht für Wachstafeln; capsarii s. Cagnat, L'armée r. d'Afr. p. 136; C.I.L. VIII 2553, discentes capsario[rum].

[2] Siehe v. Premerstein, Jahreshefte d. Öst. Arch. Inst. 4, Beiblatt 96f. Auch *Μηνᾶς πριμικίριος Ματτιακῶν* (Bull. de corr. héllén. 33. 1909. p. 34) gehört zu den soldatischen Schreiben.

in der Buchführung jener ägyptischen Legionsabteilung hergestellt: librarius et ce[r]a(r)ius.[1]

Namentlich für stenographische Aufzeichnungen bei Diktaten und Verhören brauchten die notarii und exceptores[2] stets die Wachstafel. Selbst kleinere Listen, wie z. B. die einer turma, wurden auf Wachstafeln geschrieben:

Ephem. epigr. 4 Nr. 739
(ara rudis)
I O M
pro salute
imp . Aug . n .
turma Maxi
Aurel . Syrus
cera Candidiana
allec. ex provinci(a — —

Aber v. Premerstein[3] betont mit vollem Recht — was durch die Cauerschen Listen (Ephem. epigr. 4 p. 424) bestätigt wird — das seltene Vorkommen eines cerarius als militärische Charge.[4]

Alles spricht also dafür, daß die Buchführung der Legionen keine Wachs- oder Holztafeln, sondern Papyrusrollen voraussetzt und wir auf alle Fälle den Ausdruck tabula in unseren Zitaten nicht mit Mommsen auf die Stammlisten der Legionen beziehen dürfen.

Dann aber wird man jene amtlichen Zitate unserer Diplome vielmehr auf das Archiv des Kaisers beziehen müssen, das dem des Senates entsprechend geordnet war.

„Die wichtigen öffentlichen Dokumente, insbesondere die nach Jahren geordneten Registerbücher und sachlich geschiedenen kaiserlichen commentarii, mit deren Ausfertigung kaiserliche Freigelassene mit dem Titel a commentariis betraut waren, [sind] im kaiserlichen Archiv deponiert worden".[5]

Ebenso wie bei den Militärdiplomen, wurde auch bei der Ackerverteilung und Koloniegründung das Original der neuen Flurkarte in Erz eingegraben und im kaiserlichen Archiv aufbewahrt; die Kolonie

---

[1] v. Premerstein, Beitr. z. Alten Gesch. 3. 1903. S. 34.

[2] notarii und exceptores vgl. Ephem. epigr. 4, p. 432—4. Cauer de variis generibus scribarum. Cagnat, L'armée rom. d'Afrique, p. 134.

[3] Beitr. z. Alten Gesch. 3, 1903. S. 34.

[4] cerarii vgl. C.I.L. VIII 2985—6.

[5] O. Hirschfeld, Verwaltungsbeamten. Berlin 1905. S. 325 (m. Litterat.).

erhielt ein zweites Exemplar, aber „im Zweifel entschied das Exemplar im kaiserlichen Archiv (Sic. 154, 23)".[1]

Auch A. v. Premerstein (bei Pauly-Wissowa u. d. W.) bespricht die commentarii principis (S. 735) und speziell (S. 741) die commentarii beneficiorum, an welche hier bei der Verleihung des Bürgerrechts am ersten zu denken wäre. Daß über die Ausstellung von Bürgerrechts-Urkunden genau Buch geführt werden mußte, ist selbstverständlich. Vom Kaiser Alexander Severus wird besonders hervorgehoben: descriptum habebat, cui quid praestistisset.[2]

Der Kaiser war es, welcher das Bürgerrecht zu verleihen und darüber eine Urkunde auszustellen hatte; die kaiserlichen Beamten mußten daher stets imstande sein, nachzuweisen, welche Veteranen vom Kaiser ein Diplom erhalten hatten; es ist also vorauszusetzen, daß sie genau darüber Buch zu führen hatten; etwa entstehender Streit wurde nicht durch eine Anfrage bei der betreffenden Legion am Rhein oder Euphrat, sondern durch die Urkunden des kaiserlichen Archives in der Hauptstadt entschieden; es war also entschieden praktisch, in den Diplomen der Veteranen auf das Archiv des Kaisers zu verweisen.

---

[1] Mommsen, Ges. Schr. 5, 151.
[2] Scr. hist. Aug. ed. P. II p. 261.

Die Stiftungsbriefe für das meklenburg-pommersche Cistercienserkloster Dargun

von

Adolf Kunkel

Hierzu Tafel I

An der Kolonisation der polabischen Slawenländer hat kein Mönchsorden regeren Anteil genommen, kein Mönchsorden sich größeren Verdienst erworben als der Orden von Cîteaux. Bischof Berno von Meklenburg-Schwerin (post 1155 — c. 1191) war selbst Cisterciensermönch in Amelungsborn (Braunschweig) gewesen. Deshalb berief er von dort, als Fürst Pribislav von Meklenburg (c. 1160—78) 1171 ein Kloster zu Doberan gründete, seine Ordensbrüder.[1] Ein Jahr später im Anschluß an den Feldzug König Waldemars I. von Dänemark ins Land der Circipaner wurde in diesen Gegenden ein zweites Cisterciensekloster errichtet. Der 25. Juni 1172 ist der Stiftungstag des Klosters Dargun. Auch Bischof Berno scheint regen Anteil an dieser Gründung genommen zu haben, obwohl, wie es scheint, pommersche Edle unter Mitwirkung Bischof Absalons von Roeskilde das Kloster gestiftet hatten, und dänische Mönche aus Esrom auf Seeland, der Stiftung des großen Erzbischofs Eskil von Lund, in ihm ihren Einzug hielten. Als Tochterkloster von Esrom gehörte Dargun der Linie Clairveaux (Clara vallis) an.[2] Es ist anzunehmen, daß die junge Stiftung von Dänemark stark beeinflußt wurde, nicht nur, weil es unter Mitwirkung eines dänischen Metropoliten gegründet worden war, und weil bei den Cisterciensern

[1] Janauschek, Originum Cisterciensium Tomus I. Vindobonae 1877. 161 Nr. 413. Fr. Compart, Geschichte des Klosters Doberan bis zum Jahre 1300. (Fr. Schirrmachers Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs. I.) 1872.

[2] Janauschek a. a. O. 165 Nr. 423. Alb. Wiese, Die Cistercienser in Dargun von 1172—1300. Rostocker Dissertation. Güstrow 1888.

ein regelmäßiger Verkehr zwischen Mutter- und Tochterklöstern bestand, sondern auch weil der Einfluß Dänemarks auf Polabien im 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein recht großer war. In dem Cistercienserkloster Eldena war, wie Pyl nachgewiesen hat, das dänische Element stark vertreten, und bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts gab es dort Mönche dänischer Nationalität.[1] Der Mönchskonvent von Eldena war aber von Dargun gekommen. Denn infolge vieler Kriegsunruhen hatten die Mönche Darguns 1199 ihr Kloster verlassen und sich auf dem Gebiete des Fürsten von Rügen in Eldena (Hilda) angesiedelt,[2] wo sie kurz zuvor eine Salzstelle erworben hatten.[3]

Wie Doberan die erste Ciserciensergründung in Polabien nicht von Bestand gewesen und am 10. November 1179 bei einer Erhebung der Slawen völlig vernichtet worden war, so hatte sich auch Dargun der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen gefühlt. Die Mönche flohen aus Circipanien, einem Lande, dessen Bewohner sich am längsten gegen die Annahme des Christentums sträubten.

Die Klosterstätte von Dargun lag zehn Jahre lang verlassen[4] und wurde erst 1209 aufs neue, diesmal vom meklenburgischen Cistercienserkloster Doberan, in welches 1186 zum zweitenmal Amelungsborner Mönche gezogen waren, beschickt. Damit trat das neue Dargun in die Linie Morimund ein, wenn auch der Abt von Esrom Anspruch auf die Paternität über Dargun erhob, und der Streit erst 1258 mit der Anerkennung Doberans zum Abschluß kam.[5]

Für den ersten Konvent von Dargun kennen wir vier Urkunden:

1. 1173 Nov. 30. Bischof Berno von Schwerin bestätigt die Schenkungen des Fürsten Kasimir I. von Pommern-Demmin und die Bewidmung des Klosters durch die Brüder Mirognev, Chotimir und Monik.[6] Original: Schwerin Großh. Geheimes u. Hauptarchiv unter

---

[1] Th. Pyl, Geschichte des Cistertienserklosters Eldena im Zusammenhang mit der Stadt und Universität Greifswald. Greifswald 1880—82. 393f.

[2] ibid. 14f., 387f.

[3] Meklenburgisches Urkundenbuch (= MUB.) I. Schwerin 1863. Nr. 168.

[4] MUB. 225.

[5] MUB. II. 812. Daß die um 1225 erbaute Darguner Klosterkirche augenscheinliche Verwandtschaft mit dänischen Kirchenbauten zeigt, dafür hat J. Kornerup zwei Erklärungen. Er vermutet, die vom Kloster Dargun angesiedelten Bauleute seien aus Dänemark gekommen, zumal damals Mecklenburg unter König Waldemars Herrschaft stand, oder aber, und dieses scheint mir am wahrscheinlichsten zu sein, ein baukundiger Klosterhandwerker sei aus dem nahen Eldena gekommen. J. Kornerup, Om Esrom Klosters Forbindelser med Venden og de architektoniske Spor deraf. Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 1881. S. 9.

[6] Ich ziehe folgende Schreibung vor: Mirognev: In den Urkunden wird Mirograuus [Codex Pomeraniae diplomaticus Nr. 128 (1219)]; Miregrauus [34 (1173), 36

den Klosterurkunden Darguns Fasc. I. dtsch. Perg. 46,8×49,2 cm. (Bug 4,35 cm). Siegel an ungefärbten Hanffäden.[1]

2. 1174, — Fürst Kasimir I. von Pommern-Demmin verleiht Güter und Gerechtsame und bestätigt die Bewidmung des Klosters von Seiten Mirognevs, dessen Brüder und anderer pommerscher Edlen. Zwei Ausfertigungen:

a. Orig. ib. dtsch. Perg. 47,1×48,0 cm. Siegel an ungefärbten Hanffäden.

b. Orig. ib. dtsch. Perg. 41,0×61,1 (Bug 3,0 cm). Siegel an ungefärbten Hanffäden.[2]

(1174), 128 (1219)]; Myrgnev [37 (1175)] und Mirogneu (Cop.) [54 (1183)] geschrieben; daß Mirograv und Mirognev eine und dieselbe Persönlichkeit ist, ersieht man daraus, daß beide als Bruder Monics bezeichnet werden. Für die Form Mirognev entscheide ich mich wie der Cod. Pom. (p. 88) aus etymologischen Gründen. Der Name ist gebildet aus „mir-" κλέος, nomen goth mêr- (Miklosich, Die Bildung der slawischen Personennamen. Denkschriften der Kais. Akad. der Wissenschaften, philos.-hist. Kl. X. Wien 1860. Nr. 221. S. 289ff.) und gnêvъ „ira" (ibid. 263 Nr. 71). — Chotimir: Die Urkunden schreiben Cotimar [MUB. 111 (1173) und 114 (1174]. Gebildet ist es aber sicher aus „hotь" voluntas, alacritas (Mikl. 323 Nr. 425) — das slawische χ (h) böhm. ch hat wie noch heute in den südslawischen Sprachen etwa den Laut des deutschen ch — und aus „mir". Da zu Anfang eines Wortes weder im Dänischen noch im Niederdeutschen ch vorkommt, so wird es in Urkunden oft durch C (K) oder G wiedergegeben, da noch heute in Mecklenburg G und K vor dunklem Vokal aspiriert werden. Chotimar wurde bei uns zu Gothmar und fiel so zusammen mit dem deutschen Namen Godomar, welchen in der alten Nibelungensage Gêrnôt trug. Daß in Polabien für das slawische -mír, -mêr, so häufig -mar geschrieben wird, erklärt sich aus einer Angleichung an dänische Personennamen, namentlich an Valdemar. Das in der Urkunde MUB. 114 genannte Gothkepolle dürfte gegen den Erklärungsversuch im Cod. Pom. p. 93f. Feld (polije; aksl. polji; poln., böhm. pole; drav-polab. püölü) des Chotek sein. Chotek ist aber ein in Böhmen vorkommender Kosename (Mikl. 323 Nr. 425) zu einem Chotimir, Chotislav oder einem anderen Namen, dessen erster Bestandteil das Wort hotь enthält, gebildet durch das bei Mikl. 228 angeführte Suffix ьkъ. — Monik, In den Urkunden steht Monic. An und für sich wäre das Suffix icь (Mikl. 230) oder ičь (Mikl. 231) möglich, aber der c-Laut wird in der Berno- und Kasimirurkunde von 1173 für Dargun durch s oder z gegeben. Rokeniz, Plochimeris, Tessimeris, auch im Lateinischen bezeichnet c im Wortauslaut den k-Laut. So dürfte der Name durch das Suffix ikъ (Mikl. 227) gebildet sein. Sein erster Bestandteil dürfte das bei Miklosich angeführte man- sein (267 Nr. 214), da aus dem slawischen a im Polabischen sich ein o-Laut entwickelt hat. A. Schleicher, Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache. St. Petersburg 1871 § 37. Burmeister, Über die Sprache der früher in Meklenburg wohnenden Wenden. Rostock 1840. S. 19.

[1] MUB. I. 111 p. 106. Hasselbach u. Kosegarten, Codex Pomeraniae diplomaticus I. Greifswald 1862. 34 p. 86. Pommersches Urkundenbuch (= PUB.) I., hrsg. v. Klempin. Stettin 1868. Nr. 61. p. 33.

[2] MUB. I. 114 p. 111. Cod. Pom. 91 Nr. 36. PUB. I. 62 p. 34. Nach MUB. p. 114 bezeichne ich die Urkunde, welche den vollständigen Text gibt, mit a, die, in welcher etwa eine Zeile ausgelassen, mit b.

3. undatiert. Bischof Berno von Meklenburg verleiht Zehnten. Org. ib. dtsch. Perg. 27,7×19,1 cm. Siegel jetzt abgerissen, liegt daneben, war an Pressel.[1]

4. undatiert. [1193—99]. Fürst Jaromir I. von Rügen bestätigt die Schenkung einer Salzstelle zu Eldena von seiten des Münzmeisters (monetarius) Martin. Druck 18. Jahrh. in Christian Schöttgens: „Altem und Neuem Pommerland," Stargardt 1721, welcher aus dem Original schöpfte.[2]

Die Echtheit der Kasimirurkunden ist 1868 vom Herausgeber des „Pommerschen Urkundenbuches", Robert Klempin, angefochten worden.[3] Gegen ihn ist 1888 Albert Wiese für die Echtheit dieser Urkunden in die Schranken getreten, jedoch ohne zu überzeugen.[4] Spätere Arbeiten haben sie gleichwohl als echt verwertet.[5] Jetzt hat vor kurzem F. Salis auf die Notwendigkeit einer neuerlichen diplomatischen Untersuchung der Darguner Stiftungsurkunden aufmerksam gemacht.[6]

Dadurch, daß die Echtheit der Urkunden Kasimirs beanstandet worden ist, sind auch die beiden Urkunden Bernos für Dargun in Mitleidenschaft gezogen worden, da sie sachlich und formell im Zusammenhang mit den Kasimirurkunden stehen. Da der erste Konvent von Dargun nach Eldena übersiedelte, also lebendige Tradition zwischen ihm und dem von Eldena besteht, so müssen die Urkunden für dieses Kloster zum Vergleich herangezogen werden, sie dürfen ebensowenig unberücksichtigt bleiben wie die des Mutterklosters Esrom, dessen älteren Urkunden aber nicht im Original erhalten sind,[7] zumal da es

---

[1] MUB. I. 125 p. 121. Cod. Pom. 35 p. 89. PUB. 77.

[2] MUB. I. 168 p. 166. Cod. Pom. 84 p. 202. PUB. 124 p. 94, wo auch über die Zeit der Abfassung berichtet ist.

[3] PUB. S. 36ff.

[4] Wiese a. a. O. 16ff.

[5] so: Wehrmann, Geschichte von Pommern I., Gotha 1904, S. 87 u. Schlie, Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin I, Schwerin 1896. S. 517 Anm. 2.

[6] Die Schweriner Fälschungen. AfU. I (1908). S. 287 Anm. 2.

[7] O. Nielsen, Codex Esromensis. Esrom Klosters Brevbog. Kjøbenhavn 1880 bis 82. Die Originale der meisten Esromer Urkunden sind verloren, wahrscheinlich sind sie beim großen Brande Kopenhagens im Jahre 1728 mit verbrannt, wie so viele andere dänische Urkunden und Handschriften. Das älteste Original einer Urkunde für Esrom stammt aus dem Jahre 1290 (Nielsen a. a. O. p. 281). Einen Ersatz bietet für die verlorenen Urkunden der Codex Esromensis, eine Pergamenthandschrift, welche in der Hauptsache von zwei Händen im Jahre 1497 und den vorhergehenden Jahren geschrieben wurde. Der Stoff ist systematisch zusammengestellt. An der Spitze stehen die Papst-, Bischofs- und Königsurkunden (bis Nr. 79), welche den Gesamtbesitz und die Gerechtsame des Klosters betreffen. Die weiteren Urkunden sind topographisch angeordnet. Ob die Urkunden wortgetreu wieder-

sich um eine Zeit handelt, in der die Herstellung der Urkunden durch Empfängerhand sehr häufig, ich möchte sagen, Regel war. Es wird sich weiter im Verlauf der Arbeit als notwendig herausstellen, auch die Urkunden Doberans zur Kritik mit heranzuziehen.

Dagegen ist die Urkunde Jaromirs für Dargun über jeden Zweifel erhaben. Es handelt sich um einen Besitz, der bald darauf in das Eigentum Eldenas gelangte. Da das Kloster Dargun nie darauf wieder Ansprüche geltend gemacht hat, so ist ein Grund zur Fälschung nicht ersichtlich. Es sei mir gestattet, an die Urkunde noch einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Pyl[1] hat die Vermutung ausgesprochen, daß das Original von einem Slawen geschrieben worden; denn er glaubt, daß der in der Urkunde genannte Abt Iwan von Dargun mit dem in einer Urkunde von 1207 erwähnten Abt Levin von Eldena identisch sei.[2] Der slawische Urkundenschreiber habe den ihm ungeläufigen Namen Levin in einen ihm bekannten umgewandelt. Uns sind die Namen der Äbte des ersten Konvents in Dargun nicht bekannt, nur in einer Urkunde von 1176 wird uns ein Hermann als Abt von Dargun genannt.[3] Unmöglich ist es nicht, daß Iwan von Dargun und Levin von Eldena identisch sind, aber für einen slawischen Schreiber spricht die Schreibung Iwan nicht. Wenn auch die Urkunde als Ausstellungsort das Ciserciensernonnenkloster Bergen auf Rügen nennt, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß der Schreiber dieser Urkunde ein Mönch des Klosters Dargun war. Und dann wäre es doch sehr verwunderlich, daß der Mönch den Namen seines Abtes unrichtig wiedergibt. Aber auch angenommen, die Urkunde wäre nicht von einem Klosterangehörigen Darguns geschrieben, so wäre doch kaum denkbar, daß ein Slawe für Levin Iwan schreibt, da der Name Levin auch einem slawischen Ohr durchaus heimisch klingt.[4]

---

gegeben sind, ist nicht genau nachzuweisen. Zum Vergleich stehen uns nur zwei Originalurkunden [vom Jahre 1348 (Nr. 60) und 1481 (Nr. 233] zur Verfügung. In der ersten sind zwei wesentliche Worte ausgelassen, die zweite stimmt wörtlich mit dem Original überein, aber die Wortformen sind verändert. Daß dieser Kodex 1728 nicht mit verbrannt ist, verdanken wir nur dem Umstand, daß die Handschrift gerade ausgeliehen war (Nielsen a. a. O., Indledning).

[1] a. a. O. 389. Schon der Cod. Pom. p. 1056 u. 1058 identifiziert Iwan von Dargun mit Lewin von Eldena.

[2] Cod. Pom. 85. PUB. 145.

[3] MUB. 121.

[4] Vom altslawischen lěvъ (polab. leva) links wäre die Bildung levinъ: einer, der links steht, sehr wohl möglich; nicht nur in Böhmen, sondern auch ganz nahe bei Dargun gibt es einen Ort Levin (MUB. 111, 114 usw.). Und Miklosich (a. a. O. S. 222 u. 285) betrachtet die in poln. Quellen vorkommenden Personennamen Lewin: Lewyn als slawische.

So möchte ich glauben, daß ein Lesefehler Schöttgens vorliegt, welcher für ein etwaiges liuuin, welches wahrscheinlich ohne i-Striche geschrieben war, luuan las, da der Name Levin in meklenburg-pommerschen Urkunden dieser Zeit ungewöhnlich ist.[1] Es ist auch anzunehmen, daß der damalige Abt des, wenn ich so sagen darf, dänischen Dargun ein Däne war. Ein Slawe dürfte kaum schon fähig zu diesem Amt gewesen sein. Denn Iwan ist die slawische Namensform für Johannes, direkt vom griechischen *Ἰωάννης* gebildet, wie ja auch noch heutzutage diese Form bei den von der griechischen Kirche beeinflußten Slawen am gebräuchlichsten ist. Daneben steht die bei den Westslawen viel gebräuchlichere kontrahierte Form Jan, welche wir auch in Polabien finden.[2] Man muß sich überhaupt die Frage vorlegen, ob der Name Iwan bei den polabischen Slaven im 12. Jahrhundert schon möglich war, in rügisch-pommerschen Urkunden finden wir ihn erst 1240,[3] in meklenburgischen Urkunden erst 1244.[4] Man könnte auch noch an eine andere Möglichkeit denken, die aber weniger wahrscheinlich ist, daß nämlich Schöttgen Iwan aus dem in Meklenburg und Pommern nicht vorkommenden, aber in Dänemark häufigen[5] Personennamen Iwar[6] verlesen hat; aber r und n werden in dieser Zeit recht verschieden gebildet.

---

[1] In Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts kommt er dort nur einmal vor. Wartislav III. von Pommern f. Kloster Belbug. Dimin 1255, Okt. 3. PUB. II. Nr. 615 p. 27. Leuinus canonicus Cholbergensis. In Dänemark dürfte der Name Levin häufiger vorkommen, da Reliquien des irischen Heiligen — ich weiß allerdings nicht, ob schon zu dieser Zeit — sich in Lund befanden („Ordo in ostensione sanctarum reliquiarum in eccl. Lund." saec. 15 bei Langebek, Scriptores rerum Danicarum medii aevi VIII 448, 453.

[2] Nämlich die Koseformen Janic, Janek, Janeke usw. (MUB. IV. B. 225). Janeke ist ebenso wie Jan sprachlich auch niederdeutsch. Doch nannten gerade die Slawen Herrn Johann I. von Meklenburg (1227—64) Knese Janeke von Ilow. (MUB. II. Nr. 929 Anm.; „Doberaner Genealogie", Jahrb. d. Vereins für meklenb. Geschichte u. Altertumsk. 11 (1846) p. 14).

[3] PUB. 375. 1240. Febr. 25. Fürst Wizlav I. v. Rügen.

[4] MUB. I. 565. 1244. Okt. 25. Graf Gunzelin v. Schwerin. In bremischen Urkunden Erzbischof Gerhards II. wird zwischen den Jahren 1230 und 1241 öfter ein Ritter Iwan von Bliderstorp genannt (z. B. Brem. Urk.-B. Nr. 193). In einer Urkunde König Waldemars II. von Dänem. (Orig.) für das Bist. Lübeck wird schon im Jahre 1215 (Juli 19. Leverkus, Urkb. d. Bist. Lübeck 29 p. 35) ein magister Iwanus de familia regis erwähnt. Dieses sind die frühesten Beispiele aus Urkunden des polabischen Gebietes; beide waren wohl keine Slawen, magister Iwanus ein Däne, ein Deutscher Iwan von Bliderstorp.

[5] SRD. IX. Havniae 1878. p. 344f.

[6] Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden. I. 1886, trennt im Register nicht die Namen Ivan und Ivar, obwohl eine Scheidung leicht hätte durchgeführt werden können, wie es auch im zweiten Bande geschehen ist.

I. Die äußeren Merkmale der Stiftungsbriefe für Dargun

Die Bestätigungsurkunde Bischof Bernos und die Urkunde Kasimirs I. für Dargun sind von 1173 und 1174 datiert, geschrieben sind sie aber erst einige Jahre später; dieser Tatbestand ergibt sich aus den Urkunden selbst. In der Zeugenreihe der Bernourkunde heißt es: Helwicus adhuc tunc prepositus de Stolp, und in der Kasimirurkunde lesen wir: Walbertus abbas de Esrom, sed tunc tantum monachus, und später: Helwicus de Stolp tunc quidem adhuc prepositus. Walbert begegnet uns zuerst 1175 als Abt von Esrom.[1]. Helwig, Propst von Stolpe, wurde am 15. August 1176 von Bischof Konrad I. von Kammin zum Abt des Benediktinerklosters Stolpe geweiht.[2] Diese Urkunden können also erst nach dem 15. August 1176 geschrieben worden sein. Es ist nun anzunehmen, das sie noch zu Lebzeiten Kasimirs I., also vor dem November 1180 ausgefertigt wurden, wenn schon es in dieser Zeit, in der sich diesseits der Alpen das Privaturkundenwesen erst wieder festigte, auch vorgekommen ist, daß echte Urkunden auf den Namen eines Verstorbenen unter dessen Siegel ausgestellt worden sind. Danach fällt die Ausfertigung der Urkunden in die Jahre 1176—1180. Die Zehntenverleihung Bischof Bernos wird jetzt allgemein nach Wiggers Ausführungen ins Jahr 1178 gesetzt, doch diese Ansetzung ist wenig überzeugend, ja hinfällig.[3]

Verdacht erweckt das Siegel an Bischof Bernos Bestätigungsurkunde. Wie die Siegel der übrigen Darguner Urkunden ist es im

---

[1] SRD. IX. p. 767. Regesta diplomatica historiae danicae. I. Havniae 1847. Nr. 281 p. 50, ein undatierter Brief Walberts an den Abt Wilhelm von St Thomä in Æplæholt (S. Thomae de Paraclito).

[2] MUB. I. 121 p. 117. Cod. Pom. dipl. 39 p. 97. PUB. 67.

[3] Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin und Meklenburg zu dessen Zeit. Jahrbücher d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Altertumsk. 28 (1863) 254 Anm. 1. Wigger stützt sich auf die Worte der Urkunde: concedentes et auctoritate domini pape et nostra precipientes. Er glaubte darin eine besondere Vollmacht, welche Papst Alexander III. Bischof Berno bei dessen Aufenthalt in Rom erteilt habe, erblicken zu können. Nach Salis' Forschungen (a. a. O. 281ff.) wissen wir, daß Bischof Berno 1178 gar nicht in Rom war, sondern nur im Jahre 1179, ein schon früher bekannter Aufenthalt Bernos in Rom, der auch fessteht. Danach müßte man, wollte man Wiggers Ausführungen beipflichten, die Urkunde nach 1179 setzen. Aber auf die von Wigger angeführten Worte — in der Sanktio heißt es dann noch: anathema sit ex auctoritate Dei omnipotentis et domini pape et nostra — kann man kein allzu großes Gewicht legen. Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß in diesen Worten eine Reminiszenz an Bernos Romreise liegt, auch mag die Arenga (Psalm 33, 20; Ev. Matth. 5, 8) eine Anspielung auf die Slawennot von 1179 sein — am 10. November dieses Jahres wurde von ihnen Doberan zerstört; aber der erste Konvent von Dargun hatte wohl ständig mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

ganzen gut erhalten und jetzt mit Firnis überschmiert, der stellenweise wieder abgesprungen ist. Aber dort, wo das Siegel an der Seite etwas beschädigt ist, zeigt sich am Rande ein Riß, und auf dem brüchigen Wachs liegt eine Platte glänzenden Wachses, welche das Siegelbild trägt. Dieses alles macht ein wenig stutzig.

Die Form des Siegels und das Siegelbild sind gleichfalls ungewöhnlich.[1] Das Siegel ist spitzoval (7,8 : 4,6 cm).[2] Spitzovale Siegel finden sich zuerst um 1140 auf deutschem Boden und sie dürften französischer Arbeit sein.[3] Auch um 1180 sind spitzovale Siegel noch eine Seltenheit; unter den Kölner erzbischöflichen Siegeln finden wir ein solches zuerst im Jahre 1169.[4] Dargestellt wird auf unserem Siegel ein stehender mit Talar, Rochetto, Stola und Mitra bekleideter Bischof, der in der Linken den nach innen gewandten Hirtenstab trägt, während er die Rechte zum Segen erhoben hat. Das Bild eines stehenden Bischofs ist selten,[5] selbst Elekten werden meist sitzend, dagegen Äbte häufig stehend dargestellt; in Westfalen scheint es Brauch gewesen zu sein, auch sie im Gegensatz zum Propsten sitzend abzubilden.[6] Stehend sind auch Bischof Dietrich von Merseburg 1214,[7] Bischof Heinrich I. von Ratzeburg 1217[8] und Bischof Balduin von Semgallen 1232 dargestellt,[9] letzterer gehörte wie Berno dem Cisterciserorden an. Die Darstellung des Bischofs mit zum Segen erhobener Rechten und mit dem Bischofsstab in der Linken wird erst im 13. Jahrhundert vorherrschend, kommt aber auch schon im 12. vor.[10] Die Legende ist durch eine Linie vom Bilde getrennt; sie lautet; + BERNO · DEI · GRACIA · MA GNOPOLITANUS · EPC · Die Balken des Unzial ∈ sind schon durch eine Zierlinie verbunden, das A trägt am Scheitel

[1] Ein gleiches Siegel hing an der Zehntenverleihung Bernos für Dargun.

[2] Abbildung: MUB. I. p. 108; ibid. IV B. p. 524 Nr. 14.

[3] v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Heft 2 u. 3. Wien 1908. S. 233f. Die ältesten spitzovalen Siegel sind das Bischof Reginberts von Passau (1138—47), das Erzbischof Adalberos von Trier (1131—52) vom Jahre 1140 und das Bischof Hermanns I. von Konstanz (1138—66) von 1157. (Siegel v. Urk. aus d. Großherz. Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, hrsg. von Weech. Ser. I. Frankf. 1883. Taf. XIV. 1). Das im Urkundenbuch von St. Gereon unter falscher Jahreszahl (1130) abgebildete spitzovale Siegel dürfte nach der Beschreibung (19 Nr. 15) vom Jahre 1157 sein.

[4] Von Philipp I. von Heinsberg (1167—91). P. Ewald, Siegel der Erzbischöfe von Köln. Bonn 1905. Tafel. XII. 1.

[5] H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. 1. Aufl. 1889. S. 967.

[6] Die Westfälischen Siegel des Mittelalters. Münster 1882ff.

[7] Urkundenb. d. Hochstifts Merseburg. I. v. Kehr. 1899. Nr. 160 u. p. LXVIII.

[8] Abb. MUB. I. 228 p. 215; IV B. p. 521 Nr. 3.

[9] Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. Beschreibung MUB. I. 406 p. 411.

[10] Bresslau a. a. O. 968.

eine Abschnittslinie. Weitere Siegel von Bischof Berno besitzen wir nicht. Dagegen hing an der Urkunde Bischofs Berno für Doberan (1177 Febr. 1) nach der Siegelbeschreibung des Vidimus, welcher wir unbedingten Glauben schenken dürfen, ein anderes Siegel. Wenn auch spitzoval, so zeigte dieses doch das Bild eines sitzenden Bischofs.[1] Die Echtheit dieser Urkunde ist jedoch fraglich. Wir sehen, diese Siegel bieten manche Gründe zum Verdacht, doch können wir ihre unbedingte Unechtheit nicht erweisen. Aber die Siegel sprechen überhaupt sehr wenig für und gegen die Echtheit einer Urkunde; denn wie falsche Urkunden mit echten Siegeln, kommen auch echte Urkunden mit gefälschten Siegeln vor.

Die Siegel an den Kasimirurkunden sind sicher echt und von einer späteren Befestigung durch unbefugte Hände läßt sich nichts bemerken. Die runden Siegel (6,9 cm Durchmesser) zeigen das Bild eines kampfgerüsteten Kriegers (Kasimirs) in einem bis auf die Kniee reichenden Kettenpanzer. Mit einem spitzen Helm und kurzen Schwert bewehrt, hält er in der rechten Hand einen Speer, mit der linken stützt er sich auf einen langen dreieckigen Schild. Der Oberkörper ist nach links gedreht, so daß das Gesicht im Profil erscheint. Die Legende lautet: KAZIMERVS DEI GR-A-PO-ME-RANOR PRINC-EPS, wobei ME, VS und OR ligiert sind, der Schrägstrich des Z verläuft anstatt von rechts nach links von links nach rechts. Ein Bruchstück desselben Siegels befindet sich an einer gefälschten Urkunde für das Bistum Havelberg, deren Siegel aber sichtbar einer echten Urkunde entnommen sind.[2] Eben dieser Vergleich unserer Siegel zeigt, daß unsere Siegel echt sind.

---

[1] MUB. 122 p. 118. Transsumpt 1343, Dez. 16, dessen Orig. Schwerin. Klosterurkunden Doberan. Ein zweites Transsumpt einer anderen Doberaner Urkunde (Brunward v. Schwerin, 1230, MUB. 380), welches von denselben Notaren am selben Tage ausgestellt wurde, bringt auch eine Siegelbeschreibung desselben Wortlautes, nur einige Wörter sind anders, an denen wir sehen können, daß der Transsument sich die Siegel angesehen hatte. Es heißt im Transsumpt der Bernourkunde, im Gegensatz zum anderen Transsumpt, daß der abgebildete Bischof ein „librum apertum" in der Hand gehalten habe. Auf allen Siegeln Brunwards trägt der Bischof ein geschlossenes Buch. Die Vermutung des MUB. p. 387, daß an der Urkunde von 1230 das zweite Siegel Brunwards gehangen hat, ist ganz unsicher, da man auf die Abkürzungen im Transsumpt nichts geben kann; dieser gibt episcopus ausgeschrieben, während auf allen drei erhaltenen Siegeltypen Brunwards die Abkürzung ep̄c steht. So kann denn auch nicht die Abkürzung dī gr̄a im Transsumpt, welche ja eine ganz gewöhnliche ist, zur Bestimmung herangezogen werden. Auf den beiden anderen Siegeln waren nämlich die Worte ausgeschrieben.

[2] Abbild. Cod. Pom. Taf. C Nr. 2. Es scheint derselben Werkstätte anzugehören wie das Siegel Boguslavs I. von Pommern-Stettin, welches an derselben Urkunde von 1170 hängt. Cod. Pom. Nr. 30 p. 71. PUB. 54.

Klempin hat die Behauptung aufgestellt,[1] der Schreiber der Kasimirurkunde a ahme die Schrift der Bernourkunde von 1173 nach. Als besonderen Beweis führt er für seine Annahme die Verbesserungen in den Worten *quandam paludem salicum que sclavice*[2] an, in denen das offene übergeschriebene a in quandam in ein t-förmiges, das l in salicum aus einem verunglückten l, das j in sclavice in ein i verbessert worden seien, weil dem Schreiber trotz seiner Sorgfalt die ihm geläufigen Buchstabenformen unwillkürlich aus der Feder geflossen seien, die er dann in die Form der Buchstaben seiner Vorlage, eben der Bernourkunde, zu bringen sich bemüht habe. In diesem Sinne fänden sich auch noch andere Korrekturen.

Aber die ganze Schrift der Kasimirurkunde a schaut gar nicht danach aus, daß sie eine andere nachahmt; sie macht ganz den Eindruck, daß sie frei geschrieben ist. Die Bischofsurkunde schwelgt in einer Formenfülle von Buchstaben, die auch in der Kasimirurkunde a verwandt werden und hier wie dort nebeneinander in einem und demselben Worte vorkommen.[3] Man sollte nun meinen, daß der „sorgfältige Nachahmer" dort, wo er genau den Wortlaut der Bischofsurkunde zu schreiben hatte, auch Buchstaben für Buchstaben nachgezeichnet habe, aber weit gefehlt, davon ist nichts zu bemerken. Jedem Schreiber können beim Schreiben Buchstaben mißraten, die er dann auszubessern pflegt, so geschah es auch hier. Offene a kommen auch sonst noch in der Kasimirurkunde vor, ohne verbessert worden zu sein. Nachgebessert sind auch vielfach die Buchstaben in der Bernourkunde, aber nicht, um sie in eine andere Form zu bringen, sondern um die zu blaß geratenen Striche nachzudunkeln. Dies geschah durch die Hand des Urkundenschreibers selbst.[4]

Daß aber Schriftverwandtschaft zwischen den beiden Urkunden und auch zwischen ihnen und der Ausfertigung b der Kasimirurkunde besteht, sieht man auf den ersten Blick. Man fragt sich, ob nicht die drei Urkunden von einer Hand herrühren können.

Sie sind in Urkundenminuskeln geschrieben, welche zwar den Übergang zur gotischen Schrift bereits zeigen, aber kaum als gebrochen bezeichnet werden können. In ihnen allen haben wir eine Fülle von Buchstabenformen, von älteren und jüngeren Typen nebeneinander;

---

[1] a. a. O. 36.

[2] Z. 12 (MUB. I. p. 112, 27, 28). Ich zitiere unter Z. stets die Zeile des Originals; in Klammern eingeschlossen, folgt Seite und Zeile des Drucks nach MUB.

[3] Berno-Urk. (1173): descendit Z. 25 (107, 39); baronibus Z. 27 (108, 3). Kasim.-Urk. a. dedimus Z. 25 (113, 23); fignaf Z. 36 (114, 13).

[4] Bei den Worten in oppositum Z. 21 (107, 29) der Bernourkunde beginnt ohne Änderung des Duktus blassere Tinte.

alles ist noch im Fluß; noch nichts ist gefestigt. So finden wir nebeneinander von rechts gebogene Oberlängen,[1] keulenförmige[2] und zweispitzige[3] Ansätze bei Ober- und Mittellängen. Die Unterlängen von p und q laufen nach links in eine feine Spitze aus[4] oder enden mit einer Abschnittslinie, welche im spitzen Winkel nach rechts ansetzt.[5] Die Mittellängen enden in rundem Bogen nach rechts[6] oder mit spitzwinkligem, nach rechts gezogenem Haken.[7]

Am auffallendsten ist wohl die Bildung des g mit der charakteristischen großen, fast kreisrunden Schleife, welche durch zwei von rechts und links gezogene Bogen gebildet wird,[8] so daß es bei geringerer Achtsamkeit des Schreibers öfters vorkam, daß die Bogen in einer Spitze zusammentrafen.[9] In der Bischofsurkunde finden wir diese charakteristische g-Form durchgehends. Da die Kasimirurkunden nicht mit derselben Sorgfalt geschrieben wurden, so kommen hier neben der schönen runden auch in die Breite[10] und Länge[11] gedrückte Formen, daneben aber auch ganz abweichende Bildungen vor.

Charakteristisch sind auch die Unzialformen des d. Neben der Minuskelform mit geradem, senkrechtem Schaft[12] haben wir Unzialformen

[1] Berno-Urk.: habuit Z. 8 (106, 18); Zuillemarj Z. 9 (107, 1). Kas.-Urk. a: uidelicet Z. 5 (112, 6); descendunt Z. 16 (112, 38). b: Indiuidue Z. 1 (111, 1); helwicus Z. 26 (113, 30).

[2] Berno-Urk.: reddjtu Z. 11 (107, 5); ab illa Z. 23 (107, 35). Kas.-Urk. a: dalge loug Z. 10 (112, 21); b: dej Z. 2 (111, 5).

[3] Berno-Urk.: solemnj Z. 10 (107, 3); Helwicus Z. 16 (107, 17). Kas.-Urk. a: inconuulsam Z. 5 (112, 8); deducit Z. 31 (113, 40). b: loug Z. 8 (112, 16); dicitur Z. 15 (112, 38).

[4] Berno-Urk.: perpetuum Z. 2 (106, 3); quod Z. 6 (106, 12). Kas.-Urk. a: pomeranorum Z. 1 (112, 2); quos Z. 22 (113, 14). b: princeps Z. 1 (111, 2); quosdam Z. 9 (112, 19).

[5] Berno-Urk.: prohibitionj Z. 29 (108, 7); quendam Z. 18 (107, 22); Kas.-Urk. a: perpetuum Z. 29 (113, 35); qua Z. 30 (113, 37). b: per Z. 9 (112, 22); quicumque Z. 4 (112, 4).

[6] Berno-Urk.: pulsati quatinus Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: uia(m) Z. 12 (112, 29). b: u(e)l Z. 4 (112, 5).

[7] Berno-Urk.: confirmauim(us) Z. 3 (106, 6); inuasione(m) Z. 28. Kas.-Urk. a: Dirsico Z. 19 (113, 6); b: integram Z. 6 (112, 10).

[8] Berno-Urk. paginulam Z. 4 (106, 7); bugutiza Z. 20 (107, 27). Kas.-Urk. a: stagno Z. 30 (113, 37); dargon Z. 24 (113, 20). b: loug Z. 8 (112, 16); mogela Z. 10 (112, 23).

[9] Berno-Urk.: sigilli Z. 4 (106, 8). Kas.-Urk. a: gentis Z. 21 (113, 12). b: Miregrauus Z. 27 (113, 31).

[10] Kas.-Urk. a: dargon Z. 24 (113, 20). b: stagni Z. 9 (112, 23); dargon Z. 19 (113, 9).

[11] Kas.-Urk. b: gentis Z. 20 (113, 14).

[12] Berno-Urk.: tradidimus Z. 4 (106, 9); decem Z. 7 (106, 16). Kas.-Urk. a: dei Z. 2 (111, 5); quod Z. 6 (112, 11). b: donec Z. 13 (112, 34); paludem Z. 13 (112, 34).

mit nach unten[1] wie nach rechts[2] gewandter Spitze, also zwei in der Strichführung entgegengesetzte Bildungen. Öfter liegt der Schaft fast horizontal,[3] öfter ist er sehr charakteristisch wellenförmig gebogen (eingeknickt).[4]

Auch x kommt in zwei Formen vor. Hervorheben möchte ich nur die, bei welcher der Schattenstrich in der Schräge des ziemlich steilgestellten Winkelschenkels von a liegt, so daß zum r-förmigen gotischen ɾ kein großer Weg mehr ist.[5]

Der Haken des Minuskel-r ist nur ganz klein, wie ein winziges nach rechts offenes Halbmöndchen gebildet.[6] Der Schaft steht auf der Linie oder ist auch unter die Zeile hinabgeführt, wobei er fein nach links ausläuft; daneben findet sich auch kleines Majuskel R mit und ohne Unterlänge verwendet.[7] Nach o und als Träger des Kürzungsstriches für die Endsilbe -rum nach a, o und q pflegt rundes r zu stehen, dessen Endstrich in fast horizontaler Lage nur wenig geschwungen ist.[8]

f und langes s mit und ohne Unterlänge, i und j sind unterschiedslos verwandt. i-Striche sind nur gesetzt, wenn i und j zusammenstehen,[9] da i, u und n noch deutlich voneinander zu unterscheiden sind.

Ligatur der o-Bogen findet nicht statt, dagegen öfter Ligatur von pp.[10] Dann treffen wir, besonders in der Bernourkunde, Ligatur des Majuskel-N.[11]

---

[1] Berno-Urk.: donatione Z. 10 (107, 4); idem Z. 11 (107, 6). Kas.-Urk. a: palude Z. 10 (112, 21). b: debito Z. 22 (113, 19).

[2] Berno-Urk.: de Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: dargon Z. 6 (112, 11). b: adhuc Z. 10 (112, 24).

[3] Berno-Urk.: donauit Z. 11 (107, 4); decembris Z. 32 (108, 15). Kas.-Urk. a: habendi Z. 22 (113, 13). b: occidentem Z. 34 (114, 9).

[4] Berno-Urk.: donauit Z. 11 (107, 4). Kas.-Urk. a: de Z. 7 (112, 12). b: dirsico Z. 27 (113, 31).

[5] Berno-Urk.: iuxta Z. 4 (106, 7); affixum Z. 24 (107, 36). Kas.-Urk. a: iuxta Z. 12 (112, 28); affixum Z. 13 (112, 29). b: exeunt Z. 7 (112, 13); affixum Z. 8 (112,18).

[6] Berno-Urk.: terre Z. 24 (107, 36). Kas.-Urk. a: quartam Z. 24 (113, 21). b: super Z. 24 (113, 23).

[7] Berno-Urk.: KazimaRus Z. 5 (106, 10); fR(atru)m Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: kotimaRus Z. 19 (113, 6); fR(atri)b(us) Z. 2 (114, 4). b: kazimaRus Z. 1 (111, 1); fR(atri)b(us) Z. 2 (111, 4). R ist überhöht in Berno-Urk.: maRie Z. 5 (106 11).

[8] Berno-Urk.: ear(um) Z. 13 (107, 9); q(uo)r(um) Z. 16 (107, 16). Kas.-Urk. a: antiq(uo)r(rum) Z. 10 (112, 19). b: q(uo)r(um) Z. 10 (112, 26).

[9] Berno-Urk.: Pís Z. 2 (106, 3). Kas.-Urk. a: seruitís Z. 23 (113, 18). b: seruitís Z. 22 (113, 18).

[10] Berno-Urk.: Ligatur 5 : 10. Kas.-Urk. a: 11 : 4; b: 11 : 5.

[11] Am häufigsten ist die Ligatur ON, doch steht sie, auch im Worte dargon nicht regelmäßig. Berno-Urk.: dargon Z. 6 (106, 12) Z. 12 (107, 8) etc.; abiron Z. 14 (107, 12),

Obgleich e caudata in den drei Urkunden nie geschrieben ist, so kommt doch einige Male q caudata in jeder der drei Urkunden vor, ganz gleich, ob der gekürzte Vokal auf einen offenen (ae) oder geschlossenen (e) e-Laut zurückgeht. Die Cauda besteht aus einem kleinen Halbkreis, welcher unten eine lange schräg nach links unten gezogene Haarlinie trägt.[1]

Die Ausfertigung b der Kasimirurkunde ist am wenigsten feierlich; dazu kommt, daß dem Schreiber ein zu kleines Pergamentblatt zur Verfügung stand, so daß er, um mit dem Raume auszukommen, die letzten fünf Zeilen dicht aneinanderpressen mußte. Daher finden wir in dieser Urkunde die stärksten und meisten Abbreviaturen; so finden wir hier allein für propter die Abkürzung pp mit durchstrichenen Unterlängen,[2] hier nur das aus Punkt, Wellenlinie und Komma gebildete Zeichen für est,[3] das Komma steht eigentümlich für den sonst gebräuchlichen Punkt. Gemeinsam ist den Urkunden die seltenere Abkürzung q̇cq̇:,[4] eine Abbreviatur, die der Schreiber der Bestätigungsurkunde unserer Kasimirurkunde nie nachahmte (1219. MUB. 247. Orig. Schwerin). Als allgemeines Abkürzungszeichen und als Zeichen für m dient ein dicker horizontaler Balken, der an seinem linken Ende eine Abschnittslinie trägt, und an dem sich rechts im spitzen Winkel eine mehr oder weniger lange Haarlinie ansetzt. Einige Male findet sich auch eine einfache Wellenlinie.[5] Als Abkürzungszeichen für er (re) dient ein nach rechts oder nach oben geöffneter Bogen (Halbkreis), an den in derselben Schräge wie beim allgemeinen Abkürzungszeichen ein langer Haarstrich ansetzt; einen ähnlichen Aufsatz trägt öfter auch der durch das runde r gezogene Abkürzungsstrich.[6]

Graphisch sind besonders in der Bernourkunde die Satzanfänge stark betont. Q ist fast kreisrund, wie in der Kasimirurkunde das

---

Kas.-Urk. a: dargon Z. 1 (111, 3); Z. 21 (113, 11); Z. 24 (113, 20). b: dargon Z. 6 (112, 11); Z. 19 (113, 9) etc. Ligatur NT: Berno-Urk. egerint Z. 15 (107, 15). Kas.-Urk. a: uelint Z. 22 (113, 14). NS: Berno-Urk.: confirmans Z. 10 (107, 4).

[1] Berno-Urk.: q(uę) (pron.) Z. 15 (107, 15); Z. 23 (107, 34) neben q(ue). Kas.-Urk. a: q(uę) (pron.) Z. 14 (112, 33); Z. 31 (113, 40). b: q(uę) (pron.) Z. 7 (112, 14); Z. 13 (112, 34); q(uę)rcum Z. 8 (112, 17); Z. 12 (112, 32) neben q(ue)rcum Z. 10 (112, 24).

[2] Z. 4 (112, 11); Z. 10 (112, 24).

[3] Z. 6 (112, 11); Z. 10 (112, 24).

[4] Berno-Urk.: Z. 28 q(ui)c(um)q(ue) (108, 7). Kas.-Urk. a: q(uo)c(um)q(ue) Z. 5 (112, 7).

[5] Berno-Urk.: d(omi)nj Z. 14 (107, 12). Kas.-Urk. a: q(ue)rcum Z. 14 (112, 32); coq(ue)ntium Z. 27 (113, 27); presumentiu(m) Z. 38 (114, 20). b: nostra(m) Z. 4 (112, 6); q(ue) Z. 30 (113, 40).

[6] Berno-Urk.: quor(um) Z. 14 (107, 13); eor(um) Z. 14 (107, 12). Kas.-Urk. a: pomeranor(um) Z. 1 (111, 2); hor(um) Z. 18 (113, 4). b: —

Unzial-D. P und S haben starke Abschnittslinien. In der Ausfertigung b der Kasimirurkunde werden die Buchstaben mehr durch Doppellinien betont, wie wir es auch in der Ausfertigung a finden.

Sonst werden große Buchstaben selten gebraucht, meist nur bei Personennamen und hier nicht immer. Diese Buchstaben könnte man am besten als überhöhte Minuskel bezeichnen. Überhöhtes rundes S kommt auch im Wortinnern sehr viel vor. Hervorzuheben wäre nur die Bildung des T in den Kasimirurkunden mit dem eigentümlich angesetzten Fuß.[1]

Die erste Zeile der Urkunde Bernos, welche bis zu den Worten licet indignus reicht, und die Invokation der Kasimirurkunde a ist in verlängerter Schrift geschrieben. Sie stammt von der Hand des Kontextes. Die Buchstabenbildung ist dieselbe, nur g, r und s haben Majuskelform und das e in sancte (Bernourk. Intitulatio) ist unzial.

Es ließe sich noch manches anführen, aber ich glaube, diese Hinweise genügen zum Beweise, daß die Bernourkunde von 1173 und die Kasimirurkunden von 1174 von einem und demselben Manne geschrieben worden sind. Es sind ja allerdings einige Unterschiede in den Buchstabenformen in der einen und der anderen Urkunde vorhanden, z. B. gewisse Formen des g, die Ligatur et usw., aber die mannigfachen Übereinstimmungen in den kleinen Details, die ein Nachahmer gewiß übersehen haben würde, zumal bei einer so vielgestaltigen Schrift wie dieser, lassen uns nicht zweifeln, daß alle drei Urkunden frei von einer Hand geschrieben worden sind. Eine Nachzeichnung ist die Kasimirurkunde nie und nimmer.

Die Ausfertigung a der Kasimirurkunde zeigt Rasur. Die Worte von „quod dicitur Kalen" bis „fine eiusdem" stehen auf Rasur, und die Schrift ist gedrängt.[2] Unzweifelhaft hatte der Schreiber einige Worte ausgelassen. Es läßt sich das Versehen ja leicht daraus erklären, daß das Auge des Schreibers vom ersten „Kalen" auf das bald darauffolgende Kalen hinüberglitt, und er so die dazwischenstehenden Worte ausgelassen hat. Die Schrift ist von derselben Hand. Und daß der Schreiber nicht die Absicht zu fälschen hatte, ersieht man daraus, daß er die abradierten Unterlängen der vorhergehenden Zeile nicht wieder nachbesserte.

Wir haben die Einheitlichkeit der Schrift in unseren drei Urkunden festgestellt. Erregt es nun nicht Bedenken gegen die Echtheit der Urkunden, wenn Urkunden verschiedener Aussteller von der gleichen Hand geschrieben sind? Nein, in dieser Zeit sind Empfängeraus-

[1] Testes: a: Z. 27 (113, 29) b: Z. 17 (113, 4); Z. 26 (113, 29).
[2] Z. 13 (112, 30f.).

stellungen am häufigsten; daß die Urkunden in der Schreibstube des Empfängers geschrieben worden sind, ist stets am wahrscheinlichsten. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch hatten z. B. die Herren von Meklenburg noch keine organisierte Kanzlei,[1] und so wird auch nicht anzunehmen sein, daß die pommerschen Fürsten des 12. Jahrhunderts in eigner Schreibstube die von ihnen ausgehenden Privilegien ausstellen ließen.

Freilich für die Echtheit der Urkunden ist damit noch nichts gewonnen. Es kommt vor allem darauf an, festzustellen, ob die Schrift zeitgemäß ist.

Nach 1219 können unsere Urkunden nicht geschrieben sein; denn in diesem Jahre bestätigte Herzog Kasimir II. von Pommern-Demmin (1187—1219) die Urkunde seines Oheims Kasimir I.[2] Der Bestätigungsurkunde liegt der Text der Ausfertigung a zugrunde. Sie ist sicher echt. Denn dieselbe Hand, welche die Urkunde Kasimirs II. für Dargun schrieb, stellte auch eine Urkunde desselben Ausstellers für das Kloster Eldena her.[3] Diese Urkunde ist undatiert, gehört aber seinem Inhalte nach demselben oder dem vorhergehenden Jahre an. Zum Beweise für die Gleichhändigkeit will ich nur einige Hauptcharakteristika herausheben. Das allgemeine Abkürzungszeichen findet sich einige Male in der Form von ligiertem ao;[4] eigentümlich ist in der verlängerten Schrift die Ligatur et mit nach oben hochgezogenem Fuße, welcher sozusagen ein Fähnchen nach links trägt; so ist auch der Abkürzungsstrich für r(um), für q(uo)d, für q(u)a(m), so ist das Komma bei der Abkürzung q(ue) und -b(us) mit fähnchenartigem Ansatz gebildet;[5] das übergeschriebene a ist ω-artig; die Unterlängen enden meist mit einer Verdickung. Das mag genug sein. Trotzdem möchte ich nicht glauben, daß die beiden Urkunden in der Kanzlei des Pommernherzogs ausgefertigt worden sind, sondern daß auch sie Empfängerherstellungen sind und vielleicht am gleichen Tage in Eldena oder Dargun geschrieben worden sind.

Die Schrift dieser Urkunden ist bei weitem entwickelter als die in unseren Urkunden Kasimirs I. und Bernos. Dasselbe gilt auch von der Schrift der übrigen Originale, welche wir für den zweiten Konvent

[1] Einen großen Teil von Originalurkunden der Herren von Meklenburg-Ilow aus dem 13. Jahrhundert habe ich daraufhin durchgesehen.

[2] Orig. Schwerin. Klosterurk. Dargun. MUB. 247 p. 262. Cod. Pom. 128 p. 291. PUB. 193.

[3] Orig. Staatsarchiv Stettin. Klosterurk. Eldena. Cod. Pom. 126 p. 281. PUB 190

[4] Darg. Urk.: oriente(m) Z. 13 (MUB. 233, 8); omne(m) Z. 16 (233, 17); n(ost)rorum Z. 20 (233, 32). Eld. Urk.: s(an)c(t)e Z. 2 (Cod. Pom. 282, 2).

[5] Darg. Urk.: Z. 13 (233, 7); Z. 21 (233, 35); usq(ue) Z. 16 (233, 19); fratrib(us) Z. 2 (232, 4); s(ed) Z. 4 (232, 11). Eld. Urk.: Z. 2 (282, 3); fratrib(us) Z. (282, 3).

in Dargun seit dem Jahre 1216 besitzen.[1] Daher dürfen wir wohl sagen: Unsere Urkunden können nicht aus der Zeit des zweiten Darguner Konvents stammen, sondern sie müssen im alten Dargun, also vor dem Jahre 1199 geschrieben sein.

Genaueres läßt sich nicht sagen. Man müßte die Entwickelung der Schrift in meklenburgischen und pommerschen Urkunden aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts im einzelnen verfolgen können. Für Meklenburg fehlt uns das Vergleichungsmaterial ganz; die Echtheit der pommerschen Urkunden ist zum Teil zweifelhaft. Die dem Codex Pomeraniae diplomaticus beigegebenen Faksimile zeigen im ganzen eine weit entwickelte Schrift. Unsere Urkunden sind in der gewöhnlichen Urkundenminuskel des 12. Jahrhunderts geschrieben, welche eine unleugbare Tendenz zur Brechung der Schäfte zeigen. Weit vorgeschritten ist die Bildung einiger n, bei denen der letzte Schaft oben weit nach rechts ausgebogen ist und mit einem angesetzten Fuß endet.[2] Ein derartiger Fuß findet sich auch manchmal bei l,[3] und wie oben erwähnt worden ist, bei T. Aber schon früher finden wir in diesem Maße gebrochene Buchstaben,[4] und in der etwa gleichzeitigen Kaiserurkunde für Bremen vom Jahre 1180, welche von einem wohl in Bremen geschulten Kanzleischreiber geschrieben ist, finden wir eine weit entwickeltere Schrift.[5] Auffallend für die Jahre 1176—80, in denen, wie wir oben nachgewiesen haben, unsere Urkunden, falls sie echt sind, geschrieben sein müssen, ist das t-förmige übergeschriebene a. Ich fand es zu dieser Zeit außer in Frankreich noch nirgends, dort kommt es schon um 1150 in einer Urkunde des Abtes Bernhard von Clairveaux vor.[6] Nun standen aber die Cistercienserklöster in engen Beziehungen zu Frankreich, und die Mönche von Esrom, dem Mutterkloster Darguns, waren in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts aus Clairveaux gekommen. Vielleicht läßt sich so das Vorkommen des t-förmigen a in unseren Urkunden erklären. Wir finden es auch in einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Bistum Ratzeburg (1158); doch diese Urkunde scheint eine Fälschung zu sein.[7] 1179

[1] Orig. Schwerin.

[2] Berno-Urk.: u(ir)ginis marie i(n) p(ri)ma Z. 5 (106, 11). Kas.-Urk. a: necnon Z. 2 (111, 6). b: gentis Z. 20 (113, 12).

[3] Berno-Urk.: Sal(is) Z. 9 (106, 19). Kas.-Urk. a: liberam Z. 20 (113, 10). b: elemosina Z. 3 (112, 3).

[4] Abt Bernhard von Clairveaux f. St. Victor in Paris (1144—53). „Musée des archives nationales." Paris 1872. 270. — Empfängerausf. v. St. Stephan zu Würzburg (1156). Chroust, Monumenta paleographica. IX. 4.

[5] Kaiserurk. i. Abb. X. 15. St. 4312.

[6] Musée des archives nationales 270. Faksimile

[7] MUB. 65, wo auch ein Faksimile.

kommt es vor in einem Diplom Kaiser Friedrichs I. für Kloster Kaltenborn am Harz.[1] Dieses ist, wie mir Herr Professor von Ottenthal mitteilte, eine Empfängerausfertigung, die nicht sicher, aber wahrscheinlich echt ist. In Kaiserurkunden finde ich es erst wieder 1197 in einem Diplom Heinrichs VI. für Magdeburg;[2] ich kenne ja aber nur eine ganz bescheidene Zahl Faksimiles von Kaiserurkunden, so daß diese Angaben nicht viel besagen können.[3]

Die Suspension tpr für tempore, welche wir in der Bernourkunde finden,[4] und die Kürzung pp mit durchstrichenen Unterlängen, wie es in der Ausfertigung b der Kasimirurkunde vorkommt,[5] sind zeitgemäß.

Ich glaube, ernstlich spricht nichts dagegen, daß unsere Urkunden in den Jahren 1176 bis 1180 rechtmäßig entstanden sind.

Gegen die letzte Annahme könnte sprechen eine Notiz im Meklenburger Urkundenbuch. Hier heißt es, auf der Rückseite der Kasimirurkunde a befinde sich von der Kontexthand der Vermerk eingetragen: „Privilegium kazemari senioris de terminis claustri".[6] Diese Archivnotiz kann erst zu Regierungszeiten Kasimirs II., also nach 1187 geschrieben worden sein.

Aber derselbe Mann, der die Urkunden schrieb, konnte noch zehn Jahre später in der Schreibstube des Klosters beschäftigt sein, da gewiß nicht allzu viele Mönche sich auf die Kunst des Schreibens verstanden, und seine Schrift brauchte sich nicht merklich geändert zu haben. Aber die Angabe des MUB. erwies sich bei der Nachprüfung als unrichtig; die Archivnotiz ist von einer anderen und späteren Hand als der Kontext geschrieben. Anders gebildet sind das t, dessen Schaft vollständig gebrochen ist, das sehr spitzige c, die Ligatur st, das Abkürzungszeichen für er und das runde r nach o. Für eine spätere Hand spricht die stärkere Brechung der Schäfte, namentlich beim u in claustri und die Distinguierung der i durch Striche. Ich möchte die Schrift in die letzten Jahre des ersten oder in die ersten Jahre des zweiten Konvents setzen.

In der Kasimirurkunde b ist das F im Worte Facta Z. 38 (114, 21) über den Bug hinweggeschrieben; Klempin führt es als Verdachtsgrund

---

[1] Orig. Dresden. St. 4290.

[2] St. 5068. Kaiserurk. i. Abb. X. 19.

[3] Herr Professor von Ottenthal war so liebenswürdig, mir den Faksimile-Apparat der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae historica in Wien zur Verfügung zu stellen.

[4] Z. 11 (107, 4). St. 4209. Friedr. I. für Salzburg (1177). Kaiserurk. i. Abb. X. 13a.

[5] St. 4351 (1183). Friedr. I. für Altenburg. Kaiserurk. i. Abb. X. 16a; St. 4372 für Gurk (1184); St. 4442 für Verona (1186).

[6] MUB. I. p. 114.

an. Wir sehen aber nur daraus, daß dem Kloster vom Herzog ein Blanquet gegeben worden war. Wir kennen Kaiserdiplome und Privaturkunden, die zuerst besiegelt und dann erst beschrieben worden sind. In den seltensten Fällen können wir so etwas heute noch erkennen, es dürfte aber bei Privaturkunden nicht selten gewesen sein.[1]

Die Bischofsurkunde von 1173 wird durch eine monogrammatische Invokation eingeleitet. In die Zeile eingerückt, steht ein Kreuz mit ungefähr gleichlangen am Ende ein wenig verdickten Armen, die durch Abschnittslinien begrenzt werden, und zwischen denen je ein Punkt steht. Ein ähnliches Kreuz, aber ohne Punkte, steht vor der ersten Zeile in der Kasimirurkunde b.[2] Derartige Schriftzeichen sind in meklenburg-pommerschen Urkunden höchst selten. Wir finden aber solche wieder in den Urkunden von Eldena.[3] Die Übereinstimmung zwischen unseren Urkunden und denen von Eldena spricht wiederum dafür, daß unsere Urkunden dem alten Dargun angehören.

Die Zehntenverleihung Bischof Bernos für Dargun haben wir bis jetzt noch ganz unberücksichtigt gelassen. Schillmann sagt: ihre Schrift sei der der Bernourkunde von 1173 sehr verwandt, vielleicht habe beide Urkunden derselbe Schreiber geschrieben.[4] Davon kann aber gar nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß die Schrift der Zehntenverleihung einen bedeutend jüngeren Charakter hat. Es fehlen dieser Schrift gerade die für die anderen Darguner Urkunden charakteristischen Eigentümlichkeiten. Im ganzen zeichnet sie sich durch eine größere Regelmäßigkeit der Buchstabenformen aus. Es ist allerdings eine kürzere Urkunde.

Das t-förmige übergeschriebene a fehlt, dafür steht offenes a, aber nicht in der in den Kasimirurkunden vorkommenden u-Form, sondern in der Gestalt des griechischen ω. Rundes s, langes s und f haben stets Unterlänge, oft auch m und n; die Unterlängen enden mehr oder

---

[1] J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877. § 299.

[2] Reussens gibt in seinen: Éléments de paléographie, Louvain 1899, S. 223, Abbildungen solcher Kreuze, die in Urkunden der Diözesen Cambrai und Tournay wie in ganz Westbelgien im 12. Jahrhundert nicht selten sind, auch anderswo kommen sie häufiger vor. Abb. Nr. 2 entspricht dem Schriftzeichen der Kasimir-Urkunde b, Abb. Nr. 3 dem der Berno-Urkunde.

[3] MUB. 74 (1162) Heinr. d. Löwe für d. Propst von Ratzeburg. Cod. Pom. 56 p. 133 Boguslav I. von Pommern für Grobe (1184); Cod. Pom. 26 p. 60 Konrad I., Bischof von Kammin für Grobe [1178]. Dann f. Eldena: Cod. Pom. 85 p. 203 Jaromir I. von Rügen (1207); Cod. Pom. 108 p. 254 Waldemar II. von Dänemark (1216); Cod. Pom. 118 p. 270 Boguslav II. von Pommern (1218).

[4] Fr. Schillmann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Cammin (1158—1343). Marburger Diss. 1907. 14.

weniger horizontal nach links; die für die übrigen Darguner Urkunden charakteristische g-Form mit der großen faßt kreisrunden Schleife kommt nicht vor; d wird immer in der Unzialform mit nach rechts gewandter Oberlänge gebildet, welche gern die Oberlänge eines vorhergehenden Buchstaben durchschneidet. Überhöhtes rundes S kommt nie vor, dafür ist aber a meist überhöht gebildet. Als Abkürzungszeichen dient zwar auch der geschwungene horizontale Strich; daneben aber findet sich meist die einer mittelalterlichen Vier ähnelnde Schleife; diesem Abkürzungszeichen begegnen wir auch einmal in der Kasimirurkunde b,[1] aber doch ist der Zug hier ein anderer; horizontale Balken mit zwei Abschnittslinien finden wir nur bei der Abkürzung für pape; aber doch nicht in der für die Urkunden von 1173 und 1174 charakteristischen Form. Das Kürzungszeichen für -ur ist zweiartig, kleines Minuskel r findet sich nicht, e caudata findet sich im Gegensatz zu den anderen Darguner Urkunden zweimal.[2] Die Unterschiede ließen sich noch vermehren, aber ich glaube, diese Hinweise genügen.

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Schrift jünger ist, namentlich fällt die starke Brechung beim ersten Schaft des u,[3] beim i[4] und a, häufig beim l,[5] sowie bei den großen Majuskelbuchstaben A, L, R und T[6] auf (T fanden wir auch in den Kasimirurkunden schon so gebildet). Vereinzelt werden auch bereits i-Striche gesetzt.[7] So möchte ich die Schrift dieser Urkunde in die letzten Jahre des ersten Konvents, jedenfalls nach Bischof Bernos Tod (1191), lieber noch in die ersten Jahre des zweiten Konvents setzen, also in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Das heißt, die uns vorliegende Urkunde ist nicht das von Berno verliehene Original, sondern eine Fälschung.

II. Verhältnis zu Doberaner und Eldener Urkunden

Wenden wir uns jetzt den inneren Merkmalen unserer Urkunde zu.

Zum größten Teil hat Klempin seinen Verdacht damit begründet, daß sich in einer Urkunde des Fürsten Heinrich Borwin I. von Meklenburg (1178—1227) für das Cistercienserkloster Doberan vom Jahre

[1] no(m)i(n)e Z. 1 (111, 1).
[2] quę Z. 7 (122, 13); Gneutinę Z. 8 (122, 15).
[3] seruis Z. 3 (112, 3); tribulationes Z. 2 (121, 3).
[4] omnipotentis Z. 10 (122, 20f.); conscripsimus Z. 5 (122, 7).
[5] filii Z. 4 (122, 6); liberabit Z. 2 (122, 1).
[6] Antonius Z. 13 (122, 25); Leuine Z. 7 (122, 15); Rokitniz Z. 7 (122, 13); Tupuriste Z. 7 (122, 15).
[7] Leuine Z. 7 (122, 15).

1218[1] und in einer Urkunde des Fürsten Jaromir I. von Rügen (1168 bis 1217) für Eldena vom Jahre 1209[2] einige Wendungen der Darguner Kasimirurkunde von 1174 wieder vorfinden. Er hält die Urkunde für Dargun für ein aus der Doberaner und Eldener Urkunde zusammengearbeitetes Machwerk; ganz richtig habe die Eldener Urkunde für das *cuiuscumque gentis* der Doberaner Urkunde Dacos, Teutonicos, Sclavos eingesetzt, da nur diese Völker in Betracht kämen. In Dargun dagegen habe man beide Fassungen sinnlos kombiniert, wie es nur einem gedankenlosen Abschreiber habe passieren können.[3]

Für sinnlos halte ich nun den Ausdruck der Kasimirurkunde nicht allerdings kamen Deutsche, Dänen und Slawen in erster Linie als Ansiedler in Betracht, deshalb werden sie auch namentlich angeführt. Aber es war doch auch nicht ausgeschlossen, daß Leute anderer Nationalität angesiedelt werden konnten. Einer anderen Nationalität gehörten die Friesen an, welche gerade damals, von den deutschen Franken und Sachsen hart bedrängt, zahlreich ihre Heimat verließen und in die Slawenländer zogen.[4] Und mochte man vielleicht auch sie, die gerade im Kampfe mit den Deutschen gestanden hatten, fälschlicherweise mit unter die Deutschen zählen, so kamen doch wohl bei dem regen Verkehr, den die Cistercienserklöster mit dem französischen Cîteaux pflogen, als Kolonisten auch Franzosen, wenn auch in ganz bescheidenem Maße in Frage. Außerdem hat Klempins Beweisführung noch den Fehler, daß nach ihm die Jaromirurkunde von 1209, an deren Echtheit er nicht rüttelt, die Borwinurkunde von 1218 benutzt haben müßte. Urteilen wir nach dem Tatbestand.

Kasimir I. für Dargun (1174):	Jaromir I. für Eldena (1209):	Borwin I. für Doberan (1218):
Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod prefatis fratribus de Dargon *dedimus liberam potestatem et perfectam libertatem vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie* de Dargon, *Teutonicos,* Danos, *Sclavos* vel *cuiuscumque*	2. Dedimus *eciam* eis *perfectam libertatem* con*vocandi ad se et collocandi ubicunque voluerint in possessione pre*dicte *ecclesie* Dacos, *Teutonicos, Sclavos* et *cuiusque artis homines et ipsas artes exercendi ac parrochias et presbiteros instituendi et tabernas ha-*	*Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod prefatis fratribus dedimus liberam potestatem vocandi ad se et collocandi, ubicumque voluerint in possessione prefate ecclesię cuiuscumque gentis et cuiuscumque artis homines et ipsas artes exercendi.*

[1] MUB. 239.
[2] Orig. Stettin. Klosterurk. Eldena. Cod. Pom. 88 p. 209. PUB. 148.
[3] PUB. I. p. 38.
[4] M. Klinkenborg, Ansicht der friesischen Geschichte im Mittelalter. Hist. Zeitschr. 102 (1909) 504f.

(Kasimir I.)	(Jaromir I.)	(Borwin I.)
gentis et cuiuscumque artis homines et ipsas artes exercendi et parrochias et presbyteros constituendi necnon *et tabernam habendi sive velint more gentis nostre*[1] *sive teutonice et danice.*	*bendi* uter *velint more gentis nostre*[1] *sive Teutonicorum aut Danorum.*	
Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito videlicet: *urbium edificatione,* pontium positione et utrorumque resarcinatione *et omni expeditione, ita ut nemini quicquam servitii debeant ex debito nisi soli deo et monasterio.*	1. Colonos et villarum claustralium homines ab omni expeditione gentis sclavice et *urbium edificacione* vel reparacione et poncium structura et resarcitione et prorsus ab omni servicio et exactione liberos in perpetuum esse donamus, *ut nemini quicquam servicii debeant nisi soli deo et* claustro.	*Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione* comitum, advocatorum et iudicum, ab exstructione urbium necnon ab exactione vectigalium et theloneorum *et omni expedicione, ita ut nemini quicquam servicii debeant ex debito nisi soli deo et monasterio.*

Es ist klar, die Urkunden sind von einander abhängig. Es bieten sich zwei Möglichkeiten.

1. Die Urkunde Kasimirs I. für Dargun diente der Eldener wie der Doberaner Urkunde als Vorlage. Wäre dieses der Fall, so würde es für die Echtheit der Darguner Urkunde sprechen.

2. Die Kasimirurkunde benutzte die Eldener und Doberaner Urkunde, von denen die eine der anderen dann als Vorlage schon gedient haben muß. Dieses ist die Ansicht Klempins. In diesem Falle wäre die Kasimirurkunde eine Fälschung. Benutzt könnten die Mönche von Doberan die Eldener Urkunde, die Mönche von Eldena die Doberaner Urkunde haben. Wenn wir auch nichts von engeren Beziehungen zwischen Eldena und Doberan wissen, so waren doch beide Cistercienserklöster.

Unsere Aufgabe ist es jetzt, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesen Urkunden zu ermitteln. Zunächst werden wir das Verhältnis der Doberaner Urkunde, dann das der Eldener Urkunde zur Darguner Kasimirurkunde klarzulegen versuchen.

[1] Diese Worte können nur von einem Slawen herrühren. Es ist wohl unmöglich anzunehmen, daß ein Deutscher oder Däne sich von seiner Nationalität so loslösen konnte, daß er objektiv vom Standpunkt des slawischen Fürsten aus konzipierte.

Die Doberaner Urkunden

Die Urkunde Borwins für Doberan stimmt mit der Urkunde Kasimirs I. für Dargun fast im ganzen Protokoll und in einem Teile der Disposition beinahe Wort für Wort überein, so daß man nicht sagen kann, welche Urkunde die andere benutzt hat. Es kommt aber eine Wendung, welche beide Urkunden gemeinsam haben, schon 1192 in einer Urkunde für Doberan vor, welche auch Borwin I. erlassen haben soll.[1] Diese Urkunde hat sichtlich die Darguner Urkunde nicht benutzt. Dagegen finden sich noch weitere Übereinstimmungen in den beiden Urkunden Borwins.

Kasimir I. für Dargun (1174):	Borwin I. für Doberan (1218):	Borwin I. für Doberan (1192):
... terminos, intra quos *eadem nostra elemosina* conclusa *continetur.*	... possessiones, *in quibus eadem nostra elemosina continetur.* .... Sunt autem nomina prediorum vel possessionum, *in quibus nostra continetur elemosina* ipsis fratribus a nobis *consensu* et voluntate *filiorum* meorum *Heinrici et Nycolai* oblata, hec: *locus ipse etc.* ...	... quod hiis prediis et possessionibus, *in quibus* tam patris nostri quam *nostra continetur elemosina,* de *consensu filiorum* nostrorum *Henrici et Nycolai* monasterium dotavimus memoratum: *locus ipse etc.* ...

Danach scheint Klempin Recht zu haben, daß die Urkunde Kasimirs aus der Doberaner von 1218 abgeleitet sei.

Aber die Echtheit der Urkunde Borwins I. von 1192 ist von Rudloff bezweifelt worden.[2] Dieser führt mehrere Verdachtsgründe an. Die Urkunde nehme auf die von etwa 1185 bis 1200 bestehende Landesteilung keine Rücksicht; hierbei verweist er auf den ungewöhnlichen Titel des Fürsten. Dann aber sei noch der Konsens der beiden Söhne, welcher erst 1217 wieder in einer Urkunde Borwins vorkommt, bedenklich. Nach den oben zitierten Sätzen scheint dieser der Urkunde von 1218 entnommen zu sein, und genau so wird es um den Titel stehen, der hier wie dort „Heinricus Burwinus Magnopolitanorum et Kyzzenorum princeps" lautet. Gegen die Echtheit der Urkunde von 1218 spricht der Titel nicht, wenn er sich auch sonst in Borwins Urkunden nicht findet. Denn seit der Schlacht bei Waschow (1200 Mai 25), in welcher sein Oheim Nikolaus von Rostock „Cuscinorum

[1] MUB. 152. Dipl. Doberanense (c. 1300) fol. XII. 1192 [Mai—Dez.].

[2] Die Meklenburgische Vogtei Schwaan. Jahrb. d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Altertumsk. 61. (1896). 348.

et Kissinorum princeps", wie er im Doberaner Nekrologium genannt wird,[1] gefallen war, vereinigte Heinrich Borwin wieder das ganze Land. Doberan hatte nun zu Nikolaus Herrschaft gehört. Deshalb ist es begreiflich, wenn die Mönche bei Abfassung der Urkunde von 1218 Wert darauf legten, ihren Vertragsgegner auch als Herrn der Kissiner zu bezeichnen; dieser Titel kam Heinrich Borwin I. 1192 gewiß nicht zu und verneinte durchaus die Rechte Nikolaus.

Mit diesen Bemerkungen Rudloffs ist wohl die Echtheit der Urkunde von 1192 erschüttert, aber die Unechtheit noch nicht erwiesen. Eine weitergehende kritische Untersuchung ist notwendig, die auch die übrigen älteren Doberaner Privilegien mit in die Betrachtung hineinzieht.

Die Originale der Borwinurkunden von 1192 und 1218 sind nicht erhalten, wir kennen ihren Wortlaut nur aus dem Diplomatarium Doberanense, welches um 1300 angelegt wurde.

Eine Urkunde vom Klostergründer Přibislav von Meklenburg († 1178) ist nicht auf uns gekommen, wenn dieser Fürst dem Kloster überhaupt eine Urkunde ausgestellt hat.[2] Aber wir kennen doch den Wortlaut einer Urkunde für den ersten Konvent, es ist eine Urkunde Bischof Bernos vom 1. Februar 1177 (MUB. 122). Ihre Echtheit ist nicht sicher. Wir hörten schon, daß das verlorene Original mit einem anderen Siegel als die uns erhaltenen Urkunden Bischof Bernos beglaubigt war. Wir besitzen nur ein Vidimus der Urkunde vom 16. Dezember 1343. In das Diplomatarium Doberanense ist sie nicht eingetragen. Daraus schließt das MUB., daß diese Urkunde sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts nicht im Besitze des Klosters befand. Hätte sie sich von Anfang an im Klosterarchiv befunden, so wäre sie wohl sicherlich 1179 bei der Zerstörung des Klosters vernichtet worden.[3] Dagegen spricht aber, daß wir Bestätigungen dieser Urkunde durch Bischof Brunward von Schwerin (c. 1191—1238) vom 18. Oktober 1230[4] und vom 3. Oktober 1232[5] haben, und wenn diese den Kontext der Bernourkunde auch nicht wörtlich wiedergeben, so ist doch Anordnung und Inhalt der Narratio und Dispositio gleich, so daß diese Urkunden in einem engeren Zusammenhang stehen müssen. Die zweite Brunwardurkunde von 1232, welche im Original erhalten ist, ist fast wörtliche

[1] MUB. 166.

[2] Compart a. a. O. spricht stets von der Stiftungsurkunde Přibislavs I. Offensichtlich hält er den aus der Genealogia Doberanense MUB. 98 abgedruckten Gründungsbericht für eine Urkunde.

[3] MUB. I. p. XXV.

[4] MUB. 380 p. 385. Transsumpt-Orig. (1343) Schwerin. Klosterurk. Doberan Fasc. II.

[5] MUB. 406 p. 409. Orig. Schwerin ibid.

Wiederholung der älteren Bestätigungsurkunde Brunwards, welche wir in einem Transsumpt kennen, welches am gleichen Tage von denselben Notaren wie das Vidimus der Bernourkunde ausgestellt wurde. Ein Vergleich dieses Transsumptes mit der Originalurkunde von 1232 lehrt, daß die Abschrift sorgfältig gemacht wurde, und so dürfen wir auch dasselbe vom Transsumpt der Bernourkunde annehmen.

Für den zweiten Konvent haben wir zwei angebliche Originalurkunden Nikolaus I. vom 8. April (1189),[1] welche sehr formlos ausgestellt sind. Grotefend[2] setzt wohl mit Recht ihre Schrift, welche recht spitzig und der von B. F. 46 (1200 April 9)[3] ähnlich ist, ins erste Viertel des 13. Jahrhunderts.

Die Urkunde Papst Innocenz III. von 1209 (Potth. 3852)[4] ist sicher echt, im selben Jahre finden wir dasselbe Formular für Baumgartenberg in Ober-Österreich.[5] Die Urkunde ist eben nach einem Formular für Cistercienserklöster abgefaßt worden.[6]

Invokation und Adresse stimmen in den Borwinurkunden fast wörtlich überein, ebenfalls die Pertinenzformel, welche aber auch in der Papsturkunde vorkommt.

Innocenz III. 1209 Potth. 3852:	Borwin I. 1192:	Borwin I. 1218:
..... *locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est,* ..... *Glina* et tria novalia que Indagines nominantur, *cum pratis,* vineis, *terris, nemoribus, usuagiis et pascuis, in bosco et plano, in aquis et molendinis* in viis et semitis *et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*	..... *locus ipse, in quo monasterium situm est,* ..... *Glyne* ac predium in Pole universa prenominata *cum pratis, indaginibus, terris, nemoribus, usuagiis, in aquis et molendinis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*	..... *locus ipse, in quo prefatum monasterium situm est,* ..... *Gline cum pratis, indaginibus, terris, nemoribus, usuagiis et pascuis, in busco et plano, in aquis et molendinis et omnibus aliis libertatibus et immunitatibus suis.*

Es ist ja nicht unbedingt notwendig, daß die Borwinurkunde von 1192 diese Papsturkunde als Vorlage benutzt haben muß, dem Schreiber brauchte ja nur ein Papstprivileg für irgend ein Cisterciensерkloster bekannt zu sein; aber die, welche in Betracht kommen könnten, haben

[1] Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. Fasc. I. MUB. 147 u. 148, in der letzteren beginnt mit Insuper teloneum eine zweite Hand.

[2] Jahrb. d. Vereins f. mekl. Gesch. u. Alt. 61, 347 Anm.

[3] KU. in Abb. X. 21, b. König Philipp. f. Allerheiligen.

[4] MUB. 191. Orig. Schwerin. Klosterurk. Doberan. (1209 Nov. 25).

[5] UB. d. Landes ob d. Enns. II. 369 p. 519. (1209 Febr. 2).

[6] M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. 229—32.

eine andere Pertinenzformel, und die Urkunde Coelestins III. für Doberans Mutterkloster Amelungsborn ist erst vom 27. Juli 1197 datiert.[1] So erscheint wohl als das wahrscheinlichste, daß die Borwinurkunde erst nach der Papsturkunde ausgestellt worden ist; und da die Borwinurkunde von 1218 gewisse Worte zusammen mit der von 1192 fortgelassen, letztere aber darüber hinaus noch einige weniger hat, so dürfte sie die Urkunde von 1218, nicht die Papsturkunde als Vorlage benutzt haben, also erst nach dem Jahre 1218 entstanden sein.

Ich gehe jetzt zur Sachkritik der Doberaner Urkunden über.

Die Narratio ist sehr ausführlich; sie ist stilisiert wie die der Bernourkunde und stimmt sachlich überein mit späteren Urkunden, welche meklenburgische Fürsten 1219[2] und 1231[3] und Bischof Brunward von Schwerin 1230 und 1232 dem Kloster verliehen haben.[4] Doch der Schluß der Narratio kommt in den übrigen Doberaner Urkunden nicht vor. Es heißt hier; Přibislav habe per insultum Slavorum

---

[1] J-L. 17572. Falke, Codex traditionum Corbeiensium. Lypsiae et Gvelpherbyti 1752. p. 854.

[2] MUB. 258 p. 244. Heinrich Borwin II. v. Rostock (1219—26) und Nikolaus II. v. Meklenburg (1219—25). 1219 Aug. 1. Orig. Schwerin.

[3] MUB. 391 p. 397. Johann u. Přibislav v. Meklenburg, Nikolaus I. (III.) und Heinrich Borwin III. v. Rostock. 1231 Okt. 28. Orig. ibid.

[4]

Berno 1177:	Borwin I. 1192:	Brunward 1230:	Borwin II. und Nikolaus II. 1219:
Cum enim *Pribizlaus*, devotus *princeps Slavorum, instinctu* nostro *omnipotenti deo* et beate *Marie predium in Doberan ad construendam abbaciam optu*lisset *et numerum terminumque prediorum* vel *possessionum ad usum fratrum inibi deo serviencium circumquaque constitu*isset, . . .	. . . qualiter ad *instinctum primi episcopi Bernonis* Magnopolensis predictus *princeps* (sc. *Pribislaus* pater *noster, Slavorum princeps) omnipotenti deo et beate* atque perpetue virgini *Marie predium in Doberan ad construendam abbatiam obtu*lerit, *et numerum terminumque* abbatie *in prediis et possession*ibus *ad usum fratrum inibi deo servientium circumquaque constitu*erit;	Nam *cum Pribizlauus Slavie* dominus et *princeps Magnopollensis* iam dicti pontificis consilio et *instinctu* pro suorum qualitate delictorum ad *dei omnipotentis* servicium eiusque piissime genitricis famulatum *abbacie Doberan construende circumquaque possessiones et predi*a designasset, . . .	. . . quod. *cum* beate memorie *primi* Zuuerinensis *episcopi* domni *Bernonis* hortatu *Pribizlauus* avus *noster, princeps Magnopolensis,* similium suorum principum prudentiam imitatus in suorum remissionem peccaminum monasterium Doberanense fundasset, ...

die Bewidmung des Klosters nicht vollenden können.[1] Wir haben bei diesen Worten doch wohl[2] an den Slawenaufstand von 1179 und an die Zerstörung des Klosters Doberan zu denken. Doch glaube ich, daß die Tatsache, daß Přibislav I. damals bereits verstorben war, die Urkunde also eine historisch falsche oder doch ungenaue Angabe macht, kaum gegen die Echtheit unserer Urkunde angeführt werden kann; denn der 1186 auch neue von Amelungsborn nach Doberan gekommene Konvent war vielleicht im einzelnen mit den Begebenheiten des Jahres 1179 wenig genau vertraut.

Unter den Zeugen, welche als solche der Handlung eingeführt werden,[3] bietet nur einer ein Interesse, „Brunwardus episcopus". War aber schon Brunward 1192 Bischof (von Schwerin)? Kirchberg, der Chronist Meklenburgs zu Ende des 14. Jahrhunderts, berichtet uns, daß Bischof Berno am 27. Jänner 1193 gestorben sei. Die Angabe Kirchbergs ist wenigstens in betreff der Jahreszahl sehr zweifelhaft. Wigger[4] stützt sich in seiner Beweisführung allerdings hauptsächlich auf diese unsere Urkunde, er weist aber auch mit Recht darauf hin, daß sich Papst Coelestin III. in seiner Bestätigungsbulle für das Bistum und Domkapitel Schwerin vom 24. Oktober 1191 nicht wie gewöhnlich an den Bischof, sondern an die Kanoniker wendet,[5] woraus er den Schluß zieht, daß das Schweriner Bistum damals erledigt war. In den zwei Urkunden Bischof Brunwards für Doberan sind die bischöflichen Pontifikatsjahre angegeben, in der Urkunde vom 18. Oktober 1230 (MUB. 380) heißt es: „pontificatus vero nostri anno quadragesimo" und in der vom 3. Oktober 1232 (MUB. 406): pontificatus vero nostri anno XL°II°, danach erhalten wir für die Pontifikatsjahre Brunwards als Anfangstermin die Zeit vom 18. Oktober 1190 bis zum 3. Oktober 1191,

---

[1] MUB. 152: sed quia per insultum Slavorum et per alia multa inpedimenta tam utile propositum (Pribizlauus) non perfecit, . . .

[2] Gegen Rudloff a. a. O. 363 Anm. 1.

[3] Die meisten Zeugen kommen nicht wieder vor oder nur in Urkunden für Doberan, wie Woywoto und Venciko. Woywoto MUB. 152 (1192), Woiuuote MUB. 258 (1219). Der Name entspricht wohl dem böhm. voivoda Heerführer; drav-polab. vüo(j)vúoda Fürst. Venciko MUB. 152 (1192), Uencegur MUB. 147 (1189). Vencegur ist aus vęšte plus (Mikl. 261 Nr. 57) drav-polab. văc und gor- (ib. 264 Nr. 79) incendium zusammengesetzt. Dazu ist Venciko ein auf ьko gebildeter Kosename, so daß Vencegur und Venciko identisch sein können. Damals waren Vornamen noch nicht so erstarrt wie heute. Noch im 14. Jahrhundert finden wir z. B. in Braunschweig dieses Nebeneinander von Voll- und Koseform (1332 Mai 13. Henning Rose wird bald Henning bald Jan genannt. Hänselmann, Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadtarchiv zu Braunschweig. Nr. 2). Damasc Slavus kommt auch noch in einer Urkunde Bischof Dietrichs v. Lübeck für Fürst Borwin I. als Zeuge vor.

[4] a. a. O. 278.

[5] J-L. 16751. MUB. 151.

so daß Bischof Berno am 27. Jänner 1190 oder 1191 — das letztere Jahr halte ich für das wahrscheinlichste — verschieden sein dürfte. Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch mit der päpstlichen Bulle, der zufolge noch am 24. Oktober 1191 der Bischofsstuhl vakant war. Denn nach Bernos Tode erwählte das Schweriner Domkapitel den Sohn des Grafen Gunzelin I. von Schwerin, den Propsten Hermann von Hamburg, für den sich wohl auch Erzbischof Hartwig von Bremen entschied;[1] die „Wenden" aber, mit diesem Ausdruck sind sicher vor allem die Fürsten Borwin und Nikolaus gemeint, nominierten den Schweriner Domdechanten Brunward. Als Schiedsrichter über die zwiespältige Wahl ernannte Coelestin III. den Bischof Isfried von Ratzeburg, den Abt Arnold von St. Johannis in Lübeck und den Domdechanten Hermann zu Lübeck. Erst am 18. Juni 1195 schlichteten sie zu Boitzenburg den Streit zwischen den wendischen Fürsten und dem Domkapitel. Die Wahlfreiheit jenes wurde ausdrücklich anerkannt, für dieses Mal aber der von den Fürsten nominierte Brunward zum Bischof instituiert, während Hermann resignierte.[2] Bis 1195 war Brunward also noch nicht episcopus, sondern nur electus, und es ist auffällig, daß er in der Urkunde Doberans schon als episcopus bezeichnet wird. Brunward wird sonst in dieser Zeit nirgends erwähnt; aber Hermann wird, wo er als Zeuge auftritt, stets electus genannt.[3] Dieser Titel Brunwards spricht gewiß auch mit gegen die Echtheit unserer Urkunde.

Was den Güterbesitz des Klosters anbelangt, wie er sich in der Urkunde von 1192 gibt, so finden sich auch manche Güter in der zweifelhaften Urkunde Bernos von 1177, welche in den späteren Urkunden, der Bulle von 1209 und der Borwinurkunde von 1218 usw., fehlen, sie werden erst wieder in den Bestätigungen der Bernourkunde durch Brunward (1230, 1232) erwähnt. Es handelt sich hier um die vier Dörfer im Lande Kubanze[4] und um Kröpelin. Von den Dörfern in Kubanze, die wir nicht sicher lokalisieren können, erfahren wir außer in den Urkunden Brunwards nichts wieder, nur Bruze soll nach dem Diplomatarium Doberanense Dietrichshagen sein,[5] welches sich zu Ende

[1] In dessen Urkunden zu dieser Zeit Hermann einige Male als Zeuge vorkommt.

[2] MUB. 158 p. 155. Wenn Hederich († 1605) in seinem „Verzeichnis der Bischöffe von Schwerin" schreibt, daß „diese Spaltung ins dritte Jahr gewähret", so entnahm er diese Zeitbestimmung noch nicht der uns verlorenen Urkunde von 1195, sondern berechnete sie aus einem Vergleich des Datums dieser Urkunde mit der Angabe Kirchbergs über Bernos Tod. Sie ist also wertlos.

[3] prepositus Heremannus Z[u]erinensis electus. MUB. 155. Erzbisch. Hartw. II. v. Bremen für das Domkapitel Bremen. 1194 Juli 3; Hermannus Zverinensis electus. MUB. 156. ebd. für Neumünster. 1194 Aug. 13.

[4] scilicet villa Bruze, Germari est due ville Brunonis.

[5] Bruze in slavico est Thidericus in theutonico.

des 13. Jahrhunderts im Klosterbesitz befand. Kröpelin gehörte auch später nicht zu Doberan. Die in unserer Urkunde in Übereinstimmung mit der Berno- und der gefälschten Nikolausurkunde (1189. MUB. 148.) gegebene und in den Urkunden Brunwards wiederholte Grenzbeschreibung des Klosterbesitzes schließt Kröpelin mit ein. Die von Borwin I. neugeschenkten Dörfer gehörten dagegen wirklich dem Kloster (sie kommen fast alle schon in der Papsturkunde, sämtlich aber in der Borwinurkunde von 1218 vor). Wilsen wird nach der Urkunde Bernos und Borwins (1192) als Schenkung Přibislavs I. aufgeführt, während es nach der Urkunde Nikolaus erst von diesem 1189 geschenkt wird.

Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit soll Doberan schon 1189 von Nikolaus von Rostock erhalten haben. Dem Wortlaut dieser Urkunde nach scheint es sogar, das schon Přibislav ihm bei der Gründung diese Rechte verliehen hat, nämlich daß der Abt im Klostergebiet richten und die Richter einsetzen darf.[1] Deutlicher spricht sich unsere Urkunde aus. Hier wird ausdrücklich dem vom Abte ernannten Richter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit übertragen.[2] Die Urkunde Borwins I. von 1218 spricht nicht vom Gericht, nur von der exactio comitum, advocatorum et iudicum;[3] ebenso erwähnen auch die Urkunden Borwins II. und Nikolaus II. von 1219 und der meklenburgischen vier Brüder von 1231 nicht ausdrücklich das iudicium und lassen es nur als möglich, nicht als sicher erscheinen, daß Doberan Gerichtsbefugnisse besaß.[4] Dagegen erfahren wir im Widerspruch zur Urkunde

---

[1] *MUB. 147: Unde predium, quod Wilsne dicitur, ... fratribus donavi eodem iure quo patruus meus Pribizlaus omnia bona sive predia que largitus est ipsis contulit, ut videlicet nullus comes, nullus advocatus vel alia potestas secularis in bonis aut rebus sive hominibus claustri aliquid iuris sibi usurpet absque consensu abbatis. Ad abbatem enim pertinebit, in his terminis universa procurare vel omnia iudicare aut qui procurent ac iudicent ordinare.

[2] MUB. 152: Adicimus ... quod ... iudicio iuri nostro sponte renunciamus, et quod nullus nostrorum iudicum aut advocatorum in Doberan abbacia vel in eius redditibus quicquam potestatis habebit; sed si quid in ea emerserit dignum correctione tam in maiori quam in minori causa, pro qua pena capitis vel manus truncatio debeat irrigari, per iudicem, quemcumque abbas ecclesie statuerit, corrigatur.

[3] MUB. 239: ... ab omni exactione comitum, advocatorum et iudicum, ab exstructione urbium necnon ab exactione vectigalium et theloneorum et omni expedicione, ...

[4] MUB. 258: Libertatem preterea tam fratribus quam fratrum hominibus, sicut a primordiali institucione eadem ecclesia possedisse dinoscitur et apostolica auctoritate firmatum (!) condonamus et condonatum firmius observari precipimus; nec quisquam nostri iuris exsequtor aut alius eam perturbando presumat intringere, sed ab omni sint inquietudine principum, advocatorum et iudicum, ab urbium exstructione necnon et ab exactione vectigalium et teloniorum et ab omni expedicione immunes et liberi.

Borwins I. von 1192 aus einer Urkunde Borwins III. von Rostock vom Jahre 1237, daß die hohe Gerichtsbarkeit Doberan nicht zustand. Diese Urkunde wurde dem Kloster von Borwin III. infolge von Streitigkeiten, welche über die Vogteirechte zwischen ihm, dem Landesherren, und dem Abte ausgebrochen waren,[1] verliehen. Borwin behält für sich die hohe Gerichtsbarkeit, überläßt dagegen die niedere Gerichtsbarkeit, und zwar nur diese, dem Abt und dem Klostervogt.[2] Das Privileg schließt trotzdem mit fast denselben allgemeinen Bestimmungen[3] wie die beiden Fürstenurkunden von 1219 und 1231, woraus erhellt, daß wir diesen beiden Urkunden für unsere Frage nichts entnehmen können. Vielleicht hatte das Kloster auf Grund gefälschter Privilegien, vielleicht auf Grund unserer Borwinurkunde von 1192 auf die hohe Gerichtsbarkeit Anspruch erhoben. Borwin III. aber ließ sich nicht täuschen, er verweigerte dem Kloster den Blutbann und ließ ihm nur die causae minores.[4]

Nach der Urkunde von 1192 soll Borwin I. die Klosteruntergebenen von jeglicher Heerfahrt befreit haben. Nur zur Landwehr sollen sie verpflichtet sein; doch brauchen sie nur innerhalb der Landesgrenzen gegen den Feind auszuziehen; haben sie im Felde drei Tage vergeblich den Feind erwartet, so soll ihnen, am vierten Tage wieder nach Haus

---

[1] MUB. 463. Orig. Schwerin. ... quod nos vexationes et incommoda declinare cupientes et tranquillitate concordie gaudere, ut omnis rancoris de cetero sopita sit contraversia (!), que inter ecclesiam Doberanensem et nos super advocatie disceptatione emerserat.

[2] MUB. 463: ... si quos capitalis sententia publico facto vel fuga, non aliqua sinistre suspitionis fama, reos condempnaverit, quales sunt fures etc.; qui[c]quid in tales agere voluerimus sive pecuniaria satisfactione sive mortis condempnatione, ad nostre iurisdic(t)ionis spectabit ordinationem; si autem abbatie homines iudicio astantes vadiaverint et quicquid cause infra terminos eiusdem abbatie ortum fuerit, nichil nostrum exinde vendicamus, sed concessa eis sollempniter a primis fundatoribus et deinceps iudiciaria potestate abbas per advocatum suum omnes alias causas emergentes iudicabit, et quicquid vadiatum fuerit, domino abbati et monasterio pertinebit.

An Cistercienserklöster werden Gerichtsbefugnisse zuerst in den Kolonisationsgebieten verliehen, und diese erlangen hier solche Rechte ganz allgemein. 1218 erhält Reinfeld (MUB. 230) ausdrücklich die Befugnis zur Hals- und Handgerichtsbarkeit (Fr. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. I. Gotha 1868. 124f.).

[3] MUB. 463: ... omnes donationes et libertates eidem loco a progenitoribus nostris indultas confirmamus, ratum habentes videlicet, quod tam ipsi fratres, quam fratrum homines liberi sint et immunes ab omni infestatione advocatorum et iudicii, ab urbium, pontium, aggerum exstructione, a vectigalium et theleonorum extorsione etc.

[4] Urkunden fast gleichen Wortlauts erhielt im nächsten Jahre Dargun von Johann I. v. Meklenburg (MUB. 479) und von Nikolaus v. Werle (MUB. 490), beide 1238. Doch erhielt Dargun noch ein Drittel der Gefälle aus der Blutsgerichtsbarkeit, die anderen zwei Drittel fielen dem Fürsten zu.

zu ziehen, unverwehrt sein.[1] Scheinbar gewähren ihnen späterhin Borwin und dessen Söhne weitere Rechte, indem sie sie von der Verpflichtung zur „omnis expeditio" ohne alle Einschränkung freimachen.[2] Aber unter dieser expeditio haben wir nur die Heerfahrt, nicht auch die Landwehr zu verstehen. Meistens behält sich ja der Landesherr ausdrücklich die Landwehr vor; selten tritt eine Befreiung auch von dieser ein; es gibt Privilegien, in welchen der Unterschied zwischen expeditio (herscilt) und terrae defensio (lantwer) ganz deutlich hervortritt, so etwa, wenn zu Anfang des Privilegs die Befreiung von jedweder expeditio gewährt, dann aber am Schluß der Aufzählung doch die defensio terrae ausdrücklich gefordert wird, oder wenn neben der Befreiung von jeder expeditio auch noch die von der defensio terrae gewährt wird.[3] Daß in der Urkunde Borwins I. von 1218 und in der Borwins II. und Nikolaus II. von 1219 nicht auch die Freiheit von der Landwehr gemeint sein kann, geht aus der Urkunde Borwins III. von 1237 (MUB 463) hervor, in welcher das Kloster ab omni expeditione nisi in terre defensione, cum videlicet terra ab extraneo impetitur, befreit wird. Nun soll zwar Borwin I. das Kloster nicht von der Ver-

[1] MUB. 152: Homines etiam de abbacia liberi sint et immunes .... ab expedicione qualibet, nisi in terre defensione, ita quod terram non exeant, sed infra terram contra inimicos terre, si comparuerint, expedicionem faciant, quod si per triduum in expedicione positi inimicos expectaverint, et non venerint, die quarto unusquisque ad sua redire poterit.

[2] MUB. 239 u. 258. In MUB. 239 bezieht sich die Befreiung nur auf die „homines, quos vocaverint et posuerint".

[3] MUB. 340 (1227) Heinr. Graf v. Schwerin f. d. Joh.-Ritter-O. „... exempti ab expedicione, petitione, borghwerc et brucwerc, lantwere et ceteris serviciis, ad que populus terre tenetur. — Hasse a. a. O. I. 164 (1189) Adolf III. v. Holstein f. Reinfeld: „... ab omni obsequio, petitionibus et expeditionibus liberos esse constituimus. Cum caeteris tamen defensioni quam Lantwere vocant infra fines Holzatie se opponent." — Ibid. 166 (1190) Adolf III. v. Holst. für Hamburg: „De omni autem expeditione ipsos cives liberos anuimus fore, similiter et in defensione tocius terre. — Ibid. 293 (1214) Waldemar II. v. Dänemark für St. Johanniskl. Lübeck: „cum omni iure excepta expeditione et terre defensione". Ibid. 387 (1222) Albrecht Graf v. Orlamünde u. Holstein und 446 (1226) Graf Adolf IV. v. Holst. für Preetz: „ab omni expedicione, peticione, vexatione, gravenscat et burchwerk, penitus absolvimus et fecimus immunes hoc solo excepto, quod generalem terre defensionem que lantwere vocatur cum aliis observabunt. — Ibid. 501 (1232) Albrecht, Herzog v. Sachsen für Preetz: „Ordinamus etiam, ut coloni, villici et agricole ab omni expeditione exactione et petitione que Grevenscat vocatur et borchuuerch penitus sint immunes hoc solo excepto, quod generalem terre defensionem que Landwere vocatur supradicti coloni tenebuntur observare.

Mit vielfach denselben Worten wie in MUB. 152 befreit Herzog Sambor II. von Pommern. 1258 (10. Juli) MUB. II. 828, die an Doberaner Mönche übergebene, zu einem Kloster Neu-Doberan bestimmte Kirche zu Samburia. Hier dienten echte und unechte Doberaner Urkunden als Vorlagen.

pflichtung zur defensio terrae befreit, aber doch die Pflicht zur Landwehr in einer Weise eingeschränkt haben, wie es in Meklenburg und dessen Nachbarländern nie geschehen ist, und auch in allen übrigen Privilegien für Doberan ist von einem solchen Vorrecht nicht die Rede.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Borwinurkunde von 1192 eine Fälschung ist. Ihr Diktat geht auf die Urkunde Borwins I. von 1218 zurück, aus welcher auch der Konsens der Söhne und der 1192 nicht zeitgemäße Titel des Fürsten stammt. Auf dem Umweg über diese Urkunde von 1218 sind Phrasen der Papsturkunde von 1209 entnommen. Beim Güterverzeichnis findet sich gegenüber den späteren Aufzählungen ein Plus. Bedenken erregt das Vorkommen Brunwards als „episcopus". Und endlich eignet sich das Kloster die hohe Gerichtsbarkeit an und gibt sich in betreff der Landwehrpflicht eine bevorzugte Stellung. Fragen wir nach der Zeit der Fälschung, so ist sie ein Machwerk aus den Jahren 1218 (Urkunde Borwins I.) bis 1237 (Urkunde Borwins III.).

Da die Borwinurkunde von 1192 eine Fälschung ist, und diese die Urkunde Borwins von 1218, nicht jene diese benutzte, so ist nicht notwendig, daß die Urkunde Kasimirs I. für Dargun den Passus „eadem nostra elemosina continetur" aus der Urkunde von 1218 entnahm; aber zu dem sicheren Ergebnis, daß die Kasimirurkunde der Borwinurkunde Vorlage gewesen sein muß, sind wir nicht gekommen. Sehen wir zu, ob uns ein Vergleich der Kasimirurkunde mit der Urkunde Jaromirs von Rügen vom Jahre 1209 in unserer Untersuchung einen Schritt weiter bringen wird.

Die Eldener Urkunden

Aus der oben gegebenen Zusammenstellung abhängiger Partien der Jaromirurkunde vom Jahre 1209 und der Kasimirurkunde von 1174 können wir ersehen, daß die Sätze, welche von Exemtionen der Klosteruntergebenen handeln, nur wenig übereinstimmen. Die Eldener Urkunde folgte hier, soweit es möglich war, einer älteren Urkunde Jaromirs vom Jahre 1207.[1]

Jaromir I. 1207 (Cod. Pom. 85):	Jaromir I. 1209 (Cod. Pom. 88):
Colonos et villarum claustralium habitatores ecclesie podaizam habentes *liberos ab omni exactione et servicio* constituimus.	*Colonos et villarum claustralium* homines ab omni expeditione gentis sclavice . . . . . et prorsus *ab omni servicio et exactione liberos* in perpetuum esse donamus, ...

[1] 1207 Febr. 18. Cod. Pom. 85 p. 203. PUB. 145. Orig. Stettin. St. Arch. Faks. Cod. Pom. Taf. E 2.

Wenn die Darguner Urkunde die Eldener von 1209 benutzt hätte, so wäre doch sonderbar, daß sie die Worte nicht mit übernommen hat, welche die Urkunde von 1209 ihrer Vorurkunde entlehnt hat.

Weiter können wir aber auch Übereinstimmungen zwischen der Eldener Urkunde von 1209 und dem Privileg Bischof Bernos für Dargun von 1173 nachweisen.

Berno für Dargun 1173:	Jaromir I. für Eldena 1209:
. . . *pon*entes sortem eorum *cum Dathan et Abiron et Juda* domini *traditore*, ... *Quicunque autem temerario ausu huic nostre* confirmationi et canonice prohibitioni *contraierit et aliquid de his, que declarat presens pagina prefatis fratribus esse collata, sibi usurpando imminuere* attemptaverit, *imminuat deus partem* suam *de regno suo et cum Dathan et Abiron ponat,* et *nisi resipiscat et digne deo satisfecerit, in perpetuum anathema sit. Fiat, fiat. Amen.*	*Quicunque autem ausu temerario huic nostre* donacioni *contraierit et aliquid de his, que declarat presens pagina prefatis fratribus esse collata, sibi usurpando imminuere* presumpserit, *imminuat deus partem* eius *de regno suo et cum Dathan et Abirom et* cum *Juda traditore* Jesu Christi *partem* eius *ponat, nisi resipiscat et digne deo satisfecerit, in perpetuum anathema sit* et in brevi mala morte moriatur. *Fiat, fiat. Amen.*

Wir sehen, die Sanctio der Jaromirurkunde ist aus zwei Pönformeln der Urkunde Bernos für Dargun zusammengeschweißt. Damit findet auch die Übereinstimmung zwischen ihr und der Urkunde Kasimirs I. für Dargun, ihre einfachste Erklärung. Man hat anzunehmen, daß sie die Kasimirurkunde oder noch wahrscheinlicher eine aus der Berno- und Kasimirurkunde kompilierte uns nicht erhaltene Urkunde benutzte. Der Diktator der Jaromirurkunde[1] benutzte seine Vorlage sehr frei und entnahm nur einiges. Er verstand sich auf die lateinische Sprache, so verbesserte er das fehlerhafte *partem suam* der Vorlage in das grammatikalisch richtige *partem eius,* gelehrte Bildung fehlte ihm nicht, für das *Danos* setzte er die gelehrte Form *Dacos,* welche an das Volk der Daker anknüpfte, später schreibt er aber in Übereinstimmung mit der Vorlage „Danorum".[2]

[1] oder der uns nicht erhaltenen Vorlage.

[2] Den Schreiber der Urkunde möchte ich für einen gebürtigen Dänen halten. Ich glaube es aus zweierlei Umständen schließen zu dürfen. Erstens sind im Gegensatz zur Kasimirurkunde bei der Aufzählung die Daci an die erste Stelle getreten und zweitens werden die End-e der slawischen Ortsnamen durch ein ligiertes æ wiedergegeben. Diese Ligatur fand ich nirgends in niederdeutschen Urkunden, dagegen war wie im heutigen so auch im damaligen Dänischen dies Schriftzeichen üblich. Man braucht nur einmal das Diplomatarium Arna-Magnæanum (ed. G. J. Thorkelin I et II Havniæ 1786) oder den 29. Band der M.G. SS., welcher dänische Chroniken enthält, in die Hand zu nehmen und wird genug Beispiele finden. Wir finden gerade Fälle, wo æ das Wort schließt, so in der Chronica Danorum Sialandica (von Waitz herausgegeben in der Orthographie des 13. Jahrhunderts SS. 29, 211),

Unsere Aufgabe wäre gelöst, wenn sich nicht Zweifel gegen die Echtheit der Urkunde Jaromirs erhöben. Sie ergeben sich aus dem Diktatvergleich mit den jüngeren Urkunden für Eldena.

Waldemar II., König von Dänemark. 1216 April 28:[1]	Boguslav II. v. Pommern-Stettin 1218 Aug. 4:[2]
Illustrium virorum necessaria *consuetudine*	*Virorum illustrium* veneranda *consuetudine*
laudabilibusque edocti *exemplis*	*laudabilibusque* instructi *exemplis*
digna queque memoria monumentis litterarum contradere,	*queque digna memorie litterarum*
ne *versutia pravitatis diabolice*	*monimentis* adnotare
aut iniquorum *hominum*	ad omnipotentis dei laudem,
callida perversitate	qui est amator veritatis et pacis,
sive temporum antiquitate	et ad pravorum *hominum*
umquam possint ulla irritari oblivione.	perfidias refellendas
	et *versutias diabolice*
	pravitatis propellendas.

Jaromir I. von Rügen. 1209:

Virorum illustrium veneranda consuetudine	*qui est* auctor pacis
laudabilibusque instructi exemplis	et amator veritatis,
queque digna memorie litterarum	*et ad* iniquorum *hominum*
monimentis annotare	*perfidias refellendas*
ad omnipotentis dei laudem	*et versucias dyabolice*
et honorem,	*pravitatis propellendas.*

Der Wortlaut dieser Arengen dürfte kaum einen Zweifel lassen, daß die Urkunden in der aufgeführten Reihenfolge entstanden sind, vor allem, daß die Jaromirurkunde nach der Boguslavurkunde zu setzen ist. Ein Zwischenglied zwischen der Waldemar- und Boguslavurkunde bildet eine Urkunde Kasimirs II. vom 18. Juni 1218.[3] Die Arenga lautet der der Urkunde Boguslavs wörtlich gleich, nur findet sich noch in Anlehung an die Urkunde Waldemars für *adnotare contradere,* und in den letzten Zeilen haben wir noch keine Alliteration.[4]

Alle die vier Arengen zeigen rythmischen Klang, selbst die am wenigsten kunstvolle der Waldemarurkunde mit dem Reim von

apud Caldingæ zu 1243 (SS. 29, 215, 4); cuidam militi suo, qui dicebatur Tuko Böstæ zu 1250 (SS. 29, 215, 14). In den Annales Lundenses: fugit in Grathæmosæ zu 1158 (codex Erfurtensis Nr. 23 saec. XIII ex. vel XIV, fol. 216′ 1. facs. SS. 29 tab. 2, 1); rex Waldemarus duxit Beringeram reginam de Portægalæ zu 1213 (cod. Erf. fol. 218′. facs. SS. 29. tab. 2, 2). Dagegen wird die lateinische Flexionsendung -ae fast durchgängig durch e wiedergegeben, selten ist ae (Saxo), æ habe ich nirgends gefunden.

[1] Cod. Pom. 108 p. 254. PUB. 172. Orig. Staats-Arch. Stettin.

[2] Cod. Pom. 118 p. 270. PUB. 188. Orig. ibid.

[3] Cod. Pom. 87 p. 207. PUB. 187. Orig. ibid.

[4] perfidias repellendas — pravitatis refellendas.

perversitate auf *antiquitate.* Zugunsten des Reims und der Rythmik wird die Arenga umgestaltet, und in den drei letzten Urkunden dringt die Reimprosa auch in weitere Teile des Formulars ein. Ein Streben nach Rythmus und Reim ist unverkennbar. Des Gleichklangs mit *omnipotentis* wegen stellt der Diktator der Kasimirurkunde *monimentis* hinter litterarum; um denselben Rythmus mit der folgenden Zeile zu erzielen, wird in der Boguslavurkunde *adnotare* für *contradere* geschrieben. Das in der Jaromirurkunde hinzugesetzte *et uonorem* steht in gewissem Gleichklang zu *laudem.* Um Alliteration zu erzielen, änderte die Boguslavurkunde *repellendas* in *refellendas, refellendas* in *propellendas,* und die Jaromirurkunde veränderte *pravorum* in *iniquorum,* um diese Zeile mit der entsprechenden im gleichen Rythmus beginnen zu lassen:

et ad íniquórum hóminùm perfídias réfellèndas
et versúcias dýabólicè pravitátis própellèndas.

Und wenn Brandi[1] sagt, daß nur einige Schulen oder einzelne Persönlichkeiten das unwillkürliche Streben nach Gleichklang und Rythmus zu einer stilistischen Eigentümlichkeit ausgebildet haben, so zeigt sich auch hier, daß die Kasimir- und Boguslavurkunde vom selben Schreiber geschrieben worden sind.

Wir sehen also, daß die Jaromirurkunde nicht aus dem Jahre 1209 sein kann, sondern erst nach dem 4. August 1218 entstanden sein muß. Eine Urkunde des Fürsten Wizlav I. von Rügen (1218—49) vom Jahre 1241 wiederholt nun fast wörtlich, allerdings hier und da auch andere Eldener Urkunden als Vorlagen benutzend, unsere Jaromirurkunde.[2] Demzufolge muß diese zwischen 1218 und 1241 abgefaßt sein.

Vielleicht gelingt es uns, einen genaueren Zeitpunkt zu ermitteln. Betrachten wir zunächst den dispositiven Teil der Urkunden. Zum Zwecke des Vergleichs sind die beiden pommerschen Herzogsurkunden von 1218 vom größten Interesse, da hier, wie ausdrücklich betont wird, der von Jaromir I. geschenkte Besitz bestätigt wird. Dem Wortlaute nach schließt sich unsere Urkunde am engsten an eine Urkunde Barnutas von Rügen für Eldena vom November 1221.[3] Was die Barnuta- und Jaromirurkunde von den älteren unterscheidet, ist die genauere, präzisere Umschreibung der Güter, wodurch auch unsere Ansicht, daß die Jaromirurkunde von 1209 erst nach der Boguslavurkunde zu setzen ist, gestützt wird.

[1] Die Reichenauer Urkundenfälschungen. Heidelberg 1890. S. 60.
[2] Cod. Pom. 299 p. 639. PUB. 380. Orig. Stettin.
[3] Cod. Pom. 135 p. 321. PUB. 207.

Boguslav II. 1218

Locum ipsum in quo monasterium situm est cum omnibus attinentiis suis, silvis, aquis, pratis, agris; *locum salis;* villam Wakare; Vampad; Lesniz. In Wostroszna: *Darsim* cum omnibus attinentiis suis; *Gubistiuuiz cum omnibus attinenciis suis, silvis aquis agris pratis.* etc.

Barnuta 1221:

Inprimus *locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, pratis et silvis in utraque parte amnis, ipsum etiam amnem ab hora maris usque in Gutyn* castrum; *Redeswitz villam cum omnibus pertinentiis suis, aquis pratis silvis usque in Gardist; locum salis cum suis omnibus attinentiis; Wampand et totam silvam que inter Wampand et Hildam; Lestnytz et agros ex utraque parte et silvam; Darsim; Gubistowiz;* etc.

Jaromir I. 1209:

Locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis, pratis et silvis in utraque parte amnis, ipsam eciam amnem ab hora maris usque Guttin libere in usus fratrum specialiter deputamus; *villam Redoswiz cum omnibus attinentiis suis, aquis pratis silvis usque in Gardist; locum salis cum omnibus attinentiis suis; Wampand et totam silvam que* est *inter Wampand et Ildam; Lestniz et agros ex utraque parte et silvam* usque in rivulum, qui Liazkæ dicitur; *Darsim* et omnia pertinencia ad eam; Budimæ; *Gubistwiz cum omnibus attinenciis suis, aquis pratis silvis* piscariis; etc.

Es fragt sich nach diesen sichtlichen Übereinstimmungen zwischen der Jaromir- und Barnutaurkunde, ob diese von jener oder jene von dieser benützt wurde. Der Zwischensatz *libere in usus fratrum specialiter deputamus* entlehnte die Jaromirurkunde der Urkunde Boguslavs, und dieser Urkunde dürfte auch die Pertinenzformel zu Gubistiwiz entnommen sein. Wäre die Jaromirurkunde Vorlage für die Barnutaurkunde gewesen, so würde uns unverständlich sein, warum diese Phrasen nicht beibehalten worden sind. Daß die Jaromirurkunde auch sonst die Urkunde Boguslavs benutzte, haben wir oben gezeigt. So ist denn die Jaromirurkunde nach 1221 zu setzen. Sachlich besteht zwischen diesen beiden Urkunden nur eine geringe Differenz, und zwar hat die Jaromirurkunde ein Plus. Hier wird unter den Klostergütern auch Budimæ genannt, von dem wir aber aus der Urkunde Wizlavs I. von 1241 erfahren, daß es nur zum Teil zu Eldena gehörte.[1] Merotiz, welches die Urkunde Barnutas nicht erwähnt, ist in der Urkunde Boguslavs schon aufgezählt. Über die Boguslavurkunde hinaus erwähnen aber beide Redoswitz, während jene nur

[1] Budimæ wird nur noch einmal in einer Urkunde Innocenz' IV. vom 13. Okt. 1250 (PUB. 523) erwähnt und verschwindet von da ab ganz.

einen Teil des ausgedehnten Bezirkes, nämlich Wakare,[1] als Klosterbesitz aufführt, ferner den Lauf der Ryck (Hylda) bis Guttin und den Wald bei Kemnitz. Diese Besitzungen aber werden alle schon bis auf die Ryck in einer Urkunde Jaromirs vom 18. Februar 1207 genannt, deren Schrift aber einen etwas jüngeren Eindruck macht. Die dort geschenkte Hebung aus dem Krug von Gützkow wird nie wieder erwähnt, und der Wortlaut der Urkunde erweckt den Anschein, als ob ganz Kemnitz dem Kloster gehört habe, während in den späteren Urkunden immer nur von der Kemnitzer Mühle die Rede ist.[2]

Nach den Urkunden Jaromirs I. von 1207, Boguslavs II. von 1218 und Barnutas von 1221 steht an Rechten dem Kloster nur die Freiheit der Klosterbewohner von Abgaben und Diensten zu; in der Urkunde von 1207 werden die villarum claustralium habitatores noch durch den Zusatz „ecclesie podaizam habentes" charakterisiert. Was haben wir unter der podaiza zu verstehen? Der Codex Pomeraniae diplomaticus möchte es als ein der Kirche „untergebenes Grundstück" fassen.[3] Wigger[4] und ebenso Bogusławski[5] halten sie für die in Rügen und Meklenburg urkundlich belegte „podaca". Pyl[6] erklärt es für eine Abgabe, welche von der slawischen Bevölkerung erhoben wurde; aber diese Deutung paßt nicht in die grammatikalische Konstruktion.

Es gibt vier Rechtsinstitute, die bei den slawischen Völkern mit ähnlich klingendem Namen benannt werden: *podaca (poddas,* Bogusławski schreibt konsequent *podacze*), *podací, poddací* und *podace.*

1. *podaca* (nur bei den polabischen Wenden für Rügen und Doberan bezeugt). Über die Rechtssitte der *podaca* erhalten wir guten Aufschluß durch Papst Gregor IX. Auf Ansuchen des Bischofs von Roeskilde ersucht der Papst namentlich den Erzbischof von Lund, mit den schärfsten Kirchenstrafen dahin zu wirken, daß diese Unsitte, welche der schlimmste Wucher sei, in Rügen abgestellt werde. Nach dem Institut der podaca muß der Schuldner seinem Gläubiger für eine ihm geliehene Geldsumme oft über den doppelten Wert hinaus jährlich

[1] Pyl a. a. O. 173.

[2] Wenn in der Urkunde Kasimirs II. von 1218 einige Güter nicht genannt werden, so ist doch wohl gegen Klempin anzunehmen, daß Kasimir diesen Besitz Eldenas nicht anerkannt hat. Daß sie dem Kloster von Jaromir I. verliehen waren, ersehen wir aus der Urkunde Boguslavs (1218).

[3] p. 205.

[4] a. a. O. 275 Anm. 2.

[5] W. Bogusławski, Dzieje słowiańszczyzny połnocno-zachodniej do połowy XIII st. Poznań 1887ss. D. IV. 582. Den Hinweis auf dies Werk, und da ich den vierten Band nicht erhalten konnte, die Übersetzung der in Betracht kommenden Stellen verdanke ich meinem Freunde cand. slav. Karel Oliva in Prag.

[6] a. a. O. 61.

eine bestimmte Quote seiner Einkünfte, der Erträge von Grund und Boden, des Erlöses aus der Viehzucht usw. entrichten. Der Schuldner darf seine Tochter nur nach Zahlung von 5 Schillingen verheiraten. Ist die geliehene Summe nicht vor dem Tod des Schuldners zurückerstattet, so geht die Verpflichtung zur *podaca* auf sämtliche Erben über. Zahlt einer die *podaca* nicht, so gerät er in die unlösliche Erbuntertänigkeit des Gläubigers. Symbolisch wird der Rechtsakt dadurch vollzogen, daß der Schuldner im Beisein seiner Dorfgenossen von einer Garbe Stroh, welche auf dem Gerichtsplatz gelegt ist, gleichsam von seinem Eigen herabgetrieben wird.[1] Die *podaca* ist außerdem noch für Doberan belegt.[2]

2. *podací* (po-dati) bedeutet: Lehen, Benefiz.[3]

3. *poddací* (pod-dati) (für Böhmen bezeugt) in den Quellen ist meist *podaczie* geschrieben, bedeutet: „purkrecht", emphyteutisches Recht, Emphyteusis, das bäuerliche Pacht- und Zinsrecht.[4]

4. *podace* (po-dati) endlich (für Böhmen und Mähren bezeugt) ist das Patronatsrecht.[5]

---

[1] Poth. 10783. Cod. Pom. 276 p. 591. PUB. 370. Anagnie 1239 Aug. 25. ... princeps ... maior et populus terre Rugianorum in Sclavia, Roscildensis dioecesis, quandam pravam consuetudinem observantes, que corruptela potius est censenda, eiusmodi usurarum lucra, que poddas vulgariter appellant, sequuntur. Quod videlicet creditor a debitore certam quantitatem annone, lini et aliarum rerum, que longe plus quam in duplo pecuniam mutuatam excedunt, recepit annuatim nec hoc contentus a debitore pro filia sua, quam nuptiis tradere forte voluerit, quinque solidos recipit, alioquin ei tradere ipsam filiam nuptiis non licebit. Simili quoque modo pro quolibet animali, quod debitor ipse vendiderit, certam creditori persolvet pecunie quantitatem. Si vero debitor ante mutuate sortis solutionem viam fuerit universi carnis ingressus, talis detestanda conditio transit ad singulos heredes, ita ut si eorum aliquis solvendo non fuerit, supponitur ei in iudiciali foro fasciculus straminis, a quo presentibus habitatoribus terre sue deiicitur et in perpetuam creditoris redigitur servitutem.

[2] MUB. 148. Nikolaus I. v. Rostock (1189). Daß die Urkunde unecht ist, ist hier gleichgültig. „Unde homines meos habentes podacam meam, id est argentum ad defendendum ipsos in villis eorum posui et idem argentum atque servitium, quod mihi debebatur, fratribus impendi iussi, inter quos unus nomine Dalic duas marcas, alter Niuar unam debebat. Hier ist ganz klar, daß die in der Papsturkunde genannte poddas gemeint ist, und es geht nicht an, die poddaca mit poddací in Zusammenhang zu bringen, wie es im MUB. X (p. 620 Anm. zu 148) geschieht.

[3] H. Jireček, Prove, Historický slovar slovanského práva. Praha a Brno 1904 str. 247.

[4] V. Brandl, Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, Brünn 1876, S. 288 (purkrecht); S. 237 (podace B), wohl mit Unrecht leitet Brandl es von po—dati darreichen ab. Offenbar ist es gebildet von pod—dati untergeben, unterwerfen. Jireček a. a. O. str. 248 (= úrocní, jährlicher Zins).

[5] Brandl a. a. O. 237.

An *podací* Lehen und *podace* Patronatsrecht ist wohl in unserem Falle nicht zu denken. Aber auch die *podaca* kann es kaum sein, da nicht anzunehmen ist, daß die Schuldner des Klosters und nur sie von landesfürstlichen Leistungen und Abgaben befreit werden; bedenkt man, daß es eine nähere Bestimmung für die Bewohner der Klosterdörfer ist, und diese in den späteren Urkunden sicherlich, ohne daß dadurch der Sinn allzusehr geändert wird, wegbleibt, so wird man wohl zur Überzeugung gelangen, daß nur die *poddací* gemeint sein kann. Also: „Wir haben bestimmt, daß die „Coloni" und die Leute auf den Klostergütern, welche vom Kloster ein bäuerliches Lehen besitzen, von jeglicher Abgabe und jeglichem Dienst frei sein sollen."[1]

Der Zusatz „ecclesie podaizam habentes" findet sich nur in der Urkunde Jaromirs von 1207. Die Rechte des Klosters sind auch nach der Urkunde Barnutas noch dieselben, und es wird noch als Begründung hinzugefügt: „soli deo tantum modo et dicti monasterii fratribus servituras." Es ist derselbe Gedanke, der nur in stilistisch anderer Form auch in der Jaromirurkunde von 1209 ausgesprochen wird. Wir sahen, daß diese Urkunde die Phrase der Urkunde Kasimirs I. für Dargun entnommen hat. In noch engerem Anschluß an die Darguner Urkunde findet sich diese Phrase in dem Privileg Kasimirs II. von (1218—19). Da derselbe Schreiber, wie oben nachgewiesen wurde, die Bestätigungsurkunde des Darguner Privilegs schrieb, so könnte er den Passus von dort übernommen haben.[2] Aber auch die Textierung der Befreiung der Klosteruntergebenen stimmt in den beiden Eldener Urkunden überein. Die uns erhaltene Jaromirurkunde konnte nicht

---

[1] Als *poddací* erkläre ich auch den Ausdruck *podazche* in einer Urkunde des Grafen Johannes von Holstein von 1251. Leverkus, Urkundenbuch des Bistums Lübeck. Oldenburg 1856. Nr. 109. p. 101. Hasse a. a. O. Bd. II. (1888). Nr. 3. . . . quod sepedictus H(einricus) nichil iuris de cetero habere debeat in villa que Sibrandestorp appellatur, excepto eo, quod vulgo *podazche* dicitur, quod statim ad usus suos debet assumere, ut postea omnia sint libera et absoluta episcopo et ecclesie Lubicensi. Es scheint, daß der Ritter von Gosau Pachtgüter in Sibberstorf bei Eutin ausgetan hatte, deren Zinsen er jetzt noch (vielleicht bis zum nächsten Zahlungstermin) einnehmen soll, daß von da an aber auch diese Zinsbauern dem Bischof von Lübeck zinspflichtig sein sollen. Wigger und Bogusławski (a. a. O. IV. 359) identifizieren die „podazche" mit der „podaca". Leverkus und Hasse lassen den Ausdruck unerklärt.

[2] PUB. 190. Die Worte „[in Choskoue], que Dirscowe et Malescisce dicuntur, cum silvis, pratis et aqua molendini ex utraque parte libere et omnibus" stehen auf Rasur und sind von einer späteren Hand eingetragen. Die Beachtung dieses Umstandes läßt den Streit um diese Güter in einem anderen Lichte erscheinen, als wie er von Pyl a. a. O. 262ff. geschildert worden ist.

Vorlage für die Urkunde Kasimirs II. sein, denn sie ist eine Fälschung, welche nach 1221 abgefaßt wurde. Ihre Schrift weist auf das 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts.[1] Andererseits ist nicht wahrscheinlich, daß die Jaromirurkunde fünf Urkunden als Vorlagen benutzte, nämlich die Urkunde Kasimirs II., Boguslavs II., Barnutas, eine uns nicht erhaltene aus der Berno- und Kasimirurkunde für Dargun kompilierte und endlich eine echte Urkunde Jaromirs, die ja auch existiert haben wird. Es ist anzunehmen, daß die echte, uns verlorene Urkunde Jaromirs für Eldena schon die den Darguner Urkunden entnommenen Stellen besaß, und sie der Urkunde Kasimirs II. wie der auf Jaromirs Namen gemachten Fälschung als Vorlage diente. Das Jahr 1209 dürfte auch ihr entnommen sein.

Folgendes ist unser Ergebnis: Die Urkunde Kasimirs I. für Dargun ist nicht ein aus den Urkunden Heinrich Borwins für Doberan und Jaromirs für Eldena kompiliertes Machwerk, sondern sie diente diesen direkt oder indirekt als Vorlage.

Ich glaube wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die uns erhaltene Jaromirurkunde von 1209 auf Grund einer echten uns verloren gegangenen Urkunde Jaromirs aus diesem Jahre gefälscht worden ist, welche ein uns ebenfalls nicht erhaltenes aus unserer Berno- und Kasimirurkunde kompiliertes Privileg benutzte, das wir x nennen wollen. Wenn die echte Jaromirurkunde 1209 verfaßt wurde, so müßte x, da in den Jahren 1199—1209 kein Konvent in Dargun weilte, schon vor 1199 entstanden sein, die Vorlagen müßten in eine noch frühere Zeit fallen und wir kämen dann wirklich in die Zeit von 1180; wir hätten dann sichere Gewähr, daß unsere Urkunden echt sein müssen, sonst müßte man schon annehmen, daß sie selbständige Ableitungen der Vorlagen von x und nicht die Vorlagen selbst sind.[2]

---

[1] Ich verweise auf die schleifenförmigen Unterlängen des langen ſ, des p, auf das gotische (runde) r mit Unterlänge, so daß es wie ein geschwänztes z ausschaut und auf die Gestaltung der Initiale I, wie wir sie in den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts in Eldener Urkunden treffen.

[2] Eine schematische Darstellung der wahrscheinlichen Abhängigkeitsverhältnisse:

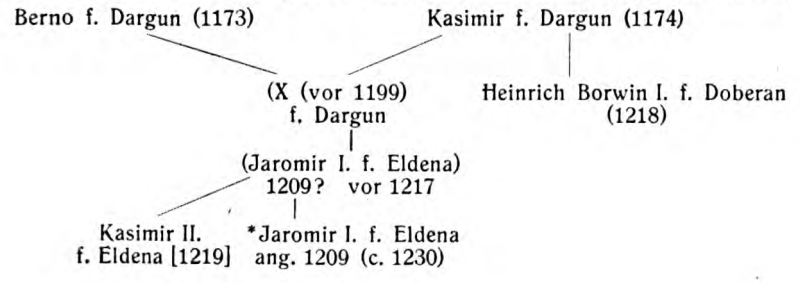

III. Entstehung und Formular

Die Urkunde Bischof Bernos vom 30. November 1173 und die Kasimirs I. von 1174 sind keine eigentlichen Dispositivurkunden; sie fassen mehrere, nicht gleichzeitige Akte zusammen, bei denen Berno und Kasimir zum Teil nicht Vertragsgegner des Destinatärs waren. Sie beurkunden also teilweise in fremder Sache. Die einfache Rechtshandlung der Skotatio, d. h. der symbolischen Übergabe des Besitzes und der Gerechtsame, genügte an sich, aber sie und die Aktaufzeichnungen mit den Zeugenlisten schienen den Mönchen nicht sicher genug, und so ersuchten sie Bischof und Fürsten zusammenfassende Siegelurkunden auszustellen, welche, wie es in vielen Arengen der nächstfolgenden Zeit heißt, allein sichere Gewähr für die Erhaltung des Besitzes und der Gerechtsame zu bieten vermöchten. Datiert wurden die Urkunden aber nicht nach der Ausfertigung, sondern nach der in ihnen bestätigten wichtigsten Schenkung; die Urkunde Bernos nach den Verleihungen am Tage der Altarweihe, die Kasimirs I. nach seiner großen Güterschenkung. Klempin glaubte, die Urkunde Kasimirs in dasselbe Jahr und an denselben Tag wie die Bernourkunde setzen zu müssen. Aber Wiese hat meines Erachtens mit Recht durch den Hinweis auf die veränderte Zeugenreihe, welche der Hauptschenkung Kasimirs folgt, dargetan, daß diese erst später erfolgt sein kann.[1]

Es war nicht die Absicht der Diktatoren, die Einzelaufzeichnungen in den Urkunden chronologisch anzuordnen, so daß wir nicht mehr sicher feststellen können, wie die Schenkungen zeitlich aufeinander folgten. Bedenkt man, daß die Akte in den beiden Urkunden in verschiedener Reihenfolge stehen, und daß der sie verbindende Text nicht übereinstimmt, so kommt man zu dem Schlusse, daß jede Urkunde (beziehungsweise deren Vorlagen) unmittelbar auf die Einzelaufzeichnungen zurückgeht und nicht die eine die andere benutzt zu haben braucht. Die Frage, ob die einzelnen Vorlagen denselben Diktator zum Verfasser gehabt haben, ist bei der Kürze ihres Wortlautes schwer zu beantworten, doch scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. Man beachte den ganz verschiedenen Charakter im Stil der Fassung der Mirognevschen Schenkung (MUB. p. 107, 19 ff., 113, 33 ff.) und der Schenkung Kasimirs

[1] a. a. O. 13 f. Doch die zweite Begründung, daß, wenn die Schenkung Kasimirs I. vor der Altarweihe stattgefunden hätte (p. 14), Bischof Berno in seiner Urkunde davon Notiz genommen hätte, ist nicht überzeugend. Die Bernourkunde ist doch auch erst nach 1174 ausgefertigt.

Die Zeugenreihe in der Urkunde Bernos und die zweite in der Kasimirs I. schließen mit gleicher Phrase: ad prefatam consecrationem convenerant. Da die Zeugen auch dieselben sind, scheinen sie der gleichen Vorlage zu entstammen.

(MUB. p. 112, 10 ff.), in dieser finden sich eine Fülle slawischer Bezeichnungen, auch da, wo die lateinischen Ausdrücke zum Verständnis völlig genügt hätten, in jener fehlt jegliches slawische Wort, obwohl auch hier sich Gelegenheit geboten hätte, mit slawischen Sprachkenntnissen zu prunken.

Wie sahen nun diese Einzelakte aus? Wir werden sie uns wohl als Aufzeichnungen dürftigster Art zu denken haben, welche nur das Allernotwendigste festhalten sollten. Der Name des Vertragsgegners des Destinatärs, die Bezeichnung des verliehenen Objektes und die Aufzählung der Hauptzeugen genügte vollauf. Denn in dieser Zeit, wo sich die Privaturkunde noch nicht zur allgemeinen Anerkennung durchgerungen hatte, kam es immer noch in erster Linie auf den Zeugenbeweis an. Es ist anzunehmen, daß diese Akte jegliche urkundliche Formel entbehrten. Besonders aber am Wortlaut der Mirognevschen Schenkung, welche in beide Urkunden aufgenommen ist, können wir ersehen, daß der dispositive Teil der Aktaufzeichnungen schon so ausführlich gestaltet war, daß er in den Urkunden bis auf den Eingang fast gar keiner Umgestaltung bedurfte, so daß der Wortlaut in beiden Urkunden fast derselbe ist.[1] Der Passus: *ville in qua habitabat Malach* in der Kasimirurkunde scheint der Vorlage angehört zu haben, da er altertümlicher erscheint als das *villam Malach* der Bernourkunde. Wir erhalten hier einen unmittelbaren Einblick in die Entstehungsgeschichte von Ortsnamen. Auf einem Hof wohnte ein gewisser Malach;[2] er ist schon verstorben; aber immer noch bezeichnet man die villa als villa des Malach, als villa in qua habitabat Malach, das ist der Stand der Sprache in der Kasimirurkunde. Malach muß eine Persönlichkeit gewesen sein, welche bei den Umwohnern der „villa" in Ansehen stand, oder aber auch sich irgendwie ruchbar gemacht hatte,

[1] MUB. 111 (p. 107, 19) Berno:

Termini vero possessionis, quam Miregrauus et fratres sui prefate ecclesie de Dargon, ut supra dictum est, dederunt domino Kazimaro annuente et confirmante, *incipiunt in* amne *Rokeniz* et ab eo ascendunt versus orientem per rivulum quendam in quoddam stagnum, a quo et ipse exit, *quod iacet* inter villam Malach *et Coveniz et ab illo flectuntur ad meridiem ultra monticulum vicinum in quandam vallem profundam et longam etc.*

MUB. 114 (p. 113, 33ff.) Kasimir I:

Donationum autem istarum *termini incipiunt in Rokenize,* ubi in ipsam Rokenize influit rivulus, qui fluit de stagno, *quod iacet* in confinio ville in qua habitabat Malach *et Coveniz,* per quem rivulum et ascendunt in ipsum stagnum *et ab illo flectuntur ad meridiem ultra monticulum vicinum in quandam vallem profundam et longam etc.*

[2] Wahrscheinlich durch das bei Miklosich a. a. O. p. 229 h 2 aufgeführte Suffix -ahъ von malъ, klein (dravăno-polab. mólė) gebildet. Wäre es durch das Suffix -hъ gebildet (Miklosich, ibid. h. 1), so müßte man Maloch erwarten.

daß man noch nach seinem Ableben die villa als den ehemaligen Wohnsitz des Malach bezeichnete. Schließlich wurde dann der Personenname direkt zum Ortsnamen, eine Entwicklung, die wir in der Bernourkunde vor uns sehen. Wie im Deutschen sind auch im Slawischen sehr häufig Ortsnamen von Personennamen gebildet, meist tritt der Personenname einfach in den Plural, wobei wie stets bei unbelebten Hauptwörtern der Akkusativ den Nominativ vertritt, oder aber der Ortsname wird durch ein Substantiv- oder Adjektivsuffix vom Personennamen abgeleitet.[1] Seltener, aber doch hier und da, steht der Nominativ Singularis des Personennamens als Ortsbenennung,[2] wie es hier in Malach der Fall ist.

Auf die bischöfliche Verleihung der Rente von 7 Mark vom Tage der Altarweihe folgt eine Salvatio, die möglicherweise schon der Aktaufzeichnung zugehört hat.[3] Die Berno- sowie die Kasimirurkunde hat Zeugenreihen, es sind meist dieselben Zeugen, welche, soweit es überhaupt möglich ist, sie zu identifizieren, zeitgemäß sind.[4] In beiden

---

[1] Fr. Miklosich, Die Bildung der Ortsnamen aus Personennamen im Slawischen. Denkschriften d. k. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Klasse. Wien 1865. S. 1—11, bes. S. 6f,

[2] Ich brauche nur auf einige bekanntere Ortsnamen hinzuweisen: Breslau, böhm. Vratislav (das ist der polabische Personenname Vartislav); Pribislau böhm. Přibislav (Böhmen); Boguslaw (Posen); Przemysl und Radomysl (Galizien); Preslav (Eski Stambul in Bulgarien); Goderac (Meklenburg. MUB. I. 147).

[3] Der Teil der Urkunde bis zur ersten Zeugenreihe macht einen einheitlichen Eindruck, so daß man glauben könnte, dieser Teil sei früher schon zu einem Akt zusammengefaßt worden.

[4] Belege für die bekannten Geistlichen, für die Brüder Mirognev, Monik und Chotimir sowie für Dirsicho, der in den Jahren 1173—78 öfter genannt wird, brauche ich nicht zu bringen. Dobislav (Dobezleu, MUB. 114 p. 113, 6) kommt 1187 (PUB. 106 u. 107) wieder vor. Der Name ist nicht von doba Zeit (Cod. Pom. p. 84 unter Nr. 14), sondern von dob- gut (Mikl. Nr. 113) drav.-polab. dûöbrė abzuleiten. Preche, Praus, Henricus Plochimeris, Hermannus teutonicus, Zapacha und Goldon kommen nicht wieder vor. Goldon ist nicht, wie das PUB. I. (Register p. 540) annimmt, mit dem in einer Urkunde von 1182 (PUB. Nr. 92) vorkommenden Golete identisch. Goldon ist von gladъ laevus (Mikl. Nr. 65) durch das Suffix -onъ gebildet, weniger wahrscheinlich durch das Suffix onъ (Mikl. p. 223, 6 u. 5). Golete dagegen muß eine Ableitung von golъ nakt (Mikl. Nr. 75) (polab. ǵûölė kahl) vermittels des Dentalsuffixes -ta (Mikl. p. 224 Anm. 1) sein.

Berno wird nur episcopus genannt ohne Angabe seiner Diözese (MUB. 114 p. 113, 5). Das neue Dargun gehörte tatsächlich nicht mehr wie das alte zur Diözese Schwerin, sondern zur Diözese Kammin, wenn auch die Bistumsgrenze umstritten war. Eine Fälschung ohne Vorlage aus dem zweiten Konvent würde Bischof Bernos Sitz genannt haben. In der Bestätigungsurkunde von 1219 wurde der Name des Schweriner Bischofs, worauf Wiese a. a. O p. 16f. hingewiesen hat, aus der Zeugenliste gestrichen, um nicht den Ansprüchen Schwerins eine Handhabe zu geben. Wahrscheinlich würde ein Machwerk aus dem zweiten Darguner Kloster ebenfalls

Urkunden folgt auf die Mirognevsche Schenkung keine Zeugenreihe mehr, so daß man vermuten muß, daß diese Aktaufzeichnung keine Zeugen verzeichnet hatte. Ob die anderen Akte sämtlich Zeugen nannten, und die Zeugenreihen in den Urkunden zusammengezogen sind, ist nicht mehr festzustellen. Die erste Zeugenreihe der Kasimirurkunde schließt mit den Worten: et alii quam plures de curia nostra et circumiacente provincia. Klempin hat an diesem Ausdruck Anstoß genommen, da die Zeugen der pommerschen Urkunden der wendischen Kastellaneiverfassung zufolge nicht als Hof-, sondern als Burgbeamte (castrenses) bezeichnet werden. Aber die dem Weltgetriebe fernstehenden Cisterciensermönche — Klempin konnte damals freilich noch nicht wissen, daß zu dieser Zeit bei Privaturkunden Herstellung durch Empfängerhand Regel war — konnten doch die pommerschen Verfassungsverhältnisse nicht genau kennen, zumal sie erst kürzlich aus Dänemark gekommen waren, wo in Urkunden öfter die Zeugen als de curia bezeichnet werden. Aber auch in unserer Urkunde, deucht mir, ist der Kastellaneiverfassung durch den Ausdruck „de... circumiacente provincia" einigermaßen Rechnung getragen. Die Bestätigungsurkunde Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) wiederholt in einem selbständigen Teil der Urkunde diesen Passus.

Die Datierung der Akte dürfte mangelhaft gewesen sein, ja zum Teil wird sie gefehlt haben. So würde sich leicht erklären, daß die Schenkung der Salzpfanne in der Tollense in der Urkunde Bischof Bernos zu den Verleihungen am Tage der Altarweihe, in der Urkunde Kasimirs aber vor diese gestellt ist.

Im folgenden versuche ich die Akte annähernd chronologisch zu ordnen. Ob ihre Angaben im einzelnen richtig sind, können wir nicht nachprüfen, da es uns an Urkunden gebricht, die darüber Aufschluß geben könnten.

I. Zuerst mußte sicherlich der Ort Dargun geschenkt werden, dieses geschah vermutlich schon 1171. Es ist die Schenkung der Stifter Mirognev, Monik und Chotimir; aus der Urkunde Kasimirs I. ersehen wir, daß auch noch andere pommersche Herren, von denen nur Bandeche genannt wird, beigesteuert haben.[1] In der Urkunde Kasimirs II. (1219) werden noch der Kastellan Rochillus von Demmin und Radoslav

---

den Namen des Schweriner Bischofs nicht aufführen. Wiese erhebt aber gegen Klempin zu Unrecht einen Vorwurf. Denn daß die Kasimirurkunde, MUB. 114. nach der Bestätigungsurkunde von 1219 (MUB. 247) entstanden sei, hat Klempin nie behauptet.

[1] MUB. 114. Donationibus Miregraui et suorum fratrum et Bandeche ceterorumque fidelium in terris, silvis, pratis et aquis consentientes annuimus.

von Scorrentin ihnen beigezählt. Doch dürften diese kaum sich an der Bewidmung von 1171 beteiligt haben, dagegen mögen sie an der zweiten Gründung Darguns (1209) einen hervorragenden Anteil haben.[1] (MUB. 111 p. 107, 19—108, 1; MUB. 114 p. 113, 33—114, 16.)

II. Es folgt wohl dann zeitlich die Übertragung der Fischereigerechtsame durch Kasimir I. (MUB. 111 p. 106, 17 f.; MUB. 114 p. 113, 19 f.)

III. Hiernach möchte ich die Schenkung eines Viertels einer Salzpfanne in der Tollense auf dem Gute des Suillimir,[2] des Sohnes Těšemirs (in predio ville Suillimari Tessemeris) setzen. Diese Verleihung ist, wie schon erwähnt, in Bernos Urkunde zu den Verleihungen am Tage der Altarweihe gestellt. (MUB. 111 p. 106, 19 f.; MUB. 114 p. 113, 21.)

IV. Am Tage der Altarweihe (30. Novbr. 1173) schenkte Bischof Berno dem Kloster aus den bischöflichen Einkünften (de parvo et tenui redditu episcopatus nostri) jährlich 7 Mark. Die Schenkung wird in der Urkunde Kasimirs nicht erwähnt (MUB. 111 p. 107, 4—7).

Kasimir aber gab dem Kloster am selben Tage die andere Hälfte des Fischfangs in der Oberpeene, zwei Salzpfannen in Kolberg und jährlich 10 ℳ ℌ aus der Schenke zu Lüchow (A. Gnoien). In der Urkunde Kasimirs werden noch die Zahlungstermine angegeben, 5 ℳ ℌ sollen am Johannistag (24. Juni), 5 ℳ ℌ am Michaelistag (29. Septbr.) gezahlt werden.[3] Gegen diese festen Zahlungstermine hat Klempin auch seine Bedenken geäußert, da Zahlungstermine in

---

[1] Rochill wird in den Jahren 1194—1226 urkundlich genannt. Einen Burgmannen von Demmin, namens Radoslav finden wir 1176 (PUB. 68 u. 70). Von ihm dürfte zu scheiden sein Radoslav von Scorrentin, der 1215 und 1216 vorkommt und an Dargun Schenkungen machte. Er wird auch Ratislav genannt (PUB. 169 für Dargun), obwohl etymologisch die Namen Radoslav und Ratislav scharf zu scheiden sind. Dieses ist aus ratь bellum (Mikl. Nr. 321) und slavъ (Mikl. Nr. 346 slava) nomen zusammengesetzt, in der Komposition wird das ь zu i geschwächt oder fällt ganz weg. In jenem ist der erste Bestandteil radъ munter (Mikl. Nr. 316); ъ wird in der Zusammensetzung zu o und kann weiter zu u und i geschwächt werden. So kann Radislav und Ratislav leicht verwechselt werden. Mit Raduslav de Scorrentin identifiziere ich Ratislav Scarbimariz, welcher in Urkunden Kasimirs II. für Arendsee vorkommt (PUB. 165 u. 166 anno 1215). Letzterer hatte einen Sohn Dušík (Dutscic, Dudic), Radoslav von Schorrentin hatte auch einen Sohn D[uci]cho (PUB. 174, Duchic PUB. 224 anno 1228 u. Duzic PUB 249). Also beider Söhne hießen Dušík (gebildet ist der Name von duša anima (Mikl. Nr. 124) mittels Suffix ikъ (Mikl. p. 227). Deshalb möchte ich glauben, daß Ratislav, Scarbimirs Sohn, und Radoslav von Schorrentin identisch sind.

[2] Vielleicht Žilimír von žilъ vivus (Mikl. Nr. 135).

[3] MUB. p. 113, 23—26: in perpetuum dedimus decem marcas nummorum singulis annis de taberna in Lucho, ita quod quinque marce solvantur in nativitate sancti Johannis Baptiste et quinque in festo sancti Michaelis Archangeli.

pommerschen Urkunden erst nach mehr als einem halben Jahrhundert vorkommen. Darauf läßt sich aber einwenden, daß, wenn auch selten, so doch auch in Slawien Zahlungstermine in Urkunden dieser Zeit sich finden.[1] (MUB. 111 p. 106, 16—18; MUB. 114 p. 113, 22—27.)

V. Zweifelhaft bleibt, ob die Schenkung von Kützerhof (Dedimus et villas duas videlicet Kuzize) von seiten Kasimirs nach oder vor dem 30. Novbr. 1173 zu setzen ist; Wiese hat sich für das letztere entschieden.[2] Die Bewohner von Kuzize werden von den üblichen landesherrlichen Lasten befreit. (MUB. 114 p. 113, 27—29.)

VI. Zuletzt erfolgte Kasimirs Gebietsschenkung, welche eine Ausdehnung des Klostergutes in nordwestlicher Richtung darstellt.[3] Wie die vorige Verleihung fehlt auch diese in der Urkunde Bischof Bernos. Dagegen bildet sie in der Urkunde Kasimirs den Hauptteil und steht an erster Stelle. Bis jetzt haben wir die Fassung b unberücksichtigt lassen können, aber hier zeigen a und b Unterschiede. Es fehlt in b etwa eine Zeile.[4] In der Ausfertigung a heißt es: Die Grenze verlief *inde in quosdam tumulos, qui sclavice* dicuntur Trigorke antiquorum videlicet sepulcra et ab inde versus occidentem recta linea in quandam magnam paludem, que et sclavice dicitur dalge loug, et de palude eadem per rivum, qui de ipsa effluit in stagnum, quod sclavice *dicitur Dambnio.* Die Worte von dicuntur Trigorke bis quod sclavice hat die Fassung a über b hinaus. War es nun etwa der Zweck von a, die Grenze des Klosterbesitzes zu erweitern? Ich glaube nein! Es liegt ein Versehen, eine Auslassung in der Ausfertigung b vor. Ein Versehen war beim Abschreiben sehr leicht möglich. Vielleicht standen die Worte sclavice im Konzept oder in der Aktaufzeichnung untereinander, aber diese Annahme ist gar nicht nötig, sehr leicht konnte das Auge des Schreibers sich vom ersten sclavice zu dem nächsten verirren.

---

[1] In Süddeutschland kommen in Urkunden Zahlungstermine seit langem vor, aber auch im Kolonisationsgebiet (Slawien). Leverkus p. 9 Nr. 6, Heinrich d. Löwe für d. Domherren in Lübeck (1164): ... ut una pars eiusdem predii in die dedicationis ęcclesię, altera in anniversario nostro ad servicium et consolationem fratrum proveniat, tercia vero pauperibus eodem die largiatur. Ibid. p. 16 Nr. 11, Heinrich d. Löwe f. d. Kap. St. Joh. Ev. auf d. Sande zu Lübeck (1175): Itemque thelonei in Odeslo decimatione, quam ad duas marcas argenti estimavimus, quarum unam in purificatione, alteram in navitate Beate Virginis persolvi debere statuimus.

[2] Naiv ist aber Wieses Auffassung a. a. O. p. 14. „Als den Bericht Bernos ergänzend ist auch die Nennung der beiden Dörfer Kuzize anzusehen, und für diese ergänzende Bestimmung der Urkunde spricht der Umstand, daß dem Schreiber der einen Charte von 114, welche in zwei Exemplaren vorliegt, die Charte von 111 zur Einsicht stand, deren Schriftzüge er genau nachzuahmen bestrebt war."

[3] a. a. O. p. 14.

[4] MUB. I. 114 p. 112, 19—22.

Wie der Satz in der Ausfertigung a steht, ist er gut formuliert, in der Ausfertigung b erwartet man: qui sclavice dicuntur Dambnio, weil nun nicht wie in a stagnum, sondern tumuli Subjekt ist; auch inhaltlich paßt die Fassung der Ausfertigung a besser, da dem tumuli der Plural Trigorke besser entspricht als der Singular Dambnio; es ist wohl unter Dambnio auch kein Hügel, sondern ein See, der Dammer See, zu verstehen.[1] Stilistisch paßt die Auslassung in das Diktat des ganzen; hier wie da finden wir slawische Namen. So ist denn als sicher anzunehmen, daß in der Ausfertigung b ein Versehen des Schreibers vorliegt. Und nun erklärt sich leicht, woher wir zwei Ausfertigungen von diesem Privileg besitzen. Der Pommernfürst hatte dem Kloster ein Blanquet gegeben. Als der Schreiber die Urkunde geschrieben hatte und nun die Auslassung bemerkte, schrieb er sie noch einmal und reichte sie zur Besiegelung ein. Das verschriebene Exemplar wurde aber trotzdem aufbewahrt. (MUB. 114 p. 112, 10.)

VII. Kasimir gestattet den Mönchen die Ansiedelung von Leuten jeglichen Gewerbes und jeglicher Nationalität, die Errichtung von Pfarreien und deren Besetzung sowie die Einrichtung einer Schenke nach slawischer, deutscher oder dänischer Art. Die Neuangesiedelten werden von allen landesherrlichen Leistungen und Abgaben befreit (MUB. 114 p. 113, 8.) Es sind dieses die Bestimmungen, welche wir zum Teil in Urkunden Doberans, zum Teil in Urkunden Eldenas wiedergefunden haben.

Einiges ist seltsam. 1134 war den Cisterciensern kurzweg verboten worden, eine Schenke zu halten. Erst 1181 wurde diese Bestimmung

---

[1] Cod. Pom. faßt Dambnio als sgl. ntr. eines vom polnischen dąb abgeleiteten Adjektivs und ergänzt iezero (See, aksl., böhm. jezero, draväno-polab. jĕzérŏ). Es ist richtig, daß in Dambnio das Wort damb Eiche, Baum steckt (aksl. dąbъ; draväno-polab. dōb, ō bezeichnet ein nasaliertes ao); Adjektivsuffix müßte -ьno oder -ьnjo sein. ьno bildet aber nur Adjektiva des Stoffes und der Herkunft (Vondrák, Vergleichende slawische Grammatik. I. Göttingen 1906. p. 424), kommt also hier nicht in Frage; dagegen bildet das Suffix -ьnjo auch Adjektiva lokaler Bedeutung (Vondrák p. 426f.). -jo stämmige Adjektiva (ntr. -je) haben aber nie im Nominativ singl., weder in der bestimmten noch in der unbestimmten Form die Endung o (unbest. aksl. m *dąb-ьnъ, n *dąb-ьnje, f *dąb-ьnja; best. m *dąb-ьnъj, n *dąb-ьnjeje, f *dąb-ьnjaja). Also ein Adjektiv dürfte Dambnio nicht sein. Wie in dieser Urkunde Lucho für Luchow steht, so dürfte auch hier -o für ow stehen. Durch das Suffix -ovъ wäre es eine Ableitung von *dambina Eichwald (böhm. dubina, draväno-polab. dōbéina). Wir erhielten die Form Dambinow. Und so wird der Ort auch in den Urkunden genannt. MUB. 226 (1216), 247 (1219) usw. Dambenowe. Nur in der Bestätigungsurkunde von 1219 heißt es Dambnio (MUB. 247). Und in MUB. 564 (Borwin III. v. Rostock f. Dargun 1244) wird das Dorf Damnio genannt. In der Urkunde Kasimirs I. ist ganz deutlich Dambnio geschrieben, die Aktaufzeichnung mag richtig Dambino gehabt haben.

gemildert und außerhalb des Klosters die Anlage einer Schenke gestattet.[1]

Die Erlaubnis *et parrochias et presbyteros constituendi,* Pfarrkirchen zu errichten und Pfarrer einzusetzen, konnte nur der zuständige Bischof, also hier der Bischof von Schwerin erteilen. Wir hören aber erst aus einer Urkunde von 1232, daß Bischof Konrad II. von Kammin — seit 1209 gehörte Dargun zur Kamminer Diözese — dem Kloster das ius patronatus, quod bannum vocamus, also das Archidiakonatsrecht übertragen hat.[2] Dargun besaß also diese Rechte nicht; wollten die Mönche sie sich aber durch eine Fälschung aneignen, so mußten sie sich eine Bischofsurkunde fälschen. Wir sahen, daß sie sich auch eine gefälscht haben, aber in dieser steht vom Archidiakonatsrecht nichts. So ist die Fürstenurkunde wohl so zu interpretieren. Der Fürst hat nichts dagegen, wenn das Kloster mit Einwilligung des Bischofs auf herzoglichem Grund und Boden Pfarreien einrichtet.

Wie ein Mann die Urkunden geschrieben hat, so scheint auch ein Mann die Urkunden zusammengearbeitet zu haben. Ich möchte es aus einer stilistischen Eigentümlichkeit, nämlich der Zusammenstellung von Wörtern gleichen Stammes, schließen. Öfter ist dasselbe Zeitwort in einem anderen Tempus wiederholt.

Kasimirurkunde: famulantibus et famulaturis (MUB. 111, 5); obtulimus super ipsum et offerentes (113, 23) consentientes annuimus et annuentes approbavimus et approbantes ratas et immobiles in perpetuum statuimus (113, 34).

Bernourkunde: factas et faciendas (107, 8); invocavimus et invocamus (107, 10); percussimus et percutimus (107, 11); famulantibus et famulaturis (108, 2); confirmavimus et confirmamus (108, 4).

Eine Häufung derselben Worte oder Worte gleichen Namens finden wir

in der Kasimirurkunde: sancte vestre universitati et universitatis sancte fidei (112, 2); fractus fracturam et fragmen (112, 26); obsecrationem nostram, qua obsecramus (114, 16); in consecratione vero altaris, quod primum ... consecratum est (113, 22).

Bernourkunde: imminuere attemptaverit, imminuat (108, 9); inconvulsas in perpetuum confirmantes convulsores (107, 10).

Es erübrigt sich noch eine Durchsicht des Formulars; können wir hier dänischen Einfluß nachweisen, so haben wir die Gewißheit, daß

---

[1] Winter a. a. O. 115.

[2] MBU. 461. Darüber, daß in Meklenb. Urk. mit ius patronatus das Archidiakonatsrecht bezeichnet wird, vgl. man Hinschius, System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland. II. Berlin 1878. S. 635 Anm. 1.

unsere Urkunden oder doch wenigstens ihre Vorlagen aus der Zeit des ersten Darguner Konvents stammen.

Unsere Urkunden beginnen mit einer Invokation in der gebräuchlichsten Fassung.[1]

Die Intitulatio wird durch ego eingeleitet, welches sich in dieser Zeit schon allenthalben häufiger findet. Der Name des Ausstellers ist in der Bischofsurkunde mit einer Devotionsformel verknüpft; daß diese in der Herzogsurkunde fehlt, spricht eher zugunsten deren Echtheit oder doch wenigstens einer echten Vorlage, da man sie später selbständig kaum dürfte fortgelassen haben.[2]

Die Bernourkunde von 1173 bezeichnet den Bischof als sancte Zuerinensis ecclesie episcopus, während ihn die Zehntenverleihung, gewiß auf der echten Vorlage fußend, in Übereinstimmung mit der Urkunde für Doberan (MUB. 122) und mit den Siegellegenden Magnopolitanus episcopus nennt. Seit der Verlegung des Bistums waren bereits mehr als 10 Jahre verflossen, deshalb bildet auch diese Bezeichnung nach Schwerin keinen Verdachtsgrund, wenn auch Bischof Berno sich noch mit Vorliebe nach Meklenburg nannte.[3]

Kasimir heißt Diminensium et Pomeranorum princeps, und so wird er auch im Kontext der Bernourkunde genannt. Auch der Titel princeps spricht für das 12. Jahrhundert. Schon in früher Zeit ist für die Pommernfürsten der Titel dux am gebräuchlichsten, und seit 1208 kommt nur noch der Titel dux oder princeps et dux vor.[4] Auch in der Bestätigungsurkunde von 1219 wird Kasimir II. dux genannt, obwohl der Schreiber sich auch bei der Intitulatio eng der Vorlage anschloß und die Bezeichnung Diminensium et Pomeranorum beibehielt, die hier

---

[1] Die Zehntenverleihung Bernos hat die seltsame Invokation: „In nomine patris et individue trinitatis". Vielleicht mag die echte Vorlage „In nomine patris et filii et spiritus sancti" gehabt haben. Diese Invokation kommt auch sonst in dieser Zeit in dänischen und pommerschen Urkunden und später in Urkunden Eldenas (Cod. Pom. 118, 135) vor. Dann würde der Fälscher sie versehentlich mit der ihm geläufigen Formel „In nomine sancte et individue trinitatis", welche auch unsere Kasimirurkunde und die Urkunde Bischof Bernos von 1173 haben, verquickt haben.

[2] Im Anschluß an unsere Urkunden fehlt die Devotionsformel auch in den Bestätigungsurkunden Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) und Wartislavs III. von 1248 (MUB. 406), sonst fehlt sie in Darguner Urkunden nie. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist ein Weglassen dieser Formel höchst selten: PUB. 166 (1215) Kasimir II. für Arendsee; PUB. 170 (1216) Boguslav II. u. Kasimir II. für Grobe; PUB. 195 (1219) Boguslav II. für Stolp; PUB. 253 [1228] Wartislav III. für Dominikaner in Kammin.

[3] In den Zeugenreihen wird Berno meist nach Schwerin genannt.

[4] princeps et dux: PUB. 84 [1180] für Belbuk; PUB. 140 [1202—08] für Würzburg; PUB. 348 [1237] für St. Jakobi-Stettin.

wie dort den Tatsachen entsprach, aber die doch in pommerschen Urkunden ungewöhnlich ist.[1]

In der Bernourkunde von 1173 schließt die Intitulatio mit einem licet indignus. Solche devote Phrasen finden sich hier und dort in Bischofsurkunden; aber in Polabien sind sie sehr selten. Aus dem 13. Jahrhundert ist mir kein Fall bekannt. In Meklenburg-Pommern begegnet sie uns nur noch einmal, in einer Urkunde Bischof Sigwins von Kammin für das Benediktinernonnenkloster Marienberg bei Treptow (1191—94), welches später nach Verchen verlegt wurde.[2] Es ist leicht möglich, daß diese Urkunde, deren Original nicht erhalten ist, im benachbarten Dargun geschrieben wurde. In dänischen Urkunden finden wir einige Male ein licet indignus, so auch in einer Urkunde Bischof Absalons von Roeskilde für Darguns Mutterkloster Esrom von 1174.[3]

---

[1] Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts pflegt in der Intitulatio pommerscher Fürstenurkunden der Landesteilung keine Rechnung getragen zu werden. Meist lautet der Titel dux S(c)lavorum (selten dux S(c)lavie); PUB. 197 [1219—20] für St.Marien-Kolberg; PUB. 201 [1220—22] für Dargun; PUB. 214 [1223—24] für Mogilna; PUB. 272 (1231) für Stolp; PUB. 308 (1234) für Tempelherren oder auch dux Pomeranorum (selten dux Pomeranie); PUB. 98 [1185], PUB. 385 (1241) für Kolbatz; PUB. 126 [1194] für St. Marien-Kolberg; PUB. 162 (1214) für Trebnitz (Schlesien); PUB. 181 (1218) für Usedom; PUB. 196 (1219) für Grobe; PUB. 209 (1222) für Stolp; PUB. 257 (1229) für Joh.-Ord.; PUB. 368 (1239) für Klatzow (Verchen).

Boguzlaus . . Pomeranorum et Liuticiorum dux PUB. 91 (1182) für Bamberg; Boguzlaus Leuticie dux PUB. 102 [1186] für Probstei-Kammin: . . Kazimarus Pomeranorum dux Leuticiorum princeps PUB. 165, 166 (1215) für Arendsee, dem entspricht, wenn im Transsumpt dieser Urkunde, welches von Bischof Konrad II. von Kammin ausgefertigt wurde, PUB. 194 (1219) dieser als Conradus . . Caminensis ecclesie et Pomeranorum et Leuticiorum episcopus bezeichnet wird.

dux Diminensium et Pomeranorum kommt nur noch infolge Beeinflussung durch unsere Urkunden in solchen von Dargun vor. Wartislav III.: PUB. 227 (1225); PUB. 235 (1226); PUB. 249 [1228]; PUB. 259 (1229); PUB. 352 (1238); PUB. 388 (1241). Die ältesten Urkunden des zweiten Darguner Konvents haben dux Pomeranorum: Kasimir II. PUB. 169 (1216); PUB. 174 (1216); vielleicht hatte Dargun seine alten Privilegien noch nicht zurückerhalten. Wiese a. a. O. 25 nimmt an, daß die Urkunden bis 1259 in Esrom waren; sicher war die Ausfertigung a der Urkunde Kasimirs I. vor 1219 wieder im Besitze Darguns. Titel wie dux Dyminensis, PUB. 248 (1228), und dux S(c)lavorum, PUB. 237 [1227—28]; PUB. 243 (1228); PUB. 337 [1237?]; PUB. 402 (1242) sind in Darguner Urkunden Ausnahmen.

[2] PUB. 120. Cod. Pom. 92 p. 219. In Kamminer Bischofsurkunden kommt sonst ein derartiger Zusatz nicht vor (Schillmann a. a. O. 52), ebenfalls nicht, wenigstens nicht bis 1250, in den Bischofsurkunden der drei wendischen Bistümer. In drei Urkunden Erzbischof Gerhards II. von Bremen (1219—58) aus den Jahren 1222 findet sich minister humilis. Brem. Urk. I. 123f., 125f., 126f. Das Register des MUB. IV. führt Verchen als Cisterciensernonnenkloster auf.

[3] Cod. Esr. 89. Reg. Dan. 273; humilis minister: Absalon B. v. Roeskilde für Sorø [1158—71] Reg. Dan. 224. Diplom. Arn-Magn. I. p. 251; [1171—77] Reg. Dan.

Auf die Intitulatio folgt eine Adresse, in der Fürstenurkunde lautet sie omnibus sancte ecclesie filiis; diese Phrase findet sich in diesem Urkundenkreise öfter, wenn auch nicht als Adresse verwandt, so doch in der Promulgatio. Abgesehen von den Bremer Bischofsurkunden findet sich in unserem Gebiete eine Adresse erst zu Ende des Jahrhunderts, aber in dänischen Urkunden dieser Zeit ist sie recht häufig.[1]

In der Bischofsurkunde folgt der Adresse gleich die Narratio,[2] in der Fürstenurkunde ist eine Art Arenga mit der nachfolgenden Publikatio verknüpft.[3] Auch werden hier promulgationsartige Wendungen in die Dispositio zur Einleitung neuer Bestimmungen eingeschoben, wie etwa: Scitote ergo . . ., Notificamus etiam sancte vestre universitati, quod . . ., welch letztere Fassung auch in Esrom vorkommt.[4]

Die Narratio der Bernourkunde ist besonders charakteristisch durch die starke Betonung der Ausfertigung einer Siegelurkunde, so daß wir eine Korroborationsformel vor uns zu haben glauben,[5] und ähnlich

---

264. Dipl. Arn.-Magn. 264; Symon, B. v. Odense für Nonnenkl. das. (1180) Reg. Dan. 328. Dipl. Arn.-Magn. 256. minister dignus: Wilh. Abt v. B. Thomae in Æblæholt für Esrom [1178], Reg. Dan. 302. Dipl. Arn.-Magn. 47.

[1] In Pommern für Stolp (1176) PUB. 71; dann Cod. Pom. 24, PUB. 48 (1159) Bisch. Adalbert v. Pommern. Schriftprobe Cod. Pom. Taf. B, kaum echt; oft in Kolbatzer Urkunden: PUB. 63 (1172); PUB. 67 (1176); PUB. 68 (1176). Kolbatz war aber Tochterkloster Esroms. In Meklenburg außer in Berno für Doberan (zweifelhaft) MUB. 122 (1177) erst MUB. 150 [1190—95] u. MUB. 160 [1196—1200] Isfried B. v. Ratzeb. Im Bistum Lübeck erst 1200. Bisch. Theoderich für Kap. St. Johannis-Lübeck (Leverkus p. 25), von da ab ziemlich regelmäßig. Für Esrom: Cod. Esr. 87 (1157), 90 [1162—66] König Waldemar I.; Cod. Esr. 80 (1164) Erzb. Eskil v. Lund Cod. Esr. 99 (1170) Abs. Bisch. v. Roeskilde usw. Reg. Dan. 199. Erslev 16. Dipl. Arn.-Magn. 11. König Svend Grathe füs Ringstedt (1148) usw.

[2] Das Fehlen der Promulgation ist selten in mekl.-pomm., dagegen häufig in dänischen Urkunden. Dipl. Arn.-Magn. I. p. 31, 42, 46, 48, 54, 60, 255, 256, 262, 270, 272, 276 usw. Schlesw.-Holst.-L. Reg. I. 134, 137. Cod. Esr. 216, 218, 42, 40 usw., ebenso aber im Bistum Lübeck. Leverkus p. 5, 11, 27, 28, 31, in MUB. 88 u. 150.

[3] MUB. 114. Cupientes elemosinam nostram videlicet Dargon cum omnibus assignatis integram et inconvulsam in perpetuum conservari fratribus ordinis Cysterciensis deo in ea famulantibus et famulaturis ob dei sanctissimeque virginis dei genitricis Marie, necnon et sanctissimi confessoris domini Benedicti honorem, sicut et contulimus ad nostram plenam et perfectam nostrorumque salutem, decrevimus notos fieri sancte vestre universitati et universitatis sancte fidei terminos, intra quos eadem nostra elemosina conclusa continetur.

[4] Notificamus universitati vestre findet sich Cod. Esr. 83 (1173) Erzb. Eskil v. Lund. Universitas kommt in der Publikatio dänischer Urkunden vor. Dipl. Arn.-Magn. 11, 12, 20, 38.

[5] MUB. 111. Piis iustis fratrum de Dargon precibus pulsati, quatinus scripto sigilli nostri impressione signato testimonium eis in perpetuum perhiberemus de his, que in nostra presentia facta sunt, et quod tunc voce viva corroboravimus et cano-

ist es auch in der Fürstenurkunde, wo der Gedankengang einer Salvationsformel scharf hervortritt.[1] Dem entspricht, daß in der Bischofsurkunde keine Korroborationsformel, welche allerdings auch in der Fürstenurkunde fehlt, steht. Diese Art der Narratio ist eigentümlich. Im ganzen polabischen Gebiet finden sich keine Analogien, wohl aber lesen wir in dänischen Urkunden Ähnliches.[2]

Als Bestätigungsformel findet sich in der Urkunde Kasimirs einmal eine schön und gleichmäßig aufgebaute Wendung: „consentientes annuimus et annuentes approbavimus et approbantes ratas et immobiles in perpetuum statuimus." Klempin beanstandet diese Phrase: „Ungewöhnlich für diese Zeit sei ... die weitläuftige, aber später sehr übliche Bestätigungsformel. Damals sei noch durchgehends und nicht bloß in pommerschen Urkunden eine viel einfachere Formel vorgezogen worden." Leider sagt Klempin nicht, zu welcher Zeit diese Formel aufkommt. In Dargunischen Urkunden habe ich sie wenigstens auch später nicht wieder gefunden, allerdings auch in Urkunden der Zeit, welche überhaupt nur für die Entstehung unserer Urkunde in Betracht kommen kann, fand ich sie nirgends; aber Häufungen von synonymen Wörtern lassen sich schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts nachweisen.[3]

---

nice confirmavimus, etiam voce scripta in perpetuum corroboraremus et confirmaremus iuxta consuetudinem sancte ecclesie, presentem paginulam conscripsimus et sigilli nostri appensione munitam in testimonium fidele perpetuo conservandam eis tradidimus.

[1] MUB. 114. Eapropter per ipsam sanctam universitatis vestre fidem vos obsecramus, quicunque vel presentem paginulam vel legeritis vel videritis vel que in ea continentur, quoquo modo cognoveritis. ne patiamini prefatam nostram elemosinam ab aliquo, videlicet vel heredum meorum vel circa habitantium vel quocunque calumpniatore imminui; sed propter deum et ad nostram simul et vestram salutem integram et inconvulsam prefatis fratribus secundum subscriptos terminos conservate, quatenus omnipotens deus in regno suo partem vestram vobis integram conservet. Der Ausdruck paginula, der sich hier wie in der Bischofsurkunde findet, kommt auch in Esromer Urkunden vor. Cod. Esr. 88 (1174), 217 (1182).

[2] Man vergleiche etwa: Cod. Esr. 217 (1182) Abs. v. Lund; Cod. Esr. 39 (1178) Erzb. Abs. v. Lund; Reg. Dan. 263, Dipl. Arn.-Magn. I. p. 31 (1171), Abs. v. Roeskilde für B. Thomae in Eskilso; Reg. Dan. 286 [1176] Dipl. Arn.-Magn. 41. Absal. für B. Thomae in Æblæholt; Reg. Dan. 295 [1177—78], Dipl. Arn.-Magn. 49. Abs. für Æblæholt, vgl. auch Reg. Dan. 368. Erslev 46. Kanut VI. für Bisch. v. Schleswig (1187). Hasse I., 141. Eine Analogie zur Narratio der Fürstenurkunde (MUB. 114) kenne ich nicht.

[3] Cod. Esr. 99 (1170) B. Abs. v. Roeskilde. p. 114 „. . notifico et manifesto atque oculis videre et audire volentium fidelium antepono". p. 115 „. . . presentis privilegii tuicione taliter confirmo, communio atque corrobero" „statuens equidem et digna procuracione adiciens" „destruere et ad nichilum redigere voluerit et attemptaverit". Cod. Esr. 85 (1173) Waldemar I. v. Dänem. „Dedi hoc utique ob remedium ... et non tantum dedi, sed et scotavi . ."

Die Salvationsformel schließt, wie in Papsturkunden, mit Amen, und in der Urkunde Bernos ist es mit zweifachem Fiat bekräftigt, wie es auch in dänischen Urkunden häufig ist.[1]

Weiter ist spezifisch dänisch, die Datierung mit Facta einzuleiten, wie es in beiden Urkunden geschieht.[2] Datiert wird nach Inkarnationsjahren, Epakten, Konkurrenten und Indiktionen. Eine Datierung nach Epakten und Konkurrenten kommt in Polabien nicht vor, wohl aber in Dänemark.[3] Daß die Datierung fehlerhaft ist, nimmt nicht weiter wunder. Bekannt ist ja, welche Schwierigkeiten die einfachsten Berechnungen dem mittelalterlichen Menschen bereiteten.

Ich glaube, man kann sagen, das Formular unserer Urkunden ist dänisch. Zur Untersuchung habe ich die Urkunden des polabischen Kolonisationsgebietes, soweit sie bequem zugänglich sind, herangezogen; von dänischen Urkunden, was sich mir im Codex Esromensis, im Diplomatarium Arna-Magnæanum und in Hasses Schleswig-Holsteinischen Regesten bot.

Die dänische Urkunde ist von der Papsturkunde, die Urkunde Polabiens von der deutschen Königsurkunde stärker beeinflußt. Den Urkunden Polabiens fehlt selten die Publikations- und Korroborationsformel, denen Dänemarks sehr häufig. Der bischöfliche Bann ist in den polabischen Urkunden fast Regel, in dänischen pflegt er nicht zu stehen. Datierung nach Epakten und Konkurrenten, die Hervorhebung der Salvationsformel, das Amen am Schlusse, die Voranstellung eines korroborationsartigen Gedankens u. a. m. berechtigt uns zur Annahme, daß das Formular unserer Urkunden von Dänemark beeinflußt wurde. Also auch hier kommen wir zu dem Ergebnis, daß unsere Urkunden oder doch ihre Vorlagen der Zeit des ersten Darguner Konvents angehören müssen.

Fassen wir das Resultat unserer Abhandlung zusammen. Die Schrift der Urkunden gehört in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts. Auch ihrem von Dänemark beeinflußten Formular nach sind sie in die Zeit des ersten Konvents, also vor das Jahr 1199

---

[1] Cod. Esr. 217 (1182), 39 (1178), 40 (1211). Hasse I. p. 143 (1183) Knut, Fürst Přibislavs Sohn für Odense.

[2] Cod. Esr. 108, 87, 90, 89, 216, 217. Dipl. Arn.-Magn. 21.

[3] Datierung in dänischen Urkunden nach Epakten: Reg. Dan. 262, Erslev 27 (1171); Reg. Dan. 276, Erlev 28 (1175); Reg. Dan. 329 Erslev 34, (1180); Reg. Dan. 330, Erslev 35 (1180) alle für St. Kanut in Odense; Cod. Esr. 108 (1158) für Esrom. nach Konkurrenten: für St. Kanut in Odense: Reg. Dan. 262 (1171); 276 (1175). Für Esrom: Cod. Esr. 108 (1158); 216 (1176).

zu setzen. Für diese Zeit sprechen auch die Wortformen Lucho[1] und Dargon.[2] Schon 1209 scheint eine Urkunde Eldenas eine aus unseren Urkunden vor 1199 kompilierte Ableitung benutzt zu haben. So spricht

---

[1] Lucho ist Nominativform und steht für Luchow wie Dambnio für Dambinow. Das w scheint ein flüchtiger, mehr vokalischer als konsonantischer Laut gewesen zu sein, ebenso wie heute das v bei den Slovenen. Später steht in den Urkunden stets Luchowe, der Lokativ. Diese Lokativform wurde im polabischen Gebiet bei den Ortsnamen auf -ovъ im Deutschen fest, wie es auch in Böhmen vielfach geschah; böhm. Tuřany, lok. Turas, dtsch. Turas; böhm. Moravany, dtsch. Morbes (Brandl a. a. O. IX). Auch in der Bestätigungsurkunde Kasimirs II. von 1219 (MUB. 247) heißt es Luchowe. Interessant ist eine Urkunde Kasimirs für Dargun von 1216 (MUB. 223), wo das Gut als Polchowe, also mit der Lokativform, der gleichnamige Fluß aber Polcho, also mit dem Nominativ bezeichnet wird.

[2] Dargon steht nur in unseren Urkunden und in Bernos Zehntenverleihung für Dargun (MUB. 125); später auch in der Bestätigungsurkunde von 1219 heißt der Ort stets Dargun, einige Male kommt auch die Form Dargᵘn vor. MUB. 223 (1216), 490 (1238), 799 (1257).

Über die Bedeutung des Namens Dargon ist viel geschrieben worden (Wiese a. a. O. 9f.), obwohl schon 1862 der Cod. Pom. meines Erachtens eine richtige Erklärung gab, indem er ihn von dragъ teuer ableitete. Jedenfalls ist er ein slawischer Name. Den Erklärungsversuch Wieses von trъgъ forum, glaube ich ablehnen zu müssen, schon weil Dargon nicht mit einer Tenuis beginnt, d und t sind im Niederdeutschen viel schärfer in der Aussprache geschieden als im Hochdeutschen, wenn wir obotritisch drastina Rohr, Schilf finden (Burmeister a. a. O. 34: aksl. trъstь, trъstь, böhm. tř̌tina, drav.-polab. trast), so ist das ein nur einmal vielleicht belegtes Wort. Auch die anderen Gründe Wieses können mich nicht überzeugen. Denkbar ist meines Erachtens nur noch die Ableitung von draga der gebahnte, ausgetretene Weg (Schlie a. a. O. 515 Anm. 1), drav.-polab. darg'ė oder von dragъ, poln. ndsorb drogi. Es muß ein Wort mit -ono- oder onjo-Suffix sein, und da diese zur Bildung von Benennungen lebender Wesen gebraucht werden, namentlich im Böhmischen das ň- enthaltende Suffix zur Bildung von Personennamen verwandt wird (Vondrák a. a. O. 423), so halte ich es für das Wahrscheinlichste, daß in Dargon der Stamm dragъ carus steckt, auch Rost stellt Dargun zu dragъ (Rost, Die Sprachreste der Dravän̈o-Polaben im Hannöverschen. Leipzig 1907. 194 Darzau). Im Böhmischen gibt es den Personennamen Drahoň (Miklosich a. a. O. 223), welchem im Polabischen Dargon Laut für Laut entsprechen würde. Auch der bulgarische Name Dragon mit -ono-Suffix (Mikl. ibid.), würde im Polabischen Dargon lauten müssen, da die urslawische Gruppe tort (dorgъ) über torot (dorogъ) zu trot, trat (drogъ, dragъ) wurde, eine Entwicklung, die im Polabischen durch Einfluß des Deutschen wieder rückgängig gemacht wurde (tart-, dargъ; Vondrák a. a. O. 302ff.) so noch Draguhn bei Gadebusch. — Wegen der Ableitung von draga verweist Schlie (a. a. O. 515 Anm. 1) auf das benachbarte Vincedargo, welches identisch sein dürfte mit dem späteren Finkenthal. Aber diese Benennung beruht doch wohl auf Volksetymologie (niederd. Finkedâl) und beweist nicht, das -dargo gleich Tal sein muß. Auch Vincedarge, glaube ich, für einen Personennamen halten zu müssen (vęšte plus und dargъ carus wie Vencegur, Venciko usw.). Die Gleichsetzung von Ceglos (MUB. 125) mit Finkenburg (Schlie a. a. O. 612) ist unsicher, es wäre auch nicht Ceglos als eine Entstellung von Vincegrod zu fassen; polabisch muß Burg gord oder gard heißen, dravän.-polab. gord. aksl. gradъ.

alles dafür, daß uns wirklich die echten Originalurkunden Bernos und Kasimirs I. für Kloster Dargun vorliegen.

IV. Die Zehntenverleihung Bischof Bernos

Dagegen haben wir noch nachgewiesen, daß die Zehntenverleihung Bischof Bernos für Dargun eine Fälschung ist. Die Schrift gehört dem Beginn des 13. Jahrhunderts an, wenigstens ist sie nach Bernos Tod zu setzen. Formell besteht eine Verwandtschaft mit Bischof Bernos Zehntenverleihung für Doberan vom Jahre 1177, die Eingangsformeln, aber auch nur diese lauten hier wie dort gleich.[1]

Berno für Doberan (1177):	Berno für Dargun (—):
In nomine sancte *et individue trinitatis. Berno Magnopolitanus episcopus omnibus successoribus suis et omnibus idelibus salutem in perpetuum.*	*In nomine* patris *et individue trinitatis. Berno* dei gratia *Magnopolitanus episcopus omnibus successoribus suis et omnibus* Christi *fidelibus salutem in perpetuum.*

Die Adresse ist seltsam gefaßt, gewiß sollten durch das successoribus suis auch die späteren Bischöfe von Schwerin an Haltung des Privilegs gebunden sein.[2] Trotz dieser Übereinstimmung ist wohl nicht anzunehmen, daß ihre Vorlagen in der bischöflichen Kanzlei entstanden sind. Wie bei der Doberaner Urkunde ist auch hier das Streben nach Vermehrung des Klostereinkommens und -besitzes Motiv zur Fälschung gewesen. Von einer Reihe Dörfer können wir nicht nachweisen, daß sie Dargun zehntpflichtig gewesen sind.[3] Dagegen muß die ausdrückliche Verordnung, daß die Seelsorge und die Pfarrgerechtsame der Röcknitzer Kirche zustehen soll,[4] dem echten Privileg angehört

[1] Drei oder vier Zeugen sind in den beiden Urkunden die gleichen, drei oder vier, je nachdem man Reingerus (MUB. 125) und Reinerus (MUB. 122) für identisch hält oder nicht. Von den übrigen Zeugen lassen sich einige auch sonst nachweisen.

[2] Man kann auch mutmaßen, daß eine persönliche Adresse in der Vorlage stand abbati NN. et successoribus suis, das in diesem Falle grammatikalisch falsche suis, welches aber zu der Zeit keinen Anstoß erregte, bezieht sich dann auf abbati. So würde noch deutlicher sein, daß die eine Urkunde der anderen den Passus entnommen hat.

[3] Bischof Sigwin von Kammin bestätigte 1216 dem Kloster die Dörfer mit ihren Zehnten, welche es seit altersher besessen habe. Hier wird nur ein Bruchteil der in der Bernourkunde aufgezählten Güter genannt, und Sigwin schenkt aus seinen bischöflichen Einkünften Zehnten aus Dörfern hinzu, welche nach der Bernourkunde dem Kloster schon längst gehörten.

[4] Baptisma autem et visitationes infirmorum, sepulturas mortuorum et cetera, que ad curam animarum pertinent, ad ecclesiam de Rokitniz accipient (MUB. 125).

haben, da die Mönche ihrem Kloster ungünstige Bestimmungen nicht hineingefälscht haben werden. Die Doberaner Urkunde geht viel weiter. Hiernach erhält das Kloster über die zehntpflichtigen Dörfer auch Pfarr- und Archidiakonatsrechte.[1] Ob diese dem Kloster wirklich verliehen worden sind, können wir nicht nachweisen, da die nächste Bischofsurkunde für Doberan die Bestätigungsurkunde Brunwards von 1230 ist, in welcher diese Bestimmungen aufgenommen worden sind. Es wäre die Verleihung der Rechte eine Durchbrechung der Cisterciensergregel gewesen, aber die Verhältnisse im Kolonisationsgebiet waren andere, und bald finden wir hier die meisten Cistercienserklöster im Besitze dieser Gerechtsame. Auf Grund der uns vorliegenden Doberaner Urkunde kann die Darguner nicht gefälscht sein, da der Falsator auch diese Bestimmungen mit aufgenommen haben würde. Wahrscheinlich ist, daß die Doberaner Urkunde auf Grund der echten oder der gefälschten Zehntenverleihung für Dargun entstanden ist, da die echte Urkunde Bernos 1179 bei der Zerstörung des Klosters vernichtet worden sein wird.

Exkurs

Die slawischen Wörter in der Urkunde Kasimirs I. für Dargun von 1174

Eine Zusammenstellung der in der Kasimirurkunde von 1174 vorkommenden slawischen Wörter ist vielleicht ganz am Platze:

dalge „magnus groß". MUB. p. 112,21. ... in quandam magnam paludem, que et sclavice dicitur dalge loug ...". MUB. 398 (1232)[2] dolge lugi.

aksl. dlъgъ „lang" poln. długi, obersorb. dołhi, drav.-polab. dóug'ė.

damb „quercus, Eiche". MUB. 112, 19. ... in quandam magnam quercum ..... a sua magnitudine nomen accepit wili(ki) damb.

---

[1] Ecclesiarum autem disposicio infra loca predicta et sacerdotum constitucio vel baptismus ac sepultura mortuorum necnon et ius sinodale, quod bannum vocatur, ad abbatis curam pertinebit (MUB. 122).

[2] Regest Clandrians aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Heinr. u. Nik. v. Rostock für das Bistum Schwerin.

aksl. dąbъ „Baum", böhm., sorb. dub „Eiche", poln. dąb, gen. dębu, drav.-polab. dōb.

glambike „tief". MUB. 112, 16. . . . in quandam profundam paludem salicum, que et slavice dicitur glambike loug (s. u. serucoloug). Als Ortsname in MUB. 420 (1233) (Glambeke) Glambek u. in den Schweriner Fälschungen.

aksl. glabokъ „tief" pol. głęboki, drav.-polab. glōbûök'ė.

knezegraniza „Herrengrenze". MUB. 112, 32. . . . quandam quercum cruce signatam, quod signum dicitur knezegraniza . . .

kneze „Herr, dominus". Knese Janeke von Ilow = Herr (dominus) Johann I. von Meklenb. (Dober. Geneal.).

aksl. kъnędzь „Fürst", poln. książ, książę, da die Konsonantengruppe „kń" im Polnischen zu „ks" wird. kašub. ksądz, drav.-polab. k'nāz, böhm. kněz, kníže, sorb. kńez. Da auch das Polabische Meklenburgs und Pommerns, wie es ja im Draväno-Polabischen (k'nāz) geschehen ist, den Nasal bewahrt haben sollte, so scheint die Wortform kneze dem Sorbischen entlehnt zu sein.

graniza im Deutschen als „Grenze" entlehnt. MUB. II. 828 (1258) limitibus ac graniciis in der Pertinenzformel.

aksl. granь „Ecke", böhm. hran, davon abgeleitet ist böhm. hranice „Grenze", poln. granica. Das Draväno-Polabische grénsa ist erst wiederum dem Deutschen entlehnt.

loug „Sumpf". MUB. 112, 16, 20. . . . in quandam paludem salicum, que et sclavice dicitur loug, 26. in quandam paludem salicum, que sclavice dicitur serucoloug; daneben finden wir im Meklenburg-Polabischen die nasalierte Form „lang": in das holtz Lang. MUB. 398 (1232) aber ebendort auch Guolenzke lugi (locativ); Machnaci lug usw. Es gibt also im Polabischen wie im Polnischen und im Draväno-Polabischen nebeneinander eine nasalierte und nichtnasalierte Form, „luhes" (in MUB. 456 (1236) Brunward Bischof v. Schwerin für Bützow, Regest Clandrians) zeigt deutsche Genitivendung.

aksl. lągъ, pol. łąg, łęg, ług; niedersorb. ług, dravän.-polab. lāg (lōg), läug.

mirica „Heide". MUB. 112, 14, slawisch? Das Wort ist weit verbreitet und kommt auch in dänischen Urkunden vor.

In meklenburgischen Urkunden ist das Wort selten. MUB. IV. 2582. Albr. v. Brandenb. für Kloster Himmelpfort bei Lychen (1299); V. 3023. Heinr. II. v. Mekl. für Himmelpfort (1305). Später kommt es nur noch

in Urkunden für Dargun vor, MUB. IX. 5936, und als Bezeichnung der Rostocker und Ribnitzer Heide seit MUB. VI. 3669 (1314).

Cod. Pom. vergleicht mit diesem Worte poln. mira „wilder Kerbel", böhm. miřík „Eppich, Gemäß"; aksl. měra „Maß, poln. miara, sorb. mjera; ist mirica (merica) vielleicht der abgemessene Waldbezirk, welcher zur Almende gehört?

Vielleicht steht mlat. merica für „erica". Das Kloster Heide in Hessen heißt in lat. Urkunden Merica.[1]

mogela „Hügel, Hühnengrab". MUB. 112, 23. ... in cumulum satis magnum, qui sclavice vocatur mogela ... MUB. 112, 40, MUB. Nr. 247 mogila, MUB. Nr. 398 mo̊gili (Lokativ?) (Clandrians Regest.).

aksl. mogyla „tumulus"; poln. mogiła; kašub. modziła; drav.-polab. müög'óela „Grab".

pant „Pfad, Weg". MUB. 112, 14. pant wo Guthkepole.

aksl. pǫtь; böhm. pout; drav.-polab. pōt.

seruco-„breit". MUB. 112, 28. in quandam paludem, que sclavice dicitur serucoloug. MUB. 247 (p. 233, 3) sirocolug.

aksl. širokъ; böhm. široký; poln. szeroki; drav.-polab. sarůök'ė.

Burmeister a. a. O. 37, Anm. vermutet, der Schreiber habe das serucoloug für das Niederdeutsche wîdensump (= palus salicum) genommen, obwohl es dê wîde sump (= palus lata) bedeutet. Dem scheint aber das quandam zu widersprechen, vor allem aber, daß auch der glambike loug („profunda palus") und der dalge loug („magna palus") als paludes salicum, als mit Weiden bestandene Moore bezeichnet werden.

Trigorke MUB. 112, 19. in quosdam tumulos, qui sclavice dicuntur Trigorke. MUB. 247 Trigorki.

tri „drei", aksl. tri, böhm. tři, draväno-polab. t(a)ré.

gorke pl. diminutiv von gora „Berg".

aksl. ndsorb. gora, poln. góra, dim. górka, drav.-polab. g'ůöra.

wili, wiliki „groß". MUB. 112, 18. in quandam magnam quercum ..... wili damb. Die Fassung b hat wiliki. Im Slawischen sind die ursprünglichen u-stämmigen Adjektiva in o-Stämme ver-

[1] Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Geh. Rat. Edw. Schröder-Göttingen.

wandelt oder durch ein -ko-Suffix erweitert.[1] Daher finden wir in den meisten slawischen Sprachen Doppelformen.

aksl. velij — velikъ, böhm. velí — veliký, pol. wieli — wieliki, obersorb. vjele — vulki, draväno-polab. vélė — vélk'ė.

wo „in, nach". MUB. 112,14. pant wo Guthkepole.

Das ъ ist hier, wie im Draväno-Polabischen im Gegensatz zu den übrigen slawischen Sprachen bewahrt.

aksl. vъ; poln. w, böhm. v, aber drav.-polab. va.

---

[1] A. Leskien, Handbuch der altbulgarischen (altkirchenslavischen) Sprache. 4. Auflage. Weimar 1905. § 68.

Zur Kritik der älteren Kaiserurkunden für das Kloster Werden a. d. Ruhr

von

Hans Wibel

Über dem Archiv des alten Benediktinerklosters Werden hat ein günstiges Geschick gewaltet, der größere Teil des Urkundenbestandes, soweit er um die Mitte des 12. Jahrhunderts vorhanden war, ist auch heute noch in der Urschrift erhalten. Dies gilt insbesondere von den Kaiserurkunden, von denen urschriftlich oder abschriftlich bis zu jenem Zeitpunkt insgesamt einundzwanzig Stücke überliefert sind. Aber die Bewertung dieses Besitzes wird stark beeinträchtigt durch die Erkenntnis, daß kaum eins oder das andere unter ihnen als in allen Teilen unanfechtbares Original gelten kann. Entweder bemerken wir, daß der ursprüngliche Text durch Rasuren und spätere Interpolationen verderbt ist, oder die im übrigen unversehrte Urkunde trägt ein falsches Siegel; von anderen ist die Originalität noch nicht völlig sichergestellt, eine erhebliche Anzahl schließlich stellt sich schon äußerlich als längst erkannte Fälschungen dar. Es ergibt sich, daß in Werden im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts immer wieder von verschiedenen Händen und zu verschiedenen Zwecken Fälschungen und Verfälschungen von Diplomen und nicht minder auch von Privaturkunden vorgenommen worden sind.

Dementsprechend hat sich die Urkundenkritik auch schon des öfteren speziell mit diesen Diplomen beschäftigt, und in einer Reihe von Fragen darf die Untersuchung für abgeschlossen gelten, oder man glaubte doch bisher, wenigstens für die Urkunden der Karolinger und der sächsischen Kaiser zu einwandfreien Ergebnissen gelangt zu sein.[1]

[1] Vgl. die Vorbemerkungen zu den Texten Werdener DD. in den Diplomata-Bänden der Mon. Germ. (DD. Karol. 266, DD. H.I. 26, O.I. 5, O.II. 88, 290, O.III. 17, 151, H.II. 9, K.II. 2, 187, 232, 286), ferner die Bemerkungen in Mühlbacher Regesta Imp. I² no. 387, 1554, 1801, 1974 und v. Ottenthal Regesta Imp. II no. 31, 62. Einzelne oder Gruppen

Um so mehr Beachtung darf die neuerdings erschienene Arbeit von Fr. J. Bendel beanspruchen, die zum ersten Male sämtliche Diplome bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im Zusammenhang behandelt und in sehr wesentlichen Punkten zu völlig abweichender Beurteilung gelangt.[1] Freilich zeigt sich alsbald, daß manches der Argumente Bendels nicht stichhaltig ist, daß die dem Neuling auf diesem Gebiet naturgemäß abgehende allgemeine Erfahrung ihn mehrfach zu unzutreffenden Beobachtungen und Schlüssen verleitet hat; trotzdem ist es aber von nicht unerheblichem Interesse, seiner Beweisführung im einzelnen nachzugehen, da dabei wichtige methodische Grundsätze in Frage kommen.[2]

Freilich brauchen wir ihm hier nicht in der Besprechung aller vorhandenen Diplome zu folgen; diejenigen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts stehen nur insofern mit den älteren in Zusammenhang, als sie deren Inhalt bestätigen, aber auch von den älteren Privilegien stehen

---

von Werdener Diplomen untersuchten Erben, Die älteren Immunitäten für Werden und Korvey in den Mitteil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 12, 46ff., Stengel, Die Immunitätsurkunden der Deutschen Könige vom 10.—12. Jahrh. (Innsbruck 1902) S. 12f. und in seiner Habilitations-Schrift: Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien (Marburg 1907) S. 5, 14, 61f. (= S. 134, 143, 190f. eines künftigen Gesamtwerkes), schließlich Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz (Marburg 1908) S 42ff., 95ff.

[1] Fr. J. Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr (Bonn 1908). Der Verfasser druckt die Texte der 29 Diplome größtenteils vollständig ab und versieht sie mit kritischen Erläuterungen. Ein erster Exkurs behandelt noch einmal zusammenfassend insbesondere die Immunitäten und älteren Fälschungen, ein zweiter untersucht die Vorgeschichte der Ortschaft resp. Stadt Werden. Beigegeben sind der Arbeit vier etwas verkleinerte recht gut gelungene Faksimiles der Diplome Karls d. Gr., Heinrichs II. und zweier Heinrichs III. (DD. Karol. 266, H.II. 9, H.III. Stumpf Reg. 2164, 2165). Die Wiedergabe der Texte ist nicht ganz einwandfrei, unzulässig ist u. a. eine Emendation wie auf S. 7, wo id ipsum exposcentibus fratribus des Originals zu id ipsum et poscentibus verballhornt wird, und sinnlos ist es, im DH.II. 9 mehrfach ct statt et zu drucken, während es sich um eine ganz gebräuchliche Ligatur für et handelt, wie ein Blick in die Kaiserurkunden in Abbildungen zeigt. Verfehlt sind ferner der zweite Exkurs sowie die Stellen der Arbeit, die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ansiedlung als Ort Werden kritisch verwerten. Der Verfasser beachtet nicht, daß alles, was er in dieser Beziehung für die frühere Zeit bestreitet und erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts frühestens gelten lassen will, nämlich Namensformen und Ortsbezeichnung, in Werdener Handschriften, der Vita Liudgeri von Altfrid, dem ältesten Urbar und dem ältesten Chartular, von Händen des 9., 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts geschrieben erscheint und also jedenfalls ein höheres Alter besitzt, als er anzunehmen geneigt ist.

[2] Die unter diesem Gesichtspunkt unternommene Arbeit vermeidet es daher in folgendem auf alles angreifbare ausdrücklich einzugehen, die Kritik wird sich vielmehr darauf beschränken, nur das für den Zusammenhang Wichtige zu erörtern.

einige nach Form und Inhalt ganz abseits, und soweit hier eine abschließende Kritik schon möglich war, wird man von Bendels abweichendem Urteil absehen dürfen. Wir können uns vielmehr beschränken auf die Betrachtung der älteren Werdener Immunitäten und der mit ihnen äußerlich oder inhaltlich zusammenhängenden Diplome; und hier wird es im wesentlichen darauf ankommen, das interessanteste Ergebnis seiner Arbeit, nämlich die Beurteilung der Entstehungszeit der ältesten falschen Urkunden eingehend nachzuprüfen. Schicken wir voraus, um was es sich hier handelt, so ist das in Kürze folgendes: Bei der Bearbeitung der Ottonischen Diplome für die Mon. Germ. Ausgabe hatte Sickel festgestellt, daß von den urschriftlich erhaltenen Werdener Diplomen die DD. Karls d. Gr. (ich zitiere soweit vorhanden nach der Nummer der Mon. Germ. Ausgaben) 266. Arnolfs Mühlbacher Reg. 1801, Heinrichs I. 26, Ottos II. 88, Ottos III. 17, Heinrichs II. 9 sämtlich und zwar bis auf das letzte Diplom vollständig von einer Hand geschrieben worden seien, während in dem letzten der Reihe das ganze Eschatokoll, d. h. die Signumzeile mit dem Monogramm, die Rekognitionszeile und die Datierung, von einem bekannten Schreiber der Kanzlei Heinrichs II. hinzugefügt worden sind. Damit ergab sich zugleich die nächstliegende Erklärung des Sachverhalts: Ein Werdener Mönch, der den Text für das der Kanzlei Heinrichs II. zur Beglaubigung einzureichende Diplom mundierte, hat vorher oder nachher eine größere Anzahl von Kaiserurkunden auf den Namen älterer Herrscher mit geschickter Benutzung vorhandener echter Verleihungen gefälscht, und diese Fälschungen müssen demnach am Ende des 10. oder im Anfang des 11. Jahrhunderts entstanden sein, eine Auffassung, die bisher maßgebend geblieben ist.

Anders Bendel, er teilt nicht nur diese sechs Diplome in zwei voneinander verschiedene Gruppen zweier zu unterscheidender Schreiber ein, sondern identifiziert den einen von ihnen außerdem mit dem Fälscher eines Diploms auf den Namen Heinrichs III., das, im Anschluß an ein echtes Privileg dieses Herrschers angefertigt, dem nach Bendel ebenfalls von demselben Manne mundierten Originaldiplome Heinrichs IV. Stumpf 2940 vom Jahre 1098 als Vorurkunde gedient hat. Schon diese Erkenntnis, abgesehen von anderen Gründen, veranlaßt, ja zwingt ihn geradezu, die Entstehung der beiden unter sich nahe verwandten Gruppen einer erheblich späteren Zeit, nämlich der Mitte und dem Ende des 11. Jahrhunderts zuzuweisen. Und wie steht es nun mit dem DH.II. 9? Auch dies Diplom ist nach seiner Ansicht kein von der Kanzlei unterfertigtes Original, man hat in ihm vielmehr ein von der Kanzlei dem Kloster zur Ausfüllung überlassenes oder sonstwie unbenutzt gebliebenes Blankett zu sehen, das in dieser Gestalt einige

Jahrzehnte im Klosterarchiv ruhen blieb, bis einer der geschickten Fälscher das höchst willkommene Material für seine Zwecke verwandte.

Es ist klar, daß Sickels und Bendels Anschauungen unvereinbar sind, nur eine der beiden kann richtig sein, wobei nicht zu leugnen ist, daß die Annahme Sickels auf den ersten Blick den Vorzug der Einfachheit besitzt. Man kann hierbei sogar auf einen Parallelfall hinweisen, in dem ebenfalls eine Reihe von Fälschungen abgeschlossen wird durch ein Diplom, das durch die Beteiligung der Kanzlei als Original anzuerkennen ist.[1] Die Annahme Bendels dagegen setzt voraus, nicht nur daß ein Blankett dieser Art fast hundert Jahre im Kloster bewahrt wurde, sondern daß überhaupt Blanketts an die Partei hinausgegeben wurden, ohne daß man sich in der Kanzlei der legalen Ausfüllung des Textes versichert hätte.

Da das Monogramm vollzogen ist und es zweifelhaft bleibt, ob die Urkunde, die heute ein falsches Siegel trägt, nicht etwa auch schon mit einem echten Siegel versehen gewesen war, so hätte man sogar mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hier dem Kloster ein mit allen Beglaubigungsmitteln versehenes Blankett übergeben worden ist, über dessen Ausfüllung die Kanzlei auf alle Kontrolle verzichtet hätte. Für etwas derartiges fehlt es bisher an einem anderen gleichwertigen Beispiel, denn der tatsächlich vorhandene äußerlich gleichartige Parallelfall ist den außergewöhnlichen Verhältnissen entsprechend, denen er sein Dasein verdankt, anders zu beurteilen.[2] Und wenn es bei unserer

---

[1] Vgl. die Untersuchungen von Bresslau über die S. Maximiner Urkundenfälschungen in der Westdeutschen Zeitschrift 5, 20ff., besonders S. 31, 40, wo festgestellt wird, daß der Fälscher zahlreicher Spurien auch den Text eines Originals, des den Daten nach jüngsten Diploms, DH.V. Stumpf 3147, geschrieben habe, auch hier allerdings auf ein Blankett, das ihm von der Kanzlei nach Eintragung der Zeilen in verlängerter Schrift zur Ausfüllung überlassen war. Er schrieb also den Kontext sowie die Datierung, in der er vor den Worten kal. iulii Platz zur Nachtragung einer Zahl ließ. Man darf daraus schließen, daß die Vollziehung des Monogramms wie auch die Besiegelung erst nach der vollständigen Mundierung erfolgt ist, wobei dann allerdings die Nachtragung jener Zahl unterblieb, vielleicht infolge verzögerter Beglaubigung.

[2] Es ist die Fälschung DH.III. Stumpf 2482. Hier ist ein Blankett aus der Zeit Heinrichs II., in dem der Bamberger Schreiber Ba. II, wohl gleichzeitig mit den DD.H.II. 456—58, die erste Zeile in verlängerter Schrift sowie die Signumzeile mit Monogramm und den Anfang der Datierung eingetragen hatte, neben den ungemein zahlreichen, von diesem Herrscher an das Bistum Bamberg verliehenen Diplomen, die wohl größtenteils in Bamberg selbst entstanden sind, im dortigen Archiv liegen geblieben und später zu einer Fälschung auf den Namen Heinrichs III. verwertet worden. Auch diese Urkunde zeigt ein vollzogenes Monogramm sowie das echte Kaisersiegel Heinrichs II., das allerdings in ganz singulärer Weise nicht mit Hilfe des bekannten Kreuzschnittes am Pergament befestigt ist, sondern durch zwei gekreuzte Pergamentstreifen, wie der technische Ausdruck lautet, eingehängt ist. Da

lückenhaften Kenntnis von den Geschehnissen des Mittelalters gewiß verkehrt wäre, schon daraufhin die Möglichkeit zu bestreiten, so ist hierbei doch in Betracht zu ziehen, daß es sich in diesem Falle nicht um die bloße Feststellung handelt, ob das Diplom echt oder unecht ist, sondern vielmehr darum, ob künftig die Grundlagen unserer diplomatischen Kritik eine weitere Einschränkung erfahren müssen.

Die durch tieferes Eindringen in das Material wachsende Erkenntnis vom Urkunden- und damit auch vom Fälschungswesen hat ja schon manche nicht unerhebliche Bresche in das anscheinend so feste Mauerwerk der kritischen Methode gelegt.

Weder das augenscheinlich echte Siegel, noch das ebenso für das Auge legal vollzogene Monogramm bilden gegenüber ernstlichen Verdachtsgründen noch die Gewähr für die Originalität des angezweifelten Stückes, denn man verstand es, echte Siegel zu übertragen oder durch mechanische Abformung schwer erkennbare Fälschungen herzustellen, man verstand es aber auch durch Anwendung verschiedener Tinten den Eindruck hervorzurufen, als sei der sogenannte Königsstrich wirklich in das vorgezeichnete Monogramm nachträglich eingezeichnet worden. Es hat sich ferner herausgestellt, daß schon frühzeitig einzelne Fälscher im Dienste verschiedener Auftraggeber arbeiteten, wodurch der Satz von der „bekannten Hand" eine gewisse Einschränkung erfuhr; schließlich hat man nachweisen können, daß Beamte der kaiser-

---

es nach dem Zustande des Siegels ausgeschlossen erscheint, daß es von einer anderen Urkunde abgenommen und nachträglich auf der Fälschung angebracht sei, und da man andererseits eben wegen dieser Befestigung kaum an ein ursprünglich so ausgestattetes Blankett denken kann, so käme in Frage, ob hier nicht eine durch Abformung hergestellte Fälschung vorliegt. Möglich wäre allerdings daneben, daß gerade das so befestigte Siegel Anlaß zur Verwerfung des Blanketts wurde und daß hier auch nicht eine wirkliche Vollziehung des Monogramms, sondern eine Ungeschicklichkeit des Ba. II wie in den DD.H.II. 456, 457 vorliegt.

Zweifelhaft bleibt die Sachlage in einem zweiten Falle, dem DO.I. 406, wo ein ebenfalls von einem Kanzleischreiber angefertigtes Blankett vom Empfänger in so eigentümlicher Weise ausgefüllt worden ist, daß der Verdacht entstand, die Ausfüllung möchte erheblich später und was den Inhalt betrifft willkürlich ausgefallen sein. Hat sich nun auch der letzte Kritiker (vgl. Uhlirz in Mitteil. des österr. Instituts, Erg.-Bd. 1, 366ff.) für die Echtheit ausgesprochen, so hält doch auch er die Annahme aufrecht, daß ein mit voller Beglaubigung versehenes Blankett im Vertrauen auf die Person, dem Empfänger zur unkontrollierten Ausfüllung überlassen worden sei. Ein definitives Urteil über die Sachlage ist ohne erneute Inaugenscheinnahme nicht zu fällen, und ebenso bedarf ein weiterer Fall, die zuletzt von Bresslau, Urkundenlehre S. 537 N. 1 besprochene Urkunde Stumpf 2692 noch genauerer Untersuchung. Bei mehreren anderen, anscheinend in ähnlicher Weise wie das besprochene D. Stumpf 2482 zustande gekommenen Fälschungen hat sich indessen herausgestellt, daß der jetzt vorhandene Text nach Beseitigung des ursprünglichen durch Rasur vom Fälscher eingetragen worden ist.

lichen Kanzlei nach dem Austritt aus dem Dienst ihre Kenntnisse zu Fälschungen benutzt haben, wonach also selbst die Hand eines Kanzleibeamten nicht mehr unter allen Umständen die Echtheit zu garantieren vermag, ganz abgesehen von der gewiß auch vorgekommenen Erwerbung von Urkunden, die durch ungetreue Beamte während ihrer Dienstzeit in unanfechtbaren Formen hergestellt und überhaupt nicht als Fälschungen nachweisbar sind. Dementsprechend hätte man die zahlreichen Urkunden, die in Gestalt von Blanketts dem Empfänger zur Ausfüllung überlassen wurden und bei denen nachträgliche Beglaubigung nicht festgestellt werden kann,[1] nicht mehr ohne weiteres gutgläubig als Originale anzusehen, sondern wenn einzelnes Auffallende Verdacht erweckt — und das ist ja bei einem mit den Bräuchen und Formeln der Kanzlei unbekannten Schreiber leicht möglich —, sie speziell daraufhin zu prüfen, ob man es nicht mit Fälschungen nach Art der von Bendel angenommenen zu tun hat. Natürlich werden solche Fälle immer nur vereinzelte Ausnahmen gegenüber der Regel bilden, für die die Grundlagen der Kritik ihre Gültigkeit bewahren; aber um einen solchen Ausnahmefall könnte es sich in dem uns vorliegenden auch handeln. Der Zusammenhang mit den übrigen Fälschungen, auch der ungewöhnliche Rechtsinhalt des DH.II. 9 bietet in dieser Hinsicht wohl Angriffspunkte, aber die Last des Beweises ruht unter diesen Umständen auf dem, der das ungewöhnliche als tatsächlich geschehen ansehen will.

In den folgenden Ausführungen, die auf wiederholter Einsichtnahme der in Betracht kommenden Diplome dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhen, soll nun einerseits die Argumentation Bendels nachgeprüft werden, auf der anderen Seite aber überhaupt versucht werden zu einer befriedigenden Entscheidung in dieser Frage zu gelangen.[2]

Wenn wir die älteren Werdener Diplome zunächst ohne Rücksicht auf den Inhalt gruppieren wollen, so geschieht das am besten durch die Einteilung in: 1. Originale, 2. Urschriften zweifelhafter Originalität,

---

[1] Eine solche Feststellung wird allerdings nur selten gelingen, denn meist wird man keinen bestimmten Anhalt dafür haben, daß das Siegel vorher oder nachher angebracht worden ist, und in der Regel überhaupt nicht zu entscheiden vermögen, ob das Monogramm vom ausstellenden Herrscher oder vom Fälscher vollzogen worden ist. Das aber käme im besonderen in Betracht, wenn die voraufgefertigte Besiegelung des Blanketts tatsächlich zu erkennen ist.

[2] Zu lebhaftestem Dank bin ich ferner Herrn Professor Bresslau verpflichtet für die zahlreichen Hinweise und Anregungen, durch die er auch diesmal meine Arbeit gefördert hat.

3. nur abschriftlich überlieferte Diplome, 4. in Urschriften erhaltene Fälschungen.

Und zwar gehören der ersten Gruppe an die DD. Ludwigs III. Mühlbacher Reg. 1554, Arnolfs Mühlb. 1821, Konrads II. 187, Heinrichs III. Stumpf Reg. 2164. Das D. Ludwigs ist durch noch zu besprechende Interpolationen verfälscht. Das D. Arnolfs ist nicht für Werden direkt gegeben, sondern enthält eine Schenkung an den Bischof Wolfhelm von Münster, die dieser wohl, wie auch eine zweite Schenkung Arnolfs (durch ein heute verlorenes Diplom), an Werden weiter vergabt hat; auch hier findet man Änderungen des ursprünglichen Textes von, wie ich glaube, anderer Hand auf Rasur.[1] Das DK.II. 187 ist vielleicht das einzige ganz einwandfreie Original für Werden, während das genannte DH.III. heute ein falsches Siegel trägt, auf das noch zurückzukommen sein wird.

Zu den Diplomen zweifelhafter Originalität gehören, abgesehen von dem in Frage stehenden D. Heinrichs II. 9, die späteren DD. Heinrichs IV. Stumpf Reg. 2940,[2] Heinrichs V. Stumpf 3177[3] und Konrads III. Stumpf 3552,[4] von denen indessen die beiden letzten hier kritisch nicht eingehender behandelt zu werden brauchen.

---

[1] Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen Text zu Lief. 7, Taf. 24. In dem Passus: Solisun quicquid inibi fratres eius prius in beneficium habuerunt stehen die gesperrt gedruckten Worte und Buchstaben auf Rasur und zwar stand an Stelle des habuerunt ursprünglich sicher habuit, so daß wohl nur von einem Bruder Wolfhelms die Rede war, während in der Urkunde dieses Bischofs, wo eine zweite Schenkung Arnolfs angeführt wird, zwei Brüder genannt werden. Vielleicht gab das den Anlaß zu dieser Änderung.

[2] Die Zweifel an der Originalität dieses Diploms sind zuerst im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. 4, Taf. 20 ausgesprochen worden; zu den dort vermerkten Eigentümlichkeiten wäre noch hinzuzufügen, daß in der ersten Zeile die Worte: tercius Romanorum imperator augustus einen ganz anderen Charakter als das übrige tragen, sie rühren entweder von anderer Hand her oder sind einer anderen Vorlage nachgeahmt worden, der Schreiber war sich wie es scheint über die Titulatur nicht klar. Von anderer Hand ist ferner am Ende der vierten Zeile das Wort filii nachgetragen. Die Nachtragung des Vollziehungsstrichs ist nicht sicher zu erkennen, das Siegel ist echt und, wie es scheint, einwandfrei befestigt.

[3] Dies Diplom trägt ein sicher falsches Siegel, das in der Art der Arbeit dem falschen Siegel des DK.II. 286 ähnlich ist, aber nach einer echten Vorlage hergestellt ist; es ist wohl zweifellos im Kloster geschrieben, vielleicht von derselben Hand, die eine Werdener Privaturkunde des Thiedericus aus den Jahren 1126—33 (Orig. Stift Werden Nr. 28, gedruckt von Crecelius in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 7, 24 Nr. 129) hergestellt hat, womit sich allerdings einige Eigentümlichkeiten erklären ließen.

[4] Auch dies Diplom ist wohl im Kloster mundiert, die Hand ist sehr ähnlich oder identisch mit der der Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. Stumpf 2941 (vgl. Schubert, Lütticher Schriftprovinz S. 43f.); das Siegel ist echt, wenn auch am Kopf anscheinend absichtlich verletzt.

Die Zweifel, die sich an das DH.IV. knüpfen, werden erst behoben werden können, wenn das gesamte Urkundenmaterial dieses Herrschers bearbeitet worden ist. Dürfen wir den Daten des Diploms trauen, so stellen diese den terminus ante quem für die Existenz des DH.II. 9 dar, denn das DH.IV. Stumpf 2940 erweist sich, wie des Textvergleich ergibt, als Nachurkunde des falschen DH.III. Stumpf 2165, dieses aber ist wieder kombiniert aus seiner echten Vorlage DH.III. Stumpf 2164 und dem DH.II. 9.

Bei den nur abschriftlich überlieferten Diplomen genügt hier die bloße Nennung, denn ihre Bewertung beruht ja ganz auf den inneren Merkmalen, es sind die DD. Zwentibolds Mühlbacher Reg. 1974. Ottos I. 5, Ottos II. 290, Ottos III. 151, Konrads II. 2.

Ihnen schließt sich als letzte Gruppe die der in Urschriften erhaltenen Fälschungen an, sie enthält zunächst die DD. Karls d. Gr. 266, Arnolfs Mühlb. 1801, Heinrichs I. 26, Ottos II. 88, Ottos III. 17, zu denen nach Bendel noch das DH.II. 9 hinzuzurechnen wäre. Außerdem gehören dazu die ohne allen Zusammenhang mit den angeführten um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen Fälschungen DD. K.II. 232, 286, für die es genügt, auf die Vorbemerkungen der Mon. Germ. Ausgabe zu verweisen, ferner die wohl noch dem 11. Jahrhundert angehörende Fälschung DH.III. Stumpf 2165, von der schon die Rede war, und das falsche DH.IV. Stumpf 2941 wohl aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Schließlich würden hier anzuführen sein einige in Urschrift erhaltene Werdener Privaturkunden, die gleichfalls als Fälschungen anzusehen sind, aber ebenfalls in keiner Beziehung zu den hier speziell interessierenden falschen Diplomen stehen.[1]

Betrachten wir nun zunächst diese fünf resp. sechs falschen Urschriften nach ihren äußeren Merkmalen. Gegenüber Sickel will, wie schon bemerkt, Bendel hier zwei von zwei verschiedenen Händen herrührende Gruppen erkennen,[2] deren erste die DD. Karl 266, Arnolf Mühlb. 1801, H.I. 26 umfasse und um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden sei, während die zweite, durch die DD. O.II. 88, O.III. 17, H.II. 9 und außerdem durch die Fälschung DH.III. Stumpf 2165, sowie das im Kloster von derselben Hand geschriebene Originaldiplom DH.IV. Stumpf 2940 gebildete Gruppe erst unmittelbar vor der Aus-

[1] So halte ich im besonderen die bisher nicht beanstandete älteste unter ihnen von angeblich 1052 (Stift Werden Nr. 15; gedruckt von Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 120 Nr. 188) und mit ihr das eingehängte Siegel, das als eins der frühesten Beispiele von Klostersiegeln angeführt wird, für Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts.

[2] Vgl. die Zusammenfassung im ersten Exkurs, die gelegentlich im Widerspruch zu vorher geäußerten Ansichten steht.

stellung dieses letzten Diploms, also erst ganz gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, angefertigt worden sein soll.

Nun hat Bendel insofern recht, als sich in der Tat nach äußeren Kennzeichen diese zwei Gruppen deutlich voneinander trennen lassen. Die drei Urschriften der ersten Gruppe, auf gleichartigem bräunlichem Pergament mit annähernd gleichen Zeilenabständen geschrieben, weisen sämtlich ein Chrismon auf, das den drei ältesten, auf hellerem Pergamente mit wechselnden Zeilenabständen geschriebenen Urkunden seiner zweiten Gruppe fehlt. Auch in der Schrift bestehen unleugbare Differenzen zwischen beiden Gruppen, und man könnte wirklich an verschiedene Schreiber denken, wenn sich nicht auch Übergänge fänden, insbesondere zwischen dem D. Karls der ersten und dem D. Heinrichs II. der zweiten Gruppe, die, wie auch die Betrachtung der Faksimiles bei Bendel erkennen läßt, eine solche Trennung ausschließen. Man muß demnach zweifellos an der älteren Ansicht Sickels von der Einheitlichkeit der Hand festhalten, wenn auch einzelne Verschiedenheiten bestehen, die sich indessen durch die Benutzung und auch Nachahmung verschiedener Vorlagen genügend erklären. Außerdem sind diese Urschriften wohl überhaupt nicht in einem Zuge und gewiß nicht der chronologischen Reihenfolge nach hergestellt worden, ohne daß sich genaueres hierüber feststellen ließe.

Kann man schon hierin der Ansicht Bendels nicht beistimmen, so ist es ganz ausgeschlossen und eigentlich geradezu unverständlich, wie er dazu kommt, die Schrift seiner zweiten Gruppe, also der DD. O.II. 88, O.III. 17, H.II. 9, mit den Händen zu identifizieren, die das falsche DH.III. Stumpf 2165 und gar das DH.IV. Stumpf 2940 geschrieben haben. Das falsche DH.III. ist nicht nur dem Texte nach kombiniert aus dem originalen, von einem Kanzleischreiber herrührenden DH.III. Stumpf 2164 und unserem DH.II. 9, sondern der Schreiber bemüht sich auch, die Schrift besonders des ersteren getreu nachzuahmen, wie man ja ebenfalls Bendels Faksimiles entnehmen kann. Diese aber zeigen zugleich jedem Unbefangenen die Unmöglichkeit, die Schrift des falschen DH.III. mit der des DH.II. zu identifizieren. Gewiß verstellt der Schreiber der Fälschungsgruppe seine Hand und zeichnet mit unsicheren Strichen andere Vorlagen nach, aber auch der Schreiber des DH.III. ahmt ja nach und gibt nicht etwa seine natürliche Hand. Schon aus der Verschiedenheit aber, wie in beiden Fällen nachgeahmt wird, ergibt sich, daß das nicht derselbe Mann getan haben kann. Dieser Fälscher soll dann aber mit Hilfe jener von ihm selbst hergestellter Fälschungen und einem nach ihnen in der kaiserlichen Kanzlei hergestellten Diktat schließlich noch das DH.IV. Stumpf 2940 mundiert haben. Auch von diesem Diplom existiert ja ein Faksimile in den

Kaiserurkunden in Abbildungen, das diese Identifizierung ins Reich der Fabel verweist. Zwar führt Bendel[1] als entscheidend für seine Ansicht, das allen „drei Diplomen zugrunde liegende gemeinsame Abkürzungssystem" an, aber auch hier ergibt die Nachprüfung, daß, wo nicht etwa mit den Schriftzeichen auch die Wortformen übernommen worden sind, gar kein System existiert, das irgend eine Besonderheit gegenüber dem allgemein gebräuchlichen aufweist.

Demgegenüber sprechen vielmehr, wenn es noch eines positiven Arguments bedürfte, orthographische Differenzen geradezu gegen die Identifizierung, von der also ganz abzusehen ist.[2] Damit ist allerdings schon das Gebäude der Beweisführung Bendels in seinen Grundfesten erschüttert; sind die drei Diplome von drei verschiedenen Männern geschrieben, so entfällt zunächst jede begründete Veranlassung die Abfassung des DH.II. 9 erst in das Ende des 11. Jahrhunderts zu rücken.

Wann aber sind denn nun die Urkunden der Fälschungsgruppe tatsächlich geschrieben?

Sickel und die seiner Ansicht beipflichtenden späteren Herausgeber hatten keine Bedenken, die Schrift des DH.II. 9 der Zeit zuzuweisen, der sie durch die Daten dieses Diploms anzugehören vorgibt. Und soweit der Schriftcharakter allein in Frage kommt, ist das auch nicht zu bestreiten; aber da es sich hier ja nicht um natürliche sondern um bewußt nachahmende und archaisierende Schriftzüge handelt, so versagen bis zu einem gewissen Grade die Kriterien, die man sonst für die Datierung der Schrift anzuwenden gewöhnt ist. Es fragt sich demnach, ob, wenn andere Gründe für eine nicht unerheblich spätere Entstehung ins Feld geführt werden könnten, der Schriftcharakter hiergegen von entscheidendem Gewicht sein könnte.

Das erscheint allerdings nicht angängig und man wird vielmehr hierfür einen größeren Spielraum als sonst offen lassen müssen. Die Schrift der Fälschungsgruppe braucht nicht unbedingt dem Anfang des 11. Jahrhunderts anzugehören, sie kann aber auch kaum im letzten Drittel dieses Jahrhunderts und gewiß nicht erst im 12. Jahrhundert entstanden sein. Für eine engere Begrenzung fehlt es jedoch an genügenden Anhaltspunkten und wir werden demnach versuchen müssen, auf Grund anderer Hilfsmittel hier weiter zu kommen.

---

[1] a. a. O. S. 65.

[2] So schreibt der Verfertiger der Fälschungsgruppe fast ausschließlich die Endung ae (nicht e oder ę) und innerhalb der Worte ti (nicht ci), wobei einzelne Abweichungen möglicherweise den Vorlagen entnommen sind. In dem falschen DH.III. wird dagegen fast durchweg ci auch gegen die Vorlage geschrieben, während der Schreiber des DH.IV. ausschließlich die Endung ę verwendet.

Ein wichtiges Kriterium bilden da für die Zeitbestimmung solcher Fälschungen unter Umständen die auf der Rückseite zu leichterer Erkennung der zusammengefaltet aufbewahrten Urkunden vermerkten Notizen ihren Inhalt betreffend. Zwei Reihen solcher Dorsualnoten von zwei verschiedenen Händen herrührend, lassen sich nun auf den Urschriften und mit Ausnahme des D. Ludwigs III. nur auf ihnen feststellen, eine ältere Hand, die kurze Bemerkungen auf die DD. Ludwigs III. Arnolfs Mühlb. 1801, O.II. 88, O.III. 17 und H.II. 9 schrieb, und eine jüngere Hand, von der längere Noten, meist beginnend mit Pia donatio auf allen sechs Diplomen unserer Gruppe herrühren.[1] Kötzschke in seiner Ausgabe der Werdener Urbare[2] benutzt die Noten der älteren Hand zur Datierung des zweiten Urbars (A. 89), indem er, ausgehend von der Auffassung, das DH.II. 9 sei Original, annimmt, diese Noten seien nicht wesentlich jünger; er identifiziert sie nun mit der Haupthand der Gruppe B 1 unter den verschiedenen Schreibern dieses Urbars und datiert diese demnach in das Ende des 10. oder den Anfang des 11. Jahrhunderts.[3] Daß eine solche Schlußfolgerung nicht zwingend ist, zeigt sich schon daraus, daß sie nur auf der Voraussetzung der Originalität des DH.II. und der bloßen Vermutung beruht, die Dorsualnote sei nicht wesentlich jünger. Die ältere der beiden Hände glaube ich vielmehr in die zweite Hälfte, die jüngere in das Ende des 11. Jahrhunderts, vielleicht auch erst in den Anfang des 12. Jahrhunderts datieren zu müssen, da sie, wie mir scheint, Verwandtschaft mit der ältesten nach 1125 schreibenden Hand des ersten Werdener Abtkatalogs aufweist.[4]

Bleibt somit freilich auffallend, daß die beiden Dorsualnotenhände sich nur auf den Urkunden unserer Gruppe und dem D. Ludwigs III., d. h. auf der Gesamtheit der den Daten nach ältesten Verleihungen

---

[1] Alte Noten fehlen ganz auf den DD. Arnolf Mühlb. 1821. K.II. 187, 232, H.III. Stumpf 2164, H.IV. Stumpf 2940. Dagegen weisen die beiden Fälschungen DD. K.II. 286, H.III. Stumpf 2165 kurze Bemerkungen von gleicher Hand auf, die indessen mit den Dorsualnoten der älteren Diplome in keiner Beziehung steht.

[2] Rheinische Urbare, Bd. 2, Einleitung S. 126. Ein ebenda S. 18 angekündigter Aufsatz: Die alten Klosterarchivvermerke auf den Werdener Königsurkunden des 9.—11. Jahrhunderts ist bisher nicht erschienen.

[3] Nebenbei bemerkt, kann ich die von Kötzschke behauptete Schriftbeziehung hier nicht anerkennen, und wenn eine nähere Verwandtschaft dieser Noten mit einer der Hände des Urbars überhaupt zu erkennen ist, so besteht sie eher mit der von ihm als Hand 6[a] (vgl. Urbare S. 114 § 28) bezeichneten und dem 11. Jahrhundert zugewiesenen Schrift.

[4] Vgl. das Faksimile zu einem Aufsatz von Bendel über den ältesten Abtkatalog in den Beiträgen zur Geschichte des Stifts Werden, Heft 11 (1903) S. 110ff.

für Werden, nicht aber auf den jüngeren Originalen, also etwa dem DK.II. 187 und dem DH.III. Stumpf 2164, finden und könnte man danach beinahe meinen, sie seien älter als das genannte Diplom Konrads II. von 1033, so glaube ich doch, daß dies nicht angenommen werden darf und daß man vielmehr darauf verzichten muß, aus ihnen engere Zeitgrenzen abzuleiten.

Ein letztes Kriterium äußerer Art könnten die Siegel bilden. Mit ihnen ist es ganz merkwürdig bestellt, denn mit Ausnahme der DD. K.II. 187 und H.IV. Stumpf 2940 weisen alle älteren Originale und Urschriften, auf denen überhaupt ein Siegel erhalten ist, falsche Siegel von verschiedener Mache und Herstellungszeit auf.[1]

Das D. Karls d. Gr. führt heute ein nach dem Muster von Typen Ottos I. oder Ottos II. angefertigtes Siegel, das für die Zeitbestimmung also nicht in Frage kommt. Anders scheint es mit den Siegeln der DD. H.I. 26, H.II. 9, H.III. Stumpf 2164 zu stehen; das erste und das dritte Diplom tragen Bruchstücke eines demselben falschen Stempel entstammenden Typus.[2] Das DH.II. 9 hat ein vollständiges Siegel, das, wie die Mon. Germ. Ausgabe richtig bemerkt, nach dem Muster des ersten Königssiegels Heinrichs III. gefälscht worden ist, doch glaube ich, daß daneben auch ein Exemplar des dritten oder vierten Königssiegels Heinrichs IV. zu Rate gezogen ist, das jedenfalls für den erstgenannten falschen Typus von sehr ähnlicher Arbeit vorwiegend als Vorlage gedient hat.[3] Für diese im ganzen recht gut gelungenen Machwerke kommt als Entstehungszeit also erst die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts in Betracht. Darf man sie nun in direkte Beziehung zu den Urkunden selbst setzen? Bei dem Originaldiplom DH.III. Stumpf 2164 besteht keine Veranlassung anzunehmen, daß es nicht vollkommen beglaubigt die Kanzlei verlassen habe, es muß danach ursprünglich mit echtem Siegel versehen gewesen sein, das, abgefallen oder beseitigt,[4] durch die Fälschung ersetzt worden ist, ohne daß sich Spuren der

---

[1] Verloren gegangen sind die Siegel der DD. Arnolfs Mühlb. 1801, 1821, O.III. 17, H.III. Stumpf 2165, ausgeschnitten ist es in DO.II. 88, an allen fünf Diplomen lassen sich aber Spuren ehemaliger Besiegelung erkennen. Im DO.III. 17 hat man sogar den zeitweise in der Kanzlei üblichen Sternschnitt statt des Kreuzschnittes zur Befestigung des Siegels nachgeahmt. Zu den falschen Siegeln vgl. jetzt Posse, Deutsche Kaisersiegel, Bd. 2.

[2] Vgl. Bendel a. a. O. S. 20f.

[3] Vgl. das im N. Archiv 35, 261 bemerkte, doch möchte ich die dort noch in Betracht gezogene Möglichkeit, daß man es hier mit Resten eines noch unbekannt gebliebenen echten Siegels Heinrichs IV. zu tun habe, nach erneuter Untersuchung nicht mehr aufrecht erhalten.

[4] Vielleicht war es zur Beglaubigung der zeitweilig für wichtiger erachteten Fälschung DH.III. Stumpf 2165 benutzt worden.

doppelten Besiegelung erkennen ließen. Ganz dasselbe müßte aber auch mit den DD. H.I. 26 und H.II. 9 der Fall gewesen sein, wenn sie in der uns überlieferten Gestalt — nicht etwa ihre echten Vorlagen — schon zur Zeit der ersten Bestätigung durch Konrad II. (DK.II. 2), das sich ja auf Diplome Heinrichs I. und Heinrichs II. beruft,[1] vorhanden gewesen sind und ihre volle Rechtsgültigkeit besessen haben, wozu ein Siegel unerläßlich war. Auch hier lassen sich Spuren zweimaliger Besiegelung nicht erkennen, und es fragt sich, ob man nun einfach dasselbe wie für das DH.IV. Stumpf 2164, d. h. Ersatz des ursprünglichen echten Siegels durch ein erheblich später angefertigtes falsches, anzunehmen berechtigt ist.

Einfacher wäre jedenfalls statt dessen die Erklärung, daß man diese falschen Siegel für die gerade hergestellten Fälschungen anfertigte, was also erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Fall gewesen wäre, und daß man bei dieser Gelegenheit auch das verlorene Siegel des DH.III. Stumpf 2164 ersetzte. Es ist aber allerdings in Werden so viel und so vielerlei gefälscht worden, daß man hier der größeren Einfachheit des Sachverhalts nicht den unbedingten Vorzug zu geben braucht, und somit ist auch hier kein ausschlaggebendes Argument für oder wider zu gewinnen.

Müssen wir also darauf verzichten mit Hilfe der äußeren Merkmale zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen, so gelingt das vielleicht auf Grund der Untersuchung des Rechtsinhalts und der Texte überhaupt. Hierzu sind denn nun auch die nur abschriftlich erhaltenen Diplome hinzuzuziehen, soweit sie in diesen Zusammenhang gehören. Den Gesamtbestand dieser Urkunden verteilt man am besten auf folgende Gruppen:

1. Schenkungen von Gut: D. Karls 266.
2. Verleihung von Königsschutz, Immunität und anderen Rechten: DD. Ludwigs III. Mühlb. 1554, Zwentibolds Mühlb. 1974, Arnolfs Mühlb. 1801 = H.I. 26 = O.I. 5 = O.III. 17 = K.II. 2 = K.II. 187 = H.III. Stumpf 2164.[2]
3. Verleihung von Markt und Münze: DO.II. 88.
4. Verleihung des Vogtwahlrechts: DD. O.II. 290 = O.III. 151 = H.II. 9 = H.III. Stumpf 2165 = H.IV. Stumpf 2940.[2]

[1] Oder wenn hier etwa auf eine verlorene Immunität Heinrichs II. Bezug genommen wird, so müßte wie das DH.I. 26 so auch das DH.II. 9 doch schon bestanden haben.

[2] Die Gleichheitszeichen sollen hier nicht die wirkliche Ableitung der Diplome voneinander bezeichnen, es soll damit nur angegeben werden, daß die so verbundenen Diplome in der Hauptsache wörtlich gleichlauten.

Neben diesen uns erhaltenen Diplomen hat man aber auch noch mit verloren gegangenen zu rechnen, nämlich einem D. Karls III., das der frei erfundenen Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. neben anderen als Vorlage gedient hat, dessen Inhalt aber unbekannt bleibt, und wahrscheinlich einer verlorenen Immunitätsurkunde Heinrichs II., von der noch zu reden sein wird.

Das D. Karls 266 bietet zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß.[1] Die Arenga und die Corroboratio entstammen, allerdings indirekt und vielleicht durch Vermittlung des genannten D. Karls III. einem Diplom Ludwigs des Frommen.[2] Die angebliche Schenkung des Fiskus Lothusa ist der Vita S. Liudgeri von Altfrid mißverständlich entnommen, denn dort ist von der Übertragung eines Klosters in loco qui Lotusa vocatur durch Karl d. Gr. an Liudger die Rede. Es scheint nicht, daß der Fälscher erst durch dies Diplom besondere Besitzansprüche dort erheben wollte, und man wird es daher nicht mit der erst verhältnismäßig späten Erwähnung von Werdener Besitz in jener Gegend in Beziehung bringen können.

Dieser freien Fälschung gegenüber erweisen sich alle Diplome bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, so weit sie in ihrer heutigen Gestalt oder textlich zu beanstanden sind, als Ableitungen echter Vorlagen gleichen Datums, wie aus den Angaben des Eschatokolls und den Formen der nachgebildeten Monogramme mit Sicherheit hervorgeht. Wir können uns also auf die Untersuchung der Kontexte beschränken.

Beginnen wir mit den Immunitätsprivilegien, so ist durch das Originaldiplom Ludwigs III. die Verleihung von Immunität, Abtwahlrecht und beschränkter Zollbefreiung an Werden sichergestellt,[3] hierin folgt ihm, ohne Nennung oder Verwertung der Vorurkunde und ohne das Abtwahlrecht zu erwähnen, das D. Zwentibolds mit etwas erweiterter Zollbefreiung und einer Besitzbestätigung von Gütern zu Friemersheim. Bendel scheint mir durchaus recht zu haben, wenn er die Echtheit

---

[1] Vgl. die Vorbemerkung zur Mon. Germ. Ausgabe. Bendels Ausführungen bieten nur teilweise Richtiges, anderes wird schon im ersten Exkurs von ihm stillschweigend berichtigt.

[2] S. unten S. 108.

[3] Über die späteren Interpolationen dieses Diploms siehe unten S. 105. Wenn Bendel hier die Gewährung des Abtwahlrechts bestreitet, weil ein entsprechender Passus in der Dispositio fehle, so scheint doch dieser Grund nicht stichhaltig zu sein, da ja in dem ersten Satz der Dispositio ausdrücklich gesagt wird: decernimus atque iubemus, ut praefata petitio firma stabilisque permaneat. Und wenn dann das Diplom Zwentibolds in ganz selbständiger Fassung über das Abtwahlrecht schweigt und außerdem den Mönchen und nicht einem Abt verliehen ist, so ist auch darin kein Argument gegen den Besitz dieses Rechtes zu sehen.

auch dieser Urkunde gegenüber der Auffassung in den Regesta Imperii verteidigt und insbesondere die Schenkungen zu Friemersheim durch Karl III. geschehen sein läßt, der sie Hildegrim, dem Bischof von Halberstadt und jüngeren Verwandten Liudgers gemacht habe, während man bisher hier eine angebliche Schenkung Karls d. Gr. an Hildegrim, den Bischof von Châlons und Bruder Liudgers sehen wollte.

Diesen beiden Diplomen schließt sich die in der vorstehenden Aufzählung durch Gleichheitsstriche verbundene Gruppe größtenteils wörtlich gleichlautender Immunitätsverleihungen an. Die drei jüngsten unter ihnen DD. K.II. 2. 187, H.III. Stumpf 2164 kommen hier nur insoweit in Betracht als in ihnen ein zweifellos authentischer Text enthalten ist; das DK.II. 187 und das DH.III. sind Originale und das DK.II. 2 wird durch seine Nachurkunde gedeckt. Von den übrigen sind drei durch unseren Fälscher, das DO.I. 5 aber nur abschriftlich überliefert, sie also werden den Gegenstand eingehender Untersuchung bilden. Nun ist beim Vergleich dieser vier Urkunden längst erkannt, daß das DO.I. 5 den anderen gegenüber insofern eine Sonderstellung einnimmt, als in ihm ein erheblicher Teil der jenen gemeinsamen Verleihungen fehlt, und daß das DO.I. 5 auch hinter dem durch das DK.II. 2 gewährleisteten Rechtsinhalt — es handelt sich da um die Befreiung vom Heeresdienst — zurückbleibt. Das hat dazu geführt, die vollständige Echtheit des DO.I. 5 gegenüber den anderen falschen Diplomen zu behaupten, und von ihm auf eine gleichlautende, verlorene echte Urkunde Heinrichs I. als Vorlage des DH.I. 26 zurückzuschließen.[1]

Dies wäre plausibel und sogar höchst wahrscheinlich, wenn sich nicht jedem, der die Diplomata-Bände durchblättert, so zahlreiche Beispiele dafür böten, daß die Nachurkunde nicht immer die ganze Vorurkunde wiederholt, vielmehr oft formell und inhaltlich erheblich verkürzt erscheint. Meist wird das mit der von dem jeweiligen Aussteller befolgten Politik erklärt, nicht selten werden aber auch rein äußerliche Gründe die Veranlassung gegeben haben, etwa die Kostenfrage oder das mangelnde Interesse; in manchen Fällen scheint überdies der bloße Besitz eines Privilegs von seiten des regierenden Herrschers ohne Rücksicht auf den Inhalt im einzelnen dem Empfänger genügt zu

[1] Vgl. neben den Ausführungen Bendels die zu Anfang dieser Arbeit zitierten Untersuchungen von Erben, v. Ottenthal und Stengel. Dieser Auffassung entsprechend würde alles das als falsch zu betrachten sein, was sich, zumal von dem Inhalt der DD. Arnolfs, H.I. 26, nicht im DO.I. 5 findet, und mit gewissen Einschränkungen würde das auch noch für das DO.III. 17 gelten, in dem zum mindesten das falsch wäre, was nicht im DK.II. 2 bestätigt wird.

haben, um es neben den älteren, ausführlicheren vorweisen zu können und ohne dadurch eine Beeinträchtigung in seinen Rechten befürchten zu müssen. Späterhin hat man dann wohl auch gelegentlich einmal auf die ältere, ausführlichere Fassung zurückgegriffen, wohl nicht einmal immer in der Absicht, dadurch inzwischen eingegangene Einrichtungen und Rechte neu zu beleben.[1]

Danach erhebt sich die Frage, ob man in dem DO.I. 5 die authentische Form der Verleihungen an Werden besitzt, oder ob man nicht vielleicht dies Diplom als eine verkürzte Wiedergabe einer ausführlicheren Vorurkunde anzusehen hat.

Es ist nun schon früher erkannt worden, daß der Text dieser Immunitätsurkunden großenteils wörtlich übereinstimmt mit dem Diplom Arnolfs Mühlb. 1768 für Korvey und Herford; aber auch dies Diplom gilt in der überlieferten Gestalt als Fälschung, die indessen, da sie schon in einer Kopie des 10. Jahrhunderts vorliegt, recht alt sein muß.

Diesen unleugbaren Zusammenhang genügend aufzuklären, ist aber bisher unterlassen worden. Die Annahme Erbens, ein gemeinsames Konzept in der Kanzlei Arnolfs liege sowohl dem Werdener wie auch dem Korveyer Diplom dieses Herrschers zugrunde, wird in den Reg. Imperii I. bestritten,[2] aber eine andere Erklärung der Beziehungen nicht gegeben. Beide Urkunden werden vielmehr für falsch erklärt, und danach wäre also nur möglich, daß das falsche Korveyer Diplom in Werden oder das falsche Werdener in Korvey benutzt worden ist. Das

---

[1] Dementsprechend glaube ich auch, daß die sich ja häufig findenden Aufzählungen von Verleihungen älterer Herrscher und Berufungen auf sie nicht immer wörtlich zu nehmen sind in dem Sinne, daß diese früheren Diplome nun auch wirklich ihrem Inhalt nach mit der späteren Bestätigung in Beziehung gestanden haben müssen, daß man also gelegentlich mit einer größeren Anzahl oder auch nur einzelnen verlorenen Diplomen nur deshalb zu rechnen habe, weil sie an solcher Stelle genannt sind, zumal wenn Diplome anderen Inhalts der betreffenden Herrscher sich erhalten haben. Dies trifft bis zu einem gewissen Grade auch für die Werdener Immunitäten zu; im DK.II. 2 wird zum ersten Male neben der schon älteren Berufung auf angebliche und wirkliche Privilegien Ludwigs des Frommen et successorum eius die ganze Reihe der Ottonen aufgeführt, dagegen werden die noch erhaltenen Immunitäten Ludwigs III. und Zwentibolds so wenig genannt, wie das vielleicht hierher gehörige verlorene Diplom Karls III. und die Fälschung auf Arnolfs Namen oder deren echte Vorlage. Dafür finden sich in der Reihe der Ottonen zwei Namen, von denen wir keine Immunität besitzen, Otto II. und Heinrich II., und es bleibt ganz unsicher, ob sich unter den Fälschungen auf Ottos II. Namen eine solche verbirgt, und ob Heinrich II. wirklich eine Bestätigung dieser Art ausgestellt hat.

[2] Insbesondere wegen der Bestimmungen über die Zehnten und die Heeresfolge, aber auch überhaupt wegen der Formulierung im ganzen.

letztere ist ja schon der Überlieferung in den falschen Urschriften wegen ausgeschlossen, aber auch das erstere müßte nicht nur vor der Ausstellung des DK.II. 2, sondern, eben wenn man das DO.I. 5 für echt hält, auch vor diesem geschehen sein. Dann aber könnte die Benutzung wiederum nicht durch den Verfertiger der falschen Urschriften vorgenommen worden sein, und man müßte vielmehr mit doppelten Fälschungen rechnen, was ja höchst unwahrscheinlich ist. Will man aber etwa auch das DO.I. 5 anzweifeln, so bleibt als terminus ante quem für die Benutzung des falschen D. Arnolfs für Korvey in Werden doch das DO.III. 17 bestehen, dessen echte Vorlage, wie die Beziehung zu anderen gleichzeitig ausgestellten Urkunden erweist, Bestimmungen und Ausdrücke enthalten haben muß, die sich in dem Korveyer Diplom wiederfinden.

Man vergleiche:

D. Arnolfs für Korvey: ... videlicet *ut, ubicumque* casas vel cortes[1] *habuerint, ex rebus quas ibidem* suis laboribus *adquirunt, decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur, quatinus inde* in *nostram ac totius generis nostri perennem mercedem supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.I. 5 für Werden: ... *ut ubicumque* dominicatos mansos *habuerint, ex rebus que ibidem adquiruntur, decimas dent ad portam monasterii, nec alibi eas dare cogantur, quatenus inde* pro *nostra ac totius generis nostri perenni mercede supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.III. 17 für Werden: ... *ut ubicumque* dominicatos mansos *habuerint* in quocumque sint episcopio seu prefectura vel in quali provincia siti in omni regno a deo nobis collato *decimas dent ad portam monasterii* nec a nemine penitus *eas alibi dare cogantur,* sed ab eisdem pro *nostra et totius generis nostri perenni mercede supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur.*

DO.III. 18 für Kornelimünster: *Decima* vero omnis dominicate culture ad usus fratrum pertinens iubemus atque sancimus, ut perennis temporibus *ad portam monasterii* in alimoniam pauperum atque *hospitum detur* ...[2]

---

[1] Man wird annehmen dürfen, daß hier entsprechend dem freilich ebenfalls beanstandeten D. Ludwigs des Deutschen für Korvey Mühlb. 1498 ... ut decimae de *dominicatis* eiusdem monasterii *mansis* non darentur episcopis sed ad portam monasterii darentur, der ursprüngliche Wortlaut dominicatos mansos gewesen sein wird.

[2] Dazu ließe sich noch anführen der Passus des Diploms Arnolfs für Korvey:

Diese Zusammenstellung zeigt einmal die nahe Verwandtschaft zwischen den Korveyer und den Werdener Diplomen an einer Stelle, die noch ganz kürzlich wieder als ein falscher Bestandteil der Arnolfinischen Urkunde bezeichnet worden ist,[1] zweitens, daß das DO.I. 5 dem D. Arnolfs näher steht als das DO.III. 17, das hier also Ableitung aus dem DO.I. 5 sein könnte, drittens aber, worauf es uns vor allem ankommt, daß die echte Vorlage des DO.III. 17 einen entsprechenden Passus besessen haben muß, der von dem gleichen Schreiber dann auch zu einer Erweiterung des DO.III. 18 benutzt worden ist und überdies fast wörtlich gleichlautend im DK.II. 2 wiederkehrt. Daß aber auch die Formulierung des Satzes überhaupt in DO.III. 17 nicht etwa dem Fälscher zuzuschreiben ist, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit dem hier vorkommenden sehr seltenen Wort prefectura entnehmen. Es wird, soviel ich sehe, nur von dem Kanzleischreiber HA gebraucht in den DDO.II. 225,[2] O.III. 20 (vgl. prefectus in DO.II. 198) und läßt somit darauf schließen, daß die echte Vorlage des DO.III. 17 ganz von HA geschrieben war. Daß aber dieser Satz im wesentlichen gleichlautend sich nun auch in den falschen Urschriften der Werdener DD. Arnolfs und H.I. 26 findet, beweist allerdings, daß deren Texte im Grunde auf die echte Vorlage des DO.III. 17, wenn auch im wesentlichen erst durch Vermittlung der danach hergestellten Fälschung in der heutigen Überlieferung zurückgeführt werden müssen und also keinen Aufschluß über den Inhalt ihrer echten, aus dem Protokoll zu erschließenden Vorlagen geben können.[3] Diese Beziehungen zwischen

---

Sed nec prefatus abbas eiusque successores aliquando in hostem ire non cogantur . . . im Vergleich mit den ähnlich gebildeten Sätzen in:

DO.III. 17. Abbas illius monasterii ad castra et in hostem ire non cogatur . .

DO.III. 21 . . nec . . ad comitatum ire . . cogantur, obgleich es sich hier nicht um einen besonders seltenen Ausdruck handelt.

[1] Vgl. Tangl im Archiv für Urkundenforschung 2, 223.

[2] Als Diktat des HA erwiesen von Erben in Mitteil. des österr. Instituts 13, 540. In DO.II. 225 (und dem Sinne nach und wörtlich gleichlautend auch im DO.III. 20) heißt es: quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem prefecturę mutaverit, soll die freie Wahl der Äbtissin stattfinden. Hier bedeutet das Wort prefectura also nur Amt oder Vorstandschaft, während in DO.III. 17 der Begriff Amtsbezirk, ebenso wie in DO.I. 391, damit verbunden wird und vielleicht gleichbedeutend mit comitatus sein soll. Bisher unbeachtet ist, wie mir scheint, das prefectus in DO.II. 198 geblieben. Diese Bezeichnung wird in dem unvollzogen gebliebenen Diplom in der Immunitätsformel neben comes, advocatus, exactor gebraucht, wohl wiederum im allgemeinen Sinne als Beamter, nicht etwa in der späteren Bedeutung prefectus urbis = Burggraf.

[3] Der Textvergleich ergibt überdies, wie mir scheint, mit Sicherheit, daß der Wortlaut des DH.I. 26 reine Ableitung mit einigen selbständigen Änderungen aus

dem Korveyer Diplom und der Vorlage des DO.III. 17 beschränken sich aber nicht auf Dinge, die auch im DO.I. 5 vorhanden sind, sie lassen sich vielmehr für sachliche Bestimmungen nicht nur, sondern auch für rein formelle Bestandteile erweisen.

Das gilt insbesondere von dem Relativsatz der Arenga des DO.III. 17: quas pro aecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus nobis suggesserint, der hier nicht wie Stengel meint,[1] aus der Vorurkunde des DO.III. 18 eingefügt ist, sondern wörtlich übereinstimmt mit der Arenga des Korveyer Diploms. Der Satz befand sich demnach auch in der Vorurkunde des DO.I. 5, vermutlich dem echten Diplom Heinrichs I. oder einem noch älteren Diplom, er ist von hier direkt oder indirekt in das echte DO.III. 17 übergegangen und also von dem Schreiber des DO.I. 5 ausgelassen worden. Schon daraus ergibt sich, daß wir in dem DO.I. 5 nicht den allein authentischen Text gegenüber den Fälschungen sehen dürfen, daß vielmehr dies Diplom absichtliche Verkürzungen gegenüber seiner vollständigeren Vorlage enthält.[2] Damit wird freilich der ganze Text des DO.III. 17 in der jetzigen Überlieferung noch nicht als authentisch gelten können.

Sehen wir nun zu, aus welchen Bestandteilen im einzelnen sich dieser Text zusammensetzt.

Vom Anfang an bis zu den Worten: iudiciaria potestate constringantur stimmt er, abgesehen von den nur auf Werden bezüglichen Worten[3] fast wörtlich mit den Korveyer D. Arnolfs überein, dann ist

---

dem D. Arnolfs ist, dieses selbst aber im wesentlichen den Text des falschen DO.III. 17 wiederholt, beiden ersteren kommt danach gar keine eigne Bedeutung zu. Bendels Ansicht, der das DH.I. 26 aus der echten Immunität Heinrichs I., verfälscht durch Zusätze aus DO.III. 17 oder anderswoher, ableitet und es so als Vorlage des D. Arnolfs betrachtet, halte ich demnach für unrichtig.

[1] Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien 63 (192) N. 2. Daß dieser Satz nicht aus dem DO.III. 18 oder seiner Vorurkunde stammt, sondern auf ein Arnolfinisches Diplom zurückgeht, beweist die Übereinstimmung mit dem D. Mühlb. 1909, wo es heißt: Si petitionibus fidelium nostrorum, *quas pro ecclesiarum sibimet commissarum utilitatibus* clementiae nostrae *suggesserint* . . . gegenüber dem DO.III. 18: quas pro utilitate ecclesiarum sibimet commissarum nobis suggerunt. Umgekehrt wird vielmehr das hier in die Arenga am Schluß eingeschobene liquido aus dem DO.III. 17 entnommen sein.

[2] Diese muß, wie aus der Übereinstimmung des Korveyer D. Arnolfs mit DO.III. 17 hervorgeht, auch Bestimmungen über die wohl nicht unbedingte Befreiung vom Heeresdienst enthalten haben.

[3] Ob hier die Berufung auf ein D. Ludwigs des Frommen einfach als Verwechslung mit dem D. Ludwigs III. aufgefaßt werden darf, erscheint doch recht zweifel-

der Satz betreffend den Gerichtsstand vor dem Vogt und die nun ganz allgemein gehaltene Zollbefreiung dem DL.III. für Werden vor dessen Interpolation entnommen.[1] Der folgende Passus über die Zehnten stimmt wieder mit dem D. Arnolfs überein, wobei in den einführenden Worten der Werdener Diplome: Preterea quod aliis quoque monachorum cenobiis concessum constat . . . geradezu ein Hinweis auf diese benutzte Vorlage gegeben wird, und dasselbe darf man für den Satz über das Abtwahlrecht schließen, wenn auch die Anlehnung nicht ganz wörtlich genau ist. Auf diesen folgt der in DO.I. 5 fehlende, sehr bestrittene Passus über die Befreiung vom Heeresdienst, aber wenn diese erst im DK.II. 2 unbedingt, hier dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, so ist das gleiche auch in dem Korveyer Diplom der Fall und es erscheint danach ungerechtfertigt, sie in beiden ohne weiteres zu verwerfen, ohne daß darum der Wortlaut im einzelnen einwandfrei sein müßte.[2]

Die hieran sich anschließenden Bestimmungen über die Leistungen, die der Abt dem visitierenden Bischof schuldig ist, sind ganz selbständig in der Fassung, sie fehlen ebenfalls im DO.I., wie auch noch der folgende Passus über den Besitz des Klosters und finden im Korveyer Diplom nur insofern eine Parallele, als dort unberechtigte Ansprüche der Bischöfe zurückgewiesen werden.[3] Hierin aber mag der

---

haft, wenn man berücksichtigt, daß die betreffenden Worte schon in der Vorurkunde des DO.I. 5 gestanden haben müssen. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts oder gar noch unter Arnolf wird man kaum solche Fehler begangen haben. Dagegen war schon oben S. 94 bemerkt und wird unten S. 108 noch weiter ausgeführt werden, daß in dem falschen D. Karls d. Gr. die Arenga und die Corroboratio auf ein Diplom Ludwigs des Frommen, möglicherweise allerdings durch Vermittlung eines D. Karls III. zurückzuführen sind. Man braucht dabei nicht unbedingt an eine Immunität zu denken, eine Schenkung Ludwigs an das Kloster oder an einen der Nachfolger Liudgers wäre doch nicht ausgeschlossen.

[1] Über den dem interpolierten Wortlaut des D. Ludwigs III. an dieser Stelle entsprechenden Wortlaut des DO.III. 17 siehe unten S. 106.

[2] Zu den angefochtenen Bestimmungen des Korveyer D. Arnolfs wären die in der Sache und im Ausdruck ähnlichen Verfügungen des Originaldiploms Ludwigs des Frommen Mühlb. 929 zu vergleichen. Wenn hier die nobiliores persone de rebus memorati monasterii beneficia habentes von der Befreiung vom Heeresdienst ausgenommen werden, so sollen gerade die nobiles vasalli in Korvey befreit sein gegenüber denjenigen inferioris conditionis, möglicherweise hat hier die Fälschung die Sache umgedreht. So aber wird auch der Satz der Werdener Immunitäten zu verstehen sein, daß, wenn der Abt durch die königliche Liberalität einen Besitz an Lehensgütern empfangen haben sollte, von diesen die Verpflichtung zum Heeresdienst weiterbestehen sollte.

[3] Daß die sich gegen weitergehende Ansprüche des Diözesanbischofs richtenden

Zweck der Werdener Fälschungen hauptsächlich mit begründet sein. In der Nachurkunde, dem DK.II. 2, das ja keinesfalls eine einfache Wiederholung der Vorlage sein kann, sondern deren einzelne Sätze umstellt und auch sonst abändert, findet sich jedenfalls keine Spur davon. Diesem Passus folgen nun vor der Corroboratio, die sowohl an das Korveyer Diplom wie an das DL.III. anklingt, noch zwei Sätze, die dem ersteren in der heutigen Gestalt ganz fehlen, von denen der zweite dem echten D. Arnolfs aber angehört haben kann; er findet sich denn auch im DO.I. 5, hier in direktem Anschluß an die Bewilligung der freien Abtwahl in der Form: quatenus eos (d. h. fratrum collegium) melius delectet . . . iugiter maiestatem exorare.[1] In den falschen Diplomen geht ihm voraus der Satz: Et quia nihil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas sancti Liudgeri [episcopi][2] et propinquorum eius et elemosinae religiosorum hominum, ideo liceat abbati illud monasterium cum rebus ad se pertinentibus libere ac plane possidere, quatinus eos . . . iugiter implorare clementiam, der sich fast gleichlautend auch im DK.II. 2 wiederfindet. Man bemerkt indessen, daß dem „eos" des Nachsatzes das „abbati" des Vordersatzes nicht entspricht, deshalb steht denn auch im DK.II. 2 statt dessen „eum cum fratribus . . .", was augenscheinlich eine Ver-

---

Bestimmungen unbedingt erst dem späteren 11. Jahrhundert angehören könnten, wie Bendel meint, vermag ich nicht anzuerkennen. Vgl. jetzt auch die Vorbemerkung zu DK.II. 10 sowie das DH.II. 12.

[1] Er entstammt jedenfalls einer karolingischen Vorurkunde und könnte wie gesagt auch dem Korveyer Diplom Arnolfs angehört haben. Ob die Verbindung mit dem Abtwahlrecht die eigentlich ursprüngliche ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, ausgeschlossen wäre es nicht, wie die Beispiele der DD. O.I. 250, O.III. 6 (nach karolingischen Vorurkunden) zeigen (vgl. auch formulae imperiales Nr. 4 in Mon. Germ. Formulae S. 290). Häufiger aber geht ein Satz vorher, der Sicherung des Besitzes und der Rechte verheißt oder fiskalische Leistungen dem Kloster überweist. Dabei ist augenscheinlich die Formulierung des DO.I. 5 divinam iugiter maiestatem (statt dessen besser misericordiam) exorare älter und ursprünglicher als das abweichende divinam iugiter implorare clementiam der übrigen Diplome. Wahrscheinlich stammt die Änderung wohl von demjenigen, der die vorausgehenden Sätze einschob, doch läßt sich, soviel ich sehe, ein Kanzleischreiber damit nicht in Verbindung bringen.

[2] episcopi steht nur im DO.III. 17 und scheint ebenso wie das omnino in dem Passus thelonei inquisitione omnino securi consistant ein bei der Niederschrift der Fälschung gemachter selbständiger Zusatz zu sein, beide Worte sind nicht in das DK.II. 2 übergegangen, was neben anderem (siehe unten S. 107) ebenfalls dafür spricht, daß diesem nicht die Fälschung, sondern die echte Vorlage zugrunde gelegen hat. Ein dem Sinne nach ähnlicher Passus findet sich in dem falschen D. Ludwigs des Deutschen Mühlb. 1389 (vgl. Mühlb. 1841): quia alia ibi tunc temporis non erant donaria.

besserung darstellt, die der Schreiber an seiner Vorlage vorgenommen hat.[1]

Es fragt sich nun, ob man mit Bendel die Satzverbindung des DO.I. 5 für ursprünglich und echt erklären, alles dazwischen Stehende aber für Interpolation des Fälschers halten muß.

Daß das bezüglich der Befreiung vom Heeresdienst nicht der Fall sein wird, wurde schon ausgeführt, aber auch für die erste Hälfte des soeben wiedergegebenen Satzes, nämlich für die Worte: Et quia nihil . . . hominum findet sich eine Vorlage in der nach 875 gegebenen Urkunde Williberts von Köln, die im Anschluß an die Kirchweihe zu Werden deren Pfarrbezirk mit einer Grenzbeschreibung bestimmt,[2] ja dieser Satz ist in wenig abweichender Form noch älteren Datums, es lautet in der nach 864 gemachten Werdener Aufzeichnung:[3] quippe

---

[1] Unaufgeklärt bleibt der Gedankengang Bendels (vgl. S. 21, 37) der diesen ganzen Passus als Interpolation in den älteren Immunitäten betrachtet, die nach ihm ja erst nach der Mitte des 11. Jahrhunderts stattgefunden haben könnte, während er sich doch auch schon im DK.II. 2 befindet. Oder meint er etwa, die Interpolation sei gerade dem DK.II. 2 oder einer seiner Nachurkunden entnommen? Ähnliches wenigstens scheint er bezüglich eines anderen Passus (in quocumque . . . collato) auf S. 22 anzunehmen, und danach wäre dann also die erstere Stelle in dem DK.II. 2 seiner Vorlage neu hinzugesetzt worden. Dafür aber fehlt es durchaus an irgendeinem Anhalt.

[2] Diese im Liber privilegiorum maior überlieferte Urkunde (gedruckt von Crecelius in Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 6, 36 Nr. 70) ist bisher wenig beachtet und soviel ich sehe nicht beanstandet worden. Wenn echt, enthielte sie eine der frühesten Erwähnungen von Besiegelung bischöflicher Urkunden. Der hier speziell interessierende Satz lautet: Et quia nichil ad illum locum pertinet nisi tantum hereditas sancti Liudgeri et propinquorum eius et elemosinae religiosorum hominum, huius rei cartam fieri voluimus et sigillo nostro signavimus et banno nostro confirmavimus, ut, si quis ea inmutare presumpserit, anathema sit. Die Urkunde ist undatiert, sie stellt dar eine in urkundliche Form gekleidete Wiederholung einer Notiz im ältesten Urbar (vgl. Kötzschke, Rheinische Urbare 2, 34 § 12), geschrieben von einer Hand des 10. Jahrhunderts, die besagt, daß gelegentlich der Kirchweihe der Basilika zu Werden am 10. Nov. 875 der Erzbischof Willibert von Köln dieser als Pfarrei und zur Zehntleistung eine Reihe von Ortschaften als Grenzpunkte des innerhalb gelegenen Gebiets um Werden herum zugewiesen habe. In der Urkunde ist das Gebiet etwas erweitert, indem statt der Ortsnamen Wasserläufe als Grenzen angegeben werden. Denkbar ist es, daß eine solche Erweiterung in der Zwischenzeit tatsächlich stattgefunden hatte, oder daß nur jetzt die Grenze genauer angegeben wurde; man braucht hierin also nicht unbedingt eine Fälschung zu sehen. Bedenklicher ist dagegen die Form der Corroboratio, sie entspricht der später allgemein üblichen Verbindung von Besiegelung und Bann und wäre bei weitem das früheste Beispiel hierfür (vgl. Bresslau, Urkundenlehre S. 535).

[3] Vgl. Geschichtsquellen des Bistums Münster 4, Einleitung S. 108ff. und Diekamp in Zeitschr. für vaterländische (westfälische) Gesch. und Altertumskunde

cum nichil sit (Rec. B.: nichil aliud esset eiusdem aecclesiae possessio nisi) nisi hereditas sancti Liudgeri et successorum (Rec. B: parentum) eius et (ac) monachorum in ea (scil.: ecclesia) degentium . . . Freilich sind diese beiden Urkunden nicht durchaus einwandfrei und jedenfalls nicht im Wortlaut verbürgt für die Zeit, in der sie entstanden sein wollen.[1] Da aber sowohl dieser Vordersatz wie auch sein Nachsatz: ideo liceat . . . libere (ac plane) possidere[2] in das DK.II. 2 übergegangen sind, so kann nur noch fraglich sein, ob der ganze Satz erst in das falsche DO.III. 17 hineingekommen und also auf Grund der Fälschungen in das DK.II. 2 gelangt ist, oder ob er, selbst wenn die älteren Urkunden, aus denen er stammt, Fälschungen sind, doch auch schon in der echten Vorlage des DO.III. 17 oder einer früheren Vorurkunde unter Verdrängung eines anderen Passus, der ursprünglich zu dem: quatenus eos . . . implorare clementiam gehörte, seinen Platz gehabt haben kann. Nimmt man das erstere an, so bedeutet das zugleich die Priorität der Fälschungen vor dem DK.II. 2 und wäre das erheblichste Argument für die Originalität des DH.II. 9; entscheidet man sich für die zweite Möglichkeit, so wird damit die Entstehungszeit der Fälschungen im ungewissen gelassen. Einen Beweis für die Priorität der Fälschungen würde ergeben, wenn sich auch in diesen am ehesten zu beanstandenen Bestimmungen das DK.II. 2 als Ableitung aus ihnen erwiese. Gerade das aber ist nicht der Fall. Das DK.II. 2 bringt, abgesehen von dem zuletzt behandelten Satz, nur Dinge, die auch in den echten Verleihungen gestanden haben müssen, und es bleibt noch zu entscheiden, ob in ihm die gefälschte Vorlage verkürzt oder eine echte mit einiger Bearbeitung wiederholt worden ist. Dieser letzte Satz aber ist zwar ungewöhnlich im Ausdruck, und vielleicht soll mit dem Hinweis auf die Herkunft des Klosterbesitzes hier dem Abte eine besondere Verfügungsfreiheit oder Unabhängigkeit zuerteilt werden, aber daß das unbedingt dem Verfertiger der Spuria zugeschrieben werden müßte, wird man nicht behaupten können. Den Beweis für die Priorität

---

41*, 148ff., sowie die neue Ausgabe dieses sog. Privilegs in Mon. Germ. Script. 15, 1, 165.

[1] Der Satz und der darin ausgesprochene Gedanke muß ja jedenfalls auf die früheste Zeit Werdens zurückgehen, späterhin als die Schenkungen Hildegrims und Wolfhelms resp. Karls III. und Arnolfs an das Kloster gefallen waren, hatte er ja keinen Sinn mehr und man kann ihn dann nicht erst erfunden haben.

[2] Was mit diesem Satz gesagt sein soll ist nicht ganz klar. Man kann zweifeln, ob es nur eine Umformung des häufigen liceat abbati . . . quiete et secure possidere enthält oder ob damit ausdrücklich auf besondere Vorrechte aus der Art des Besitzes hingewiesen werden soll.

der Fälschungen vor dem DK.II. 2 kann er, wie mir scheint, nicht erbringen.

Ziehen wir aus der für die Textgeschichte der Werdener Immunitäten gewonnenen Erkenntnis die Summe, so ergibt sich folgendes. Der echte Text dieser Diplome wird gebildet durch ein Diplom, das zusammengearbeitet war aus einem, dem echten Diplom Arnolfs für Korvey entsprechenden Formular und Sätzen aus dem Werdener DL.III., dazu kam, wenn auch nicht von Anfang an, vielleicht auch der Satz aus der Urkunde Williberts. Zweifelhaft muß bleiben, ob die erste Werdener Urkunde dieser Art ein Diplom Arnolfs von gleicher Fassung wie das Korveyer Diplom war, oder ob etwa gelegentlich der Ausstellung des DH.I. 3 für Korvey das Korveyer Arnolfinum zur Herstellung einer Werdener Urkunde benutzt worden ist. Eine verkürzte Ableitung hieraus ist das jedenfalls echte DO.I. 5, eine andere direkte oder indirekte Ableitung mit selbständigen echten Erweiterungen ist die echte Vorlage des DO.III. 17. Aus dem falschen DO.III. 17 dagegen leiten sich im wesentlichen augenscheinlich die falschen DD. Arnolfs, H.I. 26 her, für deren Eschatokolle echte Vorlagen benutzt sind, deren Inhalt vermutlich, jedenfalls aber im DH.I., die echte Immunität gebildet hat. Fraglich bleibt zunächst noch, ob das DK.II. 2, wie in der Mon. Germ. Ausgabe angenommen, sich aus den beiden Fälschungen des D. Arnolfs und DO.III. 17 zusammensetzt, oder ob es nicht eine direkte oder durch Vermittlung eines verlorenen DH.II. geschehene indirekte Ableitung nur des DO.III. 17 oder seiner echten Vorlage ist.

Damit gelangen wir zu dem inhaltlich eine Sonderstellung einnehmenden DO.II. 88, durch das dem Kloster Markt und Münze zu Werden und Lüdinghausen angeblich verliehen wird. Bendel hat hier richtig beobachtet, daß der Name Uuerdina nicht, wie in der Mon. Germ. Ausgabe angegeben, „nachgetragen, vielleicht auf Rasur" ist, sondern eine plumpe Interpolation auf Rasur darstellt, wie ich glaube von derselben Hand herrührend, die auch in dorso die Worte: de moneta in Uuerthina et Liudinghuson schrieb und schon oben als die ältere der Dorsualnotenhände charakterisiert wurde.[1] Gegenüber Bendels Ansicht

[1] Bendels Ausführungen zu diesem Diplom sind im übrigen, soweit sie neu sind, fast durchweg nicht stichhaltig. Unrichtig ist, daß die Bezeichnung provisor irgendwie bedenklich sein soll; es ist ein ganz gebräuchlicher neutraler Ausdruck für Vorsteher und wird z. B. im DO.II. 94 von den Speyerer Bischöfen gebraucht. Das Wort forum für mercatum ist allerdings selten, aber wie das Glossar des zweiten Diplomatabandes zeigt, in jener Zeit keineswegs ungebräuchlich. Unbegründet ist auch seine Auffassung, die eine Ansiedlung Werden bei dem Kloster leugnet und damit also auch die Möglichkeit, daß im Laufe des 11. Jahrhunderts dort ein Markt

ist indessen sicherlich auch ursprünglich schon von zwei Orten die Rede gewesen, statt des jetzigen Liudinghus stand vorher Liudinghuson, worauf ein et und dahinter ein Name von 7 bis 8 Buchstaben folgte.[1] Die Verleihung selbst als freie Fälschung an Stelle einer Immunitätsbestätigung als Vorurkunde des DO.III. 17 anzusehen ist jedoch nicht angängig. Abgesehen von der übereinstimmenden Arenga weicht die Fassung vollständig ab, und für die Intervention der Theophanu, die wohl nicht frei erfunden, sondern der echten Vorlage entnommen ist, ist überdies in der Immunitätsbestätigung kein Platz. Dagegen kann man nicht behaupten, daß eine Marktrechtsverleihung zu Lüdinghausen ausgeschlossen sein müßte.

Werden hatte dort von altersher, wie die Eintragung von einer Hand des 9. bis 10. Jahrhunderts im ältesten Urbar zeigt, erheblichen Besitz und in demselben Urbar folgt unmittelbar darauf eine gleichartige Angabe betreffend den nur 14 Kilometer entfernten Ort Dülmen (Dulmenni).[2] Es wäre nicht unmöglich, daß eine solche Verleihung wenn auch vielleicht nur für Lüdinghausen tatsächlich unserer Fälschung zugrunde liegt, und dagegen spricht auch nicht, daß sich Spuren dortiger Münzprägung erst aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erhalten haben,[3] für die Datierung der Fälschungsgruppe im ganzen ist diese Urkunde indessen nicht zu verwerten.[4]

---

bestanden haben könnte. Die Urkunde des Abtes Wilhelm von 1160 (Stift Werden Nr. 31; Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch 1, 277 Nr. 402) erwähnt eine Stiftung die „in consecratione" der „capella b. Nicolai in foro Werdinensi" gemacht worden sei. Da diese Kapelle 1047 unter dem Abt Gerold gebaut und geweiht worden sein soll, wäre denkbar, daß auch diese Bezeichnung schon alt ist. Auf eine nicht unbedeutende Ansiedlung deutet geradezu die im DH.IV. Stumpf 2686 erwähnte pons Werdinensis mit daran anschließender strata Coloniensis, d. h. der großen Straße nach Köln.

[1] Die Rasur eines ligierten et schließe ich daraus, daß der erste große Buchstabe von Uuerdina ganz auf Rasur steht.

[2] Vgl. Kötzschke, Rheinische Urbare 2, 55f. § 25, 26.

[3] Die älteste überlieferte Münze, die mit Lüdinghausen in Beziehungen zu setzen ist (vgl. Dannenberg, Münzen der deutschen Kaiserzeit 1, 297), entstammt, wie ich einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Menadier verdanke, frühestens dem Ende des 11. Jahrhunderts, womit ja nicht ausgeschlossen wird, daß dort und in Werden wie auch in den anderen Reichsabteien tatsächlich schon früher gemünzt worden ist. Am Ende des 12. Jahrhunderts restituiert Otto IV. (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V. Nr. 201) an Werden das Münzrecht in Werden und Lüdinghausen, zweifellos auf Grund unserer Fälschung. Dieses Recht muß also inzwischen bestritten und nicht ausgeübt worden sein.

[4] Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. erwähnt, soviel ich sehe, das Diplom überhaupt nicht, er hält es demnach wohl für ganz unecht und auch die Datierung für willkürlich.

Übrig bleibt uns nun nur noch die letzte Gruppe, die sich speziell und ausschließlich mit den Vögten befaßt, deren freie Wahl und Absetzbarkeit dem Kloster gewährt wird. Freilich ist auch noch in zwei anderen Diplomen von dem Vogtwahlrecht die Rede. In dem Originaldiplom Ludwigs III. finden sich die Worte: coram advocato *quem abbas constituerit si quid est* ratiocinandum aut corrigendum fiat, aber es ist bereits erkannt worden, daß hier eine Interpolation auf Rasur vorliegt,[1] während sich der wenigstens dem Sinne nach ursprüngliche Text nicht nur im DO.I. 5 und im DK.II. 2, sondern auch in der Mehrzahl der falschen Immunitäten erhalten hat, wo es mit leichter Abänderung heißt: coram advocato eorum si quid adinquirendum est aut corrigendum inquiratur et corrigatur.[2] Das Vogtwahlrecht ist also hier erst durch eine Verfälschung hineingebracht worden, die jedenfalls jünger ist, als das verlorene D. Arnolfs oder eine spätere Urkunde, in der zum ersten Male der Korveyer Text mit dem des D. Ludwigs kombiniert wurde.

Aber auch in dem falschen DO.III. 17 findet sich an derselben Stelle ein entsprechender Satz: coram advocato, *quem abbas constituerit quicquid sit cor*rigendum, inquiratur et corrigatur. Es ist klar, daß diese Worte in Beziehung zur Interpolation im D. Ludwigs stehen, und Erben hat danach geschlossen, daß sie also vor 985 geschehen sein müsse. Ist das aber schon keineswegs sicher, denn die Worte brauchten ja noch nicht in der echten Vorlage des DO.III. 17 gestanden zu haben,[3] so trifft das auch nicht einmal für die Fälschung selbst zu. Auch im DO.III. 17 ist nämlich, was bisher nicht bemerkt worden ist, der veränderte Text erst nachträglich durch Interpolation auf Rasur von anderer Hand eingeschwärzt worden, vielleicht von demselben Manne, der das Diplom Ludwigs interpolierte, jedenfalls aber zu einer nicht unerheblich späteren Zeit als der übrige Text.[4]

Das aber wirft ein neues Licht auf die Beziehung zwischen dem DO.III. 17 und dem DK.II. 2, und es zeigt sich nun, wie mir scheint

---

[1] Eine zweite Interpolation von gleicher Hand betrifft die weiter vorn stehenden Worte: et nostrae defensionis tuitioni. Da ich über defensionis Spuren dreier Oberlängen zu erkennen glaube, so hat vielleicht ursprünglich etwa: adiit enim liberalitatem nostram oder ähnliches dagestanden.

[2] Das ist mit Rücksicht darauf, daß in den Immunitäten auch der folgende Satz dem D. Ludwigs entnommen ist, wahrscheinlicher als die Annahme Bendels a. a. O. S. 10.

[3] Erbens Annahme ging von der Voraussetzung der Echtheit des DO.III. 17 aus; vgl Mitteil. des österr. Instituts 12, 47.

[4] Somit wird auch die Interpolation des D. Ludwigs III. in das 11. Jahrhundert zu rücken sein.

mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß man folgende Ableitung wird annehmen müssen:

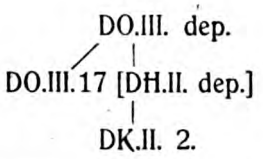

An zwei Stellen hat der Text des DO.III. 17 kleine Zusätze, die nicht in das DK.II. 2 übergegangen sind,[1] dafür stimmt er aber an allen den Stellen, wo er sonst von seiner Vorlage, die man durch das DO.I. 5 kontrollieren kann, abweicht, durchaus mit dem DK.II. 2 überein.[2] Ja eine Umstellung des Wortlautes in dem letzteren erklärt sich nunmehr aus einem Fehler des DO.III. 17 oder wahrscheinlicher seiner Vorlage, dort steht statt des ursprünglichen: prefati monasterii fratres hominesque ipsorum am Anfang: preterea. Das wurde die Veranlassung, daß der Schreiber des DK.II. von diesem preterea auf das zu Beginn des folgenden Satzes stehende: preterea quod aliis übersprang und diesen Fehler wieder gut machte, indem er die Zollbefreiung nunmehr hinter den Abtwahlpassus einschob.

Hinzu kommt, daß noch an einer zweiten Stelle im DO.III. 17 auf Rasur korrigiert worden ist, und zwar soweit erkennbar von derselben Hand wie die soeben besprochene Interpolation; in dem Passus assensum prebentes decernimus atque iubemus, stehen die Worte decernimus at an Stelle getilgter Worte. Hat also vermutlich ursprünglich etwas anderes dagestanden, so kann das DO.III. 17 nicht wohl selbst die Vorlage des DK.II.2 gewesen sein. Anerkennt man diese Argumentation — und es kann sich ja bei allen solchen Folgerungen nur um einen höheren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit handeln — so ist das Ergebnis nicht ohne Interesse.[3]

Es besagt, daß das DK.II. 2 wahrscheinlich ganz auf echter Grundlage beruht und nicht erst mit Hilfe der uns erhaltenen Fälschungen

---

[1] S. oben S. 101 N. 2. Daraus würde sich ergeben, daß dem DK.II. nicht die heutige Urschrift, sondern deren echte Vorlage zurgunde liegt.

[2] Vgl. auch die Stelle, an der DO.I. 5 entsprechend dem Korveyer Diplom hat: decimas . . . dare cogantur, *quatenus inde* pro nostra, während das DO.III. 17 übereinstimmend mit dem DK.II. 2 statt dessen abändert: . . dare cogantur, *sed ab eisdem* pro nostra . .

[3] Gegner dieser Anschauung können anführen, daß das DK.II. 2 trotz alledem nicht etwa allein auf das DO.III. 17 zurückgeführt werden müsse, sondern, wie bisher angenommen, sich aus mehreren der falschen Immunitäten zusammensetze.

zustande gekommen ist. Sind diese hier also nicht benutzt, so beweist das freilich noch nicht, daß sie damals nicht schon bestanden hätten, sie können vielmehr sehr wohl annähernd gleichzeitig mit dem DH.II. 9 angefertigt worden sein, während die mit Wahrscheinlichkeit anzunehmende verlorene Immunität Heinrichs II. als direkte Vorlage des DK.II. 2 noch auf dem echten DO.III. fußte.

Gegenüber den also erst durch spätere Interpolationen verfälschten DD. L.III., O.III. 17, befassen sich nun die DD. O.II. 290, O.III. 151, H.II. 9 in vorwiegend völlig wörtlicher Übereinstimmung mit der Wahl und Absetzbarkeit des Vogtes. Der Textvergleich ergibt, wie ich glaube, mit hinreichender Sicherheit, daß sich die Ableitung tatsächlich der chronologischen Reihenfolge entsprechend vollzogen hat. Die zwar von den Immunitätsurkunden nicht ganz unabhängige, doch wesentlich selbständige Fassung des DO.II. 290, wovon noch zu reden sein wird, wird im DO.III. 151 mit großen Stücken aus den ersteren kombiniert, und wird in dieser Gestalt im DH.II. 9 wiederholt, das wiederum dem falschen DH.III. Stumpf 2165 als Vorlage gedient hat. Man muß demnach schließen, die DD. O.II. 290, O.III. 151 seien vorhanden gewesen, als der Text des DH.II. 9 geschrieben wurde, sie sind also nicht etwa erst auf Grund des letzteren hergestellt worden.

Für die Formulierung des DO.II. 290 ergibt sich nun eine auffallende Beziehung in der Arenga zu dem falschen Werdener Diplom Karls d. Gr., dessen Korroboration fast wörtlich mit der des DO.II. 292 übereinstimmt. Beide Formeln treten zuerst in der Kanzlei Ludwigs des Frommen auf, sie gehören zusammen und müssen auf ein Diplom dieses Herrschers in letzter Linie zurückgeführt werden.[1]

Nun ergibt sich nicht nur aus den Protokollteilen, sondern auch aus der Intervention des Erzbischofs Giselher von Magdeburg,[2] daß eine echte Vorlage des DO.II. 290 existiert hat, und Bendel nimmt an,

---

[1] S. oben S. 94 und vgl. die von Tangl im Archiv für Urkundenforschung 2, 205f. und von E. Müller, ebenda 2, 498 in anderem Zusammenhang angeführten Beispiele. Ihnen schließen sich für beide Formeln oder nur eine von ihnen z. T. als Ableitungen aus Diplomen Ludwigs d. Fr. an die DD. K.I. 4, 30. O.I. 102, 379. ⟨423ᵃ⟩, ⟨457⟩, O.II. 292, O.III. 18 (= DO.I. 102; vgl. O.III. 20, 21), H.II. 126, 256ᵇ, ⟨510⟩.

[2] Die Bezeichnung des Erzbischofs als secundus et venerabilis archiepiscopus kehrt in DO.II. 309 in der Form venerabilis et secundi archiepiscopi wieder (das et ist in der Ausgabe unberechtigterweise in die Noten versetzt worden). Dies Diplom ist nach Konzept des HB, der auch im DO.III. 10 den Erzbischof als secundus bezeichnet, von HC geschrieben, wonach man ihre Beteiligung auch an der Vorlage des DO.II. 290 vermuten darf.

daß sie auch die Corroboratio besessen habe, die in das DO.II. 292 von hier aus übergegangen sei. Das aber scheint mir nur unter der Voraussetzung möglich, daß auch der im DO.II. 292 der Korroboration vorausgehende Satz und möglicherweise auch die Immunitätsformeln derselben Vorlage entnommen wurden, da sie karolingischem Diktat entsprechen und nicht voneinander zu trennen sind. Sicherlich kann das DO.II. 290 aber mit Rücksicht auf die keinesfalls erfundene Intervention so wenig wie das DO.II. 88 eine Immunitätsbestätigung nach der Art des DO.I. 5 oder DO.III. 17 enthalten haben, sie müßte vielmehr in den Formeln des DO.II. 292 abgefaßt gewesen sein.[1] Hält man den jetzigen Rechtsinhalt des DO.II. 290 wie auch des DO.III. 151 für Fälschung zur Erlangung des DH.II. 9, so bleibt in beiden Fällen unbekannt was durch ihre verlorenen echten Vorlagen dem Kloster verliehen werden sollte.

Der Rechtsinhalt dieser drei Diplome ist aber allerdings sehr auffallend, schon daß er, also Wahl und Absetzung des Vogtes, den alleinigen Zweck der Diplome bildet, ist für die Ottonische Zeit, wenn ich nicht irre, beispiellos. Ganz selten und in einwandfreien Urkunden, eigentlich nur unter Otto III., kommt es ferner einige Male vor, daß überhaupt Männerklöstern auf deutschem Boden die freie Wahl des Vogtes gewährt wird, die zahlreichen Verleihungen dieser Art betreffen vielmehr fast durchweg Frauenklöster, eine Sache übrigens, die, soviel ich sehe, verfassungsgeschichtlich noch nicht beachtet worden ist. Dazu kommt drittens, daß diese Bestimmungen weder von Konrad II. noch von Heinrich III. bestätigt werden, daß sie vielmehr erst durch Vermittlung einer Fälschung auf den Namen Heinrichs III. Stumpf 2165 am Ende des 11. Jahrhunderts, als die Klagen über ungerechtfertigte Anmaßungen der Vögte allgemein werden, von Heinrich IV. durch das

---

[1] Das aber ist durchaus unwahrscheinlich und man könnte vielmehr an eine verlorene karolingische Vorurkunde für S. Lantbert in Kärnthen oder für einen unbekannten Empfänger denken, die beiden Diplomen (DD. O.II. 290, 292) als Muster gedient hätte. Danach würde die oben S. 94 geäußerte Vermutung, daß das als Vorlage des falschen D. Karls d. Gr. für Werden anzunehmende D. Karls III. diese Bestandteile einem Diplom Ludwigs d. Fr. entnommen habe, hinfällig sein. Die Arenga und die Corroboratio des D. Karls d. Gr. wären vielmehr wirklich der Vorlage des DO.II. 290 entlehnt. Vielleicht aber ist die Beziehung zwischen dem DO.II. 290 und DO.II. 292 auch nur zufällig und stammt aus verschiedenen Quellen. Die sehr eigentümliche Formulierung der Korroboration des DO.II. 290 „cunctis retro temporibus", in der das Wort retro auf die Zukunft weist, findet sich, soviel ich sehe, nur in zwei Parallelen in den Korroborationen des DO.I. 109 „cunctis retro saeculis" für Hersfeld und des DO.I. 185 „per labentia retro tempora" für Quedlinburg. Sonst besteht aber keine Beziehung zwischen diesen Diplomen.

Diplom Stumpf 2940 Beglaubigung erlangen, wenn nicht etwa auch diese Urkunde zu beanstanden ist. Aber wie die Nichtbestätigung kein Ausschließungsgrund für das Vorhandensein dieser Diplome sein kann, so ergeben sich doch auch auf der anderen Seite Beziehungen zu einzelnen zweifellos echten Diplomen älterer Zeit, die die rechtliche Möglichkeit solcher Verleihungen im Anfang des 11. Jahrhunderts erweisen, mögen auch die DD. O.II. 290, O.III. 151 als Fälschungen anzusehen sein, die ihre Formulierung dem Schreiber des DH.II. 9 verdankten. Nicht ausgeschlossen wäre sogar, daß schon das DO.III. 151 im Grunde echt und in diesem Falle vermutlich von demselben Manne verfaßt und der Kanzlei zur Genehmigung eingereicht worden ist. Denn schon das nur ein Vierteljahr jüngere Originaldiplom O.III. 157 für das Nonnenkloster Waldkirch, enthält zum ersten Male[1] in ebenfalls auffallender Formulierung die ausdrückliche Bestimmung, daß ein unvorsichtig gewählter ungeeigneter Vogt, abgesetzt und durch einen anderen besseren ersetzt werden solle. Und ebenso zeigt das DH.II. 25 für Kloster Memleben, das die schon durch das DO.III. 142 gewährte Vogtwahl von neuem verleiht, durch die sonst nur in Karolingischen Urkunden häufigere Pluralform advocati, statt *des* Klostervogtes Beziehungen zu DH.II. 9 und gewährt als im übrigen einziges ganz einwandfreies Diplom[2] Heinrichs dieser Art für ein Männerkloster die Vogtwahl und außerdem die Absetzbarkeit ungeeigneter Vögte. Im DH.II. 199 findet sich schließlich eine Parallele für die Mitwirkung des Königs zur Beseitigung von Klagen über den Vogt und zu dessen Aburteilung. Besteht somit dem Inhalt nach kein Grund, die Echtheit des DH.II. 9 auszuschließen und dürfen wir diesen oder jenen auffallenden Ausdruck zweifellos auf Rechnung des Klosterschreibers setzen, so wäre danach die Einreichung eines solchen Textes zur Beglaubigung durch die Kanzlei Heinrichs II. nicht zu beanstanden, ebensowenig aber auch die gleichzeitige Ausfüllung eines von der Kanzlei erhaltenen Blanketts.[3]

---

[1] Abgesehen von dem in S. Maximiner Diplomen, zuerst im DO.I. 391 vorkommenden Satz: abbas eiusque successores advocatias habeant quibus velint dandi quibusque velint tollendi potestatem.

[2] Das DH.II. 486 für Abdinghof ist nur in späterer Nachzeichnung erhalten, das DH.II. 387 für Florenne ist Fälschung; beide enthalten nur das Vogtwahlrecht.

[3] Wenn Erben, Urkundenlehre 1, 151 Anm. 1, auch bei dem „fragwürdigen" DH.II. 9 eine Bemerkung über die Vollziehung des Monogramms vermißt und moniert, so ist das hier gewiß unberechtigt, da ja das ganze Eschatokoll in der Kanzlei geschrieben ist.

Damit sind wir ans Ende der Untersuchung gelangt. Die gewonnenen Ergebnisse weichen sowohl in vielen Einzelheiten wie auch besonders im Gesamtergebnis von den Ausführungen Bendels über die älteren Diplome für Werden ab. Die Grundlage, die er durch den von ihm behaupteten Schriftzusammenhang gewonnen hat, wonach die Fälschung dieser älteren Diplome erst in der Mitte resp. am Ende des 11. Jahrhunderts stattgefunden hätten, ist hinfällig. Damit aber brauchte seine Auffassung im ganzen noch nicht unrichtig zu sein. Ein entscheidendes Moment für oder wider war indessen aus den gesamten äußeren Merkmalen nicht zu gewinnen, auch die Untersuchung der Texte, ihrer Beziehungen untereinander und zu den echten Urkunden ergab keinen ganz zwingenden Schluß auf die Entstehungszeit der Fälschungen. Haben wir aber in dem DK.II. 2 keine Wiederholung einer der falschen Immunitäten, sondern vielmehr einer ihrer echten Vorlagen zu sehen, so fehlt es überhaupt an einem für die Kritik in Betracht kommenden terminus ante quem für jene, und man kann zweifeln, ob sie mit den in ihnen enthaltenen anstößigen Bestimmungen vor der Bestätigung des DH.I. 26 durch Rudolf von Habsburg jemals einer Kanzlei vorgelegt sind; Anerkennung haben sie jedenfalls nicht gefunden. Indessen auch die aller Wahrscheinlichkeit nach falschen Bestandteile dieser Urkunden bilden keine Handhabe für die Kritik in der Weise, daß sie der Zeit des beginnenden 11. Jahrhunderts geradezu widersprächen.

Mit den die Vogtei betreffenden Diplomen — die Falschheit aller drei vorausgesetzt — würde es nicht anders stehen, der terminus ante quem ist erst durch das nicht zweifellose DH.IV. gegeben, aber trotz alles Ungewöhnlichen braucht hier, wenigstens für das DO.III. 151 und DH.II. 9, eine Fälschung des Rechtsinhalts gar nicht angenommen zu werden. Damit aber fällt überhaupt eine erweisbare Beanstandung des DH.II. 9, es kann und wird unter diesen Umständen echt sein, und wenn Bendel, ausgehend von dem von ihm aufgestellten Schriftzusammenhang, das DH.II. 9 als ein nur mit dem Eschatokoll versehenes, im Kloster liegen gebliebenes Blankett erklären muß, so fehlt es schließlich an jedem Anhalt dafür, daß hier wirklich ein Blankett und nicht eine nachträgliche Unterfertigung des schon vorhandenen Textes zu erblicken ist.[1]

---

[1] Die von Bendel in den Beiträgen zur Geschichte des Stifts Werden, Heft 11, S. 80 N. 1 ausgesprochene Ansicht, die Zerknitterung des Pergaments durch Faltung des Diploms sei älter als die Textschrift, kann ich nicht teilen und halte sie für unbegründet.

Bleibt es somit im Gesamtergebnis bei der Ansicht Sickels und der späteren Herausgeber der Werdener Diplome in den Mon. Germ. Ausgaben, so wird man in der Beurteilung im einzelnen doch vielleicht den hier vorgetragenen abweichenden Ansichten beipflichten können, und insofern diese nicht ganz ohne Interesse sind, ist damit die Ausführlichkeit der hier unternommenen Untersuchung gerechtfertigt.

Paläographische Untersuchungen über Konrad von Mure

von

Barthel Heinemann

Immer wieder reizt es den Forscher, bei Gelegenheit Autogramme von berühmten Männern nachzuweisen. Das zeigen auch die verschiedenen Versuche, dem als Schriftsteller berühmten Konrad von Mure ein Schriftstück als originale und eigenhändige Handschrift zuzuweisen.

Handelt es sich um eine Person des Mittelalters wie Konrad, so darf ein solcher Handschriftnachweis mehrfaches Interesse beanspruchen. Denn neben dem Reiz des Autographs interessiert die Art der paläographischen Untersuchung, die manches Neue für Schrift- und Urkundenwesen des Mittelalters abwirft.

Vor allem aber ist das Thema zeitgemäß, da gerade in jüngster Zeit Nachweise von Autographen Konrads zwar versucht,[1] aber ihre Ergebnisse so widersprechend sind, daß eine Sonderbetrachtung dieser paläographischen Frage nottut.

So neu dieses Problem erscheint, so alt ist es. Seine Geschichte führt uns bis in die Zeiten der Reformation zurück.

Abkürzungen: ZU. = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.
MIÖG. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

[1] ZU. Bd. IV. Nr. 1475 Anm.; (1896—98). ZU. Bd. V. Nr. 1755 Anm.; (1900—01). Bendel, Konrad von Mure in MIÖG. XXX. S. 71. (1909). Des Verfassers Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz (1909). Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below, H. Finke und F. Meinecke, Heft 14. S. 106 Konrad von Mure als Urkundenschreiber.

Das Schriftstück, an das sich zuerst Vermutungen anknüpften, es könnte von Konrads Hand herrühren, ist das Breviarium chori Thuricensis: „Handschrift in Zürich, Stadtbibliothek. Cod. membr. Fol. 173, secul. XIII (anno 1260) in 4° 165 Bll. Es enthält Fol. 1—82: das Breviarium chori Thuricensis, Fol. 82a—85a: Litaniae Sanctorum omnium, Fol. 85 b ist leer, Fol. 86 a—152 b: ein Kalendarium, Fol. 152a bis 165 b den ordo officiorum de communi Sanctorum. Die um 1259 im Großmünsterstifte durchgeführten Reformen und die Schaffung des neuen Kantoramtes machten es notwendig, auch für die gottesdienstlichen Verrichtungen ein den neuen Verhältnissen Rechnung tragendes Direktorium zu verfassen."[1] Der Kodex ist von zwei Händen geschrieben; die erste schrieb etwa ein Fünftel des Ganzen. Wir haben es mit der Originalhandschrift zu tun: die Schrift beider Hände entspricht ganz der Zeit von 1260; die erste Hand finden wir wieder in einer Züricher Urkunde des gleichen Jahres.[2] Die Handschrift enthält zum Teil Nachträge, deren Schrift man in Züricher Urkunden dieser Zeit wieder begegnet.[3] Einer der Nachträge ist vom Jahre 1278 datiert.[4]

Als Verfasser des Werkes wird gleich im ersten zwischenzeiligen Nachtrag auf Fol. 1a Konrad von Mure genannt: „per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus." Danach bezeichnet die Urkunde des Propstes Felix Frey 1520 Juni 27 das Breviar als „antiquum nostri chori breviarium olim anno 1260 opera magistri Conradi de Mure quondam cantoris et canonici huius ecclesie editum."[5] Ebenso benennen die gleichzeitigen „leges collegii Carolini" Konrad ausdrücklich als Verfasser: „antiqui chori ecclesie Tigurinae breviarii de anno 1260 authorem esse Conradum de Muri."[6]

Der Fabularius, ebenfalls eine Schrift Konrads, enthält einen Katalog seiner Werke. Darin ist das Breviarium nicht aufgezählt. Deshalb bemerkt Hottinger mit Recht: „miror etiam, ipsum Conradum de Muri mentionem eius in catalogo operum non facere." Denn zeitlich wäre es möglich, daß das Breviarium im Fabularius erwähnt werden konnte, da jenes 1260 begonnen, dieser 1273 vollendet wurde.[7]

Was man sich unter dem „compilatus" des Nachtrages in bezug auf die Verfasserschaft zu denken hat, ist schwer zu sagen. Bendel

---

[1] Soweit ist die Beschreibung der Handschrift aus MIÖG. XXX, S. 70 entnommen.

[2] Siehe unten S. 122.

[3] Siehe unten S. 122.

[4] MIÖG. XXX. S. 70 Anm.

[5] Joh. Heinr. Hottinger, Bibliotheca Tigurina, p. 96.

[6] Joh. Heinr. Hottinger a. a. O. p. 97.

[7] MIÖG. XXX. S. 80.

glaubt, daß sie nur in „Aufsicht und Mitwirkung" an der Abfassung bestanden habe.[1] In diesem Sinne könnte man die Stelle in der Propsturkunde von 1520 übersetzen: „breviarium ... operâ Conradi ... editum."[2]

Über die Handschrift[3] äußern sich die „leges collegii Carolini" c. 1520, wenn sie von dem Breviarium sagen: „antiqui chori ecclesie Tigurinae breviarii de anno 1260 autorem esse Conradum de Muri, quod quidem in exemplari authentico[4] etiam fuit observatum, sed recentiori scriptura."[5]

Der Verfasser der leges hat sich aber hiermit etwas undeutlich ausgedrückt. Offenbar muß man so übersetzen: die Angabe, daß Konrad der Verfasser ist, ersieht man zwar aus dem authentischen Exemplar, aber sie ist nachgetragen. Diese Stelle ist in der Tat, wie schon oben gesagt, der erste zwischenzeilige Nachtrag. Unbestimmt und undeutlich sind die Angaben über die Handschrift, weil die Beiwörter authenticus und recens mehrdeutig sind. Das erste kann „amtlich" (vgl. Anm. 3: directorio nostro . . . tamquam authentico), aber auch „original" bedeuten. Es ist aber ein Unterschied, ob der erhaltene Kodex das amtliche oder originale Exemplar war. Ebenso wichtig ist es, wie man recentior scriptura deutet, ob bloß als Nachtrag ohne zeitliche Bestimmung oder als frischen, erst vor kurzem geschehenen Nachtrag. Aus der Gegenüberstellung: quidem in exemplari authentico, sed recentiori scriptura, darf man wohl annehmen, daß der Verfasser der leges damit einen zeitlichen Gegensatz ausdrücken wollte und somit exemplar authenticum als originales Exemplar auffaßte. Damit würde er mit unserem durchaus sicheren paläographischen Ergebnis (vgl. S. 114) übereinstimmen.

Als zweiter äußerte sich über die Handschrift der Züricher Historiker Hottinger († 1667) zwar mit der größten Deutlichkeit, indem er den Kodex für autographum Conradi[6] erklärt, also eigenhändige Hand-

[1] MIÖG. XXX. p. 70.

[2] Die andere Erklärung: operā Conradi (Nom. Plur.) ist wohl kaum zulässig.

[3] Die Propsturkunde bezeichnet das Breviarium als „abolitum": confusiones ex superlabundantibus et defectuosis dicti aboliti breviarii regulis in dies oriri liquido conspicimus". Nach Wattenbachs Schriftwesen (1896) S. 308 bedeutet „libros abolere" Bücher abschaben zum Wiederbeschreiben. Allerdings finden sich in unserem Kodex viele radierte und wiederbeschriebene Stellen. Diese Erklärung paßt wohl kaum hierher, und „breviarium abolitum" ist eher als abgeschafft, außer Gebrauch gesetzt zu erklären, weil es in der Urkunde weiter heißt: nos prepositus ... approbamus volentes universos ... clericos illo directorio nostro (Propsturk. von 1520) tamquam authentico ad divina persolvenda inconcusse uti". (Hottinger, Bibl. Tig. p. 96.)

[4] In Klammern wahrscheinlich von Hottinger: [ad manus illud adhuc est].

[5] Joh. Heinr. Hottinger a. a. O., Bibl. Tig. p. 97.

[6] Die ganze Stelle lautet a. a. O. Bibl. Tig. p. 97: „Cui accinit, qui sua manu primae statim paginae autographi Conradi, pergameno inscripti, addidit: Breviarium

schrift Konrads; aber ebensosehr ließ er es an Beweisen fehlen. Offenbar war der Vorgang der gewesen: Hottinger folgte der Überlieferung und ging, vielleicht unbewußt, ohne sich Rechenschaft zu geben, über sie hinaus, indem er aus authenticum autographum machte, obwohl von Originalhandschrift zu eigenhändiger Handschrift ein ziemlicher Sprung ist.

Bendel endlich, sich auf Hottinger berufend, „hält es für sehr wahrscheinlich, daß Konrad selbst der Schreiber ist,“[1] zwar nicht der ganzen Handschrift wie Hottinger — denn es haben sich zwei Hände daran beteiligt —, aber wenigstens des Teiles, was die erste Hand geschrieben hat, ein Fünftel des Ganzen.

Das sind die zwei Versuche von Autographennachweisen durch Hottinger 1664 und Bendel 1909, die an einen Kodex anknüpfen; die übrigen Versuche gehen von Urkunden aus.

Zeitlich vor Bendel fallen die Vermutungen der Herausgeber des Züricher Urkundenbuches, ZU. IV. Nr. 1475 (Bischof Eberhard v. Konstanz für Propstei Zürich 1271) und ZU. V. Nr. 1755 könnten von Konrads Hand stammen.

Die Plika der ersten Urkunde trägt den Namen Konrads. Das hat das Züricher Urkundenbuch zu der Annahme der Eigenhändigkeit geführt. Indessen ist diese Urkunde von einem bischöflichen Schreiber aus Konstanz mundiert.[2]

---

chori Thuricensis anno 1260 compilatum.“ Hottinger zitiert nicht ganz genau. Vor breviarium fehlt Incipit und Thuricensis ist ohne h geschrieben. Mit dem qui sua manu . . . addidit will Hottinger wohl nicht noch eine andere Hand neben der Konrads aufstellen; denn diese Überschrift ist gleichhändig mit dem angeblichen autographum Conradi, aber mit roter Tinte geschrieben.

[1] MIÖG. XXX. S. 71.

[2] Vgl. des Verfassers Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe v. Konstanz, S. 106 und Faksimilia Nr. 14 u. 15. Die Urkunde ZU. IV. Nr. 1475 ist identisch mit KR. 2297 unter Schreiber E XIV. S. 46 in den Beiträgen. Zu diesem Schreiber kann ich hier nachtragen, daß er auch zwei Urkunden des Züricher und Konstanzer Propstes Heinrich von Klingenberg geschrieben hat: ZU. IV. Nr. 1476 (vom selben Tag wie ZU. IV. Nr. 1475) und ZU. IV. Nr. 1523.

Die Möglichkeit, daß Konrad von Mure mit einem bischöflichen Schreiber identisch sein kann, liegt durch die Urkunden ZU. IV. Nr. 1475, 1476 und 1523 nahe. Auch Bendel vermutet gleiches (MIÖG. XXX. S. 60): „Konrads Beziehungen reichten über die Mauern Zürichs hinaus. Die Höfe von Fürsten und Großen sind Zeugen seines umfassenden Wissens und seiner vielseitigen Tätigkeit gewesen und man mag hierbei wohl an benachbarte Bischofshöfe von Konstanz und Basel denken. Hier war er auch in Beurkundungsgeschäften tätig und hier mag er sich hauptsächlich seine gründlichen praktischen Kenntnisse auf diesem Gebiete angeeignet haben. So werden Konrads Worte im Schlußwort des Fabularius zu verstehen sein: „licet in curiis principum et magnatum . . . plurimos fecerim versiculos, ut taceam de prosaice dictatis.“ So bestände also doch die Möglichkeit, daß Konrad ZU. IV. Nr. 1475

Die zweite Urkunde ZU. V. Nr. 1755 ist nicht nur durch die Möglichkeit, daß sie von der Hand Konrads herrühren könnte, interessant, sondern auch an und für sich schon. Sie stellt nämlich eine eigentümliche Art von Vidimus dar. Die betr. vidimierte Papsturkunde ist ohne einleitende Worte wiedergegeben, erst auf der Plika erklärt Konrad von Mure in feierlicher und subjektiver Briefform an Bischof Rudolf von Konstanz, daß er die vidimierte Papsturkunde gesehen und geprüft habe.[1] Die Schrift der eigentlichen Urkunde und die des Plikatextes sind ganz verschieden, jene eine große gotische Schrift, diese eine kleine Kursive. Deshalb vermutet das Züricher Urkundenbuch mit Recht: „diese kleine Kursive dürfte von der eigenen Hand Konrads von Mure herrühren." Den fünften Versuch, die eigene Handschrift Konrads zu finden, machte der Verfasser in seinen Beiträgen, die gleichzeitig mit Bendels „Konrad von Mure" 1909 erschienen. Auch er glaubt, Konrads Autogramm nachgewiesen zu haben, und zwar in der Urkunde ZU. III. Nr. 1063 des Bischofs Eberhard von Konstanz für Konrad von Mure selbst.

Unter den bis jetzt von den verschiedenen Verfassern für Autographe Konrads gehaltenen Schriftstücken (Breviarium, ZU. III. Nr. 1063, ZU. IV. Nr. 1475, ZU. V. Nr. 1755) läßt sich keine Schriftgleichheit konstatieren. So könnte man fortfahren und von jeder Urkunde mit Konrad als Aussteller oder Empfänger sagen: es sei sehr wahrscheinlich, daß Konrad selbst ihr Schreiber sei. Kommt man nun über diesen toten Punkt nicht hinweg? Ich kenne für unseren Fall nur den Weg, eine Reihe von solchen Schriftstücken gleicher Hand zusammenzustellen, welche aus inneren Gründen Konrads Hand zugeschrieben werden dürfen. Nur so erlangen wir einen höheren Grad von Wahr-

---

geschrieben haben könnte, nicht als Empfänger der Urkunde (eigentliche Empfänger ist die Propstei Zürich), sondern als bischöflicher Schreiber.

Vergleichen wir die Schrift von ZU. IV. Nr. 1475 und die des Breviarium, des angeblichen autographi Conradi, so finden wir zwar Ähnlichkeit, wie sie zwischen allen gotischen Buchschriften besteht (ZU. IV. Nr. 1475 ist nämlich in einer solchen geschrieben), aber keine gemeinsamen individuellen Eigentümlichkeiten. Auch das Endergebnis unserer gesamten Abhandlung läßt es nicht zu, den bischöflichen Schreiber E XIV oder sonst einen der Konstanzer Schreiber mit Konrad von Mure zu identifizieren.

[1] Reverendo patri ac domino R. dei gratia Constant. episcopo ac universis et singulis presencium inspectoribus magister C. cantor Thuricensis se subjectum et obsequiosum reverenter. In meum ordinem et animam dico, quod ego vidi et inspexi multis probis presentibus litteras et bullam papales nulla sui parte viciatas formam suprapositam de verbo ad verum (!) continentes. In cuius rei testimonium presentibus meum sigillum appono patenter et appendo anno domini MCCLXXIX, festo Lucie virginis, indictione VIII.

scheinlichkeit (unbedingte Sicherheit ist in unserem Falle unmöglich) für Autographie Konrads als bisher.

Den Anfang dazu machte ich in meinen Beiträgen S. 106 in dem Abschnitt „Konrad von Mure als Urkundenschreiber". Der Gedankengang war folgender:[1]

Indem das Züricher Urkundenbuch von der Bischofsurkunde ZU. IV. Nr. 1475 vermutete, Konrad könnte wegen der Plikanotiz ihr Schreiber sein, ich aber bei der Untersuchung der Schriftprovenienz der Konstanzer Bischofsurkunden zu dem Ergebnis kam, daß die betr. Urkunde von einem bischöflichen Schreiber herrühre, verfolgte ich wegen dieses abweichenden Resultates die Vermutung des Züricher Urkundenbuches weiter. Ich fand, daß Text und Plikanotiz jeweils von einer anderen Hand herrührt. Daraus folgte der Schluß: Wenn der Textschreiber mit einem bischöflichen Schreiber identisch, und die Plikanotiz nicht von ihm geschrieben ist, was liegt näher, als Konrad von Mure selbst als Schreiber seines Namens anzunehmen. Da fiel mir ein, daß unter den Konstanzer Bischofsurkunden sich eine befinde, deren Empfänger Konrad als Kantor der Propstei Zürich ist (ZU. III. Nr. 1063) und die ich in bezug auf Schriftprovenienz bis dahin als unbekannte Hand bezeichnet hatte. Wie ich den Namenszug Konrads auf der Plika mit seinem Namen in der Bischofsurkunde verglich, fand ich Gleichhändigkeit.[2] Vgl. Faksimilia 14 und 15 in den Beiträgen.

Um den Beweis, daß Eigenhändigkeit durch Konrad vorliege, noch zu stärken, gilt es die Frage bestimmt zu beantworten: Ist ZU. III. Nr. 1063 Empfänger (Propstei) oder Ausstellerhand (bischöflicher Schreiber)? Als Beweis der Empfängerherstellung führte ich unrichtigerweise ZU. II. Nr. 612 an, die gleiche Hand aufweise.[3] Dadurch ist das Resultat jedoch nicht beeinflußt worden, denn es findet sich bestätigt, daß ZU. III. Nr. 1063 nicht von bischöflicher oder einer anderen, dritten

---

[1] Ich wiederhole den Abschnitt „Konrad von Mure als Urkundenschreiber" S. 106 in den Beiträgen, weil ein Punkt zu verbessern ist und eine ausführliche Darstellung meines Autographennachweises im Rahmen unserer Gesamtbetrachtung notwendig ist.

[2] Schon damit waren wir dem Ziel einen Schritt näher als alle anderen Autographennachweise, weil wir auf den Namen Konrads zwei gleichhändige Schriftstücke vereinigen konnten.

[3] Diese angebliche Gleichhändigkeit muß ich nachträglich vor allem aus inneren Gründen bezweifeln. Dieselbe Schrift zeigen acht weitere Urkunden: ZU. II. Nr. 542, 644, 646, 647, 738 (als Konstanzer Bischofsurkunde somit nachträglich Empfängerherstellung nachgewiesen, in den Beiträgen noch als paläographisch unbekannt angesehen), 766, 826, 888. Als Empfänger oder Aussteller erscheint immer die Abtei Zürich und als Zeuge fünfmal der Abteinotar Burkhard. Daraus ergibt sich, daß als Schreiber nicht Konrad von Mure, sondern nur Burkhard in Betracht kommen kann.

Hand herrühren kann, sondern nur von Empfängerhand, weil andere Züricher Propsteiurkunden die gleiche Hand wie ZU. III. Nr. 1063 aufweisen.[1]

Es handelt sich jetzt darum, diese als Propsteihand bestimmt nachzuweisende Schrift mit Konrads Handschrift zu identifizieren. Ist der Schluß, daß Propsteihand vorliegt, bestimmt sicher, so kann der weitere Schluß auf Eigenhändigkeit durch Konrad nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß sein, aber wir erhalten einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit als das Züricher Urkundenbuch und Bendel, weil wir eine ganze Reihe gleichhändiger Schriftstücke zusammenstellen können, in denen Konrad namentlich genannt und an denen er stark interessiert ist: ZU. III. Nr. 1008, deren Aussteller, ZU. III. Nr. 1063, deren Empfänger Konrad ist, Konrads Namenszug auf der Plika von ZU. IV. Nr. 1475, ZU. III. Nr. 1040 mit Konrad als Urkundenzeuge; endlich erkennen wir dieselbe Hand wieder in einer Reihe von Nachträgen des Breviarium chori Turicensis, das bis jetzt als autographum Conradi galt. Zu den Nachträgen dieser Hand gehört auch jener erste und wichtigste, der lautet: per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus,[2] also die zweite nachträgliche Vermerkung von Konrads Namen und zweimal mit demselben Titel primus cantor (erste ist die Plikanotiz auf ZU. IV Nr. 1475). Jetzt kann man mit Recht sagen: in diesen Schriftzügen dürfen wir mit der größten Wahrscheinlichkeit Konrads Hand erkennen.

Außerdem hat diese Hand noch andere Züricher Urkunden geschrieben, wie nachfolgende Liste Seite 120/121 zeigt.

Die neun Urkunden (ZU. IV. Nr. 1475 mitgerechnet), die wir Konrads Hand zuschreiben dürfen, umfassen die Zeit von 1251—1271 (Konrads Lebenszeit c. 1210—1281). Acht Urkunden, verteilt auf 16 Jahre, ist wenig. Vielleicht kann man noch eine oder mehrere Urkunden dieser Hand finden, auf jeden Fall nicht mehr viele, da ich alle in Betracht kommenden Urkundenbestände des Staats- und Stadtarchives in Zürich durchgesehen habe.

Konrads Schreibtätigkeit im Urkundenwesen scheint also danach gering gewesen zu sein. Während nach Konrads eigenem Zeugnis[3] zu schließen, er zwar im Urkundenabfassen ein vielbeschäftigter Praktiker gewesen ist — an Höfen auswärtiger Großen. Andererseits scheinen seine Lebensumstände in Zürich eher dafür zu sprechen, daß

---

[1] Vgl. unten S. 120/121 Liste.

[2] Über die paläographischen Fragen des Breviarium siehe S. 121, 122.

[3] Vgl. oben S. 116 Anm. 2.

er zu einer großen Praxis im Urkundenwesen nicht viel Zeit und Gelegenheit hatte. Seine Ämter, Scholaster- und Kantoramt waren keineswegs Sinekuren. Man denke sich dazu seine fruchtbare Schriftstellerei.

Wegen seines Formelbuches stellt man sich Konrad auch gern als Notar der Propstei vor. Indessen hatte sie gar keinen Notar im Gegensatz zur Abtei, deren Notare sich der Reihe nach verfolgen lassen. Das ist aber ganz natürlich. Die Abtei, das Frauenkloster, mußte einen rechts- und schreibkundigen Vertreter haben, während die Propstei, ein Chorherrenstift, eine ganze Anzahl schreibkundiger Männer zur Verfügung hatte, auf die sich das Beurkundungsgeschäft verteilte. Das

	Aussteller	Empfänger
ZU. II. Nr. 830	Rat von Zürich	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 953	Abtei von Zürich	Kirche St. Stephan in Züric
ZU. III. Nr. 988	Rat von Zürich	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 1008	Konrad von Mure	Kirche in Kilchberg
ZU. III. Nr. 1040	Ritter H. von Bonstetten	Propstei von Zürich
ZU. III. Nr. 1063	Bischof Eberh. von Konstanz	Konrad von Mure
ZU. IV. Nr. 1393	Gebrüder Manesse	Ritter H. von Schönen
ZU. IV. Nr. 1402	Ritter H. von Tengen	Gebrüder Manesse
ZU. IV. Nr. 1475	Name auf Plika, Bischof Eberh. v. Konstanz	Propstei von Zürich

Die Propstei von Zürich erscheint fünfmal als Empfänger und nur in dieser Eigen
Empfängerschreiber hergestellt. Drei Urkunden (ZU. III. Nr. 953, ZU. IV. Nr. 1393, 1402) ha

ist offenbar der Grund, weshalb Konrad so wenig Propsteiurkunden mundierte.

Die Urkunden von Konrads Hand machen einen auffallend schlichten Eindruck. Als Verzierung kommen manchmal große Anfangsbuchstaben nach Art der Papsturkunden vor. Die Schrift hat kursiven Charakter und wechselt — aber nicht stark — in der Größe. Dieser Wechsel entspricht aber nicht etwa Konrads Forderung in seinem Formelbuch, eine triplex manus (bona, melior und optima) zu beherrschen,[1] sondern ist rein äußerlich von Format und Raumverhältnissen abhängig.

Als Urkundensprache ist immer Latein verwendet, obwohl zwei

[1] Rockinger, Briefsteller und Formelbücher in Quellen zur bayerischen Geschichte, Bd. IX, S. 439, ferner in Beiträgen zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz S. 48/49.

Urkunden für Laien (Ritter) ausgestellt sind und die deutsche Sprache in Züricher Urkunden häufig ist.[1] Aber das entspricht Konrads Auffassung, der es in seinem Formelbuch[2] nicht für rätlich hält, Urkunden deutsch abzufassen, da solche vom Gericht manchmal nicht zugelassen werden, auch der Papst ihnen keinen Glauben schenke: „Unde consilium est, ut litere et instrumenta ... latino ydiomate conscribantur." Konrad von Mure ist also gegen die Verwendung der aufkommenden Nationalsprachen (ydioma barbarum, id est gallicum vel theutonicum) als Urkundensprache.

Dem schmucklosen Äußeren der Urkunden Konrads entspricht auch die schlichte Abfassung. Gerade die Formeln, die für Phrasen

Zeugen	Datum	Größe
—	Acta . . . in domo nostre universitatis 1252 Febr. 11	8 × 17
—	Datum in capitulo nostro 1255 Dez. 2	18 × 20
—	Datum Turegi 1256 Dez. 13	12 × 19
—	Datum Turegi 1257 Apr. 18	19 × 21
Konrad von Mure	Publicata in superiori Capitulo Turic. prepositure 1258 Sept. 20	12 × 16
—	Datum Constantie 1259 Mai 1	19 × 18
—	Datum Turegi 1268 Okt. 15	11 × 18
—	Acta Turegi 1268 Nov. 27	16 × 25
Konrad von Mure	Data Constantie 1271 Dez. 22	

schaft. Die Urkunden ZU. II Nr. 830, III Nr. 988, 1040, 1063 hat also Konrad von Mure als Konrad als dritte bekannte Hand geschrieben, davon zwei für die Gebrüder Manesse.

geeignet sind, wie Arenga und Promulgatio kommen wenig vor. Auch in den übrigen Teilen ist der Stil rein geschäftsmäßig. Ferner läßt sich nichts Charakteristisches in Stil oder Formeln finden, was man als individuell bezeichnen könnte, nicht einmal ein stetiger Gebrauch von gewissen Formeln.

Neben den Urkunden kommt als zweite Hauptquelle für Konrads Schrift, wie schon oben gesagt, das Breviarium in Betracht, jedoch nicht die eigentliche Textschrift, wie Hottinger und Bendel glauben, sondern die zahlreichen Nachträge, die von den verschiedensten Händen herrühren. Eine von ihnen ist mit der Hand Konrads identisch. Sie

[1] In der Zeit von 1252—1281 sind nach dem Züricher Urkundenbuch 24 deutsche Urkunden von Züricher Rechtspersonen nachweisbar. Einer der Vertragsschließer ist immer ein Laie. Unter diesen Urkunden ist die Propstei zweimal vertreten.

[2] Rockinger a. a. O. S. 473.

hat ungefähr 25 solche Nachträge geschrieben. Dieser Hand weise ich auch den ersten und wichtigsten Nachtrag des Kodex zu, in dem Konrad als Verfasser bezeichnet ist: per magistrum Chuonradum primum cantorem compilatus. Bendel hält die Schrift dieses Nachtrages für eine Hand des XIV. Jahrhunderts ganz mit Unrecht.[1] Weder der Gesamtcharakter noch ein Buchstabe läßt eine solche Schätzung zu. Leider ist dieser Nachtrag sehr kurz und dazu noch abgeblaßt. Auch hat im letzten Worte (compilatus) eine spätere Hand einzelne Buchstaben mit dunkler Tinte nachgezogen. Dazu muß man noch berücksichtigen, daß die zwischenzeilige Stellung, der enge Raum, den Charakter der Schrift etwas modifiziert hat. Unter diesen Umständen wird die Vergleichung und das Urteil erschwert.

Bendels Beschreibung des Kodex stimmt auch in einem anderen Punkte nicht. Er stellt richtig fest, daß „zwei Hände an der Handschrift gearbeitet haben." Unrichtig ist aber, daß die erste Hand, die er aus den bekannten Gründen für die Konrads hält, Fol. 1—29 geschrieben hat. Der Schriftwechsel findet erst Fol. 30b statt[2] und läßt sich genau feststellen: Kolumne 1, Zeile 10. Die erste Hand hat wesentlich fließender geschrieben, die zweite verwendet die gotische Brechung sehr stark. Die zwei Hände sind auch an den Abkürzungsstrichen und tironischen Etzeichen leicht zu unterscheiden.

Die erste Hand — nach Bendel Konrads Hand — glaube ich wiedergefunden zu haben in der Urkunde ZU. III Nr. 1098 des Klosters Zürichberg für die Propstei, auch aus dem Jahre 1260 wie der Anfang des Breviarium. Der Gesamtcharakter der Schrift, die Abkürzungsstriche, Etzeichen und Flämmchen sind bei beiden gleich. Manches Abweichende, das die Schrift der Urkunde zeigt, ist lediglich Eigentümlichkeit der Urkundenschrift. Wir können jetzt auch einen inneren Grund gegen Hottinger und Bendels Annahme, daß das Breviarium autographum Conradi sei, anführen: spricht nicht das gegen sie, daß wir so von Konrads Hand nur eine einzige Urkunde unter dem großen Urkundenmaterial gefunden hätten?

Nachdem wir positiv nachgewiesen haben, welches Konrads eigene Handschrift ist und wo wir sie gefunden haben, bleibt noch die negative Frage: Wo finden wir Konrads Hand gegen unsere Erwartung nicht? Es ist nicht überflüssig, festzustellen, daß Konrad diese und jene Urkunde nicht geschrieben hat, obwohl er ihr Aussteller oder Empfänger ist.

[1] MIÖG. XXX, S. 71.

[2] Nach Bendels Zählweise, der das eigentliche zweite Blatt, das zwar nachträglich, aber noch im XIII. Jahrhundert eingeheftet wurde, nicht mitzählt; andernfalls Fol. 31b.

Vor allen anderen Urkunden erwarten wir Konrads Hand, wie schon Seite 117 gezeigt, in dem Vidimus, genauer in der Plikanotiz von ZU. V. Nr. 1755 (1279 Dez. 13). Indessen rührt sie von einer ganz anderen Hand her als der von uns nachgewiesenen Schrift Konrads. Allerdings fällt diese Urkunde in seine letzten Lebensjahre, wo sich seine Schrift verändert haben könnte. Der Unterschied ist jedoch zu groß, um ihn so zu erklären. Wahrscheinlich liegt hier eben Eigenhändigkeit nicht vor. Auch würde Konrad hier zum erstenmal Thuricensis mit th schreiben, während er sonst immer die richtigere Schreibweise Turicensis anwendet.

Ferner hat Konrad von Mure auffallenderweise von den drei Protokollen ZU. III. Nr. 1008, 1011 u. 1012, die er als päpstlich delegierter Richter ausstellte, nur eines geschrieben (ZU. III. Nr. 1008 OR. A).

Weiter finden wir Konrads Hand nicht in seinen Stiftungsurkunden ZU. IV. Nr. 1472, 1641, ZU. V. Nr. 1701, in denen er als Empfänger figuriert. Aussteller ist der Propst.[1]

Das sind die Urkunden, bei denen wir nach unserem Empfinden am ehesten eigenhändige Schriftbeteiligung durch Konrad erwartet hätten.

Bei den folgenden Urkunden, in denen Konrad als Aussteller vorkommt oder als Zeuge oder sonst im Text der Urkunde, finden wir es nicht so auffallend, wenn er sie nicht mundiert hat. Bei den erstgenannten Urkunden deshalb, weil er nicht der einzige Aussteller, sondern mit anderen Geistlichen diese Funktion teilt. Es sind das Schiedsrichterurkunden. Ziemlich häufig (12mal)[2] erscheint Konrad in solchen — offenbar ein Beweis seiner angesehenen Stellung vor allem als Rechtskundiger. Von diesen hat, wie gesagt, Konrad keine geschrieben.

Ähnlich ist das Resultat bei den Urkunden, in denen er als Zeuge vorkommt. Von 21 solchen Urkunden hat er nur eine geschrieben (ZU. III Nr. 1040).

Von der dritten Art von Urkunden, in denen Konrad sonst irgendwie im Text erwähnt wird, rührt keine von seiner Hand.[3]

Überblicken wir kurz das Ganze, so ist das statistische Ergebnis

---

[1] ZU. IV. Nr. 1566, in der Konrad mit anderen zusammen als Empfänger erscheint, ist nicht von seiner Hand. Das Urteil über den Schriftbestand von ZU. II. Nr. 648, deren Aussteller ein Ritter, Empfänger aber Konrad als Pfarrer von Göslinkon ist — Empfängerherstellung also sehr naheliegend — muß ich unentschieden lassen.

[2] ZU. II. Nr. 619, ZU. III. Nr. 963, 1093, 1149, ZU. IV. Nr. 1301, 1490, 1511, 1567, ZU. V. Nr. 1706, 1720, 1743, 1748.

[3] ZU. II. Nr. 570, ZU. III. Nr. 1109, 1146, ZU. IV. Nr. 1417, 1514, 1527.

folgendes: Von 49 Urkunden, in denen Konrad von Mure in irgend welcher Funktion genannt wird, hat er nur drei selbst geschrieben: eine als Aussteller (ZU. III. Nr. 1008), eine als Empfänger (ZU. III. Nr. 1063) und eine als Zeuge (ZU. III. Nr. 1040).

Aus diesen Zahlen spricht ein stark negatives Resultat. Von einem Mann, wie Konrad von Mure, hätte man gerade in eigenen Angelegenheiten mehr Beteiligung am Mundieren von Urkunden erwartet. Weil nun eine ganze Gruppe von Urkunden Konrads die von uns als Autographie nachgewiesene Hand nicht zeigt, könnte man zweifeln, ob diese Handschrift auch wirklich Konrads Hand ist. Über die Möglichkeit und Sicherheit eines Autographnachweises haben wir schon oben gesprochen. Gegenüber allzu großer Skepsis muß man sich vergegenwärtigen, daß jene Urkundengruppe von so vielen verschiedenen Händen geschrieben ist, daß Konrad für eine dieser Hände kaum in Betracht kommt. Wir dürfen also sagen: auch negativ wird unser positives Ergebnis gestützt.[1]

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, meinen Dank auszusprechen für freundliches Entgegenkommen und Unterstützung in mancherlei Weise den Herren Stiftsarchivar Dr. P. Bonaventura Egger in Engelberg, den Vorständen der Stadtbibliothek und des Stadtarchives in Zürich, vor allem aber den Herren Dr. Nabholz, Dr. Hegi und Dr. Graetli vom Staatsarchiv in Zürich, die unermüdlich meine oft großen Wünsche erfüllten und mir dadurch diese paläographische Abhandlung ermöglichten.

[1] Folgende Konrad von Mure betreffende Urkunden, die in ZU. noch als vorhandene Originale vermerkt sind, fanden sich nicht vor: ZU. III. Nr. 1061, 1187 und 1220. Anmerkungsweise will ich noch auf eine Quelle hinweisen, die Bendel und seine Vorgänger in ihren Biographien Konrads von Mure nicht benutzten, den Liber decimationis cleri Constanciensis pro Papa de anno 1275, abgedruckt im Freiburger Diözesanarchiv Bd. I (1865) S. 233, 235 und 240; hier erfahren wir, wie viele Pfründen Konrad hatte und was sie ihm eintrugen. Eine Interpretation dieser Stellen wird demnächst im Anzeiger für schweizerische Geschichte erscheinen.

Die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis auf Gregor VII.

Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Formelwesens

von

Otto Lerche

Hierzu Tafel II

Vorbemerkung

Die vorliegende Untersuchung war ursprünglich breiter angelegt. Der hier folgenden Darstellung ging voraus eine Statistik der privilegierten Anstalten. Ich habe mich jedoch entschlossen, diesen Teil der Arbeit nicht zum Drucke zu bringen, zumal das Erscheinen der Germania pontificia nunmehr in Aussicht steht.

Es war ferner die Absicht, die Privilegierung der deutschen Kirche durch Papsturkunden bis in den Ausgang des 13. Jahrhunderts zu verfolgen. Aus den in der Einleitung angebrachten Gründen halte ich jedoch einen vorläufigen Abschluß mit Gregor VII. für durchaus berechtigt. Mit dem Kirchenstreit und dem Auftreten neuer Formeln in der Urkunde beginnt eine neue Periode der Privilegierung.

Eine weitere Fortführung der Arbeit bis zu dem angegebenen Zeitpunkte habe ich wohl vorgesehen. Sie würde für die Formeln den Übergang vom liber diurnus zum liber provincialis bringen. Erforderlich aber würde sein ein näheres Eingehen auf Immunität, Vogtei usw. Hier handelt es sich nur um die fast ungreifbaren Anfänge dieser Institute; im 12. Jahrhundert schon ist mit viel festeren Begriffen zu rechnen.

Einleitung

Die ersten Urkunden der Päpste sind einfache Briefe. Sie schließen sich innerlich wie äußerlich oft den Briefen der Apostel an; sie behandeln Fragen der Seelsorge und des christlichen Lebens. Aber bald erfährt der Kreis der päpstlichen Anordnungen eine Erweiterung. Dem Papste liegt nach der Entwicklung der Dinge die Pflicht ob, unter den Söhnen der Kirche Disziplin zu halten; er erläßt Mandate über die Verwaltung der Kirche und ihrer Heilsgüter. Der Papst straft und tadelt, wo er das für angebracht hält; er spricht auch durch seine Briefe seinen Getreuen den Dank und die Anerkennung des apostolischen Stuhles aus.[1]

Aber nicht nur einen Dank in Worten hat der Papst für seine Getreuen, auch Geschenke und Auszeichnungen läßt er ihnen zuteil werden. Hier muß die Kurie nach und nach mit der überlieferten Form der Briefe brechen. Die vom Papste Beschenkten und Ausgezeichneten legen immer größeren Wert auf eine rechtsgültige und formell wirksame Aufzeichnung ihrer Auszeichnungen. Der Geschäftskreis der Kurie wird zudem ein immer größerer. Der päpstlichen Anordnung und endgültigen Regelung unterstehen immer mehr kirchliche Angelegenheiten. In allen Fällen werden Urkunden ausgestellt.

So bilden sich nach und nach die (von Anfang an eigentlich vorwiegenden) Hauptarten der päpstlichen Urkunden immer mehr heraus. Es scheiden sich formell die Mandate, die die Befehle und Anordnungen der Kurie enthalten, von den Privilegien, mit denen der Papst seine Getreuen auszeichnet und ihnen Geschenke macht.[2]

Für diese beiden Arten der päpstlichen Urkunden, die immer zahlreicher werden und die verschiedensten Gebiete berühren, kommt nach und nach das Bedürfnis einer festen Form sowohl auf seiten der Empfänger wie auf seiten der Aussteller immer mehr zum Durchbruch. Es entsteht in der päpstlichen Kanzlei eine Formelsammlung, der liber diurnus Romanorum pontificum, der das offizielle Handbuch der Kanzlei geworden ist.[3] Dadurch, daß die Kurie ihren Urkunden gewisses Ansehen und formalen Wert gibt, erhalten die Urkunden

---

[1] cf. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre. I. (1889). p. 65ff. Die Kirche tritt das Erbe der römischen Kaiser an, daher Anschluß auch an die kaiserliche Kanzlei.

[2] cf. Bresslau, l. c. p. 69ff.

[3] In der Benutzung des liber diurnus durch den Kardinal Deusdedit sieht man nach Sickel die Anerkennung der Formelsammlung als des offiziellen Handbuchs der Kanzlei. cf. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen. Innsbruck 1894. p. IX.

bei den Empfängern eine größere Rechtskraft, sie werden erstrebenswerter.

Von dem liber diurnus hat Sickel die beste Handschrift, den Codex Vaticanus herausgegeben.[1] Bei dieser Gelegenheit hat Sickel[2] auch die Entstehung der Formelsammlung erörtert. Nach Sickel sind wohl unter Papst Honorius I. — 625ff. — gesammelt die Formeln 1 bis 63; dazu kommen noch im 7. Jahrhundert die Formeln 64—81. Dieser Sammlung wird unter Hadrian I. die Reihe der Formeln 82–99 angefügt; es schließen sich an die Formeln 100—106 als die überlieferten Teile eines unter Leo III. entstandenen Nachtrages. Die Formeln sind wohl erst dann in das Kanzleibuch aufgenommen, wenn sie sich im Kanzleigebrauch bewährt haben.

Die wichtigste weitere Frage ist, wie lange diese Formeln des liber diurnus von der päpstlichen Kanzlei angewendet sind. Nach Bresslau,[3] Tangl,[4] Sägmüller[5] u. a. m. nimmt man an, daß sich Spuren des liber diurnus noch in der Kanzlei Gregors VII. nachweisen lassen. Daneben betont Mühlbacher[6] — wie mir scheint mit Recht —, daß unter Leo IX. bereits mehrfach neue Formeln in die päpstliche Urkunde eingedrungen sind. Unter Alexander II. — das zum wenigsten kann man festhalten — sind die Vorlagen des liber diurnus schon recht stark zurückgedrängt und durch Neubildungen ersetzt. Zudem bedeutet das Pontifikat Gregors VII. für die Privilegierung der deutschen Kirche einen Stillstand.[7] Ob das Fehlen größeren Materials mehr dem Mangel der Überlieferung oder mehr den politischen Umständen der Zeit zuzuschreiben ist, kann hier nicht erörtert werden. Die Entwicklung des päpstlichen Formelwesens hat mit Gregor VII. einen Abschluß erreicht. Nun beginnt eine neue Periode, die mit dem Ende des 13. Jahrhunderts abschließt.

Ob neben dem liber diurnus noch andere Kanzleiformulare in

---

[1] Wien 1889; cf. Sickels praefatio zu dieser Ausgabe und Prolegomena I. II., Wiener S.-B. 117; ferner Bresslau, l. c. p. 988. Die älteren Arbeiten und Notizen über den liber diurnus treten damit in den Hintergrund.

[2] Praefatio p. XVIIff., Prolegomena I.

[3] l. c. I. p. 621ff.

[4] l. c. p. 93.

[5] Katholisches Kirchenrecht[3]. 1909. p. 93.

[6] MIÖG. Ergbd. 4, p. 504: „Das Formelwesen der Papsturkunde, wenn es auch unter Leo IX. vielfach die hergebrachten Formeln durchbricht und nach neuer Gestaltungskraft strebt, bleibt von dem der kaiserlichen Kanzlei unberührt."

[7] Nur fünf Urkunden aus dem verhältnismäßig langen Pontifikat Gregors VII. stehen zur Verfügung; in England wie in Frankreich scheint die Privilegierung unter Gregor VII. sehr stark zugenommen zu haben.

Anwendung gewesen sind, wie Mühlbacher[1] vermutet und auch Graf v. Hacke[2] behauptet, läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen. Offizielle Sammlungen sind nicht bekannt. Eine private Arbeit liegt vor in den ‚consuetudines curiae Romanae'.[3]

Ich werde im Verlaufe meiner Arbeit mehrfach die Anwendung des liber diurnus in den päpstlichen Privilegien für die deutsche Kirche hervorheben. Neben diesen Formeln aus dem liber diurnus kehren andere bestimmte Formeln ziemlich häufig in verschiedenen Urkunden wieder. Auch findet sich manchmal eine ganz singuläre Formulierung. Es ist die Frage, wie diese Verschiedenheit der Formulierung zu erklären ist.

Einmal kann die fragliche Urkunde vom Empfänger entweder ganz und gar stilisiert sein, oder es kann der Empfänger einen anderweitigen starken Einfluß auf die Abfassung der Urkunde, wie in materieller so auch in formaler Hinsicht, gehabt haben. Dieser Einfluß des Empfängers auf die ihm erteilten Privilegien, kehrt dann, wie z. B. in Fulda, oft in der ganzen Reihe seiner Privilegien wieder. Es können auch bei der Abfassung der jeweilig ersten päpstlichen Urkunde die anderen Urkunden des Empfängers von königlicher oder privater — herrschaftlicher — Seite herangezogen sein. Daher findet man zuweilen in päpstlichen Urkunden Einflüsse der Königs- bzw. Kaiserurkunde in ganz bestimmten Fällen;[4] es werden ferner Wendungen aus Bischofs- und Fürstenurkunden übernommen. Schließlich kann man in manchen regelmäßig wiederkehrenden Formeln die Anfänge eines neuen Kanzleibuches finden.[5] Dies neue Kanzleibuch ist zwar erst in einer Redaktion des 14. Jahrhunderts überliefert, die Anfänge aber sind bereits im ausgehenden 11. Jahrhundert erkennbar. Doch nicht alle Anfänge sind zur Entwicklung gelangt und nicht alle ab und zu auftauchenden Formeln sind in der späteren Sammlung mit Erfolg zu suchen.

Im allgemeinen muß gesagt werden: es ist unmöglich, alle in den Urkunden vorkommenden Formeln auf bestimmte Quellen — z. B. liber diurnus, lokale Einflüsse, Kaiserurkunde usw. — zurückzuführen. Ebenso

---

[1] MIÖG. Ergbd. 4, p. 499ff.

[2] Die Palliumverleihungen bis 1143. Göttingen 1898. p. 57.

[3] ed. Wahrmund, Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1899 (79). p. 3ff.

[4] Hier ist nochmals zu verweisen auf die kurzen, aber gehaltvollen Ausführungen Mühlbachers a. a. O. Ich kann das interessante Gebiet der Wechselwirkung zwischen kaiserlicher und päpstlicher Kanzlei nicht betreten; nur gelegentliche Ausblicke möge man mir gestatten.

[5] cf. Tangl, l. c. p. XXXVI. Das Formular in der Sammlung des 14. Jahrhunderts findet sich schon Ende des 12. Jahrhunderts in ziemlicher Vollständigkeit in den Urkunden für Klöster der neuen Orden. Einzelne Bestandteile aber finden sich bereits früher schon, wenn auch nur vereinzelt. cf. den Exkurs über *„concessione pontificum"*, p. 223ff.

erfolglos und methodisch verkehrt wäre der Versuch, von den Formeln auszugehen, sie allein zu verfolgen und ihre Abwandelung und Ausweitung, bzw. ihr Verschwinden festzustellen lediglich im Hinblick auf eine bekannte Quelle.

Eine gemeinsame Quelle für die Vielseitigkeit der Urkunden ist allerdings anzunehmen, das ist die Entwicklung der Kanzlei. Die Zelle, die sich immer aufs neue spaltet, ist das Bild der Entwicklung. Bis ins Unendliche hinein würde die Zerspaltung und Verkleinerung fortgehen, wären keine hemmenden, erhaltenden Kräfte da. Es wäre die einzelne Formel im Laufe der Kanzleientwicklung der größten Willkür ausgesetzt, die Entwicklung wäre eine unentwirrbar regellose. In der Tat aber ist eine Reihe von Richtlinien in der Entwicklung festzustellen. Die einzelnen Zellen, die Urkundenelemente, werden in gewisse Kreise gebannt und da im Sinne eines Zentrums — anderweitig vielleicht wie bisher — entwickelt. Als solche Entwicklungszentren sind anzusetzen etwa: die römischen Kanzleiregeln, die Vorurkunden, die Wünsche der Empfänger, die Kanzlei der deutschen Könige, die Fälschungen, die Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen usw. Diese Kreise berühren, schneiden und decken sich. Aus der ständigen Bewegung entstehen immer neugeartete Gestalten im Grunde aus denselben Elementen. Daher fortwährend auftauchende Anklänge, aber selten geradlinige Entwicklungen.

Die Mandate, Disziplinarverfügungen usw. der Päpste sind in der frühen deutschen Kirche selten und von geringer Bedeutung. Die Privilegien dagegen werden immer zahlreicher; sie beginnen mit dem Anschluß der deutschen Kirche an Rom, der durch Bonifatius[1] vollzogen ist. Das Pontifikat Gregors VII. zeitigt eine Hemmung. Bis dahin werde ich die Formeln der Urkunden nach ihrem Rechtsinhalte zusammenstellen. Nach Möglichkeit soll die Entwicklung der Formeln, aus dem liber diurnus etwa, hervorgehoben werden. Der Rechtsinhalt der Urkunden gebietet eine Scheidung in geistliche und weltliche Privilegien. Darüber stehen die rein formalen Urkundenteile, in erster Linie die Arenga. Der Arenga muß gerade der Entwicklung der Formeln wegen ein erster Abschnitt gewidmet werden.[2]

[1] Unerörtert muß hier die Frage bleiben, ob Bonifatius ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er den Anschluß der deutschen Kirche an Rom vollzogen hat, oder nicht. Eigentlich ist die Frage auch eine müßige: ein Ereignis, das früher oder später eintreten mußte, hat Bonifatius beschleunigt. So sind ihm zuzuschreiben die Segnungen, die die römisch-christliche Kultur dem deutschen Lande gebracht hat. — cf. Werminghoff, Gesch. der Kirchenverf. Deutschlands im Mittelalter (Meisters Grundriß II. p. 101f.) ferner Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. p. 102.

[2] Benutzt sind die Urkunden der Päpste für die deutsche Kirche nach den Verzeichnissen von Jaffé (2. Aufl. von Wattenbach, Kaltenbrunner, Ewald und Loewenfeld). Die hier durch ein Kreuz (†) als unecht bezeichneten Urkunden

Die Arenga der Urkunden im Verhältnis zum liber diurnus

Nach dem ‚incipit' haben folgende Formeln des liber diurnus in den Urkunden Verwendung gefunden:

Nr. 64: *convenit apostolico moderamini.*

J.L. 3429: Stephan V. 887, Mai 30. für Hildesheim und Korvey, Migne **129**, 794.

J.L. 3676: Johannes XII. 956, Jan. 9. für S. Vitonus (D. Verdun) MG. SS., **8** 366.

J.L. 3700: Leo VIII. 963, Dezember 9. für Salzburg, NA. **7**, 86.

J.L. 3788: Benedict VII. 976, Oktb. 28. für S. Pantaleon (D. Köln), Ennen u. Eckertz I. 468.

J.L. 3834: Johannes XV. 989, Oktober 19. für S. Nazarius-Lorsch, MG. SS. **21**, 399.

J.L. 3827: Joh. XV. 987, Januar 7. für S. Maximin-Trier, Beyer, mrh. UB. I. 315.

J.L. 3835: Joh.XV. 989, Nov. 8. für Hamburg, Lappenberg I. 58. F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburgs. Hamburg u. Leipzig 1910, p. 41, Nr. 19.[1]

J.L. 4028: Benedict VIII. 1020, April für Göß, Zahn, UB. von Steiermark **1**, 717.

J.L. 4057: Benedict VIII. 1024, Febr. 8. für Fulda, Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 347, Nr. 736.

J.L. 4090: Johannes XIX. 1031, März für Fulda, Harttung, Forschungen p. 441.

J.L. 4133: Clemens II. 1046, Dezember 29. für Fulda, Dronke, p. 346, Nr. 747.

J.L. 4146: Clemens II. 1047, April 24. für Hamburg, Lappenberg I. 72. Curschmann p. 46, Nr. 22.

J.L. 4170: Leo IX. 1049, Juni 13. für Fulda, Dronke, p. 359, Nr. 150.[2]

---

haben nur dann Verwendung gefunden, wenn sie die neuere Forschung als echt erkannt hat. Im allgemeinen habe ich mich an das von den Herausgebern der Regesten gefällte Urteil über Echtheit oder Unechtheit gehalten; hier und da habe ich bei neuen Kriterien auch weitergehen können.

Die durch einen Stern (*) bezeichneten Regesten beziehen sich nur auf Erwähnung von Urkunden. Für die Entwicklung der Formeln können sie nie, für den Rechtsinhalt nur selten herangezogen werden.

[1] cf. dazu die Besprechungen von Tangl im neuen Archiv **35** (1910) p. 627ff. und von Bomoetsch in der Zeitschrift für hamburgische Geschichte **15**, p. 85ff.

[2] Daneben heißt es in Nr. 90: *Convenit apostolico moderamini* (im Cod. V, cf. jedoch die dazu von Sickel, p. 110 angegebenen Lesarten).

Ähnlich heißt es in J.L. 3641 Agapet II. 948, Januar 2. für Hamburg, Lappenberg I. 43: *Convenit apostolicae moderationi.*

Nr. 87: *Creditae speculationis.*

J.L. 3754: Johannes XIII. 971, Dezember 25. für Thankmarsfelde, v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I. 38.

J.L. 3818: Benedict VII. 983, April 26. für Nienburg, v. Heinemann I. 55.

J.L. 4059: Benedict VIII. 1024, März. für Nienburg, v. Heinemann, I. 83.

Nr. 89: *Cum in exarandis.*

J.L. 3741: Johannes XIII. 970, September 29. für S. Vincent-Metz, Migne **135**, 980.

Nr. 86: *Cum summae apostolicae.*

J.L. 3694: Johannes XII. 963, April 25. für Bibra, Orig. Guelf. **4**, 556.

J.L. 3799: Benedict VII. 979, April 15. für Ellwangen, Wirtemb. UB. I. 224.

J.L. 3806: Benedict VII. 981, April 2. für Korvey, Migne **137**, 340.

J.L. 3867: Gregor V. 996, Juni 2. für Stablo-Malmédy, Rieger, Der Codex Stabul. p. 23.

J.L. 4172: Leo IX. 1049, Septbr. 3. für Stablo-Malmédy, NA. **4**, 192.

Nr. 101: *Desiderium quod ad.*

J.L. 3739: Johannes XIII. 969, Nov. 8. für Fulda, Dronke, p. 330, Nr. 713.

J.L. 3853: Johannes XV. 994, Oktober 31. für Fulda, Dronke, p. 339, Nr. 725.

J.L. 3863: Gregor V. 996, Mai 24. für Vilich, Lacomblet I. 77.

J.L. 3897: Gregor V. 998/999, für Petershausen, Migne **137**, 935.

J.L. 4004: Benedict VIII. 1014, März für Paderborn, Migne **139**, 1595.

Nr. 92: *Divina nos saluberrima.*

J.L. 3469: Stephan V. 891, Mai für Köln, Ennen u. Eckertz I. 456.

Nr. 46: *Officium sacerdotis.*

J.E. 2498: Leo III. 798, April 20. für Arn von Salzburg, Zahn I. 1.

J.L. 3957: Johannes XVIII. 1008, Oktbr. für Trier, Beyer I. 338.

Nr. 102: *Divin(ae) praecept(ionis monent).*

J.L. 4663: Alexander II. 1069, April 7. für Lorsch, MG. SS. **21**, 416,

Nr. 33: *Quamquam rei.*

J.L. 4001: Benedict VIII. 1014, Februar für Heinrich II. UB. des Landes ob d. Enns **2**, 77.

Nr. 32: *Quoniam semper sunt.*

J.E. 2293: Zacharias 751, Nov. 4. für Fulda, Dronke p. 2f. Nr. 4[a].

J.E. 2668: Benedict III. 857, Okt. 23. für Fulda, Dronke p. 258, Nr. 574.

J.E. 2676: Nicolaus I. 859, Juni 12. für Fulda, Dronke p. 259 Nr. 575.
J.E. 3020: Johannes VIII. 875, Oktbr. 3. für Fulda, Dronke p. 279, Nr. 618.
J.L. 3622: Marinus II. 943, März 27. für Fulda, Dronke p. 318, Nr. 685.
J.L. 3642: Agapet II. 948, Jan. 2. für Gandersheim, Migne **133**, 896.
J.L. 3643: Agapet II. 948, Jan. 2. für Fulda, Dronke p. 320, Nr. 687.
J.L. 3688: Johannes XII. 961, Dez. 10. für Fulda, Dronke p. 328, Nr. 711.[1]

Nr. 77: *Si semper sunt.*

J.L. 3723: Johannes XIII. 968, Jan. 2. für Hersfeld, Stumpf, Acta imp. ined. p. 16.
J.L. 3724: Johannes XIII. 968, Jan. 2. für Meißen, Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.
J.L. 4334: Leo IX. 1054, Februar/April für Nienburg, v. Heinemann I. 104.[2]

Nr. 45: *Si pastores ovium.*

J.E. 2798: Nicolaus I. 865, Dez. für Hamburg, Lappenberg I. 29. Curschmann p. 26, Nr. 6.
J.E. 3183: Johannes VIII. 878, Sept. 6. für Metz, Migne **126**, 798.
J.L.† 3406: Stephan V. 885, Nov. für Hamburg, Lappenberg I. 32. Curschmann p. 29, Nr. 8.
J.L. 3457: Stephan V. 890, Mai für Köln, Floss, Papstwahl Urk. 113, und andere mehr. cf. p. 133 Anm. 4.

Nr. 97: *Summam gerentes.*

J.L. 3466: Stephan V. 891, Mai 29. für Fulda, Dronke p. 292, Nr. 642.
J.L. 3529: Benedict IV. 901, Mai 18. für Fulda, Dronke p. 298, Nr. 649.
J.L. 3558: Johannes X. 917, Mai 19. für Fulda, Dronke p. 308, Nr. 665.
J.L. 3596: Leo VII. 936, Mai 13. für Fulda, Dronke p. 315, Nr. 681.
J.L. 3633: Agapet II. 946, Oktbr. 26. für Fulda, Migne **133**, 889.[3]

In einigen Fällen hat nicht nur das ‚incipit' des liber diurnus, sondern die ganze Arenga Anwendung gefunden. Das ist in besonders starkem Maße der Fall bei der Formel Nr. 32, die sehr oft, z. B. im Privileg für Fulda, vorkommt. Die Arenga in der Formelsammlung lautet:

[1] Ähnlich ist das incipit in:
J.E. 2568: *Quoniam sunt semper,* Gregor IV. 828, April 1. für Fulda, Dronke p. 209, Nr. 557. cf. ferner *quoniam concedenda sunt:*
J.L. 3811: Benedict VII. 982, Dez. 30. für Lorsch, MG. SS. **21**, 395.
J.L. 3887: Gregor V. 998, April für Lorsch, MG. SS. **21**, 400.
J.L. 4189: Leo IX. 1049, Oktober 23. für Lorsch, MG. SS. **21**, 411.

[2] v. Heinemann druckt hier *in caritatis* statt *vi caritatis!*

[3] Das ‚*incipit*' Nr. 97 ist also nur für Deutschland, und zwar allein in Privilegien für Fulda zur Anwendung gekommen.

Quoniam semper sunt concedenda quae rationabilibus congruunt desideriis, oportet ut devotio conditoris pie constructionis oraculi in privilegiis praestandis minime denegetur. Igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium . . . privilegiis sedis apostolice infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae cui deo auctore deserimus ecclesiae constitutum nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus summittatur. Pro qua re piis desideriis faventes hac nostra apostolica auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus.

Diese ganze Arenga usw. findet sich z. B. im Privileg für Fulda J.E. 2293, Zacharias 751, Nov. 4., Dronke p. 2, Nr. 4[a], sowie in den Folgeurkunden der Päpste für Fulda.[1] Auch die Urkunde Agapets II. für Gandersheim[2] 948, Jan. 2. stimmt im wesentlichen mit der Arenga Nr. 32 überein. Allerdings ist der zweite Satz in die dritte Person übertragen: *igitur quia ⟨abbatissa⟩ postulavit, ut . . . confirmaremus, sub iurisdictione . . submittatur.*

Nr. 33: *Quamquam rei commutatio ex ipsa corporali traditione possit firma consistere vel ea quae legaliter geruntur nulla valeant refragatione convelli, ne qua tamen contrahendi possit esse dubietas, nostrae debet intervenire auctoritatis annisus.* Eine genaue Anwendung dieser Arenga hat die Urkunde Benedicts VIII. für Heinrich II. 1014, Februar.[3]

Die Palliumverleihungen[4] nach Nr. 45, *Si pastores ovium* oder nach Nr. 46: *Officium sacerdotis* stimmen wie im Ganzen so auch in den Arengen in allen wesentlichen Punkten mit dem Formular überein, wenigstens soweit in älterer Zeit die Urkunden eine Palliumverleihung in der Hauptsache enthalten.

Ein sehr häufig angewendetes Formular ist auch Nr. 64: *Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertire assensum; ex hoc enim lucri potissimum praemium a conditione omnium deo procul dubio promeremur, dum venerabilia loca oportune ordinata ad meliorem fuerint sine dubio statim perducta.* Bis dahin ist dies Formular angewendet in der Urkunde Stephans V. vom 30. Mai 887 für Hildesheim und Korvey.[5] Anklänge an die Formel Nr. 64 finden sich auch in anderen Urkunden, cf. z. B.:

---

[1] cf. J.E. 2668, 2676, 3020, J.L. 3622 (statt *pro qua re* hier *idcirco*), J.L. 3643, 3688.

[2] J.L. 3642, Migne **133**, 896. Die Herausgeber der Regesten bezeichnen diese Urkunde als interpoliert. Waitz, Verf. Gesch. **7**, 219 hat nach Jaffé die Urkunde noch als echt angesehen.

[3] J.L. 4001. U.B. des Landes ob der Enns II. 77.

[4] cf. Graf v. Hacke, Die Palliumverleihungen — passim.

[5] J.L. 3429. Migne **129**. 794.

Benedict VII. 976, Oktbr. 28. für S. Pantaleon zu Köln.[1]
Johannes XV. 987, Jan. 7. für S. Maximin zu Trier.[2]
Johannes XV. 989, Oktbr. 19. für Lorsch.[3]
Johannes XV. 989, Nov. 8. für Hamburg.[4] Doch weichen diese Urkunden in mancher Hinsicht von der Vorlage ab. In der Urkunde Johannes XII. vom 9. Januar 956 für S. Vitonus[5] wie in der Urkunde Benedicts VIII. vom April 1020 für Göss[6] heißt es z. B. *impertire* für *praebere* und *dum* für *si.* Im Laufe der Zeit aber hat sich die Formel völlig geändert, so heißt es am Ende der hier in Frage kommenden Periode in der Urkunde Gregors VII. z. B. für St. Nicolaus (Passau) 1075, März 24.[7]: *Convenit apostolico moderamini religiosis desideriis et petitionibus ea benignitate et pietatis studio condescendere effectumque praebere, ut dum spiritualis auctoritas officii sui debitum peragit, dum fidelium statuta roborando venerabilibus locis praesidium defensionis impendit, hic affectus supernae retributionis lucretur incrementum quod in praestando beneficio non minor fuit charitas quam pietas* etc.

Lange dagegen hat sich die ursprüngliche Form erhalten im Privileg für Fulda; cf. die Urkunden Benedicts VIII. 1024, Februar 8,[8] Victors II. 1057, Februar 9.[9] und Alexanders II. 1064.[10]

Häufige Verwendung hat auch gefunden die Formel Nr. 87: *Si semper sunt concedenda quae piis desideriis congruunt, quanto potissimum ea quae pro divini cultus praerogativa noscuntur, non sunt omni modo adneganda, quae sunt a largitoribus non solum poscenda sed vi caritatis procul dubio exigenda.* cf.

Johannes XIII. 968, Jan. 2, für Hersfeld.[11]
Johannes XIII. 968, Jan. 2, für Meißen.[12]
Leo IX. 1054, Febr./April für Nienburg.[13]

Somit läßt sich im allgemeinen feststellen: entspricht das ‚incipit' dem liber diurnus, so ist auch die ganze Arenga nicht selten dem

---

[1] J.L. 3788, Ennen u. Eckertz I. 468.
[2] J.L. 3827, Beyer mrh. UB. I. 315.
[3] J.L. 3834, MG. SS. **21**. 399.
[4] J.L. 3835, Lappenberg I. 58. F. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg. Hamburg u. Leipzig 1909. p. 41, Nr. 18.
[5] J.L. 3676, MG. SS. **8**. 366.
[6] J.L. 4028, Zahn, UB. von Steiermark I. 717.
[7] J.L. 4945, UB. des Landes ob der Enns II. 103.
[8] J.L. 4057, Dronke, p. 347, Nr. 736.
[9] J.L. 4364, Dronke, p. 364, Nr. 755.
[10] J.L. 4557, Dronke p. 370, Nr. 763.
[11] J.L. 3723, Stumpf, Acta imperii inedita p. 16, Nr. 13.
[12] J.L. 3724, Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.
[13] J.L. 4334, v. Heinemann I. 104.

Kanzleibuche entnommen. Sehr häufig allerdings sind die Formeln in einigen Wendungen geändert, der Sinn aber entspricht auch dann noch den Formeln des Kanzleibuchs. Immerhin ist es zu beachten, daß die päpstliche Kanzlei das ‚incipit', nach dem später die Urkunde zitiert wird, überaus lange und unverändert anwendet, während sie in der weiteren Arenga alsbald mancherlei Änderungen Platz greifen läßt. Im späteren Mittelalter hat bekanntlich die römische Kanzlei großen Wert darauf gelegt, gerade das ‚incipit' möglichst verschieden zu gestalten.

Weniger läßt sich sagen über die Arengen, die nicht nach dem ‚incipit' aus dem liber diurnus abzuleiten sind. Einige Arengen sind nur in den hier zu besprechenden Urkunden zur Verwendung gekommen. So steht es mit den Urkunden für Magdeburg und für Salzburg. *Ad apostolatum* beginnt sowohl die Urkunde Benedicts VIII. 1024, März 7. für Magdeburg,[1] wie die Johanns XIX. 1026, Juni 21. für Salzburg.[2] Die Arenga mit dem ‚incipit' *ex consideratione* findet sich in den folgenden Urkunden:

Alexander II. 1068, April 13. für S. Maria Magdalena-Verdun.[3]

Alexander II. 1069, Mai 5. für S. Gengulf.[4]

Daneben kommt diese Arenga auch zur Anwendung in einigen Urkunden Alexanders II. für außerdeutsche Empfänger. Hier liegt entschieden der Anfang einer neuen Entwicklung vor; die spätere Weiterbildung ist unterblieben. Auch die Arenga: *quia licet indigni* ist in späterer Zeit nicht mehr verwendet. Inhaltlich ist sie etwa der Arenga *ex consideratione* parallel zu stellen; die Formulierung aber ist eine gedrängtere. Nach den Verzeichnissen bei Jaffé-Loewenfeld kommt die Arenga *quia licet indigni*[5] überhaupt nur neunmal vor. Alle Urkunden

---

[1] J.L. 4058, Boysen, Allgem. hist. Mag. I. 283.

[2] J.L. 4074, Kleimayrn, Nachrichten von Juvavia, Urkunden p. 217.

[3] J.L. 4648, v. Pflugk-Harttung, Acta I. 42.

[4] J.L. 4665, NA. II. 207.

[5] Johannes XIII. 969, Jan. 22. für Trier, J.L. 3736, Beyer I. 288.
Benedict VI. 973, Jan. 27. für Trier, J.L. 3768, Migne **135**. 1082.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für Trier, J.L. 3779, Beyer I. 303.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Martin-Trier, J.L. 3780, Migne **137**. 319.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Magnerich-Trier, J.L. 3781, Acta Sanctorum, Juli, tom. VI. 176.
Benedict VII. 975, Jan. 18. für S. Maria ad Martyres, J.L. 3782, Beyer I. 304.
Bendict VII. 975, Jan. 18. für Trier, J.L. 3783, Beyer I. 302.
Leo IX. 1049, April 17. für Trier, J.L. 4160, Beyer I. 385.
Leo IX. 1049, April 17. für Trier, J.L. 4161, Beyer I. 365. Die Arenga *quia licet indigni* ist sehr erweitert gegenüber der *ex consideratione*, sie lautet in J.L. 3736: *quia licet indigni divinae tamen dignationis gratia disponente sancti Petri apostolorum principis sacratissimam sedem universaleque in toto orbe terrarum magisterium suscepimus, necesse est, omnium ecclesiarum ut diligentissimam sollicitudinem ita*

mit dieser Arenga sind für die Provinz Trier ausgestellt. Da tritt zutage ein starker Einfluß des Empfängers auf die Formulierung der rein schematischen Teile der päpstlichen Privilegien.

Eine einzig dastehende Arenga haben auch die beiden Papsturkunden für S.S. Simonis et Judae zu Goslar.[1]

Die Arengen, die einer notitia ähnlich mit *notum esse volumus*[2] oder *notum fieri*[3] beginnen, sind an sich unpäpstlich und wohl in jedem Falle, wenn die Überlieferung der betreffenden Urkunden überhaupt einwandfrei ist, lokalen Einflüssen zuzuschreiben.

I. Die geistlichen Privilegien

1. Die Anerkennung oder Übertragung der Amtsgewalt

Im gesamten kirchlichen Leben, in der Verwaltung der Heilsgüter wie in der Seelsorge ist seit alter Zeit von Bedeutung gewesen, daß die Amtsgewalt ordnungsgemäß übertragen wurde. Daß die Päpste in vielen Fällen ein Amt, einen ordo ausdrücklich bestätigt haben schon

---

instanter habeamus ne earum iura auctoritate eiusdem apostolorum principis, ceterorumque sibi subsequentium venerabilium patrum inviolabiliter statuta et confirmata, nostro minuantur et pereant tempore, sed potius recorroborata decenter augeantur atque proficiant. Ähnlich findet sich die Arenga mit wenigen Änderungen wie z. B. *continenter* für *instanter, successorum eius venerabilium patrum* für *sibi subsequentium* usw. in J.L. 3768, 3784, 4160, 4161. In den übrigen Urkunden mit demselben incipit ist die Arenga wesentlich gekürzt, dazu kommen noch einige Änderungen im Wortlaut der erhaltenen Partien, z. B. in J.L. 3779 *pastorale ministerium* für *universale magisterium* usw.

[1] *Sancti propositi votum non solum divino effectu impletur, sed etiam humano suffragio adiuvatur. Sit autem notum omnibus sanctae ecclesiae filiis, tam praesentibus quam futuris, quia filius noster carissimus secundus Heinricus imperator etc.*
J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktbr. 29. Bode, UB. v. Goslar I. 131f.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Jan. 9. Bode, ebenda p. 149f.
Die Formulierung der Urkunden ist, auch abgesehen von der Arenga, eine ganz singuläre. Die Überlieferung ist nicht ganz einwandfrei; die in Goslar erhaltenen Stücke sind wohl nur Scheinoriginale. Aber trotz alledem sind die Gründe für Unechtheit dieser Urkunden, die v. Pflugk-Harttung, Acta I. p. 24f. anführt, nicht zwingend.

[2] cf. Johannes XIII. 967, April 20. für Magdeburg, J.L. 3715, Boysen l. c. I. 122.
Johannes XV. 989, April 25. für Petershausen, J.L. 3831, MG. SS. **10**. 587.
Johannes XIX. 1031, Oktober 28. für Reichenau, J.L. 4093, deutsche Übersetzung in der Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[3] cf. Silvester II. 999, Oktbr. für Lorsch, J.L. 3905, MG. SS. **21**. 392.

in älterer Zeit, beweisen mehrere Formeln im liber diurnus. So heißt es in Nr. 64: *per huius praecepti seriem suprascriptum monasterium in integro . . . tibi concedimus, ut cum Dei timore regendum atque dispensandum . . . procures.*

Nr. 65: *per huius praeceptionis nostrae seriem tibi tuaeque congregationi ipsum monasterium perenniter concessimus, videlicet ut nunquam te liceat tuamque congregationem exinde egredi, sed semper ibidem inhabitare, quia ut dictum est, a nobis pietatis intuitu compatientes vestrae peregrinationi ipsum monasterium vobis est concessum.*[1]

Nr. 66: *xenodochium cum omnibus ei pertinentibus . . . diebus vitae tuae . . . tibi concedimus dispensandum.*[2]

Nr. 67: *tibi . . cum domini auxilio . . . xenodochium . . diebus vitae tuae praevidimus committendum.*[3]

Nr. 68: *praepositum te in memoratam basilicam . . . cunctis diebus vitae tuae . . . decernimus.*[4]

Nr. 77: *curae ergo tuae sit monasterii fratres quo praees egregiis moribus ac vita inreprehensibili exornare.*[5]

Nr. 87: *praevidimus monasterio tibi commisso eundem monasterium sociare, quatenus . . . in perpetuum a te tuisque successoribus . . . disponatur atque cum Dei timore regatur.*[6]

Nr. 88: *tibi ad regendum ac dispensandum committimus, tuae religiositati et successoribus tuis in perpetuum.*[7]

Nr. 101: *in potestate atque ditioni religiositati tuae vel omnibus successoribus tuis abbatibus perenniter permaneat disponendi atque possidendi licentia.*[8]

Die hier im liber diurnus aufgestellten Formulare betreffen alle nur Klöster; es handelt sich nur um die Leitung von Klöstern. In den für den Zusammenhang meiner Arbeit in Frage kommenden Urkunden nimmt die Übertragung bzw. die Bestätigung des ordo einen viel breiteren Raum ein. Vor allen Dingen wird auch den Bischöfen der ordo bestätigt. Dieser Umstand erfordert zunächst eine kurze Darstellung über den Inhalt des ordo.

Das kanonische Recht verbietet die absolute Ordination,[9] jeder

---

[1] ed. Sickel, p. 59ff.
[2] ebenda, p. 62.
[3] ebenda, p. 63.
[4] ebenda, p. 64.
[5] ebenda, p. 77.
[6] ebenda, p. 114.
[7] ebenda, p. 115.
[8] ebenda, p. 133.
[9] c. 1. D. LXX.

Kleriker erhält also mit seiner Ordination zugleich das Amt, das an eine Pfründe gebunden ist. Die Abneigung gegen die absolute Ordination kommt übrigens auch in der zitierten Formel Nr. 64 des liber diurnus zum Ausdruck.

Die gegenseitige Abgrenzung der Amtsgewalt, — der Diözesan- und Metropolitansprengel — ist für die Inhaber dieser hohen geistlichen Würden zumal in Deutschland von einschneidender Bedeutung. Während die Bischofssitze bzw. Metropolitansitze in den alten Provinzialhauptstädten des römischen Reichs keiner ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung bedurft haben, ist seit dem Verfall des römischen Reichs die Einrichtung eines neuen Bistums bzw. Erzbistums von der päpstlichen Zustimmung abhängig gewesen. Die Regelung der Diözesan- und Metropolitangrenzen hat zunächst bei den sächsischen Bistümern besonders eine Entscheidung des Königs gefordert.[1] Immer aber hat der Papst auch dieser Frage sein regstes Interesse entgegengebracht; davon zeugen mancherlei Urkunden. Die Abgrenzung eines Metropolitansprengels geschieht häufig unter Verleihung des Palliums an den Erzbischof.

Wie wenig der Papst eine Abgrenzung einer großen Kirchenprovinz ohne Zustimmung des Kaisers vorzunehmen wagt, erhellt aus einer Urkunde Leos III. Daraus, daß der Papst dem Kaiser Karl dem Großen von dieser rein kirchlichen Verwaltungsmaßnahme Mitteilung macht, ist zu schließen, daß der Papst die Zustimmung des Kaisers annehmen darf. Leo III. schreibt hier über die Bestellung Arns zum Erzbischof von Salzburg:[2] *Arnoni episcopo usum pallei concessimus utendi et in provincia Baiovuariorum eum canonice ordinavimus archiepiscopum et eidem provinciae Baiovuariorum episcopis nostrum apostolicum canonicumque misimus sigillum, qualiter in eorum diocesibus archiepiscopatus iura in praelata provincia Baiovuariorum habere videtur.*

Die Gründung Hamburgs als Erzbistum wird von Gregor IV. in einer Urkunde ausdrücklich bestätigt.[3] Ebenso geschieht die Verlegung der Metropole von Hamburg nach Bremen mit ausdrücklicher Einwilligung des Papstes Nicolaus I.[4] Über diese Urkunde wird an anderer Stelle noch zu handeln sein.

Keine urkundliche Bestätigung ist über das Erzbistum Mainz[5] erhalten. Mainz ist als Hauptstadt von Germania prima ohne weiteres

[1] cf. hierzu M. Tangl, AfU. II. 166ff.

[2] J.E. 2496, Zahn. UB. v. Steiermark I. p. 4, Nr. 3.

[3] J.E. 2574, Curschmann, Die älteren Hamburger Papsturkunden 1909 p. 13 (cf. auch p. 72ff.).

[4] J.E. 2759, Curschmann l. c. p. 20.

[5] cf. J.L. *3631 und 3668.

Bistum; Sitz eines Erzbischofs ist Mainz in älterer Zeit nur vorübergehend gewesen. Von Beginn der hier in Frage kommenden Zeit an aber ist Mainz dauernd Metropole gewesen. Ebenso steht es mit Trier, das als die Hauptstadt von Belgica Sitz eines Bischofs gewesen ist. Hier hat — soweit die Nachrichten zurückreichen — immer ein Erzbistum bestanden. Köln dagegen ist nicht die Hauptstadt von Germania secunda gewesen. Aber nach und nach, noch vor Beginn der hier behandelten Periode, ist Köln tatsächlich die bedeutendste Stadt der Provinz geworden.[1] Eine päpstliche Bestätigung des Kölner Bistums liegt nicht vor.

Anders steht es mit Magdeburg, der Gründung Ottos I. Johannes XIII. schreibt dem neuen Erzbischofe 968:[2] *qualiter episcopis tuae sedi subjectis parrochias rationabiliter et congrue dividas et distribuas, tuae dispensationis et discretionis examini committo, et hoc serenissimi spiritualis filii nostri Ottonis imperatoris augusti, qui eiusdem tuae ecclesiae fundator et auctor est, cura diligentia et iudicio fieri per praesentis privilegii munimen statuo et confirmo. Sit ergo ab apostolica sede, cui deo auctore praesideo, ecclesiae tuae concessum, ut ab eius rectoribus episcopi, qui ultra Albiam et Salam constituti et constituendi sunt, postfuturis temporibus consecrentur et ipsi eiusdem tuae scilicet ecclesiae archiepiscopos sicut protempore fuerint, consecrent, qui pallium . . . recipiant.*

Die Erzbischöfe haben ferner seit alter Zeit das Recht gehabt, die Provinzialsynode zu berufen und zu leiten.[3] Dieses Recht liegt im Wesen des Metropolitanverbandes so sehr begründet, daß man eine ausdrückliche Bestätigung kaum erwarten kann; sie lautet für Mainz:[4] *synodum etiam vobis provisori metropolitano Moguntinae sedis constituere ubi placeat concedimus partibus Germaniae Galliaeque sine alicuius contradictione personae.*

Ebenso steht es mit der Ordination der Bischöfe, die dem Erzbischof zukommt.[5] Ausdrückliche Erwähnung dieses Rechtes findet sich in der zitierten Urkunde für Magdeburg, ferner mehrfach für Hamburg.[6]

---

[1] cf. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands I.[2] p. 7.

[2] J.L. 3731, Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. 9.

[3] c. 2, 6, 14, D. XVIII.

[4] Agapet II. 955. J.L. 3668, Migne **133**. 914.

[5] Sägmüller, l. c. p. 390: Nur diejenigen Erzbischöfe, die Bischöfe unter sich haben und diese weihen können, sind auch Metropoliten.

[6] Johannes XV. 989, Nov. 8., J.L. 3835, Curschmann l. c. p. 41, Nr. 18. Der Erzbischof von Hamburg-Bremen hat das Recht, überall da, wo er es für die Mission erforderlich hält, Bistümer zu errichten und zu besetzen.

Dem Erzbischof von Salzburg wird erlaubt, innerhalb seiner Diözese ein neues Bistum zu gründen:[1] *religioni tuae concedimus, volumus et confirmamus atque auctoritate beati Petri apostolorum principis in quocumque loco tibi melius visum fuerit episcopatum in tua parrochia constituere et ad procurandum salutem animarum adiutorem tibi tua consideratione ibi praeponere. Ita tamen ut episcopatus ille ecclesiae tuae tibique vel tuis successoribus nunquam subtrahatur et nullus ibi episcopus quandoque sive per investituram ut dici assolet vel quocumque pacto inibi constituatur, nisi quem tu vel tui successores prompta voluntate elegerint, ordinaverint et consecraverint.* Daraufhin gründet der Salzburger Erzbischof das Bistum Gurk innerhalb seiner Diözese.

Es schließt ferner das apostolische Vikariat und die Legation das Metropolitanrecht ein. In seiner Eigenschaft als apostolischer Legat kann der Erzbischof als Stellvertreter des Papstes in den der Kurie zur Beurteilung vorbehaltenen Fällen innerhalb seiner Provinz Recht sprechen. So schreibt Benedict VI.:[2]

Concedimus itaque vicem apostolicam Friderico antistiti Salzburgensis ecclesiae in tota Norica Provincia et in tota Pannonia superiori scilicet et inferiori quomodo sui antecessores eandem potestatem a nostris habuerunt antecessoribus ita ut nulli liceat sibi usurpare in praefatis provinciis pallium atque episcopos ordinare, neque ullum officium quod ad archiepiscopum pertinet praeter luvavensem archiepiscopum.

Das apostolische Vikariat kommt stärker zur Geltung in einer Urkunde Johannes' XIX. für den Erzbischof von Salzburg.[3] Hier heißt es *. . . et si quid in ecclesia tua vel suffraganeorum tuorum acciderit, quod iudicium apostolicum vel apostolici legati praesenciam competenter exspectat, et tanta necessitate urgeris, ut exspectare hoc nulla ratione valeas nostra vice terminare te apostolica auctoritate iudicamus, servata tamen in hoc et suprascriptis ea mensura qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris.*

Die oberste geistliche Stellung im Abendlande nach dem Papste ist der Primat. Auch in Deutschland sind mehrere Bistümer durch päpstliche Urkunde in dem Besitze eines Primats bestätigt. Der Ursprung und der Rechtsinhalt dieses Titels sind dunkel. Sicher liegt im Primat eine gesteigerte Metropolitangewalt.[4] Über den Primat von Mainz und Trier geben die betreffenden Urkunden keineswegs genaue

---

[1] Alexander II. 1070, März 21. J.L. 4673, Kleimayrn l. c. p. 257.

[2] Benedict VI. 973, J.L. 3767, Kleimayrn l. c. p. 189.

[3] Johannes XIX. 1026, Juni 21., J.L. 4074, Kleimayrn l. c. p. 217; cf. auch J.L. 3668: Agapet II. beauftragt den Erzbischof Wilhelm von Mainz als vicarius missusque apostolici für die Rechtgläubigkeit seiner Provinz zu sorgen (Migne **133**. 914).

[4] Sägmüller, l. c. p. 389.

Auskunft.[1] Über den Primat Magdeburgs findet sich in den Urkunden keine Bemerkung. Dagegen ist dem Erzbischof neben anderen Auszeichnungen auch die Aufnahme in das *consortium cardinalium S.R.E.* durch die Bulle Benedicts VIII. vom 18. August 1012 zugestanden.[2] Der Magdeburger Erzbischof hat ferner das Recht auf eine Weihe direkt von Rom: nur der Papst oder ein von diesem speziell dazu Delegierter kann dem Magdeburger Erzbischof die nötigen Weihen erteilen.[3] Der Erzbischof von Mainz ist als Primas zugleich *provisor apostolicus* in Gallien und Germanien.[4] Die Befähigung zur *consecratio regis*, die mit diesem Primat verbunden erscheint,[5] wird in einem anderen Zusammenhange hier noch gestreift werden müssen. Der Erzbischof von Trier hat den *primatus sedendi,*[6] er ist Vikar und Primas von Gallien und Germanien,[7] schließlich ist er Primas in Gallia Belgica.[8] Dem Erzbischof von Köln wird der *primatus sedendi in synodo provinciae* zugestanden.[9]

In der Konfirmation eines Bistums hat man auf päpstlicher Seite zugleich für den Bischof eine Zuweisung seiner iura episcopalia erblickt. Die Bischöfe haben demgegenüber sehr oft ihr ius divinum betont. Zum Austrag ist diese Streitfrage im 11. Jahrhundert nicht gekommen; noch im 12. Jahrhundert ist die Frage ungelöst. Von großer Bedeutung ist da die rechtsbildende Kraft der Urkunde. Wenn die Bischöfe vom Papste eine Bestätigung ihres Bistums erbitten, so erkennen sie damit ihre abhängige Stellung von Rom an. Je mehr der Papst in der Lage ist, den Bischöfen Privilegien zu erteilen, um so mehr wird das bischöfliche Recht als ein vom Papste abgeleitetes Recht in die Erscheinung treten. Die Tatsachen allein sind maßgebend.

Von der dreifachen *potestas* des Bischofs — *potestas magisterii, ordinis* und *iurisdictionis* — hat der Papst den Bistümern zu Würzburg und Buraburg in den ersten Urkunden im Jahre 743 das Lehramt und

---

[1] cf. für Mainz: J.L. 3784, Benedict VII. 975, März. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.
für Trier z. B.: J.L. 3768, Benedict VI. 973, Jan. 27. Migne **135**. 1082.
J.L. 4158, Leo IX. 1049, April 13. Beyer, mrh. UB. I. 383.

[2] J.L. 3989, Boysen l. c. p. 271.

[3] J.L. 4084, ebenda p. 287.

[4] J.L. 3668, Agapet II. 955. Migne **133**. 914.

[5] J.L. 3784, Benedict VII. 975. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.

[6] J.L. 3736, Johannes XIII. 969, Jan. 22. Beyer I. 288.
J.L. 3768, Benedict VI. 973, Jan. 27. Migne **135**. 1082.

[7] J.L. 3779, Benedict VII. 975, Jan. 18. Beyer I. 303.

[8] J.L. 4365, Victor II 1057, April 25. Beyer I. 407.

[9] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Migne **143**. 687.

die Ordinationsgewalt bestätigt.[1] Der Primat, der Drogo von Metz durch Sergius II. verliehen ist, hat durchaus persönlichen Charakter;[2] ebenso das damit verbundene apostolische Vikariat. In mehreren Urkunden für neue Bistümer ist nicht ausdrücklich die Rede von der Übertragung der bischöflichen Gewalt an den Bischof. Immerhin mögen die Urkunden für Chrodegang von Metz,[3] für die Bistümer Meißen,[4] Bamberg[5] und Naumburg[6] eine Übertragung der bischöflichen Amtsgewalt enthalten. Wenig darüber kann man aus dem Fragment der Bulle Gregors VII. für Passau[7] entnehmen. Es heißt dort: *quia te credo sincero corde amare pro Deo sanctae ecclesiae honorem et libertatem, volo et praecipio, ut summopere cum clericis his vel laicis, qui ad hoc apti videntur, procures, ut sponsa Christi amplius non habeatur ancilla.*

Wie den Bischöfen, so hat der Papst auch den Klosterleitern ihr Amt bestätigt. Interessant ist das besonders deswegen, weil nach und nach von den ‚iura episcopalia' einige an die Äbte übergehen. Es handelt sich meist nur um kurze Bemerkungen in den Urkunden, etwa in der Art des Privilegs für Werden.[8] Stephan V. schreibt an die Äbtissin . . . *sub tua ditione degere ad regendum ac regulariter dispensandum.* Es seien ferner angeführt z. B. die schon in dieser Formel nicht unverdächtige Urkunde für Herford und Korvey.[9] Johann XV. schreibt . . . *habeant ergo praefata monasteria rerum suarum liberam in omnibus disponendi regulariter potestatem.* Nicht anzuzweifeln dagegen ist die Echtheit der Urkunde Stephans VIII. für Bouxières,[10] in der es heißt . . *committimus tibi . . tuisque successoribus puellarum locum ad tuendum et regendum et gubernandum.*

[1] J.E. 2264, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 116, an Bonifatius für Würzburg, Buraburg, Erfurt.
J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123, für Buraburg.
J.E. 2266, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124, für Würzburg. cf. auch J.E. *2267 für Erfurt.

[2] J.E. 2586, Sergius II. 844. Migne **106**. 913. cf. Sägmüller l. c. p. 382.

[3] J.E. *2314, Stephan II. 754. MG. SS. **2**. 353.

[4] J.L. 3724, Johannes XIII. 968, Jan. 2. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**. 1624.
J.L. 4149, Clemens II. 1047, Sept. 24. Migne **142**. 588.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, Nov. 6. Migne **143**, 697.

[6] J.L. 4087, Johannes XIII. 1028, Dezbr. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 291.

[7] J.L. 5274, Gregor VII. MG. SS. **12**. 238.

[8] J.L. 3467, Stephan V. 891, Mai 29. Migne **129**. 814.

[9] J.L. 3832, Johann XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.

[10] J.L. 3617, Stephan VIII. 941, Dezbr. Migne **132**. 1090. Dipl. O. I, Nr. 211, ohne Ähnlichkeiten.

Die Urkunden für das Marienkloster in Thankmarsfelde, später in Nienburg von Johann XIII. bis auf Benedict VIII.[1] enthalten die Formel *. . . abbas . . . ordinanda constituat, . . . inter se electo abbati procurationem commendent.* Gregor V. steht dem Kloster Vilich zu[2] *. . . utilitatibus ecclesiae prout facultas fuerit, providendi et voluntas disponendi.* Die Bestätigung für das Nonnenkloster Donauwörth ist sehr durchzogen von dem persönlichen Interesse, das der Papst an dem Kloster zu nehmen scheint. Leo IX. ist bei der Gründung beteiligt und bei der Weihe der Klosterkirche in Donauwörth anwesend. Er schreibt an die Äbtissin,[3] die Tochter des Gründers: *et constituentes eundem locum esse in perpetuum ancillarum Dei monasterium, ubi tamen de te et sororibus tuis primas Deo primitias offeras religionis.*

Somit ist festzustellen, daß die Formeln unter sich nur geringe Ähnlichkeiten aufweisen. Die Bestätigung der bischöflichen Amtsgewalt ist in keine Beziehung zum liber diurnus zu bringen. Dagegen finden sich in der klösterlichen Bestätigung wie in den entsprechenden Formeln des Kanzleibuchs Ausdrücke wie *disponere, regere, dispensare, gubernare* etc. Die Privilegien im Ganzen aber sind stark über die alten Formulare hinaus gewachsen.

2. Die Pontifikalien

Je höher der Ordo, desto reicher und kostbarer der Schmuck, den der Geistliche in seinem Amte tragen darf. Es ist sicher ein Element der Amtsbestätigung, daß dem Erzbischofe das Pallium verliehen wird; ebenso steht es mit den anderen Insignien, die auch kleinere Kirchenfürsten tragen dürfen. Das summum pontificale aber hat der Papst zunächst nur den Erzbischöfen verliehen, und zwar lange nach einer ziemlich streng angewendeten Formel. In dieser Palliumverleihung nach dem liber diurnus Nr. 45[4] schreibt der Papst seinen Brüdern von

[1] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezbr. 25. v. Heinemann l. c. I. 38.
J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann l. c. I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann l. c. I. 83.

[2] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet, niederrh. UB. I. 77.

[3] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezbr. 3. Mon. Boic. **16**. 11.

[4] *Si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles, nos qui pastores animarum dicimur, adtendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde modo honori reverentia sublimiores inter ceteros iudicamur. palleum autem . . .* Über die Palliumformeln des liber diurnus cf. Graf v. Hacke l. c. p. 56ff.

dem Hirtenamt. Der Bischof ist von Gott bestellt, die Herde des Herrn so zu hüten, daß keines der Schafe umkomme. Wenn nun schon die Hirten der Schafe Hitze und Kälte, Räuber und Wildnis willig ertragen, um ihrem Herrn zu dienen, wieviel mehr müssen die Bischöfe in ihrem Amte aufgehen, die die Seelen der Menschen, die Schafe Christi leiten, um einst vor Gott gerecht dazustehen. Damit sie das schwere Amt in möglichster Treue verwalten können, übersendet der Papst seinen Brüdern das Pallium, das höchste Abzeichen der Bischöfe (Erzbischöfe). Der Erzbischof mit dem um die Schultern geschlungenen Pallium ist der gute Hirte; das ist die symbolische Bedeutung des Palliums.[1]

Die Palliumverleihungen bis 1143 hat Graf v. Hacke einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Arbeit können auch hier zu Grunde gelegt werden, soweit es sich um das Pallium handelt. Anfangs allgemeine bischöfliche Insignie, ist es nach und nach vom Papste allein getragen. Vom 6. Jahrhundert ab verleiht es der Papst den Bischöfen auf ihr Ansuchen, schließlich vorwiegend den Erzbischöfen, den Metropoliten.

Mit der Verleihung des Palliums an Bonifatius durch Gregor III. gelangt die erste Periode der Palliumverleihung zum Abschluß.[2] Bei Bonifatius findet sich zum ersten Male die Verbindung der erzbischöflichen Würde mit dem Pallium ausdrücklich betont.[3] Der Papst erinnert Bonifatius an das Gleichnis von den anvertrauten Zentnern und schreibt ihm dann: *hinc iure tibi sacri pallii direximus munus, quod beati Petri apostoli auctoritate suscipiens induaris atque inter archiepiscopos unus Deo auctore praecipimus ut censearis.* Die nächste Palliumverleihung ist erst 798[4] erfolgt. In dieser Zwischenzeit haben sich die Formeln des liber diurnus für die Palliumverleihung durchgesetzt.

Es ist ferner die Verleihung des Palliums an die Erzbischöfe zur Regel geworden. Die Verleihung des Palliums an Bischöfe ist nun eine seltene Ausnahme; der Papst entschließt sich dazu nur in Fällen, in denen er sich besonders verpflichtet fühlt. Mit der Gregorianischen Zeit kommt nach Graf v. Hacke eine zweite Periode der Palliumverleihung zum Abschluß, d. h. es treten andere Formeln für die Palliumverleihungen auf.

---

[1] Zum Pallium cf. K.-L.[2] **9**. 1312ff., Philipps, K.-R. **15**. 615ff., Hinschius, K.-R. **2**. 23ff., Scherer, Handbuch des Kirchenrechts **1**. 547, R.-E. **14**. 613, Sägmüller, K.-R.[2] p. 392. — Der Bischof mit dem Pallium als der gute Hirte, cf. dazu Migne, Patrol. graec. **78**. 271. (Isid. Pelus, Epp. I. 136.)

[2] Graf v. Hacke l. c. p. 67.

[3] J.E. 2239, Gregor III. 732. Jaffé, Bibl. III. 91.

[4] J.E. 2580, Gregor IV. 837, Mai 31. Kleimayrn, l. c. p. 82.

An die Formel Nr. 45 schließen sich die Urkunden J.E. 2580, 2681, 2759, 2798, J.L. 3457, 3612, 3682, 3691, 3728 (mit Anklängen an Diurnus Nr. 48), 3737, 3784, 3851, 3989, 3990 (verschmolzen mit Nr. 46).[1] Zugrunde liegt die Formel Nr. 45 auch noch in J.L. 4058, 4074, 4098, 4281, 4287, 4646.[2] Im Anschluß an Nr. 46 sind formuliert die Palliumverleihungen J.E. 2498[3] und J.L. 3954,[4] allein J.E. 2558[5] hält sich an Nr. 47.

Die Palliumverleihungen, die nur als Notiz oder in fragmentarischer Form überliefert sind, bieten kein gewichtiges Formelmaterial. Die übrigen Palliumverleihungen spielen in den betreffenden Urkunden nur eine untergeordnete Rolle. Wenn es sich in den Urkunden in der Hauptsache um anderweitige Privilegierung handelt, so kann für die Verleihung des Palliums, die nur nebenbei erwähnt wird, nicht die große Formel Nr. 45 angewendet werden.

Rechtlich, weil es sich um Ausnahmefälle handelt, sind die Verleihungen des Palliums an Bischöfe von besonderem Interesse. Wie bereits angedeutet, entschließt sich der Papst zu diesem Schritte nur in besonderen Verhältnissen. Er setzt auch immer die Veranlassung auseinander und gibt dem Bischofe besondere Verhaltungsmaßregeln. Doch liegt die Formel Nr. 45 des liber diurnus in den hier folgenden Fällen meist noch zugrunde. Einiges ist immer noch aus der Formel übernommen.

So erhält der Bischof Wala von Metz das Pallium[6] nach der Formel Nr. 45 ‚*Si pastores ovium*'. Ausdrücklich aber wird dem Bischof mitgeteilt: *nullum usum vel consuetudinem successoribus tuis per hoc nostrum tibi concessum apostolicum habere censuimus.* Dazu kommt noch ein ausdrücklicher Schutz für den Bischof um der hohen Auszeichnung willen: *et neque episcopus, archiepiscopusque adversus te per hoc altercationis contentionem commoveat.* Die Bischöfe von Metz haben schon häufig die Gnade der Kurie in besonderem Maße gefunden. Chrodegang bereits hat das Pallium erhalten und ferner, der

---

[1] Angewandt ist diese Formel also von der Zeit Gregors IV. bis in die Zeit Benedicts VIII. (1012).

[2] Noch in der Zeit Alexanders II. (1068). Dann findet sich nur noch einmal eine Anlehnung an die Formel Nr. 45 — *si pastores ovium* —, in einer Urkunde Paschalis' II. 1109, J.L. 6224; die Echtheit dieser Urkunde ist meines Wissens bis jetzt nicht beanstandet. Die Anwendung der alten Formel ist nicht unverdächtig.

[3] J.E. 2498, Leo III. 798, April 20. Kleimayrn l. c. p. 53.

[4] J.L. 3957, Johannes XVIII. 1008, Oktober. Beyer I. 338.

[5] J.E. †2558, Eugen II. 824, November 13. Kleimayrn p. 80.

[6] J.E. 3183, Johannes VIII. 878, September 6. MG. SS. **4.** 469 (cf. auch MG. SS. **10.** 370, NA. **7.** 420).

Bischof Drogo hat im Auftrage des Papstes einen Primat über die deutschen Bischöfe ausgeübt.[1] Die großen Metropolitanenrechte, Berufung der Provinzialsynode, Weihe der Bischöfe sind ohne Frage für Wala überhaupt nicht in Betracht gekommen.

Der Bischof von Bamberg ist der zweite zum Tragen des Palliums in Deutschland berechtigte Bischof. Von den sechs päpstlichen Privilegien für Bamberg[2] enthält nur das letzte die Palliumverleihung. Johannes XVIII. hat dem Bischof kein Pallium verliehen, er bestätigt nur dem Bistum seinen Sprengel;[3] die anderen Päpste, die für Bamberg geurkundet haben, schließen sich dem im allgemeinen an. Selbst Clemens II., früher Suidger Bischof von Bamberg, verleiht dem Bamberger Stuhl keine neuen Rechte.[4] Erst Leo IX., der auf seiner Reise durch Deutschland auch Bamberg besucht hat, stellt eine Urkunde für Bamberg im Anschluß an Diurnus 45 aus;[5] er schreibt aber abweichend von der Formel: *ad missarum itaque sollemnia celebranda fraternitati tuae pallium transmittimus, quod antecessoribus tuis nunquam ante concessum, modo tibi primo concedimus, rogatu dilectissimi filii nostri imperatoris Heinrici, et pro veneratione antecessoris tui, piae memoriae domni papae Clementis, et pro memoria Heinrici imperatoris primi, praefatae ecclesiae constructoris benignissimi. Quo tibi ter in anno uti permittimus salva auctoritate domnae metropolitanae Moguntinae ecclesiae* etc.

Ganz andere Beweggründe veranlassen Alexander II., dem Bischof Burchard II. von Halberstadt bei dessen Anwesenheit in Rom das Pallium zu verleihen.[6] Der Papst führt in der Narratio seiner Urkunde näher aus, weshalb er dem Bischof Burchard so sehr verpflichtet sei; er geht dabei sehr verschwenderisch mit Bibelsprüchen um und versucht so seine peinliche Lage einigermaßen zu verhüllen.[7] Die eigent-

---

[1] J.E. 2586, Sergius II. 844. Migne **106**. 913.

[2] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Jan. 21. Migne **139**. 1585.
J.L. 4030. Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**, 1624.
J.L. 4149, Clemens II. 1047, Septbr. 24. Migne **142**. 588.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, Nov. 6. Migne **143**. 697.
J.L. 4287, Leo IX. 1053, Jan. 2. Migne **143**. 700.

[3] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007.

[4] J.L. 4149, Clemens II. 1047.

[5] J.L. 4287, Leo IX. 1053.

[6] J.L. 4498, Alexander II. 1063, Januar 13. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt I. 59. cf. Bresslau, U.L. I. 174; die Formeln erinnern jedoch nicht an die kaiserliche Kanzlei, wenn auch der Begleiter Burchards, ein königlicher Notar, die Abfassung der Urkunde in seiner Hand hatte.

[7] cf. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 1. 300f. 1061 ist bald nach Alexander II. (Anselm

liche Palliumverleihung ist dann ziemlich gekürzt: *itaque et locum et nomen filii spiritualis singulari ac familiari affectu tibi concedimus, sanctae quoque Halberstadensi ecclesiae tuae, ut sit filia Romanae ecclesiae praerogativam quandam attribuimus. Insuper quoque pio paternoque affectu pallio te adornare decrevimus, salva tamen auctoritate aut magisterio sanctae metropolis Moguntinae ecclesiae, salvo quoque fratrum tuorum coepiscoporum et ordine et loco.*

Im Anschluß an das Pallium sind nach und nach den Kirchenfürsten mehrere andere Auszeichnungen verliehen. In Verbindung mit dem Pallium kommen meist vor die *crux* (*gestatoria*) und das *super naccum* ⟨*nattum*⟩ *equitare*,[1] d. h. eine purpurne Reitdecke benutzen zu dürfen.

So erhält der Erzbischof von Salzburg mit dem Pallium die Erlaubnis, die Kreuzfahne sich vorantragen zu lassen und auf purpurner Satteldecke zu reiten.[2] Dasselbe wird dem Erzbischof von Hamburg zugestanden,[3] der zudem noch die Mitra anlegen darf.[4] Die *crux* erhält Köln,[5] *crux* und *naccum* Mainz,[6] ferner erhält Mainz neben *crux* und *naccum* auch die *cuphia*[7] (eine mit der Mitra zu vergleichende Kopfbedeckung.) Alle diese Pontifikalien werden dem betreffenden Erzbischofe in der jeweiligen Palliumverleihung zugestanden.

---

von Lucca) der Bischof Cadalus von Passau (Honorius II.) von einer starken Partei in Basel zum Papste erhoben; aber dieser kaiserlich gesinnte Papst hat an der Regierung der Kaiserin-Witwe wenig Rückhalt gehabt, er hat sich den Weg selbst bahnen müssen. Das wechselnde Glück der beiden Parteien macht die Lage immer schwieriger. Die Mahnbriefe des Petrus Damiani haben keinen Erfolg, dazu kamen unerfreuliche Ereignisse (Anno von Köln entführt den jungen Kaiser in seine Stadt) und resignierte Verstimmung (die Kaiserin wendet sich von der Politik ab) in Deutschland. Auf einer Reichsversammlung wird im Sinne Annos, dem überhaupt die Entscheidung in diesen Schwierigkeiten beizumessen ist, bestimmt, daß sein Neffe Burchard II. Bischof von Halberstadt nach Rom gehe und dort in Sachen des Kirchenstreites die geeigneten Maßregeln treffe. Burchard entscheidet sich für Alexander II., und der Papst verleiht ihm aus Dankbarkeit für dies Urteil — das ebensogut im Sinne der Gegenpartei hätte ausfallen können — das Pallium. Der Wortlaut der Papsturkunde ist geeignet, den wahren Sachverhalt völlig zu verschleiern.

[1] cf. Graf v. Hacke l. c. p. 125.

[2] J.L. 4074, Johannes XIX. 1026, Juni 21. Kleimayrn p. 217.

[3] JL. 4146, Clemens II. 1047, April 24. Curschmann p. 46, Nr. 22, Lappenberg I. 72.

[4] J.L. 4290, Leo IX. 1053, Januar 6. Curschmann p. 48, Nr. 23, Lappenberg I. 74.

J.L. 4339, Victor II. 1055, Oktbr. 29. Curschmann p. 51, Nr. 24, Lappenberg I. 77.

[5] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[6] J.L. 4098, Johannes XIX. 1032, Januar. Gudenus, Cod. dipl. I. 15.

[7] J.L. 4281, Leo IX. 1052, Oktbr. 18. Gudenus I. 17.

Anders liegt die Sache bei Trier. Hier gehen neben den eigentlichen Palliumurkunden noch Privilegien her, in denen dem Erzbischof in erster Linie die kleinen Insignien zugestanden werden. Durch eine Urkunde Benedicts VII. erhält der Erzbischof das Kreuz und die rote Reitdecke;[1] beides wird durch Leo IX. 1049[2] bestätigt. Benedict VIII. erwähnt in seiner Urkunde vom 8. April 1016 das Kreuz,[3] ebenso Clemens II. 1047.[4] Leo IX. hat diesen Insignien 1049 noch die Mitra beigefügt[5] und Victor II. verleiht schließlich 1057 dem Erzbischof von Trier Kreuz, Mitra, Sandalen und Dalmatika zu gebrauchen.[6] In mehreren Urkunden für Magdeburg betont Benedict VIII.[7] (1012—1024 die Verleihung des Kreuzes an den Erzbischof, Alexander II. bewilligt dem Bischof Burchard II. von Halberstadt Mitra, Kreuz und rote Reitdecke.[8] Der Papst gestattet, daß die Mitra auch die Nachfolger Burchards tragen dürfen.

Die Mitra = Inful ist ursprünglich der Ausdruck des Primats,[9] als solche wird sie auch noch an Äbte der Provinz Trier 975 von Benedict VII. verliehen.[10] Faktisch kann von einem Primat der infulierten Äbte in dieser Zeit schon keine Rede mehr sein. Die kirchlichen Vorrechte eines infulierten Abtes sind rein äußerlich und betreffen nur das Zeremonielle. Inwiefern würden auch die Domkanoniker von Bamberg oder Halberstadt einen Primat ausüben können, der ihnen mit der Verleihung der Mitra nach alter Theorie zusteht? Die Äbte von S. Magnerich und S. Martin bei Trier erhalten von Benedict VII. die Inful, der Abt von Echternach von Alexander II. die Mitra.[11]

Auch Dalmatika und Sandalen sind ursprüglich Abzeichen des Bischofs allein, sie werden aber gegen Ende des 10. Jahrhunderts bereits an Domherren verliehen. Die Magdeburger Kardinäle erhalten von Benedict VII. Sandalen und Dalmatika; Benedict VIII. bestätigt die Verleihung.[12] Die Kardinäle von Köln und Trier erhalten dieselben Insignien mit genauen Abstufungen für die Diakonen und Priester. Diese

---

[1] J.L. 3783, Benedict VII. 975, Jan. 18. Beyer, I. 302.
[2] J.L. 4160. Beyer I. 365.
[3] J.L. 4010. Migne **139.** 1599.
[4] J.L. 4150. Ussermann p. 33.
[5] J.L. 4158. Beyer I. 383.
[6] J.L. 4365. Günther, Cod. dipl. rhen.-mos. **1.** Nr. 58.
[7] J.L. 3989. Boysen I. 272. J.L. 3990, ebenda p. 276. J.L. 4058, ebenda p. 283.
[8] J.L. 4498. Schmidt I. 59; s. u. p. 149 Anm. 12.
[9] Die infulierten Äbte, cf. K.-L.[2] **8.** 1659. Inful = Mitra.
[10] J.L. 3780. 3781. Migne **137.** 319. Acta Sanctorum, Juli, tom. VI. 176.
[11] J.L. 4667. Beyer I. 426.
[12] J.L. 3808. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. Nr. 29
J.L. 3989. Boysen I. 271

Privilegien Benedicts VII. werden durch Leo IX. bestätigt.[1] Johannes XIII. verleiht dem Abt zu S. Vincent Dalmatika und Sandalen,[2] ebenso Benedict VII. 976 dem Abt von S. Pantaleon.[3] Der Abt von Fulda erhält 994 durch Johannes XV. die Dalmatika und Sandalen.[4] Clemens II.[5] und seine Nachfolger bewilligen nur die Dalmatika. 995 verleiht Johannes XV. dem Abt des Klosters Sels Dalmatika und Sandalen,[6] 1031 Johannes XIX. dem Abt der Reichenau dasselbe.[7] Ebenso erhalten die Äbte von Korvey,[8] Nienburg[9] und Echternach[10] Dalmatika und Sandalen.

Die Verleihung von Insignien soll auch die Verbindung der privilegierten Anstalt mit Rom zum Ausdruck bringen. Das geschieht besonders stark in der Palliumverleihung Benedicts VIII. vom 18. August 1012 aus Magdeburg.[11] In dieser Urkunde, die sich sonst an Diurnus 45 anschließt, heißt es: *pallii interea usum quod ad sacerdotalis officii decorem et ad ostendendam unanimitatem, quam cum beato Petro apostolo universus grex Dominicarum ovium, quae ei concessae sunt, habere debet, a sede apostolica sicut debuit poposcisti libenter fraternitati tuae concessimus.*

Wird hier besonders die Zusammengehörigkeit der privilegierten und der römischen Kirche betont, so findet sich in anderen Urkunden ein Hinweis, daß das privilegierte Kloster durch die übersandten Pontifikalien nun in keiner Weise etwa der lokalen Gewalt entzogen werden solle. So werden ausdrücklich in den Palliumverleihungen für Bamberg und Halberstadt[12] die Rechte bzw. das Ansehen der Mainzer

---

[1] J.L. 3783. Beyer I. 302.
J.L. 4161, Leo IX. Beyer I. 365.
J.L. 4271, Leo IX. Lacomblet I. 187.

[2] J.L. 3741, Johannes XIII. Migne **135**. 980.
J.L. 4242, Leo IX. Migne **143**. 659.

[3] J.L. 3788. Ennen u. Eckertz I. 14.

[4] J.L. 3853. Dronke p. 339, Nr. 725.
J.L. 3874. Dronke p. 340, Nr. 726.

[5] J.L. 4134, Clemens II. Dronke p. 354, Nr. 748. cf. auch J.L. 4170, J.L. 4364.

[6] J.L. 3857, Schöpflin, Alsatia dipl. I. 139.

[7] J.L. 4093. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82. cf. auch Brandi, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau I. 78. Die hier angeführten früheren Verleihungen sind nur aus gelegentlichen Erwähnungen bekannt. J.L. 4093 ist die erste vollständig und relativ einwandfrei überlieferte Papsturkunde für die Reichenau.

[8] J.L. 3832. Migne **137**. 831.

[9] J.L. 4335. v. Heinemann I. p. 105. cf. hierzu den Exkurs III.

[10] J.L. 4667. Beyer I. 426.

[11] J.L. 3989. Boysen I. 271.

[12] An und für sich war es nichts ‚Außergewöhnliches', daß ‚Burchard das Recht zuerkannt wurde, das Kreuz vor sich her tragen zu lassen und bei festlichen Auf-

Metropolitankirche gewahrt. Entschieden liegt die Gefahr nahe: Die Bischöfe glauben im Besitz des *summum pontificale* in die Reihe der Erzbischöfe einzutreten. Auch die Äbte der großen Klöster werden sich durch die große Anzahl zugestandener Pontifikalien veranlaßt fühlen, äußerlich möglichst ebenso pomphaft wie der Bischof aufzutreten. Zumal die infulierten Äbte werden leicht in die Lage kommen, sich von der bischöflichen Gewalt frei zu fühlen. Insofern, aber auch nur soweit, kann man die Verleihung von Pontifikalien als einen Teil der Exemtion ansehen.

3. Die Exemtion[1]

Der Wunsch der römischen Kurie, durch Exemtion vom Lokalverbande — Bistümer aus dem Provinzial- und Klöster aus dem Diözesanverbande — kirchliche Anstalten näher mit Rom zu verbinden, hat immer auf den Widerstand eben dieser Lokalgewalt stoßen müssen. Nach alter kirchlicher Organisation hat jede kirchliche Anstalt ihrem Bischof oder sonstigen Vorgesetzten zu gehorchen, alle Klöster und Kirchen mit den darin beamteten Klerikern haben dem Diözesanbischof untertänig zu sein. Schon früh hat sich diese oft nicht ganz selbstlos ausgeübte Diözesangewalt bei den unterstellten Anstalten mißliebig gemacht; daher entstehen mancherlei Versuche, die Diözesangewalt abzuschütteln. Demgegenüber betont das Konzil von Chalcedon aufs neue die Zugehörigkeit der Klöster zum Diözesansprengel;[2] im vierten Kapitel werden die Klöster ausdrücklich der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt, ebenso im zehnten Kapitel alle Kirchen und Kleriker der Diözese dem Diözesanbischof. Trotzdem ist der Wunsch nach Befreiung von

---

zügen sich eines Pferdes mit besonderem Aufputze zu bedienen' (Meyer von Knonau a. a. O. p. 307). Trotzdem aber die Verleihung des Palliums an Burchard *salva tamen auctoritate ac magisterio sanctae metropolitanae Moguntinae ecclesiae* ... geschieht, so fühlt sich der Mainzer Erzbischof nach Lambert von Hersfeld. (ed. Holder-Egger, 1894, p. 82) in seiner Würde beeinträchtigt. *Sed per archiepiscopi Coloniensis interventum satisfactione accepta quievit indignatio eius* (Lambert a. a. O.); damit ist die Sache also erledigt. cf. dazu noch W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III.[5] (1890) p. 94.

[1] Zur Exemtion sind neben den Abschnitten in den übrigen bereits zitierten Werken hier zu vergleichen besonders der Artikel bei Sägmüller l. c. p. 255. cf. ferner K. F. Weiss, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster. 1893 (Berner Dissertation) und A. Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion ... Mainz 1907. Wichtig ist auch der betreffende Abschnitt in dem Werke G. Schreibers, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. v. U. Stutz, 1910, Heft 61ff.) cf. I. p. 27. Herrn Dr. Schreiber bin ich für bereitwillige Zusendung von elf Aushängebogen seines mir für späterhin noch wertvolleren Buches sehr dankbar; ein Teil der Arbeit ist erschienen 1909 als Berl. Diss. phil. (Bogen 1. 2.)

[2] cf. Mansi, Concilia ... vol. 6./7. Hefele, Conciliengeschichte[2] II. 410ff.

der Gewalt des Diözesanbischofs nach und nach stärker geworden. Zunächst haben sich die Klöster an ihre Bedrücker selbst gewendet und von den Bischöfen eine Art Exemtion erbeten und erhalten. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß damit dem Übel höchstens zeitweise abgeholfen werden konnte. Da hat sich denn die Kurie den wiederholten dringenden Bitten klösterlicher Anstalten entsprechend entschließen müssen, in einigen Fällen die nachgesuchte Exemtion zu erteilen. Urkunden dieses Inhalts haben dann erhalten zunächst in Italien Bobbio,[1] dann in Frankreich unter andern Montmajours und St. Martin zu Tours, in England Malmesbury. So hat Bonifatius, vielleicht unter Hinweis auf die Stellung dieser Klöster, sicher aber im Gedanken an sie, für seine neue Gründung vom päpstlichen Stuhl dieselbe Freiheit erbitten können. Da hat Fulda in Deutschland das erste Exemtionsprivileg erhalten.[2]

Über den Inhalt der Exemtion und ihre Wirkungen sind bisher die Ansichten ziemlich wirr gewesen. Die Exemtion wird in den meisten Fällen durch eine Papsturkunde erteilt (exemtio dativa); daneben gibt es auch Fälle, in denen eine Exemtion eintritt dadurch, daß der Bischof längere Zeit seine Amtsgewalt über ein gewisses Kloster seiner Diözese nicht zur Geltung gebracht hat. Doch kommt diese Exemtion (exemtio praescriptiva) in unserer Zeit nicht in Frage. Auch im corpus iuris ist dieser Fall erst in späterer Zeit erwähnt.[3] Die exemtio dativa sehen verschiedene als eine gesteigerte, d. h. päpstlich anerkannte königliche Immunität an. Auf der anderen Seite glaubt Blumenstok[4] nicht genug die nahe Verbindung von päpstlichem Schutz und Exemtion betonen zu sollen. G. Schreiber hat in seinem Kapitel: Schutz und Exemtion die ganze Frage neu gestellt und für das zwölfte Jahrhundert, wie mir scheint, in diesen Fragen das letzte Wort gesprochen.

In der völligen Exemtion ist zu erblicken eine Befreiung von der dreifachen potestas des Bischofs. Durch ein Exemtionsprivileg scheidet also ein Kloster theoretisch mehr oder weniger aus dem Machtbereich seines Diözesanbischofs aus. Am wichtigsten ist die Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion über ein Kloster. Dem entspricht sehr häufig die Befreiung von der Ordinationsgewalt des Diözesanbischofs.

---

[1] J.E. 2017, Honorius I. 628, Jan. 11. Migne **80**. 483. cf. H. Grasshoff Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien. Gött. Diss. 1907. p. 22ff.

[2] J.E. 2293, Zacharias. 751, Nov. 4. Jaffé, Bibl. III. 228.

[3] cf. 15. 18. X. **2**. 26.

[4] Alfred Blumenstok (bzw. Alfred Ritter v. Halban), Der päpstliche Schutz im Mittelalter. 1889. P. Kehr hat diese Arbeit sehr gewürdigt, aber doch ihre ungeheure Schwerfälligkeit getadelt (Hist. Zeitschr. **67**. 508).

Ein fremder Bischof darf die Geschäfte des Diözesanen auf Bitten der Anstaltsleitung im Kloster wahrnehmen. Dem schließt sich an die Aufhebung der bischöflichen potestas magisterii. Es wird das Messelesen eines jeden Priesters allein abhängig gemacht von der Erlaubnis des Abtes.[1] — In dem alten Teile des Diurnus findet sich schon die betreffende Formel; es heißt in Nr. 32: *et ideo omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in praefato monasterio dicionem quamlibet habere hac auctoritate praeter sedem apostolicam prohibemus, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare.* Unter den Begriff *‚omnis cuiuslibet ecclesiae sacerdos'* wird bei unbefangener Interpretation auch der Diözesanbischof fallen. Mit dem Schluß der Formel . . *nec missarum ibidem sollemnitatem quispiam praesumat omnimodo celebrare* ist sicher der Diözesanbischof getroffen. Auch der Diözesanbischof ist also durch dies Privileg an die Einwilligung des Abtes gebunden. Es ist dabei ganz gleichgültig, ob es sich um eine Messe für die Gemeinde oder um eine solche für die Klosterinsassen handelt. Die dem Abt zuweilen zugestandene Freiheit, zu predigen, bildet eine Ergänzung zu diesem Privileg. Es ist nicht zu erwarten, daß sich in den ersten Exemtionsprivilegien alle diese Elemente der Exemtion vorfinden. In der angeführten Formel des Diurnus[2] hat man vielleicht eine völlige Exemtion zu sehen. Ähnlich lautet die Formel in Diurnus 77: *et ideo omnem etc. . . . dicionem quamlibet auctoritatemve extendere atque sua auctoritate, nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum sollemnitatem celebrare omnimodo inhibemus. Curae ergo tuae sit monasterii fratres quo praees egregiis moribus ac vita inreprehensibili exornare, ut profecto iuxta id quod subiectos apostolicis privilegiis maluit inconcusse dotandos desideret potius et anhelet inviolabilis celestis affluentiae munere diurnis sanctae disciplinae precibus decorandos.*

Ebenso folgt die Formel 86 in diesen Abschnitten der Formel 32; die Exemtion ist also in der Entstehungszeit des Diurnus eine ganz bestimmte Privilegierung; es ist kaum möglich in die Exemtion etwas anderes hinein zu interpretieren, als das, was ich soeben im Anschluß an die Formel erörtert habe.

Im engen Anschluß an die Formel Diurnus 32 ist vor allen andern Klöstern in Deutschland Fulda durch Zacharias eximiert.[3] Aber bald nach der Urkunde dieses Papstes erscheinen Privilegien, in denen die Exemtion bedeutend eingeschränkt, ja eigentlich aufgehoben ist. Diese

---

[1] cf. c. 2. C. XVIII. 9. 2.
[2] Nr. 32, ed. Sickel p. 23.
[3] J.E. 2293, Zacharias. 751, Nov. 4. Jaffé, Bibl. III. p. 228.

Urkunden[1] enthalten den Passus: *praeter sedem apostolicam et episcopum in cuius dioecesi venerabile monasterium constructum esse videtur (cognoscitur), cui licentiam concedimus tantum cum opportunitas consecrandi altaris (clericorum ordinandorum) fuerit, prohibemus, ita ut nisi etc.* . . . Später tritt dann wieder die volle Exemtion im Privileg für Fulda auf; die Formeln ändern sich nach und nach ein wenig. In der Urkunde Alexanders II.[2] vom Jahre 1064 heißt es: *prohibemus autem omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in idem vestrum Fuldense monasterium quamlibet dicionem habere vel auctoritatem, praeter nostram apostolicam sedem; specialiter episcopum in cuiuslibet dioecesi constructum esse videtur, ita ut nisi ab abbate monasterii fuerit invitatus, nec missarum solemnia ibidem celebrare praesumat.* Zweierlei erhellt aus dieser Formel; zunächst, das ist ohne weiteres klar, noch eine ziemlich starke Anlehnung an die Formel 32 des Diurnus. Ferner ist die Formel hier durch einen eingeschobenen Passus geradezu antibischöflich geworden.

Dieselbe Tendenz kann man auch in anderen Exemtionsurkunden feststellen. In der Exemtion für Fulda, wie überhaupt in jeder Exemtion nach Diurnus 32 haben wir zugleich die Stellung der betreffenden Anstalt unter Rom.[3] Die Narratio dieser Urkunden lautet nämlich: *igitur quia postulasti a nobis, quatenus monasterium . . . privilegiis sedis apostolicae infulis decoretur, ut sub iurisdictione sanctae nostrae, cum Deo auctore deservimus, ecclesiae constitutum, nullius alterius ecclesiae iurisdictionibus submittatur, pro qua re piis desideriis faventes hac nostra auctoritate id, quod exposcitur effectui mancipamus.* Doch kann die Stellung einer Abtei etc. unter Rom noch besonders betont werden. So beschließt z. B. Benedict VII. 979, daß das Kloster Ellwangen[4] *firma stabilitate sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae* bleiben solle. Im übrigen lehnen sich an die zitierten Formeln des Diurnus mehr oder weniger an die Urkunden für Gandersheim,[5] Essen,[6]

---

[1] J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke, p. 249, Nr. 557.
J.E. 2668, Benedict III. 857, Oktober 23. Dronke p. 258, Nr. 574.
J.E. 3020, Johannes VIII. 875, Oktober 3. Dronke p. 279, Nr. 618.
J.L. 3465, Stephan V. 891, Mai 29. Dronke p. 292, Nr. 642.
J.L. 3622, Marinus II. 943, März 27. Dronke p. 318, Nr. 685.

[2] J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.

[3] J.E. 2293, Zacharias. 751, November 4. Jaffé, Bibl. III. 228.

[4] J.L. 3799, Benedict VII. 979, April 15. Wirtemb. UB. I. 224.

[5] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 8. Migne **133**. 896.

[6] J.L. 3635, Agapet II. c. 946. Lacomblet I. Nr. 99.

Bibra,[1] Lorsch[2] und Gernrode,[3] ebenso die erste Urkunde für Korvey.[4] In einer zweiten Urkunde für Korvey, die zugleich an das Kloster Hersfeld gerichtet ist,[5] wird den Klöstern gestattet, ihre eigenen Geschäfte nach Belieben selbst zu regeln; dem Bischof aber werden die *iura ordinis* reserviert.

Die Beziehungen zu Rom finden in manchen Klosterprivilegien, die eine Exemtion nicht enthalten, einen der Exemtion doch ziemlich gleichwertigen Ausdruck. So wird Quedlinburg *iuris romani* genannt,[6] S. Salvator zu Schaffhausen ist *iuris sedis apostolicae;*[7] Lorsch steht unter dem *patrocinium* der römischen Kirche,[8] später unter dem *dominium regum sive paparum.*[9] Dazu kommt für Lorsch die Exemtion nach der Formel Diurnus Nr. 32 (jede Amtshandlung ist an die Erlaubnis des Abtes gebunden). Ohne wesentliche Abweichungen lauten ähnlich die Exemtionen für S. Maximin,[10] Hersfeld,[11] Vilich,[12] Reichenau[13] und Woffenheim.[14]

Zuweilen findet sich in der Exemtion eine bereits angedeutete antibischöfliche Tendenz. So heißt es in der Urkunde für Quedlinburg[15] *soli tantum summae Romanae sedi suoque Apostolico sessore, universali videlicet papae subiectus, immunis totius alterius oboedientiae iugo vernans, perpetua libertate Deo crescat.* Daran schließt sich das ausdrückliche Verbot des Papstes an den Bischof, sich auf keinen Fall in die Wahlhandlungen in Quedlinburg zu mischen. Das Kloster Nien-

---

[1] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556.
[2] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7, MG. SS. **21**. 416.
[3] J.L. 4316, Leo IX. c. 1049. v. Heinemann I. 125.
[4] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137**. 340.
[5] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.
cf. Waitz, Verf. Gesch. **7**. 217.
[6] J.L. 3902, Silvester II. c. 999. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 27, Nr. 37.
[7] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.
[8] J.L. 3811, J.L. 3887 und J.L. 4189. cf. Anm. 2.
[9] J.L. 3905, Silvester II. 999, Oktober. MG. SS. **21**. 392.
[10] J.L. 3722, Johann XIII. 968, Jan. 2. Beyer I, 286.
J.L. 3827, Johann XV. 987, Jan. 7. Beyer I, 315.
[11] J.L. 3723, Johann XIII. 968, Jan. 2. Stumpf, Acta imp. ined. p. 16.
[12] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet I. 126.
[13] J.L. 4093, Johann XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.
[14] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin, Alsatia dipl. I. 163.
[15] J.L. 3902, Silvester II. c. 999. Erath, Cod. dipl. Quedlbg. p. 27, Nr. 37.

burg soll der Bischof *immune servitio* lassen.[1] In Sels kann nur der ausdrücklich herbeigerufene Bischof ordinieren;[2] jegliche Autorität wird dem Bischof über Goslar abgesprochen.[3] In Andlau[4] hat die Äbtissin das Recht, den Wochenpriester zu bestimmen. Für Sankt Gallen[5] wird nur die Freiheit bestätigt, in der sich die Abtei befindet; eine Exemtion ist das auf keinen Fall. Eine königliche Gründung ist Sankt Gallen nicht, bischöflich will aber die große Abtei auch nicht sein. Die Abtei ist insofern nach dieser Papsturkunde königlich, als der Papst schreibt, die Abtei soll keinem Menschen, nur den Königen untertan sein. Andererseits ist die Abtei in dieser Zeit bischöflich, da der Diözesanbischof von Konstanz, Salomon, zugleich seine frühere Stellung als Abt von Sankt Gallen beibehalten hat. Der Abt-Bischof von Konstanz hat auch das Privileg des Papstes für Sankt Gallen erbeten: dementsprechend läßt dies die Exemtionsfrage offen. In Donauwörth[6] wird die Äbtissin der Ordinationsgewalt des Diözesanen entzogen; sie kann die Weihe von einem beliebigen Bischof empfangen, wenn der Diözesanbischof nicht ohne Vergütung und ohne irgend welche Belästigung auszuüben sich zur Wahrnehmung seiner Ordinariatsgeschäfte herbeilassen will. Eventuell kann sich die Äbtissin auch zur Weihe an Rom wenden. Wie weit in den Worten *episcopus quoque, in cuius parrochia locus est, nihil in eo sibi vindicare audeat* eine Exemtion gesehen werden kann, ist die Frage. Da die Ordinariatsrechte des Bischofs bedingungsweise gewahrt werden, und zwar ausdrücklich, kann man in den zitierten Worten eine relative Befreiung von der *potestas iurisdictionis* und *magisterii* erblicken. Entschieden keine Exemtion enthält auch die Bulle Benedicts X. für das Nonnenkloster S. Moritz bei Hildesheim.[7] Die Jurisdiktion des Bischofs, — wie schließlich betont werden muß, das wichtigste Recht des Diözesanen, — wird nicht aufgehoben. Die Äbtissin erhält das immerhin wertvolle und für diese Zeit einzig dastehende Privileg, unmittelbar Klage in Rom zu erheben: *Ipsa autem huiusmodi cenobii abbatissa licentiam et nostrum inde habeat praeceptum, ut si quis in huiusmodi iniuriis eam molestaverit et ad correctionem venire contempserit, querimoniam suam sive per se sive per legatos ad apostolicam sedem fidu-*

[1] Auch schon für Thankmarsfelde. cf. J.L. 3754.
[2] J.L. 3857, Johannes XV. 995, April 4. Schoepflin l. c. I. 139.
[3] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. Bode l. c. I. 43.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Jan. 9. Bode l. c. I. 67.
[4] J.L. 4195. Leo IX. 1049, Nov. 10. Migne **143**. 633.
[5] J.L. 3533, Sergius III. 904, Febr. 22. Migne **131**. 971.
[6] J.L. 4207, Leo IX. 1049. Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[7] J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26. cf. auch Weiss l. c. p. 72.

cialiter deferat.[1] Am häufigsten werden dem Bischof die *iura ordinis* gewahrt, für den Fall, daß er sie ohne Vergütung und Belästigung ausüben will natürlich; so wird, was bereits in einem anderen Zusammenhange gestreift ist, dem Bischof in Fulda das Recht der Altarweihe zugestanden.[2] In Lorsch[3] und Reichenau[4] gilt dasselbe von der Abtsweihe. Zuweilen findet sich auch die Bemerkung, daß der Bischof als Häretiker oder Schismatiker, oder wenn er sonst mit dem römischen Stuhle nicht einig ist, die *iura ordinis* nicht ausüben kann.[5] Die betreffenden Abteien haben dann das Recht, sich zum Empfang der Weihen direkt an Rom zu wenden oder einen beliebigen Bischof aufzufordern.

Daneben werden in wenigen Fällen dem Bischofe auch Rechte durch Papsturkunden zugestanden oder reserviert. So soll dem Bischof von Bamberg über das Michaelskloster die *canonica auctoritas* verbleiben.[6] In Hohenburg darf der Diözesanbischof allein an zwei Altären die Messe lesen.[7] Das Kloster Bouxières hat dem Bischof von Toul jährlich zwei Pfund Wachs zu zahlen,[8] auch das Kloster Bredelar hat dem Bischof eine Portion Wachs im Werte von zwölf Denaren zu liefern.[9] Leo IX., früher selbst Bischof von Toul, mit den Verhältnissen dieser Gegend sehr vertraut, bestätigt diese bischöflichen Rechte in den Privilegien an die Klöster.

Die Befreiung von der *potestas magisterii* des Diözesanbischofs besteht zunächst darin, daß jede Amtshandlung im Kloster von der Erlaubnis des Abtes abhängig gemacht wird, und ferner darin, daß der Abt selbst das Recht erhält zu predigen. Das ist besonders wichtig für die Missionsklöster in Sachsen. Von großer Bedeutung

---

[1] cf. J.L. 3741, 3780, 3781, 3782, 4242 (Leo IX.); zuweilen wird ein Abt mit der Vertretung des Bischofs betraut, das ist eine persönliche Ehre für den betreffenden Abt, aber keine Privilegierung oder Sonderstellung des Klosters.

[2] J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke p. 249, Nr. 557.

[3] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3887, Gregor V. 988, April MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21**. 416.

[4] J.L. 4093, Johannes XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[5] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998 999. Migne **137**. 935.

[6] J.L. 4145, Clemens II. 1047, April 19. Ussermann p. 32.

[7] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Schoepflin I. 209.

[8] J.L. 3617, Stephan VIII. 941, Dezember. Migne **132**, 1090.

[9] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143**. 661.

ist es auch, wenn der Abt die ihm geeignet scheinenden Prediger eigenmächtig berufen kann.[1] Früh wird dem Abte von Fulda das später häufig wiederholte Recht der Predigt zugestanden. Es heißt *et tibi, fili dilecte Huoggi, quia te bene eruditum et eloquentem virum esse novimus, verbum Dei praedicare auctoritate sancti Petri, et concedimus et praecipimus.* Auch die gemeinsame Privilegierung von Korvey und Herford erwähnt das Predigtrecht, und zwar als das Recht zu predigen und zu lehren. Alexander II. schreibt dem Abte von Echternach *concedimus quoque tam tibi, quam successoribus tuis ad mysteria sacrosancta cum mitra et sandaliis et dalmatica procedas praecipuis solemnitatibus, opusque praedicationis in tua tantum ecclesia.*[2]

Wie die Klöster aus der Diözesangewalt eximiert werden können, so auch Bistümer aus der Gewalt des Erzbischofs. Die Fälle sind natürlich viel seltener, aber darum auch viel wichtiger. Bekannt als exemtes Bistum ist Bamberg. Vorher noch hat eine Exemtionsurkunde erhalten Bistum Meißen; später ist von einer Exemtion Meißens nicht mehr die Rede; erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist Meißen in der Tat vom Metropolitansprengel Magdeburgs eximiert. Es läßt sich aber auch sonst mehreres gegen die Echtheit der Bulle anführen;[3] die Diktion ist keine klare, der Übergang des Klosters in das Bistum Meißen ist nicht prägnant. Andererseits hat die Bulle mancherlei für sich. Die Arenga etc. in ihren Formeln ist nicht abzulehnen: *Si semper sunt concedenda quae piis desideriis congruunt, quanto potissimum quae divini cultus praerogativa noscuntur, non sunt omnino abroganda; quae sunt a largitoribus non solum poscenda, sed vi charitatis procul dubio exigenda? Habita igitur synodo et multorum venerabilium patrum (!) Coepiscoporumque nostrorum conventu, Romae in ecclesia b. Petri principis apostolorum, assidentibus augustissimis imperatoribus Ottonibus utrisque anno scilicet imperii maioris sexto minoris primo, iidem gloriosissimi imperatores postularunt a nobis quatenus monasterium quod pro remedio animarum suarum primitus construi, et in honore b. Ioannis evangelistae consecrari fecerunt, super ripam fluminis, cui nomen est Albia, in civitate Misina, sita videlicet in provincia quae dicitur Talemense, cui etiam monasterio virum venerabilem, nomine Burchardum honorifice praefecerunt, privilegiis apostolicae sedis decoraretur; ut*

[1] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke p. 298, Nr. 649.
[2] J.L. 4667, Alexander II. 1069, Mai 6. Beyer I. 426.
[3] J.L. 3724, Johann XIII. 968, Januar 2. Cod. dipl. Sax. reg. II. 1. 4. cf. Koepke-Dümmler, Otto I. p. 432, n. 3.

sub iurisdictione sanctae ecclesiae nostrae, cui Deo auctore praesidemus, constitutum nullius alterius ecclesiae ditionibus submittatur. Pro qua re viis desideriis faventes hac nostra auctoritate id quod exposcitur effectui mancipamus, interponentes tamen ea quae et ipsi principes nostri in nostris privilegiis cupiunt exponi et cunctis in Christo fidelibus manifesta fieri. Danach scheint eine Klosterexemtion doch wenigstens vorgelegen zu haben, die Formel Diurnus 77 (bzw. 32) ist unverkennbar.[1] Trotzdem erregen die eingeschobenen Sätze in ihrer Formulierung einen Verdacht, der nur noch verstärkt wird, wenn es weiter heißt: *more antiquorum imperatorum hi duo imperatores, pater et filius, nobis assidentes, Misinensi episcopatui terminum imposuerunt, nominando fines et determinationes locorum, sicut infra tenetur.* Der Übergang vom Kloster zum Bistum ist in keiner Weise motiviert: die Urkunde ist danach wahrscheinlich in einer Zeit entstanden, in der Meißen längere Zeit bereits bischöflichen Sitz gehabt hat. Dementsprechend wird auch im weiteren Verlaufe vom Bischof Burchard von Meißen gesprochen. Die Exemtionsformel, an sich auch ungewöhnlich, lautet *et ideo in Christo sanximus firmiterque concessimus ut nullus metropolitanus, nullus episcopus, nulla etiam magna vel parva alterius ordinis et gradus persona, praeter sedis apostolicae antistitem, infra terminos Misinensis Ecclesiae, cui venerabilis episcopus Burchardus praeesse dignoscitur, quemquam ordinare, dijudicare, vel aliquid temere exercere, ullo modo praesumat.* In den folgenden Partien aber ähnelt die Urkunde wieder mehr und mehr der Formel Diurnus 77, so daß man in der Tat eine echte Vorlage, die dem Kloster Meißen erteilt, annehmen kann; die Urkunde aber, wie sie vorliegt, ist abzulehnen.

Wie wenig klar sich die erste Papsturkunde für Bamberg über die Exemtion ausdrückt, hat schon Hirsch betont.[2] Es ist lange darüber verhandelt, ob man in Bamberg ein neues Erzbistum gründen solle oder nicht. Es heißt in der Urkunde: *nulla aliena potestas ibi per violentiam irruat. Sit ille episcopatus liber et ab omni potestate extranea securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus: quatenus episcopus eo melius cum canonicis suis servitio Dei possit insistere, et primi constructoris eiusdem loci et recuperatoris iugiter memoriam habere. Sit tamen idem suo metropolitano subiectus atque oboediens.* Ähnlich privilegiert auch Leo IX.[3] Bamberg, er schreibt: *‚Sit ille episcopatus liber'* etc. wie Johannes XVIII., dann aber: *‚Sit tamen idem episcopus suo Metropolitano episcopo Moguntino in canonicis causis tantum-*

[1] Verdächtig erscheint mir vor allen Dingen der Ausdruck *imperatoribus Ottonibus utrisque.*

[2] J.L. 3954, Johann XVIII. 1007. Migne **139**. 1487.

[3] J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Migne **143**. 697.

modo subiectus et oboediens'. Eine entschiedene Exemtion ist darin nicht zu finden; das einzige, was wir feststellen können, ist, daß Bamberg *Romano tantummodo mundiburdio* unterworfen ist. Dem entspricht auch ein Zins, den Benedict VIII. der Bamberger Kirche für einen erteilten Schutz auferlegt.[1] Es besteht die engste Verknüpfung von Exemtion und päpstlichem Schutz,[2] ohne daß dabei eines dieser beiden Institute in der Zeit vor Gregor VII. zur völligen Ausbildung gelangt ist. Daß Bamberg auf der anderen Seite auch im Genuß völliger Immunität gestanden hat, wird an gegebener Stelle näher beleuchtet werden müssen.

4. Der päpstliche Schutz[3]

Der Exemtion der Klöster vom Bischofe geht zuweilen voraus ein Schutzprivileg. Die Klöster haben bei Ordinationen, Weihen, Spendungen des Chrismas usw. vom Bischof alle möglichen Beschwerungen zu erdulden. Wo der Bischof kann, sucht er besonders den reichen Abteien gegenüber durch Auferlegung hoher Abgaben seine Macht fühlbar zu machen. Die Klöster sind zunächst bestrebt, sich durch Verträge und Abmachungen mit dem Bischof selbst zu schützen: ohne rechten Erfolg selbstverständlich. Da wenden sie sich mit der Bitte um Hilfe an den Papst. Roms Antwort besteht in einer Exemtion oder in der Erteilung des päpstlichen Schutzes. Es kommt vor, daß Klöster erst geschützt, dann eximiert werden. Notwendig ist es aber nicht, daß

[1] J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Januar 21. Migne **139**. 1585. cf. Hirsch-Bresslau, Jahrbücher **3**. 165 Anm. 1. Damit wird korrigiert die Bemerkung von Hirsch **2**. 90. cf. ferner J. Ficker, Italienische Forschungen **2**. 366. 5. — Leo IX. berührt merkwürdigerweise in seinen Privilegien die Stellung Bambergs zu Mainz gar nicht.

[2] Nach den vorliegenden Urkunden aus dem 11. Jahrhundert kann die Exemtion in dieser Zeit nur eine partielle gewesen sein.

[3] Neben den früher genannten allgemeineren Hilfsmitteln ist hier zu verweisen auf G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, cf. besonders das Kapitel Schutz und Exemtion. Schreiber hat auch eine Stellung Blumenstok (Der päpstliche Schutz im Mittelalter) gegenüber eingenommen, die mir durchaus einleuchtet. Ich verweise auf das kurze und klare Referat, das Schreiber I. p. 110ff. von Blumenstoks Arbeit gibt. Die Arbeit von W. Kraaz, ‚Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert', Diss. Lips. 1902', ist ebenfalls von Schreiber p. 139 n. 4 in der gleichen Weise genügend charakterisiert. Die Arbeit von Daux, La protection apostolique, R. Q. H. 1902, ist im wesentlichen ein Referat über P. Fabre, Étude sur le liber censuum. Ob Daux die Arbeit von Blumenstok gekannt hat oder nicht, ist nicht festzustellen; obwohl Blumenstok nicht genannt wird, finden sich mancherlei Parallelen. Im allgemeinen ist immer noch wesentlich Waitz, Verf. Gesch. **7**. 219ff.

ein Schutzprivileg der Exemtion vorausgeht. Ganz abstrakt angesehen scheint der Schutz das Primäre zu sein. Im übrigen ist der Unterschied zwischen Schutz und Exemtion kein essentieller, sondern ein mehr quantitativer; doch ist nicht zu allen Zeiten die Exemtion ein gesteigerter Schutz. Liegt ein Element des Schutzes in der Notlage der Klöster, so ist ein anderes zu erblicken in dem vorhandenen Institut des königlichen Schutzes. Für die deutsche Kirche ist der päpstliche Schutz eine bewußte Analogie zum Königsschutz. Wenn dieser Gedanke auch bei der Kurie im Anfang nicht sehr stark zum Ausdruck gekommen ist, so hat er doch sicher den Klöstern, die den päpstlichen Schutz erstrebt und erhalten haben, vorgeschwebt.[1]

In früherer Zeit kann die Kurie dem päpstlichen Schutz keine große Bedeutung beigemessen haben. Nur sehr gering sind die Wendungen den Schutz betreffend im Liber diurnus.

In Nr. 45 lautet der Schluß der Formel: *sancta trinitas fraternitatem vestram gratiae suae protectione circumdet atque ita in timoris sui via nos dirigat, ut post vitae huius amaritudines ad aeternam simul pervenire dulcedinem mereamur.*

---

[1] Nach dem angedeuteten ist es klar, daß die Schutzerteilung anfangs meist auf Bitten des geschützten Klosters erfolgt ist, das sich vorher — analog dem Königsschutz — dem Papst kommendiert hat. Es handelt sich also um kein Rechtsgeschäft, sondern um eine einseitige Gnade des Papstes. Blumenstok hat diese Schutzverleihung von der Mitte des 9. bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts beobachtet. Dann setzt nach Blumenstok eine neue Periode der Schutzverleihungen auch an nicht kommendierte Klöster ein. Die Zahlung eines Tributes ist nicht notwendig mit dem Institut des Schutzes zu verbinden. Will man sich Blumenstok anschließen, so darf der Ausdruck ‚kommendierte Anstalt' nicht zu sehr gepreßt werden. Es ist in vielen Fällen nicht genau festzustellen, ob sich die geschützten Anstalten dem Papst zu eigen übergeben haben, wie das z. B bei Donauwörth und Bamberg der Fall gewesen ist. Die elsässischen Klöster, die Leo IX. privilegiert, mögen mehr oder weniger alle — durch den Papst und seine Familie — im Eigentume der römischen Kirche gestanden haben; von Schutz ist aber in diesen Privilegien nicht die Rede. Ferner glaube ich, daß die geschützten Anstalten der zweiten Periode, von denen hier allerdings nur Hirsau und Schaffhausen in Frage kommen, zusammenfallen mit denen, die Werminghoff (Kirchenverfassung, Bd. I. p. 209, Abriß p. 37) *abbatia libera sive Romana* genannt hat. Vor allen Dingen aber ist nicht mit Blumenstok von einem Schutzverbande zu reden. Zu einem Verbande gehören doch gegenseitige Pflichten der Mitglieder. Die Kommendation — soweit sie überhaupt stattgefunden hat — scheint der einen Partei zuweilen nicht ausreichend gewesen zu sein, sie fordert also noch einen Tribut; und dieser Tribut ist wieder sehr verschieden bemessen und sehr verschieden benannt. Dabei hat die herrschende Partei in diesem Verbande keine Pflichten zu erfüllen, als allein die des bewilligten Schutzes: und diese ‚Pflicht' wird erfüllt im Sinne einer ‚Gnade'. Von Verband kann zumal in Deutschland also nicht die Rede sein, wenn die tatsächlichen Schutzverleihungen ins Auge gefaßt werden.

Nr. 46: *oramus autem omnipotentem dominum, ut sua te munitione circumtegat — —*

In diesen beiden Formeln, die der Frühzeit des Diurnus angehören, handelt es sich nur um die Bitte an Gott, den Empfänger der Urkunde schützen zu wollen. In den späteren Teilen des Diurnus zeigt sich schon ein wesentlich anderer Inhalt des Schutzinstituts. In Nr. 98 steht: *nostrae ut auctoritatis praecepto venerabilis loci immunitas procuretur sperasti.* Nach Nr. 101 wird der Papst gebeten, ein Kloster *auctoritatis seriae munire.* Es heißt ferner in Nr. 103: *de quibus inlatis nobisque praesentatis hac te heredesque tuos plenaria securitate duximus muniendum.*

Nr. 104: *unde amplissima vestra heredumque vestrorum cautela plenaria securitate duximus muniendam.*

Eine Anstalt, die *iuris sanctae Romanae ecclesiae* ist, steht ohne Frage in einem gewissen Schutzverhältnis zur römischen Kirche. Schon in der Frühzeit des Diurnus finden sich folgende Wendungen Nr. 33 . . . *in loco illo iuris sanctae Romanae cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 34 . . . *vineas atque casales iuris sanctae Romanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 35 . . . *tot iuris sanctae Ramanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae . . .*

Nr. 36 . . . *iuris sanctae Romanae, cui deo auctore deservimus ecclesiae puerum . . . puerum in iura sanctae nostrae ecclesiae suscipientes . . .*

Nr. 51 . . . *omne patrimonium iuris sanctae Romanae, cui . . .*

Nr. 65 . . . *iuris sanctae nostrae ecclesiae . . .*, dann auch später

Nr. 86 . . . *sub iurisdictione sanctae nostrae . . .* Ferner gehören dahin die Wendungen in

Nr. 33 . . . *in ius dominiumque sanctae nostrae ecclesiae* und ebenda . . . *in integro iuris sanctae Romanae ecclesiae.* Es ist kein festes System, das aus diesen Wendungen über den Schutz aufgestellt werden kann. Immerhin kann parallel gestellt werden die Verleihung des päpstlichen Schutzes und die Aufnahme in das Recht der römischen Kirche. Es steht auch fest, daß der Papst für die in dieser Weise geschützten Anstalten in erster Linie interessiert gewesen ist. Dies Interesse kommt z. B. zum Ausdruck in den Privilegien für Fulda. Nicolaus I. fordert am 12. Juni 859 den Abt Theoto auf, in bestimmten Zeiträumen über das religiöse Leben seiner Anstalt nach Rom zu berichten: *Ceterum vero hoc deliberantes decernimus, ut congruis temporibus nostrae sollicitudini ecclesiasticae regulari, qualiter religio monastica regulari habitu dirigatur concordia quae convenienti ecclesiastico*

studio mancipetur, ne forte quod absit sub huius privilegii obtentu animus gressusque rectitudinis vestrae a norma iustitiae aliquo modo retorqueatur.[1] Diese Formel ist in den folgenden Privilegien der Päpste für Fulda wiederholt angewendet,[2] und gewiß liegt in dieser Forderung der Ausdruck eines gesteigerten Interesses von Seiten der Kurie für die Fuldaer Kirche: von Schutz aber ist hier keine Rede. Dasselbe läßt sich sagen, wenn noch Alexander II. am 13. Januar 1063 in einer Urkunde für Burchard II. von Halberstadt diese Kirche *filia* Roms nennt.[3]

Ein Zusammenhang der eigentlichen Schutzprivilegien mit dem Liber diurnus tritt nur äußerst schwach hervor. Die folgenden Beispiele mögen kurzhin veranschaulichen, wie sich der Schutz in den Papsturkunden zum Teil in losem Anschluß an den Diurnus entwickelt. Stephan V. stellt am 30. Mai 887 für das Bistum Hildesheim und das Kloster Korvey ein gemeinsames Privileg[4] aus; hier heißt es *sub beati Petri apostolorum principis tuitione et sedis apostolicae speciali defensione per hoc nostrae apostolicae confirmationis privilegium omnibus modis submissas perenni iure consistere.* Während diese Urkunde in den übrigen Teilen der Formel 64 des Diurnus sehr nahe steht, ist in der Schutzformel keine Ähnlichkeit mit dem Diurnus festzustellen. Im November 1049 richtet Leo IX. eine Urkunde an das Frauenkloster Andlau,[5] das dem Bischof von Straßburg übergeben wird. Trotzdem aber soll das Kloster auch weiterhin *iuris sanctae Romanae ecclesiae* bleiben. Gregor VII. beauftragt am 8. Mai 1080 den Abt Wilhelm von Hirsau mit der Leitung des Klosters Schaffhausen;[6] der Papst betont ausdrücklich, daß das Kloster Schaffhausen *iuris apostolicae sedis* ist. Für die Passauer Kirche hat Gregor VII. eine Urkunde *pro tuenda ecclesiae libertate* ausgestellt.[7] Nach diesen Beispielen aus dem Anfange und dem Schluß unserer Periode zu urteilen, hat der päpstliche Schutz keine große Entwicklung durchgemacht. Und das bestätigt sich auch sonst. Allerdings finden sich hier und da recht ausgedehnte Schutzformeln. Johann XIII. schreibt in einer Urkunde vom 1. Januar 968 dem Kloster Gandersheim ... *auctoritatis nostrae praesidio muniremus et sub tuitione iureque sanctae sedis apostolicae perpetuum susciperemus. Quorum piis*

---

[1] J.E. 2676, Nicolaus I. 859, Juni 12. Dronke p. 259, Nr. 575.
[2] J.E. 3020, Johannes VIII. 875, Oktober 3. Dronke p. 279, Nr. 618 — J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.
[3] J.L. 4498, Alexander II. 1063, Januar 13. Schmidt I. 59.
[4] J.L. 3429, Stephan V. 887, Mai 30. Migne **129**. 794. Dazu cf. J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26.
[5] J.L. 4195. Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
[6] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.
[7] J.L. 5274, Gregor VII. — Jaffé, Bibl. II. 575.

congaudentes petitionibus alacri mente id fieri decrevimus.[1] Am 26. April 983 stellt Benedict VII. eine Urkunde für Nienburg aus, in der es heißt *... tali iustitia ac libertate per succedentia tempora perfruatur, qualem alia monasteria habent, quae nostrae tutelae nostroque privilegio roborata illis partibus sunt ac mundiburdio domini nostri imperatoris videntur esse subiecta.*[2] In einer der späteren Urkunden für Nienburg lautet der entsprechende Satz — *tali iustitia ... perfruatur, qualem alia monasteria habent, quae nostrae tutelae asscripta nostroque privilegio roborata in illis partibus videntur.*[3] Johannes XV. schreibt am 25. April 989 an den Abt zu Petershausen in einem Privileg, das er auf Bitten Gebhards von Konstanz ausstellt ... *nostrae humilitatis supplicans clementiam, ut praedictus locus ipse sub tuitione et defensione sancti Petri nostraque nostrorumque successorum pontificum in perpetuum permaneat; ... tuta et stabilita atque firma usque in futura tempora concedimus permanenda ..*[4] Gregor V. schreibt zum Teil im Anschluß an diese Urkunde für Petershausen ... *monasterium .. in honorem S. Gregorii constructum, apostolica defensione munimus, et praeceptis Romanae ecclesiae eo tenore decoramus ...; apostolica beati Petri defensione ac tuitione stabilitum inconcussum sub Christi testimonio permaneat et persistat.*[5] Es folgen dann die Aufnahmen der Kölnischen Stifter S. Maria ad Gradus[6] und S. Georg-Martyr[7] in den Schutz der apostolischen Verteidigung. Weiterhin wird S. Stephan zu Bamberg[8] vom Papste gefestigt und geschützt; Donauwörth[9] wird für die römische Kirche aufgenommen. S. Maria-Magdalena[10] erhält die *tutela et defensio sedis apostolicae, salva tamen canonica reverentia Virdunensis episcopi.* S. Salvator zu Toul wird *sub munimine et tutela apostolicae defensionis* gestellt.[11] Gregor VII. sichert schließlich der Abtei Hirsau die *tutela et protectio generaliter* zu.[12]

Das Recht unmittelbar in Rom Klage zu führen, ist entschieden ein praktisch wesentlicher Bestandteil des Schutzes. Im Diurnus ist von der Appellation nach Rom noch nicht die Rede; auch in den Ur-

[1] J.L. 3721, Johannes XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.
[2] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 71.
[3] J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 105.
[4] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.
[5] J.L. 3897, Gregor V. 998/999. Migne **137**. 935.
[6] J.L. 4400, Nicolaus II. 1059, Mai 1. Lacomblet I. 195.
[7] J.L. 4401, Nicolaus II. 1059, Mai 1. F. z. D. G. **21**. 234.
[8] J.L. 4150, Clemens II. 1047, Oktober 1. Ussermann p. 33.
[9] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[10] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1344.
[11] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 425.
[12] J.L. 5279, Gregor VII. — Wirt. UB. I. 234.

kunden der hier behandelten Periode kommt diese Einrichtung nicht zu bedeutender Entfaltung. Zu erwähnen sind hier die beiden folgenden Fälle. Benedict X. bestätigt im Jahre 1058 dem Bischof Hezilo von Hildesheim das von ihm gegründete Frauenkloster zu S. Moritz.[1] In dieser Schutzurkunde für das neue Kloster heißt es: *Ipsa autem eiusdem coenobii abbatissa licentiam et nostrum ... praeceptum habeat, ut siquis in huiusmodi iniuriis eam molestaverit et ad correctionem venire contempserit, querimoniam suam sive per se sive per legatos ad apostolicam sedem fiducialiter deferat.* Damit bekommt die Äbtissin zu S. Moritz das Recht, in Rom Klage zu führen. Das Recht in Rom zu appellieren, wird dem Abt von Fulda mehrfach verliehen. Silvester II. schreibt am 31. Dezember 999 dem Abte Erkanbald ... *soli romanae sedi specialiter Fuldensis ecclesia semper libera securaque deserviat Si ... aliquis abbas ... infamis fuerit, constituimus, ut pulsationis iudicium non sentiat, donec a nostra apostolica sede audiatur et examinetur. Liceat ... episcoporum more apostolicam sedem ad defensionem tui tueque ecclesiae appellare ac contra omnes emulos vestros Romanae maiestatis scuto vos defensare.*[2]

Mit dem Schutz hängt inhaltlich zusammen die kirchliche Immunität. Die eigentliche Immunität muß an anderer Stelle behandelt werden. Hier nur folgende Bemerkungen. Zu *tuitio, protectio, tutela, defensio* etc. kommen noch *mundiburdium* und *robur.* In den Urkunden Leos IX. und Victors II. für SS. Simonis et Judae zu Goslar wird der Propstei zugesichert, sie solle *omne robur, omne munimen apostolicum* genießen.[3] Johann XIII. nennt 967 am 23. April Quedlinburg *liberum in mundiburdio sanctae Romanae ecclesiae;* später heißt es *Romae tantum subiectum.*[4] Johann XVIII. und später Leo IX. stellen das Bistum Bamberg unter das *mundiburdium* der römischen Kirche.[5]

Von Immunitäten ist hier im Anschluß an den Schutz zunächst zu erwähnen eine Bulle Johannes XV. für Bergen.[6] In dem erhaltenen Transsumpt heißt es ... *cum omnibus pertinentiis sub emunitatis defensione*

---

[1] J.L. 4391, Benedict X. 1058. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 26.

[2] J.L. 3907, Silvester II. 999, Dezember 31. Dronke p. 341, Nr. 728. Im allgemeinen ist das Appellationrecht auf die Bischöfe beschränkt gewesen; cf. c. 5. 6. C II. q. 6. Daß dagegen im Appellationsrecht ein Schutz für alle Bedrängten liegt, besagt c. 9. C II. q. 6.

[3] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. v. Heinemann I. 124.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar. v. Heinemann I. 135.

[4] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.
J.L. 3902, Silvester II. 999 April. Erath, l. c. p. 27.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Ussermann p. 12.
J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Ussermann p. 36.

[6] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.

suscipit etc. Über den Rechtsinhalt der Immunität wird an anderer Stelle zu handeln sein. Immerhin ist eine Wendung, wie sie sich in einer Urkunde Silvesters II. für Stablo und Malmédy[1] findet, recht geeignet, die Unklarheit über diesen Rechtstitel zu verstärken. Es heißt da: *quapropter rogatu venerabilis Notgeri Leodiensis episcopi abbatiam Stabulensem et Malmundariensem antiquorum regum et imperatorum munificentia nobiliter constructam, et semper tam nostrorum predecessorum auctoritate quam regia immunitate defensam, sub eadem immunitatis nostrae tuitione suscipimus.* Pflugk-Harttung hat die Bulle verdächtigt; aber dem gegenüber haben die Herausgeber der Regesten die Ähnlichkeit dieser Urkunde mit einer Urkunde Gregors V. für die beiden Klöster betont. Die Papsturkunden für Stablo-Malmédy dieser Zeit sind stark beeinflußt vom Empfänger und sind im ganzen einander sehr ähnlich. Die zitierte Formel findet sich nur in der Urkunde Silvesters II. Eine Interpolation ist also nicht durchaus abzulehnen.

In mancher Beziehung mag auch in der Strafandrohung für die Übertreter der ausgestellten Privilegien eine Art Schutz enthalten sein. Vielleicht liegt auch in einer Formel — einem Alienationsverbot — wie *mandamus itaque cum consensu atque consultu magnifici domini Heinrici imperatoris romanique senatus cum apostolica sancti Petri auctoritate, ut nullus terminos parrochiae Hildinishimensis ecclesiae ab antiqua dimensione per Astfalos disterminatos irritare praesumat* eine gewisse Schutzverleihung.[2]

Die Entwicklung der Schutzverleihung in den Urkunden ist also kurz die folgende. Eine mehr beiläufige Erwähnung des Schutzes findet sich im Diurnus und noch in den Urkunden Gregors VII. Daneben zeitigt der Kanzleigebrauch bereits vom Ende des 9. Jahrhunderts ab eine Erweiterung der Schutzformeln. Hand in Hand damit geht eine Dehnung des Rechtsinhaltes. Das einzig greifbare Element des Schutzes ist das *ius Romanae ecclesiae,* das vom Diurnus hinüberführt in die Zeit der Hirsauer Kongregationen. So wenig nun auch der päpstliche Schutz in dieser Zeit weder formell noch inhaltlich systematisiert werden kann, so wird man ihm doch hier einen höheren Wert beilegen müssen als in späterer Zeit. Kaum mehr als eine stilistische Floskel liegt in der Formel des ‚Privilegium commune' . . . *monasterium . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus.*[3]

---

[1] J.L. 3928, Silvester II. 999–1003. Migne **139**. 282.

[2] J.L. 4035, Benedict VIII. 1020–22. Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim, p. 351.

[3] M. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen, p. 229 (liber provincialis).

Zuweilen wird von den geschützten Anstalten ein Zins gefordert. Die Klöster, die *iuris sauctae Romanae ecclesiae* sind, zahlen diesen Zins an Rom, um damit ihre Abhängigkeit von Rom zum Ausdruck zu bringen. Nur Hirsau und Schaffhausen gehören bis zur Zeit Gregors VII. zu dieser Gruppe der geschützten und besteuerten Anstalten. In dieser Zeit aber ist es nicht erforderlich, daß jede irgendwie geschützte Anstalt Rom zinspflichtig wird. Jedoch verlangt der Zins im Anschluß an den Schutz eine kurze Betrachtung. Nur in den Schutzprivilegien finden sich in dieser Zeit zuweilen Bemerkungen über einen Tribut.

5. Der Tribut[1]

Der Tribut ist in dieser Zeit nur von sekundärer Bedeutung. Die Kurie hat auf keine festen Einkünfte aus dieser Quelle gerechnet und auch nicht rechnen können. Ihr fehlt, so weit man das bis jetzt weiß, ein nur annähernd vollständiges Verzeichnis der zinspflichtigen Anstalten mit der Höhe ihrer Abgaben. Selbst der viel spätere liber censuum ist nicht vollständig.

Eine andere Frage ist, mit welchem Rechtstitel die Kurie Tribut empfängt. Das kanonische Recht hat auch hierfür eine Antwort aus früher Zeit.[2] Demgegenüber wird dieser Materie im liber diurnus nur beiläufig gedacht.

In Nr. 34 wird von dem Tribut als einer *iusta pensio* gesprochen; in Nr. 35 heißt es *sub unius auri solidum pensionem*, in Nr 51 *quantum pensionis nomine*. In irgend einer Beziehung zum Schutze steht diese *pensio* nicht. Das kanonische Recht führt die Abgaben an die Kirche auf göttlichen Ursprung zurück.[3] Im deutschen Recht entspricht der Kommendation eine Leistung von seiten des sich kommendierenden. Diese Leistung, die in dem vollendeten Lehnsrecht in persönlicher Dienstleistung besteht, ist anfangs eine Abgabe an materiellen Gütern. Für die Kirche hat immer nur solche Leistung in Frage kommen können. Damit wäre aber nur der Tribut als Korrelat des Schutzes erklärt; im übrigen muß man sich an die Sätze des kanonischen Rechtes halten. Für die geschützten und kommendierten Anstalten kommt noch das päpstliche Eigentum in Frage: von den Anstalten, die dem päpstlichen Eigentum zugehören, kann der Papst ohne jeden weiteren Rechtstitel Tribut einziehen.

---

[1] cf. für die Literatur über dies Gebiet den neuen Artikel von Sehling, R-E.[3] 1908. **21**. s. v. „Zehnten" S. 631ff.

[2] c. 5. C. XVI q. 2, q. 7.

[3] Leviticus **27**. 30ff.

Interessant für diese Verhältnisse in erster Linie ist die Übertragung von drei bayerischen Höfen an den Erzbischof von Salzburg. Papst Johannes VIII. schreibt darüber an den Erzbischof Theotmar:[1] *Inter haec ea, quae b. Petrus apostolus apud Baioariorum terram iure proprietatis possidet, tuae industriae sagacitatique committimus, quatenus a modo et deinceps annuos eorum redditus Romam sine mora transmittas.* Johannes XII. schreibt[2] dann an den Erzbischof von Salzburg, daß er ihm wie seine Vorgänger die in Bayern liegenden Güter des heiligen Petrus zediere, daß er ihm aber auftrage *annuatim tres libras argenteas super altare sancti Petri* niederzulegen. Dieser Zins soll verdoppelt werden, wenn er einmal in einem Jahre nicht gezahlt ist; *et si census ille in tercio anno adimpletus non fuerit, tunc praenominata loca redeant modibus omnibus in potestatem et dedicionem sanctae nostrae sedis apostolicae. Si vero census per omnia adimpletus sit, stabilis sit in perpetuum.* In einem Regest werden die Ländereien genannt, es sind die *curtes Winheringa, Antesna, Wolimbach;* der Erzbischof von Salzburg hat nun 60 Silberschillinge dafür zu zahlen;[3] später wieder nur 3 Pfund Silber.[4] Der Straßburger Kirche ist die Abtei Andlau von der Kurie überwiesen;[5] sie hat dafür zu zahlen, *ob respectum iuris sanctae Romanae ecclesiae* an Andlau, den lateranensischen Palast[6] jährlich drei Chorhemden. Dabei betont der Papst: *Quodsi primo anno neglectum fuerit, secundo anno duplicetur; iam vero in quarto anno si praedicta non solvuntur, Argentinensis ecclesia praedictam abbatiam in perpetuum amittat: ita tamen si vivente episcopo talis rerum neglectus contingat.* Die Kurie wird aber in den hier in Frage kommenden Fällen sehr langsam vorgegangen sein. Wem sollten die betreffenden Güter gegeben werden, wenn der nächste Diözesanbischof sie nicht zu Roms Vorteil verwaltet? Für kirchliche Anstalten hat der Papst dann nur noch Exemtion gehabt; die bayerischen Güter hätte man von Rom aus einem bayerischen Kloster anvertrauen können. Ob der Erfolg ein großer gewesen wäre, fragt sich. In den übrigen Fällen, in denen man einen Tribut erwähnt findet, ist auch nicht die Rede von einer dementsprechenden Maßregel; allerdings handelt es sich da auch um ganz andere Materien.

---

[1] J.E. 3115, Johannes VIII. 877, November. Migne **126**. 745.

[2] J.L. 3689, Johannes XII. 961, Februar 7. Kleimayrn l. c. p. 208.

[3] J.L. 3700, Leo VIII. 963, Dezember 9. NA. **7**. 86.

[4] J.L. 3851, Johannes XV. 993, November. Kleimayrn p. 211.

[5] J.L. 3904, Silvester II. 999, Mai. Schoepflin I. 142.

[6] In späteren Urkunden ist allgemein der lateranensische Palast als Empfangsstelle des Tributes genannt; hier wie überhaupt in dieser Zeit ist kein bestimmter Ort angegeben, es heißt etwa Rom, römische Kirche, apostolischer Stuhl usw.

Für das Privileg, das Benedict VIII. Bamberg ausstellt, hat der Bischof einen Tribut zu zahlen, über dessen Vorkommen in einer Bamberger Urkunde sonst nichts bekannt ist. Benedict VIII. erteilt sein Privileg[1] *ita sane ut singulis quibusque indictionibus sub nomine pensionis equum unum album nobis nostrisque successoribus persolvat cum sella conveniente Romano pontifici.* Es zahlen ferner an Rom Bibra[2] *pro pensionis nomine* ein Pfund Silber, Quedlinburg[3] *pro luminariis concinnandis* ebenfalls ein Pfund Silber, Seeon[4] *pro respectu testimoniique concessae libertatis* zwölf Denare, Göss[5] einen Goldschilling *pensionis nomine.* Andlau hat zu steuern[6] — das verlangt der Papst hier im Anschluß an die Bewilligung der freien Wahl der Äbtissin — in jedem Jahre drei leinene Pontifikalgewänder; Woffenheim[7] *pro donativo libertatis* eine goldene Rose im Wert von zwei Goldunzen römisch. In der Fastenzeit hat jährlich zu zahlen Donauwörth[8] als *pensio anabologium, id est fano, stola cum aureo, mancipulum et cingulum.* Schaffhausen zahlt dem Papste[9] einen Tribut von zwölf Goldstücken, von denen 20 eine Unze wert sind; Hirsau zahlt jährlich einen Tribut von einem Byzantiner.[10] Als Tribut aufzufassen ist auch die Abgabe, die die Abtei Reichenau an Rom zu leisten hat. Durch die Urkunde Johannes XIX. vom 28. Oktober 1031 (J.L. 4093) werden dem Abte von Reichenau bei seiner Anwesenheit in Rom ungewöhnliche Ehrenvorrechte zugestanden. Dementsprechend sind auch die Abgaben, die das Kloster an Rom zu leisten hat — gezäumte Pferde und Meßbücher — ziemlich bedeutend. Der Rechtstitel dieser Leistung berührt sich in keiner Hinsicht mit dem Schutze. Auch eine Art Rekognitionszins kann in dieser Abgabe nicht liegen. Es handelt sich hier um eine ganz vereinzelt stehende Abmachung.[11]

Geschützt und tributär sind nur Quedlinburg, Donauwörth und Hirsau, Quedlinburg ist zu gleicher Zeit exemt; eine ziemlich hervorragende Stellung hat dies Nonnenkloster von jeher eingenommen. Der

---

[1] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Ussermann p. 29. cf. Blumenstok l. c. p. 61. 75. 90.

[2] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556.

[3] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.

[4] J.L. 3900, Silvester II. 999, Apr. 18. Mon. Boic. II. 123.

[5] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April 24. UB. v. Steiermark I. 717.

[6] J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
J.L. 4349, Victor II. 1055/57. Migne **143**. 815.

[7] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Migne **143**. 635.

[8] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Migne **143**. 637.

[9] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417.

[10] J.L. 5279, Gregor VII. — Migne **158**. 714.

[11] cf. zu J.L. 4093, Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen, p. 19

Tribut ist relativ unbedeutend, aber die Äbtissin hat trotzdem mehrfach versucht, ihn überhaupt nicht zu zahlen oder herabzudrücken. In Donauwörth[1] hat der Papst bei seiner persönlichen Anwesenheit die neue Klosterkirche geweiht; vielleicht hat er deswegen und für sein weitgehendes Privileg, das er dem Kloster ausstellt, einen Tribut an die römische Kirche verlangt. Hirsau dagegen ist eine abbatia libera sive Romana, die den Zins für den empfangenen Schutz leistet.[2]

6. Wahl und Weihe

Die Institute Exemtion und Schutz sind ohne Bedeutung, wenn nicht die nötige Gewähr geleistet wird dafür, daß an der Spitze einer kirchlichen Anstalt eine den kanonischen Anforderungen genügende Persönlichkeit steht. Die freie Wahl der Berechtigten — erst später des Domkapitels, bei Klöstern des Konventes — ist durchaus notwendig und muß sicher gestellt werden. Andererseits ist es auch durchaus notwendig, daß die Teile des Reiches, aus denen sich sowohl die Bistümer wie auch die Abteien zusammensetzen, durch je eine Persönlichkeit repräsentiert werden.

Der Kaiser als der oberste Lehnsherr im Reiche hat das Recht, die Inhaber der großen Reichslehen, die geistlichen Reichsfürsten also auch, in seinen und des Reiches Dienst zu ziehen. Er hat daher ein besonderes Interesse an der Wahl der Persönlichkeit. So bringt der Kaiser in die freiwerdenden großen Kirchenämter gerne seine Getreuen. Da hat denn die kaiserliche Kanzlei in erster Linie eine große Anzahl von Männern geliefert, die als Inhaber der großen geistlichen Lehen des Reiches Bedeutendes geleistet haben. Für die Besetzung der großen Abteien kommt nicht nur das Interesse des Kaisers, sondern auch das oft viel wirksamere Interesse des Diözesanen in Frage.

Diesen verschiedenen Strömungen gegenüber schien es immer aufs neue nötig zu betonen, daß die Wahl der kirchlichen Vorsteher kanonisch[3] sein soll, d. h. daß die Wahl nur von den Wahlberechtigten erfolgen soll, daß keine weltliche oder sonstige fremde Macht sich in den Wahlakt mischen soll. Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß allein Würde und Fähigkeiten zu kirchlichen Ehren führen können, daß eine turbulente Wahl nicht gültig sein kann.[4]

---

[1] Für den Fall, daß Donauwörth einmal als geschützt angesetzt wird.

[2] cf. p. 166 u. 160. An Stephans Erfindung zahlt das Kloster Bredelar dem Bischof von Toul eine Portion Wachs im Werte von 12 Denaren tullensisch, das Kloster Bouxières demselben 2 Pfund Wachs jährlich.

[3] c. 1. X. 1. 6.

[4] c. 2. X. 1. 6. (Sardica 403).

Der Kölner Kirche[1] und ähnlich der Hamburger Kirche[2] wird die Wahl des Erzbischofs nach dem Kanon ausdrücklich bestätigt. In Büraburg und Würzburg dagegen versucht der Papst[3] die Einsetzung der Bischöfe wenigstens durch eine Art Repräsentationsrecht[4] seines Stellvertreters zu beeinflussen: *et hoc interdicentes, ut nullus audeat iuxta sanctorum canonum traditionem ex alio episcopatu ibidem translatari aut ordinare episcopum post vestram de hoc seculo evocationem, nisi is, qui apostolicae nostrae sedis in illis partibus praesentaverit vicem.* Die kanonische Wahl des Bischofs in Paderborn[5] wird ausdrücklich betont mit den Worten: *nullus consecretur episcopus in praedicta ecclesia nisi electione filiorum eiusdem ecclesiae approbatus.*

Die päpstlichen Privilegien für die freie Wahl des Abtes im Kloster richten sich mehr oder minder gegen die etwaigen Übergriffe der Diözesanbischöfe. Ganz unmöglich kann eine freie, d. h. vom Diözesanen nicht beeinflußte Wahl stattfinden in Klöstern, deren Abt zugleich Diözesanbischof[6] ist.

Im liber diurnus findet sich wie über die Bischofswahl so auch über die Wahl der Klosterleiter keine Formel. Dagegen betont das kanonische Recht die Freiheit der Abtswahl durch die Klosterinsassen. Denselben Standpunkt hat schon vorher die alte Benediktinerregel eingenommen.[7] Auf die Benediktinerregel wird hingewiesen in der ersten ausdrücklichen Verleihung der freien Abtswahl für Deutschland. Benedict IV. schreibt dem Kloster zu Fulda am 8. Mai 901:[8] *Eligendi sibi abbatem quando opus fuerit fratres inter se potestatem habeant omnimodis, secundum regulam sancti Benedicti sine ullius personae*

[1] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[2] J.E. 2759, Nicolaus I. 864, Mai 31. Lappenberg I. 21. Curschmann p. 19, Nr. 4.

[3] J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123.
J.E. 2266, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124.

[4] Das kanonische Recht verwirft nur eine Repräsentation durch Laien, die sich aus dem Eigenkirchenrecht in Deutschland allerdings ergibt (Patronatsrecht); cf. c. 16. 17. C XVI. q. 7.

[5] J.L. 3947, Johann XVIII. 1005, Dezember. Migne **139**. 1482.

[6] Die Cumulation von Pfründen ist durchaus verpönt; cf. c. 3. C XXI q. 2; c. 3. C X. q. 3; c. 1. C XX. q. 1. Ausnahmen sind erst später gestattet, cf. c. 28. X. **3**. 5.

[7] ed. E. Woelfflin, cap. 64: *de ordinatione abbate* p. 62f.: *in abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina eligatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. — — oportet ergo eum esse doctum lege divina . . .*

[8] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke p. 298, Nr. 649.

contradictione. Noch genau so findet sich die Formel am Ende der hier in Frage kommenden Periode in dem Privileg für Fulda.[1] Dem Kloster Korvey schreibt Benedict VII.:[2] *Concedimus etiam et confirmamus apostolica auctoritate ut de alio monasterio abbas ibi non constituatur, sed ipsi servi Dei secundum regulam sancti Benedicti viventes, etiam ex sua propria congregatione potestatem eligendi abbatem habeant.* Auch hier der Hinweis auf die Benediktinerregel nicht ohne Belang. Dagegen erscheint die Bulle Johanns XV. vom 1. Juli 989 für die Klöster Korvey und Herford[3] wegen der Formeln über die Wahlfreiheit allein schon verdächtig. Noch mehr Verdachtsmomente aber weist das Protokoll und die Arenga der Urkunde auf; Beziehungen zu Königsurkunden lassen sich nicht feststellen. Andererseits aber verwirft Harttung[4] wieder die ganze Urkunde als Fälschung; das geht entschieden zu weit. An dem Rechtsinhalt der Urkunde ist nichts zu beanstanden. Loewenfeld hat in den Regesten die Urkunde daher auch nicht mit einem † bezeichnet, sondern sie nur als interpoliert dahingestellt.

In St. Gallen wird die vom Könige zugestandene freie Abtswahl bestätigt;[5] dem Kloster Gorze wird die Freiheit zugestanden, seinen Leiter auch von auswärts erwählen zu dürfen, wenn sich in der Kongregation der Brüder keine geeignete Persönlichkeit findet;[6] dasselbe Recht wird Gandersheim zugestanden.[7] Später heißt es im Privileg für Gandersheim:[8] *Sit semper eisdem sanctis sororibus facultas sive licentia ex ipsa sua congregatione post obitum abbatissae aliam sibi matrem secundum regulam suam substituere et, quam digniorem viderint, pari animo et consensu habeant potestatem eligere.*[9] Für Hel-

[1] J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763. In der Zwischenzeit (901—1064) die übrigen Privilegien für Fulda mit wenigen Abweichungen ebenso, cf. J.L. 3558, 3596, 3633, 4170, 4364.

[2] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137**. 340; cf. Dipl. H.I. 3, O.I. 3, ohne Ähnlichkeit in den Formeln.

[3] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Mansi **19**. 83: *abbatem vero et abbatissam in his locis semper eligendi habeant potestatem, ut eam eligant personam, quae propositum conversationis in utrolibet monasterio, et moribus et habitu profiteatur, non canonicum aut laicum, neque alterius monasterii monachum, in quo specialiter nos audire dignetur regia dominatio, ut nullam eidem proponat personam, quae non ab ipsis congregationibus fuerit regulariter electa.*

[4] Forschungen p. 153ff.

[5] J.L. 3533, Sergius III. 904, Februar 22. Migne **131**. 971.

[6] J.L. 3609, Leo VII. 938, Juni. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 6

[7] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 2. Migne **133**. 896.

[8] J.L. 3721, Johann XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.

[9] cf. dazu aber Dipl. O.I. 89: Der König Otto I. verleiht den Nonnen unbeschränkte Wahlfreiheit.

mershausen[1] lautet das Privileg: *monachis quoque inibi Deo servientibus liceat secundum regulare beati Benedicti decretum eligere sibi abbatem;* für Seeon[2] wie für Essen[3] wird zugestanden *liberum electionis arbitrium.* In der Urkunde für Altorf[4] heißt es: *monachi eiusdem cenobii abbatem ... potestatem habeant eligere,* in der Urkunde für Andlau:[5] *statuimus de propria congregatione, quam sibi unanimitas praefati monasterii ancillarum Dei concorditer elegerit, absque cuiuscumque hominis contrarietate vel obstaculo, fieri abbatissam,* für Hohenburg:[6] *sanctimoniales abbatissam ... potestatem habeant sine disceptatione eligere,* für S. Maximin:[7] *neque ulli unquam alteri personae subiaceat, excepto abbati, quem eiusdem monasterii fratres communi concordia secundum regulam elegerint.* Später heißt die Formel für S. Maximin:[8] *liberam deinceps habeant potestatem creandi inter se quem secundum deum sibi abbatem elegerint, nec aliqua ...* Im Privileg für Nienburg[9] schreibt Benedict VII.: *addidimus namque liberam electionis confirmationem, ut quotienscumque evenerit, quod pater monasterii vitam praesentem mutaverit, Deum timentem personam securam inter se eligendi habeant potestatem.* Derselbe Papst stellt für S. Pantaleon[10] in Köln das Privileg aus: *post obitum vero abbatis nemo ibidem abbatem constituat, nisi quem consensus et communis voluntas fratrum ex ipsa congregatione elegerit.* Im wesentlichen wörtlich stimmt damit überein die Formel im Privileg für Lorsch.[11] Den Nonnen von Vilich[12] schreibt der Papst: *habeant potestatem eligendi abbatissam.* So wird auch die Wahlfrage

---

[1] J.L. 3924, Silvester II. 1002, April. Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urk. p. 39. Dipl. O.III. Nr. 256. 356.

[2] J.L. 3900, Silvester II. 999, April 18. Mon. Boic. **2**. 123.

[3] J.L. 3535, Agapet II. 946. Lacomblet I. 55.

[4] J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Migne **143**. 689.

[5] J.L. 4349, Victor II. 1055—57. Migne **143**. 815.
J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.

[6] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Migne **143**. 663. cf. Dipl. H.II. Nr. 355.

[7] J.L. 3649, Agapet II. 950, Februar 28. Beyer I. 257.

[8] J.L. 3722, Johann XIII. 968, Januar 2. Beyer I. 286.

[9] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
(J.L. 3754, Johann XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83.)

[10] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz **1**. 468.

[11] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396 —
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21**. 416. Ferner dazwischen z. B. J.L. 3834, 3887, 4189.

[12] J.L. 3863, Gregor V. 996, Mai 24. Lacomblet I. 77. cf. Dipl. O.III., Nr. 32.

geregelt in Reichenau,[1] Donauwörth,[2] Siegburg,[3] Woffenheim,[4] Quedlinburg,[5] Waulsort,[6] Bergen[7] und auch in Sels.[8] Für Hersfeld[9] schreibt Johannes XIII.: *ut post tempora praenominati abbatis fratres eiusdem monasterii in sinu suae sanctae congregationis, si forte quis dignus inveniatur, abbatis eligendi liberam in perpetuum habeant potestatem.*

Hin und wieder also Bezugnahme auf die Regel, aber keine wörtliche Anlehnung. In den Königsurkunden, die Bestimmungen über die Wahl der Klostervorsteher enthalten, wird viel häufiger auf die Benedictinerregel hingewiesen. Die Formeln selbst sind untereinander sehr verschieden. Zuweilen finden sich dieselben Ausdrücke wieder, wie das in der Natur der Sache liegt, wenn der Inhalt einigermaßen der gleiche ist.

In sehr eigentümlicher Weise ist die Wahl des Abtes in Stablo und Malmédy[10] geregelt. Der Papst Gregor V. schreibt: *corroborare curavimus, ut defuncto per successionem abbate, secundum quod a iam dictis regibus nec non et imperatoribus est diffinitum, ut utrisque in unum coenobiis confluentibus monachis habeant sine simulatione sine exceptione personae, sine respectu pecuniae secundum sancti Benedicti regulam abbatem eligendi liberrimam optionem, ea tamen praeponderante ratione, Malmundariensium pace, ut quia beatus Remaclus utriusque monasterii constructor et Tongrensium antea episcopus et pastor, maluit in altero eorum, id est Stabulensium locum sepulturae sibi deligere, ipsi primam electionis optineant vicem, si apud eos melior meritis et instructior litteris inveniatur. Si autem non illic sed Malmundarii melior reperiatur utrique loco praeficiendus potius ab eo quam ab externis assumptus intro-*

---

[1] J.L. 4093. Die Urkunde kann für die Formeln kaum in Frage kommen, wegen der Überlieferung in deutscher Sprache. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82. cf. Dipl. O.I., Nr. 277.

[2] J.L. 4207, Leo IX. 1047, Dezember 3. Migne **143**. 637.

[3] J.L. 4593, Alexander II. 1066, Mai 15. Lacomblet I. 134.

[4] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Migne **143**. 635.

[5] J.L. 3716, Johann XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972. cf. Dipl. O.I., Nr. 1.

[6] J.L. 3789, Benedict VII. 976, Oktober 28. Anal. iur. pont. X. 315. cf. Dipl. O.I., Nr. 81.

[7] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.

[8] J.L. 3857, Johannes XV. 995, April 4. Schoepflin I. 139.

[9] J.L. 3723, Johann XIII. 968, Januar 2. Stumpf, Acta imp. ined. p. 16. Von den Königsurkunden für Hersfeld ist besonders wichtig K.I. Nr. 89 und später O.I. Nr. 356, formelle Ähnlichkeiten finden sich nicht.

[10] J.L. 3867, Gregor V. 996, Juni 2. Rieger, Der Cod. Stabul. . . . . p. 23. Hier steht fest die wörtliche Übernahme dieser Wahlordnung aus Dipl. O.I. Nr. 220.

mittatur. Diese Art der Abtswahl wird in allen für uns in Frage kommenden Papsturkunden für Stablo und Malmédy aufs neue und zwar in den Worten ähnlich bestätigt.[1] Beschränkt durch den Bischof ist die Wahl in Poussay:[2] Die Äbtissin soll zwar nach Möglichkeit aus der Kongregation selbst gewählt werden, jedoch muß die Ausersehene *laude episcopi digna* sein. Das kommt wohl schon auf ein Designationsrecht des Bischofs hinaus.[3] In S. Maurus zu Verdun[4] hat der Bischof das Recht, wenn sich im Wahlgange keine Einigkeit erzielen läßt, die Äbtissin zu ernennen. In S. Martin[5] wird die freie Wahl aus der Kongregation bewilligt; findet aber keine einstimmige Wahl statt, so soll der Abt außerhalb des Klosters unter Anleitung des Erzbischofs von Trier gewählt werden; dieselbe Maßregel enthalten die Privilegien für S. Magnerich[6] und S. Maria ad Martyres[7] zu Trier. Die Formel lautet für die drei Klöster in allen wesentlichen Punkten gleich, für S. Maria ad martyres mit einigen Erweiterungen: *eo vero ex hac vita decedente quatenus monasterio ex eadem congregatione abbas iuxta regularia S. Benedicti monita constituatur, placuit nostrae apostolicae sanctionis ponere decretum. Quod si ex eadem congregatione quod absit persona conveniens monachicis institutis minime reperitur, cum consensu archiepiscopi (et fratrum inibi conversantium) ex eadem dioecesi abbas monasterio praeficiatur.* — In anderen Urkunden wird dem Bischof mehr Einfluß auf die Wahl verstattet; zunächst sei ein Fall erwähnt, der auch bei der Weihe wieder herangezogen werden muß. In Petershausen[8] hat nach den überlieferten Urkunden der Bischof den gewählten Abt durch seine Benediktion zu stabilieren. In S. Vincent[9] steht die Wahl des Abtes *in potestate episcopi.* In der Urkunde Benedicts VII., der über das zum Kloster degradierte Merseburg verfügt, heißt es: *abbatem ipse iam dictus Giselharius venerabilis archiepis-*

---

[1] J.L. 3928, Silvester II. Migne **139.** 282.
J.L. 4172, Leo IX. 1049, September 3. NA. **4.** 192.
J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143.** 618.

[2] J.L. 4175, Leo IX. 1049, Oktober 1. Migne **143.** 614.

[3] Nach J.L. 3820, Benedict VII. 983, April 27. Boysen I. 202, haben die Magdeburger Erzbischöfe das Recht, im Kloster Merseburg den Abt einzusetzen; ferner kommt ihnen zu, daß sie *‚monachos regulariter degentes ibi ponant et ordinent, sicut praecipit regularis et ecclesiasticus ordo.*

[4] J.L. 4190, Leo IX. 1049, Oktober 24. Migne **143.** 626.

[5] J.L. 3780, Benedict VII. 975, Mai 18. Migne **137.** 319.

[6] J.L. 3781, Benedict VII. 975, Mai 18. Acta Sanctorum Jul. VI. 176.

[7] J.L. 3782, Benedict VII. 975, Mai 18. Beyer I. 304.

[8] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137.** 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998/99. Migne **137.** 935.

[9] J.L. 3741, Johannes XIII. 970, September 29. Migne **135.** 980.

copus suique successores, quando opus fuerit, ibi constituant, monachos regulariter degentes ibi ponant et ordinent.[1] Die Bestellung des Propstes in Goslar wird ganz dem Kaiser anheimgestellt:[2] *dignum tamen duximus eidem charissimo filio nostro Augusto eiusque successoribus advocationem ipsius sacri loci ea ratione relinquere, ut semper in potestate habeant praepositos secundum Deum ordinare.*

Es kann sich hier natürlich nicht um die geistliche Ordination handeln, der Kaiser kann nur die Pfründe in Goslar vergeben; daß dem Bischof die *iura ordinis* gewahrt sind, ist ausdrücklich schon an anderer Stelle betont. — Erst mit der Ordination wird die Wahl des Abtes eine gültige; so wird der Abt von Petershausen[3] durch die Benediktion des Bischofs stabiliert. — Als nächster höherer Dignitär ist der Bischof zur Erteilung der Weihe an den gewählten Abt berufen. Bei der Ausübung dieser bischöflichen Amtsbefugnis sehen sich die Klöster zwei Gefahren ausgesetzt. Zunächst liegt in der Weihe eines exemten Abtes durch den Diözesanbischof die Möglichkeit, die exemte Stellung des Klosters überhaupt aufzuheben. Der Bischof kann, gestützt auf seine *potestas ordinis* weiterhin seine Gewalt geltend machen. Dem entspricht ein zweites oft gleichzeitig auftretendes Bestreben des Diözesanbischofs, die Ordination nur gegen hohe Vergütung vorzunehmen. Das Kloster kann ohne die Weihen nicht existieren und sieht sich in vielen Fällen zur Vermeidung von Verzögerungen gezwungen, an den Bischof zu steuern.[4] Diese Zwangslage haben die betroffenen Anstalten auf mancherlei Weise zu erleichtern gesucht. Sie haben von der geistlichen (Papst, Erzbischof) oder weltlichen Gewalt (Kaiser, König) um die Erlaubnis nachgesucht, die Ordination auch auf andere Weise zu erhalten.[5] Es werden dementsprechend

---

[1] cf. p. 174 n. 3.

[2] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. v. Heinemann I. 99.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar 9. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 24.

[3] cf. S. 174 (Petershausen).

[4] Dahinein spielt wieder der Streit, ob der Bischof eine vom Papst abgeleitete Gewalt hat, oder ob er sein Amt direkt auf Gott zurückführt. Dazu vgl. c. 31. C XII. q. 1; c. 20. C IX. q. 3; c. 1. VI. 1. 9 und c. 31. C XVI. q. 1; c. 20. C IX. q. 3. cf. Sägmüller l. c. p. 172ff. Für unsere Zeit kommt nur der ordo in Frage, mit dem eine Amts- bzw. eine Weihgewalt verbunden ist. Der Ordinand erhält durch den die Weihe erteilenden Ordinator den ordo.

[5] Der Obödienzeid, den jeder diözesanangehörige Kleriker dem Bischof zu leisten hat, kommt hier noch nicht in Frage; cf. c. 2. 4. 6. X. 1. 33. Die mit dem Pallium beschenkten Kirchenfürsten haben ein Glaubensbekenntnis abzulegen, cf. Graf v. Hacke, l. c. p. 59f. und p. 132f.; liber diurnus Nr. 45 (ed. Sickel p. 35) *fidem autem quam in tuis epistolis breviter adscripsisti, licet planius explanare debueras, redemptori tamen nostro gratias agimus, quod eam in ipsa etiam brevitate rectam*

mehrere Anstalten mit dem Rechte begabt, die Ordination des Vorstehers, die übrigen Weihen, Spendungen usw. nur dann vom Diözesanbischof entgegennehmen zu sollen, wenn sie gratis und ohne Bedrückung des Empfängers erfolgen. Läßt sich der Bischof zu einer unbezahlten Ordination nicht herbei, so hat das privilegierte Kloster das Recht, einen beliebigen Bischof oder den Papst selbst um die Übernahme der fälligen Ordinariatsgeschäfte zu bitten. Ich kann mich hier darauf beschränken, das früher schon hier und da zum Teil bei der Exemtion Erwähnte in Kürze zusammenzufassen und in wenigen Punkten zu ergänzen. Die Klöster Fulda,[1] Reichenau,[2] Altorf,[3] Lorsch[4] und Donauwörth[5] können die Weihe ihrer Oberen in Rom vornehmen lassen. In Reichenau und Donauwörth wird die Weihe in Rom, bzw. die Romfahrt überhaupt zur Pflicht gemacht.[6] Von einem beliebigen Bischof können die nötigen Weihen, zum Teil außerdem noch vornehmen lassen die Äbte von Schaffhausen,[7] Lorsch,[4] Reichenau[2] und Woffenheim,[8] sobald der Diözesanbischof in der angedeuteten Art Schwierigkeiten macht. In den Urkunden für Petershausen[9] wird auch betont, daß die Kongregation die Weihe des gewählten Abtes von einem beliebigen Bischof vornehmen lassen darf, wenn der Diözesanbischof Schismatiker oder Häretiker ist.

---

esse cognovimus. Später haben die Kirchenfürsten für das Pallium auch einen Obödienzeid, den Palliumeid zu leisten; cf. Graf v. Hacke, l. c. p. 134f.

[1] J.L. 3907, Silvester II. 999, Dezember 31. Dronke p. 341, Nr. 728.
J.L. 4134, Clemens II. 1046, Dezember 31. Dronke p. 357, Nr. 748.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364, Nr. 755.
J.L. 4557, Alexander II. 1064, Oktober. Dronke p. 370, Nr. 763.
J.L. 3874, Gregor V. 997, Februar 7. Dronke p. 340, Nr. 726. Hier ist schon die Rede davon, daß der Abt von Fulda in Rom geweiht ist.

[2] J.L. 4093, Johann XIX. 1031, Oktober 28. Chronik des Gallus Oeheim, ed. Brandi p. 82.

[3] J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Schoepflin I. 211.

[4] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21**. 416.

[5] J.L. 4207, Leo IX. 1049 Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.

[6] Etwas anderes ist es, wenn einem hohen geistlichen Fürsten wegen empfangener Privilegien die jährliche, bzw. dreijährige visitatio ad limina apostolorum zur Pflicht gemacht wird; cf. J.L. 4158 für Trier, Leo IX. 1049, April 13. Beyer I. p. 383.

[7] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 18. Jaffé, Bibl. II. 417.

[8] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin I. 207.

[9] J.L. 3897, Gregor V. 998/999. Migne **137**, 935.
J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.

7. Die Regel

Abtswahl und Ordination sollen in erster Linie „kanonisch" sein. Die Abtswahl z. B. ist kanonisch, wenn sie nach der Regel des h. Benedict erfolgt. Darum wird auch die alte Regel gerade in den Wahlprivilegien der genauen Beobachtung empfohlen.

Schon im Liber diurnus wird auf eine Regel an einigen Stellen Bezug genommen. In Nr. 64[1] wird dem Klostervorsteher aufgetragen, die Mönche zu leiten *sub regulari atque monastica disciplina.* In Nr. 77 heißt es etwas ausführlicher:[2] *sit profecto communis et sincera vita, sit sobria communionis sinceritas . . . sit igitur ante oculos mentis et corporis traditionum regula paternarum, ut unusquisque praelatus noverit, qualiter debeat imperare subiectis.*

Nur recht unbedeutend sind diesen an sich auch recht unscheinbaren, farblosen Formeln gegenüber die Bemerkungen über die Regel in den Urkunden. Eine völlige Regelbestätigung findet sich in dieser Periode überhaupt nicht. Dagegen finden sich folgende Andeutungen. Es werden für S. Salvator zu Toul[3] die *consuetudines* bestätigt, für S. Nikolaus zu Passau[4] *communis vita* und *claustralis conversatio.* In Hirsau soll ein Leben nach der Regel beobachtet werden.[5]

Erst im 12. Jahrhundert hat sich eine ständige Bestätigung der Regel in das Privileg eingefügt. Die dafür immer mehr angewendete Formel hat schließlich in allen Formularen des Privilegium commune Aufnahme gefunden: *inprimis statuentes, ut ordo . . . observetur.*[6] Aber das kann hier nur als ein Ausblick auf eine spätere Entwicklung erwähnt werden.

8. Verlegung und Aufhebung von Bistümern und Klöstern

Für die Verlegung und Aufhebung von Bistümern, die in der Geschichte der deutschen Kirche im Mittelalter nicht unwesentlich sind, gibt es bereits im Liber diurnus mehrere Vorlagen. Es heißt da

---

[1] ed. Sickel p. 59.

[2] ed. Sickel p. 82.

[3] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. Nr. 368.

[4] J.L. 4767, Alexander II. 1073, März 3. UB. des Landes ob der Enns II. 76. J.L. 4945, Gregor VII. 1075, März 24. Mon. Boic. **4**. 290.

[5] J.L. 5275, Gregor VII. MG. SS. **12**. 238. Hier ist zu erwähnen auch das Gebot des Papstes an das Kloster Fulda: keine Frau soll in das Kloster eintreten dürfen. cf. J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18.: *et auctoritate nostra interdicimus ut nulla femina in ibi ingredi unquam praesumat.* cf. auch J.L. 3558, 3596, 3633, 3907, 4170 u. a. m. Hinzuweisen ist auch auf c. 16. D. XXXII.

[6] Tangl l. c. p. 229 (liber provincialis).

in Nr. 8: *Synodale, ut episcopus alterius civitatis in alia ecclesia possit incardinari.*[1] Der Papst schreibt, daß ihn die Notlage der Zeit und der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten veranlasse, die angeredete Kirche in der Weise seiner Hilfe teilhaftig werden zu lassen, daß er seinen Bruder und Mitbischof, dessen Kirche von den Feinden besetzt sei, ihr als Kardinal[2] gebe. In Nr. 9[3] handelt es sich um von Feinden stark bedrohte Kirchen; sind diese Kirchen so verödet, daß keine Hoffnung mehr besteht, sie weiterhin aufrecht zu erhalten, so ist vor allen Dingen darauf zu achten, daß nicht die Reste der Bevölkerung ohne den geistlichen Leiter den Nachstellungen des schlauen Feindes zum Opfer fallen. Dementsprechend hat sich der Papst entschlossen, solche Kirchen den Nachbarbischöfen zur Verwaltung zu übertragen: *ideoque fraternitati,* fährt der Papst nach dem Formular fort, *tuae curam gubernationemque ill'ecclesiae praevidimus committendam, quam etiam tuae ecclesiam aggregatam esse constituimus ac unitam, quatenus utrarumque ecclesiarum sacerdos recte, Christo adiutore, possis existere et quaeque tibi de eius patrimonio vel de clerici ordinatione seu promotione vigilanti ac canonica visa fuerint cura disponere, quippe ut proprius episcopus liberam habeas ex praesenti nostra auctoritate licentiam.*

In der Formel Nr. 87[4] des Liber diurnus, *privilegium monasterii,* ist der Fall angenommen, daß im Bereich *(atrium)* eines Paulusklosters ein Stephankloster sich befindet, das seit langer Zeit ohne Propst, Mönche oder Nonnen und sonst gänzlich verfallen ist. Der Papst übergibt nun das verödete Kloster dem Abte des Paulusklosters: *quatenus a praesenti ill' indictione atque in perpetuum a te tuisque successoribus cum sibi omnibus in integro subiacentibus disponatur atque cum dei timore regatur et vestro coniunctum subsistat monasterio ita ut et in eodem venerabili loco domino deo nostro laudes exsolvere debeatis.* In Nr. 88[5] *privilegium* heißt es ... *adunantes ei et monasterium ill' situm in locum ill' cum quo pariter consociantes ei et diaconiam ill' qui ponitur in loco ill'....*

In der Formel Nr. 8 des Liber diurnus ist der *episcopus in partibus infidelium* bereits theoretisch ausgebildet. Der Bischof, der seine den feindlichen Angriffen erlegene Kirche hat verlassen müssen, wird den alten Titel auch neben dem einer neuen Stellung weiterführen.

[1] ed. Sickel p. 7.
[2] *Cardinalem vestrae ecclesiae sicut petistis constituimus sacerdotem.*
[3] ed. Sickel p. 8.
[4] ed. Sickel p. 114.
[5] ed. Sickel p. 115.

Eine entsprechende Urkunde ist aus der hier behandelten Zeit für Deutschland nicht bekannt.

In Nr. 9 und Nr. 88 wird ziemlich derselbe Fall wie für eine Bischofskirche so für ein Kloster erörtert. Es ist bekannt, daß in Gandersheim und in Nienburg — um nur zwei Beispiele anzuführen — eine klösterliche Gründung erst stattgefunden hat, nachdem das Kloster in dem naheliegenden Brunshausen bzw. in Thankmarsfelde eingegangen ist. Es ist also das Kloster zu Brunshausen nach Gandersheim, das zu Thankmarsfelde nach Nienburg[1] verlegt. In den Papsturkunden für diese Klöster aber ist dieser Verlegung keine Erwähnung getan.

Anders steht es mit der Verlegung des Bistums von Zeitz nach Naumburg. Die Urkunde, mit der Johannes XIX.[2] den päpstlichen Konsens zu der Änderung des Bistums erteilt, ist nur in sehr defektem Zustande überliefert. Obwohl nun die Lage bei der Verlegung des Bistums von Zeitz nach Naumburg kaum verschieden ist von der in dem angenommenen Falle des Liber diurnus (Nr. 9), so ist doch keine Ähnlichkeit im Formular festzustellen. Feindliche Einfälle gebieten die Verlegung des Zeitzer Bistums, Naumburg ist als befestigter und vor feindlichen Einfällen gesicherter Platz gerühmt. Dazu kommt allerdings hier — und das spielt in der Papsturkunde eine große Rolle — die Schenkung Naumburgs durch den Markgrafen Wichard und seinen Erben Hermann an Zeitz. Mit dem Orte der Verlegung hat sich der Papst daher um so leichter einverstanden erklären können.

Ein anderer Fall dieser Art von ungleich größerer Bedeutung ist die Vereinigung von Hamburg und Bremen, die Verlegung der Metropolitanverwaltung von Hamburg nach Bremen. Die Formel Nr. 9 des Liber diurnus würde der Lage bei der Verlegung von Hamburg nach Bremen durchaus angemessen sein. In der Tat aber hat Nicolaus I. eine Urkunde ausgestellt,[3] in der es heißt: *nos igitur id subtili perpendentes examine animadvertentes propter instantem necessitatem et animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. omnia enim quae proficua ecclesiae probantur existere et divinis non resultant prae-*

---

[1] cf. Dipl. O.II. Nr. 114.

[2] Johann XIX. an den Bischof Hildeward von Naumburg 1028, Dezember. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. 291, J.L. 4087. Diese Bulle Johanns ist im Kapitelsarchive zu Naumburg nur in einem Transsumpt Gregors IX. von 1228, November 8. erhalten (Potthast, Regesta pontificum, Nr. 8277). Ursprünglich auf Papier geschrieben zerfiel die Urkunde, sie wurde dann durch das Transsumpt ersetzt. Die Ergänzungen wurden in der päpstlichen Kanzlei mit Kapitalen wiedergegeben, die nicht leserlichen Stellen durch Lücken angedeutet. cf. Posse, Einleitung zum Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. p. 62 not. 397. 399.

[3] J.E. 2759, cf. Curschmann l. c. p. 19ff. Nr. 4a. Lappenberg I. 21 (u. 796).

ceptionibus, licita et facienda esse non dubitamus, maxime in tam novellae christianitatis plantatione, in qua varii solent eventus contingere. Quamobrem auctoritate omnipotentis dei et beatorum apostolorum eius Petri ac Pauli et hoc nostro decreto decernimus secundum reverendissimi regis Hludouuici votum, ipsas praedictas dioecesas, Hammaburgensem scilicet et Bremensem, non deinceps duas, sed unam esse et vocari subdique sedi, quae praedecessoris nostri decreto archiepiscopali est munere sublimata etc. Im Eingange der Urkunde ist die Rede gewesen von der in der Hamburger Kirche eingetretenen Verödung und den vielen feindlichen Angriffen. Die Formeln der Urkunde aber ähneln in keiner Weise denen des Liber diurnus Nr. 9.

Bei der Verlegung des Erzbistums von Hamburg nach Bremen und auch schon bei der Verlegung des Bistums nach Naumburg von Zeitz hat sich der Papst jedesmal der Zustimmung des Kaisers versichert; in den Urkunden wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Wenn es sich bei diesen Verlegungen auch ideell um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt, so ist doch in der Tat der Bischof in Deutschland ein so wichtiger Fürst des Reiches und ein Bistum ein so überaus wichtiger Faktor, daß der Kaiser ein eigenmächtiges Verfahren des Papstes in diesen Angelegenheiten nicht hat zulassen können und dürfen. Dadurch, daß der Papst die Stellungnahme des Kaisers in diesen kirchlichen Verwaltungsmaßregeln Roms erwähnt, erkennt der Papst die Autorität des Kaisers an. Mit vielen anderen Punkten aber berührt der Papst in seinen Urkunden auch Rechtsmaterien durchaus nicht kirchlicher, sondern rein weltlicher Natur.

II. Der profane Inhalt der päpstlichen Privilegierung

Mit allen bisher betrachteten Elementen der päpstlichen Privilegierung bleibt der Papst auf einem Boden, den er selbst und zwar allein als oberste Autorität verteidigen kann. Anders wird es, wenn er irdische Güter und weltliche Rechte der kirchlichen Anstalten und ihrer Leiter bestätigt oder verleiht. Es nehmen die Bestätigung von Mobilien und Immobilien, die verliehenen Vogtei- und Immunitätsgerechtsame einen breiten Raum in den uns zur Verfügung stehenden Papsturkunden ein.

1. Die Bestätigung von Gütern und Rechten

Die päpstliche Bestätigung von Gütern und Länderein — um solche handelt es sich in erster Linie — setzt den Bestand eines

Kirchenvermögens und seine Berechtigung voraus. Es ist daran zu erinnern, daß nach kanonistischer Folgerung[1] aus Mat. 10. 10 (Luc. 10. 7) die Kirchendiener als Arbeiter im Weinberge des Herrn Vermögen haben dürfen und Güter besitzen können. Es ist ferner Tatsache, daß wie die ersten Christengemeinden so auch die römischen Vereinigungen der Christen einen Besitz an Mobilien gehabt haben. Mit der Anerkennung des Christentums als Staatsreligion haben die christlichen Gemeinden aufgehört, ‚collegia illicita' zu sein. Sie können nun auch öffentlich als rechtliche Genossenschaften Immobilien, Liegenschaften erwerben. In den germanischen Reichen zumal hat die Kirche alsbald einen großen Grundbesitz erhalten aus Schenkungen von Privaten und von den Königen. Die meisten päpstlichen Konfirmationen für die Klöster enthalten in erster Linie die Bestätigung solcher Schenkungen der Könige, der Bischöfe und anderer Herren. Mit Recht ist darauf aufmerksam gemacht, daß der Papst durch seine Urkunde in erster Linie betont hat, daß sich in den Schenkungen von Gütern und Rechten der Fürsten nichts befindet, das mit dem Kirchenrecht in Widerspruch steht.[2] Für die deutschen Verhältnisse ist da von besonderer Wichtigkeit das Recht der Eigenkirche,[3] das allerdings nicht ohne weiteres Geltung erlangt hat. Nach dem Recht der Eigenkirche ist der Grundherr befugt, mit dem Amt (= *officium*) in der auf seinem Grund und Boden erbauten Kirche eine nach Möglichkeit geeignete Persönlichkeit zu betrauen. Zu dem Unterhalte des von dem Eigenkirchherrn eingesetzten Priesters ist die Kirche von Anfang an mit einer mehr oder minder großen *dos* ausgestattet; der Priester tritt in den Genuß dieser *dos,* er erhält damit zu dem *officium* sein *beneficium.* Im Anschluß an diese besonders später vielfach umstrittene Theorie betrachtet man nach fränkischem Recht das Gut der Kirche als Eigentum des Kirchherrn.[4] Der König ist der Eigentümer der meisten kirchlichen Beneficien dieser Art. Die Bischöfe als Inhaber der großen Beneficien sind dem Könige in erster Linie als Lehnsleute verpflichtet. Demgegenüber ist die Kurie immer bestrebt gewesen, die Bischöfe ganz an sich zu fesseln. Aus diesem Antagonismus ist der Investiturstreit erwachsen.

Schon früh hat die Kurie zahlreiche Konfirmationsurkunden ausgeteilt. Die Formulierung muß von Anfang an eine sehr vielseitige

---

[1] cf. Sägmüller l. c. p. 243ff. und 855ff.

[2] Blumenstok l. c. p. 28.

[3] U. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895. p. 29.

[4] cf. c. 9. C. 1. q. 3 dagegen.

und reichhaltige gewesen sein. Im Liber diurnus nehmen die Konfirmationsformeln einen ziemlich breiten Raum ein. Es heißt da in Nr. 64:[1] *per huius praecepti seriem suprascriptum monasterium in integrum cum omnibus ei pertinentibus a praesenti ill' indictione et donec deo iubente advixeris, tibi concedimus ... loca etiam monasterii urbana vel rustica, si forsitan ab aliquibus ablata vel pervasa cognoveris, haec tuo studio iuri venerabilis monasterii elabora reducere ...*

Nr. 65:[2] *per huius praeceptionis nostrae seriem tibi tuaeque congregationi ipsum monasterium perenniter concessimus ...*

Nr. 66: *... per huius praecepti seriem ... xenodochium cum omnibus eis pertinentibus ... tibi concedimus.*

Nr. 86:[3] *promulgantes nempe et hoc auctoritate beati Petri apostolorum principis coram deo et terribili eius futuro examine per huius nostri apostolici privilegii atque constituti sancimus atque decernimus, ut loca quae ab abbate cuiuslibet cenobii in eodem praefato sanctae deigenetricis monasterio quod appellatur Plumbariolo commutata vel etiam concessa sunt nec non et alias locorum*[4] *possessiones, quae a regibus vel ducibus vel gastaldiis et a ceteris christianis in eodem sancto loco largita atque oblata sunt, quae in postmodum illic concessa fuerint, firma stabilitate iure ipsius praelati monasterii existenda atque in perpetuo permanenda statuemus ...*

Nr. 88:[5] *⟨monasteria tibi⟩ committimus ... cum omnibus ad eisdem venerabilibus locis pertinentibus urbanis vel rusticis praediis in integro.*

Nr. 89:[6] *quia petisti a nobis quatenus fundum ill.' atque colonos ill.' sitos in loco ill.' tuae religiositati ad tenendum emissa praeceptione in perpetuo concedere deberemus, ita sane ut a vobis et cetera omniaque quae indigent ... nullaque praeterea ...*

Nr. 90:[7] *statuentes beati Petri principis apostolorum auctoritate, cuius nos etsi impares meritis divina tamen gratia suffragante vices*

---

[1] ed. Sickel p. 59.

[2] ebenda p. 61.

[3] ebenda p. 111.

[4] *locorum* im Druck bei Sickel und sonst vielfach in der Anwendung dieser Formel. Daneben in Drucken und Originalen auch ‚*laicorum*'; beide Ausdrücke, wenn auch keineswegs inhaltlich irgendwie zu vergleichen, sind quasi synonym angewendet, wenigstens in späterer Zeit (11. Jahrhundert), so lange die Formel überhaupt noch in der Kanzlei Verwendung gefunden hat.

[5] ed. Sickel p. 115.

[6] ebenda p. 117.

[7] ebenda p. 119.

gerimus, sub anathematis interdictione et divini iudicii obtestatione haec quae a nobis compassionis modo decreta sunt, quempiam in quoquam convellere, potius firma stabilitate inconvulsa perpetuis permanere temporibus definimus. Ähnlich ist auch die Formel in Nr. 91; die Konfirmation ist hier wesentlich in dem Perturbations- und Alienationsverbot enthalten. Das Formular Nr. 92[1] bricht gerade vor der zu erwartenden Konfirmation ab; vorher finden sich nur Andeutungen einer solchen: *quatenus procurata eorum utilitatum subsidia ... inconcusse permaneant ... et ideo fas exigit aequanimiter nos uniuscuiusque ecclesiae privilegii iura parrochiarum ac dioeceseos et monasteriorum apostolica censura promulgare possidenda, ut ex hoc et sanctorum canonum instituta inlibata permaneant et nobis lucri potissimum premium a conditore omnium deo conferatur.*

Nr. 93:[2] ... *et ob hoc apostolicis promulgatis sanctionibus propria unicuique quae rationis suppetunt fas exigit possidenda confirmari, et ideo quoniam constat excellentiam vestram plurima monasteria construxisse quamque iuste adquisivisse et cuncta in honore et nomine fautoris vestri beati Petri constituisse ac dedicasse, quibus et diversa agrorum praedia ac possessiones et famulorum multitudinem videmini contulisse, quae omnia sub tuae excellentiae dicione vel coniugi tuae Cynedride reginae et natorum vestrorum genealogiae in perpetuum eadem monasteria et agrorum possessiones cum omnibus originalibus famulis ac manentibus vel universis sibi pertinentibus apostolicae sedis privilegiis poposcitis confirmari detinenda, sicuti inferius adscripta eadem loca atque agrorum praedia continere monstratur.*

Nr. 96:[3] ... *tua religio, ill'. abba, coram synodali collegio porrecta petitione noluisti possedisse iure inconcusse fundos qui appellantur ill' et ill'., et tal'. sanctae recordationis praecessor suprasciptos fundos tuaeque congregationi restituisse, iustum fore decernimus auctoritate beati Petri apostolorum principis, cuius meritis impares dignatione vero divina vices gerimus, ut a praesenti ill'. indictione atque perpetuis temporibus eosdem fundos ill'. et ill'. monasterium tuum tuaque congregatione absque qualibet annuali possideat functione suoque iuri defendat propriisque usibus vindicet, ... perpetuo iure proprietate maneant venerabili loco.*

Nr. 97:[4] *eadem curiose inquirentes loca a quibus ultra ratione*

---

[1] ed. Sickel p. 121.
[2] ebenda p. 122.
[3] ebenda p. 126.
[4] ebenda p. 127.

detinebantur praecipientes venerabili restituimus loco ... praecipimus ut proinde a praesenti ill'. indictione ... ⟨etc. ähnlich wie Nr. 96 ...⟩ *gerimus deo miserante, iam dicto fundo cum omnibus ei iuri redonata orfanotrophii saepius dicti permaneat propria sub inconcussa firmitate utililati eius vel infantium ministrandum ...*

Nr. 98:[1] *... sed quicquid illud est, suo semper possideat iuri et omnia sibi vindicet concessa ...*

Nr. 100:[2] *ob hoc de eius propriis praediis, scilicet loco ill'., subter via ill'., in praefato venerabili titulo pro usu et utilitate eiusdem sancti loci atque presbyteri qui omni tempore eiusdem venerabilis tituli curam gesserit perennibus ac perpetuis temporibus permanendos confirmamus suprascriptos ill'. fundos, a presenti ill'. indictione et in perpetuum in usu et utilitate praefati illius tituli, ut dictum est permanendos ...*

Nr. 101:[3] *per huius praeceptionis paginam statuentes decernimus, ut cuncta loca urbana vel rustica, id est massas, casales diversa praedia culta vel inculta colonos vel familias quae praecepto per ill'. et ill'. et ill'. in eodem venerabili monasterio concessa sunt vel etiam per alias munitiones in eodem pio loco advenerint, sicuti omnia praefatum tuum monasterium detinuit temporibus sanctae recordationis ill' atque ill' praedecessoris nostri, ex nunc cum magna securitate quietus debeas possidere et per te etiam venerabili tuo monasterio vel successoribus tuis abbatibus sit facultas possidendi ac tenendi atque iurisdictione in perpetuum fruentes defendant et in utilitatibus eiusdem pii loci perenniter proficiant.*

Diesen Formeln des Liber diurnus sind gegenüberzustellen die Konfirmationen der in Frage kommenden Urkunden. Zu beachten dabei ist, daß es sich in den Formeln zuweilen (cf. Nr. 86 und Nr. 93) um ganz bestimmte angenommene Fälle handelt. Es ist kaum zu erwarten, daß in den hier zu erörternden Urkunden einer dieser Fälle praktische Verwendung findet. Ferner sind für die verschiedenen Kirchen und Klöster, deren Privilegien hier zur Verfügung stehen, die Vorbedingungen in wenigen Fällen einander ähnlich; nur in diesen wenigen Fällen sind Ähnlichkeiten im Privileg zu erwarten. Die meisten Formeln des Liber diurnus entstammen im übrigen Urkundenformularen für Klöster; es sind aber sehr viele Güterbestätigungen für Bistümer und Erzbistümer gerade hier außerordentlich wesentlich. Es werden deshalb hier wie bei der Behandlung der anderen Materien die Konfirmationen

[1] ed. Sickel p. 130.
[2] ebenda p. 132.
[3] ebenda p. 133.

der Metropolitan- und Bischofs-Kirchen denen der Klöster vorausgehen. Der eigentliche materielle Inhalt der Besitzbestätigung und der Anerkennung der verschiedenen Rechte ist für diesen Zusammenhang nur von sekundärer Bedeutung. Es wird deshalb nur in besonderen Fällen auf inhaltliche Einzelheiten einzugehen sein.

Auch die Frage der Bestätigung zukünftiger Neuerwerbungen ist hier nur kurz zu berühren. Es genügt zu betonen, daß auf die Konfirmation im voraus kein großer Wert zu legen ist. Auf die Formeln werde ich in dem Exkurs ‚concessione pontificum' zurückkommen. In den meisten Urkundenreihen für eine Kirche enthält jede eine ausführliche Bestätigung aller Erwerbungen; darauf folgt dann wieder eine Konfirmation im voraus.

Für die Salzburger Kirche ist die Bestätigung von Gütern und Gerechtsamen ohne Aufzählung von Gütern doch sehr ausführlich:[1] *confirmamus, stabilimus ac corroboramus omnia privilegia seu praecepta et instrumenta cartarum, iura quoque sive paternos tradiciones quos ab antecessoribus nostris pontificibus et a christianissimis imperatoribus Karolo divae memoriae et omnibus successoribus eius necnon a baioariensibus regibus de episcopatibus, monasteriis, xenodochiis . . . et quidquid ipsa sancta Juvavensis ecclesia promeruerit vel iure promereri poterit summa diligencia confirmamus et apostolica auctoritate roboramus tibi tuisque successoribus.* Eine einigermaßen festdurchgehende Konfirmation befindet sich im Privileg für Hamburg.[2] Die Formel heißt in der Urkunde Leos IX:[3] *apostolica auctoritate concedimus et confirmamus cum omnibus generaliter atque specialiter ad eundem praefatum archiepiscopatum tuum pertinentibus, scilicet omnia quae tui antecessores suis laboribus adquisierunt vel etiam amore aeternae patriae ibi a Christi fidelibus largita sunt vel largiuntur.* Ebenso lautet die Formel in einer späteren Urkunde Leos IX. Die Formel findet sich vorher in den Urkunden Clemens II. und Johanns XV. mit wenigen

---

[1] J.L. 3689, Johannes XII. 962, Februar 7. Kleimayrn p. 208.
J.L. 3700, Leo VIII. nur Regest von Pflugk-Harttung, N.A. 7. 86.

[2] J.L. 3641, Agapet II. 948, Januar 2. Curschmann p. 40, Nr. 17. Lappenberg I. 35.
J.L. 3835, Johann XV. 989, November 8. Curschmann p. 41. Nr. 18. Lappenberg I. 52.
J.L. 4146, Clemens II. 1047, April 24. Curschmann p. 46, Nr. 22. Lappenberg I. 72.

[3] JL. 4290, Leo IX. 1053, Januar 6. Curschmann p. 48, Nr. 23. Lappenberg I. 75.
J.L. 4339, Victor II. 1055, Oktober 29. Curschmann p. 51, Nr. 24. Lappenberg I. 77.

Änderungen. Deutlich zeigt auch das Vorhandensein der Formel in der Urkunde Agapets II., daß diese Urkunde keine Fälschung ist.[1] Die Formel lautet in der Urkunde Agapets II.: *apostolica auctoritate concedimus cum omnibus generaliter atque specialiter locis ad eundem praefatum vestrum archiepiscopatum pertinentibus, scilicet omnia, quae vestri antecessores suis laboribus adquisiuerunt vel etiam amore aeternae patriae ibi a christicolarum fidelibus largita sunt vel largiuntur.* Das Erzbistum Köln hat die Privilegierung dieser Art zweimal erhalten. Die zweite dieser Urkunden[2] wird von vielen Seiten für interpoliert gehalten, das Diktat ist auch keineswegs einwandfrei. Die Konfirmation ist weit über den Urkundentext zerstreut: *confirmamus tibi omnia quemadmodum in privilegiis patrum nostrorum apostolicorum virorum (!) sunt scripta ... bona autem ... roboramus ... praeterea corroboramus ecclesiae praedia.* Anders steht es mit der älteren Urkunde[3] für Köln. Stephan VI. bestätigt dem Erzbischof Hermann von Köln die Güter seiner Kirche im Anschluß an Diurnus 101: *per huius nostrae apostolicae auctoritatis paginam statuentes decernimus, ut omnes ecclesias seu monasteria atque parrochias, quae ad praefatam sanctam coloniensem ecclesiam pertinere noscuntur, porro et cuncta loca urbana vel rustica id est mansales (!), praedia etiam diversa culta vel inculta colonis prorsus et familiis, quae per iustas et racionabiles munitiones tam ex dono vel largitate regum seu reginarum atque christianissimorum virorum in eadem ecclesia advenerunt, sicuti omnia praedicta venerabilis ecclesia usque ad praesens tempus detinuit et a nunc in perpetuum proprio iure defendat, atque in utilitatibus suis perhenniter cuncta proficiant.* An den Erzbischof Theoderich von Trier schreibt Benedict VI.:[4] *eidem Treverensi ecclesiae praedictoque fratri nostro Theoderico, et per eum cunctis successoribus suis reconfirmare recorroborare et omni modo restituere dignum duximus decernentes ... —; inter haec quoque omnia, quae ad supradictum Treverensem ecclesiam intra et extra civitatem pertinere videntur ... quae ex praeceptis, sive scriptis regum, seu imperatorum, sive eorundem fundatorum auctoritate ad se pertinent et pertinere debent ... generaliter et specialiter concedimus.* Die Urkunde Clemens' II.[5] hat

[1] Allerdings ist die Urkunde, wie Curschmann l. c. p. 67ff. überzeugend auseinandersetzt, interpoliert. Curschmann hat aber die einzelnen Teile der Urkunde sehr gut voneinander geschieden, so daß ein ohne Frage echter Bestandteil der Urkunde festgehalten und genutzt werden kann.

[2] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 187.

[3] J.L. 3649, Agapet II. 950. Beyer I. 197.

[4] J.L. 3768, Benedict VI. 973, Januar 27. Migne **135**. 1082.

[5] J.L. 4151, Clemens II. 1047, Oktober 1. Beyer I. 381.

demgegenüber nur *hoc privilegium fraternitati vestrae direximus tam concessionis portandi pallei quam confirmationis earum rerum, quae per seriem privilegiorum a retro pontificibus Romanae ecclesiae ecclesiae vestrae concessae sunt.* In ganz schwacher Anlehnung an Stephans VI. Urkunde schreibt Victor II.[1] an Eberhard von Trier: ... *reconfirmamusque tibi fratri ac coepiscopo nostro tuisque successoribus ad perpetuam sanctae Trevirensis ecclesiae dominationem atque dicionem per hanc nostrae apostolicae praeceptionis seriem a praesenti decima indictione et usque in finem seculi valituram.* In der Bestätigung Johanns XIX. für Magdeburg[2] finden sich leise Anklänge an Diurnus Nr. 101, stärker sind besonders gegen Schluß der Formel die Elemente von Diurnus Nr. 96 aufgenommen: *statuentes decernimus, ut omnes ecclesias seu monasteria atque parrochias, quae ad praefatam sanctam Magdeburgensem ecclesiam pertinere noscuntur, porro et cuncta privilegia et dignitates, quae a sancta Romana sede, et quae a nostris antecessoribus vestrae ecclesiae concessa sunt, et quaecumque per iustas atque rationabiles munitiones ex dono vel ex largitate Regum vel Imperatorum, Reginarum seu Imperatricum atque Christianorum virorum in eandem ecclesiam advenerunt, sicuti omnia praedicta ecclesia usque ad praesens tempus detinuit, et nunc et in perpetuum obtineat, proprio iure defendat, atque in utilitatibus suis perenniter cuncta perficiat.* Von den übrigen Privilegien für Magdeburg ist mit einer Bestätigung der Formel wegen noch zu nennen die Urkunde Benedicts VII.,[3] in der es heißt: *per hoc nostrum apostolicum privilegium concedimus et confirmamus tibi praedictum archiepiscopatum Magdeburgensem cum suis pertinentiis, sicuti a nostris antecessoribus per antiqua privilegia antecessoribus concessa sunt.* In den Urkunden für die von Bonifatius gegründeten Bistümer haben wir keine eigentliche Bestätigung von Gütern; die Gründungen als Bistümer werden in erster Linie als solche anerkannt.[4] Die Bestätigung der dem Bistum Hildesheim gehörigen Güter erfolgte zunächst in einer Urkunde für Hildesheim und Korvey:[5] *in arbitrio et iure episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant.* In der später an Hildesheim[6] allein gerichteten Urkunde Benedicts VIII. heißt

---

[1] J.L. 4365, Victor II. 1057. April 25. Beyer I. 407.
[2] J.L. 4084, Johannes XIX. 1027, März. Boysen I. 287.
[3] J.L. 4058, Benedict VIII. 1024, März 7. Boysen I. 283
cf. J.L. 3728, Johannes XIII. 968, Oktober 18. Boysen I. 134.
[4] J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 123.
J.E. 2265, Zacharias. 743, April 1. Jaffé, Bibl. III. 124.
[5] J.E. 3429, Stephan V. 887, Mai 30. Migne **129**. 794.
[6] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Ussermann p. 29.

es: *quae sunt firmata firmamus et quae non sunt firma certaque ratione consolidamus;* diese letzte Güterbestätigung erfolgt auf besonderen Wunsch des Kaisers Heinrich II. Die Urkunde für Meißen,[1] die ich als sehr stark interpoliert dahingestellt habe, scheint mir gerade in der Güterbestätigung verfälscht zu sein. Es heißt da: *omnes vero, quemadmodum hi praesentes imperatores statuisse fatentur qui infra terminum istum habitant, in omni fertilitati terrae ... nec non quod Teutonici dicunt oberkoufunga et talunga familiarum, insuper tota utilitate et in omnibus rebus, quibus mortales utuntur in diversis modis decimationes, quas deo cuncta gubernanti debent ad Misnensem ecclesiam primo deo, deinde sancto Iohanni evangelistae universa dubietate procul remota persolvant referant et reddant.* Für die Kirche in Straßburg[2] lautet die allgemeine Güterkonfirmation: *ecclesiae quoque Argentinensis quaecumque per transacta tempora acquisivit vel acquirere poterit aliquid iuste et legaliter a qualibet persona accepit, sive in civitate sive extra, tam mobilia quam immobilia, non solum private sed etiam publice apostolica auctoritate sui iuris firmamus, et insuper in omnes ...* Sehr reichhaltig sind die Konfirmationen der Kirche von Paderborn[3] in den beiden hier zur Verfügung stehenden Urkunden. In der ersten heißt es: *perpetuo apostolici juris praecepto tibi tuisque successoribus in perpetuum manere decernimus, sintque a pravorum incursione dolo et direptione tuta, quaecumque praedicta ecclesia imo sedes episcopalis possedisse hactenus videtur vel quaecumque acquirere fidelium Christi collatione poterit, id est vicos, possessiones ... item arces, castella, agros ... cum omnibus quae in eis fiunt instrumentis, servos etiam et ancillas, itemque colonos census seu redditus, aut etiam pensiones. Ista omnia et ... quarumcumque possessionem praedicta ecclesia habere visa est, aut videbitur, auctoritate apostolica eidem confirmamus et corroboramus et in perpetuum valere decernimus.* In der zweiten Urkunde sind die Formeln etwas kürzer; die Anklänge an den Diurnus — aber auch nur solche — sind vielleicht etwas stärker: *per huius privilegii seriem confirmamus et corroboramus ecclesiae tuae, tuisque successoribus in perpetuum, omnia praedia culta vel inculta, nec non omnia quae ei pro redemptione animarum suarum ab imperatoribus maximeque a christianissimo et serenissimo imperatore Henrico oblata sunt, sive in comitatibus seu ubicumque fuerint*

---

[1] J.L. 3724, Johannes XIII. 968, Januar 2. Cod. dipl. Sax. reg. I. **1**. 243.

[2] J.L. 3904, Silvester II. 999, Mai. Schoepflin I. 142.

[3] (J.L.* 3915, Silvester II. 1001, Januar 1. Vita Meinwerci c. 7. MG. SS. **11**. 110.)
J.L. 3947, Johannes XVIII. 1005, Dezember. Migne **139**. 1482.
J.L. 4004, Benedict VIII. 1014, März. Vita Meinwerci c. 25. MG. SS. **11**. 117.

nec non omnia quae a regibus, ducibus, comitibus, magnis parvisque personis iamdictae ecclesiae oblata sunt. Similique modo confirmamus ea omnia loca quae tu ipse pro redemptione animae tuae et parentum tuorum ... contulisti. Die erste Urkunde für Bamberg enthält die Güterbestätigung der Schenkung Heinrichs II.:[1] *nos ... omnes res quas beato Petro ... legitima ratione collectas contulit, nostrae auctoritatis privilegio confirmare decernimus ... et quidquid modo illuc pertinet vel in futurum acquiri possit per nostrae auctoritatis privilegium corroboratum, in secura quietate permaneat.* In der nächsten Urkunde werden ausdrücklich die früheren Privilegien bestätigt. Die Urkunde Benedicts VIII. ist im wesentlichen eine *confirmatio episcopatus.*[2] Clemens II. bestätigt alle Güter *sive sunt mobilia sive immobilia*;[3] Leo IX. schreibt[4] *signamus ut eundem locum et omnia quae ibidem ... tradita sunt et quae iis posterum iure acquiri possunt vel iuste acquisita sunt.* Dem Bischof von Toul werden in der Urkunde[5] als besonders verliehen oder bestätigt unter Gütern und Rechten genannt das Marktrecht, die Münze, der Bann, ferner die Grafschaft im Toulgau: *comitatum Tullensem ad sedis Tullensis potestatem omnino pertinere confirmamus.*[6]

In einer besonderen Urkunde wird der Kölner Kirche die Abtei Brauweiler[7] übertragen: *confirmamus et corroboramus tuae ecclesiae praedictum monasterium nostra apostolica auctoritate, ut habeat et possideat cum omni sua integritate et, quid habet modo et, quidquid adquirere poterit in futuro.* Dem entsprechen die folgenden, zum Teil schon gestreiften Fälle. Die Salzburger Kirche hat von Rom drei dem heiligen Petrus gehörige Höfe in Bayern erhalten[8] und muß für diese Schenkung, wie wir gesehen haben, an Rom Zins zahlen. Ebenso ist

---

[1] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni. Migne **139**. 1487.
J.L. 3996, Benedict VIII. 1013, Januar 21. Migne **139**. 1585.

[2] J.L. 4030, Benedict VIII. 1020, Mai 1. Migne **139**. 1624.

[3] J.L. 4149, Clemens II. 1047, September 24. Migne **142**. 588.

[4] J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Migne **143**. 697.

[5] J.L. 4255, Leo IX. 1051, März 25. Migne **143**. 672.

[6] Der Kirche von Merseburg sind mehrfache Privilegien erteilt, die nicht erhalten sind. cf. z. B.
J.L. *3983, Sergius IV. MG. SS. **10**. 176.
J.L. *4025, Benedict VIII. MG. SS. **19**. 176.

[7] J.L. 4272, Leo IX. 1052, Mai 7. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 19.

[8] J.E. 3115, Johannes VIII. 877, November. Migne **126**. 745.
J.L. 3689, Johannes XII. 962, Februar 7. Kleimayrn 208
J.L. 3700, Leo VIII. 963, Dezember 9. NA. **7**. 86.

die Abtei Andlau an die Straßburger Kirche übertragen;[1] die Urkunde Silvesters II., mit der diese Übertragung vorgenommen wird, ist zugleich eine Konfirmation für Andlau: *res eius omnes, quae acquisitae sunt vel acquiri poterunt, nostri privilegii auctoritate roboramus.* Der Kirche von Trier[2] wird geschenkt die Cella quattuor coronatorum zu Rom; diese Schenkung wird in einer späteren Urkunde bestätigt: *Treverensi ecclesiae cellam quattuor coronatorum condonasse in perpetuum possidendam cum omnibus appenditiis suis.* Demgegenüber finden sich in der Verleihung des Klosters S. Andreas zu Rom an Fulda[3] starke Anklänge an Diurnus (100) 101 zu konstatieren: *concedimus ... monasterium sancti Andreae apostoli ⟨quod Exaiulum vocatur⟩ ... cum omnibus mansionibus caminatis, cellis vinariis et quoquina cum vineis et ortis iuxta se cum diversis arboribus pomorum ... a praesenti VII^a indictione perpetualiter immunitate sanctae nostrae Romanae sedis apostolicae id ipsum sacratissimum monasterium permanendum statuimus et statuendo confirmamus, ita ut cuncta loca ipsius monasterii a modo et usque in finem saeculi cum omni securitate et tranquillitate ... possidere valeatis ...*

Fulda hat als erstes Kloster ausführliche Güterbestätigungen überhaupt durch mehrere Papsturkunden erhalten.[4] In allen diesen Urkunden erklärt der Papst sein Einverständnis mit Neuerwerbungen; vorausgesetzt ist aber immer die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Die Konfirmationen für Fulda zeigen einen stetig wachsenden Besitzstand. Die Bestätigung lautet im ersten Privileg: *ut profecto iuxta id quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit, inconcusse dotatum permaneat.* Die folgenden Privilegien[5] haben unter Zugrundelegung dieser Formel des Diurnus Nr. 32 eine Erweiterung erfahren: *ut profecto iuxta id*

---

[1] J.L. 3904, Silvester II. 999. Schoepflin I. 142.

[2] J.L. 8779, Benedict VII. 975, Januar 18. Beyer I. 303.
J.L. 4160, Leo IX. 1049, April 17. Beyer I. 385.

[3] J.L. 4057, Benedict VIII. 1024, Februar 8. Migne **139**. 1633. Ital. Pont. I, 58. Dazu cf. auch J.L. 4090, Johannes XIX. 1031, März. Harttung, Forschungen p. 441.
J.L. 4125, Gregor VI. 1045/46, Mai 15. Harttung, Forschungen p. 448.
J.L. 4133, Clemens II. 1046, Dezember 29. Dronke p. 356, Nr. 747.
J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359, Nr. 750.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364, Nr. 755.
J.L. 4557, Alexander II. 1064. Dronke p. 370, Nr. 763.

[4] J.E. 2293, Zacharias. 741, November 4. Dronke p. 2f., Nr. 4^a.
J.E. 2568, Gregor IV. 828, April 1. Dronke p. 209, Nr. 477.
J.E. 2605, Leo IV. 850, Mai 22. Dronke p. 249, Nr. 557.
Ferner JE. 2668, 2676, 3020, 3466 und J.L. 4134, Clemens II. 1046, Dezember 31. Migne **142**. 579 u. a. m. — J.L. 4557 Alexander II. 1064. Dronke p. 370, Nr. 363.

[5] J.E. 2668 u. a. m. Benedict III. 857, Oktober 23. Dronke p. 258, Nr. 574.

quod subiectum apostolicae sedi firmitate privilegii consistit inconcusse dotatum permaneat locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina pietas voluerit augere . . . firmitate perpetua perfruatur. In den späteren Urkunden für Fulda befindet sich noch eine dritte Konfirmationsformel:[1] *Dona vero et oblationes decimasque fidelium absque ullius personae contrarietate, firmitate perpetua ipsi monasterio vestro, secundum praedecessorum nostrorum privilegia, confirmamus et corroboramus.*

Unter den übrigen Konfirmationen für Klöster in Deutschland sind zu beachten mehrere Urkunden mit Anlehnung an Diurnus Nr. 86 und 101. In der Urkunde Johanns XII. für Kloster Bibra[2] ist die Anlehnung nur eine schwache: *promulgantes nempe . . . sancimus atque decernimus, ut loca quae a vobis in eodem monasterio donata vel concessa sunt, nec non et alias locorum possessiones, quae a regibus ac ducibus ceterisque christianis in eodem sancto loco largita atque oblata sunt, aut in posterum illic concessa fuerint, firma stabilitate in iure ipsius praefati monasterii existant atque in perpetuum permaneant.* Dieser Formel sehr ähnlich heißt es in der Urkunde für Korvey:[3] *promulgantes nempe et hoc auctoritate beati Petri apostolorum principis, coram Deo et terribili eius futuro examine per hoc nostrum apostolicum privilegium atque constitutum sancimus atque decernimus, ut loca, quae ab abbate quolibet in eodem monasterio commutata, vel etiam concessa sunt, nec non et aliae laicorum*[4] *possessiones, quae a regibus, vel ducibus, et a caeteris christianis ad eundem sanctum locum largitae atque oblatae sunt, aut in posterum illi concessae fuerint firma stabilitate praedicti monasterii existenda atque in perpetuum statuimus permanenda.* Stärker ist die Anlehnung an das Formelbuch in der Urkunde Leos IX. für Gernrode[5] . . . *firma stabilitate decernimus, sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permansurum. promulgantes nempe et hoc cum auctoritate beati Petri apostolorum principis coram Deo et terribili eius futuro examine per huius nostri apostolici privilegii constitutionem sancimus atque decernimus, ut loca quae ab Gerone marchione suoque filio Sigifrido ibidem tradita et concessa sunt, quorum nomina sunt haec: Geronrod, Alsslevu, Vnaladal, Egolon, Fraso, cum diversis villis fundis et casalibus, cum omnibus*

[1] J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359, Nr. 750 u. a. m.

[2] J.L. 3694, Johannes XII. 963, April 25. Orig. Guelf. **4**. 556 u. a. m.

[3] J.L. 3806, Benedict VII. 981, April 2. Migne **137**. 340.

[4] Wenn irgend an einer Stelle könnte hier laicorum statt locorum — wie es der Druck Mignes hat — gesetzt werden.

[5] J.L. 4316, Leo IX. v. Heinemann I. 100.

terminis eorum in integre pertinentibus. Nec non et alias locorum possessiones, quae a regibus vel a ceteris christianis in eadem sancta loca largita atque oblata sunt aut in postmodum illic concessa fuerint, firma stabilitate iure monasterii ipsius praelati existenda atque in perpetuo permanenda statuimus. Ziemlich ebenso lautet die Formel mit einigen Kürzungen in dem Privileg Gregors V. für Lorsch.[1] Ganz gering sind dagegen die Anklänge an Diurnus Nr. 86 in zwei weiteren Urkunden für Lorsch,[2] sowie in Urkunden für S. Vincent-Metz[3] und S. Maria-Nienburg.[4] Es ist ferner eine Anlehnung an die Formel Nr. 86 des Liber diurnus zu konstatieren in der Bulle Benedicts VII. für Ellwangen;[5] daneben ist in dieser Urkunde die Formel Nr. 32 wenig benutzt. An und für sich ist die Urkunde schon verdächtig erschienen; die Anlehnung an die Formel Nr. 32 bricht plötzlich ab. Der Passus ... *firma stabilitate decernimus sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permanendum* ... kann den Verdacht gegen die Echtheit dieser Urkunde nur bestärken. Spuren von Liber diurnus Nr. 86 finden sich auch in den Urkunden für Petershausen[6] und für Stablo und Malmédy.[7]

Weniger intensiv und auch weniger häufig ist angewendet die Formel Nr. 101 des Liber diurnus. Die Konfirmationsformel für Lorsch[8] erinnert sehr stark an die entsprechenden Formeln im Privileg für Fulda. Schwache Anklänge an die Formel Nr. 101 sind nicht zu verkennen. Benedict VII. schreibt dem Kloster Lorsch: *hac nostra apostolica auctoritate decernimus, id ipsum praefatum monasterium amodo et usque in finem saeculi sub patrocinio S. R. E. cum omnibus quae ad illud pertinent permanendum....* Dann wieder *firma stabilitate sub patrocinio et iurisdictione sanctae nostrae Romanae matris ecclesiae permanendum sancimus.* Die Urkunde Johannes XV. für Lorsch hat eine sehr ausgedehnte Bestätigungsformel: *vobis vestrisque successoribus et posteris, ut supra dictum est, praefatum monasterium cum*

[1] J.L. 3887, Gregor V, 998, April. MG. SS. **21**. 400.

[2] J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.
J.L. 4663, Alexander II. 1069, April 7. MG. SS. **21**. 416.

[3] J.L. 4242, Leo IX. 1050, November 2. Anal. jur. pont. X. 331.

[4] J.L. 4344, Victor II. 1056. v. Heinemann I. 107.

[5] J.L. 3799, Benedict VII. 979, April 15. Wirt. UB. **1**. 224.

[6] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.
J.L. 3897, Gregor V. 998/99. Migne **137**. 935.

[7] J.L. 3867, Gregor V. 996, Juni 2. Rieger, Der Cod. Stabul. . . p. 23.
J.L. 3928, Silvester II. Migne **139**. 282.
J.L. 4172, Leo IX. 1049, September 3. NA. **4**. 193.
J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143**. 618.

[8] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396.
J.L. 3834, Johannes XV. 989, Oktober 19. MG. SS. **21**. 399. Der Druck bei Migne (**137**. 834) weicht in vielen Einzelheiten ab.

omnibus rebus mobilibus et immobilibus illuc pertinentibus, quae dici et nominari possunt, a praesenti tercia indictione id ipsum sacratissimum monasterium permanendum statuimus et statuendo confirmamus, ita ut cuncta loca urbana vel rustica, id est fundis et casalibus, casis et villis, vinetis et terris seu castellis, campis, pratis, pascuis, silvis, saltibus, ... praedia culta vel inculta, una cum colonis et famulis suis, cum decimis et solitis donationibus et universis rebus quae aliquo modo ad ipsum locum pertinent vel pertinere debent, amodo et usque in finem seculi, sicuti ab antecessore nostro domino Benedicto sanctissimo septimo papa per praecepti paginam vobis concessum est, ita et nos omnia in integrum per hoc nostrum apostolicum privilegium ex auctoritate beati Petri apostoli cum omni securitate et tranquillitate vobis et posteris vestris concedimus et confirmamus donandum perpetualiter. Relativ stärker ist demgegenüber die Anlehnung an Diurnus 101, die sich in der kürzeren Formel der Urkunde Silvesters II. für Seeon[1] konstatieren läßt: . . . *ut absque omniiuga contradictione cuiuscumque personae cuncta loca urbana vel rustica, diversa praedia, culta vel inculta, cum omnibus eorum appenditiis quae ab aliquibus christianis concessa sunt vel concedentur, cum omni securitate quietus possideat atque disponat. . . .* Diese Formeln haben wieder mancherlei Ähnlichkeit mit den Formeln, die sich in Papsturkunden für die Anstalten der Provinz Trier finden. Es ist bereits an anderer Stelle die singuläre Formulierung dieser Urkunden kurz berührt. Hier enthalten die betreffenden Urkunden für S. Martin[2] und S. Magnerich,[3] sowie für S. Maria ad Martyres[4] zu Trier folgende Bestätigungsformeln . . . *placuit statuere decretum, quatenus idem abbas cunctique eius successores in monachica conversatione inibi Deo militaturi . . . eundem locum cum omnibus illic pertinentibus, videlicet ecclesiis, villis . . . absque ullius contradictione seu inquietudine cum omni pace possideant.* — Die Konfirmationsformel für S. Pantaleon zu Köln[5] lautet: *nos apostolica auctoritate omnia in integrum concedimus et confirmamus detinenda amodo et nunc et in perpetuum;* die für Waulsort[6] in mancher Hinsicht ähnlich: *monasterium cum omnibus rebus et possessionibus ita et nos apostolica auctoritate omnia in integro concedimus et confirmamus detinenda amodo et nunc et in perpetuum.* Somit besteht durchaus

[1] J.L. 3900, Silvester II. 999, April 18. Migne **139**. 269.
[2] J.L. 3780, Benedict VII. 975, Januar 18. Migne **137**. 319.
[3] J.L. 3781, Benedict VII. 975. Januar 18. Acta SS. Juli tom. **6**. 176.
[4] J.L. 3782, Benedict VII. 975, Januar 18. Beyer I. 304.
[5] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz I. 468.
[6] J.L. 3789, Benedict VII. 976, Oktober 28. Anal. iur. pont. X. 315.

keine gerade Entwicklung der Formeln aus dem Diurnus; die Formeln des Diurnus finden sich in einer Urkunde nebeneinander; es treten dazu andere Elemente, zum Teil aus Vorurkunden. Zu berücksichtigen ist auch der Einfluß des Empfängers auf die Gestaltung der Urkunde.

Die große Mehrzahl der Konfirmationsformeln läßt sich im einzelnen nicht in Beziehungen zum Diurnus bringen. Hier und da kommen wohl Anklänge vor, aber die brauchen nicht aus der ersten Quelle zu stammen. Ich schließe darum meine Aufstellungen hier mit einem kurzen chronologischen Überblick über die hauptsächlichsten Konfirmationsformeln in den übrigen Urkunden. Stephan V. bestätigt das Kloster Werden[1] in seinem Besitz: *cum omnibus ... quae canonice et legitime inibi data, largita sunt et donata ac deinceps donabuntur, iuri ac utilitati ... monasterii et usibus Deo inibi famulantium perenniter confirmamus ...*

Leo VIII. an Gorze:[2] *praedictum monasterium cum omnibus rebus ad se pertinentibus ... per hoc apostolicae auctoritatis privilegium vel tibi vel tuis successoribus omnique fraternitati confirmamus ...*

Johannes XII. für S. Vannes an den Bischof von Verdun:[3] *nos idem monasterium tua ordinatione constructum, cum omnibus rebus regalibusque praeceptis tuo consultu sibi sancitis, in aeternum velle permanere inconvulsum ... haec praedicta loca omnia cum omnibus suis generaliter atque specialiter pertinentiis, et quidquid deo opitulante voto fidelium huic monasterio concessum fuerit, in futuro tempore per hoc nostrum apostolicum privilegium perenniter confirmamus tam vobis quam vestris successoribus.*

Johann XIII. schreibt an Quedlinburg:[4] *statuimus apostolica censura, ut idem monasterium omnimodo a modo et usque in finem saeculi perseverat.*

Johann XV. schreibt an Korvey und Herford:[5] ... *decrevimus ut duo monasteria Corbeiense videlicet monachorum atque Herifordense sanctimonialium de omnibus rebus quae vel in communi principum charta, vel praeceptis confirmata esse agnoscuntur, nihilominus talem ex apostolica sanctione obtineant firmitatem ...*

Clemens II. an S. Stephan zu Bamberg:[6] *munimus ipsum monasterium ... et omnia eiusdem monasterii bona mobilia et immobilia*

---

[1] J.L. 3467, Stephan V. 891, Mai 29. Migne **129**. 814.
[2] J.L. 3609, Leo VII. 938, Juni. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 6.
[3] J.L. 3676, Johannes XII. 956, Januar 9. Migne **133**. 1016.
[4] J.L. 3716, Johannes XIII. 967, April 23. Migne **135**. 972.
[5] J.L. 3832, Johannes XV. 989, Juli 1. Migne **137**. 831.
[6] J.L. 4150, Clemens II. 1047, Oktober 1. Migne **142**. 585.

quae nunc habet et in perpetuum habebit, contra omnium malignantium temeritates.

Leo IX. für Poussay:[1] *confirmamus eidem loco, sancti Petri auctoritate, cuncta quae dudum delegavimus ... et quidquid ibidem possidemus ...*

Für Andlau:[2] *ipsum vero monasterium integrum, sicut iam praediximus, concedimus vobis et confirmamus.*

Für Hohenberg:[3] *stabile concedimus et confirmamus privilegium statuentes apostolica censura sub divini iudicii obtestatione ut praefata ecclesia praedictum praedium inviolabiter obtineat, et quaecumque a fundatoribus seu ab aliis Christi fidelibus concessa sunt ...*

Für Gorze:[4] *stabiliantur per nos et corroborentur sibi omnia, quae a quibuscumque Christi fidelibus concessa vel in perpetuum sunt inibi concedenda.*

Victor II. für Andlau:[5] *concedimus et confirmamus vobis idem monasterium per hoc nostrae apostolicae auctoritatis privilegium, cum omnibus rebus et facultatibus suis quas modo iuste habere videtur, et deinceps, auxiliante Domino, sive a regibus, sive a cuiuscumque dignitatis et ordinis hominibus esse poterit.*

Nicolaus II. für S. Maria ad Gradus[6] und S. Georg Martyr[7] zu Köln: *apostolica nihilominus auctoritate confirmamus eidem ecclesiae quidquid et tuae devotae religionis intentio divini zeli fervore hactenus contulit ... et quidquid in futurum quocumque modo divinis vel humanis legibus cognito tua charitas quorumcumque fidelium acquirere poterit.*

Alexander II. für Siegburg:[8] *confirmamus et corroboramus cenobium seu abbatiam supradictam in perpetuum ...*

Für S. Maria Magdalena zu Verdun:[9] *confirmamus tibi quidquid nunc iure possessionis habere videtur seu deinceps habitura est, ... praesentis privilegii pagina confirmamus.*

Für S. Gengulf:[10] *quapropter auctoritate apostolica praedictae ecclesiae confirmamus atque corroboramus quicquid caritas tua divinitus*

---

[1] J.L. 4175, Leo IX. 1049, Oktober 1. Migne **143**. 614.
[2] J.L. 4195, Leo IX. 1049. Migne **143**. 633.
[3] J.L. 4244, Leo IX. 1050, Dezember 17. Schoepflin I. 166.
[4] J.L. 4250, Leo IX. 1051, Januar 15. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 18.
[5] J.L. 4349, Victor II. Migne **143**. 815.
[6] J.L. 4400, Nicolaus II. 1059, Mai 1. Lacomblet I. 125.
[7] J.L. 4401, Nicolaus II. 1059, Mai 1. F. z. D. G. **21**. 234.
[8] J.L. 4593, Alexander II. 1066, Mai 15. Lacomblet I. 134.
[9] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1344.
[10] J.L. 4665, Alexander II. 1069, Mai 5. NA. **2**. 207.

monita iuste sibi contulisse et restituisse dinoscitur iuxta scriptum constitutionis tuae nobis delatum.

Alexander II. für Epternach:[1] *ecclesiae confirmamus et corroboramus quidquid a fidelibus eidem monasterio hactenus iuste collatum est videlicet matres ecclesias . . .*

An S. Maurus-Verdun[2] schreibt Leo IX.: *res autem ecclesiae eidem pertinentes quas confirmare statuimus, praesentis pagina descriptionis demonstrat;* dann folgt eine Aufzählung der zahlreichen Besitztümer und der weitverzweigten Rechte des Klosters. Solche großen Aufzählungen bilden einen Hauptbestandteil der Konfirmationen.[3] Die großen Reihen der Hufen Landes z. B., die durch Schenkung, Tausch oder Kauf in den Besitz der Anstalten gekommen sind, sind für mich hier ohne Interesse, ebenso die übrigen Vermögensverzeichnisse. Nur wenige Fälle erfordern wegen dieser Aufzählungen eine besondere Betrachtung. Prinzipiell wesentlich sind da die Aufzählungen in den Privilegien für Essen[4] und S. Maria zu Verdun.[5] In beiden Fällen stellt der Papst die Urkunden aus auf besonderen Wunsch der betreffenden Anstalt. In Essen wie im Marienkloster zu Verdun wird besonderer Wert gelegt auf die Aufzählung aller Güter und Rechte, da alle früheren Urkunden bei Feuersbrünsten umgekommen sind. In Essen wird der Bitte besonderer Nachdruck verliehen durch den König Otto I., der sich beim Papste für das Kloster verwendet. In S. Maria zu Verdun hat der Papst selbst Einblick in die trübe Lage des ausgebrannten Klosters gewonnen: Die Urkunde für dieses Kloster enthält eine sehr reichhaltige Güteraufzählung. Das Kloster ist im Besitze wichtiger Herrenrechte über die Klosterleute; es kann eine Kopfsteuer erheben und beerbt die Klosterleute bei fehlender Nachkommenschaft. Dieser Brauch ist um so interessanter, weil er hier vom Papste bestätigt wird.

Auch die Urkunden für St. Vannes[6] sind nicht ohne Interesse wegen ihres materiellen Inhalts. Der Papst schließt sich hier den Privilegien des Diözesanbischofs an und bestätigt dem Kloster reiche Güter, Zölle und Zehnten, eine umfangreiche Banngewalt, das Recht der Salzgewinnung und den Markt; dazu kommt noch die Vogtei an verschiedenen Orten, die dem Kloster vom Bischof zugestanden ist.

[1] J.L. 4667, Alexander II. 1069, Mai 6. Beyer I. 426.
[2] J.L. 4190, Leo IX. 1049, Oktober 24. Migne **143**. 626.
[3] Leo IX. für Hesse, SS. Martin u. Agerich, S. Maximin, J.L. 4245, 4248, 4251.
[4] J.L. 3535, Agapet II. 946. Lacomblet I. 55.
[5] J.L. 4192, Leo IX. 1049, Oktober 26. Migne **143**. 628.
[6] J.L. 4288, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 20.
J.L. 4289, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 21.

Auch S. Gengulf[1] ist vom Diözesanbischofe reich privilegiert. Neben großen Besitzungen bestätigt der Papst dem Kloster Handelszölle. Für Altorf[2] werden die vom Kaiser verliehenen Rechte, nämlich Münze, Markt, Zoll und Schenke mit dem gesamten Besitzstande des Klosters vom Papste bestätigt. Münze, Markt, Zoll, Klosterleute und verschiedene Gefälle werden vom Papste dem Kloster Hesse[3] konfirmiert. In den Urkunden für S. Nikolaus zu Passau[4] werden in erster Linie die Güter — Schenkungen der Kaiserin Bertha — dem Kloster von der Kurie bestätigt und zwar unter der Bedingung, daß die Einkünfte nur zum Besten der Klosterinsassen verwendet werden dürfen.

Inhaltlich wie formell sind hier und da — schwächere oder stärkere — Ähnlichkeiten festzustellen. Daneben aber findet sich auch ganz Singuläres. So werden dem Thesaurar in Stablo und Malmédy[5] die Einkünfte aus Strafen und Bußgeldern in Stablo und Malmédy ausdrücklich in einer Urkunde vom Papste bestätigt, z. T. unter besonderer Benennung. Die Privilegierung von S. Salvator zu Toul[6] ist an den Bischof von Toul gerichtet. Die Güterbestätigung durch Alexander II. 1069 erfolgt nach einer vorhergehenden Urkunde des Erzbischofs von Trier. Das Kloster Bredelar[7] wird mit allen Gütern dem Bischof bestätigt; der Bischof allein kann auch neue Zuwendungen für das Kloster in Empfang nehmen.

Nicht zu übergehen sind schließlich einige Ehrenrechte der großen geistlichen Fürsten am Rhein. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln spielen bei der Wahl und Weihe des Königs eine bedeutende Rolle. Ihr Wahlrecht ist ohne Frage ein rein weltliches Recht; in dieser Zeit hat der Papst noch nicht über die Berechtigung zur Königswahl verfügt. Anders aber steht es mit der Weihe des Königs. An sich mag diese Handlung ein hochpolitischer Akt sein, ihrem innersten Charakter nach ist die Weihe kirchlich. Von Benedict VII.[8] wird im März 975 dem Erzbischof von Mainz sein Vorrecht an der Weihe des Königs zugesprochen: *ut in rege consecrando et synodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis quam episcopis praeemineat.* Demgegenüber

---

[1] J.L. 4665, Alexander II. 1069, Mai 5. NA. **2**. 207.
[2] J.L. 4206, Leo IX. 1049, November 28. Schoepflin I. 164.
J.L. 4273, Leo IX. 1052, Mai 7. Schoepflin I. 168.
[3] J.L. 4245, Leo IX. 1050. Migne **143**. 740.
[4] J.L. 4767, Alexander II. 1073, März 3. Mon. Boic. **4**. 287.
J.L. 4945, Gregor VII. 1075, März 24. Mon. Boic. **4**. 290.
[5] J.L. 4180, Leo IX. 1049, Oktober 5. Migne **143**. 618.
[6] J.L. 4666, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 425.
[7] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143**. 661.
[8] J.L. 3784, Benedict VII. 975, März. Gudenus, Cod. dipl. I. 9.

kann zum mindesten verdächtig erscheinen, wenn Leo IX.[1] dem Erzbischof von Köln die *consecratio regis* zugesteht. Die Herausgeber der Regesten halten die Urkunde auch in diesen Sätzen für interpoliert. Eine eigentliche Mischung geistlicher und weltlicher Rechte liegt in einem anderen Satze dieser Urkunde: *confirmamus quoque tibi, per hanc praeceptionis nostrae paginam sanctae et apostolicae sedis cancellaturam et ecclesiam sancti Ioannis evangelistae ante portam latinam, ut te Petrus cancellarium habeat, Ioannes hospitium praebeat.*

2. Die Immunität

Unter Immunität nach deutschem Recht ist allein zu verstehen die Befreiung eines Grundstückes oder einer juristischen Person von den unmittelbaren Eingriffen der Grafengewalt. Die dieser Gewalt zukommenden Gefälle werden den immunen Anstalten usw. überwiesen.[2] Alle Versuche, den Immunitätsbegriff auszudehnen, sind abzulehnen. Nichtsdestoweniger sind aber Parallelerscheinungen zu berücksichtigen.

a) Die reine Immunität

Wenn auch der Papst mit seiner Bestätigung von Klöstern die Zusicherung einer gewissen — ausgesprochenen oder nicht ausgesprochenen — Integrität verbindet, wenn z. B. Benedict VII. am 28. Oktober 976 S. Pantaleon zu Köln[3] *in integrum* privilegiert, oder wenn Benedict VIII. im April 1020 das Kloster Göss.[4] *cum integritatibus* konfirmiert, so ist doch ohne weiteres klar, daß er von der Grafengewalt nicht befreien kann. Allerdings kann der Papst eine solche Befreiung bestätigen, vielleicht auch erwirken, aussprechen kann er sie nicht. Andererseits ist es Tatsache, daß die Gesamtkirche in Personen und Sachen seit alter Zeit im Genuß einer teilweisen Immunität gestanden ist. Konstantin hat der Kirche eine partielle Immunität verbrieft.[5] Im Frankenreiche hat die Kirche ebenfalls alsbald eine Immu-

[1] J.L. 4271, Leo IX. 1052, Mai 7. Lacomblet I. 119.

[2] Hier ist zu verweisen auf die später angeführte Literatur zur Vogtei, cf. hier besonders auch Brunner, Grundzüge[3], p. 70ff.

[3] J.L. 3788, Benedict VII. 976, Oktober 28. Ennen u. Eckertz I. 468. cf. Dipl. O.I. 324; formelle Ähnlichkeiten sind nicht festzustellen.

[4] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April. UB. v. Steiermark I. 717. cf. Dipl. H.II. 425; sachliche Übereinstimmung des kaiserlichen und des päpstlichen Privilegs; das päpstliche aber wird in den April zu setzen sein *(scriptum per manus Stephani scriniarii Romanae ecclesiae in mense Aprili, indictione tercia)*, während die Urkunde Heinrichs II. vom 1. Mai 1020 datiert. Doch lassen sich Beziehungen des kaiserlichen Privilegs auf das päpstliche nicht feststellen.

[5] Cod. Just. I. 2. de sacrosanct. eccles.

nität erhalten, insofern sie frei wird von persönlichen Leistungen und sachlichen Abgaben.[1]

Das kanonische Recht hat demgegenüber völlige Immunität des Klerus gefordert.[2] Es fragt sich aber, ob diesen späteren Theorien von Anfang an irgendwelche entsprechenden Tatsachen gegenüberstehen. Hier wie bei der Aufrechterhaltung der immunitas localis = realis[3] liegt die Bedeutung des kanonischen Rechts mehr in seiner moralischen Wirkung als in seiner tatsächlichen Anwendbarkeit. Eine Formel, derzufolge die Befreiung eines Klosters von der Grafengewalt ausgesprochen wird, findet sich im Diurnus natürlich nicht. Auch hat sich im 11. Jahrhundert eine feste Immunitätsformel in den Papsturkunden nicht herausgebildet. Wo sich Spuren einer Entwicklung zeigen, ist vielleicht der Einfluß des Empfängers wirksam.

In einigen Urkunden bis auf Gregor VII. findet sich eine ausdrückliche Immunitätsbestätigung. In erster Linie und von vorbildlicher Bedeutung ist etwa die päpstliche Bestätigung der Grafschaft im Toulgau, die dem Bischof vom Könige verliehen ist. Leo IX. schreibt in dieser Sache 1051 an den Bischof Udo von Toul;[4] *comitatum Tullensem ad sedis Tullensis potestatem omnino pertinere confirmamus, quem iam dictus episcopus Gauzelinus ab avo, genitore domni Ottonis imperatoris, integre obtinuit, casamenta ecclesiae nullus casatorum in alodium transferat, quia contra legem Dei hoc esset et sacrilegium.*

Weiterhin liegen vor ausdrückliche Immunitätsbestätigungen für Bamberg.[5] Nach dem Wortlaut der Formeln könnte man annehmen, daß der Papst die Immunität selbst verleiht. In der Tat aber kann es sich nur um eine Bestätigung handeln, wenn Johann XVIII. schreibt: *nullus ibi comes aut iudex legem facere praesumat, nisi quam per concessionem gloriosissimi regis Heinrici vel successorum eius*

---

[1] 24. 25. C. XXIII. q. 8; MG. Capp. I. p. 46, c. 17; p. 56, c. 38; p. 60, c. 73; p. 64, c. 30; — Waitz, Verf. Gesch II. 2[3] p. 336ff., IV.[2] p. 287ff., 441ff. — H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums[2] p. 444.

[2] c. 1ff. X. **3**. 49; c. 4. VI. **3**. 20.

[3] c. 4. 5. D. XLII; c. 1. 5. 9. X. **3**. 49.

[4] J L. 4255, Leo IX. 1051, März 25. Migne **143**. 672. cf. Curs, Deutschlands Gaue um das Jahr 1000. Göttingen 1908, p. 32. cf. Dipl. H.I. 16; O.II. 62. Dazu auch die Verleihung des Wildbanns an Toul durch Dipl. H.II 235.

[5] J.L. 3954, Johannes XVIII. 1007, Juni 1. Migne **139**. 1487.

J.L. 4283, Leo IX. 1052, November 6. Ussermann 38. Die Formeln erinnern ohne Frage an das fränkische Recht; Beziehungen aber zu früheren Königsurkunden für Bamberg lassen sich nicht aufstellen. Formell ist interessant Dipl. H.II. 144. (Zuwendungen des Kaisers für Bamberg, *‚omnium contradictione remota'*), dem sich mehr als dreißig Urkunden Heinrichs II. für Bamberg wörtlich anschließen.

episcopus loci eiusdem deligeret. Nulla aliena potestas ibi per violentiam irruat. In dem Privileg Leos IX. heißt es: *nullus ibi comes aut iudex placitum seu districtionem aliquam facere vel tenere audeat, nisi quam per concessionem gloriosissimi imperatoris secundi Heinrici, vel successorum eius episcopus eiusdem loci deliberaverit. Nulla in aliqua dignitate posita magna parvaque persona per violentiam irruat.* Im Privileg für Fulda[1] wird ein großer Wert darauf gelegt, daß auf Klosterboden kein Gerichtstag abgehalten wird. So schreibt Benedict IV.: *nemo in eodem monasterio venerabili vel in ceteris eius locis placitum habeat,* Leo IX.: *ne quis umquam placitum ibi habeat;* ebenso Victor II. und Alexander II. Fraglich aber ist es schon, ob man die Bulle Leos IX. für S. Stephan von Toul[2] als Immunitätsverleihung gelten lassen kann. Es heißt dort: *pro mercedis nostrae augmento apud Deum decernentes, confirmamus vobis fratribus sanctae Tullensis Ecclesiae mansiones vestras intra civitatem, et extra, ab omni banno et iustitia saeculari liberas, nec a modo vestri episcopi, neque Tullenses comites, neque dux neque aliqua saecularis exaltatio in villis vestris advocatiam vel servitium, vel aliquod debitum exigat, quo imperatores et reges, et gloriosus confessor sanctus Gerardus omnino vestrae dispositioni usque ad nostra tempora, cognita veritate, sub anathemate reliquerunt liberas.* In den Urkunden für Thankmarsfelde, später Nienburg,[3] schwebt von Anfang an ein Immunitätsgedanke vor. In der Urkunde Johanns XIII. heißt es: *Solum religionis statum episcopus, si intersit requirat; huic, si forte labatur, corrigendo assit. Ceterum de servitio aliquo immunem relinquat ipsum locum.* Benedict VII. nimmt dagegen Beziehung auf die Gerichtstage der Grafen: *et nullus episcopus aut comes vel aliqua iudiciaria persona homines ad eundem locum pertinentes ulla redibitione vel opere audeat inquietare. Comitum placita non servant, sed quidquid modo a regibus vel ab aliis Dei fidelibus habent vel acquisituri sunt,*

---

[1] J.L. 3529, Benedict IV. 901, Mai 18. Dronke 298.
J.L. 4170, Leo IX. 1049, Juni 13. Dronke p. 359.
J.L. 4364, Victor II. 1057, Februar 9. Dronke p. 364.
J.L. 4557, Alexander II. 1064. Dronke 370. Hier ist für die Abhängigkeit der Immunitätsformel von der fränkischen Königsurkunde zu verweisen auf den Aufsatz von Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage. MIÖG. 20. 193ff.

[2] J.L. 4240, Leo IX. 1050, Oktober 22. Migne **143**. 656.

[3] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83. Für den Sachverhalt cf. Dipl. O.II. Nr. 114 und Dipl. H.II. 43. In den Formeln finden sich jedoch nur äußerst schwache Anklänge.

abbas cum monachis ordinando constituat atque disponat. In der Urkunde Benedicts VIII. finden sich die Formeln aus beiden Vorurkunden wieder: *episcopus vero, in cuius diocesi commorantur, de omni servitio immunem relinquat illum locum ... comitum placita non servant, sed quidquid ...* etc.

Königliche Güter, also auch königliche Klöster sind ohne weiteres immun. Dadurch also, daß ein Kloster als zum Eigentum des Königs gehörig anerkannt wird, erhält es implizite auch die Immunität bestätigt. Dieser Fall liegt vor in den Urkunden für S. Maximin. Agapet II. schreibt an den Abt von S. Maximin:[1] ... *ut in praesenti et in posterum sub regia tantum potestate permaneat, neque ulli umquam alteri personae subiaceat, excepto abbati ...* Stärker tritt der Immunitätsgedanke hervor in den späteren Urkunden. In den Privilegien Johanns XIII. und Johanns XV. lautet die Formel mit nur ganz unbedeutenden Abweichungen untereinander: *ipse vero locus monasterii perhenniter sub mundiburdio regum aut imperatorum filiorum sanctae Romanae ecclesiae apostolico praecepto iubemus, ut maneat nulli umquam personae beneficiarius aut invadendus pateat.* Damit sind aber auch alle Fälle eigentlicher Immunitätsbestätigungen durch Papsturkunden erledigt.

Die Parallelerscheinungen sind zwar viel zahlreicher aber inhaltlich unwesentlicher und dementsprechend auch formell weniger interessant.

b) Parallelerscheinungen

Der Begriff der weltlichen Immunität deckt sich häufig mit der kirchlichen Exemtion; hinein spielt oft das Institut des päpstlichen Schutzes. Wie wird ein kirchlich exemtes Kloster unter einem Bischofe im Besitz der Grafschaft stehen? Dazu kommen außerordentlich wortreiche Perturbations- und Alienationsverbote von seiten der Kurie für die Klöster. Eine reinliche Scheidung der Begriffe ist zuweilen schwierig, manchmal unmöglich. Zunächst mögen einige Beispiele gegeben sein. In mehreren Privilegien für Lorsch[2] tritt ziemlich gleichmäßig die Formel auf: *decernimus namque sub divini iudicii obtestatione, ut nullus in aliquo gradu constitutus ... audeat ... alienare ... inquietare ... in-*

[1] J.L. 3649, Agapet II. 950, Februar 28. Beyer I. 257.
J.L. 3722, Johannes XIII. 968, Januar 2. Beyer I. 286.
J.L. 3827, Johannes XV. 987, Januar 7. Beyer I. 315. cf. Dipl. O.I. Nr. 169 und **280**; entschiedener Anklang!

[2] J.L. 3811, Benedict VII. 982, Dezember 30. MG. SS. **21**. 396; kgl. Immunität schon durch Dipl. K.I. 65 u. 72, dann besonders wichtig Dipl. O.I. 252, aber ohne entscheidende Anklänge.
J.L. 3887, Gregor V. 998, April. MG. SS. **21**. 400.
J.L. 4189, Leo IX. 1049, Oktober 23. MG. SS. **21**. 411.

cumbere. In diesen Worten liegt ein Alienations- und Perturbationsverbot einerseits und ein Anklang wie an Immunität so an Exemtion andererseits. Das Entfremdungsverbot wird jedoch noch einmal ausdrücklich aufgenommen mit: *nec licentia sit ... diripere et auferre.* In dem Privileg für die Abtei Siegburg[1] heißt es: ... *ne qua persona magna vel parva non aliquis successorum tuorum, non rex aut comes, nullus umquam hominum ex ea quicquam ad destructionem illius loci demoliri andeat, verum omnibus inibi iuste collatis atque conferendis pax sit permanens atque inconvulsa.* Hier treten die Elemente von Schutz *(pax)*, Güterbestätigung *(permanens . inconvulsa)*, Exemtion und Immunität in recht deutlicher Weise hervor. Daneben finden sich in allen Urkunden, meist im Anschluß an das Entfremdungsverbot, Wendungen, mit denen für die Übertreter der urkundlichen Bestimmungen Strafen angekündigt werden: der Zorn des Himmels und das ewige Verderben werden in Aussicht gestellt. Da nun mehrfach die moralische Bedeutung der Papsturkunden betont wird, so könnte man versucht sein, in der Poenform eine neue moralische Sicherung der privilegierten Anstalten vor unbefugten Eingriffen zu erblicken.

Diese gesamte Materie, Perturbationsverbot, Alienationsverbot und Poenform usw., hat bereits im Liber diurnus eine außerordentlich vielseitige Formulierung gefunden. Es sind aus der großen Zahl der mehr oder weniger hier bedeutsamen Formeln in erster Linie diejenigen hervorzuheben, die auf die von Bresslau[2] so bezeichnete Immunitätsformel zurückzuführen sind: *ut nullus (= nullusque) ... audeat (= praesumat).* Diese einfachste Formulierung findet sich wieder z. B. in der Formel 86:[3] *ut neque ullus umquam praesumat quispiam alius, cuiuscumque sit dignitatis praeditus potestate, vel etiam quacumque magna parvaque persona in eodem monasterio vel eius causis incumbere aut de rebus et possessionibus vel quicquid de his que ei pertinere videntur quomodo auferre aut alienare, sed nec quamlibet malitiam aut iacturae molestiam ibidem sive pacis sive barbarici temporis quoquo modo inferre, dum profecto eum perenniter tam, ut dictum est, pacis quam barbarico tempore firma stabilitate decernimus sub iurisdictione sanctae nostrae ecclesiae permanentum.*

Nr. 89:[4] *sub divini iudicii obtestatione et anathematis interdictum, ut nulli umquam nostrorum successorum pontificum vel aliae cuilibet magnae parvaeque personae ipsa praenominata loca a potestate et ditione iam fati monasterii auferre vel alienare ...*

[1] J.L. 4593, Alexander II. 1056, Mai 15. Lacomblet I. 134.
[2] Bresslau I. p. 51.
[3] ed. Sickel p. 111.
[4] ebenda p. 117.

Nr. 91:[1] *nulli licere nostrorum successorum vel alicuilibet haec quae a nobis intentione decreta sunt pia, in quoquam convellere ...*

Nr. 96:[2] *nullusque temeritatis ausu haec a vobis auferre quovis ingenio aut occasione temptet vel temperet ...*

Nr. 97:[3] *nec liceat cuiquam magno vel parvo ea conducere aut ab utilitate eius alienare ...*

Nr. 98:[4] *per huius decreti paginam omnibus omnino cuiuslibet dignitate praeditis ac potestate, ut ex rebus eidem venerabili diaconiae oblatis nullus praesumat quicquam auferre ...*

Nr. 100:[5] *ut nullus nostrorum successorum pontificum vel quaelibet magna parvaque persona ipsos praenominatos fundos ab eodem venerabili titulo et usu presbyteri auferre vel alienare praesumat.*

Nr. 101:[6] *pro quo et sub divini iudicii obtestatione promulgantes decernimus, ut nullo modo cuiquam publicae actionis virorum vel etiam cuiuscumque sit dignitatis magnae vel parvae personae quamlibet liceat habere ditionem in dicto monasterio, massis, fundis, casalibus, praediis, cultis vel incultis vel aliis possessionibus, colonis etiam et familiis vel diversis rebus, ubicumque detinere videmini nec quispiam horum ex eodem pio loco auferre aut diripere praesumat neque ullam laesionem aut contrarietatem malam in ipso beati ill' monasterio ... inferre audeat.*

Die beiden Formeln Nr. 86 und 101, weniger 100, sind die ausführlichsten. Sie haben auch die häufigste Anwendung gefunden. Die bereits zitierten Urkunden für Lorsch und Siegburg zeigen starke Anklänge.[7] Die Beispiele für solche Anklänge — nicht mehr — lassen sich beliebig vermehren.

Wesentlich ist auch die Ausweitung älterer Formeln. So heißt die stark erweiterte Formel Nr. 32: *ut profecto iuxta id quod subiecti apostolicis privilegiis consistunt, inconcusse dotandus permaneat* — in den frühen Privilegien für Fulda, so auch in den von Tangl[8] verworfenen Ausfertigungen von J.E. 2293 (Zacharias) — in ihrer Fortsetzung, die, wie Tangl nachgewiesen hat, einem Privileg Pippins entstammt: *locis et rebus tam eis quas moderno tempore tenet vel possidet, quam quae futuris temporibus in ius (in iure!) ipsius monasterii divina pietas voluerit augere ex donis et oblationibus decimisque fidelium absque ullius*

---

[1] ed. Sickel p. 120.
[2] ebenda p. 126.
[3] ebenda p. 127.
[4] ebenda p. 129.
[5] ebenda p. 132.
[6] ebenda p. 133.

Diese jüngeren Teile des Liber diurnus enthalten Pertinenzformeln, die sehr gut aus der fränkischen Urkunde stammen können. Der Annahme, daß hier fränkischer Einfluß gewaltet hat, steht nichts im Wege.

[7] Für Lorsch: cf. S. 201 Anm. 2; für Siegburg: cf. S. 202 Anm. 1.
[8] cf. MIÖG. 20. 193. Die Fuldaer Privilegienfrage.

personae contradictione firmitate perpetua perfruatur. Über die Fassung von J.E. 2293 hat Tangl das letzte Wort gesprochen; viele der anderen Urkunden, die diesen Passus enthalten, werden zum wenigsten für interpoliert gehalten.[1] Wie in verschiedene Fassungen der ersten Urkunde, kann die Formel *locis rebus . . . perfruatur* auch in die Folgeurkunden hineingefälscht sein. Andererseits ist aber auch möglich, daß eine neue Urkunde im genauen Anschluß an die so gefälschte Vorlage ausgestellt ist. Dasselbe muß in Erwägung gezogen werden bei der Urkunde für Gandersheim,[2] die wegen der Formel *locis et rebus . . . perfruatur* als Fälschung nach unechter Fuldaer Urkunde angesehen wird. In den späteren Urkunden[3] für Fulda ist die Formel nicht mehr anzufechten, die Urkunden sind in allen Teilen echt.

Diesen Ausführungen stelle ich nunmehr eine kurze Auswahl der wichtigsten ähnlichen Formeln in den vorliegenden Urkunden gegenüber. Ich kann mich auf die Mitteilung sehr weniger Beispiele beschränken, weil diese Formeln, die in allen Privilegierungen sich vorfinden — mehr oder weniger vollständig —, mit dem tatsächlichen Rechtsinhalt der Privilegierung wenig zu tun haben. Stephan V. schreibt an den Abt von Korvey und an den Bischof von Hildesheim:[4] *ut a nullo hominum aliqua vis aut oppressio, vel contrarietatis seu occupationis molestia quocumque modo inferatur in rebus vel possessionibus ecclesiarum earundem, neque illarum possessiones aut decimae ipsis collatae ubique ecclesiis a quolibet usurpentur aut more tyrannico diripiantur, sed in arbitrio et iure episcopi vel abbatis utriusque ecclesiae cuncta consistant.* Das Kloster Wildeshausen[5] ist von dem Bischof von Verden im Gau Leri gegründet; der Gründer selbst bittet den Papst um die apostolische Bestätigung für seine in der Diözese Paderborn gelegene Stiftung. In seiner Konfirmationsurkunde bezieht sich der Papst auf diese Vorgeschichte und schreibt dann: *statuimus atque haec nostra auctoritate sub divini iudicii obtestatione iubemus, ut nec episcopus, nec aliquis de cognatione eius, vel aliqua persona sive magna sive parva, hoc*

---

[1] Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik (IV. 49), Wiener S.-B. 47 p. 611ff. — Harttung, Forschungen p. 370ff.

[2] J.L. 3642, Agapet II. 948, Januar 2. Migne **133**. 896. cf. auch Koepke-Dümmler, Otto I. p. 161; Koepke, Hrotsuit v. Gandersheim p. 259, ferner Harttung, Forschungen p. 142.

[3] J.L. 4090, Johannes XIX. 1031, März. Harttung, Forschungen p. 441.
J.L. 4057, Benedict VIII. 1024, Februar 8. Dronke 736.
J.L. 4125, Gregor VI. 1045/46, Mai 15. Harttung l. c. p. 448.
J.L. 4133, Clemens II. 1046, Dezember 29. Ebenda 453.

[4] J.E. 3429, Stephan V. 887, Mai 29. Migne **129**. 794.

[5] J.E. 3472, Stephan V. 891, Juni 1. Migne **129**. 816.

audeat infringere. Für das Kloster S. Gallen[1] erwähnt Johannes X. in seiner Bestätigung, daß der Bischof Salomon von Konstanz mit Erlaubnis seines Seniors, des Königs Konrad, sich nach Rom gewendet habe, um eine Privilegierung S. Gallens zu erwirken usw. Es sind mancherlei Gründe gegen die Echtheit der Urkunde vorgebracht; die Formulierung erscheint nicht in allem einwandfrei, so auch nicht in den Worten: ... *solidissime firmamus, ita ut nunc et deinceps saepe dicti cenobii fratres neque episcopus neque alterius monasterii abbas, neque comes ... audeat inquietare, sed quod sancitum est et constitutum apostolica auctoritate firmamus et inviolabile cunctis temporibus in aevum permaneat.* Für das Kloster Gandersheim[2] erläßt Johannes XIII. eine Privilegierung auf Bitten der Kaiser Otto I. und Otto II. Er schreibt dementsprechend an die Äbtissin: *ut praenominatum venerabile coenobium nemo umquam secularium possideat, neque ex decimis et possessionibus eiusdem quicquam sibi aliquis usurpet, non rex non marchio ... nisi forte tuendi ac defendendi causa, et hoc non nisi tua et eius, quae pro tempore regularis fuerit abbatissa, sobria fiat permissione.* Schließlich führe ich noch an die Bulle Gregors VII. für den Abt Wilhelm von Hirsau;[3] auf die anderweitige Bedeutung dieser Urkunde habe ich schon hingewiesen. Es folgt in dieser Urkunde auf die Übertragung der Abtei Schaffhausen an den Adressaten ein Alienationsverbot; dann heißt es weiter: *sed ita sit ab omni seculari potestate securus et Romanae sedis libertate quietus, sicut constat Cluniacense monasterium et Massiliense manere.*

Mit diesen wenigen Beispielen ist das wichtigste dieser Rechtsmaterie aus den Papsturkunden erschöpft. Insonderheit sollen die Klöster von weltlicher Gewalt unbehelligt bleiben. Es kommen da in Frage die Grafengewalt — gegen die eben die vom König verliehene Immunität schützt[4] — und die Vogteigewalt. Der Vogt

---

[1] J.L. 3533, Sergius III. 904, Februar 22. Wartmann, UB. von S. Gallen II. 336. cf. Dipl. K.I. Nr. 5.

[2] J.L. 3721, Johannes XIII. 968, Januar 1. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 8.

[3] J.L. 5167, Gregor VII. 1180, Mai 8. Jaffé, Bibl. II. 417. cf. Blumenstok l. c. p. 69 Anm. 2 und p. 104 (s. oben p. 154; 162).

[4] Mit den Immunitätsurkunden, d. h. den Verleihungen oder richtiger Bestätigungen der Immunität durch die Päpste, sind hier durchweg die der Könige verglichen, das Resultat ist ein äußerst geringfügiges. Nur in Fällen, in denen schon der Rechtsinhalt der Formel in der Papsturkunde auf Einfluß des fränkischen Rechtes weist, hat sich auch eine ähnliche Formel in einem königlichen Privileg feststellen lassen, so für Fulda und für S. Maximin. Wenn somit im einzelnen weiterhin keine Abhängigkeit festzustellen ist, so muß doch im ganzen gesagt werden, daß der Ideenkreis der kgl. Immunität auf die Papsturkunde eingewirkt hat.

bildet den letzten wesentlichen Punkt der päpstlichen Privilegierung; die kirchliche Immunität ist die rechtliche Grundlage, der Rechtsboden der Vogtei.

3. Die Vogtei[1]

In letzter Zeit ist außerordentlich viel über die Immunität und die sich darauf stützende Vogtei gearbeitet. In erster Linie zu nennen sind hier die Arbeiten von Seeliger, Pischek und Heilmann. Heilmann

---

[1] cf. hier besonders Friedberg K.R.[2] p. 347ff.; R.-E.[3] I. p. 198, ‚advocatia' von Hinschius; Waitz, Verf. Gesch. **4.**[2] 409ff., **7.** 320ff. — Brunner, D.R.G. II. p. 302ff. v. Bethmann-Hollweg, Civilprozeß III. 161ff., IV. 419ff. (Die altrömischen und späteren Einrichtungen betr.); v. Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reichs, 1886; G. Pischek, Die Vogteigerichtsbarkeit, 1907; Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Köln 1908.

Es ist hier nicht der Ort, und vielleicht ist es auch noch nicht Zeit, über die in letzter Zeit aufgeworfenen Fragen, die Immunität und die Klostervogtei betreffend, abschließend zu urteilen. Die Ausführungen Heilmanns aber sind so wichtig und so bestechend, daß seine Thesen kurz hier genannt sein mögen. Nach Heilmann ist die Vogtei ein rein privatrechtliches Institut. Die rechtshistorische Bedeutung der Vogtei läßt sich nicht in einer prägnanten Formel zusammenfassen, sondern nur in einer historisch-genetischen Darstellungsform zum Ausdruck bringen (p. 81). Centenar und Vogt unterscheiden sich nur in ihrem Namen, nicht in ihren amtlichen Kompetenzen (p. 85). Heilmann betont Seeliger (Abhandlungen der kgl. sächs. Ges. der Wissenschaften, 1903 (22), ‚Grundherrschaft', p. 200) gegenüber, daß der Übergang der Hochgerichtsbarkeit an die Immunitätsherren sehr häufig — fast regelmäßig — stattgefunden hat. Heilmann sieht ferner das Wesentliche am päpstlichen Schutze darin, daß der jeweilige Stifter keinen Anspruch auf die Vogtei in seinem Kloster haben soll. Ob Schutz und Vogtei vor Mitte des 11. Jahrhunderts so eng zusammen zu nehmen sind, ist fraglich. — Die Entwicklung geht, wie aus den von mir angeführten Beispielen ersichtlich ist, entschieden dahin. — Heilmann betont (p. 109) auch ausdrücklich, daß die einzelne Papsturkunde im einzelnen Falle vielleicht nicht sehr stark auf die Verhältnisse einwirkte, daß aber die fortgesetzte Betonung des Amtscharakters der Vogtei von seiten der Kurie schließlich eine Verschiebung der Rechtsanschauungen im Sinne der Klöster herbeiführte.

Ein bedauerlicher Mangel an der Arbeit von Pischek ist die unzureichende Berücksichtigung der Päpste und ihrer Urkunden. Jedenfalls scheint Pischek die Formeln des Privilegium commune nicht gekannt zu haben. Wenn er p. 87 Anm. 4 zitiert: *‚licitum sit vobis in causis propriis, sive civilem, sive criminalem, contineant quaestionem, fratrum vestrorum testimoniis uti, ne pro defectu testium ius vestrum in aliquo valeat deperire.' Aus Papsturkunden für Kloster Salem, Herrenalb, Bebenhausen usw.,* so hätte doch nichts näher gelegen als der Hinweis auf das privilegium commune, in das diese Formel aufgenommen ist (liber provincialis I. 11). Dieselbe Formel mit unwesentlichen Abweichungen wird von Frh. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen I 53, zitiert. Auch Mitis scheint hier ein einmaliges Vorkommen dieser Formel konstatieren zu wollen; — *„ausdrücklich ge-*

nimmt besonders gegen Seeliger Stellung; es wird betont, daß die niedere Vogtei im allgemeinen in die hohe Vogtei übergegangen ist. Heilmann hat diesen Satz Seeliger gegenüber mit Erfolg durchgesetzt.

Im Liber diurnus wird die Vogtei nicht erwähnt; aber trotzdem handelt es sich hier um ein Institut, das die Kirche in den frühesten Zeiten schon besessen hat, das sie vom römischen Reich übernommen hat. Seit alten Zeiten haben die kirchlichen Anstalten das Recht gehabt, zu ihrem Schutze *‚defensores‘* zu ernennen.[1] In Italien finden sich seit dem 5. Jahrhundert mehrfach *‚defensores Italiae‘*[2] — offenbar eine bewußte Analogiebildung auf einer Seite. Der oberste *‚defensor ecclesiae‘* ist der Kaiser. Dieses Institut ist nun mit vielen römisch-kirchlichen Einrichtungen mutatis mutandis auch auf das fränkische Reich übertragen. Die Frankenkönige, die späteren römischen Kaiser deutscher Nation, sind auch in dieser Hinsicht durch die Päpste die Nachfolger der alten römischen Kaiser.

Nach deutschem Recht sind die Geistlichen, weil sie nicht waffenfähig sind,[3] auch nicht gerichtsfähig. Sie haben sich also in prozessualen Angelegenheiten vor Gericht und auch sonst zum Schutze ihrer Immobilien durch geeignete Persönlichkeiten vertreten lassen müssen. Mit dieser Vertretung hat man die Vögte betraut; seit Karl dem Großen ist der deutsche König bzw. Kaiser der *advocatus ecclesiae* katexochen. Die Einrichtung der Vogtei wird durch königliche Gesetze[4] gefestigt. Andererseits erfordern die mannigfachen Eingriffe der Vögte in die eigensten Angelegenheiten der Kirche und die oft sehr eigennützige Verwaltung der Vogtei die verschiedensten Gegenmaßregeln der Regierung. Auch die Päpste haben der Handhabung

---

stattet der Papst hier wegen Rechtssicherheit die Zeugenführung von Konventualen.“ cf. auch Pischek l. c. p. 39 Anm. 1. In der Zeit Innocenz' III. — um die handelt es sich bei Mitis wie bei Pischek — findet sich diese Formel ja zuerst, sie erreicht aber sehr bald eine weite Verbreitung.

[1] Konzil von Karthago, 419; *defensores* aus dem Kreis der *advocati.*

[2] cf. Marini, i papiri diplomatici Nr. 84, 87, 88, 110, 119, 122 u. a. m.

[3] c. 1.—6. C. XXIII. q 8; c. 2. X. **3.** 1.

[4] cf. MG Capp. I. 201 (Nr. 95. c. 3.); I. p. 93 (cap. miss. gen. 802, cap. 13): *ut episcopi, abbates atque abbatissae, vicedomini centenariosque legem scientes et iustitiam diligentes pacificos et mansuetos habeant, qualiter per illosque sanctae Dei ecclesiae magis profectum vel merces adcrescat; quia nullatenus neque praepositos neque advocatos damnosus et cupidus in monasteria habere volumus, a quibus magis non blasphemia vel detrimenta oriantur. Sed tales sint, quale eos canonica vel regularis institutio fieri iubet, voluntati Dei subditos et ad omnes iustitia perficiendi semper paratos.* Das ist die eine Seite des königlichen Interesses an der Besetzung der Vogtei; zudem ist der König Herr des Gerichtes und als solcher stark beteiligt.

der Vogtei reges Interesse entgegengebracht.[1] Der Gründer übt über sein Kloster meist selbst die Vogtei aus, sie ist oft in seiner Familie erblich. Hinein spielt die Idee der Eigenkirche; auch eine Vogtei ist ein gut angelegtes und nutzbares Kapital.

In den vorliegenden Papsturkunden findet sich die Vogtei mehrfach erwähnt. Im Kloster Seeon[2] behält der Gründer die Vogtei solange er lebt; nach seinem Tode kann der Konvent frei wählen. Dasselbe wird bestimmt über die Vogtei in Göss[3] und in Helmershausen.[4] In Thankmarsfelde[5] soll der Vogt, solange es irgendwie angeht, aus der Familie des Gründers gewählt werden. In Donauwörth[6] ist zunächst der Gründer Vogt; nach seinem Tode tritt die Vogteiordnung in Kraft, die der Papst in seiner Urkunde bestätigt: *Lex vero omnium advocatorum post Manegoldum talis erit: ut quisquis eorum digne non administraverit advocationis officium, liceat abbatissae ipsique congregationi de eo apud papam conqueri. Qui si vocatus ab eo fuerit et monasterio satisfecerit, advocationem suam retineat. Quod si venire distulerit, aut si venerit et non satisfecerit, tunc liceat abbatissae ipsique congregationi ex consensu papae talem sibi advocatum eligere, qui secundum Deum sit. Post obitum vero tuum* etc. Die Gründerfamilie ist zunächst im Besitze der Vogtei. In Woffenheim[7] besteht augenscheinlich eine Art Patronat, zu dem die Vogtei oft geworden ist; die Vogtei ist in der Familie des Gründers an den Besitz einer bestimmten Burg gebunden. Daneben geben die Stimme der Äbtissin und sein Alter dem Bewerber den Vorzug, wenn mehrere Familienglieder im Besitze der Burg sind. In Bredelar[8] ist ebenfalls die Vogtei innerhalb der Gründerfamilie an den Besitz einer Burg Fontenoy geknüpft.

Frei in der Hand des Konventes liegt die Besetzung der Vogtei in Nienburg[9] und in Bergen;[10] der Abt allein ernennt den Vogt in Hirsau.[11] Dem Bischof wird eine Bestätigung des freigewählten Vogtes vorbehalten in Petershausen.[12] Erwähnt ist der Vater des urkundenden

---

[1] cf. c. 23. 24. X. **3**. 38.
[2] J.L. 3900, Silvester II. 998, April 18. Mon. Boic. **2**. 122. cf. Dipl. O.III. 318.
[3] J.L. 4028, Benedict VIII. 1020, April. UB. v. Steiermark I. 717.
[4] J.L. 3924, Silvester II. 1002, April. Wenck II. p. 39.
[5] J.L. 3754, Johannes XIII. 971, Dezember 25. v. Heinemann I. 38.
[6] J.L. 4207, Leo IX. 1049, Dezember 3. Mon. Boic. **16**. 11.
[7] J.L. 4201, Leo IX. 1049, November 18. Schoepflin I. 207.
[8] J.L. 4243, Leo IX. 1050, Dezember 6. Migne **143**. 661.
[9] J.L. 3818, Benedict VII. 983, April 26. v. Heinemann I. 55.
J.L. 4059, Benedict VIII. 1024, März. v. Heinemann I. 83.
[10] J.L. 3856, Johannes XV. 995, März 31. NA. **7**. 86.
[11] J.L. 5167, Gregor VII. 1080, Mai 18. Jaffé, Bibl. II. 417.
[12] J.L. 3831, Johannes XV. 989, April 25. Migne **137**. 830.

Papstes als erster Vogt in Hesse;[1] auch hier wird die Vogtei in der Familie erblich sein. In Goslar[2] steht dem Kaiser wie die Ernennung des Propstes so auch die Vogtei zu. Unbevogtet soll sein S. Stephan zu Toul.[3] Daß ein Kloster auch in seiner Eigenschaft als Vogt vom Papste anerkannt wird, ersieht man aus den Privilegien für S. Vannes.[4] Das Kloster hat über manche andere Klöster die Vogtei, die in diesem Falle nicht von dem Inhaber der Vogtei selbst — also dem Abt von S. Vannes — sondern von einem Vertreter auszuüben ist. Damit wird das Institut der Untervögte gestreift. Die Vögte suchen sich ihres Amtes möglichst zu entlasten und dabei doch alle Einnahmen der Vogtei zu genießen. Sie stellen zu diesem Zwecke Untervögte an, die für die Verwaltung des Amtes und die Zahlung der Vogteigebühren zu sorgen haben; so sind die Klöster doppelten Bedrückungen ausgesetzt. Die Klöster suchen die Einsetzung der Untervögte zu hintertreiben, oft indem sie sich direkt an den Papst wenden. Aber alles dies ist erst später zur Entwicklung gelangt. Mit dem 12. Jahrhundert tritt eine starke Vermehrung unbevogteter Anstalten ein durch die Gründungen der neuen Orden; damit wird das Bild ein ganz anderes.

Vögte haben die Päpste nicht einsetzen können; sie haben sich auch hier beschränkt, die Einrichtungen, die die Vogtei betreffen, zu bestätigen und zwar mit jeweils entsprechenden, im ganzen sehr verschiedenen Formeln. Auch hier wäre die Wirkung der päpstlichen Privilegien wesentlich eine moralische.

Anhang

Die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Papsturkunde

Die moralische Wirkung[5] der päpstlichen Privilegien — so hoch sie auch zu manchen Zeiten gewesen sein mag — ist doch nur eine relative. Von absoluter Wirkung ist nach deutschem Recht im früheren

[1] J.L. 4245, Leo IX. 1050. Migne **143**. 740.
[2] J.L. 4194, Leo IX. 1049, Oktober 29. Bode I. 43.
J.L. 4363, Victor II. 1057, Januar 9. Bode I. 67.
[3] J.L. 4240, Leo IX. 1050, Oktober 22. Migne **143**. 656.
[4] J.L. 4288, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 20.
J.L. 4289, Leo IX. 1053, Januar 2. v. Pflugk-Harttung, Acta I. 21. — cf. Dipl. O.II. Nr. 218 u. H.II. Nr. 340.
[5] cf. Blumenstok l. c. p. 28. Bl. verweist an dieser Stelle auf Hinschius K.R. III. 714: hier wird der auffallende Widerspruch erörtert, daß die Päpste ohne eigentliches Gesetzgebungsrecht in vollem Sinne auszuüben, dennoch Privilegien

Mittelalter die Königsurkunde; es fragt sich, auf welche Stufe demgegenüber die Papsturkunde zu stellen ist.[1] Ein Überblick über die tatsächliche prozessuale Bedeutung der Papsturkunde muß die Frage beantworten, wann und inwiefern die Papsturkunde als öffentliche Urkunde gegolten hat. Nur von sekundärer Bedeutung daneben ist die Frage, ob die päpstliche Kanzlei eigentliche Beweisurkunden ausgestellt hat.

Diese ganze Frage im Zusammenhang zu erörtern, ist noch nicht unternommen. Hier und da finden sich einzelne Bemerkungen über die öffentliche Bedeutung der Papsturkunden. Ich hebe als besonders wichtig hervor zunächst die Ansicht Bresslaus. Nach Bresslau[2] ‚schließen sich den öffentlichen Urkunden, namentlich der Könige und Kaiser, für den Bereich der Kirche die Urkunden der Päpste an'. Die von mir herangezogenen Papsturkunden betreffen auch allein die Kirche. Waitz[3] spricht von den Rechten des Papstes: ‚Der Papst erteilt Privilegien und Bestätigungen, wie sie üblich sind.' Das ist sein Recht; damit zusammenhängt nach Waitz der päpstliche Schutz. Wenn also der Papst mit Recht Privilegien ausstellt, dann muß die Art und Weise, wie er dies tut, rechtskräftig sein. Auch Hinschius[4] betont die Rechte des Papstes, die Karolinger haben zwar den Päpsten kein direktes und allgemeines Anordnungsrecht zugestanden für die fränkische Kirche. Andererseits haben die Könige für verschiedene Maßnahmen, die mit den bestehenden Canones nicht im Einklang stehen, die jedesmalige Genehmigung bzw. Mitwirkung Roms eingeholt. So haben die Päpste in dieser Zeit das Recht zur Erteilung von Privilegien ausgeübt. Wenn aber die Könige den Päpsten dieses Recht zugestanden haben, sollten sie nicht auch die päpstlichen Urkunden, die diesem Rechte entsprossen sind, als rechtskräftig anerkannt haben?

Auch andere Stimmen über die Rechtskraft der Papsturkunden

---

erteilen. Die Privilegierung haben die Päpste meist im Sinne — selten gegen die Absichten der weltlichen Macht ausgeübt. Andererseits haben sich die Könige und weltlichen Fürsten in ihren kirchlichen Maßregeln des Einverständnisses der kirchlich zuständigen Seite gesichert, sie haben vor allen Dingen nichts gegen die Kanones vorgenommen. In normalen Verhältnissen, in friedlichen Zeiten ist das wenigstens die Regel gewesen.

[1] Sägmüller, l. c. p. 2, 6, betont ausdrücklich, daß die Erzwingbarkeit kein essentielles, sondern nur ein integrierendes Moment des Rechts ist. Das wird allerdings noch immer umstritten.

[2] Urkundenlehre I. p. 3.

[3] Verf. Gesch. 7. 300f.

[4] K.R. III. 714

sind zu hören. Graf v. Hacke[1] betont, daß die Kurie anfangs zwar keinen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Kraft ihrer Urkunden gemacht habe: sie sind darum als einfache Briefe erschienen.[2] Später hat die Kurie ihren Verfügungen allgemein-rechtliche Bedeutung beimessen wollen, sie hat darum die feierlichen Privilegien angewendet. Bei den Empfängern — Kirchen und anderen geistlichen Instituten — hat die Kurie immer damit rechnen können, daß ihnen die päpstlichen Urkunden genügende Rechtskraft besitzen. Denn zunächst: warum in aller Welt hätten ein so starkes Kloster wie Fulda oder eine so vielseitig vom deutschen Reiche privilegierte Kirche wie Trier sich ihren Besitzstand und eventuelle Vorrechte wieder und wieder von Rom bestätigen lassen sollen, wenn sie weiter damit nichts erreichten, als eine moralische Bekräftigung ihrer Verhältnisse! Andererseits ist seit alter Zeit in der Kirche in allen Streitfragen die Urkunde der wesentlichste Beweis[3] nach römischem Vorgang. Im Frankenreiche, in Deutschland überhaupt aber ist der Urkundenbeweis[4] wie auch sonst ein Erblühen des Urkundenwesens erst mit dem Eintritt der Beziehungen zur römischen Kirche stärker geworden. Schließlich hat sich der Papst in seinen Privilegierungen in der Tat im allgemeinen darauf beschränkt, tatsächlichen Besitz zu bestätigen und sein Einverständnis zu erklären nur zu wohlerworbenen Rechten. Ganz anders freilich wäre die Stellung der Papsturkunde zu werten, wenn sie sich im Gegensatz zu der anderweitigen Privilegierung bewegte.[5]

In zwiefacher Hinsicht ist die Papsturkunde ferner als mit öffentlicher Beweiskraft begabt anzusehen. Ich habe mehrere Urkunden zu erörtern, in denen stattgehabte Rechtsgeschäfte bestätigt werden. So willigt der Papst in einen Gütertausch, den das Kloster SS. Martin

---

[1] l. c. p. 56f.

[2] l. c. p. 65ff

[3] cf. C. III. q. 5 und später 7. X. 2. 19; 11. X. 2. 23.

[4] Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, F. z. D. G. 26 (passim) und Urkundenlehre I. p. 476ff.

[5] Obwohl eine Scheidung hier in kirchliches und weltliches Recht für eine Systematisierung besonders erwünscht wäre, so ist doch darauf zu verzichten. Denn gerade in dem Punkte, in dem die Papsturkunde das Wesen einer öffentlichen Urkunde auch nur zum Teil annimmt und — wenn auch nur teilweise — wie eine öffentliche Urkunde wirkt, gerade in diesem Punkte tritt eine Vermischung von weltlichen und kirchlichen Rechten ein. Das ist z. B. der Fall in den Abmachungen, in denen dem Papste ein Schiedsrichteramt zusteht. Der Papst wird zu diesem Ehrenamte gebeten nicht als ein faktisch höher stehender als etwa der Kaiser, sondern als der Nachfolger Petri und Statthalter Christi. Der Schiedsspruch aber des Papstes hat öffentliche Bedeutung und rechtliche Kraft. Die angeführten Beispiele erläutern das zur Genüge.

und Agerich zu Verdun mit dem Kloster des hl. Paul eingegangen ist.[1] Ähnliches wird für S. Salvator zu Toul bestimmt.[2] Die Entziehung der Cella de Caliniaco aus der Diözese Toul, ihre Übertragung an S. Vincent zu Metz scheint mir auch nicht allein eine rein kirchliche Maßregel zu betreffen.[3] Einen Vertrag bestätigt eine Papsturkunde über eine Vogtei, den das Kloster S. Maria Magdalena mit Herzog Gottfried von Lothringen geschlossen hat.[4] Ferner hat der Papst durch Urkunden seine Einwilligung zu neuen Gründungen, die zuweilen auf Kosten alter Stifter geschehen sind, erklärt, und zwar mitunter auf Bitten der Kaiser. Wären Otto I. und Heinrich II. nicht von der Zweckmäßigkeit, ja von der Notwendigkeit der päpstlichen Genehmigung überzeugt gewesen, so hätten sie sich sicher nicht so bemüht, sie einzuholen. Die Vollendung ihrer Lieblingsstiftungen haben sie aber bis nach dem Eintreffen der päpstlichen Urkunden hinausgeschoben. Dadurch, daß die Kaiser in diesen und in anderen weniger bekannten Fällen die Genehmigung vom Papste erbeten und erhalten haben, ist von ihrer Seite die Rechtskraft der Papsturkunden anerkannt. Allerdings überwiegt das rein kirchliche Element in diesen päpstlichen Schreiben; aber die Gründung der Bistümer Magdeburg und Bamberg ist sehr stark ein weltlicher Akt, und auch diesen betrifft die päpstliche Bestätigung.

In späterer Zeit haben die Papsturkunden ohne Frage öffentliche Rechtskraft genossen. Es ist vorgekommen, daß der Kaiser über bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich die Entscheidung dem Papste anheimstellt. So schreibt Otto IV. in seinem Testament[5] am 18. Mai 1218: *iurabunt itaque Gunzelinus dapifer et Ecbertus filius suus, ut castrum Wallebeke teneant annuum, infra quem terminum mittet ad apostolicum frater noster. Si in voluntate ipsius et eorum, qui heredes montis sunt, castrum habere potest cum salute animae nostrae repraesentabitur fratri nostro castrum; si non potest fieri cum salute animae nostrae, castrum destruatur.* Wenn hier der Papst zu entscheiden hat über die Zerstörung oder die Erhaltung einer Burg, so gestattet er in anderen Fällen die Erbauung von Burgen.[6] Mit der Verleihung des Burgbaurechtes durch den Papst — bisher ist das Burgbaurecht allein durch den König verliehen — ist praktisch die öffentliche Gültigkeit der Papsturkunden bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entschieden.

---

[1] J.L. 4248, Leo IX. 1051, Januar 11. Migne **143**. 667.
[2] J.L. 4656, Alexander II. 1069, Mai 5. Beyer I. 368.
[3] J.L. 4242, Leo IX. 1050, November 2. Migne **143**. 659.
[4] J.L. 4648, Alexander II. 1068, April 13. Migne **146**. 1314.
[5] MG. Const. II. 42.
[6] bzw. die Anlage von Befestigungen.

Zwei Fälle sind uns bekannt, daß der Papst das Befestigungsrecht verleiht. Der erste Fall betrifft Salzburg. Innocenz IV. schreibt am 4. August 1253 dem Propst und Kapitel von Salzburg,[1] ‚er gebe ihnen da sie sich und ihre Güter vor Feinden und gegen die Angriffe ihrer Widersacher nicht schützen könnten, kraft gegenwärtigen Schreibens die freie Vollmacht, auf ihrem eigenen Grund Befestigungen zu erbauen, unter Übergehung des Vorrechtes eines Dritten.' Diese Verfügung teilt dann der Papst am selben Tage durch eine zweite Urkunde dem Abte von S. Peter zu Salzburg mit;[2] er ersucht zugleich den Abt, alle Unruhestifter nach Möglichkeit dem Salzburger Kapitel fernzuhalten. Der zweite Fall betrifft eine Urkunde Alexanders IV. vom 30. Mai 1257 an den Bischof und das Kapitel von Paderborn.[3] Der Papst ist der Überzeugung, daß die Paderborner Kirche verdient, vor jeder unnötigen Ausgabe bewahrt zu werden. Da nun die Angeredeten in einer Bittschrift auseinandergesetzt haben, daß ihre Anstalt unter dem Mangel an Befestigungen leidet, so hat sich der Papst entschlossen, ihren Bitten in apostolischer Fürsorge entgegenzukommen. Er verleiht ihnen also kraft gegenwärtigen Schreibens die freie Vollmacht, Burgen und Befestigungen auf dem Boden der genannten Kirche zu bauen, soweit sie es vermögen, ohne mit den Rechten des Erzbischofs von Köln in Widerstreit zu geraten.[4]

Um festzustellen, wie weit die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Papsturkunde als prozessuales Beweismittel durchgedrungen ist, sind von mir die publizierten Gerichtsurkunden einer Durchsicht unterzogen. Es steht da als einzige Sammlung die von Hübner zur Verfügung.[5]

---

[1] Arndt, Schrifttafeln, hrsg. v. M. Tangl III, Nr. 89.

[2] Arndt l. c. III. 90.

[3] H. Finke, Die Papsturkunden Westfalens, Nr. 587.

[4] Hierzu vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen 1909, cf. p. 105f. Eigentum an Grund und Boden begründete das Recht, eine Burg darauf zu errichten, nicht; nur die bestehenden Burgen gehörten dem Eigentümer von Grund und Boden. Der grundherrliche Anspruch auf Burgenbau ist rechtlich nicht zu fixieren, es ist ein tatsächlicher Rechtsbruch. Die Päpste haben mit den beiden zitierten Fällen einen Versuch gemacht, das landesherrliche Befestigungsrecht beiseite zu schieben und das grundherrliche zu begründen. — Der Papst verleiht mit diesen Urkunden ein neues, öffentliches Sonderrecht, für das er mit Ausstellung der beiden Privilegien von da an kompetent sein will.

[5] Zeitschrift (der Savigny-Stiftung) für Rechtsgeschichte, Bd. 25. 27. 1891 ff. — Die Sammlung Hübners erscheint mir nicht durchaus zuverlässig. So hat z. B. Hübner das Regest Nr. 1137 gegeben, ohne auf die Bedenken hinzuweisen, die von verschiedenen Seiten gegen die Urkunde erhoben sind. Stumpf (Reichskanzler 3. 255) und Sickel (MG. DD. O.III. Nr. 337, p. 765) haben gezeigt, daß die Urkunde nicht einwandfrei ist.

Ferner gibt Hübner in seinem Regest Nr. 967 (a. 969, Februar, in der Sabina

Im Anschluß an das hier zusammengestellte Material ist festzustellen, daß die Papsturkunde im Gerichtsverfahren mit Erfolg produziert ist. Darin liegt der schon allein genügende Beweis für die öffentlich-rechtliche Gültigkeit der Papsturkunde. Ich hebe einzelne Fälle heraus, betone aber, daß ich hier ganz und gar keinen Anspruch auf Vollständigkeit mache.

Einer Urkunde Karls des Großen vom 4. März 801[1] liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Bischöfe von Arezzo und Siena streiten sich um ein Kloster des hl. Amsanus. Der Kaiser, vom Bischof Aribert zur Entscheidung angerufen, betraut Leo III. mit der Erledigung der Streitfrage nach kanonischen Satzungen. Das Urteil des Papstes, das für Arezzo ausfällt, erkennt der Kaiser auf Bitten des Bischofs Aribert an *‚pro integra firmitate'*. In einer pfalzgräflichen Gerichtsurkunde[2] handelt es sich ebenfalls um ein von Papst Leo III. gefälltes Urteil, das verlesen und vom Richter bestätigt wird. Interessanter ist der Fall betreffend den Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Patriarchen von Aquileja über die Abgrenzung ihrer Kirchenprovinzen.[3] Der Erzbischof von Salzburg behauptet, für ihn spreche das Ansehen der römischen Päpste Zacharias, Stephan und Paul, durch deren Erlasse und Bestätigungen die Provinz Kärnten, um die es sich handelt, seit den Zeiten seiner Vorgänger der Salzburger Kirche gehöre. Produziert ist anscheinend keine der erwähnten Papsturkunden. Der Patriarch von Aquileja betont dem Salzburger Erzbischof gegenüber sein altes Recht (*auctoritas*). Karl der Große[4] setzt nun die Drau als Grenze zwischen Salzburg und Aquileja fest: eine andere Entscheidung zu treffen erklärt sich der Kaiser außerstande. Ob Salzburg oder Aquileja bei dieser Teilung besser abgeschnitten hat, ist prinzipiell eine müßige Frage; der Kaiser hat ganz unparteiisch die Drau als die Grenzlinie bestimmt, weil sie *‚per mediam illam provinciam fluit'*. Papsturkunden werden mit Königsurkunden produziert in einem Streite des Mönches Aginus und des Klosters Alfa gegen den Abt Erchen-

---

Guimarius iudex) eine Übersetzung: ‚die Beklagten erwidern, sie hätten zwar eine Urkunde, gäben aber das Grundstück dem Kloster heraus.' Der lateinische Text läßt aber doch offenbar auf einen Urkundenverlust auf seiten der Beklagten schließen (cf. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV. S. 33 Nr. 26): — —, *vos tenetis terram sanctae Mariae in territorio Sabinensi in loco qui nominatur Turris suptus ipsam civitatem iniuste.'*

Et dixerunt pariter ambo: verum de ipsis rebus aliquando habuimus scriptum, sed nos insimul reddidimus in monasterio.

[1] Dipl. Karol. I. p. 263, Nr. 196. Hübner l. c. Nr. 670.

[2] Hübner l. c. Nr. 674, Regesto di Farfa II. p. 137 Nr. 165.

[3] Hübner l. c. Nr. 181.

[4] Dipl. Karol. I. p. 282 Nr. 211. (Zahn, UB. v. Steiermark I. p. 5 Nr. 4.)

garius.[1] Der Abt legt in einem zweiten Verfahren Papst- und Kaiserurkunden vor und erhält von König Odo auf den Rat seiner Getreuen Recht. In einer allerdings nicht tadellos überlieferten Urkunde Ottos III.[2] werden ebenfalls Papsturkunden neben Kaiserurkunden zitiert. Hier wie in mehreren anderen Fällen werden die Papsturkunden gestützt dadurch, daß sie neben Kaiserurkunden produziert werden. Aber schon darin liegt doch eine gewisse Gleichsetzung. Anders steht es noch mit einem Falle, den v. Mitis[3] erwähnt. In einem Streite der Klöster Melk und Heiligenkreuz im Jahre 1178 spricht eine päpstliche Bulle das einzig entscheidende Wort. Herzog Leopold von Österreich, aufgefordert von Alexander III. und Diepold von Passau, in diesem Streit zu entscheiden, spricht dem Kloster Heiligenkreuz Recht zu: *ut fratres de Sancta Cruce pro decimis grangiarum et vinearum supranominatarum, quos idem fratres Sanctae Crucis XL fere annis ex privilegio Innocentii Papae II. quo muniti esse dinoscuntur, non solverant ad roborandam utrimque in posterum fraternae caritatis concordiam fratribus Medelicensibus . . .*

Offenbar haben tatsächlich die Klöster in den Papsturkunden vollwertige Beweisurkunden[4] gesehen; zu dem Zwecke haben sie die langen Aufzählungen von Gütern und Rechten in den päpstlichen Privilegien gewünscht. Ist nun eine solche Urkunde abhanden gekommen, z. B. verbrannt, so haben die Geschädigten in erster Linie

[1] Bibliothèque de l'école des chartes **39**. p. 197.

[2] Hübner l. c. Nr. 1137, Dipl. O.III. Nr. 337 p. 765.

[3] O. Freiherr v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen I. Wien 1906. p. 51; cf. die Papsturkunde (Innocenz' II.) Fontes rerum Austriacarum II. 11 p. 4f. Nr. 3 und die Urkunde des Herzogs ebenda p. 11f. Nr. 8. Auf mein Befragen teilte mir v. Mitis mit, daß ihm ein ähnlicher Fall sonst nicht bekannt sei. Herr Professor Dr. Brackmann-Marburg, dem ich in vieler Hinsicht zu Dank verpflichtet bin, hat mich auch hingewiesen auf eine Stelle in der vita Gebehardi (MG. SS. XI. p. 37. 35; es handelt sich um die Gründung von Gurk als Bistum cf. J.L. 4673, Alexander II. 1070, März 21.) *archiepiscopus priusquam Admuntense undaret monasterium anno incarnationis domini 1072 constituit sedem episcopalem intra Karinthiam in loco Gurca dicto, ubi prius fuerat coenobium sanctimonialium, cui praefecit et consecravit episcopum Guntherum, pridie Nonas Maii, praesentibus et benedicentibus episcopis Altwino Brihssinensi, Ellenhardo Frisingensi, Candiano de Istria, ceteris comprovincialibus episcopis Ottone scilicet Ratisponensi, Altmanno Pataviensi per epistolas suum in hanc ipsam ordinationem praebentibus assensum . prolata est ibi tunc et epistola domini Alexandri papae ad confirmationem huius constitutionis in auribus populi lecta et interpretata. Sed et litterae regis Heinrici suum in hanc consensum pronunciantes similiter sunt recitatae, quarum tenorem infra posuimus.* — Zum wenigsten ist hier die Papsturkunde der Kaiserurkunde gleich. Der geistliche Verfasser der vita nennt die Papsturkunde an erster Stelle.

[4] cf. G. Schreiber l. c. p. 6.

dafür gesorgt, eine neue Urkunde zu erhalten, in der dann ebenfalls die Güter möglichst genau wieder zu verzeichnen sind. So werden dem Wunsche der Klöster entsprechend, die Urkunden[1] für Essen und S. Maria zu Verdun ausgestellt.

Damit stehen wir auf dem Boden der späteren Theorie: Die urkundliche Aufzeichnung ist die beste Sicherheit. Es heißt im Schwabenspiegel:[2] *wir sprechen, daz briefe bezzer sin danne geziuge, wan sterbend gest so belibent briefe immer me stete. Ditze heizent hantveste, da hilfet ein toter geziug als ein lebender.* Es fragt sich nun, wer die gültige, die beste Handveste ausstellen kann. Eine richtige Handveste muß besiegelt sein; also welches Siegel gilt am meisten? Auch darauf gibt der Schwabenspiegel[3] Antwort: *des pabstes insigel heizent pulle; swer diu mit reht git und si mit rehte emphahet, so sint si guot und reht.* Erst dann folgt: *der Kunge insigel hant oh groze craft.* Damit ist die Frage nach der Rechtskraft der Papsturkunden erledigt.

Exkurs I

Die Formel des Liber diurnus Nr. 99

Die Formel 99 ist im Codex V nur etwa zur Hälfte leserlich; nur die erste Hälfte druckt Sickel in seiner Ausgabe ab. Für den Rest der Formel gibt er einige ihm leserliche Buchstaben. Nach dem Codex C ist keine Ergänzung der Formel möglich gewesen.[4] Immerhin hat man noch auf das Erscheinen des Diurnus nach dem Codex A warten können. Wie mir nun aber der Direktor der Bibliotheca Ambrosiana, Herr Dr. Ratti in dankenswerter Weise mitgeteilt hat, enthält auch der Codex A nicht die Formel Nr. 99.

Ich bin jedoch in der Lage, die Ergänzung der Formel mit ziemlicher Sicherheit auf andere Weise zu geben. Das incipit der Formel ‚*cum in exarandis*' hat dabei den Weg gewiesen. Nur ein einziges Mal stellen die Herausgeber der Regesten dies incipit fest. Im Anschluß an diese Urkunde[5] ist der Text wiederherzustellen.

---

[1] cf. p. 196f. oben.
[2] ed. Lassberg p. 21 § 36.
[3] ebenda p. 74 § 159. cf. Bresslau I. p. 541.
[4] ed. Sickel p. 132. cf. Prolegomena I. 7, 75.
[5] J.L. 3741. Johannes XIII. 979, September 29. Migne **135**. 980.

Diurnus Nr. 99:	Johannes XIII.:
Cum in exarandis Dei laudibus debita pastoralis compulsit sollicitudinis cura, ut queque ad stabilitatem piorum dinoscitur pertinere locorum, ubertim promulgari et apostolicae institutionis in privilegiis atque decretis censura confirmari, convenit nempe nos apostolico moderamine suprascripta venerabilia loca quae dudum fuerant in ruinis magnaque inopia ac paupertate degentes et a nobis noviter a solo aedificata et undique ditata, oportune ordinari seu ad meliorem sine dubio statum perducere, praesertim ubi illa petuntur quae non ad commodum temporale sed ad perpetuam providentiam pertinent deo servientium animarum, ut praedicta scilicet venerabilia loca quae a nobis in uno conglobata atque adnexa sunt, cum propriis congregationibus quae regulariter in spsalmis	*Cum in exarandis Dei laudibus debita pastoralis compulit sollicitudinis cura, — quaeque ad stabilitatem piorum dignoscuntur pertinere locorum, ubertim promulgare et apostolicae institutionis in privilegiis atque decretis censura confirmare: convenit nempe nos apostolico moderamine — — — — venerabilia loca quae dudum fuerant in ruinis magnaque inopia ac paupertate degentia — — — — — — — — — — — — — — — — opportune ordinare seu ad meliorem sine dubio statum perducere, praesertim ubi illa petuntur quae non ad commodum temporale sed ad perpetuam providentiam pertinent deum servientium animarum, scilicet ut venerabilis locus, quia a Deoderico dilectissimo filio nostro in uno conglobatus atque annexus est, cum propriis congregationibus quae regulariter in psalmis*

Bis dahin stimmen die Formel und die Urkunde von einigen geringfügigen Abweichungen und den aktuellen Änderungen abgesehen in seltener Genauigkeit überein. Es heißt dann weiter

in der Formel:	in der Urkunde:
— — — — — — — deo salvatori[1] *— — — — — — — vigiles excubias — — — — — —lentiis exterioribus — — — — — iugiter valeant pii*[2] *f— — — —ficia in ecclesia ill. — — — — — exh — — — — — — constat tua rel— — — — — — vilegii apostol— — — — — — postular — — — — — — — — —tiones — — — — — — — — —que ⟨h⟩*[3] *— te— vel cuncta con— — — — — — — — — — — — — — — — — —sa in unum per*	*hymnis et orationibus deo Salvatori nostro Jesu Christo pervigiles excubias exhibent, ab insolentiis exterioribus circummunitae, jugiter valeant pii famulatus officia in monasterio sancti Vincentii exhibere; et quoniam constat tuam religiositatem huius privilegii apostolicam confirmationem postulare a nobis, propter immutationes temporalium rerum variosque hominum casus, munitionem sancti Vicentii Christi martyris cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus, atque corroborationem tui tuaeque congregationis et successorum tuorum in perpetuum fieri censuimus; quatenus, nunc sicut a te disponuntur, ita in posterum usque in finem conserventur, et ut illa congregatio inconcussa in unum per-*

[1] (Dem kgl. pr. historischen Institut in Rom, besonders Herrn Dr. F. Schneider daselbst, bin ich für die Besorgung einer Photographie des betr. Blattes aus dem Codex zu Dank verpflichtet. Die Reproduktion dieses sehr eigenartig zerstörten Blattes rechtfertigt meine Verbesserungen. An einer Stelle allerdings ist die Formel mit Sicherheit nicht wieder herzustellen, cf. die in Klammern gesetzten Wörter p. 219) — Sickel: *salvatore.* [2] Sickel: *piis.* [3] Sickel: —.

— — — — — *deo laudes persolvere*[1]
— — — *sicut a Deo sibi* — —⟨*b*⟩*ut*[2]—
— — *iugiter per*— — —*eat,*[3] —*que sub*
uno ab— — — — — — — — *loca consti-*
tuta — — — — — — — — — — —
— — — — — — —*atio nec cui*— — —
— — — — —*ur* ⟨*ut*⟩ ⟨*ref*⟩[4] — — — —
— — ⟨*s*⟩*ibi re*[5]— — — — — — — —
— *vel* — — — — — — — —*nas*— —
— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — —.

severans sedulas laudes Deo persolvere valeat, et sicuti a Deo eorum studio imbuta sunt, iugiter perseverare liceat, atque sub uno abbate jam praedictus locus constitutus in honore sancti Vicentii indivisus sit et indivisa congregatio. Nec cuiquam licentia praebatur, ut refugiens rigorem studiosae sibi regulae, huc illucque vagetur, vel aliis se conferre conetur monasteriis; quod a nobis contra regulam sub anathematis vinculo prohibetur.

f. 103 f. 103′

Vat. Archiv XI. 91 Cod. 138 Saec. VIII fin. membr.

[1] Sickel: *persolve.* [2] . . . *ut.* [3] . . *at.* [4] *ur . . . ve.* [5] *ibere.*

Somit können ohne weiteres einige Lesefehler Sickels — z. B. das viertletzte Bruchstück *ve* statt *re* und das drittletzte Bruchstück *ibere* statt *sibi re* — korrigiert werden. Die Formel würde lauten: — — *in psalmis hymnis et orationibus Deo salvatori nostro Jesu Christo pervigiles excubias exhibent, ab insolentiis exterioribus circummunitae iugiter valeant pii famulatus officia in ecclesia sancti ill' exhibere; et quoniam constat tuam religiositatem huius privilegii apostolicam confirmationem postulare a nobis, propter immutationes temporalium rerum variosque hominum casus, munitionem sancti ill' cum omnibus ad idem monasterium pertinentibus, atque corroborationem tui tuaeque congregationis et successorum tuorum in perpetuum fieri censuimus; quatenus nunc sicut a te disponuntur, (vel in posterum usque in finem) cuncta conserventur, et ut illa congregatio inconcussa in unum perseverans sedulas laudes Deo persolvere valeat, et sicuti a Deo sibi studia imbuta sunt iugiter perseverare liceat, atque sub uno abbate iam praedictus locus constitutus, in honore sancti ill' indivisus sit et indivisa congregatio. Nec cuiquam licentia praebeatur, ut refugiens rigorem studiosae sibi regulae huc illucque vagetur, vel aliis se conferre conetur monasteriis; quod a nobis contra regulam sub anathematis vinculo prohibetur.*

Exkurs II

Leo IX. für Nienburg [1]

Leo IX. verleiht dem Abt von Nienburg die Sandalen und die Dalmatica,[2] an und für sich kein außerordentliches Ereignis. Für den Rechtsinhalt ist also nach einem Hinweis auf den Abschnitt über die Verleihung von Pontifikalien an Äbte (oben S. 147—150) nichts zu erinnern. Aber doch bietet das im Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrte Scheinoriginal mancherlei interessante Schwierigkeiten. Ich gebe zunächst hier im Anschluß an das beigelegte Faksimile einen diplomatischen Abdruck der Urkunde: *Leo episcopus servus servorum dei dilecto nobis in Christo fratri Albuuinno abbati monasterii sanctae Mariae in loco qui dicitur Nuuenburg in pago saxonico. Si pastores*

[1] Bresslau I. 195, Anm. 1; v. Pflugk-Harttung, F. z. D. G. **24**. 433ff.; Schum, NA. **6**. 621.

[2] J.L. 4335. Das im herzoglichen Haus und Staatsarchiv zu Zerbst aufbewahrte angebliche Original wurde mir in dankenswerter Weise zur Benutzung übersandt.

ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte inferre contenti sunt, ut neque ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur oculis semper vigilantibus circumspectant quanto sudore quanto sudore quantaque cura debemus nos esse pervigiles qui pastores animarum dicimur attendamus et susceptum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem negligentiae nos reatus excruciet, unde modo honoris reverentia sublimiores in ceteros iudicamur. Convenit quoque apostolico moderamini pia religione pollentibus et bene circa gregem suum vigilantibus, quae iuste expetunt in omnibus assensum praebere et prae ceteris in aliqua specialitate amare et honorare. Proinde dilecte fili Albuuine quia te bene eruditum novimus et in servitio dei aptum audivimus, aliqua honoris reverentia te sublimare decrevimus. Concedimus itaque tibi pro dei amore et pro peticione fidelis nostri Richeri Cassinensis montis abbatis ut tu tuique successores in honore sanctae Mariae dei genitricis missas celebretis in dalmaticis et scandaliis, sicut et alii, quibus hoc apostolica concessione permissum est. Hoc quoque statuentes apostolica censura, ut si quis te vel res sanctae ecclesiae tibi commissas laeserit, certam habeas prodamationem ad nos et ad apostolicam sedem. Siquis autem huius praecepti contemptor exstiterit et praedictae ecclesiae libertatem et honorem in aliquo penitus diminuerit vel permutaverit, sit vinculis anathematis innodatus et cum Iuda proditore domini domini nostri Jesu Christi atque diabolo eternae gehennae incendio deputatus.

(R. M. Komma.)

Data per manus archicancellarii et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae Hermanni Coloniensis archipraesulis, anno VI domni Leonis VIIII pp. Indictione VII. Incarnationis dominicae anno millesimo XLVIII°. Die Bulle an rotgelber geflochtener Seidenschur in rautenförmigen Stichen aufgenäht, zeigt auf der einen Seite um eine ·V: kreisförmig die Buchstaben LEONIS, auf der anderen Seite PAPAE nur ein Ornament geordnet.[1]

Hinsichtlich der äußeren Merkmale verweise ich auf die Wiedergabe. v. Heinemann[2] betont schon, daß die Schrift eine plumpe, das Pergament nicht italienisch sei. Schum weist nach, daß die Worte *et praedictae ecclesiae* etc. auf Rasur[3] und von anderer Hand mit viel schwärzerer Tinte geschrieben sind. Auch die Datierungszeile ist nicht

[1] cf. v. Pflugk-Harttung, Specimina III. Sigilla, sigilla spuria. Tab. XVI Nr. 1.
[2] v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus 5. 399f.
[3] Auch sonst finden sich mancherlei Spuren von nicht sorgfältig getilgter Schrift.

in Ordnung, die Datierung selbst unmöglich richtig.[1] Rota, Monogramme und Komma sind in ganz unkanzleimäßiger Weise auf eine Seite[2] gerückt. Die Bemerkungen Pflugk-Harttungs über diese drei Unterfertigungszeichen, sowie über die Bulle sind im allgemeinen zutreffend;[3] auch ist der Hauptkörper des Komma entschieden nicht aus der Kanzlei Leos. Pflugk-Harttung und Bresslau haben sich besonders gegen die Datierungszeile gewendet; mir scheint Bresslaus Annahme durchaus berechtigt zu sein.[4] An die Originalität der Urkunde ist nicht zu denken, wohl aber hat der Schreiber eine echte Vorlage benutzt: das ist das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen.

Bevor ich jedoch auf die inneren Merkmale der Urkunde eingehen kann, muß ich noch auf einige Punkte der Schrift hinweisen. Tatsache ist, daß unter Leo IX. die Urkunden der päpstlichen Kanzlei in zweierlei Form erscheinen. Einmal ganz in den Traditionen der kurialen Gewohnheit, denn im Anschluß an die kaiserliche Kanzlei. In der vorliegenden Urkunde ist der Einfluß der deutschen Kanzlei unbestreitbar. Aber einheitlich ist der Schriftcharakter trotzdem nicht. Die erste Zeile und der Hauptkörper der Urkunde weisen auf das 11. Jahrhundert. Dann aber beginnt in Zeile 8 mit dem Zeichen für et ⟨*et praedictae . . .*⟩ eine tiefschwarze Schrift auf Rasur, äußerst plump und ungelenk; die scharf abgesetzten p, r und h, vor allem das charakteristische g in *gehenne* weisen in das 13. Jahrhundert. Die Datumszeile dagegen zeigt den Schriftzug der frühstaufischen Kanzlei, vielleicht weisen die starken Verschnörkelungen der Oberlängen von s und e noch in die Zeit Lothars. Drei zeitlich voneinander geschiedene Schriftarten stehen somit auf jeden Fall fest.

Die Datierungszeile ist von Schum und von Bresslau beanstandet und korrigiert. Die Textzeile 8/9 *et praedicte ecclesiae* — bietet nach dem bereits Gesagten keinen Anlaß zu Weiterungen. Anders steht es mit dem Hauptkörper der Urkunde. Einen Schreiber dieses Textes wird man wohl annehmen dürfen, aber keinesfalls ist der Schreiber kanzleimäßig geübt gewesen. Das ist zu konstatieren aus den Schreibfehlern und aus der Unsicherheit der Schrift. Die Linien sind nicht parallel, während die päpstliche Kanzlei in dieser Zeit schon Gewicht

---

[1] Von Schum l. c. p. 621 bereits korrigiert.

[2] Rechts vom Betrachter.

[3] Nach J.L. 4172. 4290. 4316; (Photographien im Göttinger diplomat. Apparat).

[4] An der Echtheit der beiden anderen Urkunden für Nienburg (J.L. 4334 und 4344) ist übrigens nicht zu zweifeln. Die von Bresslau mit Recht beanstandete Datierungszeile läßt allerdings auf eine nicht tadellose Überlieferung schließen. Doch sind die Urkunden sonst kanzleimäßig formuliert und immerhin glaubwürdig überliefert.

auf solche Äußerlichkeiten gelegt hat. Die Abkürzungen für dieselben Dinge sind durchaus nicht einheitlich. Z. B. findet sich für **-us** in Zeile 2: morsib; vigilantib; Zeile 3: debemꝫ, cessemꝰ; Zeile 4: pollentibꝰ; dann Zeile 5 wieder: vigilantib; Zeile 6: audivimꝰ und Zeile 7: quib. Für ein m am Schluß eines Wortes gebraucht der Schreiber willkürlich sowohl ᵐ wie ¯. Ebenfalls nicht einheitlich sind die Ligaturen ct und st; cf. Zeile 2: *circumspectant*, Zeile 2 u. 3: *pastores*, *custodia*, dann aber Zeile 5: *iuste* und *dilecte* u. a. m. Sehr verdächtig und ungewöhnlich ist die Abkürzung in Zeile 5 om̄ib, für omnibus.

Wesentliche Spuren von früherer Schrift sind zu sehen in Zeile 2 (*morsibus rapiatur*), Zeile 3 (*officium*), Zeile 4 (*unde modo, sublimiores*), Zeile 5 (*in omnibus assensum*), Zeile 6 (*reverentia te*), mir scheinen diese Reste von Schriftzügen auf Parallellinien zu der ersten Zeile zu stehen.

Unter *innodatus* (Zeile 9) scheint eine Reihe von Kreuzen getilgt zu sein; die Worte *sanctae sedis apostolicae* und andere Teile der Datumszeile haben zum Teil getilgte Unterlängen.

Ich gehe nunmehr auf die inneren Merkmale der Urkunde ein und habe mich da im besonderen gegen Schum zu wenden. In der Intitulatio ist unkanzleimäßig und darum zu verwerfen *fratri Albuvinno;* ein Abt wird nicht *frater* angeredet, und wenn er auch nach Schum ein sehr bedeutender und angesehener Mann gewesen ist wie Albuuin. Der frater stammt aus einer Vorlage, die dem Aussteller neben anderen zur Verfügung gestanden haben muß. Diese erste Urkunde ist an einen Bischof oder — das ist sicherer anzunehmen — an einen Erzbischof gerichtet gewesen. Schum[1] meint, die Arenga *si pastores ovium* etc. sei besonders üblich in Urkunden, durch die Abzeichen wie Pallium, Dalmatica und Sandalen verliehen werden. Das ist in dieser Ausdehnung falsch. Die Arenga *si pastores ovium* kommt **nur** in Palliumverleihungen zur Verwendung; da allerdings sehr häufig. Die betreffende Formel *„de usu pallei"* lautet im Diurnus Nr. 45:[2] *si pastores ovium solem geluque pro gregis sui custodia die ac nocte ferre contenti sunt, ut ne qua ex eis aut errando pereat aut ferinis laniata morsibus rapiatur, oculis semper vigilantibus circumspectant, quanto sudore quantaque cura debemus esse pervigiles, nos qui pastores animarum dicimur, adtendamus et suspectum officium exhibere erga custodiam dominicarum ovium non cessemus, ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem neglegentiae reatus excruciet, unde modo honori reverentiae sublimiores inter ceteros iudicamur.* Die Arenga der Urkunde für Nienburg ist aus einer echten

[1] cf. Schum l. c. p. 622.
[2] ed. Sickel p. 32ff.; Graf v. Hacke l. c. p. 58ff.

Palliumverleihung somit abgeschrieben, und zwar höchst liederlich: neben kleineren Versehen ist zu betonen das zweimalige quanto sudore und das **in**ferre statt ferre. Aus dieser Palliumvorlage ist auch die Anrede fratri in die Intitulatio übernommen.

Die Urkunde fährt fort: *convenit quoque apostolico moderamini* etc. Dazu meint Schum,[1] daß dieser Übergang von Arenga zu Narratio zwar kein unmittelbarer sei, daß er aber doch nicht störend auffalle. Von Narratio kann noch gar keine Rede sein; Schum betont selbst, daß es sich hier um einen kürzeren Auszug aus der ‚sonst selbständig als Einleitung auftretenden Phrase handele'. *Convenit quoque apostolico moderamini.* Die Sache liegt doch etwas anders. Der Schreiber hat hier eine zweite Urkunde benutzt, die eine Arenga im Anschluß an Diurnus Nr. 64 führt: *Convenit apostolico moderamini pia religione pollentibus benivola compassione succurrere et poscentium animis alacri devotione impertire assensum; ex hoc enim* etc. Die Anlehnung hier ist nicht so stark wie in der ersten Arenga an Diurnus 45, aber immerhin nicht zu leugnen. Die übrigen Urkunden für Nienburg bzw. Thankmarsfelde haben eine andere Arenga;[2] *convenit apostolico* . . . hat der Schreiber also einer fremden Urkunde entnommen. Mit dem eingeschalteten *quoque* hat er einen zwar einfachen aber sinnlosen Übergang gefunden. Dem Abt wird nun wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit gestattet, bei der Messe Sandalen und Dalmatica zu tragen. Die Ausdrucksweise in der Urkunde ist so unkanzleimäßig wie möglich. Unter Leo IX. könnte es etwa heißen; *ut in missa celebranda sandaliis et dalmaticis utamini.* Mindestens sehr naiv ist die Absicht Schums, *scandaliis* als einen Schreibgebrauch der Kurie hinzustellen, weil dieser Schreibfehler auch in einer echten Urkunde Johanns XV.[3] vorkommt. In der vorliegenden Urkunde aber häufen sich die Schreibfehler derartig, daß mit ‚*scandaliis*' und ‚*prodamationem*' nur einige neue Glieder in die Kette kommen. Mit Richer von Monte Cassino und dem Gehenna, dem Ort der Qual, wird man auf die Vorurkunden geführt, die in gewisser Hinsicht für den letzten Teil der Urkunde als Vorlage gedient haben mögen. Die Urkunde Leos IX. ist auch zeitlich, wie Schum richtig gezeigt hat, neben die letzte Vor-

[1] Schum l. c. p. 622.

[2] Über die Arenga von J.L. 3754. 3818. 4059 cf. auch Sickel, Prolegomena II. p. 33. Das wenigstens, hoffe ich, wird aus meiner Darstellung genügend klar geworden sein, daß zwar im allgemeinen in der behandelten Periode ein festes Formular nicht zustande gekommen ist, daß aber für einzelne Materien im Gegensatz dazu eine bestimmte Formel angewandt wird und angewandt werden muß.

[3] Schum l. c. p. 623 J.L. 3849.

urkunde zu stellen. Ich komme also zu dem Schlusse, daß diesem angeblichen Original die Kanzleimäßigkeit durchaus abzusprechen ist. Andererseits kann ich nicht behaupten, daß eine glatte Fälschung vorliegt. Es läßt sich sachlich die Urkunde überhaupt nicht anfechten. Man kann vermuten, daß es sich um ein Konzept oder um ein nicht vollzogenes Original handelt. Die Urkunde ist dann in Nienburg angefertigt und in Rom wegen des fehlerhaften Formulares nicht ratifiziert. Aber sollte man Albwin von Nienburg eine derartige Unkenntnis in päpstlichen Kanzleigebräuchen zutrauen? Wird der Abt Richer von Monte Cassino als Petent in einer formell so wenig einwandfreien Urkunde auftreten können? Ich kann hier nur aufs neue die Frage aufstellen: Was ist von dem überlieferten Stück zu halten?

Exkurs III

Concessione pontificum[1]

Ich habe im Verlaufe meiner Darstellung mehrfach die Formel berührt, mit der Neuerwerbungen im voraus bestätigt werden. Ich habe auch die betreffenden Formeln des Diurnus — in erster Linie handelt es sich um Nr. 86 und Nr. 101 — herangezogen. Zu einer Konsistenz ist aber die Formel in der behandelten Periode nicht gekommen. Dagegen findet sich später im Privilegium commune[2] die überaus häufig angewandte und ganz stereotyp gewordene Formel: *Praeterea quascumque possessiones et quaecumque bona idem monasterium impraesentiarum iuste et canonice possidet aut infuturum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis praestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.*

Diese Formel ist ohne Frage eine der frühesten des späteren Kanzleibuches; sie ist auch insofern interessant, als sie sehr bald nach ihrem Auftauchen in den Papsturkunden auch von der kaiserlichen Kanzlei übernommen worden ist. Ich habe nun auf Grund umfangreicher Urkundenlektüre[3] feststellen können, daß die Formel bis zum

[1] Auf die Bedeutung dieser Formel hat uns zuerst hingewiesen H. Simonsfeld, NA. XXV. 576. Herrn Professor Simonsfeld-München bin ich, zumal diese Formel betreffend, für anregende Hinweise dankbar.

[2] Tangl l. c p. 229f (I. 4f.)

[3] Auch außerdeutsche Empfänger sind hier herangezogen.

Tode Gregors VII. in kanzleimäßigen Urkunden noch nicht vorkommt. Urkunden, in denen sich vor Gregor VII. diese Formel findet, müssen deshalb als interpoliert angesehen werden. Demgemäß ist die völlige Echtheit der Urkunde Leos IX. für S. Mansuetus[1] zu Toul anzuzweifeln. Dort heißt es nämlich: *praeterea quaecumque idem coenobium hodie iuste possidet sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium seu aliis iustis modis domino praestante poterit adipisci firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.*

Es ist klar, daß eine so weit verbreitete Formel nicht plötzlich in ihrer reichsten Form in den Urkunden auftreten kann. Aber doch muß hier betont werden, daß sich nur sehr schwache Entwicklungsstufen herausstellen, daß die Formel ziemlich plötzlich in ihrem ganzen Umfange auftritt. Gewiß hängt das zusammen mit dem Umstand, daß der Liber diurnus aus der Kanzlei verschwindet. Man kann auch vermuten, daß hier ein neues Formelbuch eingetreten ist, das zum Liber provincialis hinüberführt.[2] Kurz, die Entstehung ist nicht ganz klar; folgende Fälle geben die tatsächlichen Erscheinungen in der Hauptsache wieder: Stephan IV. erläßt z. B. eine Urkunde für Pfävers,[3] die dem Diurnus in manchen Formeln ähnlich ist. In der Urkunde heißt es auch: *nos igitur mancipamus taliter, ut locus iste simul cum hominibus et rebus tam in iis, quae moderno tempore tenet, quam quae futuris temporibus in iure ipsius monasterii divina voluerit pietas augeri ex donis et oblationibus decimisque fidelium, absque ullius personae contradictione firmitate perpetua perficiatur* (bzw. perfruatur). Ähnliche Formeln[4] finden sich mannigfach im 10. und frühen 11. Jahrhundert; aber erst mit dem Zurücktreten des Liber diurnus kommen Formeln der fraglichen ähnlich häufiger vor. Das ist der Fall in der Kanzlei Leo IX. besonders; er schreibt an S. Remigius zu Reims:[5] *promulgamus ... ut omnia, quae a te vel a quibuslibet christifidelibus eidem monasterio donata sunt aut in futurum donata fuerint, firma stabilitate ... permanerent.* Überhaupt finden sich in derartigen Formeln

[1] J.L. 4239.

[2] Ich verweise hier wieder auf die Consuetudines curiae Romanae (ed. L. Wahrmund, A.f.kath.K.R. 79. 1899) p. 19: *item leviter habetur tale privilegium. Confirmamus tibi omnes libertates, immunitates approbatas et rationabiles consuetudines a Romano pontifice vel regibus vel aliis christi fidelibus concessas. Et datur conservatur etsi non petatur.*

[3] cf. J.E. †2382, nach Harttung, Forschungen p. 170f. ist die Urkunde übrigens eine Fälschung.

[4] cf. Nachr. Gött. Ges. Wiss. 1900, p. 21, Gregor V. 998.

[5] J.L. 4177.

in der Kanzlei Leos IX. schon häufig die *‚oblationes fidelium‘* und des *‚permanere‘* am Schluß. Unter Nicolaus II. wird dann *‚moderno tempore‘* mit etwa *‚praesentialiter‘* vertauscht; an dessen Stelle tritt dann *‚in praesentia‘* oder *‚in praesentiarum‘*. In einem Privileg Nicolaus' II. für S. Trinitas zu Venusium[1] heißt es: *et quicquid praefatum monasterium praesentialiter habet aut in futurum habebit.* Eine andere Wendung wird in der Kanzlei Alexanders II. üblich; er schreibt[2] an S. Salvator in Isola: *et omnia bona, quaecumque in praesenti tempore videtur habere et in futuro habere et acquirere iuste et legaliter potuerit, omnia sunt semper in tutela nostra.* Über die Kanzlei Gregors VII. ist an dieser Stelle wie sonst auch wenig zu sagen. Von *‚oblationibus fidelium‘* etc. ist keine Rede, dagegen bestätigt Gregor häufig *quaecumque vel in futurum deo miserante — deo annuente — deo opitulante — domino largiente — collata fuerint.* Für S. Peter zu Lille[3] wird bestätigt alles was das Kloster jetzt besitzt und alles, *quae in futurum deo miserante collata fuerint.*

Urban II. schreibt dem Erzpriester der Kirche S. Agata[4] zu Cremona *... firmamus ... quae hodie vestra ecclesia possidet, sive quae in futurum poterit, sive oblatione fidelium vel largitione principum aut pontificum adipisci possidenda in perpetuum huius nostri privilegii auctoritate sancimus, salvo canonico episcoporum iure, quod in eis hactenus noscuntur.* Im folgenden Jahre lautet die Formel in einer Urkunde Urbans II. für SS. Anianus und Lorenz,[5] Diözese Narbonne: *confirmamus et quaecumque ipsum coenobium regum et principum, nec non et pontificum liberalitate seu quorumlibet fidelium oblatione possidere dignoscitur, quaeque in futurum annuente domino, iuste ac legitime poterit adipisci.* Von *liberalitate* zu *concessione* braucht es dann keiner langen Wandlungen mehr; bereits im folgenden Jahre heißt es zum ersten Male *concessione pontificum* in einer unangefochtenen Papsturkunde. Urban II. stellt am 6. März 1090 ein Privileg für das bayrische Kloster Raitenbuch[6] aus; in dieser Urkunde findet sich folgender Passus: *quam ob rem per praesentem nostri privilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quaecumque hodie idem coenobium iuste possidet, sive in crastinum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Damit ist der Grundstock der Formel gegeben; sie steht noch nicht in allen Teilen fest, ist vielmehr den verschiedensten Wandlungen unterworfen. Aber diese Wandlungen im einzelnen hier vorzuführen, würde ein Maß von Mühe

[1] J.L. 4408. [2] J.L. 4493. [3] J L. 4940. [4] N.G.W. 1902, 149.
[5] J.L. 5402. [6] J.L. 5428.

und Raum erfordern, das in keinem Verhältnis stehen würde zu dem Ergebnis.[1] Und dies Ergebnis ist auch ohne weiteres zu erschließen! Die im Privileg Urbans II. hier zuerst und dann immer häufiger vorkommende Formel läuft schließlich auf die Formel des Liber provincialis hinaus.

Interessanter ist, daß diese Formel, sobald sie in der päpstlichen Kanzlei durchgedrungen ist, in der Urkunde der deutschen Könige und Kaiser Eingang findet. Die gegenseitigen Beziehungen der römischen und der deutschen Kanzlei sind genugsam bekannt.[2] Dementsprechend kann man sich auf die Anführung der Fälle beschränken, in denen diese Formel in die Kaiserurkunde aufgenommen ist. Übrigens ist nicht daran zu denken, daß die Formel etwa aus der Kaiserurkunde in die Papsturkunde übernommen ist. Wie in der Papsturkunde so finden sich auch in der Kaiserurkunde Formeln, mit denen die Neuerwerbungen im voraus bestätigt werden; da mag hier und da die Kaiserurkunde die Papsturkunde beeinflußt haben. Der Formel *concessione pontificum* etc. begegnete man zuerst in einer Urkunde Karls des Großen für Mainz[3] — eine offenbare Fälschung: *statuimus etiam, ut quascumque possessiones et quaecumque bona eadem ecclesia in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum oblatione fidelium ... firma sit et illibata permaneat.*[4] Als verdächtig bezeichnet Stumpf die Urkunde Lothars III. und Innocenz' II.

---

[1] cf. J.L. 5453, 5503, 5554, 5606, 5627, 5553, 5558, 5563, 5613, 5624, 5681, N.G.W. 1907 (Beiheft I.) 61, J.L. 5672, N.G.W. 1905. 325. J.L. 5819, 5915, 6015. Ich habe in erster Linie die Acta pontificum Romanorum von Pflugk-Harttung durchgesehen und zitiere hieraus für die Entwicklung der Formel als wesentlich die folgenden III. Nr. 26; II. 211; I. 92. 83; II. 214; I. 89; II. 206; I. 138; III. 34; II. 274. 283; III. 33; III. 35. 36. 37; I. 156. 159. 192; II. 314 usw. Neuere Drucke enthalten auch die N.G.W. in den Reiseberichten; ich nenne 1906, Beiheft I. 23; 1903, 551; 1900, 221, 224; 1901, 89; 1907, Beiheft I. 70. 74; 1904, 222; 1899, 222; 1904, 167; 1901, 265. Allein diese beiden Publikationen — v. Pflugk-Harttung und Kehrs Reiseberichte — enthalten an Papsturkunden (bis 1198) mit der fraglichen Formel 15 unter Urban II., 16 Paschalis II., 2 Gelasius II., 11 Calixt II., 5 Honorius II., 95 Innocenz II., 3 Anaclet (II.), 18 Cölestin II., 13 Lucius II., 92 Eugen III., 29 Anastasius IV., 31 Hadrian IV., 54 Alexander III., 24 Lucius III., 17 Urban III., 13 Clemens III., 11 Cölestin III. Dementsprechend größer würde die Zahl der Urkunden mit der Formel sein, wenn weitere Drucke berücksichtigt würden. Aber auch so ist festzustellen, daß die Formel ein wesentlicher Bestandteil des Privilegs geworden ist, ehe der Liber provincialis in Anwendung gekommen ist.

[2] cf. Mühlbacher, MIÖG. Ergbd. 4. Bresslau l. c. p. 66ff., p. 72ff.

[3] Dipl. Karol. I. Nr. 240[b] (cf. die Urkunde Eugens III. für Verden, 1153, Jan. 6.).

[4] Nennen will ich auch hier O. Bleek, Die Dauerformeln in den Urkunden Ottos I. bis III. in ihrer Bedeutung für die Geltungsdauer der Urkunden. Diss. Gryph. 1907. Diese Dauerformeln = Pertinenzformeln finden sich in ihren Elementen schon im fränkischen Reich (cf. p. 203 Anm. 1ff.).

für SS. Maria und Martin zu Beuern,[1] in der es heißt: *praesenti itaque decreto statuimus, ut quaecumque hodie illa ecclesia iuste possidet sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste ac canonice poterit adipisci firma et illibata sub regali nostra tutela permaneant.* Sicher eingedrungen ist die Formel in die Kanzlei Friedrichs I. In einer[2] seiner Urkunden heißt es: *Eapropter eorum honestae petitioni iuste et misericorditer annuentes, praesertim ipsos ac domos eorum tam communes quam privatos cum omnibus quaecumque largitione regum, donatione pontificum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis adepti vel adepturi sunt in imperialem protectionem suscipimus.* Diese Urkunde ist 1153 ausgestellt und 1157 in denselben Worten bestätigt. Inzwischen ist die Formel in zwei echten Urkunden zur Anwendung gekommen: 1155 Juni 18. 19. für S. Maria de Portu bei Ravenna:[3] *statuentes, ut quascumque possessiones seu iura possessionum, quaecumque bona in praesentiarum possidet aut in futurum largitione imperatorum aut regum, concessione pontificum principum, marchionum oblatione aliorum quorumlibet fidelium seu aliis quibuslibet iustis et legitimis modis potuerit adipisci ... nostra imperiali auctoritate confirmata ac corroborata ... proficiant;* und 1157, Juni 25. für Riechenberg[4] ... *tuendam et manu tenendam suscepimus et ei quaecumque mobilium seu immobilium rerum sub antecessoribus nostris, regibus sive imperatoribus aut ex devotione fundatorum suorum seu liberalitate regum, concessione pontificum largitione principum, oblatione fidelium seu legitima coemptione vel commutatione aliisve quibusque iustis modis ... possedit vel ... conquisierit.* Die Formel steht auch damit noch keineswegs fest in der Urkunde der Kaiser; sie nähert sich im Laufe der Zeit mehr der Papsturkunde, wird aber nicht so häufig angewendet. Auch erscheint *concessione pontificum* in der Kaiserurkunde zunächst an zweiter Stelle unter den derartigen Aufzählungen.[5]

---

[1] Stumpf, III. Nr. 96.

[2] Stumpf, III. Nr. 131 (cf. III. Nr. 124).

[3] Stumpf l. c. III. 341.

[4] Bode, Urkundenbuch von Goslar I. Nr. 240 (cf. St.R. 4772). Die Urkunde ist in Riechenberg geschrieben und das Stück der kaiserlichen Kanzlei zur Abfertigung vorgelegt. Vielleicht stammt der Passus direkt aus einer Papsturkunde für Riechenberg, die dem Schreiber auch als Vorlage gedient hat. Das Original der Urkunde Friedrichs I. für Riechenberg befindet sich im Göttinger diplomatischen Apparat.

[5] Ich führe kurz einige Königs- bzw. Kaiserurkunden an, zunächst mit ähnlichen Formeln (aus der früheren Zeit): Heinrich I. für Utrecht (MG. Diplom. II. Nr. 27) Konrad I. 912 für Fulda (MG. Dipl. II. Nr. 6), Karl I. für Farfa (MG. Dipl. Karol. I. Nr. 98 *(ex munificentia regum aut reginarum vel de collatis populi seu pontificum vel quae ad ipsum monasterium pervenerunt).* Otto I. 961 für S. Zeno-Venedig (Stumpf,

Die Bedeutung der Formel ist grammatisch wie inhaltlich klar. Die Interpretation bietet nicht die geringsten Schwierigkeiten, und doch hat man Anstoß genommen an dem Worte *pontificum.* Ist hier zu übersetzen (mit Einwilligung): der Päpste oder (mit Einwilligung): der Bischöfe? An sich ist nichts dagegen zu erinnern, daß der Bischof oder Erzbischof zuweilen auch pontifex genannt wird, im allgemeinen aber kommt dieser Titel dem Papste zu. Wenn es in der Kaiserurkunde zum Beispiel heißt *liberalitate regum vel imperatorum, concessione pontificum,* so ist damit kein Hinweis auf die Interpretation gegeben. Wenn aber in den Papsturkunden die Stellung der Formel *liberalitate regum, concessione pontificum* ist, so kann man daraus schließen, daß die pontifices, die in der Aufzählung — also im Range — den Königen nachstehen, Bischöfe und nicht Päpste sind. Doch möchte ich dieses äußerliche Moment, das auf mangelhafter Überlieferung, Schreibfehlern oder anderen Zufälligkeiten beruhen kann, nicht zu sehr betonen. Schwerer ins Gewicht fällt schon die Scheidung in *pontifices* und *pontifices Romanorum.* So heißt[1] es einmal: *ad haec praefato monasterio paterna sollicitudine providentes, tibi tuisque successoribus et per vos eidem in perpetuum confirmamus universa, quae in praesenti XV[a] indictione concessione pontificum liberalitate principum, oblatione fidelium, vel aliis iustis modis possidet, vel in futurum largiente deo poterit adipisci et quaecumque per autentica Romanorum pontificum privilegia vel regum praecepta concessa et per dei gratiam confirmata sunt.* Andererseits kann man wieder hier sagen, daß die *pontifices* durch die Hinzufügung *Romanorum pontificum* nur die Päpste sind. Daß später, als die Formel in das Privilegium commune übergegangen ist, pontifex = Papst ist, gibt auch Scheffer-Boichorst zu, der sonst pontifex in dieser Formel mit Bischof übersetzen will.[2]

III. 432. Otto III. (Stumpf, III. 446) und Konrad II. (Stumpf, III. 455) für Lucca. Konrad II. 1027 für Arezzo (St. III. 454). Heinrich III. 1054 *(quatenus idem locus ab omni praesentium et futurorum, tam pontificum quam regum seu imperatorum liber dominatu laetius tam pro nostro quam pro illorum salute vacaret)* St. III. 305. Für die spätere Zeit nenne ich die Urkunden Heinrichs VI. für S. Maria zu Pomposa (H. III. 197) und für S. Maria de Colomba bei Piacenza (St. III. 403). Somit ist es unmöglich, allein aus dem Vorkommen dieser Formel — mag sie nun Wort für Wort übernommen sein oder nur in einigen Punkten anklingen — in der Kaiserurkunde des 12. Jahrhunderts, auf Verfälschungen zu schließen. Die Übernahme der Formel in sonst kanzleimäßige Urkunden der Kaiser ist kein Grund, die betreffende Urkunde zu beanstanden. Das ist zu erinnern Scheffer-Boichorst (NA. **27.** p. 88ff.) und Simonsfeld (NA. **25.** 702ff.) gegenüber; der einzelne Fall — hier St. 3709[b] (Friedrich I. vom 15. Mai 1155) — kommt dabei gar nicht in Frage. —

[1] Calixt II. 1122, April 23. für S. Salvatore di Montamiata, Acta II. Nr. 274.

[2] NA. **27.** 88ff.

Nun müßte es ja sehr eigenartig in der römischen Kanzlei zugehen, wenn vor 1100 — vor der Gründung des Cistercienserordens — *concessione pontificum* durch ‚mit Einwilligung der Bischöfe' wiederzugeben ist, während später mit denselben Worten an die Einwilligung der Päpste gedacht wird. Ich bin der Ansicht, daß die römische Kanzlei sich in dieser Hinsicht mit einer Deutlichkeit ausgedrückt hat, die nichts zu wünschen übrig läßt. Wenn sie einer lokalen Gewalt gedenkt, so bringt sie das auch in dieser Formel zum Ausdruck.

Die Frage wird offengelassen in Urkunden, in denen sich freilich diese Formel vorfindet, aber etwa nur folgendermaßen:[1] *quaecumque praeterea praedia, quascumque possessiones idem monasterium in praesenti sexta indictione legitime habet vel in futurum, domino largiente, poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Ganz anders steht es jedoch um eine Urkunde Calixts II. für S. Faustino e Giovita di Brescia,[2] in der es heißt: ... *ea omnia eidem monasterio perpetua possidenda firmamus quae vel ipsius episcopi concessione vel aliorum virorum largitione legitime ad praesens cognoscitur possidere, et quaecumque in futurum largiente domino, iuste atque canonice potuerit adipisci.* Paschalis II.[3] schreibt an den Kanonikerkonvent zu Spoleto: *confirmamus ... quidquid in praesentiarum iuste possidet sive in futurum concessione praesulum liberalitate fidelium iuste atque canonice poteritis adipisci.* Sehr häufig findet sich auch *episcoporum concessione,*[4] ferner *episcopi concessione,*[5] *concessione archiepiscopi,*[6] *donatione episcoporum.*[7] Es schreibt zum Beispiel Urban II.[8] an den Kanonikerkonvent von Cremona: *Statuimus igitur et per praesentis decreti nostri paginam ordinamus et sancimus, ut ... quae in praesenti legitime possidetis sive in futurum concessione pontificum, liberalitate regum aut principum, donatione episcoporum, oblatione fidelium seu retrocessione aut restitutione sive adquisitione iuste et canonice possidere videamini firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneat.* Zum Schluß sei statt der vielen übrigen kleineren Beispiele noch ein schlagendes angeführt. Calixt II. stellt das Bistum Santa

---

[1] Für St. Bartholomé de Noyon, Acta I. 122.
[2] Acta II. 281.
[3] 1107, 16. Dezember, Acta II. 230.
[4] N.G.W. 1900. 314 (Paschalis II.), 1903. 102 (Calixt II.), 1900, 316 (Innocenz II.) Acta I. 147 (Honorius II.).
[5] N.G.W. 1903, 553 (Calixt II.).
[6] Acta II. 393 (Eugen III.).
[7] Acta III. 146 (Anastasius IV.); Acta II. 192 (Urban II.).
[8] Acta II. 192.

Maria di Monte Peloso wieder her; in der Urkunde ist zu lesen:[1] *inter haec statuimus etiam, ut quaecumque praedia quaecumque bona quascumque possessiones vel episcoporum concessione vel nobilium virorum largitione in praesenti legitime possidet, sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.* Hier ist klar, daß *concessione pontificum* nur heißen kann mit Einwilligung der Päpste.[2] Gerade das Schwankende in dieser Formel vor Abschluß des Liber provincialis läßt einen festen Schluß zu; wenn die Einwilligung der Päpste nicht bewilligt usw. werden sollte, hat man sich auf andere Weise in den Urkunden behelfen können. Dagegen hat man später die Urkunde ganz schematisch nach der Formel abgefaßt; da ist es wohl möglich, daß dem *‚concessione pontificum'* ein verschiedener Sinn beizumessen ist; doch wenn vor Abschluß der Formel pontificum = Päpste bedeutet, so wird nach dem Festwerden der Formel der Sinn im allgemeinen derselbe sein. Hier im einzelnen nachzuprüfen wird nur von Fall zu Fall von Interesse sein.

Quellen und Literatur

I. Quellen:

1. Die Papsturkunden:
   Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia — 1198. ed. Ph. Jaffé. ed. II[a] Leipzig 1881 Bd. I Wattenbach, Loewenfeld, Kaltenbrunner, Ewald (590 bis 882 Ewald — J.E. 3386; 882—1198 Loewenfeld J.L. 3387ff.).
   Die Reiseberichte in den Nachrichten der Gött. Ges. der Wissenschaften von Kehr und anderen 1898ff.
   Drucke in den einschlägigen lokalen Urkundenbüchern, sonst häufig benutzt J. P. Migne, Patrologiae cursus completus, Patrologia latina. Paris 1866ff. J. v. Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita Bd. I—III. Tübingen u. Stuttgart 1881—1888.
2. Das kanonische Recht:
   Corpus iuris canonici ed. (Richter) Friedberg 2 Bde. Leipzig 1879.
3. Formelsammlungen:
   Liber diurnus Romanorum pontificum ed. Sickel. Wien 1889.
   ⟨Liber provincialis⟩ Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 ed. M. Tangl, Innsbruck 1894. IV. Formulae p. 228ff.

---

[1] N.G.W. 1903, 102.

[2] Diese Ansicht hat Simonsfeld Scheffer-Boichorst (l. c.) gegenüber vertreten. Wie mir Herr Prof. Simonsfeld mitgeteilt hat, sind H. Bresslau und P. Kehr derselben Ansicht. Eine weitere Erörterung dieser Frage wird zu einem wesentlich anderen Resultat nicht führen können.

II. Literatur:

Herangezogen sind die Handbücher des Kirchenrechts (von Friedberg[5], Hinschius, Philipps, Sägmüller[2], Sohm), der kirchlichen Rechtsgeschichte von Loening, der Kirchengeschichte (von Hauck[2] und Sohm[15]), der Rechtsgeschichte (von Schröder[5] und Brunner[1. 2], sowie Brunners Grundzüge[3]), der Verfassungsgeschichte von Waitz, der kirchlichen Verfassungsgeschichte von Werminghoff (auch der Abriß in Meisters Grundriß II.), der Urkundenlehre von Bresslau und Schmitz-Kallenberg (in Meisters Grundriß I.); ferner die einschlägigen Artikel im Kirchenlexikon[2] (Enzyklopädie der katholischen Kirche und ihrer Hilfswissenschaften von Wetzer und Welte), besorgt von Hergenröther und Kaulen, Freiburg 1882, — in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3], besorgt von Hauck, Leipzig 1896ff.

Weitere Literatur — auch Quellenangaben zu den einzelnen Abschnitten in den Anmerkungen.

Die Ursprünge des karolingischen Zehntrechtes

von

Ernst Perels

Das karolingische Zehntgebot ist vor kurzem der Gegenstand einer eingehenden Untersuchung von U. Stutz gewesen,[1] die neben einer scharfsinnigen Interpretation der einschlägigen Bestimmungen des Kapitulars von Herstal von 779 in der Zehntfrage selbst Ergebnisse bringt, zu denen die bisherige Forschung nur teilweise gelangt war. Wir wollen die beiden Hauptresultate der großes Interesse bietenden Abhandlung einer Nachprüfung unterziehen. Dabei soll mit dem zweiten, von Stutz selbst übrigens nur als Vermutung bezeichneten,[2] der Anfang gemacht werden.

I. Ist der Kirchenzehnt der Preis gewesen, den die Karolinger der Kirche für ihr eingezogenes Gut entrichten ließen, in der Erkenntnis, daß eine Rückgabe in absehbarer Zeit nicht möglich sei?[3]

Welche Quellen berichten uns etwas von einer Entschädigung, die der Kirche für den ihr genommenen Besitz zuteil werden sollte? Wir wollen versuchen, sie zu nennen; dabei sollen dem Zwecke dieser

[1] Ulrich Stutz, Das karolingische Zehntgebot. Zugleich ein Beitrag zur Erklärung von c. 7 und 13 des Kapitulars Karls des Großen von Heristall. Sonderabdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Band XXIX. Germanistische Abteilung. Weimar 1908.

[2] Vgl. Stutz a. a. O. S. 46, 49.

[3] Meint Stutz S. 46 Anm. 1, als Einziger aller Bisherigen habe Montesquieu, De l'esprit des lois, livre XXXI chap. XII, „die Verknüpfung der Einführung des Zehnten mit dem Verzicht auf die Rückgabe des Kirchengutes" im Sinne seiner Darlegungen „geahnt", so sei daran erinnert, daß es bei P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France I, 376 (Paris 1890) heißt: On peut se demander si la dîme ne fut pas, à cette époque, un moyen d'indemniser l'Eglise du dommage considérable que lui causaient les sécularisations des biens ecclésiastiques sur lesquelles j'appellerai plus loin l'attention du lecteur. Vgl. auch Stutz S. 6 mit Anm. 4 sowie P. Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien S. 80 (Dijon 1909).

Erörterung gemäß nur diejenigen Berücksichtigung finden, welche sich unzweifelhaft auf die Divisio Karl Martells beziehen oder mitbeziehen. Denn, daß die Kirchen für das in der Folgezeit ‚spontanea voluntate' entliehene oder durch weltliche Gewalthaber entfremdete Gut[1] Genugtuung forderten und auch zuerkannt erhielten, ist bekannt.

An die Spitze zu stellen ist hier, obwohl von einer „Entschädigung" nicht darin die Rede ist,

A. das Capitulare Germanicum von 742, c. 1.[2]

Karlmann, Sohn Karl Martells, erklärt, das widerrechtlich entfremdete Vermögen den Kirchen zurückzuerstatten.[3]

Es hat den Anschein, als solle die Zwangsmaßregel des gewaltigen Hausmeiers auf die denkbar einfachste und gerechteste Weise, durch Rückgabe, gut gemacht werden. Daß die Durchführung einer solchen Absicht unmöglich sei, hat Karlmann bald erkannt. Schon ein Jahr später begegnet uns ein Zeugnis von wesentlich anderer Bedeutung.

B. Capitulare Liftinense von 743, c. 2.[4]

Karlmann verkündet als Beschluß: Ein Teil des Kirchengutes soll der kriegerischen Zeitläufte wegen ‚in adiutorium exercitus nostri' einstweilen ‚sub precario et censu' zurückbehalten werden; der Zins für jede Casata soll einen Solidus zu zwölf Denaren betragen. Nach dem Tode der Beliehenen aber soll das Gut zurückgegeben und nur im Notfalle auf Befehl des Fürsten das Leiheverhältnis erneuert werden. Bedürftige Kirchen sollen ihren Besitz unverkürzt zurückerhalten.

Die völlige Rückgabe also, die das Capitulare Germanicum enthielt, war zunächst aufgegeben oder doch auf ziemlich unbestimmte Zeit

---

[1] Auf königlichen Befehl (‚de verbo regis') oder aber durch gewaltsame Aneignung seitens der Laien.

[2] MG. Concilia II, 3; MG. Capit. I, 25: Et fraudatas pecunias aecclesiarum aecclesiis restituimus et reddidimus.

[3] Genauer: sie zurückerstattet zu haben. Hierunter ist jedoch nur die symbolische, nicht eine tatsächliche Restitution zu verstehen. Vgl. dazu Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 247 Anm. 18; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 3 und 4, 530 Anm.; Stutz S. 42f.

[4] MG. Conc. II, 7; MG. Capit. I, 28: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi Christiani propter inminentia bella et persecutiones ceterarum gentium, que in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem aecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est duodecim denarii, ad aecclesiam vel ad monasterium reddatur; eo modo ut, si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, aecclesia cum propria pecunia revestita sit, et iterum, si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit; sed, si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio. Vgl. Stutz S. 34f. mit Anm. 3; 43f.

verschoben worden. Dafür aber sollte das Eigentumsrecht der Kirchen offiziell und urkundlich anerkannt sein und ein Leihezins von beträchtlicher Höhe ihre Entschädigung bilden.[1]

Weit unbestimmter, als es hier in Austrasien geschah, sprach sich der Majordomus von Neustrien, Pippin, ein weiteres Jahr später über das entrissene Kirchengut aus.

C. Capitulare Suessionense von 744, c. 3.[2]

Den Klöstern soll das Notwendige erstattet werden; auch von einem von dem übrigen Kirchengute zu entrichtenden Zins ist die Rede, nicht aber von Rückgabe. Jedoch war das Recht auf Entschädigung wenigstens auch in dieser wenig versprechenden Form den Betroffenen zugestanden.

In den folgenden Jahrzehnten nun hat man nicht gezögert, den Kirchen das Recht auf den entzogenen Besitz durch die Gewährung von Prekarien-Briefen zu bestätigen. Schon Pippin hat auf ihre Ausstellung gedrungen[3], und Karls d. Gr. Kapitulare von Herstal enthielt genauere Bestimmungen darüber.[4] Auch darüber ließ die spätere karolingische Gesetzgebung keine Unklarheit, daß von den Kirchenlehen eine besondere

[1] An dieses Kapitel wird man erinnert in einer auf den Namen Karls d. Gr. gefälschten Urkunde für Le Mans (MG. Diplom. Karol. n. 253; Mühlbacher Reg.[2] n. 334). Nachdem hier zuvor von dem Entgelt die Rede ist, durch den die Kirche für die durch Karls Verleihungen (nostra largitione) bewirkten Schädigungen „getröstet" werden soll — von Zins, Neunten, Zehnten und der Baulast wird gesprochen —, schließt sich nämlich folgende Verfügung und Versprechung an: Presentaliter vero hoc concedimus, ut, quando quisque de illis, qui sepe dicte aecclesię beneficia nostra largitione habent, de hoc seculo infantibus masculis non natis vel nobis non commendatis migraverit, iam dictus pontifex vel sui successores sive eorum ministri atque canonici in potestatem et dominationem prefixe aecclesię absque ullius consignatione revocare faciant. Et quandocumque locus evenerit iam dicta beneficia cum nostris fidelibus, qui ea nostro beneficio habent, commutare, volumus et prefate aecclesię reddere, ut ipsius aecclesię pontificibus vel sacerdotibus sive dei servis pro nobis vel omni populo nobis a deo commisso sive pro stabilitate regni et pace tocius populi melius exorare delectetur. Die Fälschung benutzt hier die Schlußformeln einer echten Immunitätsurkunde Ludwigs d. Fr., nämlich den Wahlrechts- und den sogen. exorare-Passus (vgl. E. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 645—650). — Über die Urkunde für Le Mans MG. DK. 265 vgl. unten S. 236f.

[2] MG. Conc. II, 34; MG. Capit. I, 29: Et de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitate satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. Vgl. Stutz S. 44f.; Brunner II, 247f.; Hauck I[3 und 4], 545 Anm. 4.

[3] Capitulare Aquitanicum von 768 c. 11, MG. Capit. I, 43: Ut omnes laici et seculares, qui res ecclesiae tenent, precarias inde accipiant.

[4] C. 13: Et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt, scribantur. Et sit discretio inter precarias de verbo nostro factas et inter eas, quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt (MG. Capit. I, 50).

Abgabe zu entrichten war. Hatte sonst ein jeder der Kirche den einfachen Kirchenzehnt zu zahlen, so wurden dagegen die Inhaber des kirchlichen Lehengutes mit einem Doppelzehnt belastet, den sogenannten Neunten und Zehnten.[1] Inwieweit aber diese Leistungen etwa an den census von 743 und 744 anknüpften,[2] inwieweit sie eine Entschädigung für das kirchenfeindliche Vorgehen Karl Martells bildeten, darüber geben die Kapitularien der Karolinger keine direkte und präzise Auskunft.[3]

Besitzen wir aber überhaupt keine Überlieferung, welche die Lösung dieser Fragen ermöglicht? Wir meinen sie in einigen Quellen des neunten Jahrhunderts gefunden zu haben. Es sei gleich bemerkt, daß es dabei für das Moment, das wir zunächst allein ins Auge gefaßt haben, nämlich die Frage der Entschädigung, nicht wesentlich ins Gewicht fällt, wenn sich die betreffenden Nachrichten zum Teil in gefälschten Dokumenten finden; denn diese sind sämtlich Erzeugnisse des neunten Jahrhunderts, also annähernd zeitgenössische Quellen, und ihrem Bericht braucht in derartigen, wohl auf guter Tradition, nicht aber auf tendenziöser Erfindung beruhenden Einzelheiten Mißtrauen oder Zweifel nicht entgegengebracht zu werden.

a) Die angeblich am 23. April 802 ausgestellte, tatsächlich zwischen 835 und 840[4] gefälschte Urkunde Karls d. Gr. für Le Mans[5] enthält nachstehende Verfügung:

per singulos annos ad prefixam matrem et civitatis aecclesiam census ab ipsis, qui eadem[6] cenobia nostro beneficio tenent, libenter ad opus episcopi — — — et nunc et futuris temporibus persolvantur et refectio canonicis — — libenti animo fiat, sicut nostram gratiam et ipsa beneficia habere voluerint, ut nobis seu decessoribus vel progenitoribus nostris propter ablationem vel minorationem harum rerum iam dicte aecclesię aliquod detrimentum aut periculum regni non adcrescat, sed perhennis temporibus sub iure aecclesię permaneant.

Obwohl im unmittelbaren Zusammenhang nur vom Zins — die zu seiner Zahlung Verpflichteten werden getrennt von den Neunt- und Zehntschuldnern aufgeführt — die Rede ist, wird man die Stelle von

---

[1] Vgl. Ernst Perels, Die kirchlichen Zehnten im karolingischen Reiche (Berlin 1904) S. 62ff. Viard a. a. O. S. 141ff.

[2] Vgl. Stutz S. 34ff.; Brunner II, 249.

[3] Denn als solche kann Capit. Haristallense von 779 c. 13 (MG. Capit. I, 50) nur mit starker Einschränkung betrachtet werden.

[4] So Mühlbacher; vgl. die folgende Anm.

[5] MG. DK. 265 (Mühlbacher Reg.[2] 386); gleichlautend Mühlbacher Reg.[2] 912. — Die Fälschung benutzt eine echte Neunt- und Zehnturkunde Ludwigs d. Fr., vgl. MG. Formulae S. 301 n. 21.

[6] Vorhergenannte.

der Entziehung des kirchlichen Besitzes durch Karl d. Gr., Pippin und Karl Martell[1] unbedenklich auch auf diejenigen Güter beziehen können, welche die Neunten und Zehnten zu zahlen haben. Denn für alle zusammen wird weiterhin, wenn auch in unbestimmter Form, die einstmalige Rückgabe in Aussicht gestellt; auch werden sonst in dem Diplom mehrfach alle drei Abgaben ohne Scheidung genannt. Der Verfasser der Urkunde spricht also deutlich die Meinung aus, daß Zinse, Neunten und Zehnten als Preis und Entgelt für das durch karolingische Zwangsanleihe entfremdete Kirchengut zu entrichten sind.

b) Eine zwischen 816 und 825 der Kirche von Reims verliehene, nach der herrschenden Meinung später von Hinkmar überarbeitete Urkunde Ludwigs des Frommen[2] verordnet eine Schenkung:

in elemosina videlicet nostra et pro remedio animae domni ac genitoris nostri atque ceterorum predecessorum nostrorum, qui eundem episcopatum contra salutem suam aliquamdiu tenuerant et in suos usus contra ecclesiasticas regulas et res ac facultates ecclesiae ipsius expenderant, et ob hoc minus, quam debuerat, utilitatis sacris locis in eodem episcopatu constitutis exinde provenerat. Volumus etiam, ut vassalli et quicumque fideles nostri ex rebus eiusdem episcopatus aliquid habent eidem operi inserviant, sicut constitutum est a bonae memoriae domno et genitore nostro, et sicut decretum est a piae recordationis domno et avo nostro Pippino, decimas et nonas eidem ecclesiae sanctae ex rebus, quas inde habent, persolvant.

Die Schenkung Ludwigs des Frommen erfolgt also, um mit dazu beizutragen, das der Kirche von Reims durch unkanonische Verwendung ihres Besitzes seitens seiner Eltern und Voreltern — d. h. also durch die sog. Säkularisationen — zugefügte Unrecht gutzumachen. Diese Verleihung bedeutete aber nur einen einmaligen und schwachen Ersatz. Die wahre und dauernde Entschädigung für die Reimser Kirche liegt in der Entrichtung der Neunten und Zehnten durch ihre Lehensträger, die in der nachfolgenden Verfügung gemäß den Gesetzen Karls d. Gr. und Pippins[3] geboten wird.

Daß Hinkmar tatsächlich von der Vorstellung eines derartigen direkten Kausalzusammenhangs zwischen der Divisio und der Leistung von Neunten und Zehnten erfüllt war, wird sich aus noch anzuführenden Zeugnissen unzweideutig ergeben. Daher liegt allerdings die

[1] Dagegen ist in der oben erwähnten, ebenfalls gefälschten Urk. für Le Mans DK. 253 (vgl. S. 235 Anm. 1) nur von dem nostra largitione vergebenen Besitz die Rede.

[2] MG. SS. XIII, 469 (Flodoard, Hist. Rem. eccl. l. II, 19); vgl. Mühlbacher Reg.[2] 801.

[3] Vgl. unten S. 245f.

jetzige Fassung jener Urkunde Ludwigs des Frommen ganz in seinem Sinne, und sein Anteil an ihrer Herstellung wird kaum zu bestreiten sein.[1]

c) Eine Urkunde Karls des Kahlen von 847, deren Echtheit unangefochten ist, zeigt uns dasselbe Verhältnis zwischen Zwangsanleihe und Doppelzehnt. Empfänger ist wiederum Reims; Hinkmar, seit zwei Jahren Erzbischof, hat die Verleihung durchgesetzt.[2]

Es heißt hier in der narratio: Hincmarus — — — innotuit mansuetudini nostrae, quod ex rebus sanctae Dei genitricis Mariae et sancti ac preciosi confessoris Christi Remigii, quae per parentum antecessorum, regum videlicet, nostrorum dationem sive per rectorum eiusdem ecclesiae imprudentiam vel concessionem vel etiam quorumcumque malivolorum machinationem ab eadem sancta ecclesia abstractae esse cernuntur, nonae et decimae ad eandem predictam ecclesiam minime, sicut rectum est, persolvantur. Daraufhin wird die von Hinkmar erbetene urkundliche Bekräftigung des Rechtes auf diese Einkünfte aus dem verliehenen Kirchengut erteilt.

Ausdrücklich also und an erster Stelle werden hier die durch königliche Vergebung einstmals entfremdeten Kirchengüter als neunt- und zehntpflichtig namhaft gemacht. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß hier in klarster Weise die drei verschiedenen Arten[3] der Einbuße des kirchlichen Besitzes nebeneinandergestellt sind: 1. die zwangsweise erfolgte Verleihung ‚de verbo regis', 2. die freiwillige Verleihung durch die Konzession der Kirche selbst (‚spontanea voluntate facta'), 3. der böswillig und gewaltsam vollführte Kirchengutsraub.

d) Unter dem Einflusse Hinkmars[4] gefaßt und verfaßt sind auch die Beschlüsse der Synode von Soissons, 853. Hier wird in c. 8 bestimmt:[5]

Et ut ex possessionibus, quae ecclesiasticae certis indiciis comprobantur nec plene propter varias necessitates possunt restitui, saltem nonae ac decimae tribuantur.

Wenngleich nicht besonders gesagt ist, daß es sich um die alten Entziehungen handelt, so sind sie doch ohne Zweifel mitgemeint; denn sicher handelt es sich hier um unfreiwillig vergabten Besitz. Das Recht darauf und die eigentlich bestehende Rückgabepflicht vergessen die kirchlichen Verfasser nicht, wenn sie sich auch gegenwärtig mit der Abgabe der Neunten und Zehnten als Entschädigung für den erlittenen Verlust begnügen.

---

[1] Vgl. auch Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I, 325 Anm. 3.

[2] MG. SS. XIII, 477f. Böhmer, Reg. Karol. 1596. Vgl. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims (Freiburg i. B. 1884) S. 48.

[3] Vgl. über die ersteren beiden c. 13 von Herstal, oben S. 235 Anm. 4.

[4] Vgl. Schrörs, Hinkmar von Reims S. 61ff.

[5] MG. Capit. II, 266; Mansi XIV, 981 c. 9. Vgl. Viard S. 148.

e) Ganz die gleiche Bedeutung hat c. 13 der Synode von Toul aus dem Jahre 859:[1]

Ut de rebus Deo sacratis saltem nonae et decimae ecclesiis, quibus iure debentur, fideliter ab iis, a quibus retinentur, ministrentur. Quia si de proprio Deo ex voto decimae offeruntur, multo magis divino in lege praecepto post redhibitionis oblationem quinta pars insuper eius ministris iure offertur. Quod praeceptum qui contempserint, maledictionem legis in his sibi acquirunt. Et ut deinceps nihil ab ecclesiis abstrahatur, sed his modernis temporibus distracta Deo reddantur, humiliter in commune supplicamus.

Trotz der — im Gegensatz zu der streng sachlichen Verfügung der Synode von Soissons — schwülstigeren Einkleidung der Bestimmung läßt sich gerade hier deutlich erkennen, daß es sich bei der Forderung der Neunt- und Zehntleistung vor allem um die in älterer Zeit entfremdeten Kirchengüter handelt. Denn betreffs des neuerdings verloren gegangenen Besitzes wird die Rückgabe erbeten.

f) Das sehr bekannte Schreiben der Synode von Quiercy an Ludwig den Deutschen aus dem Jahre 858, das Hinkmar von Reims zum Verfasser hat,[2] enthält folgende Darlegung, um damit das Gut der Kirche für schutzbedürftig und unantastbar zu erklären:[3]

— — Karolus princeps, Pippini regis pater, qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit, pro hoc solo maxime est aeternaliter perditus. Als Beweis dieser Verdammnis Karl Martells wird dann die sog. Visio Eucherii von der Öffnung des Grabes des Majordomus erzählt, bei der als furchtbares Zeichen seiner Höllenqualen ein Drache aus dem wie von Feuer geschwärzten Innern hervorgekommen sei. Hinkmar fährt fort:

Quod cognoscens filius eius Pippinus synodum apud Liptinas congregari fecit — — — et quantumcunque de rebus ecclesiasticis, quas pater suus abstulerat, potuit, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam omnes res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam cum Waifario Aquitanorum principe habebat, non praevaluit, precarias fieri ab episcopis exinde petiit et nonas ac decimas ad restaurationes tectorum et de unaquaque casata duodecim denarios ad ecclesiam, unde res erant beneficiatae, sicut in libro capitulorum regum habetur, dari constituit, usque dum ipsae res ad ecclesiam revenirent. Unde et domnus Carolus imperator

[1] Mansi XV, 539f. Vgl. Perels S. 69.
[2] Vgl. Schrörs, Hinkmar S. 80ff.; Mühlbacher Reg.[2] 1435 n.
[3] MG. Capit. II, 432f. c. 7.

adhuc in regio nomine constitutus edictum fecit, ut nec ipse nec filii eius neque successores huiusmodi rem agere adtemptarent.

Diese Ausführungen enthalten mehrere sofort zu berichtigende Irrtümer.[1] Falsch ist erstens die Angabe, daß Pippin das Kapitulare von Estinnes erlassen hat, das vielmehr von seinem Bruder Karlmann gegeben ist.[2] Übrigens nennt Hinkmar an anderer Stelle den richtigen Namen.[3] Unrichtig ist ferner die Nachricht, zu Estinnes sei die Zahlung des Zinses von 12 Denaren von jeder Casata und die Leistung von Neunten und Zehnten verfügt worden. Der Wortlaut jenes Kapitulars ergibt, daß nur das erstere zutrifft.[4]

Dieser offenkundigen Fehler wegen haben sich die meisten Forscher überhaupt von jeder Verwertung jener historischen Darlegung über die Kirchengutsschicksale und -bestimmungen in der epistola Carisiaca zurückgehalten. Wir glauben, daß uns dennoch diese Schilderung des Reimser Erzbischofs von größtem Werte sein muß. Denn gerade der für uns wesentliche sachliche Inhalt, der sich darin birgt, gibt genau den wahren Verlauf der um etwa ein Jahrhundert zurückliegenden Vorgänge wieder. Er läßt sich — unter Berichtigung der genannten Irrtümer, die demgegenüber nur als geringfügige Versehen erscheinen — etwa dahin präzisieren:

Karlmann hat auf der Synode von Estinnes der Kirche den von seinem Vater Karl Martell zugefügten Schaden ersetzen wollen, indem er das ihr entzogene Gut, soweit er es nicht zurückerstatten konnte, mit einem erheblichen Leihezins, der urkundlich verbrieft ward, belegte. Die Rückgabe selbst wurde der Kirche in Aussicht gestellt. Das entspricht völlig dem oben angeführten Text des c. 2 des Kapitulars von Estinnes.[5] Die Neunten und Zehnten aber, die Hinkmar sogar voranstellt — ohne Zweifel doch, weil sie seinem Vorstellungskreise, als dem geltenden Rechte entsprechend, näherlagen — wurden gleichfalls als Entschädigung für den durch die Divisio der Kirche verlorenen Besitz gesetzlich verfügt. Auch dies entspricht ganz der Tatsache, deren Beweis bereits die früher beigebrachten Quellenbelege galten.

---

[1] Hierzu vgl. auch Maassen, Neues Archiv XVIII, 299f. (1893). Mühlbacher, Mitteilungen des Instituts f. österr. G.-F. I, 609f. (1880).

[2] Vgl. oben S. 234f. MG. Concilia II, 5.

[3] Brief Hinkmars, Opp. ed. Sirmond II, 657 (vgl. MG. Conc. II, 5): Et in synodo apud Liptinas habita, cui sub Karlomanno principe Georgius episcopus et Iohannes sacellarius ac sanctus Bonifacius ex praecepto Zachariae papae praesederunt, legitur: — —. Der Konflikt mit Waifar von Aquitanien hat daher unmittelbar auch nichts mit dem Kapitulare von Estinnes zu tun.

[4] Vgl. oben S. 234 Anm. 4.

[5] Vgl. ebenda.

Nur ist hier eben das Zeitverhältnis dahin richtigzustellen, daß die Einführung dieser Abgabe erst nach einer Reihe von Jahren erfolgte; daß Neunten und Zehnten (oder richtiger nur die Neunten[1]) nicht gleichzeitig mit dem Zins von 743 geboten wurden, sondern an seine Stelle getreten sind, während aus jenem nurmehr ein Anerkennungszins wurde.[2]

Sonach besitzen wir gerade in diesem viel angefochtenen Passus des Schreibens von Quiercy vielleicht das wertvollste Zeugnis zur Kenntnis des Ersatzes, welcher der Kirche für den durch die Zwangsanleihe Karl Martells erlittenen Verlust zuteil ward.

g) Hinkmars Darlegung in dem Synodalschreiben von Quiercy erwähnt an einer Stelle den ‚liber capitulorum regum' als Quelle.[3] Nun enthält die Kapitulariensammlung des Ansegisus weder das Capitulare Liftinense, zu dessen Bestimmung über den an die geschädigten Kirchen zu entrichtenden Entgelt jenes Zitat unmittelbar gestellt ist, noch einen Erlaß Pippins über die Leistung von Neunten und Zehnten. Beides dagegen findet sich nahe beieinander in der Sammlung des Benediktus Levita (I, 3 und I, 13),[4] die Verfügung Pippins sogar einzig in dieser Überlieferung; daß sie hier Hinkmars Quelle gewesen ist, hat die Forschung längst erkannt.[5] Er hat sich nur die Freiheit genommen — sei es versehentlich oder mit Absicht — aus den beiden getrennt überlieferten und auseinander zu haltenden Verfügungen eine einzige zu konstruieren. Das Kapitel des Benediktus, in dem die Neunten und Zehnten vorkommen, ist überschrieben: ‚De his, qui res ecclesiasticas verbo domni regis tenent', und hat den Wortlaut:[6]

Ut illi homines, qui res ecclesiasticas per verbum domni regis tenent, sic ordinatum est, ut illas ecclesias unde sunt, vel illas domus episcopii vel monasterii, cuius esse noscuntur, iuxta quod de ipsis rebus tenent, emendare debeant, et illos census vel illas decimas ac nonas ibidem dare pleniter debeant sicut eis ad Vernum ordinavimus. Et qui hoc non fecerit, ipsas res perdat.

Auch hier also ist neben der kirchlichen Baulast von Zins, Zehnten

---

[1] Vgl. unten S. 242.

[2] Vgl. Brunner II, 249; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [5] S. 168; Stutz S. 34; Viard S. 82.

[3] Vgl. oben S. 239.

[4] MG. LL. II, 2 S. 46, 47.

[5] Vgl. statt anderer: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I[2], 555f.; Seckel, Art. „Pseudoisidor", Realenzyklopädie für protestant. Theologie und Kirche XVI[3], 303 (1905).

[6] MG. LL. II, 2 S. 47, Bened. Lev. Capit. l. I c. 13.

und Neunten als Entschädigung von den durch königliche Anleihe[1] vergebenen Kirchengütern die Rede.

Im übrigen wird auf den Wert dieser Bestimmung eines angeblichen Kapitulars König Pippins noch zurückzukommen sein.[2] Bemerkt sei nur, daß die Neunten und Zehnten darin nach der herrschenden Meinung interpoliert sind, dieser für uns wichtigste Gehalt der Quelle daher — ebenso wie die vorher beigebrachten Belege — vorerst nur als ein Erzeugnis und Zeugnis des neunten Jahrhunderts zu betrachten ist.

Wir begnügen uns mit den aufgeführten Quellenstellen. Mögen sich noch mehr für die Lösung der gestellten Frage auffinden lassen, so bezweifeln wir doch, daß ihr Inhalt ein anderer wäre oder zu anderen Folgerungen nötigte. Unser Ergebnis aber ist das folgende:

Von dem widerrechtlich entzogenen Kirchengut ist, da man die Unmöglichkeit völliger Rückerstattung erkannte, durch die weltliche Legislative zuerst die Zahlung eines Zinses, später die Leistung der Neunten und Zehnten — wie von allem verliehenen Kirchengut — geboten worden, während der census zum bloßen Rekognitionszins herabsank.[3] Niemals dagegen tritt uns die Einführung des allgemeinen Kirchenzehnten im Zusammenhange der Kirchengutsfrage entgegen. Zu seiner Entrichtung ist ein jeder verpflichtet, ob er Kirchenlehensträger ist oder nicht.[4] Demnach hat die den Kirchen für ihre Güterverluste zugestandene Entschädigung ausschließlich in den Neunten bestanden, die an die Stelle des alten Zinses von Estinnes getreten waren. Daß aber die decimae in obigen Quellen stets mit den nonae verbunden und zusammen genannt werden, ist unschwer

---

[1] Hierunter hat man wohl sicher alle bis dahin erfolgten karolingischen Verleihungen, besonders also auch die Karl Martells, zu verstehen.

[2] Vgl. unten S. 246ff.

[3] Siehe oben S. 241 mit Anm. 2.

[4] Die Scheidung der allgemeinen Abgabe von dem Zins der Kirchenlehen findet sich klar ausgesprochen in zahlreichen Kapitularien und Synoden, wie schon zu Herstal 779 beides sichtlich — in zwei verschiedenen, nicht aufeinanderfolgenden Kapiteln wird darüber gehandelt (vgl. auch Viard S. 82) — auseinander gehalten wurde. Verwiesen sei ferner auf die besonders prägnante Fassung des Conc. Valentinum III. c. 10 (Mansi XV, 8f.) aus dem Jahre 855: Sed et de fiscis et villis, quas constat dominio ecclesiae a fidelibus olim fuisse contraditas et nunc potestati saecularium subditas voluntate eorum ordinari, placuit, ut, sicut edictis principum iussum est, nonae et decimae ipsis ecclesiis, unde subtractae sunt, fideliter persolvantur; hi, qui eas retinuerint, ut sacrilegos noverint se ab ecclesiae liminibus pellendos. Sed et decimas suas omnes fideles promptissime Deo offerant de omnibus quae possident nec ullis oppositionibus quod statutum est permutare audeant, ne forte cogamur eos districtione ecclesiastica ferire.

zu erklären: die Gesetzgebung — weltliche oder kirchliche — brachte damit in einfachster Form die gesamte Schuld der Beliehenen an die Kirche zum Ausdruck.

Ist somit der tatsächlich der Kirche von den Karolingern gegebene Ersatz nachgewiesen, so bleibt für den allgemeinen Kirchenzehnten als Preis für den verlorenen Besitz kein Raum übrig. Ohne dies sprechen meines Erachtens Erwägungen allgemeiner Art gegen die von Stutz verfochtene Hypothese. Hätte wirklich der Zehnt die Entschädigung für das entzogene Gut bilden sollen, so wäre seine allgemeine reichsgesetzliche Einführung ein höchst ungerechtes Gebot all den vielen zahlungspflichtigen Untertanen gegenüber gewesen, die bei der Divisio Karl Martells leer ausgegangen waren. Andererseits hätten aus der neuen Steuer sehr zahlreiche Kirchen Vorteil gezogen, die gar keinen Schaden erlitten hatten; denn jene Säkularisationen hatten keineswegs alle Teile und alle Diözesen des Frankenreichs gleichmäßig betroffen.[1] Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß die Zwangsanleihe des großen karolingischen Hausmeiers nicht die einzige Besitzschädigung blieb, welche die Kirche zu tragen hatte: das ganze folgende Jahrhundert hindurch begegnen uns Zeugnisse und Klagen von immer erneuten Kirchengutsentziehungen. Pippin und Karl d. Gr. haben nicht nur eingesehen, daß eine Rückgabe in der Gegenwart nicht möglich war; sie konnten auch für Schonung in der Zukunft keinerlei Bürgschaft übernehmen. Wie hätte sich da die Kirche mit der in dem allgemeinen Kirchenzehnten ihr verliehenen einmaligen Vergütung begnügen sollen? Gerade hier aber war die Auferlegung der Neunten dazu geeignet und darauf berechnet, jederzeit und in jedem Einzelfalle eine gerechte Entschädigung für den Verlust zu bilden.[2] Ferner: derselbe Pippin, der in so kühler Form zu Soissons 744 die Kirche vertröstet hatte,[3] soll ihr später für die Divisio seines Vaters den Preis des allgemeinen, staatlich gebotenen Kirchenzehnten zugestanden haben (noch dazu nach Stutz in einem Erlaß, der weder von den Entziehungen noch von einer Entschädigung das geringste enthält[4])?

---

[1] Bekanntlich sind z. B. damals die Bistümer Reims und Le Mans besonders in ihrem Besitz geschmälert worden. Andererseits sind dem Osten in jener Zeit wohl schärfere Eingriffe erspart geblieben (über spätere Entfremdungen durch Pippin dort vgl. Hauck II², 44 Anm. 3). — Zuverlässige Kenntnis über den Umfang der durch Karl Martell entzogenen Kirchengüter wird sich schwerlich jemals gewinnen lassen. Vgl. Hauck I 3 und 4, 415. Im übrigen sei auf die Literaturangaben bei Mühlbacher Reg.² n. 43a verwiesen.

[2] Siehe hierzu besonders oben S. 242 Anm. 4.

[3] Siehe oben S. 235 und Stutz S. 44f.

[4] Zur Kritik dieser Kundgebung Pippins vgl. unten S. 247ff.

Auch die allgemein-politischen Verhältnisse der vierziger, fünfziger und sechziger Jahre des achten Jahrhunderts leihen der Stutzschen Erklärung keinen Halt. Hier läge unseres Erachtens die Vermutung viel näher, daß die Verstärkung des kirchlichen Zehntgebots durch die weltliche Gewalt mit der Begründung des karolingischen Königtums in einen Zusammenhang zu bringen wäre.[1] Pippin könnte dem fränkischen Episkopat diese wichtige Konzession dargeboten haben, um ihn für den gegen das altersschwache, aber legitime Königshaus geplanten Staatsstreich zu gewinnen; er könnte sie auch nach seiner Erhebung zugestanden haben, um dafür von der fränkischen Kirche in seiner neuen Würde anerkannt zu werden und durch einen so bedeutsamen Gesetzgebungsakt sofort ihre volle Unterstützung seiner Politik, wohin sie auch zielte, zu erwerben.

Derartige Hypothesen sind, scheint uns, nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal sich ein politischer Zusammenhang, der einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, wie wir sahen, leicht konstruieren läßt. Aber die Quellen versagen völlig: nirgends ist uns eine solche Verbindung überliefert. Und so möchten wir auch einer derartigen Begründung des weltlichen Zehntgebots nicht das Wort reden.

Der Mangel jeglicher Quellenüberlieferung, die den Grund der Einführung des karolingischen Zehntrechtes aufdeckte, scheint uns kein Zufall zu sein. Wir erklären ihn uns durch den Umstand, daß tatsächlich kein unmittelbarer Grund für die gesetzliche Verordnung dieser Steuer vorlag und daher auch nicht genannt werden konnte. Die Ursachen des Zehntgesetzes waren allgemeinerer Natur. Wir meinen, der Kirchenzehnt bedeutete nur einen Teil — einen überaus bedeutsamen Teil — der großen karolingischen Kirchenreform und Kirchenorganisation, die Pippin großzügig begann und die Karl d. Gr. in noch größerem Stile fortführte. Für die von diesen Herrschern verwirklichte Neuordnung haben im Osten und Westen des Reiches ganz entgegengesetzte Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen; während die Kirche Westfrankens seit einem Jahrhundert immer stärkerem Verfall[2] entgegenging, war die östliche Kirche eben im ersten Aufbau begriffen. Diese Verschiedenheit kirchlicher Zustände innerhalb des Reiches brachte aber die übereinstimmende Notwendigkeit einer plan-

---

[1] Diese Hypothese lehnt Stutz S. 20 Anm. 3 ab; aber aus einem Grunde, der sich nach dem Ergebnis des zweiten Teiles dieser Untersuchung nicht aufrechterhalten läßt.

[2] Zu dem natürlich die sogenannten Säkularisationen, die übrigens schon in merowingischer Zeit nachzuweisen sind (vgl. Hauck I 3 und 4, 413f.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 246 Anm. 17), beigetragen haben.

mäßigen Gesamtorganisation mit sich, die zielbewußt und erfolgreich allein von der weltlichen Gewalt durchgeführt werden konnte. Im Rahmen dieser Neu-Organisation mußten naturgemäß die finanziellen Bedürfnisse der Kirche mit in erster Linie Berücksichtigung finden; gab man ihnen nicht wirtschaftspolitisch einen festen Halt, eine dauernd gesicherte Basis, so war der Erfolg des Reformwerkes von allem Anfang an in Zweifel gestellt. Hier der Situation Rechnung zu tragen und Abhilfe schaffend einzugreifen, gab es aber für die ersten Karolinger kaum ein besseres Mittel, als dies: eine Abgabe, die nach kirchlichem Recht seit langem entrichtet werden mußte,[1] von sich aus zur allgemeinen Kirchensteuer zu erheben. Indem sie so die Leistung des Kirchenzehnten zum Reichsrecht machten, kamen sie der Notlage der westlichen und östlichen Kirche in gleicher Weise entgegen; ihre Reform nahm gleichermaßen auf die durch die historische Entwicklung geschaffenen Verhältnisse des Westens, wie auf den noch in der Zukunft liegenden Ausbau der Kirche des Ostens Rücksicht.

II. Ist es König Pippin gewesen, der den Kirchenzehnt zur allgemeinen, staatlich geforderten Kirchensteuer, das kirchliche Zehntgebot zum Reichsrecht gemacht hat?[2]

Wir haben nur zu einigen der vorher in unserer Untersuchung verwerteten Zeugnisse zurückzugreifen, um scheinbar sofort die Antwort geben zu können: hier ist ja Pippin mehrfach als derjenige bezeichnet, der die Leistung von Neunten und Zehnten dekretierte.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die für die Lösung dieser unserer zweiten Frage in Betracht kommenden Wendungen in jenen Quellen des neunten Jahrhunderts.

a) Interpolierte Urkunde Ludwigs des Frommen für Reims:[3]

Die Kirche von Reims soll von ihrem in fremden Händen befindlichen Besitz Zehnten und Neunten gezahlt erhalten, ‚sicut decretum est a piae recordationis domno et avo nostro Pippino.'

---

[1] Viard S. 69 meint sogar: « la dîme était en usage quand Pépin devint roi de France ». Daß die altkirchliche Vorschrift damals derartigen praktischen Erfolg zeitigte, ist durch die vorhandenen Quellen kaum ausreichend begründet. Vgl. auch Stutz S. 5f.

[2] Vgl. Stutz S. 22.

[3] Siehe oben S. 237. — Stutz (vgl. S. 28 Anm. 7) verzichtet auf die eingehendere Verwertung dieses Stückes, weil es gefälscht ist, und erwähnt auch die im folgenden aufgeführten Belege — wohl aus ähnlichem Grunde — nicht zur Bekräftigung seiner These. Vgl. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, 39 Anm., IV, 193f., der die Zeugnisse für das Bestehen der Neunten und Zehnten unter Pippin ablehnt, sowie Abel-Simson, Karl der Große I, 325 Anm. 3.

Der Ausdruck deutet auf ein Kapitulare Pippins, nicht etwa auf eine Einzel-Verleihung für Reims.

b) Synodalschreiben von Quiercy:[1]

Pippin — ausdrücklich unterschieden von Karl d. Gr., dem ein weiterer Akt der Gesetzgebung im Interesse der Kirche zugeschrieben wird, — hat die Entrichtung von Neunten, Zehnten und Zins als Entschädigung von den Kirchenlehen geboten (dari constituit).

Die letztgenannte Überlieferung beruht jedoch, wie wir sahen,[2] nur auf einem Kapitel des Benediktus Levita. Da ferner die unter II a aufgeführte Stelle der Urkunde Ludwigs des Frommen[3] von demselben Autor herzurühren scheint[4] wie das Schreiben von Quiercy, nämlich von Hinkmar von Reims, so liegt die Annahme sehr nahe, daß auch ihr Benediktus Levita I, 13 zugrunde liegt, nicht ein Original-Kapitulare Pippins. Diese Meinung findet auch dadurch eine Bestätigung, daß der oben wiedergegebene Passus einer echten Urkunde Karls des Kahlen für Reims zwar die Neunten und Zehnten als rechtmäßigen[5] Entgelt für die Kirchengutsvergabungen der Vorgänger nennt, aber ohne zur Bestärkung dessen irgend eine konkrete Gesetzesvorschrift anzuführen. Diese Urkunde ist 847 gegeben. Wäre Hinkmar ein selbständiger Erlaß Pippins über Neunten und Zehnten bekannt gewesen, so würden wir wohl eine Berufung darauf auch hier nicht vergeblich zu suchen brauchen. Nach 847 aber ist des Benediktus Sammlung, deren Vollendung in eben jene Jahre fällt (847—850),[6] dem Erzbischof von Reims bekannt geworden, der sie dann für jene beiden Dokumente ausgebeutet hat.[7]

c) Sonach muß den unter II a und II b genannten Stücken ein selbständiger Quellenwert für die in diesem Abschnitt behandelte Frage abgesprochen werden. Um so mehr konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit auf die Grundlage beider, das Kapitel des Benediktus Levita.[8]

---

[1] Siehe oben S. 239.
[2] Siehe oben S. 241.
[3] S. 245.
[4] S. oben S. 237f.
[5] sicut rectum est. S. oben S. 238.
[6] Vgl. E. Seckel, Art. „Pseudoisidor", Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche XVI[3], 299 (1905).
[7] Daß die Urkunde Karls d. K. nicht auf der Grundlage der verfälschten Urkunde Ludwigs d. Fr. aufgebaut ist, diese also sehr gut späteren Datums sein kann, ist bekannt. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 801.
[8] Abgedruckt oben S. 241.

Diejenigen, heißt es hier, die Kirchengut auf Geheiß des Königs innehaben, haben den kirchlichen Eigentümern gegenüber die Baulast zu tragen, sowie Zinse, Zehnten und Neunten an die Kirchen zu entrichten, wie es ihnen zu Verneuil befohlen ist. Wer sich dessen weigert, soll des Lehens verlustig gehen.

Man sucht zunächst nach dem Capitulare Vernense, das dieser Verfügung angeblich zugrunde gelegt ist und selbständige Bestimmungen über Neunten und Zehnten getroffen haben soll.[1] Ein derartiges Kapitulare ist nicht erhalten. Dagegen nimmt ein uns überliefertes Kapitulare Pippins von Verneuil (11. Juli 755) in c. 20 und c. 21 Bezug auf die Beschlüsse einer ‚alia synodus', deren Akten gleichfalls verloren sind;[2] immerhin liegt, da ein anderer Ortsname nicht genannt ist, die Vermutung nahe, daß diese Synode ebenfalls zu Verneuil, und zwar wohl kurz zuvor,[3] stattgefunden hat. Das auf Grund ihrer Beschlüsse erlassene Kapitulare könnte dann dasjenige sein, auf welches in der bei Benediktus überlieferten Verordnung verwiesen ist.[4]

Die Echtheitsfrage ist bei diesem Kapitel zuletzt von E. Seckel in sorgfältigster Kritik behandelt worden:[5] Anstoß zu nehmen ist darin, außer vielleicht an dem Schlußsatz über den eventuellen Verlust des Lehens, ausschließlich an dem Befehl der Neunt- und Zehntleistung; im übrigen gibt weder Form noch Inhalt zu Bedenken Anlaß. Neunten und Zehnten aber erscheinen deshalb verdächtig, weil für ihre Einführung durch die staatliche Gewalt vor dem Jahre 779 anderweitig eine Quelle nicht vorliegt.

Dies war wenigstens bis vor kurzem die in der Forschung vorherrschende Anschauung. Stutz aber sieht nunmehr in einem Schreiben Pippins, das an die Adresse des Mainzer Bischofs Lull gerichtet ist und gewöhnlich — wohl mit Recht — in das Jahr 765 verlegt wird, ein Zeugnis dafür, daß das Institut des Kirchenzehnten als dauernd beschlossene Maßregel der weltlichen Gewalt schon von diesem

---

[1] Hierzu und zu den folgenden Ausführungen vgl. auch H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752 (1863) S. 196ff., der in mehreren wesentlichen Punkten bereits das Richtige getroffen hat.

[2] MG. Capit. I, 36f. Vgl. Mühlbacher Reg.[2] 77. Anders Hauck II[3], 38 Anm. 3.

[3] Sieht man von den Synoden aus der ersten Hälfte der vierziger Jahre ab, so konzentriert sich nach der vorhandenen Überlieferung die Kirchengesetzgebung Pippins und zwar seine eigentliche Reformtätigkeit etwa in die Jahre 754—757. Vgl. Hauck II[3], 35ff.

[4] Eine solche Identifizierung kann naturgemäß nicht mehr als eine Vermutung sein.

[5] Studien zu Benedictus Levita VI, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXXI, 65ff. (1906); hier ist auch die gesamte ältere Literatur darüber verzeichnet.

Herrscher herrührt. Ist diese Auffassung richtig, so ist auch gegen die Neunten und Zehnten in dem Benediktuskapitel jedes Mißtrauen fallen zu lassen.

Welche Deutungen läßt jenes Schriftstück Pippins[1] mit Berücksichtigung seiner Zehntbestimmung zu? Es ist nach der Meinung der Gelehrten zu betrachten, entweder

1. als lediglich an Lull von Mainz für seine Person gerichtetes Schreiben mit einem nur für das betreffende Jahr gültigen Befehl der allgemeinen Leistung des Zehnten,[2] oder

2. als für das ganze Reich gültiges Kapitulare Pippins — das zufällig nur in der Ausfertigung für Lull auf uns überkommen und als Vorläufer der Capitularia missorum anzusehen ist — mit obligatorischer Zehntverfügung, aber als Ausnahme- und nur für das betreffende Jahr gültiger Maßregel[3], oder

3. als Kapitulare Pippins, enthaltend das erstmalig erlassene und ein für allemal gültige Gebot der jährlichen Zehntentrichtung,[4] oder

4. als Kapitulare Pippins, in welchem das schon ältere (weltliche) Gesetz der Zehntentrichtung von neuem zur Einschärfung gelangt.

Es ist, wie ich meine, ein erhebliches Verdienst der Stutzschen Abhandlung,[5] den Charakter des Pippinschen Schreibens als Reichserlaß erwiesen zu haben, und ich stehe nicht an, die oben verzeichnete Möglichkeit 1 als kaum mehr diskutabel zu bezeichnen. Aber ich vermag auch der These 3, die Stutz der Ansicht 4 vorzuziehen scheint,[6] nicht zuzustimmen. Ein Gesetz, das zum ersten Male ein Institut von

---

[1] Es hat folgenden Wortlaut: Pippinus gratia Dei rex Francorum, vir inluster, Domino sancto patri Lullo episcopo. Cognitum scimus sanctitati vestrae, qualem pietatem et misericordiam Deus fecit presenti anno in terra ista. Dedit tribulationem pro delictis nostris, post tribulationem autem magnam atque mirabilem consolationem sive habundantiam fructus terrae, quae modo habemus. Et ab hoc atque pro alias causas nostras opus est nobis, illi gratias agere, quia dignatus est servis suis consolare per eius misericordiam. Sic nobis videtur, ut absque ieiunio indicto unusquisque episcopus in sua parrochia letanias faciat, non cum ieiunio nisi tantum in laude Dei, qui talem nobis habundantiam dedit; et faciat unusquisque homo sua elimosina et pauperes pascat. Et sic previdere faciatis et ordinare de verbo nostro, ut unusquisque homo, aut vellet aut nollet, suam decimam donet. Valete in Christo (MG. Epist. III, 408, MG. Capit. I, 42; vgl. Mühlbacher Reg.[2] 101).

[2] Dies war früher beinahe die allgemeine Auffassung, zu der auch ich mich a. a. O. (oben S. 236 Anm. 1) S. 20f. bekannt habe.

[3] So Viard a. a. O. S. 71ff.

[4] Vgl. Stutz S. 16.

[5] S. 12ff.

[6] Vgl. Stutz S. 16 und S. 19f.

der Bedeutung des Kirchenzehnten zum Reichsrecht macht, kann nicht in eine solche Form gekleidet worden sein, wie sie jener Erlaß König Pippins aufweist. Die Anknüpfung an einen ganz momentanen wirtschaftlichen Zustand — den auf die Hungersnot gefolgten augenblicklichen Überfluß —, die völlige Parallelsetzung der anzuordnenden Danklitaneien mit der Zehnterhebung,[1] überhaupt der so sehr überwiegend religiöse Gehalt und die Fassung des Schreibens sprechen deutlich dagegen.

Demnach bleiben nur noch die Erklärungen 2 und 4 übrig, zwischen denen eine Entscheidung, die den Anspruch unbedingter Sicherheit erheben könnte, vielleicht zunächst nicht möglich erscheint.

Existierte das besprochene Benediktus-Kapitel nicht oder nur als unzweifelhafte Fälschung, so würde meines Erachtens die Deutung 2 unbedenklich für zutreffend zu erklären sein; man würde also, wie früher, in dem Kapitulare von Herstal von 779 das erste Zeugnis der durch die Karolinger eingeführten allgemeinen Kirchenzehntsteuer zu erblicken haben.[2] Nachdem wir aber vorher Beschaffenheit und Wert jener in der Sammlung des Kapitularienfälschers überlieferten Verordnung kennen gelernt haben und nachdem festgestellt ist, daß in dem Erlaß Pippins an Lull in jedem Falle ein für das ganze Reich geltendes Kapitulare vorliegt, können beide Quellen wechselseitig an einander eine Stütze finden. Denn die Neunten und Zehnten in dem

---

[1] Dieses Moment betont vor allem Viard S. 72 gegen Stutz als entscheidend: wie die Litaneien nur für dieses eine Mal geboten sein konnten, so auch die Entrichtung der Zehnten.

[2] Als besonderes Argument hierfür wäre dann vor allem anzuführen, daß in späteren karolingischen Kapitularien und Synoden niemals auf ein Edikt Pippins, sondern stets auf die Gesetzgebung Karls d. Gr. zurückgegriffen ist; vgl. synod. Francof. von 794 c. 25 (MG. Conc. II, 168, MG. Capit. I, 76); admonitio ad omnes regni ordines von 823—825 c. 23 (MG. Capit. I, 307: De nonis quidem et decimis, unde et genitor noster et nos frequenter et in diversis placitis admonitionem fecimus et per capitularia nostra qualiter haec observarentur ordinavimus, volumus atque iubemus, ut — —). S. auch MG. Formulae S. 301 n. 21 (nach Urk. Ludwigs d. Fr. von 814?); Urk. Ludwigs d. Fr., Bouquet VI, 487 von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 609): nonas et decimas annis singulis de eisdem beneficiis darent, — —. Quod nos secundum iussionem a domno imperatore iam dudum factam omnibus praecipimus; Urk. Ludwigs d. Fr., Bouquet VI, 493 von 816 (Mühlbacher Reg.[2] 621, vgl. dazu ebenda S. 859, Reg. verlorener Urkunden nach n. 331; auch wir erkennen in dem ‚praecepit' nicht den Hinweis auf eine Vorurkunde, sondern auf eine gesetzliche Bestimmung): sicut domnus et genitor noster praecepit, ita et nos praecipimus, ut eidem monasterio annis singulis de eisdem beneficiis nonas et decimas de omnibus pleniter dare non neglegatis. — Derartige Beweisgründe sucht Stutz S. 26 Anm. 2 und S. 28 Anm. 2 zu entkräften. Sie können jedenfalls, so meinen wir, nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Vgl. dagegen Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 193f.

Kapitel des Benediktus sind nur in der Voraussetzung verworfen worden, daß das Zehntgebot als Reichsrecht unter Pippin noch nicht existiert hat. Diese Voraussetzung aber ist nach dem Gesagten unzutreffend.

Hiernach ergeben sich für uns die beiden Folgerungen mit annähernder Gewißheit:

1. Das Schreiben Pippins an Lull stellt ein Capitulare missorum dar und zwar enthält es ein wirkliches Jahresmissaticum;[1] es bezweckt in Anknüpfung an eine bestimmte Gelegenheit die Veranstaltung von Litaneien und die Einschärfung der schon eher verfügten gesetzmäßigen Zehntpflicht.

2. Die Neunten und Zehnten bei Benediktus Levita I, 13 sind nicht als Interpolation, sondern als zum echten Text gehörig zu betrachten.

Dann aber besteht auch kein Grund, die Nachricht des Benediktus von einem Kapitulare von Verneuil, das über Zehnten und Neunten Verordnungen traf, anzuzweifeln. Dieses verschollene Kapitulare Pippins hat sonach die nachweislich erste, höchst wahrscheinlich überhaupt die erste Verfügung der weltlichen Gewalt über die Leistung von Zehnten und Neunten gebracht.[2] Schon vorher sprachen wir die Meinung aus, daß dieses Gesetz wohl kurz vor der zweiten, bekannten Synode von Verneuil gegeben ist, vielleicht gleichfalls 755, schwerlich vor 754.[3]

König Pippin also, das ist das Ergebnis dieses Teiles der Untersuchung, ist es tatsächlich gewesen, der den Kirchenzehnten — und zwar schon in dem ersten Viertel seiner Königszeit — kraft weltlicher Autorität als obligatorische Leistung jedes Franken geboten hat. Zu derselben Zeit wurde die Abgabe eines Doppelzehnten, der sog. Neunten und Zehnten, von den Kirchenlehen Gesetz.

---

[1] Vgl. dagegen Stutz S. 16.

[2] Durch diesen Nachweis erhält auch ein Satz in der forma Langobardica des c. 14 von Herstal (MG. Capit. I, 50) die volle Bestätigung der Richtigkeit, welcher der Forschung oft Schwierigkeiten bereitete (vgl. Perels a. a. O. S. 60, Viard S. 83f. Anm. 3, Hauck II², 224 Anm. 2): Et si inde usque nunc ad partem aecclesiae decima et nona exivit, et nunc inantea faciat. — Siehe auch Stutz S. 26ff.

[3] Siehe oben S. 247 mit Anm. 3.

Förmlichkeiten bei den Landübertragungen in England während der anglonormannischen Periode

von

Friedrich Wissmann

Über den Schenkungsakt und die Rolle der Urkunde darin ist für England während der normannischen Zeit bisher in Deutschland nichts, in England nur wenig erschienen. Zweck dieser Abhandlung ist es, die bisherigen Resultate in einigen Punkten zu verbessern und auszuführen.

Quellen und Literatur

Die Hauptquellen sind die Privaturkunden über die Vergabungen. Die Untersuchung ist dadurch erschwert, daß die Urkunden so knapp gehalten sind. Vermerke über den Hergang bei der Übertragung sind relativ selten, zudem so allgemein, daß sich z. B. wohl feststellen läßt, die Übertragung habe in der Hundertschaft stattgefunden, daß man dagegen nicht erfährt, wie dort die Übertragung ausgeführt wurde. Aus diesem Grunde läßt sich über den Beurkundungsakt garnichts aussagen.

Die Häufigkeit der Übertragungsvermerke in den Urkunden ist verschieden in den einzelnen Gegenden Englands: so bieten die Urkunden des Klosters Winchcomb eine große Fülle, während die Urkunden der Abtei Whalley nur wenige, die der Priorei Brinkburn fast gar keine aufweisen. Zu erklären ist diese Erscheinung aus der mehr oder minder großen Abhängigkeit von Formularen.

Eine geschichtliche Darstellung der Übertragungsförmlichkeiten läßt sich nicht geben, da Urkunden des 11. Jahrhunderts in den Chartularen — und auf die bin ich zum größten Teil angewiesen — selten

sind, die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts gewöhnlich nicht datiert werden.[1]

Die Resultate aus den Urkunden werden bestätigt und ergänzt durch die Rechtsbücher und die Records.[2] Es kommen hier in Betracht

---

[1] Benutzt sind folgende Urkundensammlungen.

Faksimiles:

Unter den Veröffentlichungen der Palaeographical und der New Palaeographical Society sind einige englische Urkunden, die jedoch für diese Abhandlung wenig in Betracht kommen.

Wichtig sind dagegen die Facsimiles of Royal and other Charters in the British Museum vol. I ed. Warner and Ellis. London 1903.

Ausgaben nach Originalen:

(Th. Madox) Formulare Anglicanum. London 1702. Eine reichhaltige Sammlung mit einer noch heute sehr beachtenswerten Einleitung.

Ancient charters Royal and Private prior to 1200, Part I ed. J. H. Round. (Pipe Roll Society X) 1888. Mit ausführlichen Anmerkungen zu den einzelnen Urkunden.

Chartulare und Chroniken:

Chronicon Monasterii de Abingdon vol II. (Rerum Britannicarum Scriptores 2.)
„ „ de Bello (Battle) London 1846. (Anglia Christiana Society.)
Chronica Jocelini de Brakelonda. London 1840. (Camden Soc.)
The Chartulary of Brinkburn Priory. (Surtees Soc. 90.)
Historia et Cartularium Monasterii Gloucestrie. (Rer. Brit. SS. 33.)
Cartularium Prioratus de Gyseburne (Guisbrough). (Surtees Soc. 86,89.)
The Priory of Hexham. (Surtees Soc. 44,46.)
Cronica Monasterii de Melsa. (Rer. Brit. SS. 43.)
Chartularium abbathiae de Novo Monasterio (Newminster, bei Morpeth). (Surtees Soc. 66.)
The Coucher Book of Selby. (Yorkshire Archaeological and Topographical Association. Record Series. 10,13.)
The Coucher Book of Whalley Abbey. (Chetham Soc. 10, 11, 16, 20.)
Cartularium abbathiae de Whiteby. (Surtees Soc. 69, 72.)
Landboc sive registrum Monasterii de Winchelcumba (Winchcomb) ed. D. Royce. Exeter 1892, 1903.

Zitiert wird das gesperrt gedruckte Wort und — wenn nicht anders angegeben — die Seite. 19^{3}—$_{6}$ bedeutet: Seite 19 Zeile 3 von oben bis Zeile 6 von unten.

[2] Über diese Quellen orientiert kurz H. Brunner, Geschichte der englischen Rechtsquellen. Leipzig 1909. (Frühere Auflagen in Holtzendorffs Encyklopädie.) Die Beschreibung der Werke geschieht nach diesem Aufsatze.

Unter den Rekords sind zu nennen:

Bractons Note Book (ed. F. W. Maitland. London 1887); eine Sammlung von 2000 Rechtsfällen aus der Zeit Heinrichs III., welche von Bracton bei der Abfassung seines Werkes benutzt und wahrscheinlich von ihm oder nach seinem Diktat mit Randbemerkungen versehen worden ist.

Auszüge aus den Registern der grundherrlichen Gerichtshöfe liegen vor in:

Select Pleas in manorial and other seignorial courts (Publications of the Selden Society 2) aus der Zeit Heinrichs III. und Eduards I. und in
The Court Baron (Selden Soc. 4) aus der Zeit 1285—1327).

das Rechtsbuch Heinrichs von Bracton, des königlichen Richters unter Heinrich III: Tractatus oder Summa de legibus et consuetudinibus Angliae (Rer. Brit. SS. 70); ferner das um 1290 entstandene Werk Fleta seu commentarius iuris Anglicani, die Arbeit eines unbekannten Juristen, die zum größten Teile aus einem wörtlichen Auszuge aus Bracton besteht (Ausgabe: London 1647).

Aber auch aus diesen Rechtsquellen erfährt man über das Wie der Übertragung fast nichts. Genaue Beschreibungen dieser Vorgänge finden sich erst in dem nach 1475 abgefaßten Werke Littletons: Tenures. Da ich jedoch nicht weiß, ob die dort geschilderten Formen nicht erst im 14. und 15. Jahrhundert ausgebildet sind, wage ich nicht diesen Schriftsteller heranzuziehen.

An zusammenfassenden Darstellungen unseres Themas sind mir nur bekannt die Einleitung zu Madox' Formulare und in der History of English Law von F. Pollock und F. W. Maitland (Cambridge 1895) der Abschnitt über Conveyance (II p. 80—94). Vereinzelt finden sich Bemerkungen in dem Werke: Villainage in England von P. Vinogradoff, Oxford 1892. Über die Geschichte des Immobiliarrechtes hat Digby geschrieben; History of the Law of Real Property, 5. ed. Oxford 1897; er hat seinem Werke Auszüge aus den Rechtsquellen über die wichtigsten Fragen beigefügt. Pollock, Das Recht des Grundbesitzes in England, (deutsch von E. Schuster, Berlin 1889) ist unergiebig.

Allgemeines von den Übertragungen

Obwohl nur der König Eigentumsrecht am Boden hat, brauchen die mittelalterlichen englischen Juristen, wenn sie von Landübertragungen sprechen, doch die Ausdrücke Schenker, Beschenkter, Schenkung. Der Einfachheit halber sind diese Ausdrücke zum Teil beibehalten.

Die Vergabung von Land konnte durch Unterbelehnung oder Einsetzung eines neuen Lehnsmannes an Stelle des alten (Substitution) geschehen.[1]

---

[1] P(ollock) und M(aitland) I 310. Fand bei Verkauf Unterbelehnung statt, so leistete der Käufer nur eine jährliche Scheinabgabe, wie ein Paar Handschuhe, Sporen, ein Pfund Pfeffer, eine Rose, einen obolus usw.

Die Frage, ob ein Lehnsmannn ohne Zustimmung des Lehnsherrn sein Land veräußern könne, erörtern Pollock und Maitland ausführlich I 310 - 330. Sie kommen zu dem Ergebnis: Der Lehnsherr hatte das Recht, Veräußerungen zu hindern, die seine Interessen ernstlich schädigen würden. Dieses Recht wurde kaum ausgeübt, solange noch Spielraum für Unterbelehnungen vorhanden war, und solange die Freiheit, Kirchen zu belehnen, nicht mißbraucht wurde. Dieses Recht wurde — wenn auch unbestimmt — durch die charter 1217 c. 39 anerkannt:

> *Nullus liber homo de cetero det amplius alicui vel vendat de terra sua quam ut de residuo terrae suae possit sufficienter fieri domino feodi servitium ei debitum quod pertinet ad feodum illud.*

Nur für die unmittelbaren Lehnsleute des Königs bildete sich im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das Recht aus, daß jegliche Veräußerung des Lehnslandes — sei es Unterbelehnung, sei es Substitution — an die Zustimmung des Königs gebunden sei.

Die Schenkungen an Klöster wurden unterbunden durch das Statut 7 Eduards I. (1279): de viris religiosis. Es bestimmte:

> *quod nullus religiosus aut alius quicunque terras aut tenementa aliqua emere vel vendere, aut sub colore donationis aut termini vel alterius tituli cujuscunque, ab aliquo recipere, aut alio quovis modo, arte vel ingenio, sibi appropriare praesumat, sub forisfactura eorundem, per quod ad manum mortuam terrae aut tenementa huiusmodi deveniant quoquo modo.*[1]

Das Recht der Unterbelehnung wurde beseitigt durch das Statut 18 Eduards I. (1290): quia emptores. Es setzte an die Stelle der Unterbelehnung die Substitution:

> *liceat unicuique libero homini terram suam seu tenementum sive partem inde pro voluntate sua vendere; ita tamen quod feoffatus teneat terram illam seu tenementum de eodem capitali domino et per eadem servitia et consuetudines per quae feoffator suus illa prius tenuit.*

Von diesem Rechte waren jedoch — wie schon gesagt — die unmittelbaren Lehnsleute des Königs ausgeschlossen.

Schenken kann jeder, der nicht lege vel iure daran gehindert ist. Gehindert sind alle, die nicht freie Verfügung über ihr Eigentum haben:

---

[1] Später konnten Schenkungen an Kirchen nur mit Zustimmung des Königs erfolgen.

Minderjährige (doch können sie Schenkungen annehmen); alle, die ihre Zustimmung nicht geben können: Taubstumme, Wahnsinnige, Gefangene, Sklaven,[1] Aussätzige außerhalb der Gesellschaft.[2] Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Priore können nur mit Zustimmung ihres Kapitels schenken; Bastarde nur an ihre leiblichen Erben oder Verwandten. Nicht schenken können alle wegen crimen laesae maiestatis Angeklagten oder Verurteilten; alle, die überhaupt nicht die seisina des betreffenden Gegenstandes haben. Auch Schenkungen zwischen Mann und Frau sind ungültig.[3] So Bracton II 5,5 = fol. 12,12 b. Ferner darf die Schenkung, soll sie gültig sein, nicht erzwungen werden; jedoch muß der zu der Schenkung Gezwungene nach Aufhören des Zwanges dies sofort anzeigen. Bracton II 5,13 = fol. 16 b.[4]

Die Ausstellung einer Schenkungsurkunde war nicht nötig:

> *poterit fieri donatio cum charta vel sine charta; quia, licet charta non intervenerit, valida poterit esse donatio, dum tamen donatio probari possit aliis legitimis documentis.* Bracton II 5,3 = fol. 11 b.

Und gewiß sind in der Zeit gleich nach der normannischen Eroberung sehr viele Schenkungen ohne Urkunde gemacht; sagt doch Bracton selbst (V 4; 2,4 = fol. 382), daß über Belehnungen nach der Eroberung selten Urkunden vorgebracht würden:

> „Der Lehnsherr ist nach Annahme des Lehnseides zur Garantie verpflichtet, einerlei, ob der Belehnte eine Urkunde hat oder nicht, sive feoffamentum illud fuerit novum vel vetus sicut a conquestu Angliae, de quo raro contingit, quod chartae proferantur.

Jedoch schon unter der Regierung Heinrichs I. herrscht die Anschauung, daß über wichtige Schenkungen stets Urkunden ausgestellt werden müssen.

> Der Abt von Maior Monasterium behauptet vor königlichem Gericht, die Kirche von Battle sei seinem Kloster untertan.
>
> Die *regii consiliarii* verlangen die *confirmationis munimenta* zu sehen. Ihnen erwidert der Abt *tanti viri* (Wilhelms I.) *do-*

---

[1] Darunter versteht Bracton die nativi oder villani. P(ollock) und M(aitland) I 396. Die folgenden Ausführungen können also nur von Landübertragungen unter freien Lehnsleuten gelten.

[2] Ungültig sind auch Schenkungen auf dem Sterbebette, wenn der Schenker nicht mehr bei Sinnen ist. Bractons Note Book pl. 354, 635, 825 und öfter.

[3] Dem scheint zu widersprechen Ancient charters Nr. 13 (12).

[4] *statim debet levare hutesium et clamorem et cum hutesio et clamore accedere debet ad villas propinquiores et ad servientes regis et postea ad comitatum et ibi ostendere debet violentiam ei factam.*

num verbotenus collatum absque arbitro posse sufficere, nec super hoc quodlibet confirmationis edictum quemquam hactenus quaesisse, quia nec necessarium fore putabat.

Da wird ihm entgegnet: *non fore ratum, posse donationem tantae rei — ubi scilicet liberalis auctoritas dignitatum, necnon et regiae coronae extabat signum — si non aut cartarum aut certe testium viva voce probata roboraretur.* Battle 50.

Und durchblättert man die Urkundenbücher großer Klöster, so findet man, daß die schriftlichen Schenkungen die mündlichen mit der Zeit völlig in den Hintergrund drängen. So sehr, daß man im Ausgange des 13. Jahrhunderts die freien Lehnsleute als *tenentes per cartam* von den Unfreien, den *tenentes sine carta,* unterschied (Vinogradoff 199²; 452—454).[1] Fleta III 7,3 (S. 184) konnte schon — vielleicht etwas übertrieben — erklären:

oportet quod certa verba interveniant donationi congrua — sicut et stipulationi — et instrumenta et testes; scripturae enim pro perpetua memoria doni necessariae sunt.

Verschiedene Fälle in Bractons Note Book (z. B. 575, 613) zeigen, daß es ein Praejudiz gegen die behauptete Übertragung war, wenn man vor Gericht keine Urkunde vorbringen konnte.

Eine Schenkung zerfällt in die feierliche Willenserklärung, den Schenkungsakt, und die seisina:

Oportet, quod donationem sequatur rei traditio etiam in vita donatoris et donatorii; alioquin dicetur talis donatio potius nuda promissio quam donatio . . . non enim valet donatio im perfecta nec chartae confectio nec homagii captio cum omni solempnitate adhibita, nisi subsecuta fuerit seysina et traditio in vita donatoris. Bracton II 5,12 = fol. 16 (S. 128 ed. Twiss).

Zunächst soll einiges über die donatio gesagt werden.

I. Die Donatio

Dem Schenkungsakte ging selbstverständlich eine Vorbesprechung voraus, von der man aus den Urkunden fast nie etwas erfährt.

[1] Es gibt also zweierlei Unterschied: 1. Unter freien Lehnsleuten den Unterschied zwischen *feofamentum vetus* (d. i. *sine carta*) und *feofamentum novum* (d. i. *per cartam*); 2. Zwischen freien Lehnsleuten: *tenentes per cartam,* und unfreien: *tenentes sine carta.*

Winchcomb II 142_{13} (allerdings erst 1398): Es handelt sich um Vereinigung einer Kirche mit Winchcomb; *habito ... tractatu diligenti et frequenti et solempni in domo capitulari ecclesie nostre, qui in huiusmodi concessionibus et ecclesiarum unionibus requiritur.* Einige andere Beispiele werden später angeführt.

Bei einer solchen Vorbesprechung wurde auch wohl eine notula aufgesetzt:

Bracton II 16,12 = fol. 38. *Si dicant testes, quod interfuerint, ubi praelocutio donationis facta fuerit, vel confectioni et recitationi notulae, nec hoc sufficit,*[1] *quia adhuc possunt partes resilire.*

Der Schenkungsakt war nicht an einen bestimmten Ort gebunden, etwa das zu verschenkende Grundstück. Denn, wird in den Urkunden der Schenkungsort genannt, so ist dieser sehr oft nicht der Ort, an dem das vergabte Land liegt; ist es auch der Ort, so ist dámit noch nicht gesagt, daß die Schenkung auf dem Lande selbst stattgefunden habe. Manchmal wird ausdrücklich gesagt, die Schenkung habe im Hause des Schenkers stattgefunden; so, wenn der Schenker auf dem Krankenlager die Schenkung vollzog:

Guisbrough I Nr. 93. Bractons Note Book pl. 825.

Um die Schenkung vor jeder späteren Anzweiflung zu schützen,[2] war es sehr verbreitete Sitte, sie in voller Öffentlichkeit vorzunehmen oder doch die Schenkungsurkunde dort zu verlesen oder zu besiegeln und zu übergeben: in der Grafschaft, der Hundertschaft, dem königlichen Gericht, dem grundherrlichen Hofe, oder im Kapitel des schenkenden oder beschenkten Klosters. Nicht allein Laien, auch Klöster schenkten und wurden an diesen Stätten beschenkt.

Schenkung in der Grafschaft oder der Hundertschaft:

Laien: Bractons Note Book pl. 1294: *Rogerus de Monte Begonis venit ad comitatum Lancastrie et dedit Johanni de Lungvilers per quandam cartam castrum de Orneby ... et cartam ei liberavit in pleno comitatu.*

Winchcomb I 36: *hanc terram emit Josep de Marisco a Johanne diacono et Gervasio fratre eius coram hundredo de Winchecumba.*[3]

---

[1] Die entgegengesetzte Anschauung Bracton V 4; 15,14 = fol. 398 unten.

[2] Ein Einspruch gegen die Schenkung mußte, sollte er wirksam sein, bei dieser Schenkung an öffentlicher Stätte erfolgen. Bractons Note Book II 443_6; 484_{15}; III 615_3; 688_{11}; pl. 1169, 1189. Madox Einleitung p. 15^{12}.

[3] Cf. Madox Nr. 221. Bractons Note Book pl. 985, 1106, 1277. Royal charters Nr. 76.

Klöster: Ancient charters 73_7: Wilhelm de la Mare schenkt der Abtei von Brueria Land in Rendcombe (Grafschaft Gloucester). *Huius donationis testes sunt Willelmus filius Stephani, qui tunc* („derzeit") *fuit comes Glowcestrie et alii plures, qui tunc praesentes fuerunt, ubi ista confirmatio facta fuit in praesentia et audientia comitatus Glowcestrie.*

Gloucester I 173 Nr. 46: *Sciatis quod Ricardus Coffin dedit et concessit terram suam de Bristollia Deo et Sancto Petro de Gloucestria coram toto hundredo.*

Winchcomb I 293_8: *Sciant . . . quod nos . . . abbas de Brueria . . . in comitatu Oxonie . . . dedimus, concessimus et hac praesenti carta nostra confirmavimus . . . ecclesie . . . Wynchecumbe.*[1]

Verlesung oder Besiegelung und Übergabe der Urkunde:

Bractons Note Book pl. 1265; *et quidam eorum interfuerunt, ubi carta illa lecta fuit in pleno comitatu.* Cf. pl. 1189.

Gloucester I 318^7: *terram . . . quam prius . . . Ricardus Burgeis tradidit eidem Willelmo sub carta et sigillo suo in hundredo coram testibus.*

Gloucester I 298^{17}: *ut autem hoc escambium ratum et inconvulsum in posterum permaneat et sine dolo et malo ingenio inperpetuum teneatur, presenti scripto diviso inter nos cyrographo et sigillis nostris utrinque appositis in pleno comitatu confirmatum est.*

Guisbrough Nr. 482. *Haec est finalis concordia inter Willielmum de Percey et canonicos de Gyseburne in curia domini Adae de Brus facta et coram Rogero de Bavent, tunc vicecomite Ebor' in comitatu praesentata.* Cf. Nr. 1144.

Die Schenkung vor königlichem Gerichte geschah, um eine Eintragung in die Gerichtsrollen zu erlangen. Auch hier fand entweder die Belehnung selbst statt, oder die Verlesung oder Besiegelung der Urkunde, oder es wurde eine Erklärung über die stattgefundene Belehnung abgegeben. Madox Einleitung: Abschnitt 14 und p. 19, 22. Ein anderes Mittel, die Eintragung zu erlangen war die *fine*. Darüber haben ausführlich gehandelt: P. und M. II 94–105. Madox Einleitung Abschnitt 15—18.

[1] Einige weitere Beispiele: Winchcomb I 180, 195^{13}, 76, 131_3; Whalley 344 Nr. 9, 387^{11}; 594^3. Madox Einleitung Abschnitt 22. Daher steht auch so oft als Abschluß der Zeugenaufzählung: *et toto comitatu, hundredo, wapentachio.*

Schenkung in grundherrlichem Gerichtshofe:

Weltliche Große und Kirchen, die einen grundherrlichen Gerichtshof (curia, halimot) hatten, vergaben auch wohl freies[1] Lehnsland an dieser Stelle:

Royal charters Nr. 49: Robert de Bachepus gibt seinem Sohne Johann Land zu Lehen. Am Schluß der Zeugenreihe steht *et omnis hallimot de Bartun.*

Winchcomb I 33: Urkunde des Klosters: *Hanc terram concessimus Joseph de Marisco coram halimoto de Winchecumba.* Cf. I 147_2 und öfter.

Hier im halimot wurde auch dem Lehnsherrn der Lehnseid geleistet, sei es für erworbenes, sei es für ererbtes Land.

Selden Soc. II 62[9]: *Willelmus de la Kernayll' venit in plena curia et fecit homagium et feodelitatem domino abbati pro terra ... quam ... antecessores sui quondam tenuerunt ... de abbatia de Ramesea.*

Selden Soc. II 74[10]: *Rogerus de Cranemere venit in plena curia ista et ostendit quandam cartam, per quam Robertus filius Willelmi de Ocholt in Schutlingdon' feoffavit ipsum de toto tenemento, ... quod tenuit de abbate de Ramesea, ... faciendo servicium capitali domino ...; et dictus Rogerus fecit feodelitatem set non homagium.*

Ebenso fanden Übertragungen von Land an den Herren des halimot hier statt, wie Winchcomb I 113_1[5]; II 177_8 zeigen.[2]

Nur selten wird erwähnt, daß der Schenkungsakt, oder ein Teil desselben in dem grundherrlichen Gerichtshofe únd an anderer Stelle stattgefunden habe:

Bractons Note Book pl. 1169 siehe unten S. 280.

Winchcomb I 232[11]: *Hanc terram emit Willelmus Ailgar ... de Johanne Prid ... et eandem terram abiuravit imperpetuum coram halimoto et hundredo.*

Winchcomb I 100[19]: *Walterius iuravit in capitulo nostro quod fidelis erit domui nostre de tenura et de redditu nostro fideliter reddendo; et hoc idem fecit coram halimoto.*

Pipe Roll Society XIV p. 26[1]: *Emma ... profert literas eiusdem Henrici, in quibus continetur, quod ipse Henricus cepit homagium illius Roberti in pleno comitatu et in curia sua.*

---

[1] Nur von freiem Lehnslande soll hier gesprochen werden. Über Vergabung unfreien Lehnslandes im *halimot* siehe unten S. 275.

[2] Über Vergabungen im *halimot* des Lehnsherrn des Schenkers siehe unten.

Schenkung im Kapitel:

Da die Vorsteher von Kirchen über Kirchengut nur mit Zustimmung ihres Kapitels verfügen konnten,[1] da ferner jede Urkunde mit dem Konventssiegel nur im Kapitel besiegelt werden konnte,[2] war es das Gegebene, daß Vergabungen des Klosters an Laien im Kapitel stattfanden. War die Schenkung außerhalb des Kapitels erfolgt, so wurde sie im Kapitel wiederholt, oder die Schenkungsurkunde wurde dort übergeben.

Aber auch die Schenkungen an das Kloster fanden häufiger im Kapitel als in der Grafschaft oder Hundertschaft statt; wohl aus folgendem Grunde: Die Schenkung an eine Kirche wurde dem Heiligen, dem Abte und dem Konvent gemacht. Das Kapitel war daher der passendste Ort, die Schenkung dem Abte und dem Konvente, der Altar, sie dem Heiligen darzubringen.

Die Beispiele für Schenkung im Kapitel sind so zahlreich, kommen auch nachher noch so oft vor, daß ich dafür hier keine anzuführen brauche. Nur einige Belege für Wiederholung der Schenkung im Kapitel sowie Besiegelung und Übergabe der Urkunde daselbst sollen gegeben werden.

Royal charters Nr. 9. Eine convencio zwischen Robert de Fercres und Gaufrid Abt von Burton: *Huius concordie, que prius facta est in castello de Stutesberi et postea confirmata in capitulo de Burton, testes sunt* ... cf. Nr. 30.

Battle 122/3: Withgar und der Abt von Battle kommen am 4. Juli überein, der Abt solle gegen eine jährliche Abgabe von 40 solidi den Sohn Withgars, Nikolaus, in die Kirche von

[1] Innocenz III. bestätigt dem Kloster Melsa verschiedene Schenkungen: *illud districtius inhibendo, ne terras seu quodlibet beneficium ecclesiae nostrae collatum liceret alicui personaliter dari sive alio modo alienari absque consensu totius capituli nostri seu maioris aut sanioris partis ipsius. Et si quae donationes aut alienationes aliter quam dictum est factae fuerint, eas irritas omnino esse censebat.* Melsa I 329_7.

Aus diesem Grunde findet man öfter Urkunden, in denen das Kapitel die Handlung seines Vorstehers genehmigt. Melsa I 93_{15}; Whalley 39 Nr. 6; Guisbrough Nr. 6, 685, 817, 1155; Selby II Nr. 876.

[2] Aus einer Verfügung des Erzbischofs von Canterbury: *ordinavimus, quod sigillum commune nusquam tractetur pro consignatione aliqua facienda, nisi in capitulo et in praesentia maioris et sanioris partis fratrum.* Gloucester I p. LXXXV.

Whiteby 512 Nr. 570: *hoc futuris temporibus decrevimus observandum, ut instrumentum sive factum quodcumque sigillo communi signandum in conventus praesentia recitetur, nec nisi in eorum praesentia vel sanioris partis eorum aliquotiens sigilletur.* Cf. Jocelinus de Brakelonda 22^{12}.

Daher fehlen hin und wieder in Urkunden mit dem Konventssiegel die Zeugen, oder es steht nur die Bemerkung *teste capitulo nostro.*

Mendlesham admittieren. *Facto utrinque consensu dies eo statuitur, quo consensus firmius roboraretur.*

Adest die determinato abbas cum suis apud Colecestriam, adest cum filio suo Nicholao Withgarus. Firmatur tam a patre quam et filio / fidei et sacramenti interpositione / de solvenda pensione XL solidorum praememorata conventio ... Statuitur postmodum ab abbate dies alius, quo pariter Withgarus et filius eius apud Bellum conveniant conventus consensum cum carta confirmationis suscepturi.

Assunt pariter apud Bellum die condicto (2. Februar), *ubi in abbatis et totius conventus praesentia praedictus Nicholaus fidem et sacramentum iterato praestitit de XL solidorum annuatim solvenda pensione et fidei non fictae circa abbatem et monasterium S. Martini de Bello fideli conservatione. Fit ad ista conventus communis assensus, data sibi carta confirmationis.* Cf. 127_{10}.

Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) V 23^{18} linke Spalte: Schenkung eines Laien an die Priorei Prittlewell: *Haec donatio facta est solempniter in capitulo S. Pancratii et ibidem sigillo meo confirmata.*

Wie schon erwähnt, wurden Schenkungen an Kirchen, da sie dem Heiligen gemacht wurden, auf den Altar der Kirche niedergelegt.[1]

Winchcomb I 95_4: *Quod quia ratum et inconcussum manere volo sigilli mei munimine roboravi et super altare, quo missa beate Marie celebratur, elemosinam illam apposui.*

Gloucester II Nr. 614: *Notum sit ... quod ego Helyas Giffardus, quicquid calumniae habui in molendino de Stanhuse, in praesentia venerabilis G. abbatis et fratrum meorum ... ex toto dimisi.*

Et ut illud in perpetuum liberum et quietum ab omni ... calumnia habeant ... eis super altare concessi et coram testibus sigilli mei impressione firmavi.

Abingdon II 53: *Huius autem rei donationem cum sua coniuge altari S. Mariae imposuit atque coram his testibus confirmavit.*[2]

---

[1] Es kam auch vor, daß eine jährliche Abgabe auf den Altar gezahlt wurde: Selby II 40^{18}; II Nr. 1168. Brinkburn Nr. 89. Guisbrough Nr. 678 A.

[2] Cf. Battle 132c; Gloucester I 244_{15}, 331_9, II 113^{11}, 150^{14}, 152_8, 159^3, 180_9, I $340^{15}{}_{13}$, 375_8. Newminster 179_{10}; 221^8. Brinkburn 1_4. Guisbrough I Nr. 146. Winchcomb 97_6: 98^6. Abingdon II 14, 61, 97, 100, 123, 141, 201, 205, 169, 202_5, 232^8; Whiteby I 37^2, 72^8, 166^4, 80_7, 91_4, 106^7, 107_1, 109^1, 183_2, 172_{10}, 195^{16}, 197^4 u. ö. Royal charters Nr. 23. Madox Nr. 657.

Diese Darbringung der Schenkung auf den Altar erfolgte auch, wenn der Schenkungsakt vorher an anderer Stätte stattgefunden hatte.[1]

Schenkung an irgendeiner Stelle und auf den Altar:

Madox Nr. 400. *Huius rei concessio facta est circa festivitatem Omnium Sanctorum in die, qua mihi desponsata fuit uxor mea Rohes apud Strigvilam. Donatio vero facta est in sequenti festivitate Sancti Martini aput Monemutam super altare S. Mariae per unum cultellum.*

Abingdon II 132. *Hanc redditionem primo apud castellum Wildesores abbati eidem reddidit; et deinde ad nativitatem S. Mariae uxorem suam Beatricem cum filio suo Willelmo Abbendonam transmisit, ut quod ipse domi fecerat ipsi Abbendonae confirmarent. Quod et factum est.*

Schenkung an öffentlicher Stätte und auf den Altar:

Winchcomb I 103[6]: *Walterus de Hailes ... totum ius et dominium, quod habuit in praenominata terra coram hundredo dedit et concessit* der Kirche von Winchcomb; *et ad maiorem securitatem eandem terram simul cum duobus filiis suis ... super altare b. Marie optulit et quietam clamavit.*

Winchcomb I 104. *Johannes Palmarius ... cum infirmitate gravi diutius languens laboraret ... annuum redditum duorum solidorum ... convocatis vicinis suis b. Marie in Pillokeslone assignavit et dedit in ... elemosinam.*

Et postea convalescens ad maiorem securitatem in praesentia Thome Smelred tunc ballivi coram hundredo totum ius et dominium, quod in praedicta terra habuit, b. Marie dedit et concessit et quietum clamavit ... imperpetuum.

Et etiam super altare optulit coram multis simul cum cirographo suo, quod inter ipsum et Walterum de Hailes in curia regis exinde fuit confectum.

Winchcomb I 94_{10}: *Hanc terram emit ... prior a Willelmo Colemon ... coram toto hundredo ... pro X solidis sterlingorum, quos ei pacavit. Et ipse Willelmus ... ibidem eam abiuravit et quietum clamavit ... et ad maiorem securitatem eandem terram ... super altare b. Marie optulit.*[2]

---

[1] Nicht entscheiden läßt sich die Frage, ob eine Schenkung an öffentlicher Stätte auch stattgefunden hat, wenn in der Urkunde nur von Darbringung auf dem Altar die Rede ist, da man nicht weiß, ob solche Vermerke vollständig sind.

[2] Cf. Winchcomb I 190—192; I 40; (43; 54).

Schenkung im Kapitel und auf den Altar:

Gloucester I 235$_{16}$: *Hanc autem terram concessimus in capitulo coram conventu et praesentia Gilberti abbatis et iterum posuimus eam super altare liberam et ab omni servitio et consuetudine quietam.*

Abingdon II 189: *concessi in elemosynam perpetuam et firmiter confirmavi in capitulo coram omni conventu et super altare signo cultelli propriis manibus posui.*

Abingdon II 145: *Radulfus in cupitulo ... omnem decimam de villa sua Bradendene Deo et S. Marie dedit et donum huius rei super altare S. Mariae confirmando imposuit.*

Gloucester I 180$_{22}$: *Huius vero rei gratia facto prius homagio abbati et iurata fidelitate ecclesiae et monachis in capitulo concessam ex utraque parte conventionem hanc Philippus postea manu propria altare S. Petri superposita roboravit anno 1159. Hiis interfuerunt tam in capitulo quam in ecclesia ...*[1]

Die Symbole,[2] mit denen die Schenkung auf den Altar gelegt wurde, waren hauptsächlich das Messer, der Stab, das Evangelium, die Urkunde. Bei Schenkung von Zehnten wurde oft nur die Hand auf den Altar gelegt.

Das Messer:

Gloucester II 97[7]: *remisit calumniam, quam clamabat in hyda de Omenel et super altare S. Petri liberam et quietam per cultellum posuit.*

Gloucester II 166: *vidimus etiam, quod domina mea Matilda regina ipsum Robertum Gernun usque ad altare S. Petrie Gloucestriae conduxit, ubi ipse astante regina pluribusque aliis per cultellum super altare donationem illam confirmavit.*

Royal charters Nr. 32. *Quam donationem in praesentia prioris et conventus eiusdem ecclesie per hunc*[3] *cultellum confirmavi.*[4]

[1] Cf. Gloucester I 285[18]. Winchcomb I 132/3. Abingdon II 123; 168.

[2] Bezeichnet als *signum* Abingdon II 189; *signum pactionis* Winchcomb I 212$_{12}$; als *vades* Abingdon II 168, 100; als *pignus* Abingdon II 161; als *donum* Abingdon II 145, 123.

[3] In der Urkunde sind zwei Schlitze, durch die nach Ansicht der Herausgeber das Messer gesteckt ist. Ob dies richtig ist, weiß ich nicht.

Der Herausgeber des Coucher Book of Selby hat im Treasury von Durham zwei Urkunden mit daranhängendem Messer gesehen. Er beschreibt sie II 325 Anm. Da das Werk wohl nicht allgemein zugänglich ist, will ich die Beschreibung hersetzen, zumal M. Tangl die Frage wieder angerührt hat: Festschrift für Brunner p. 761.

Der Stab:

Whiteby I 83[10]: *donavi per unum baculum . . ., quem multis videntibus super altare optuli, dimidiam carucatam terrae in Wicham.* Cf. Abingdon II 123.

Das Evangelium:

Gloucester I 205 Nr. 104: *Anno 1121 Helyas Giffardus dedit . . . et super altare S. Petri de Gloucestria per textum posuerunt terram de Bocholte.*

Gloucester II 151[10]: *Hanc autem concessionem sigilli mei impressione munitam feci in praesentia abbatis et totius con-*

---

1. Die Urkunde 3cia 1mae Spec. Nr. 72. Eine Schenkung der Zehnten von Lowick an die Mönche von Lindisfarne. Das Hornheft des Messers trägt auf der einen Seite die eingeritzten Worte *„Signū de capella de lowic,"* auf der anderen Seite: *„de capella de lowic de decimis de lowic toti' curie ⅃ toti' ville"*. Das Blatt ist gebrochen, $1^{7}/_{8}$ Zoll ist noch übrig.
2. Die Urkunde 4ta 3ciae Ebor. D 1 Nr. 4. Ein Vertrag über die Kirche von Blyborough und sechs Bovaten ebendort, datiert 1148 (auch Nr. 1 ist ungefähr aus dieser Zeit). Das Hornheft des Messers ist nicht beschrieben; von dem Blatt ist etwa $^{1}/_{2}$ Zoll übrig.

Die Messer gleichen in Form und Größe großen Tischmessern. Sie sind befestigt durch Pergamentstreifen, die durch Löcher in dem Hefte gezogen sind.

In der ersten Urkunde werden die Streifen durch Einschnitte in die Urkunde (auf der rechten Seite) gebildet; in der zweiten Urkunde sind unten in der Ecke zwei Einschnitte, durch die der Pergamentstreifen, an dem das Messer hängt, gezogen ist.

Da diese beiden Messer an Pergamentstreifen hängen, ist es nicht ausgeschlossen, daß in der Urkunde Royal charters 32 die Befestigung dieselbe war.

Für den Zusammenhang von Symbol und Urkunde bringt derselbe Herausgeber (J. T. Fowler) noch ein drittes Beispiel.

Die Urkunde 2da 1mae Pont. B Nr. 2. (In dem Chartular I 71b hat sie die Überschrift *„Carta Ranulphi Episcopi, cui annexus est annulus aureus cum sigillo eiusdem episcopi"*). In der Urkunde heißt es: *„Ea vero omnia . . . sciatis me . . . super altare S. Cuthberti per annulum reddidisse.* Das Siegel ist à simple queue befestigt. Gleich links vom Siegel ist in dem queue ein Schlitz, durch den das Pergament gezogen ist, an dem der Ring hing. Der Ring ist seit langem verloren. Auf dem Rücken der Urkunde steht *„Carta R. episcopi de libertatibus monachis (per anullum* [zweite Hand]) *redditis"*. Der Continuator des Symon von Durham erwähnt diesen Ring. ed. Bedford p. 260.

Ob die Verbindung von Urkunde und Symbol verbreitete Sitte war, muß eine Prüfung der Originale ergeben. Merkwürdig ist auch, daß in beiden Urkunden das Messer gebrochen ist. Einen weiteren Beleg hierfür gibt Selden Soc. III pl. 16 . . . *Johannes . . . eam inde dotavit et per quendam cultellum fractum, quam (!) ipsa ostendit, ad hostium ecclesie inde ei saisinam fecit.* Wurde das Messer immer gebrochen?

[4] Cf. Gloucester I 62^{5}, 164_{6}, II 74_{4}, 166_{10}; Selby II Nr. 1277. Abingdon II 189.

ventus Gloucestriae et super altare S. Petri multis astantibus per textum obtuli.

Abingdon II 161: *Gillebertus filius Huberti de Munte Kanesi ... affirmavit donum patris sui ...„ textum sanctorum evangeliorum loco pignoris in manu prioris Warengerii ponendo.*[1]

Die Urkunde:

Gloucester II 121[3]: *dedi hidam ... et per scriptum istud super altare S. Petri Gloucestrie posui.*

Gloucester II 51[8]: *Et ut donatio mea rata et irrefragabilis perseveret, donationem meam carta mea sigillo impressa confirmavi; et in die S. Martini coram omni parochia super altare S. Gundlei ad oblationem cartam praesentavi; et Robertus praedictae ecclesiae vicarius huius facti totam parochiam in testimonium vocavit.*[2]

Die Hand auf dem Altar:

Madox Nr. 397 = p. 239_{13}: *Turoldus dapifer meus concessit eidem ecclesiae et dextra sua super altare confirmavit ... duas partes decimae.*

Abingdon II 169: *Et quia ad opus infirmorum fratrum decima illa deputata fuerat, super altare quod in oratorio infirmorum erat manu propria imposita perpetue confirmavit.* Cf. Gloucester I 180_{22} (p. 263).[3]

Bei der Überreichung der Symbole, ebenso an öffentlicher Stätte bei der Schenkung, wird der Schenker *„certa verba donationi congrua"* gesprochen haben. Dies ist zu schließen aus den Worten wie: *posuimus eam super altare „liberam et ab omni servitio et consuetudine quietam";* sowie aus einer merkwürdigen Aufzeichnung über eine Schenkung Wilhelms II.

Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) II 497 Nr. 5 ... *rex ... abbatiae Dei et S. Mariae Tavyensis ecclesiae mansionem Wlurintune imperpetuo restituens in haec verba respondit.*

Ego Willelmus rex Anglorum Osberno episcopo salutem et Willelmo filio Baldewyni et Warino vicecomiti de Cornubia et omnibus fidelibus meis, Francis et Anglis, de Devenasira et Cornubia. Sciatis me dedisse Deo et S. Mariae et ecclesiae

[1] Cf. Royal charters Nr. 16, Madox Nr. 399. Gloucester I 167 Nr. 36.

[2] Cf. Madox Nr. 415. Whiteby I 125^{10}, 141^{14}; Gloucester I 106_{7}, 354^{19}, II 29_{12}. Hexham I 162.

[3] Hexham I 55 ist zu konstruieren: ... *quomodo melius hanc redditionem facere posset excogitavit. Fecit igitur* (zu ergänzen: melius) *illam cum pulchro filaterio.*

de Tavystok, pro anima patris mei et matris meae ipsiusque mei, manerium de Wlurintuna, et ut bene illud et honorifice in omnibus Wimundus successoresque sui abbates constituti indesinenter hactenus possideant.

Hoc denique sciant omnes, quod rex per cultellum eburneum, quod in manu tenuit et abbati porrexit, hoc donum peregit apud curiam testimonio virorum illorum, nomina quorum infrascripta dinoscuntur:

Ego Walchalinus Wyntoniensis episcopus dedi testimonium. Ego Johannes Batoniensis episcopus consensi et ego abbas Turstinus Glastoniensis assensum praebui.

Qui quidem cultellus iacet in feretro S. Rumoni.[1] *In cuius manubrio inseritur talis scriptura:*

✠ *Ego Willelmus rex dedi Deo et S. Mariae de Tavistoc terram Wlerintum.*

Aus dieser Aufzeichnung geht hervor, daß der König eine Erklärung abgibt, wie sie in einer Urkunde stehen würde, oder daß er bei der Schenkung die Urkunde verliest.

Im Anschluß an die Übergabe der Schenkung versprach der Schenker unter Eid, die Schenkung treu halten zu wollen — bei einem Verzicht (quietclaim) schwor er das Land ab. Dies Versprechen wurde in die Hand des Beschenkten oder eines anwesenden Großen abgegeben. Hin und wieder wurden auch Bürgen für das Versprechen gestellt. Fand die Schenkung in dem Gebäude des beschenkten Klosters statt, so wurde dies Versprechen im Kapitel oder vor dem Altar abgegeben.

Royal charters Nr. 61: *et ego affidavi eis pro me et pro heredibus meis hanc donationem et elemosinam tenendam imperpetuum.*[2]

In die Hand eines Großen:

Madox Nr. 674: ... *Hughelini de Caresbroc, salutem. Noverit universitas vestra me ... remisisse et quietum clamasse Willelmo le Lutre de Novo Burgo ... totum ius ... etc. ... Et ne mihi contra hanc meam quietam clamationem aliquo modo venire liceat, fidem dedi in manu domini Radulfi Capellani de*

[1] Über diese Art der Aufbewahrung cf. Jocelinus de Brakelonda 2^{13}: *et fecit cartam signatam quodam sigillo quod solebat pendere ad feretrum S. Aedmundi, unde gilde et fraternaciones solebant sigillari.*

[2] Cf. Whiteby I 201^{5}, 145_{7}; Selby Nr. 1017, 1029, 1075, 1076, 1160. Winchcomb I 98_{11}, 100^{19}, 150_{3}, 360^{1}, II 364_{9}; Abingdon II 104; Madox Nr. 136, 157, 161, 196, 257, 293, 309, 538, 674. Guisbrough Nr. 133, 341, 349, 545, 942, 985, 1108, 740, 758, 867. Whalley 6_{11}, 43_{1}, 344^{1}, 449_{7}, 474^{4}_{3}, 54_{5}. Newminster 36_{15}, 37_{1}.

Castro, quod numquam de cetero ... memorato Willelmo ... calumpniam ... fieri faciam.

Royal charters Nr. 48: Wlsi de Eicringe übergibt der Rufford Abtei Land. *Hanc conventionem firmiter fideliterque tenendam affidavi in manu Roberti de Runchover.*[1]

Stellung von Bürgen:

Winchcomb I 190—192: Wilhelm Taillard verzichtet dem Kloster Wynchcomb gegenüber auf seine Ansprüche an vier Hiden Land in Gadelingwelde. Für diesen Verzicht gibt ihm der Abt 16 Mark Silber. Wilhelm schwört mit 16 fideiussores diese Abmachung zu halten; *coram toto comitatu Oxenford.*

Selby Nr. 438: *et ne nos aut aliquis alius ex parte nostra contra istam quietam clamacionem venire possimus in posterū, praefatis abb. et conv. subscriptos invenimus fideiussores viz ... qui se ad istam quietam clamacionem imperp. observandam pro nobis obligaverunt facientes sua sigilla simul cum nostris praesentibus appendi.*[2]

Im Kapitel:

Whalley 143[7]: *et ne ego vel aliquis meorum in posterum nobis aliquid iuris in praedicta ecclesia possimus vendicare, hanc resignationem tam iuramento a me pro me et pro meis in capitulo de Weryngton praestito, quam huic scripto sigilli mei appositione roboravi.*

Whiteby I 181[10]: *Istam vero resignationem et quietam clamationem ... tactis sacrosanctis fideliter observandam iuravimus et affidavimus coram testibus subscriptis in capitulo de Wyteby.*[3]

Vor dem Altar:

Newminster 209[10]: *Haec omnia praedicta tenenda et fideliter observanda cum legalitate erga eos sine malo ingenio in manu Johannis prioris eiusdem domus affidavi quando hanc cartam super sanctum altare obtuli.*

Winchcomb I 40[5] u. ö. ... *quietam clamavit ecclesie et obtulit super altare et ibi cum suis abiuravit.*

---

[1] Cf. Madox Nr. 84. Winchcomb I 204_7, 207^7, II 258_5, 259_7; Newminster 198^9.

[2] Cf. Whiteby I 411_{13}; Winchcomb I 188_8, 190^3; Madox Nr. 224, 688; Newminster 69. Der Lehnsherr als Bürge: Madox Nr. 2; ein anderer Großer: Gloucester II 247^3.

[3] Cf. Gloucester I 232^1; Abingdon II 234.

Madox Nr. 293: *Hanc autem venditionem feci ego et confirmavi inperpetuum esse tenendam iurando super textum et altare cum omnibus filiis meis.*[1]

So finden auch Dispositionsworte wie: *quietam cum iuramento clamare; concedere et iureiurando concessionem confirmare; quietum clamare et forisiurare* ihre Erklärung.

Scharf zu sondern ist dies Versprechen von dem Lehnseide, den der Belehnte entweder nach Übertragung des Landes oder bei der Erteilung der Seisina leistete. Dieser Lehnseid wird besonders häufig in den Urkunden des Klosters Gloucester angeführt mit den Worten:

Juramentum nobis praestitit, quod fidelis erit ecclesiae nostrae ... de solvendo redditu nostro plenarie, et quod nec artem nec ingenium exquiret unde domus nostra ... per tenuram suam damnum incurrat, et quod neque vendet neque escambiet neque in vadimonium ponet neque ad alium locum religionis transferet sine assensu et voluntate nostra.

Da nun aber Belehnungen oft in der Form einer conventio, concordia geschahen, so ist zu sondern zwischen dem Versprechen, die conventio zu halten, und dem Lehnseide.

Bei Schenkungen an Kirchen sprachen die Geistlichen oder der Schenker nach der Übergabe des Landes den Fluch über alle aus, die das Gotteshaus im Besitze der Schenkung stören würden.

Whiteby I 52: *reddidi super altare de Wyteby et quietam clamavi ... inperpetuum in ... elemosinam villam de Figelinge ..., et iuravi nec me nec aliquem per me aliquod rectum in ea amplius reclamare.*

Et abbas Ricardus excommunicavit et perpetuo anathemate damnavit omnes cuiuscunque ordinis vel conditionis, qui illam a dominica mensa ecclesiae alienaverint, vel qui ecclesiam de Whyteby inde iniuste vexaverint cunctis tam monachis quam clericis et laicis qui astabant respondentibus: Amen.

Whiteby I 94[1]: ... *dedisse duas bovatas terrae ...; et illas optuli super altare S. Petri de Wyteby et porro dedi maledictionem omnibus illis, qui illas ab praefata ecclesia abstulerint.*[2]

Da Verfluchungen nur selten in den Urkunden erwähnt werden, darf man wohl annehmen, daß sie nicht immer stattfanden.

---

[1] Cf. Winchcomb II 178[6]. Whiteby I 65[9]. Gloucester I 156 Nr. 12.

[2] Cf. Madox Nr. 397 = p. 240[3]; Hexham I 162. Eine interessante Schilderung einer Verfluchung im Kloster — nicht bei Schenkung — steht Battle 131[8].

Auch bei Landübertragungen unter Laien finden sich in den Urkunden Fluchformeln, wenn auch nur vereinzelt. Ob dieser Formel eine Verfluchung bei dem Übertragungsakte entspricht, kann ich nicht sagen.

Bei Schenkungen an Kirchen läßt sich die Reihenfolge: Schenkung an öffentlicher Stätte und dann auf den Altar durch soviele Beispiele belegen, daß man sie für die übliche halten muß. Nur ganz vereinzelt kommen Ausnahmen vor, daß nämlich die Schenkung erst auf den Altar erfolgt, nachher in der Hundertschaft oder dem Kapitel wiederholt wird.

Winchcomb I 100[7]: *Goda ... clamam et ius suum domui nostre imperpetuum remisit et quietum clamavit cum viro suo ac filio suo; et super altare b. Marie ... coram multis simul cum viro ac filio suo optulit et ibidem eandem terram abiuravit. Et ad maiorem securitatem ipsi coram hundredo ... unanimiter hoc idem fecerunt.*

Abingdon II 203: *Giralmus de Curzun ... decimam XXX acrarum ... altari S. Mariae concessit ... Hanc vero donationem super altare S. Mariae devotus obtulit ... Hanc eandem quoque donationem suam Giralmus in capitulo coram omni conventu ... confirmavit.* Cf. II 100.

Vereinzelt ist auch der Fall, daß eine Schenkung, die im Kapitel stattgefunden hat, an anderer öffentlicher Stätte wiederholt wird.

Selby II Nr. 864: *et ut ista quieta clamacio rata sit, iuravi tactis sacrosanctis in capitulo suo de Seleby et in comitatu apud Ebor' affidavi pro me et heredibus meis, quod nuncquam quaestionem super praedicta terra sua nec aliquod claminum in illa ponemus.* Cf. Winchcomb I 231$_9$.

Stellte der Schenker über die Schenkung eine Urkunde aus, so stand es in seinem Belieben, wann er dies tun wollte; irgendeine Regel scheint es dafür nicht gegeben zu haben, wiewohl Bracton es als gewöhnlich hinstellt, daß die Urkunde vor der Erteilung der Seisina ausgestellt wird. Es gibt eine große Zahl sicherer Beispiele dafür, daß die Urkunde bei dem Schenkungsakte übergeben wurde, aber auch dafür, daß die Übergabe erst später geschah.

Urkunde bei der Schenkung übergeben:

Die Fälle, in denen die Urkunde auf den Altar gelegt wurde, s. S. 265.

Winchcomb I 259$_3$; 304[12] u. ö.: ... *die confectionis presentium dedimus et concessimus.*

Bractons Note Book pl. 1294: *A. venit ad comitatum et dedit B. per quandam cartam castrum de C. . . . et cartam ei liberavit in pleno comitatu; set idem A. semper mansit in seisina de eodem castro.*

Winchcomb I 131$_3$: *coram comitatu vendidit et coram comitatu ei cartam tradidit in testimonium.*

Urkunde nach der Schenkung übergeben:

Gloucester II 86[1]: *Quibus omnibus primum quidem in capitulo concessis, deinde in ecclesia . . . super altare S. Petri per textum oblatis, postremo cartam hanc sigillis nostris ad plenam et perpetuam supradictorum omnium confirmationem impressimus.*

Whiteby I 303$_1$: *hanc vero terram contuli super altare S. Petri et S. Hildae de Whiteby per unum baculum et postea confirmavi hac mea carta coram his testibus.*

Im allgemeinen war eine Urkunde noch nicht ausgestellt, wenn ein Symbol übergeben wurde.

Einige[1] Seisinavermerke (z. B. Winchcomb II 524$_9$) zeigen, daß die Urkunde erst nach Erteilung der Seisina ausgestellt ist.

Hier ist eine bemerkenswerte, sehr an angelsächsische Sitte erinnernde Gewohnheit mitzuteilen: daß der Schenker die Urkunden, die er über das vergebene Land besaß, dem Beschenkten übergab oder verrief.[2] Die Beispiele hierfür sind zahlreich.

Übergabe der Urkunden:

Winchcomb II 234[2]: *Nos eandem terram in pleno comitatu Gloucestrie abiuravimus et totum ius et dominium . . . quietum clamavimus . . . Et nos ad maiorem securitatem eorundem monachorum cartas, quas de eadem terra habuimus, eas reddidimus et simul cum praesenti carta super altare b. Marie et S. Kenelmi optulimus.*

Winchcomb I 58: Peter Russel hat, als Erbe seines Bruders Richard, von Winchcomb eine Mühle zu Lehen. Vor seinem Tode gibt er die Mühle dem Kloster zurück: *et super hoc literas suas testimoniales nobis transmisit secundum subscriptam formam. Direxit etiam literas suas Roberto Tinctori, penes quem cartam suam deposuit, mandans ut cartam, quam*

[1] Nicht jeder Vermerk beweist dies, da — bei der Berechnung der Urkunde auf den künftigen Leser — die Tatsache vorweg genommen sein kann. Prüfung von Fall zu Fall nötig.

[2] Ebenso gab man bei Aufgabe des Prozesses die breve zurück, auf Grund deren man klagte. Whalley 834[4]; Winchcomb I 182.

fecimus fratri suo Richardo, nobis redderet. Quod et ad instantiam domini Radulfi de Sulleia factum est.

Winchcomb I 52—53: *Medietatem terre, illam scilicet quam Godwinus Roc tenuit, Willelmus Russel dedit magistro Johanni de Lech et carta sua confirmavit. Et ipse magister Johannes eandem terram Ricardo de Lech fratri suo dedit simul cum carta, quam Willielmus Russel ei fecerat.*

Tótam vero terram, quam scilicet Wlricus Roc [dieser Teil war Wilhelm le Nevu gegeben. Dieser hatte ihn durch Urkunde weiter gegeben an Richard de Lech, und Wilhelm Russel hatte als Lehnsherr diese Übertragung in einer Urkunde bestätigt] *et quam Godwinus Roc tenuerunt, Ricardus de Lech dedit nobis.*

Et cartam // quam Willielmus le Nevu ei fecerat et confirmationem Willielmi Russel / et cartam quam idem Willielmus Russel magistro Johanni de Lech composuit // super principale altare obtulit.[1]

Verruf von Urkunden:

Winchcomb II 354_6: Der Abt von Gloucester verzichtet auf seine Ansprüche auf eine jährliche Abgabe von 20 solidi, die Winchcomb zu leisten hatte. *Et nos abbas et conventus ... volumus et concedimus ... quod, si aliquid scriptum obligatorium — per quod aliquod manerium abbatis ... de Wynchecumba obligetur ad districcionem inibi facvendam pro praedicto annuo redditu XX solidorum — penes nos ... in posterum inveniatur, omni vi careat et effectu et pro nullo penitus habeatur.*

Madox Nr. 668: *Ego Willelmus Pessun reddidi et omnino quietam clamavi ... monachis de Bordesleia ... totam terram illam, quam de ipsis tenui apud Warewicum ... Et quoniam cartam illam, quam de eadem terra de monachis habui, simul cum terra reddere non potui, nolo ut contra praedictos monachos aliquem locum habeat, si quis per eam in posterum praedictam terram calumpniatus fuerit.*[2]

[1] Cf. Gloucester I 193^1, II 121_2; Bractons Note Book pl. 105, 313, 318, 331, 1107, 1289, 1367, 1592; Royal charters Nr. 67; Newminster 47^{19}, 223^5, 139, Nr. 15; Battle 179^3_2; Whiteby I 189^1; Winchcomb II 258^{11}, 286_8, 305^3, 464_{10}. Daher findet man in den Chartularen so viele Urkunden, die früheren Besitzern des dem Kloster geschenkten Landes ausgestellt sind.

[2] Cf. Brinkburn 91_{10}; Whiteby I 272_{19}, 441^{13}, 452_8; Gloucester I 181_9; Whalley 223_{14}, 225_7, 283_7, 1015_8, 1049^1, 518_8; Guisbrough Nr. 198, 401, 412. Zurückgabe der Urkunde und Verruf: Brinkburn Nr. 232, p. 70^2; Newminster 108_{11}, 114^9, 135^{11}

Man kann annehmen, daß, wenn in einer Urkunde auf eine andere verwiesen wurde, diese im Besitze des Empfängers war oder überging.

Um den Beschenkten vor späterer Anfechtung der Schenkung zu sichern, gaben die Erben (Frau, Kinder, auch Vater, Mutter) ihre Zustimmung zu der Vergabung. Diese Einwilligung wurde in der Urkunde meist direkt vor den Verfügungsworten ausgesprochen. Manchmal stellten die Erben eine besondere Urkunde aus, in der sie ihre Zustimmung aussprachen (Bestätigungsurkunde) oder auf ihre Ansprüche an dem vergabten Lande verzichteten (Verzichtsurkunde, Quietclaim); sie nahmen auch wohl als Mitschenker an dem Schenkungsakte teil.

Winchcomb I 34/35: Jordanus de Brochamtona schenkt der Kirche sein Land in Winchcomb: *Hanc donationem ... concesserunt et iurisiurandi sacramento super altare confirmaverunt heredes mei ...* Der älteste Sohn stellt — wahrscheinlich noch am selben Tage — eine Zustimmungsurkunde aus.

Madox Nr. 525: *Hanc donationem meam ... concesserunt filii mei Eustachius, Gaufridus et Walterus ita scilicet quod idem Eustachius de manu sua dextera affidavit, quod totam istam actionem ex sua parte sine fraude custodiet.* Cf. Nr. 2.

Daher findet man häufig Ausdrücke, wie:

huic scripto pro me et heredibus meis sigillum meum apposui; ut hoc ratum et firmum a me et heredibus meis teneatur . . .

Auch die Zustimmung des Lehnsherrn wurde — „obwohl er nur das Recht hatte, Vergabungen freien Lehnslandes, die seine Interessen ernstlich schädigen würden, zu verhindern" — meistens eingeholt, hin und wieder nach der Schenkung.

Abingdon II 136/7. Der Abt von Abingdon tauscht mit seinem Lehnsmanne Anskitillus ein Stück Land. Darüber wird ein Chirograph aufgesetzt. In diesem heißt es: *Hoc actum est* 7. März 1104 *in capitulo Abbendonensi coram his testibus ... Ut autem haec campsio firma foret, ad opus Ankitilli firmata est duobus brevibus sigillatis Henrici, comitatis de Warewic, ex cuius feudo est Cestretuna* (das eine eingetauschte Land). *Ex quibus sigillis unum est in thesauro Abbendonensi et aliud habet Anskitillus.*

Der Graf erklärt in der Urkunde: *Hoc factum est coram his testibus ... in villa Bragels* am 5. August 1104.

Dagegen beweisen Fälle wie Whiteby II Nr. 436 und 437 und andere, wo die Schenkungsurkunde vom 2. Juli, die Bestätigungsurkunde vom 12. Juli 1326 datiert, nicht unbedingt,

daß die Zustimmung des Lehnsherrn nach dem Schenkungsakte erfolgte.

Das Natürliche ist jedenfalls, sich der Zustimmung vorher zu vergewissern; sie ist auch häufig schon in der Schenkungsurkunde ausgesprochen.

Es kam sogar vor, daß der Schenker das Land seinem Lehnsherrn ad opus des Beschenkten übergab und der Lehnsherr dann die Schenkung ausführte.[1]

Winchcomb II 524$_9$: ... *ego Johannes de Leche, concessione domini mei Hereberti de Sancto Quintino, dedi Ricardo de Estleche Acelinam, filiam meam et heredem, cum tota terra mea quam tenui de praedicto domino meo Hereberto ... in Leche et in Tweninga; et spontanea voluntate mea deposui me de donatione et seisina eiusdem terre et tradidi eam in manum praedicti domini mei Hereberti ... et ipse peticione mea seisivit praenominatum Ricardum de Estleche et filiam meam de tota praedicta terra et homagium eiusdem Ricardi et relevium ab ipso recepit pro praedicta terra.*

Madox Einleitung p. XXVI Anmerkung c: In einer Urkunde des Earl Wilhelm von Gloucester steht: Da Alexander de Alno und sein Bruder und seine Mutter den Mönchen von Bath gegeben haben *Chameleiam suum manerium in elemosinam et feodo et ad opus ecclesiae S. Petri ... de Batha, ipse Alexander, fratres et mater reddiderunt praedictum manerium in manu mea liberum et quietum ab omni calumpnia ... precantes me humiliter, ut hoc eorum donum concederem et confirmarem.*

Ego vero ... concessi ecclesiae ... idem manerium per sextam partem unius militis, quod mihi inde monachi facient ...; et de eodem manerio monachos saisivi. Praeterea quoque Alexander, fratres et mater fide sua interposita se praedictum donum et conventionem inviolabiliter observaturos confirmaverunt.

Whiteby Nr. 251: *Robertus Fossarth ... salutem. Sciatis me concessisse S. Petro de Wytebi ... illam carucatam terrae de Buttervic, quam Durandus homo meus de Butterwic dedit S. Petro de Wytebi ... Et illud donum optuli per unum baculum una cum Geffrido haerede Durandi super altare S. Petri.*[2]

[1] Ebenso geschehen Schenkungen von Kirchen durch die Hand des Bischofs: Gloucester II Nr. 443/4, II 51$_8$, III Nr. 997; Whiteby I Nr. 29 und 33; Ancient charters Nr. 53, 63; Madox Nr. 397 u. ö.

[2] Dieser Fall ist nicht ganz sicher. Die Urkunde des Durandus de Butrewic lautet nämlich:

Selbst in der curia des Lehnsherrn (halimot) geschahen solche Übertragungen.

Melsa I 165[9]: *Rogerus, Emilia uxor sua, Thomas filius eorundem ... vendiderunt nobis pro 13 marcis totam suam dimidiam carucatam terrae* (daß dies freies Lehen ist, wird vorher ausdrücklich gesagt p. 164[4]), *simul cum terra de Mora et eam integre per baculum domino Willielmo comiti Albemarliae in curia sua reddiderunt et omne ius quod ad eos pertinebat abiuraverunt.*

Madox Nr. 100: *Hathewisa de Gurneio ... salutem.*

Sciatis quod Alexander de Budicumba totam terram suam de Cliveware vendidit Thomae filio Willelmi ... et totum suum ius ei quietum clamavit in praesentia mea et meorum hominum in curia mea apud Barowam.

Et ipse Alexander se inde demisit et per unum ramum arboris eam terram michi quietam reddidit in manum ad saisiendum praedictum Thomam de illa; et ego saisivi Thomam inde per eundem ramum arboris ad tenendum ... per servicium ... V partis unius militis.

Et ipse Thomas meus homo devenit et anulum aureum mihi inde dedit de recognitione.[1]

Zu der Übertragung unfreien Lehnslandes war die Zustimmung des Lehnsherrn unbedingt erforderlich; sowohl der Veräußerer wie der Empfänger konnten wegen Überschreiten dieser Bestimmung bestraft werden.

Nr. 214: *Sciatis me meumque heredem nomine Geffridum ... dedisse ... unam carucatam terrae in Butrevic ... et huius doni sunt testes ...*

Et illam terram ex mea parte duo filii mei ... seisierunt fratribus de Wyteby teste ...

Et adhuc sciatis me dedisse ... cúm praedicto dono ... unum molendinum et duas bovatas terrae ... Et haec doná cum haeredibus meis optuli super altare S. Petri et S. Hyldae de Wytebi. Testibus ...

Also: Sowohl der Schenker wie der Lehnsherr behaupten, die Schenkung auf den Altar dargebracht zu haben. Der Schenker hat die Seisina erteilt.

Man kann annehmen, die Darbringung des Lehnsherrn ist eine Bestätigung der vorhergehenden Schenkung. (Denn es kommt gelegentlich vor, daß Bestätigungen mit dem Zeremoniell von Schenkungen vorgenommen werden. So Whiteby II Nr. 422; Gloucester II Nr. 689—691; Melsa I 163[14].) Dann ist aber wieder unklar, weshalb der Sohn des Schenkers daran teilnahm.

[1] Cf. Newminster 77/8; Royal charters Nr. 50.

Selden Soc. II 171 13: *A. in misericordia, quia dimisit terram suam B et aliis ad terminum annorum sine licencia.*

Selden Soc. II 171 6: *A. in misericordia, quia accepit terram B. ad terminum annorum absque licencia.*

Übertragungen solchen Landes geschahen stets in dem grundherrlichen Gerichtshofe des Lehnsherrn (halimot) und durch die Hand des Lehnsherrn oder seines Vertreters.[1]

Vinogradoff p. 198 Anmerkung 1: aus dem Stoneleigh Register fol. 32 d: *Quidam tenentes eiusdem manerii tenent terras et tenementa sua in Sokemannia in feodo et hereditate; de qua quidem tenura talis habetur et omne tempore habebatur consuetudo videlicet quod quando aliquis tenens eiusdem tenure terram suam alicui alienare voluerit veniat in curiam coram ipso Abbate vel eius senescallo et per vergam sursum reddat in manum domini terram sic alienandam ad opus illius qui terram illam optinebit ... Et si aliquis terram aliquam huiusmodi tenure infra manerium predictum per cartam vel sine carta absque licentia dicti abbatis alienaverit aliter quam per sursum reddicionem in curia in forma predicta, quod terra sic extra curia alienata domino dicti manerii erit forisfacta in perpetuum.*

u. ö. Selden Soc. IV 134 11: *Elizabetha la Lange sursum reddit in manum domini unam porcionem unius cotagii ... Et venit Nicholaus Ixseninge et dictam porcionem cepit tenendam et habendam secundum consuetudinem manerii ... Et dat domino pro ingressu habendo 12 d.*

Selden Soc. IV. 142 12: *Ricardus de Mauntele sursum reddit in manum domini unum cotagium ... ad opus Galfridi Whitring et uxoris sue ... Qui veniunt et dictum cotagium ceperunt de domino tenendam ...*

Vergabungen geschahen selten umsonst. Die Summe, die der Empfänger für das Land zu zahlen hatte, hieß *gersuma* oder *prae manibus.*[2]

---

[1] Also: Sowohl freies wie unfreies Lehen wird im *halimot* durch die Hand des Lehnsherrn übertragen. Der Unterschied wird sein: unfreies Lehnsland muß stets, freies Lehnsland kann so übertragen werden.

[2] Es läßt sich Zahlung eines Kaufpreises auch nachweisen, wenn in der Urkunde nichts davon erwähnt ist, z. B.: Guisbrough Nr. 1162 : 1163, 250 : 251, 274 : 275.

Daneben hatte er dem Veräußerer noch eine kleine Abgabe zu machen[1]: *de introitu, de ingressu, de recognitione* genannt. Diese Abgabe war nicht immer eine Geldabgabe.

Geldabgaben: *de introitu*[2]: Gloucester I 174[4], 268$_2$ u. ö.; Winchcomb I 114[5], 154[17], 156[10] u. ö.
de ingressu: Gloucester I 338$_{15}$; Selden Soc. IV p. 134 u. ö.
de recognitione[3]: Royal charters 50.

Andere Abgaben: *bysantus aureus* Gloucester I 184$_6$.
aureus anulus Ancient charters Nr. 11; Royal charters Nr. 5; Madox Nr. 100.

Oft wird auch der Frau und den Erben des Veräußerers — als den Teilnehmern an dem Veräußerungsgeschäft — eine kleine Abgabe geleistet, wie: *bysancius auri, calcaria deargentata etc.* oder etwas Geld.

II. Die Seisina

Non valet donatio nisi subsequatur traditio, quia non transfertur per homagium res data nec per chartarum vel instrumentorum confectione, quamvis in publico fuerint recitata . . ., sed tunc demum [valet], cum donator plenam fecerit seysinam donatorio per se, si praesens fuerit, vel per procuratorem et literas, si absens fuerit, — ita quod charta donationis et literae procuratoriae[4] *coram vicinis ad hoc specialiter convocatis legantur in publico — et etiam cum donator corpore et animo recesserit a possessione . . . et cum donatorius in possessione vacua extiterit corpore et animo et cum voluntate retinendi possessionem.* Bracton II 18,1 = fol. 39 b.

Si cui fieri debeat traditio de aliqua domo per se vel [de] mesuagio ratione alicuius fundi eo animo, ut donatorius totum

[1] *„tum pro mutua vicissitudine, tum pro testimonio in futurum."* Battle p. 132/3. Der geschenkte Ring gilt als *insignum et testis.* Ancient charters Nr. 11; Royal charters Nr. 5.

[2] In Norwich wurde nach Bractons Note Book pl. 1441 auch eine Abgabe de exitu erhoben. Darüber Hemmeon in der Law Quarterly Review 26 p. 347.

[3] Dieser Ausdruck wird hin und wieder mit *gersuma* und *firma* gleichbedeutend gebraucht.

[4] *ut dici poterit, talis habuit et breve et chartam, secundum quod Anglice dicetur: he had both writ et charter.* Bracton II 18 = fol. 40 (p. 314 ed. Twiss). Im 15. Jahrhundert wurde der Auftrag zur Erteilung der Seisina oft in die Schenkungsurkunde aufgenommen.

fundum possideat usque ad certos terminos cum omnibus iuribus et pertinentiis suis; et ubi non est necesse omnes glebas circumire nec ubique nec undique pedem ponere // fieri debet traditio per ostium et per haspam et annulum; et sic erit in possessione de toto ex voluntate et aspectu et possidendi affectu.

Si autem nullum sit ibi aedificium, fiat ei seysina secundum quod vulgariter dicitur: per fustum et per baculum; et sufficit sola pedis positio cum possidendi affectu ex voluntate donatoris, quamvis statim expletia[1] *non ceperit.* Bracton II 18,2 = fol. 40 (p. 314 ed. Twiss).

Cum autem possessio fuerit acquisita — quamvis donatorius liberum habeat tenementum — statim tamen ad declarationem possessionis (ne imaginaria sit donatio, quamvis inducatur in vacuam possessionem) oportet uti seysina sua per se ipsum vel per procuratorem quemcunque . . ., qui nomine suo fuerit in possessione et qui fructus et proventus et proficua convertat in usus donatorii et nihil in usus donatoris.[2]

Quia si ipse donator . . . in seysina remanserit et profectus in usus proprios convertat . . . et ita seysitus obierit, — quamvis homagium et charta intervenerit et seysina cum solennitate —, adhuc non valebit donatio. Bracton II 20,1 = fol. 49,49 b.

Dagegen genügt eine feierliche Willenserklärung zur Übertragung der Seisina, wenn der Empfänger schon im Besitze des Landes ist; z. B. wenn er das Land auf Zeit inne hat und es geschenkt haben soll. Bracton II 18,2 = fol. 40.

Die Haupterfordernisse der Seisina sind also kurz: Der Empfänger muß die Seisina vor dem Tode des Veräußerers von diesem erhalten. Die Übertragung darf keine Scheinhandlung sein.[3] Der Empfänger muß die Seisina ausüben und immer und unbeschränkt in der Seisina bleiben.

---

[1] *usus et expletia non multum operantur ad donationem; valent tamen multotiens ad possessionis declarationem et dici poterunt vestimenta donationum, sicut traditio.* Bracton II 18,2 = fol. 40.

[2] Dies geschieht durch Pflügen des Ackers, Wegtragen von Gewächsen des Landes (Baum-, Feldfrüchte). Treiben des Viehs auf die Weide, Bau eines Hauses auf dem Grundstück, Verweilen im Hause usw. Bracton II 18,2 = fol. 40. Bractons Note Book passim.

[3] Bractons Note Book pl. 1838: *Nota, quod solempnitas et simulata donatio in comitatu per fustum et bastonem, et per hostium et haspam non valet sine seisina continua usque ad mortem donatoris.*

Die Erteilung der Seisina besteht aus der Verlesung der Urkunde und Übergabe der Symbole,[1] der *exitio* des Veräußerers und der (symbolischen) Ausübung der Seisina seitens des Empfängers.

Eine anschauliche Schilderung der Seisina steht in

Bractons Note Book pl. 1258: *Johannes de Walepol duxit. Ingeleysiam ad domum suam ad quoddam Natale apud Walepole et ita convenit inter eos ibi, quod Ingeleysia concessit ei terram (in Wroching') in feodo per cartam suam; ita quod ad Purificationem b. Virginis proximo accesserunt insimul apud Wrothing et ibidem quodam die festivo inter matutinas et missam fecit idem Johannes legi cartam illam et ipsa concessit donum et ita, quod Johannes tenuit convivium*[2] *in domo illa;*

et nocte appropinquante dixit Johannes eidem Ingeleisie, quod recederet, et ipsa exivit et postea reversa petebat quod posset ibi hospitari „caritative"; quo concesso in crastino recessit ipsa et idem Johannes remansit in seisina.

Nach Bracton findet die Seisina auf dem vergabten Grundstück statt.[3] Dem scheinen viele Vermerke in Urkunden zu widersprechen. Es wird nämlich von einer Übertragung der Seisina an öffentlichen Stätten: Grafschaft, Hundertschaft, Hof des Lehnsherrn, Kapitel, gesprochen.

In der Grafschaft:

Bractons Note Book pl. 1838: *Fulco pater suus dedit ei terram illam per cartam suam in pleno comitatu et ei seisinam fecit per fustum et baculum.* Siehe hierzu S. 277 Anm. 3.

Bractons Note Book pl. 375. Geschworene sagen aus, sie wären in *comitatu Surreie* zugegen gewesen, als dem Beschenkten die Seisina erteilt wurde. Cf. pl. 250.

Bractons Note Book pl. 1189. Ein Grund, der gegen eine behauptete Schenkung ins Gewicht fällt: *quia idem Galfridus*

[1] Außer den von Bracton genannten Seisinasymbolen finden sich hie und da andere, wie: Zweig (Bractons Note Book pl. 1147), zerbrochenes Messer (darüber S. 263 Anm. 3), Kirchenschlüssel (Gloucester II 167[8]; Madox Einleitung p. 9[4], cf. Whiteby II 401[6]), Evangelium (Royal charters Nr. 62); bei Seisina einer Rente eine kleine Summe (Madox Nr. 477, 482; Newminster 187[5]; Whalley 1152[10]).

[2] Von einem Zechgelage bei solcher Gelegenheit ist die Rede: Calendar of Records of the Corporation of Gloucester ed. W. H. Stevenson 1893 p. 73 Nr. 87. *„Isti etiam interfuerunt beveragiae in domo Radulfi praedicti de Muchegros."* Vielleicht war dies verbreitete Sitte.

[3] Trotz der Seltenheit ausführlicher Seisinavermerke lassen sich hierfür verschiedene Beispiele beibringen.

numquam coram comitatu vel alibi comparuit ad faciendum eis seisinam.

In der Hundertschaft:

Winchcomb I 101[15]: *Thomas Capellanus coram hundredo, quando saisinam suam recepit, super missale iuratoriam praestitit cautionem.* Cf. I 147[8].

Gloucester I Nr. 69. Schenkung an Kloster: *misi etiam eos in plenam saysinam eiusdem terrae coram hundredo Gloucestriae.* Cf. Nr. 80.

Gloucester II 236[14]: *Hanc autem donationem feci pro salute animae meae; et eosdem abbatem et conventum in pleno hundredo Gloucestriae de praedictis terris in plenam seysinam posui ac me et heredes meos exclusi imperpetuum.*

(Vor königlichem Gericht: siehe Madox Einleitung p. 12[9–17]).

In dem Hofe des Lehnsherrn:

Gloucester I Nr. 380: *Sibilia de Dynan* bestätigt der Abtei Gloucester *totam terram in Lamburne, quam Everardus Wegge tenet,* so wie es ihr Vater geschenkt hat ... *Ego vero de Everardo et eadem terra feci eidem ecclesiae ... plenam seysinam in curia mea apud Lamburne in manum ... abbatis Gloucestriae.*

Madox Nr. 100. Siehe S. 274.

Selden Soc. II 34[1]: *Editha in þe Hale ... reddit in manus domini in plena curia ad opus Mathei le Paumer totum ius et clamium, quod ad praedictam terram habet ...; pro qua reddicione idem Matheus dat eidem Edithe 9 s. 6 d; et est seisitus per dominum, unde dat domino de ingressu huius terre 10 s.* Cf. p. 11[13], 13[18], 23[15] u. ö.

Im Kapitel:

Royal charters Nr. 62: *Willelmus de Belmeis ... salutem ... me dedisse ... Fulcherio presbitero ecclesiam S. Pancratii ... Hanc donationem ... in pleno capitulo feci ... et investituram praedicto Fulcherio per textum solleniter coram capitulo faciente.* Cf. Gloucester I 86[19].

Winchcomb I 37: *Ego autem iuravi in capitulo suo, quando saisinam meam ab eis suscepi, quod fidelis ero eis de hac tenura mea ...*

Vor dem Altar:

Royal charters Nr. 25. Graf Wilhelm von Warenna schenkt der Abtei Lewes alle Länder, die sie von ihm bisher zu Lehen hatte, und den Zehnten von allen seinen Einkünften in England.

Hec supradicta ego ... concessi et hac mea praesenti carta confirmavi, quando feci dedicare ecclesiam S. Pancratii; et de decima denariorum ... dotavi ipsam ecclesiam et inde saisivi eam per capillos capitis mei et fratris mei, Radulphi de Warenna; quos abscidit cum cultello de capitibus nostris ante altare Henricus episcopus Wintoniensis.[1]

Nun finden sich Beispiele dafür, daß eine an öffentlicher Stätte erteilte Seisina auf dem Grundstück selbst wiederholt wurde, so daß die Erteilung an öffentlicher Stätte nur den Zweck hatte, möglichst viel Zeugen für den Akt zu haben, vielleicht auch, einen Einspruch zu ermöglichen.

Bractons Note Book pl. 754: Robert gibt seinem Sohne Peter *per cartam* Land *et in pleno hundredo fecit ei seisinam et donum et ostendit cartam, quam fecerat ei de feoffamento et cepit inde homagium; et postea accessit ad terram illam et fecit ei seisinam et fecit ei fieri fidelitates et homagia de tenentibus de eadem terra.*

Melsa I 294$_7$: In einem Streite zwischen Melsa und dem Erzbischof von York befiehlt der Papst den Bischöfen von Ely, Lincoln und Norwich, sie sollten das umstrittene Land Melsa übergeben. Die Bischöfe überlassen die Ausführung der Sache den Äbten von Parco Ludae und von Newehows. *dicti abbates ... terram illam ... in ipsius archiepiscopi et multorum praesentia monachis nostris, qui et tunc praesentes aderant, per palmam viridem restituerunt; et postmodum, in capitulo Beverlacensi, multis assidentibus, idem factum innovarunt. Tandem vero in corporalem possessionem ipsorum terrae et passagii et aliorum pertinentium, sub multorum tam clericorum quam militum et aliorum testimonio, nullo omnino contradicente, solenniter induxerunt.*

Erteilung der Seisina auf dem Lande und Wiederholung an öffentlicher Stätte:

Bractons Note Book pl. 1169: *Avicia Pincerna* verkauft ihrem Sohne Richard ihr Land in *Silkestona ... et cartam quiete clamacionis ei dedit. Et quadam die dominica coram parochianis de Silkestona cartam illam legere fecit et seisinam ei dedit; et in praesentia ipsius Avicie cepit idem Ricardus homagium liberorum hominum.*

[1] Diese Erteilung der Seisina durch Haare ist als Einzelfall anzusehen.

Et ad proximum wapentacium ... apud Calthorn' venit Avicia et renovavit seisinam filii sui et cartam suam ibidem legi fecit.[1]

Deinde autem accesserunt ad curiam prioris de Ponte Fracto, domini feodi illius, et ibi se deposuit Avicia de terra illa et reddidit illam ... filio suo; et ad instanciam Avicie cepit prior homagium suum et 20 sol. de fine suo nomine relevii.

Madox Nr. 301. *Thomae de la Mare et cunctis militibus et liberis hominibus curiae eius Juliana de Solers, salutem.*

Noveritis, quod ego dedi et hac praesenti charta mea confirmavi ... ecclesiae S. Mariae de Brueria ... in ... elemosinam unam virgatam terrae in Overerindecumba ..; et eosdem monachos de praedicta virgata terrae cum carta mea plenarie in omnibus seisiavi.

Hanc autem seisiacionem, quia in propria persona eisdem monachis coram vobis facere non potui, Simonem de Solers ... et Osbertum servientem meum ... ad vos misi. Qui coram vobis vices meas obtinentes eisdem monachis plenariam seisinam de praedicta virgata terrae faciant. Quare vos precor, quatinus super hac donatione mea et seisina, quam eis feci, testes sitis.

Man darf diese Fälle wohl verallgemeinern und sagen: die Seisina mußte immer auf dem Grundstück erfolgen; um sie vor aller Augen zu vollziehen, wurde manchmal daneben an öffentlicher Stätte die Seisina (symbolisch) übertragen. In dieser Annahme wird man dadurch bestärkt, daß Bracton nur von einer Seisina auf dem Grundstück spricht; und dadurch, daß bei königlichen Schenkungen und bei Gerichtsurteilen dem Vicecomes aufgetragen wurde, die Seisina zu erteilen. Dies wäre unnötig gewesen, wenn die Seisina außerhalb des Grundstückes hätte vollzogen werden können.

Es drängt sich die Frage auf, was war der Unterschied zwischen Schenkung und Seisina an öffentlicher Stätte — denn dafür habe ich kein Beispiel gefunden, daß die Schenkung únd die Seisina an öffentlicher Stätte vollzogen wurde. Wahrscheinlich spricht man von einer Schenkung, wenn eine Erklärung abgegeben oder die Urkunde verlesen und übergeben, von einer Seisina, wenn bei der Erklärung ein Symbol übergeben wird.

Ist dies richtig, so muß man weiter fragen: galt die Darbringung der Schenkung auf den Altar als symbolische Seisina oder nicht? Ich

[1] Es wird Einspruch erhoben, aber ohne Erfolg.

glaube, die Frage kann nicht sicher entschieden werden, weil die Quellen selbst schwanken; während gewöhnlich gesagt wird, die Schenkung sei dargebracht (siehe die Beispiele oben S. 261/5), kommen — allerdings ganz vereinzelt — Ausdrücke vor, wie: *seisivit . . . per quendam cultellum super altare; investituram . . . per textum facere.* Die Wahrscheinlichkeit spricht gegen die Seisina.

Daß ein mehr oder weniger großer Zeitraum zwischen Schenkung und Seisina eintreten konnte, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Bractons Note Book pl. 1140. Schenkung und Seisina liegen zwei und sechs Tage auseinander.

Gloucester III Nr. 1018/19. Die Schenkungsurkunde datiert vom 18. Januar 1316. Der Auftrag zur Empfangnahme der Seisina vom 27. Januar.

Nur ganz selten erfolgte die Seisina vor dem feierlichen Schenkungsakte:

Gloucester I 187[19]: *In cuius rei testimonium praesens scriptum sigillis nostris munitum eis tradidimus; et de praedicta terra seysinam eis in pleno hundredo fecimus et post haec super altare S. Petri cum praesenti carta eam manibus nostris optulimus.*[1]

Whiteby II Nr. 426. *Willelmus Wirfald' . . . Sciatis me dedisse . . . unam dimidiam carucatam terrae cum tofto in Hilderwelle . . . deo et S. Petro . . . de Whiteby in elemosinam.*

Et de illa terra prius seisiavi priorem Walterum per unum baculum in Hilderwelle coram multis testibus; et post ego et filius meus optulimus illam terram per unum cultellum super altare S. Petri in Whiteby et post oblationem dedimus maledictionem Dei et nostrum omnibus hiis, qui ecclesiae et fratribus de illa terra iniuriam et violentiam facerent.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts scheint sich vereinzelt das Bestreben bemerkbar zu machen, auch über die erteilte Seisina einen schriftlichen Beweis in den Händen zu haben; denn die Schenkungsurkunde gab einen solchen nicht.[2]

Um das Verfahren darzulegen, muß ich etwas ausholen.

---

[1] Hier allerdings Seisina an öffentlicher Stätte.

[2] Erst im 14. Jahrhundert kam langsam die Sitte auf, über die Erteilung der Seisina einen Vermerk auf die Rückseite der Urkunde zu setzen. Blackstone, Commentaries II 521.

Bracton sagt:

> II 18,2 = fol. 40. *Item sufficit pro traditione corporali nuda voluntas domini ad alium, quasi mutata causa possessionis, dum tamen fiat cum solemnitate quod probatio non deficiat; ut si quis rem alicui locaverit vel concesserit ad terminum vitae vel annorum et postea eidem vendiderit vel donaverit, licet eam ex tali causa primo non habuerit, eo tamen quod ipse dominus patitur eam ex tali causa vel alia quacunque apud eum esse, sua efficitur. Eodem modo si ex nulla iusta causa praecedente, sed si per intrusionem vel disseisinam sit aliquis in possessione rei alterius et velit dominus proprietatis quod sua sit, sua erit, quamvis possessio apud verum dominum non fuerit: fingitur enim per voluntatem domini, quod res quasi ex eo et per manum suam ad detentorem pervenerit, possessio et dominium.*

Diese *nuda voluntas cum solemnitate* geschah durch Verzichturkunde, wie Whalley 975 Nr. 43, 1026 Nr. 97, cf. 603 Nr. 18 zeigen.

> Whalley 1026 Nr. 97: *Pateat ... quod ego R. de T. remisi, relaxavi et omnino ... quietum clamavi ... abbati ... de Whalleye totum ius et clameum, quod habui vel aliquo modo habere potero in quodam mesuagio, et in tota terra quam habui in villa de Bilyngton ... que quidem mesuagium et terram abbas et conventus prius habuerunt de me ad terminum 40 annorum per quoddam scriptum.*

Die Verzichturkunde genügte also unter diesen Umständen zur Übertragung des Eigentums. Im Zweifelsfalle konnte durch Vorbringen der ursprünglichen Urkunde und der Verzichturkunde das Eigentumsrecht und die Seisina bewiesen werden.

Ähnlich verfuhr man, um einen schriftlichen Beweis über die erteilte Seisina zu bekommen: Der Empfänger ließ sich nach der Schenkung eine Verzichturkunde von dem Veräußerer ausstellen:

> Whalley 1016/7: Johannes de Gristhwayth belehnt das Kloster mit seinen Ländereien in Bilyngton. Die Schenkungsurkunde trägt das Datum des 7. September 1340, die Verzichturkunde des 21. September 1340.
>
> Whalley 694 Nr. 67/68: Schenkungsurkunde 8. September 1325, Verzichturkunde 5. oder 19. Oktober 1325.
>
> Whalley 798 Nr. 93/94: Schenkungsurkunde 29. Juli 1330, Verzichturkunde 15. August 1330.[1]

[1] Cf. Whalley 1024 Nr. 94, 95; 1037 Nr. 111, 112; 1058 Nr. 139, 140; 973 Nr. 40—42 u. ö.

Daß die Verzichturkunde wirklich nach Erteilung der Seisina ausgestellt wurde, zeigen Beispiele, wo der Auftrag zur Erteilung der Seisina erhalten ist.

Whalley 1086—89: Schenkungsurkunde 16. März 1339, Auftrag zur Erteilung der Seisina 16. März, Verzichturkunde 19. März 1339.

Whalley 1096/8: Schenkungsurkunde 31. Mai 1342, Urkunde über Übergabe der Mobilien auf dem vergabten Lande[1] 31. Mai 1342, Verzichturkunde 11. Juni 1342.[2]

Ähnliche Fälle werden an manchen anderen Stellen vorliegen, wo wegen der fehlenden Datierung ein sicherer Beweis nicht geführt werden kann.

Daß auch in England eine Grenzumgehung nicht unbekannt war, zeigen verschiedene Beispiele:

Winchcomb I 197. *Hoc totum visum est et perambulatum et mete sunt posite in ... usque ad ...* am 22. April 1182 *praesentibus et perambulantibus domino Crispino abbate et me ipso et nostris ...*

Am 23. April *renovavi hanc remissionem et donationem et concessionem in capitulo de Winchecumba et carta mea confirmavi, quam super altare b. Kenelmi propria manu obtuli.*

Newminster 32_{11}: *hanc donationem huius villae feci eis per suas divisas, sicud Hugo dapifer meus et alii homines perambulaverunt.*[3]

Die Zeugnisse sind besonders zahlreich für die Gegend nördlich des Humber, wie ja auch in den Urkunden dieser Gegend genaue Grenzangaben oft zu finden sind. Doch darf aus einer Grenzangabe noch nicht auf Grenzumgehung geschlossen werden. Dafür daß die Grenzumgehung bei der Erteilung der Seisina stattgefunden, habe ich kein Beispiel. Viel näher liegt es, sie bei der Vorbesprechung der Schenkung anzunehmen.

Zum Schluß darf vielleicht noch hervorgehoben werden, daß, trotzdem bei jeder Schenkung die Seisina erteilt werden muß, doch gesagt wird, man besitze ein Land *„per cartam"*. Es ist hier gar keine andere

[1] Diese Urkunde wurde bei Erteilung der Seisina übergeben: Whalley 1052/3 Nr. 131—133.

[2] Cf. Whalley 1092—1094; 1103—1105; 1133—1134.

[3] Cf. Newminster 1^{10}, 6^{16}, 63^{5}, 39_{1}, 183^{13}, 213^{15}, 211^{7}; Gloucester II 73_{12} Brinkburn Nr. 61 u. ö.

Auslegung möglich, als „auf Grund der Urkunde"; und daß das Wort *per* in diesem Sinne gebraucht wird, beweisen Ausdrücke wie:

Bractons Note Book pl. 45: *quia idem Willelmus* (der Urkundenproduzent) *per cartam illam numquam habuit seisinam nec in seisina fuit.*

pl. 495 p. 387$_{11}$: *warentizare per cartas illas.*

Noch viele solche Beispiele lassen sich anführen.

III. Die Schenkungsurkunde

Die folgenden Bemerkungen sollen nur einen allgemeinen Begriff von der englischen Privaturkunde (Schenkungsurkunde) in anglo-normannischer Zeit geben; den Anspruch auf diplomatische Genauigkeit können sie nicht erheben, denn ich bin in überwiegendem Maße auf Chartulare angewiesen. Zudem stehen mir in den Faksimiles besonders Urkunden bis Richard I. zur Verfügung, während die Urkunden in den Chartularen in ihrer Mehrzahl aus dem 12. (zweite Hälfte) und 13. Jahrhundert stammen.

Literatur: Madox Einleitung. H. Hall, Studies in English official historical documents 1908 p. 225/6. K. Brandi in seiner Besprechung der Royal charters. Göttinger Gelehrte Anzeigen 1905/12.

Die Hauptbestandteile der verfügenden Privaturkunde[1] etwa vom Ausgange des 12. Jahrhunderts an[2] sind: Publicatio oder Gruß, Verfügung, das habendum et tenendum, das reddendo, die Garantieklausel, die Siegelanzeige, die Aufzählung der Zeugen (die Datierung).

Eine Invocatio ist sehr selten. Beispiele für verbale bieten Madox Nr. 89, 418, 464; für figürliche Royal charters Nr. 16, 32; New Pal. Soc. pl. 71.

Gewöhnlich beginnt die Urkunde mit der Publicatio und dem Namen des Ausstellers:

Sciant tam praesentes quam futuri (oder ähnlich) *quod ego N. dedi etc.* oder mit der Grußformel:

---

[1] Sie heißt: *scriptum, carta, literae, instrumentum*; nach ihrer Form: *scriptum cirograffatum, carta cyrograffata, cyrographum, indentura;* oder nach dem Inhalt: *feofamentum, quieta clamacio, procuratorium, licencia etc. etc.*

[2] In früherer Zeit sind die Urkunden kürzer. Gut kann man das an den Royal charters verfolgen.

Omnibus ... ad quos praesens scriptum pervenerit N., salutem. Sciatis me ... oder

N. omnibus[1] *... salutem. Sciatis me.*

Eine Arenga ist selten und fast nur in Urkunden Geistlicher anzutreffen.

Die Verfügung.

dedi et concessi et hac praesenti charta mea confirmavi ... terram in villa.[2]

Für die verschiedenen Rechtsgeschäfte haben sich mit der Zeit[3] bestimmte Verfügungsworte herausgebildet, deren fester Gebrauch je nach den Gegenden kleinen Schwankungen unterworfen ist.

Bei der Übertragung von einfachem Lehen und Gebetlehen *(frank almoin)*:

dare concedere et carta confirmare; dare et concedere; dare (oder *concedere*) *et carta confirmare.*

Bei der Übertragung von Lehen auf Zeit:

tradere et dimittere; concedere tradere et dimittere; concedere et tradere; dimittere (ad feodi firmam).

Bei Bestätigungen:

concedere et confirmare; concedere; confirmare; seltner: *dare concedere et carta confirmare.*[4]

Bei Verzicht (quietclaim):[5]

reddere et quietum clamare; (dare) concedere et quietum clamare; relaxare; reddere remittere et quietum clamare; remittere et quietum clamare; (remittere) relaxare et quietum clamare; dare relaxare et quietum clamare.

Die Verfügung wird fast immer in der Zeitform der Vergangenheit ausgesprochen;[6] das bedeutet jedoch nicht, daß die Urkunden *„notitiae"* sind. Auch ist es nicht richtig, zwischen Urkunden, die in der Zeitform der Vergangenheit, und solchen, die in der Zeitform der Gegenwart abgefaßt sind, irgendeinen Unterschied zu machen.

---

[1] Dies ist Nachbildung der königlichen Urkundeneingänge.

[2] In den Urkunden einiger Klöster folgt dann häufig die genaue Beschreibung des Landes nach den Grenzen oder nach der Größe.

[3] Denn in den Ancient und in den Royal charters — beide Sammlungen enthalten nur Urkunden vor 1200 — sind die Verfügungsworte noch nicht so fest wie in den Chartularen.

[4] Gleichsam wiederholte Schenkung. cf. S. 273 Anm. 2.

[5] Die Verfügungsworte bei Verzicht schwanken am meisten von allen, wie ja auch Verzichturkunden für verschiedene Rechtsgeschäfte ausgestellt wurden: Zurückgabe von Land, Substitution, Bestätigungen.

[6] Die meisten Ausnahmen kommen zu Beginn der normannischen Zeit vor.

Will man — wie man das sehr gut kann — die Urkunden in verfügende *(cartae)* und berichtende *(notitiae)* einteilen, so ist das einzige, aber sichere Merkmal für die verfügenden Urkunden die Nennung des Ausstellers in erster Person im Eingange der Urkunde.[1]

Eine verfügende Urkunde ist demnach:

Sciant presentes et futuri quod ego Willelmus de Caulburn dedi et concessi et hac presenti carta mea confirmavi. (Madox Nr. 468).

Omnibus ... ad quos presens carta pervenerit, Willelmus de Contevill, salutem ... Noverit universitas vestra me dedisse. (Madox Nr. 467).

Wogegen folgende Urkunden nur über den Rechtsvorgang berichten:

Omnibus sancti Matris ecclesie filiis ... Petrus archidiaconus Wigorniensis ... salutem. Ad universitatis vestre volumus pervenire noticiam dominum Henricum Wigorniensem episcopum ... in praesentia nostra ... concessisse et carta sua confirmasse. (Winchcomb I 172).

Notum fieri volumus Walterum de Gloecestre dedisse Willelmo de Mara .. parvam Hereford in feodo. (Ancient charters Nr. 11).

Die Zeitform der Vergangenheit wird gebraucht, weil man sich auf den Standpunkt des künftigen Lesers stellt. Sonst wäre ein Satz wie:

et ut haec mea donatio et confirmatio rata sit et stabilis ... hanc cartam ... eis tradidi

völlig undenkbar; ebenso bei der Aufzählung der Zeugen die Nennung der Beamten mit dem Zusatze *„tunc temporis"*.[2]

Das *„habendum et tenendum"*: Die Bedingungen, zu denen das Land vergeben ist.[3]

Das *„reddendo"*: Die Leistungen des Belehnten.

Die Garantieklausel. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kommt sie nur ganz vereinzelt vor. Frühe Beispiele sind: Royal charters 13 (1154). Ancient charters Nr. 42 (1169); p. 73[8] (1171—83).

---

[1] Auch wenn die Urkunde erst nach dem Schenkungsakte ausgestellt ist, ist sie noch lange nicht eine notitia.

[2] Diese Berechnung auf den künftigen Leser erschwert manchmal die Entscheidung darüber, ob in der Urkunde genannte Vorgänge wirklich vor der Ausstellung der Urkunde stattgefunden haben oder ob sie vorweg genommen sind.

[3] Ein Einfluß der Königsurkunde ist es wohl, wenn für das einfache *habendum et tenendum* die Form vorkommt: *quare volumus, quod ... habeant teneant et possideant.* Denn, soweit ich mich erinnere, ist diese Form schon in den Urkunden Heinrich I. ganz üblich; in Privaturkunden kommt sie vor zuerst in Urkunden der Großen, erst später in denen anderer Leute.

Whiteby I 30^{7} (1132—35). Abingdon II 236 (1175). Sie wird während des 13. Jahrhunderts immer häufiger, so daß sie gegen Ende des Jahrhunderts kaum noch fehlt.[1]

Vor der Siegelanzeige steht manchmal die Angabe, wieviel der Belehnte für das Lehen gezahlt hat.

Die Siegelanzeige. Auch sie kommt erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf, dringt aber nicht ganz so schnell und so stark durch wie die Garantieklausel. Einige frühe Beispiele: Royal charters Nr. 27 (1151/2), 41 (1150/60).[1]

Das Fehlen der Siegelanzeige beweist nicht das Fehlen des Siegels.

Die Zeugenaufzählung. Eingeleitet durch *his testibus.* Werden Beamte unter den Zeugen genannt, so werden sie sehr mit *tunc temporis* eingeführt.[2]

Nur selten wird ausgedrückt, ob die Zeugen Handlungs- oder Beurkundungszeugen sind.

Handlungszeugen:

Whiteby I 52_{1}: *Quod viderunt et audierunt et testes sunt.*

Whiteby I 206_{9}: *Huius conventionis testes sunt Willelmus decanus et capitulum S. Petri; et ad istud donum et ad saisionem huius doni fuerunt testes ...*

Beurkundungszeugen:

Whiteby I 209^{2}: *Huius cartae testes sunt.*

Whalley 464_{4}: *astantibus et praesentibus consignationi huius scripti ...*

Die Beurkundungszeugen brauchten bei der Anfertigung oder Besiegelung der Urkunde nicht zugegen zu sein:

Bracton II 16,12 = fol. 38: *si in confectione cartae praesentes non fuerint, sufficit si postmodum in presentia donatoris et donatorii fuerit recitata* (die Urkunde) *et concessa; et utilius et melius, si in locis publicis sicut in comitatu et hundredo, ut facilius probari possit, si forte fuerit dedicta.*

Es kam vor, daß Leute aufgefordert wurden Zeugen zu sein, nachdem die Schenkung, die sie bezeugen sollten, ausgeführt war. Ein solcher Fall ist:

---

[1] Eine Prüfung der Originale muß Genaueres ergeben.

[2] Ob man aus jeder Erwähnung des vicecomes oder des Seneschall schließen darf, die Handlung habe in der Hundertschaft oder im halimot stattgefunden, ist sehr fraglich. Auffällig häufig ist die Erwähnung des vicecomes in den Urkunden des Klosters Brinkburn, so daß man hier zu dieser Annahme gedrängt wird.

Dagegen kann der Ort der Handlung (oder Beurkundung) sicher festgestellt werden aus Wendungen am Schluß der Zeugenreihe wie: et toto hundredo; et capitulo nostro; et tota curia etc.

Royal charters Nr. 69: *karrissimis amicis suis, Willelmo des Bans, Willelmo de sancto Georgio, Baldewino filio suo, Willelmo filio Hugonis de Pottune, Willelmo de Rom, Gilberto militi de Tetewurede, Gaufrido Mustel Petrus de capella, salutem.*

Precor vos quatinus sitis testes de donatione illa, quam feci deo et monachis de Saltreia de quinque acris terre et dimidio de terra mea in villa de Gamilenkeia in perpetuam et puram elemosinam, sicut carta mea testatur, in qua vos de eadem donatione testes assignavi.[1]

Daß dies Verfahren zu Bractons Zeit nicht ganz ungewöhnlich war, zeigen einige Fälle in Bractons Note Book:

pl. 222: Zwei in einer (unechten) Urkunde genannte Zeugen sagen aus, sie wären nicht bei der Urkundenausstellung anwesend gewesen, wüßten auch nicht, wann sie geschehen sei. Der eine Zeuge erklärt weiter: er wisse von nichts; nur habe ihm ein Kanoniker des Hauses (dem die Urkunde ausgestellt sein soll) gesagt, er sei als Zeuge in der Urkunde genannt.

pl. 286: Die drei Zeugen erinnern sich, daß der Empfänger der Urkunde zu ihnen kam und sie bat, sie möchten Zeugen sein. Doch hätten sie die Urkunde nie gehört, wären nicht dabei gewesen, als sie angefertigt, noch als die Seisina erteilt wurde. Cf. pl. 1189.

Waren die vorgebrachten Urkunden auch unecht, so zeigen sie doch, daß es für möglich galt, Zeugen in einer Urkunde zu nennen, die von der Handlung oder Beurkundung nichts gesehen hatten.

Über die Zahl der Zeugen sagt ein Briefsteller aus der Zeit um 1290 (Law Quarterly Review VII 66[3]):

Zwei Zeugen mit dem Schreiber oder Notar genügen für eine Schuldurkunde (bond); zu einem Chirograph gehören vier Zeugen; zu einer Urkunde (charter) sieben oder neun, jedoch immer eine ungerade Zahl.

Wieweit diese Angaben richtig sind, kann ich nur schlecht nachprüfen, da die Schreiber der Chartulare die Zeugenreihe meistens gekürzt haben. Sicher werden die angegebenen Zahlen oft überschritten.

Über eigenhändige Zeugenunterschriften und auch über eigenhändige Unterschriften des Ausstellers kann ja nur nach Originalen und Faksimiles geurteilt werden. Ich kenne nur zwei sichere Beispiele für

[1] Den Herausgebern sind noch zwei ähnliche Fälle bekannt.

eigenhändige Signierung durch den Aussteller: Royal charters Nr. 29, 67. (Beides sind Cyrographe).[1]

Nur außerordentlich selten wird einer der Zeugen als Urkundenschreiber genannt; gewöhnlich am Schluß der Zeugenreihe.

Winchcomb II 472[7]: *Hiis testibus ... Rogero clerico de Yntebergia istius carte notario et aliis.* Cf. 492[19]. Madox Nr. 418.

Jedoch Winchcomb II 523_{11} wird der Schreiber als der dritte von 15 Zeugen genannt.

Die Datierung. Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt die Datierung nur vereinzelt vor. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird sie häufiger, aber erst im 14. Jahrhundert ist sie üblich.[2]

Eingeleitet wird die Datierung gewöhnlich durch datum, seltner durch actum oder gar durch *datum et actum.* Die am häufigsten vorkommenden Datierungsformen sind:

datum apud ... die ... anno
actum anno ... die oder *mense*
actum apud ... die ... anno.
Außerhalb der Datierungsklausel *anno (mense).*

In vereinzelten Beispielen bezieht sich die durch actum eingeleitete Datierung auf die Handlung, die durch datum eingeleitete auf den Beurkundungsakt. Es ist fraglich, ob man diese wenigen Beispiele verallgemeinern darf.

actum: Winchcomb II 324/5: *Sibilla Lesgare de Betunia* bestätigt den Verkauf ihres *liberum maritaginum* an die Abtei Winchcomb. *Et pro hac mea quieta clamancia dederunt mihi ... abbas et conventus V marcas sterlingorum. Actum anno 20 Heinrich III ... Hanc ... quietam clamanciam ... warantizabimus. Et quia volo, quod ... obtineat firmitatem ... Testibus.*

---

[1] Ancient charters Nr. 4, 5, 8 können, da wohl sicher unecht, als Beweise für Zeugensigna nicht herangezogen werden.

Nur vereinzelt findet man in den Chartularen Urkunden mit Zeugensigna oder Signum des Ausstellers erwähnt: Gloucester II Nr. 797; Winchcomb II 272_{12}; Madox Nr. 138; Brinkburn 1_{2}, Nr. 202.

Hiervon zu scheiden ist die Bestätigung privater Urkunden — seien es verfügende oder berichtende — durch den König in der Weise, daß dieser sowie die anwesenden Großen ihre Signa unter die Privaturkunde setzen. Eine solche Urkunde mit sichtlich eigenhändigen Kreuzen: New Pal. Soc. pl. 45; Pal. Soc. pl. 170. Solche Urkunden in Chartularen: Gloucester I Nr. 188, 384, 411; Rerum Brit. SS. VIII p. 353 Nr. 10. Monasticon Anglicanum (Neue Ausgabe) V 13_{9} rechte Spalte.

[2] Die Datierung scheint von den concords aus eingedrungen zu sein; diese wurden schon Ende des 12. Anfang des 13. Jahrhunderts datiert. Auch hier muß die Prüfung der Originale Genaueres ergeben.

Hier kann nach der Stellung der Datierung in der Urkunde das actum sich nur auf die Handlung beziehen. Cf. Abingdon II 136/7.

datum: Winchcomb II 557[10]: (Es handelt sich um einen Vertrag zwischen dem Abte von Winchcomb und dem Rektor von Tudington; der Vertrag ist unter der *auctoritas* des Patrons von Tudington zustande gekommen): *Datum apud Wynchecumbam in pleno capitulo, quoad sigillum conventuale; et in aula abbatis ibidem, quoad rectorem de Tudingtone et Patronum* (diese drei Siegel sind angekündigt), *die* 24. Juni 1307. Cf. II 543$_{17}$.

Winchcomb I 311[7]: *In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo nostro conventuali fecimus consignari. Data Wynchecumbe pleno capitulo nostro* 23. Dezember 1309; *et sigillo tunc abbatis — videlicet extra capitulum — sub eadem data.*

Auch zeigt die Einleitung der Datierung durch *scriptum et actum* anstatt *datum et actum* (Winchcomb II 442$_4$), daß man *scriptum* und *datum* in gleichem Sinne brauchte.

Am Schluß der Urkunde standen evtl. Bemerkungen über Rasuren, Schreibungen zwischen den Linien oder Nachträge:

Madox Nr. 158$_1$: *illa rasura facta fuit ante consignationem.*

Winchcomb II 264$_1$: *et ast interlineare ante consignationem „in Schyreburne" et „heredum meorum".*

Winchcomb II 534[20]: *Volo insuper ... et est hoc additum ante sigilli appositionem.*

Leichte Verbesserungen sowie Nachträge, die den Urkundeninhalt nicht verändern, kommen jedoch auch ohne solche Vermerke vor. Royal charters Nr. 5, 14; Guisbrough II Nr. 947.

Das Siegel. Zu Bractons Zeit galt es als selbstverständlich, daß jede Schenkungsurkunde besiegelt wurde.[1] Dabei

non multum refert, utrum proprio vel alieno sigillo sit signata, cum semel a donatore coram testibus ad hoc vocatis recognita et concessa fuerit. Bracton II 16,12 = fol. 38.

War das Siegel eines Urkundenausstellers nicht allgemein bekannt oder nicht zur Hand, so ließ er das Siegel einer bekannten Persönlichkeit unter die Urkunde setzen, manches Mal mit seinem:

u. ö. Whalley 8[3]: *et cum sigillum non habui proprium, placuit mihi, ut scriptum istud sigillo abbatis Cestrie firmaretur.* Cf. 867$_6$, Guisbrough Nr. 149, 381.

[1] Der Gebrauch des Siegels war zu seiner Zeit so verbreitet, daß die Berichte über eine inquisitio von sämtlichen Geschworenen besiegelt wurden. Bracton IV 3; 5, 7; Gloucester II 26; III 274$_7$.

u. ö. Whalley 858_3: *In cuius rei testimonium sigillum meum ... praesentibus est appensum. Et quia sigillum meum pluribus est incognitum, sigillum ... matris mee apponi curavi.*

Madox Nr. 630: *Et quia sigillum proprium in promptu non habui, mutuavi sigillum a domino Pagano de Mubray, unde praesens scriptum sigillavi.*

Auch ließ man „zur größeren Sicherheit" das Siegel der Erben des Schenkers (Winchcomb II 195^8, 566_4 u. ö.), das Siegel eines Bischofs (Madox Nr. 268, 445 u. ö.) oder anderer bekannter Personen (Gloucester II 64_4; Winchcomb II 179^3; Madox Nr. 700) oder ein Stadtsiegel (Madox Nr. 677, 695, 733) an der Urkunde befestigen.

So verbreitet der Gebrauch des Siegels im ausgehenden 13. Jahrhundert war, so beschränkt wird er zu Beginn der normannischen Zeit gewesen sein. Ein merkwürdiges Zeugnis dafür ist der Bericht über den Prozeß des Abtes von Battle gegen Gilbert de Baillol (etwa 1154).

Battle 107/9. Der Abt bringt Urkunden zu seinen Gunsten vor, die von den Vorfahren des Beklagten ausgestellt sind. Der Beklagte wirft ein, er sehe wohl die Urkunden, jedoch nicht die Siegel daran. Da fragt der Richter, der *iustitiarius Ricardus de Luci,* ob ér denn ein Siegel habe; und als der Gefragte bejaht, sagt der Richter: *Moris antiquitus non erat, quemlibet militulum sigillum habere, quod regibus et praecipuis tantum competit personis; nec antiquorum temporibus homines, ut nunc, causidicos vel incredulos malitia reddebat.*

Aber selbst die Großen des Reiches scheinen nicht immer einen richtigen Siegelstempel besessen zu haben, wenn folgende Nachricht Glauben verdient.

Hist. Monast. Cantuar. (Rer. Brit. SS. 8) p. 118: *non enim usque post conquestum a tempore fundationis huius monasterii — excepta carta regis Knuti, qui fuit alienigena et conquestor — aliqua in munimentis reperimus sigilla cerea, sed solummodo crucis signa ...*

Post adventum vero Normannorum in Angliam tam reges quam alii domini et magnates laminas cereas membranis apponebant cartarum, crucis signum in laminis cereis impremen-tes, de capillis capitum vel barbarum in eadem cera aliquam portionem pro signo posteris relinquentes.

Ista patent in multis monasteriis post conquestum regni istius fundatis; ut est

in monasterio S. Pancratii de Lewes de carta Willielmi primi comitis Warenniae, in qua crines capitis usque in presens eiusdem comitis permanent.[1] *Similiter*

in monasterio de Castelacre, quod est eiusdem fundationis in dioecesi Norwicensi comitatus Lincolniensis; qui pluribus possessionibus eandem ecclesiam dotavit, haec in fine intulit cartae suae: „In huius" inquit „rei evidentiam sigillum dentibus meis impressi, teste Muriele uxore mea", ubi usque in praesens in eadem cera apparent dentium vestigia pro sigillo.

His etiam similia in pluribus aliis monasteriis sunt reperta.

Die Befestigung des Siegels geschah, wie sich aus den Faksimiles ergibt, durch abhängenden Pergamenstreifen oder Schnur. Befestigung nach Art des Königssiegels habe ich nur an einer Urkunde des Grafen Richard de Luci gefunden (Royal charters Nr. 34). H. Hall erwähnt p. 225 Anm. 3 eine Urkunde des Grafen Richard von Cornwall, an der das Siegel ebenso befestigt ist. Madox scheint mehrere Urkunden der Art gesehen zu haben (Einleitung p. 28[6]).

Eine Ausstellung der Urkunde in mehreren Exemplaren — sei es, daß der Veräußerer Rechte an dem vergebenen Lande behielt oder sich vor ungerechtfertigten Ansprüchen des Empfängers sichern, sei es, daß der Empfänger sich gegen Verlust schützen wollte[2] — geschah durch Cyrographierung (Näheres hierüber bei Madox, Einleitung Abschnitt 24).

Bracton (II 16,1 = fol. 33a) und nach ihm Fleta nennen Urkunden über Vergabungeu von Land, an dem dem Veräußerer Rechte bleiben, cartae communes. Dieser sagt darüber

> III 14,2 (p. 196 ed. 1647): sie sind in zwei Exemplaren auszustellen; jede Partei bekommt eine Urkunde; wird sie nur in einem Exemplar ausgestellt, erhält sie ein gemeinsamer Freund zur Aufbewahrung;[3] nachdem eine Abschrift genommen, kann der Freund die Urkunde im Bedürfnisfalle einer Partei ausliefern.

Um völlig sicher zu gehen, ließ man auch wohl die Urkunde in öffentliche Rollen eintragen. Fleta sagt darüber

> III 14,13 (p. 200 ed. 1647): Es schade nicht, wenn jeder Zeuge sein Siegel an die Urkunde hänge, oder wenn die Urkunde eingetragen werde *in rotulo cancellariae regis vel alterius loci*

[1] Hier liegt, wie die Urkunde S. 279/80 zeigt, Vereinigung des Seisinasymbols mit dem Siegel vor.

[2] *et dupplicatur ad rogatum dicti Willelmi* (Empfänger) *propter pericula, quae evenire poterunt a casu.* Winchcomb I 312_3.

[3] Bis hierher aus Bracton.

recordum portantis[1] *vel saltem in aliquo libro parochiae*[2] *loci vel in curia domini feodi vel in comitatu vel hundredo.*[3]

Die Klöster wurden auch angehalten, die von ihnen ausgestellten Urkunden zu registrieren:[4]

Aus einer Verordnung (Winchcomb I 55 Anm. 2): *quod nulla littera sigillo conventuali, quodcumque contingat, aliquando extra claustrum deferatur, prius quam per succentorem aliumve per eum in landboc*[5] *seu aliis locis, prout negotium requiret, scribatur ex toto, quibus diebus iste ordinaciones legantur.* Cf. Gloucester I p. LXXXV.

Klöster bewahren ihre Urkunden im thesaurarium[6] auf; Privatpersonen ließen sie entweder in einem Kloster aufbewahren:

Bractons Note Book pl. 144; II p. 216[9], 388[11]; Newminster 281$_3$ u. ö.

oder bei anderen Privatpersonen:

Newminster 283[4]; Winchcomb I 58$_9$ u. ö.

Ging eine Urkunde verloren, so war das Mittel, sich den Besitz des verbrieften Landes zu sichern, die Veranstaltung einer inquisitio über den Besitz des Landes (Hexham II 107/17).

Einfacher war es, bei Verlust der Schenkungsurkunde sich von dem Schenker oder dessen Erben eine Bestätigungsurkunde ausstellen zu lassen. Dies empfiehlt der Schreiber des Chartulars von Whalley:

120$_4$: *Mem. Quia vero carte et munimenta de estoveriis capiendis in boscis de Walton et de terris in eadem villa . . . per magnum tempus fuerant perdita per negligentiam monachorum apud la Lawe commorantium, bonum esset impetrare novam confirmationem heredis domini Roberti Banastre de eisdem terris et commoditatibus.*

---

[1] Hierüber siehe die S. 258 angeführte Literatur.

[2] Ein Beispiel hierfür aus normannischer Zeit habe ich nicht gefunden.

[3] Geschah durch Übertragung oder Verlesung der Urkunde an diesen Stätten.

[4] Seit wann Klöster Register über Eingänge führen, weiß ich nicht.

[5] Man beachte den Bedeutungswechsel: Urkunde — Urkundenregister. Die Bezeichnung Buch (liber) für Urkunde in normannischer Zeit habe ich nur Whiteby I 359$_6$ gefunden.

[6] Brinkburn Nr. 125: Die Priorei hat Urkunden einem Privatmanne zur Aufbebewahrung übergeben.

[Dieser Aufsatz erscheint gleichzeitig als Göttinger Dissertation].

Der Sturz Heinrichs des Löwen

Von

Johannes Haller

Hierzu Tafel III

Der Sturz Heinrichs, des Herzogs von Sachsen und Baiern, des ersten Mannes im Reiche nach dem Kaiser, des „großmächtigsten aller Herzöge", wie ihn ein Zeitgenosse nennt,[1] bildet in der Regierung Friedrichs I., soweit die innerdeutschen Verhältnisse in Betracht kommen, das große Ereignis schlechtweg, das den ferneren Gang der deutschen Geschichte wie kein zweites bestimmt hat. Seinen Eindruck auf die Zeitgenossen spiegeln die Geschichtschreiber deutlich wieder: die meisten sprechen davon, bald länger, bald ausführlicher, auch Ausländer, die sonst den deutschen Dingen keine Beachtung schenken, lassen ihn nicht unerwähnt.[2]

Was den Zeitgenossen ein großes, ein europäisches Ereignis war, das ist uns ein Problem der Forschung, oft behandelt, und noch immer ungelöst. Mit ihm beschäftigten sich, abgesehen von den zusammenfassenden Darstellungen bei Giesebrecht,[3] Prutz,[4] Philippson,[5] in früherer Zeit, um nur die wichtigsten zu nennen, die Untersuchungen von

[1] Giselbert von Mons ed. Vanderkindere p. 65: prepotentissimus omnium ducum dux Saxonum Henricus.

[2] Ein Beispiel dafür bietet Giselbert von Mons. In einem Überblick der gesamten Regierung Friedrichs I. erzählt er von Einzelheiten nur die Königswahl (anekdotisch und unbrauchbar) und den Sturz des Löwen (l. c. 94). — Auch sonst ganz dürftige Annalen verzeichnen gelegentlich das große Ereignis. Aus der lakonischen Notiz in den kleinen Augsburger Annalen (SS. X, 9): Heinricus dux Bawariae et Saxoniae, quia reus majestatis dicebatur, sine difficultate imperii deponitur, möchte man wohl die stille Verwunderung heraushören, daß ein so mächtiger Fürst ohne Gefahr und Erschütterung für das Reich vernichtet werden konnte.

[3] Kaiserzeit V, 903. 910; VI, 562. 565.

[4] Heinrich der Löwe (1865) S. 300ff. Kaiser Friedrich I. (1874) III, 30 ff. 359 ff.

[5] Geschichte Heinrichs des Löwen (1867) II, 222ff.

Weiland,[1] Ficker,[2] Waitz.[3] Nach längerer Pause nahm Schäfer 1896 die Frage wieder auf,[4] und jüngst hat Ferdinand Güterbock ihr ein eigenes Buch gewidmet,[5] dessen Scharfsinn und klaren Vortrag man um so bereitwilliger anerkennt, wenn man sich genötigt sieht, seinen Ergebnissen in der Hauptsache zu widersprechen.

Ein zwiefaches Interesse bietet das Problem für die Forschung. Einmal: welche Ursachen führten zu dem Sturze des übermächtigen Fürsten, der so lange an der Seite des Kaisers, sogar ein wenig über dem Kaiser gestanden hatte, vom Kaiser nicht nur geduldet, sondern geradezu begünstigt, gedeckt und gehalten? Was war es, das aus dem für Heinrich nur allzu gnädigen Kaiser einen Todfeind gemacht hatte, der nicht ruhte, bis von dem Herzog von Sachsen und Baiern nichts weiter übrig geblieben war als ein schlichter Verbannter Heinrich von Braunschweig? Ein historisch-politisches Problem. Sodann: in welchen Formen spielte sich diese Tragödie ab? Welches Verfahrens bedurfte es, um einen Fürsten des Reiches aus Amt und Besitz zu vertreiben? Eine Frage des historischen Staatsrechts. Unmöglich ist es, die beiden Fragen voneinander zu trennen. Was vorher geschehen, bildete die Voraussetzung des Rechtsverfahrens, das zum Sturze Heinrichs führte, und umgekehrt liegt es nahe, von diesem Verfahren Aufschluß zu erwarten über die Dinge, die vorausgegangen waren.

Das Problem entbehrt auch nicht eines starken methodischen Reizes. Kaum irgendwo treten Wert und Unwert historiographischer Überlieferung im Vergleich zur urkundlichen so anschaulich hervor wie hier, wo uns neben zahlreichen unter sich nicht wenig uneinigen Äußerungen gleichzeitiger und späterer Geschichtschreiber eine Urkunde als vornehmstes Zeugnis zur Verfügung steht; wie sich umgekehrt nicht nur die Vorzüge, sondern auch die Grenzen dessen, was eine Urkunde zu bieten vermag, schwerlich an einem andern Beispiel so lehrreich dartun lassen.

---

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte VII, 175.

[2] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 175. 183 und Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 303.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte X, 153.

[4] Historische Zeitschrift LXXVI, 385. Schäfers Abhandlung hat das Verdienst, die Frage scharf und klar gestellt zu haben. Sie hat eben dadurch die spätern Untersuchungen offenkundig angeregt. Auch ich bekenne dankbar, durch Schäfer zuerst auf die eingehende Prüfung des Problems geführt zu sein, wobei ich freilich zu andern Ergebnissen gekommen bin als er.

[5] Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin 1909. Für eine vollständigere Bibliographie verweise ich auf S. 3 dieses Buches, wozu Bernheim, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1909, S. 753, eine Ergänzung gab.

Überblicken wir zuerst das Verhältnis, in dem Kaiser und Herzog zueinander gestanden hatten, bis mit der Rückkehr Friedrichs aus Italien im Herbst 1178 die Katastrophe Heinrichs begann.

Man sagt nicht zuviel, wenn man die Erhebung Friedrichs von Schwaben zum deutschen König, so wie die Dinge damals lagen, als das Werk der welfischen Partei bezeichnet.[1] Solange König Konrad III. regiert hatte, war zwischen ihm und seinen babenbergischen Verwandten auf der einen und den Welfen auf der andern Seite ein voller Friede nicht erreicht worden und auch nicht möglich gewesen. Unausgeglichen standen sich nach wie vor die Ansprüche der beiden Fürstenhäuser auf das Herzogtum in Baiern gegenüber, und Konrad hatte nie den Verdacht aufkommen lassen, daß er in dieser Frage sich von den Babenbergern trennen könne. War er doch im Grunde stets mehr das Werkzeug als der Schutzherr seiner Verwandten gewesen. Mit der Thronbesteigung Friedrichs wird das sofort anders: die Babenberger treten zurück, den ersten Platz nimmt Heinrich von Sachsen ein. Er begleitet ihn auch auf seinem Krönungszuge nach Italien. Friedrich zeigt von Anfang an, daß er es mit dem Welfen, seinem leiblichen Vetter, gegen die babenbergischen Stiefverwandten halte: er leitet die Revision des Prozesses ein, in dem einst Baiern dem Vater Heinrichs abgesprochen war, und läßt bald auch das Urteil in aller Form kassieren. Auch der Vertrag von 1156, der den Ausgleich der widerstreitenden Ansprüche bringen sollte, war doch für den Augenblick ganz und gar zum Vorteil des Welfen, während der Babenberger die Kosten zahlte. Jener erhielt, was er forderte, sein väterliches Herzogtum zurück, dieser mußte es herausgeben. Die Standeserhöhung vom Markgrafen zum Herzog war gewiß ein angenehmes Pflaster auf die Wunde, aber wie schmerzlich diese war, ersieht man schon aus den besonderen Vorrechten, die der Kaiser noch hinzulegen mußte, um den neuen Herzog zur Annahme der Entschädigung zu bestimmen.

An der Übereinstimmung der kaiserlichen und der welfischen Politik ist auch in den folgenden Jahren kein Zweifel. Mit Unterstützung der militärischen Kräfte von Sachsen und Baiern, unter persönlicher Teilnahme des Herzogs hat Friedrich die Unterwerfung der Lombardei durchgeführt (1158—1162).

Nicht anders ist es im Kampfe gegen den Papst. Wie groß

[1] Die Zusammenstellungen bei Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I, 26f. sind bequem, aber sie erschöpfen die Sache nicht. — Die Ansicht des Lüneburger Mönches, Heinrich habe Friedrich geradezu zum Kaiser gemacht (ad imperialem promoverat celsitudinem, SS. XXIII, 396), hätte mehr Gewicht, wenn seine Notizen nicht erst um 1230 geschrieben wären. So geben sie immerhin die welfische Überlieferung wieder.

Heinrichs Einfluß in allen Reichssachen war, zeigte sich am deutlichsten, als Hadrian IV. bei Beginn des Streites mit dem Kaiser durch einen Wink des Herzogs genötigt wurde, einzulenken und seinen anspruchsvollen Worten eine harmlose Deutung zu geben.[1] Die schismatische Kirchenpolitik des Kaisers macht Heinrich anstandslos mit,[2] und die verhängnisvolle Würzburger Verschwörung gegen Alexander III. (1165) ist wohl ebensosehr ein Akt welfischer Hauspolitik wie kaiserlicher Kirchenpolitik. Was diesem Schritt neben anderem den Erfolg verbürgen sollte, die Verschwägerung Heinrichs mit dem englischen Königshause, das allein ist wirklich zustande gekommen und hat dauernde Folgen gehabt, während alles weitere nur Absicht blieb oder zurückgenommen werden mußte. Wie sehr damals Staufer und Welfen eins sind, zeigt sich im folgenden Jahre (1166). Da wird ein Band geknüpft, das die beiden Häuser auch für die folgende Generation vereinigen soll: der junge Friedrich von Schwaben, des Kaisers Neffe, heiratet die einzige Tochter Heinrichs des Löwen.[3]

Für die Unterstützung zahlt der Kaiser seinem Vetter reichen Lohn: er sanktioniert die Schaffung des geschlossenen Kolonialfürstentums, an der Heinrich auf slawischem Boden arbeitet — was bedeutete nicht schon die Überlassung der bischöflichen Investituren[4] —, er duldet, er schützt, er deckt auch die rücksichtslose Eroberungspolitik, mit der Heinrich, den Spuren seines Großvaters Lothar folgend, aus dem Titelherzogtum der niedersächsischen Mark ein wirkliches Herzogtum Sachsen nach dem Vorbild Baierns zu formen sucht. Auch sein Ausbleiben auf dem italienischen Feldzug des Jahres 1167 hat dem Herzog in den Augen des Kaisers nichts geschadet. Beweis dafür ein Jahr später das nachdrückliche Eintreten, mit dem ihn Friedrich, wie schon früher, gegen seine sächsischen Widersacher, die von ihm ge-

---

[1] Constitutiones I, 235. Origines Guelficae III, 497. Vgl. Giesebrecht V, 136. 138, dessen Auffassung ich übrigens nicht teilen kann.

[2] Wenn Heigel, Das Herzogtum Baiern unter Heinrich d. L. 10 es „charakteristisch" findet, daß Boso die Welfen, Heinrich und Welf, als papstfreundlich im Gegensatz zum Kaiser hinzustellen sucht, so scheint mir das nur für den Schriftsteller charakteristisch, nicht aber für die Herzöge. Boso schreibt bekanntlich nach 1177, also schon unter dem Eindruck des Bruches zwischen Friedrich und Heinrich. Das beeinflußt auch seine Darstellung der frühern Dinge. Die Bemerkung von Prutz, Heinrich d. L. 167, über die kirchenfreundlichen Traditionen welfischer Familienpolitik wiederspricht den Tatsachen. Der Vater Heinrichs des Löwen, Heinrich der Stolze, war bekanntlich nichts weniger als ein besonderer Freund der Kirche. Was da S. 296 über das Verhalten Heinrichs in der Kirchenfrage gesagt wird, ist aus der Luft gegriffen.

[3] Giesebrecht V, 502.

[4] Vgl. Simonsfeld I, 226.

schädigten oder bedrohten Bischöfe und Grafen, in Schutz nahm.[1] Wofür denn wohl die Erhebung des jungen Kaisersohnes Heinrich zum römischen König (1169) die Gegenleistung des Herzogs gewesen sein mag.[2]

Dazu kommen die engen Beziehungen des Kaisers zur welfischen Nebenlinie: Welf, der Oheim Heinrichs, wird Herzog von Spoleto, Markgraf von Toskana, Besitzer des mathildischen Gutes; sein Sohn zieht 1167 mit dem Kaiser nach Rom. Überall sehen wir welfische und staufische Politik Hand in Hand gehen.

Zehn Jahre später ist alles ins Gegenteil verkehrt: der Kaiser hat sich die Vernichtung seines Vetters vorgenommen und führt sie wirklich aus. Herzog Heinrich wird vor des Königs Gericht geladen, geächtet, abgesetzt, mit den Waffen bezwungen, des Landes verwiesen, seine Herzogtümer werden zerstückelt und in andere Hände gegeben. Die welfische Großmacht, bisher seine Stütze nach innen und außen, zerschlägt der Kaiser mit eigener Hand und — für immer. Was war geschehen, das diesen Umschlag herbeiführte?

Die Schriftsteller der Zeit und der nachfolgenden Generation, die noch unmittelbare Kunde von den Vorgängen haben können, sind in der Antwort auf diese Frage, soweit sie sich überhaupt auf Zusammenhänge einlassen, vollkommen einig: Heinrich hat dem Kaiser im entscheidenden Augenblick die Unterstützung verweigert. Das Motiv hierfür lassen sie meist im Dunkeln. Nur wenige von ihnen gehen so weit, den Herzog geradezu des Verrats und der Verbindung mit den Reichsfeinden zu beschuldigen.[3] Einige sprechen ganz allgemein vom

[1] Ich will nicht unterlassen, auf die sehr naheliegende Möglichkeit hinzuweisen, daß der Herzog ebenso wie die übrigen Fürsten sich von der persönlichen Teilnahme am Feldzug losgekauft haben, so wie es vom Bischof von Hildesheim zufällig bezeugt ist. Vgl. Giesebrecht V, 520, der nur darin irrt, daß er den Kaiser das persönliche Fernbleiben der Fürsten bedauern läßt. Wer den Feldzug nicht romantisch-poetisch, sondern praktisch-politisch ansieht, wird eher das Gegenteil vermuten.

[2] Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI. hält S. 27 diese Wahl für „einen glänzenden Sieg der staufischen Macht über Papst Alexander III. und die Welfen." Das bedarf keiner Widerlegung.

[3] Dies tut am bestimmtesten die Lauterberger Chronik (SS. XXIII, 157: quia iam cum Longabardis contra imperatorem conspiraverat), etwas vorsichtiger Gotfried von Viterbo v. 1147 (SS. XXII, 332: Dicitur Henricus, dum Cesaris esset amicus, Federis oblitus Greco sociatus iniquo, Ledat ut imperium Romuleosque situs). In den Gesta Henrici II. (SS. XXVII, 101) wird der gleiche Vorwurf wie bei Gotfried wenigstens dem Kaiser in den Mund gelegt (imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani). Ebenso bei Otto von St. Blasien (quod Italicis hostibus reipublice faveret). Bei Burchard von Ursberg (SS. XXIII, 357; i. u. schol. 53) klagt Friedrich allgemein de traditione et crimine laesae maiestatis; der Chronist selbst spricht den

Hochmut als der Triebfeder seines Handelns,[1] andere wissen von Forderungen und Bedingungen, die ihm nicht erfüllt worden seien.[2] Alle aber stellen seinen Sturz als die unmittelbare Folge seiner offenen Abwendung von der Politik des Kaisers dar, für einige handelt es sich geradezu um persönliche Rache, die Friedrich an seinem Vetter genommen haben soll.[3] Mögen also die Einzelheiten verschieden schattiert sein, in der Hauptsache sind sie alle einig, Arnold von Lübeck, Otto von St. Blasien und Burchard von Ursberg, Ansbert, die Chronisten vom Elsaß und von Lauterberg und Eike von Reppichau, und ebenso die Ausländer Giselbert von Mons, Saxo Grammaticus, der Geschichtschreiber Heinrichs II. von England, der Chronist von Anchin und der Annalist von St. Denis.[4] In dieser Beziehung ist die Tradition vollkommen feststehend.

Verdacht der Bestechung aus (perfide ab eo recessit, sumpta occasione de excommunicatione et forte accepta pecunia).

[1] Contin. Aquicinctina (SS. VI, 418): non solum insolens extitit sed et superbus. Den gleichen Eindruck erwecken die Erzählungen bei Giselbert von Mons, Albert von Stade und Eike von Reppichau.

[2] So Otto von St. Blasien, Arnold von Lübeck und am deutlichsten die sog. Marbacher Annalen. Von obortis iam dudum inter eos discordiis sprechen die Paderborner Annalen (Scheffer-Boichorst S. 173; über die Stelle vgl. unten S. 326).

[3] Arnold von Lübeck II 2: Imperator autem pro tempore dissimulata ira . . . opportunitate nacta convocatis principibus multa contra Heinricum ducem allegare cepit usw. Otto von St. Blasien c. 24: memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam sibi exhibiti, in ipsum vehementissime exarsit.

[4] Arnold und Otto sind in der vorigen Anmerkung zitiert. Bei Burchard ergibt sich der Zusammenhang ohne weiteres aus der Folge der Erzählung: vergebliches Hilfsgesuch, Niederlage und Flucht des Kaisers; tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine laesae majestatis impetivit. Ansbert (zu 1190, Fontes rerum Austriacarum, SS. V, 75): Filius quondam Saxonie ducis Heinrici nomine patris dictus, qui in spe recuperande dignitatis paterne, quam aliquando, dum imperator Fridericus contra Lombardos decertasset et auxilium petenti denegasset, perdidit, obsequium prestitit. Die sog. Ann. Marbacenses (ich werde unten zeigen, daß diese Stelle nicht erst ein Zusatz der späten Neuburger Chronik sein kann, wofür Bloch in seiner Ausgabe sie hinstellt) bemerken zu dem Feldzug des Kaisers gegen Heinrich 1180: Causa belli huius hec fuit, worauf die Geschichte von der verweigerten Unterstützung folgt. Ebenso knüpft die Chronik von Lauterberg (SS. XXIII, 157) an die Verurteilung des Herzogs ihre Erzählung von seinem Hochmut und Verrat an, mit den Worten: Horum vero malorum causa fuit duci superbia eius usw.

Am deutlichsten sind die Ausländer. Giselbert von Mons fährt nach Erzählung von der hochmütigen Ablehnung der kaiserlichen Bitte fort: Hiis autem et aliis iniuriis coadunatis d. imperator illum in causam trahens usw. Saxo (SS. XXIX, 150) sagt kurz und klar: Henricus ob exercitum Cesari adversum Italos negatum gravem bello offensam expertus. Die Gesta Henrici II. (SS. XXVII, 101) fahren nach der Vorladung Heinrichs fort: Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis

Und doch — gegenüber selbst dieser seltenen Einmütigkeit erhebt sich kritischer Zweifel! Einmal gehören die angeführten Berichterstatter zum größern Teil erst der nächsten Generation an, während wir unter den Zeugen mehr als einen unmittelbaren Zeitgenossen vermissen, der uns sonst als guter Gewährsmann gilt.[1] Noch schwerer wiegt es, daß gerade an der Stelle, wo wir erwarten müssen, die Schuld des Herzogs am klarsten und unzweideutigsten genannt zu hören, nämlich in der zu Gelnhausen am 13. April 1180 ausgestellten Urkunde, worin der Kaiser nach der Absetzung Heinrichs über das Herzogtum Sachsen verfügt, — daß gerade hier das nicht steht, was die Schriftsteller berichten. Ausführlich verweilt die Urkunde bei dem Verlauf des Prozesses, der mit Heinrichs Absetzung endete, sie gibt auch die Anklagen wieder, die gegen ihn erhoben wurden: vielfache Unterdrückung seiner Nachbarn, besonders der Kirchen und Geistlichen, Widerspenstigkeit gegen das kaiserliche Gericht; aber daß er dem Kaiser in der Not die Hilfe verweigert oder sich mit den Feinden des Reiches in verräterische Verbindung eingelassen habe, wird hier nicht mit klaren Worten ausgesprochen. Man kann es, wenn man will, in den Wendungen vom „multiplex contemptus" und „evidens reatus maiestatis" angedeutet finden, und mehr als ein Forscher hat es dort gefunden. Aber es ist zum mindesten zweifelhaft, ob die Worte diesen Sinn haben sollen, und es bleibt auffallend, daß die Urkunde, von der man eine deutliche Sprache verlangen dürfte, äußersten Falles nur andeuten

---

amiserat Longobardiam. Die Contin. Aquicinctina (SS. VI, 418) erklärt die Fehde des Kaisers gegen Heinrich: Nam in expeditione Italica ... ab ipso imperatore ter commonitus venire contempsit ... Unde imperator ultra quam dici potest commotus ... eum viriliter debellat. Ganz lakonisch bemerkt die Chronik von St. Denis zu 1180 (Güterbock S. 47; darüber, daß sie auf gleichzeitig geschriebenen Annalen beruht, s. Cartellieri, Philipp II. August II, 278f.): Inter Fredericum imperatorem Romanorum et ducem Saxonie orta fuit concertatio dura occasione defectus homagii.

[1] Vgl. Schäfer a. a. O. 389, der insbesondere auf das Schweigen der Kölner, Pegauer und Magdeburger Annalen hinweist, aber doch zu weit geht, wenn er sagt, „daß überhaupt ein Zusammenhang zwischen dem Sturze Heinrichs und seiner Hilfsverweigerung erst in Quellen berichtet wird, die mindestens 30 Jahre nach den betreffenden Ereignissen entstanden sind". Dies widerlegt schon die obige Liste. Will man die Ausländer nicht gelten lassen (wozu ich allerdings keinen Grund sehe), die fast sämtlich vor dem Termin von 30 Jahren schreiben, so bleiben doch mindestens Ansbert und vielleicht auch die sogenannten Marbacher Annalen. Saxo Grammaticus hat sein Werk zwar erst 1206—1208 vollendet, aber er erzählt als Zeitgenosse, die Ereignisse von 1180—1181 sogar zum Teil als Augenzeuge, wie man seiner köstlichen Schilderung der Zusammenkunft Friedrichs I. mit Waldemar I. in Lübeck ohne weiteres ansieht. Es geht also nicht an, ihn als Vertreter einer späteren Tradition hinzustellen.

soll, was die Schriftsteller offen aussprechen. Dieses halbe oder ganze Schweigen der Urkunde mag der einhelligen Rede der Erzähler wohl gleichwertig gegenüberstehen. So ist es denn nicht zu verwundern, daß strenge Forscher in neuerer Zeit in dem eingetretenen Bruch mit dem Kaiser nicht eigentlich die wirkende Ursache zum Sturze des Herzogs, sondern nur die politische Voraussetzung, die Möglichkeit dazu erkennen wollen.[1]

Noch verwickelter werden die Dinge, wenn wir uns der zweiten Frage zuwenden: wie hat sich der Sturz des Herzogs abgespielt? Oder mit anderen Worten: nach welchen Rechtssätzen und in welchen Rechtsformen wurde Heinrich belangt und verurteilt? Hierauf gibt die neuere Forschung seit Weiland und Ficker nicht nur zwei, sondern mehr Antworten. Daß bei der Verurteilung sowohl das gemeine Recht als das besondere Lehnrecht zur Anwendung kamen, ist durch die Urkunde von Gelnhausen sicher bezeugt; daß der Prozeß an mehreren Gerichtstagen nacheinander verhandelt wurde, sagen mit der Urkunde die Schriftsteller. Aber wieviel dieser Tage waren, wo und wann sie stattfanden, nach welchem Recht an den einzelnen Terminen verfahren wurde, das alles ist so mannigfach, so widersprechend und vor allem so undeutlich überliefert, daß die Forscher zwischen den Annahmen von ein, zwei und drei unabhängigen Prozessen und bis zu neun Terminen schwanken. Wobei denn schließlich vollends unsicher wird, was doch immer die Hauptsache bleiben muß: was war die Schuld des Herzogs und nach welchem Recht wurde sie gestraft?

Das schon einmal erwähnte Buch von Güterbock bestrebt sich, alle diese Fragen abschließend zu lösen, und es hat, soviel sich bisher urteilen läßt, starken Anklang gefunden.[2] Aber ich habe schon bemerkt, daß mir seine Lösungen in den Hauptpunkten unannehmbar scheinen. Dies allein könnte es nicht rechtfertigen, daß ich den Versuch mache, meine abweichende Ansicht vorzutragen und zu begründen. Ich glaube jedoch, das Material noch um einige nicht ganz unwesentliche Stücke vermehren, in seiner kritischen Verwertung sicherere Wege einschlagen und dadurch die Fragen dem letzten Ziel, wenn nicht der Einigung, so doch der Verständigung ein Stück näher bringen zu können.

[1] So glaube ich Schäfer S. 388 und 411f. verstehen zu müssen.

[2] Widerspruch erhob Schambach, Histor. Vierteljahrschrift XIII, 87f., aber mit verunglückter Begründung, wie er selbst ebenda 279f. erkannt hat.

I. Die Zusammenkunft von Chiavenna

Wir alle kennen von der Schule her den Vorgang, in dem der Bruch zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Heinrich sich abgespielt haben soll; in zahlreichen Berichten ist er überliefert, ob auch in Einzelheiten verschieden, so doch im Kern übereinstimmend. Der Kaiser ist im Kampfe gegen die Lombarden in Verlegenheit geraten und ruft die Hilfe seines Vetters in persönlicher Zusammenkunft an, wobei er sich nicht scheut, seine Majestät vor dem stolzen Herzog zu demütigen. Aber umsonst, Heinrich weist die Bitte zurück, man scheidet in Feindschaft. Wenn es genügte, die Quellenzeugnisse zu zählen oder zu addieren, so daß, was die meisten übereinstimmend berichten, als Wahrheit gelten dürfte, dann gäbe es wenige Fragen, die so einfach zu beantworten wären. Anders wird das Bild, wenn wir daran gehen, die Stimmen zu wägen, die Zeugen zu konfrontieren. Da ergibt sich zunächst, daß sie über Ort und Zeit verschiedene Angaben machen; daß sie den Verlauf der Begegnung ebenfalls verschieden darstellen; daß es schwer hält, einen unter ihnen nachzuweisen, dessen Zeugnis unwidersprochen gleichzeitig genannt werden könnte; und endlich, daß die eindrucksvollste Form der Erzählung gerade die späteste ist.

Lassen wir sie in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung — zunächst soweit diese unbestritten feststeht — an uns vorbeiziehen.

Der früheste ist ein Ausländer, der Geschichtschreiber des Hennegaus, Giselbert von Mons. Die Stelle seines Werkes, die uns angeht, ist im Anfang des Jahres 1196 geschrieben, da sie Heinrich VI. Kaiser und König von Sizilien nennt — Heinrich wurde am 25. Dezember 1194 in Palermo gekrönt —, da sie den Herzog Konrad von Schwaben als lebend erwähnt — er starb am 15. August 1196 — und des Kaisers jüngsten Bruder Philipp als „clericus" bezeichnet — er war seit dem April 1195 Herzog von Toskana,[1] was man im Hennegau nicht sogleich erfahren haben mag.[2] Sie besagt: Als Kaiser Friedrich in Italien in schweren und verlustreichen Krieg verwickelt war, bat er in seiner großen Verlegenheit Herzog Heinrich von Sachsen um Hilfe, und als dieser die Bitte abschlug, warf er sich ihm — was er nicht hätte tun sollen — zu Füßen. Der Herzog aber blieb bei seiner Weigerung

[1] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 241.

[2] Vgl. Vanderkindere in der Einleitung zu seiner Ausgabe (1904) p. XXVIff., wo noch andere Belege für diesen Zeitpunkt der Abfassung zusammengestellt sind, und die vortreffliche Untersuchung von Hantke, Die Chronik des Giselbert von Mons (1871), S. 53ff., besonders 61f., 69.

und hielt es nicht einmal der Mühe wert, den vor ihm Liegenden aufzurichten.[1]

Der nächste Zeuge ist Arnold von Lübeck (geschrieben 1209—12). Nach ihm hat der Kaiser in dem langwierigen Kriege in Italien Unglück gehabt; er kommt in großer Verlegenheit nach Deutschland, versammelt die Fürsten und ruft sie zur Unterstützung auf. Besonders Herzog Heinrich sucht er auf jede Weise dafür zu gewinnen; seine persönliche Teilnahme erklärt er für notwendig, weil ihn die Lombarden fürchten. Heinrich dagegen weigert sich mit Rücksicht auf sein Alter und seine Erschöpfung durch zahllose frühere Feldzüge, auch solche in Italien, persönlich mitzugehen, und bietet Ablösung in Geld an. Friedrich antwortet mit einer kleinen Rede, worin er den Herzog an seine große Macht — „alle Kraft des Reiches ruht in dir" —, an so viel früher empfangene Gunst, an seinen Eid und an die Bande des Blutes und der Freundschaft erinnert. Und als Heinrich bei seiner Weigerung verharrt, erhebt der Kaiser sich von seinem Throne und fällt ihm zu Füßen. Heinrich richtet ihn zwar wieder auf, aber seine Bitte erfüllt er nicht.[2]

Gleichzeitig etwa schreibt Otto von St. Blasien (nach 1209): Friedrich hat mit den Lombarden Waffenstillstand geschlossen, sein Heer ent-

---

[1] M. G. XXI, 517 (i. u. schol. 90; ed. Vanderkindere 94): Hic imperator cum contra Italiam nimios guerrarum labores in nimia suorum morte sustineret, anxius nimis et coartatus, fidelem et consanguineum suum Henricum prepotentissimum ducem Saxonum, ferum et ferocem virum, de cuius divitiis et potentia omnes audientes mirabantur, sepius adiit, ut ab eo auxilium haberet. Et cum ille auxilium ei negaret, imperator ultra quam deberet pedibus illius se prostravit. Sed ille in sua perdurans nequitia dominum suum exaudire et ad suos pedes iacentem sprevit relevare.

[2] Lib. II c. 1. M. G. SS. XXI, 127f. (i. u. schol. 37 — ich zitiere weiterhin stets nach dieser kleinen Ausgabe): Cesar igitur fortunatis bellorum frustratus eventibus, graviter anxiatus, exiens de finibus illis, transmissis Alpibus venit in partes Teutonicorum et convocatis principibus eis perturbationem imperii exposuit et ad comprimendos rebelles in Italicam expeditionem eos secum evocavit. Ducem etiam Heinricum ad hunc laborem omni instantia adducere conatus est, et quia eum formidabilem Longobardis expertus erat, dicebat se omnimodis sine ipsius presentia contra eos prevalere non posse. Econtra ille pretendebat se multis laboribus et expeditionibus tam Italicis quam etiam aliis innumeris utpote iam senem defecisse, et omni devotione imperatorie maiestati se obsecuturum affirmavit in auro et argento ceterisque impensis ad exercitum contrahendum, se tamen omnino salva gratia ipsius in persona propria venire posse negabat. Ad hec imperator usw. Cumque dux adhuc renueret . . ., imperator consurgens de solio suo . . . ad pedes eius corruit. Dux autem vehementer conturbatus de re tam inaudita, quod humiliatus in terra iaceret sub quo curvatur orbis, quantocius eum a terra levavit, nec tamen eius consensui animum inclinavit.

lassen und Friedensverhandlungen angeknüpft, die Mailänder aber eröffnen den Krieg aufs neue. In dieser Not schickt der Kaiser Boten nach Deutschland um Zuzug und lädt zugleich Herzog Heinrich nach Chiavenna zu einer Besprechung. Hier begegnet er ihm und bittet ihn dringend, demütiger als für die kaiserliche Majestät passend, um Hilfe für das bedrohte Reich. Heinrich weiß, daß er allein noch die Macht hat, zu helfen, darum fordert er als Lohn Goslar, die reichste Stadt Sachsens, zu Lehen. Den versuchten Zwang, der darin liegt, empfindet der Kaiser als Beleidigung und weist die Forderung zurück, und so entfernt sich Heinrich im Zorn.[1]

Erheblich schärfer zugespitzt erscheint die Erzählung, die Burchard von Ursberg am Ende der zwanziger Jahre aufzeichnet. Bei der Belagerung von Alessandria hat der Kaiser keinen Erfolg, weil Herzog Heinrich ihn treulos verläßt. Ihm zog, wie die Leute erzählen, der Kaiser nach, erreichte ihn am See von Como und bat, ihn nicht im Stiche zu lassen, mit so großer Demut, daß es schien, als wollte er ihm zu Füßen fallen; was der Herzog bescheiden zurückwies. Aber ein Diener des Herzogs, namens Jordan, sprach, wie man erzählt, im Hochmut: „Lasset doch, o Herr, die Kaiserkrone euch zu Füßen kommen! Sie wird euch auch aufs Haupt kommen.“[2]

Um dieselbe Zeit ungefähr muß der Bericht in der Chronik von Lauterberg aufgezeichnet sein. Man sagt — so heißt es hier zum Jahr 1180, nachdem die Verurteilung Heinrichs erzählt ist —, der Kaiser habe, als er bei der Belagerung Mailands starke Verluste erlitten, die sächsischen Fürsten nach Partenkirchen, einem Orte am Fuße der Alpen, berufen und um Hilfe ersucht. Sie waren alle gern dazu bereit, der

---

[1] M. G. SS. XX, 315 (i. u. schol. 448; ich zitiere weiterhin nach dieser Ausgabe): Imperator igitur angustatus legatos in Germaniam pro supplemento exercitus direxit simulque ad Heinricum ..., ut Clavenne ad colloquium sibi occurreret, venientique obviam procedens, ut periclitanti imperio subveniret, plus quam imperialem deceret maiestatem humiliter efflagitavit. Dux igitur Heinricus utpote solus ad subveniendum imperio hoc tempore potentia et opulentia idoneus, Goslariam ditissimam Saxonie civitatem iure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Cesar autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans minime consensit. Pro quo Heinricus iratus ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.

[2] M. G. SS. XXIII, 357 (i. u. schol. 52): In hac obsidione [scil. Alexandrie] imperator non profecit, nam dux Heinricus de Saxonia, nepos suus, perfide ab eo recessit, sumpta occasione de excommunicatione et forte accepta pecunia. Quem, ut referunt homines, secutus est imperator et ad ipsum veniens super lacum Cumanum cum magna humilitate postulavit, ut se non desereret, ita ut videretur pro tali petitione ad pedes eius se velle demittere; quod dux discrete recusavit. Quidam autem ipsius ducis officialis, Jordanus nomine, narratur superbe dixisse: ‚Sinite, domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet et ad caput.‘

Herzog aber, obwohl er bei früheren Feldzügen treu gedient hatte, verweigerte dieses Mal die Unterstützung rundweg, weil er sich schon mit den Lombarden gegen den Kaiser verbunden hatte. Da ging der Kaiser in der Erniedrigung so weit, daß er ihm zu Füßen fiel, während jener geringschätzig ihn weder aufrichtete, noch seine Bitte gewährte.[1]

Der nächste Zeuge kehrt wieder zu der Fassung, die wir bei Burchard von Ursberg kennen lernten, zurück. Nach der Weltchronik Eikes von Reppichau (Ende der 30er Jahre geschrieben) hat Herzog Heinrich dem Kaiser in den italischen Kriegen 1500 Ritter zugeführt. Als er heimkehren will, fällt der Kaiser ihm zu Füßen, um ihn zum Bleiben zu bewegen. Da sprach des Herzogs Truchseß: „Herr, euch ist die Krone zu Füßen gekommen, sie soll euch wohl noch aufs Haupt kommen."[2]

Den Schluß macht die Chronik Alberts von Stade (nach 1240). Sie ist sehr kurz, bietet aber die eindrucksvollste Fassung, die sich denn auch der meisten Beliebtheit erfreut. Der Herzog weigert dem Kaiser die Hilfe, dieser fällt ihm zu Füßen, der Herzog denkt nicht daran, ihn aufzurichten. Dies tut die Kaiserin mit den Worten: „Erhebe dich, mein Herr, und gedenke dieses Falles! Auch Gott wird sein gedenken."[3]

---

[1] M. G. SS. XXIII, 157: Fertur enim quod cum imperator Mediolanum obsideret, viribus suis iam valde attritis, principes Saxonie ad locum, qui Bartenkirke dicitur et est in introitu Alpium, evocavit et ut negotiis suis auxilium ferrent rogavit. Omnibus autem aliis hoc alacriter spondentibus dux, licet in prioribus expeditionibus fidelem se ei exhibuisset, hac tamen vice, quia iam cum Longabardis contra imperatorem conspiraverat, suum ei prorsus auxilium denegavit. Imperator vero cum tanta ei humilitate supplicavit, ut etiam pedibus eius prosterneretur, cum quidem ille eum negligens nec iacentem attolleret nec in eo quod petebatur aliquatenus consentiret. Quod factum imperatoris ei odium acquisivit, et utrum iuste an iniuste, lector iudicet.

[2] M. G. Deutsche Chroniken II, 229 (nur in den Redaktionen A und B, die Weiland für die früheren, vielleicht Vorarbeiten hält): De keiser vor do to Lanchbarden mit here unde besat Allexandria. Do stridden mit eme de van Meylan unde ere helpere, unde de keiser wart seghelos. Des erhalede he sic seder unde vor vore Meilan unde dwanch se, dat se sich ime irgaven; he tobrach ere muren unde evende ere graven unde hadde se vil na vordeleghet. De hertoghe Heinrich van Brunswich vorde och deme keisere 15 hundert riddere over berch. Do he weder varen wolde, de keiser bat en bliven, unde he ne wolde. Do bot sic [*Var.* Do veil] eme de keiser to vote dorch dat he bleve; des ne mochte nicht sin. Do sprach des hertoghen druczzate: „herre, iu is de crone komen up den vŏt, se sal iu wol up dat hovet komen." Dat ne vorwan de hertoghe Heinrich nimmer mer weder den keiser.

[3] M. G. SS. XVI, 348: Circa idem tempus [1177] imperator Mediolanensibus offensus principes in auxilium vocavit et precipue Heinricum ducem. Qui cum ei difficilis esset, ad pedes eius procidit, quem dux levare contempsit. Sed imperatrix eum levavit dicens: „Surge, mi domine, memor esto casus huius, et memor sit Deus".

Überblickt man die Mannigfaltigkeit dieser Erzählungen, so springt ihre Uneinigkeit in den wichtigsten Punkten in die Augen. Man kann darüber hinwegsehen, daß Otto von St. Blasien den Fußfall des Kaisers nicht ausdrücklich erwähnt. Seine Worte — „demütiger als sich für die kaiserliche Majestät schickte" — sind doch zweifellos nur eine dezente Umschreibung des Vorgangs, gleichviel ob diese Dezenz seiner persönlichen staufisch-kaiserlichen Empfindung zuzuschreiben ist, oder ob er sie schon in seiner Quelle vorfand. Soweit darf man also die Zeugnisse als einmütig ansehen, daß sie alle von einer persönlichen Begegnung und einem Fußfall des Kaisers sprechen. Aber die näheren Umstände! Bei Arnold von Lübeck spielt die Szene sich vor versammeltem Reichstag in Deutschland ab, nach der Lauterberger Chronik vor einer Versammlung wenigstens der sächsischen Fürsten in Partenkirchen; Giselbert von Mons schweigt über den Ort. Die andern verlegen sie nach Italien, Burchard von Ursberg an den Comer See, Otto von St. Blasien nach Chiavenna. Auf die Widersprüche in den Zeitangaben will ich hier nur kurz hindeuten. Sie sind augenfällig, wenn die eine Quelle das Ereignis an die Belagerung Mailands, die andere an die von Alessandria anknüpft. Auch den Verlauf der Begegnung erzählen sie verschieden. Während die meisten sie mit dem vergeblichen Fußfall enden lassen, verlegt Otto von St. Blasien die „Demütigung" des Kaisers an den Anfang. Nach Arnold von Lübeck hätte Heinrich den Kaiser wieder aufgerichtet, nach Burchard von Ursberg den Fußfall wenigstens abgelehnt, während Giselbert von Mons, der Lauterberger Chronist, Albert von Stade das Gegenteil sagen. Bei Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau begleitet ein Ritter aus des Herzogs Gefolge den Fußfall mit hoffährtig hochverräterischen Worten. Bei Albert von Stade tritt die Kaiserin dazwischen und macht der Szene ein Ende. Darf, bei solchen Widersprüchen im einzelnen, der Kern der Erzählung noch als echt angesehen werden?

Mehr als ein Forscher hat hierauf mit Nein geantwortet. Wir können von den Früheren absehen[1] und uns auf Güterbock be-

[1] Ozlberger, Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Löwen sich zu Füßen geworfen? (Progr. des k. k. Gymnasiums zu Linz 1859—1860) hat die Reihe der Leugner eröffnet und bereits das meiste gesagt, was sich gegen die Überlieferung sagen läßt. Es ist mir deshalb eine Genugtuung, ihm seinen richtigen Namen wiederzugeben, den er zu verlieren in Gefahr ist, da Güterbock ihn hartnäckig Olzberger nennt. — Schäfer, Hist. Zeitschrift LXXVI, 389f. hat die Frage nur eben gestreift. Den Versuch von Lucas (s. u.) wird man nicht als geglückt ansehen können. Mit einem Hinweis auf das Schweigen der unmittelbaren Zeitgenossen und die Widersprüche der Späteren ist ein solches Problem nicht abzutun.

schränken, dessen Auseinandersetzungen die Argumente seiner Vorgänger aufgenommen und gewürdigt haben.[1] Während, wie er meint, die Abweichungen hinsichtlich des Verlaufes der Begegnung sich allenfalls erklären ließen, seien die Widersprüche in den Orts- und Zeitangaben unüberbrückbar. Daraus zieht er den Schluß, die Begegnung sei nicht historisch. Er findet hier ein typisches Beispiel für die Geschichte einer Sage. In ihrer frühesten Form, bei Giselbert von Mons, tritt die Erzählung noch ohne jede lokale Färbung auf, d. h. ohne Ortsangabe. In der folgenden Generation erst wird sie örtlich fixiert, aber in verschiedener Weise: die Norddeutschen (Arnold und die Lauterberger Chronik) verlegen sie nach Deutschland und Partenkirchen, die Süddeutschen nach der Lombardei, an den Comer See, nach Chiavenna.

Ich weiß nun nicht, ob diese Argumentation wirklich so zwingend ist, wie ihr Urheber zu glauben scheint. Wenn wir alle Ereignisse als unhistorisch streichen müßten, die nach Zeit und Ort widersprechend überliefert sind, so würden sich die Blätter der älteren Geschichte bedenklich leeren. Es genügt an ein jedermann bekanntes Beispiel zu erinnern: nach den Grundsätzen von Güterbock müßten wir schließen, daß Jesus nirgends und nie geboren sei. Mir will es denn auch nicht einleuchten, daß ein Ereignis nur darum niemals und nirgends stattgefunden haben könne, weil eine beträchtlich spätere Geschichtschreibung es bald in dieses, bald in jenes Jahr und bald an diesen, bald an jenen Ort verlegt. Ich will keineswegs mit Giesebrecht aus diesen Widersprüchen einen Beweis für die Echtheit des Kerns der Erzählung machen;[2] aber einen zwingenden Beweis gegen sie kann ich darin ebensowenig erblicken.

Hier werden andere Erwägungen entscheiden müssen. Allerdings nicht die innere Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Ereignisses selbst, auf die ein jüngerer Forscher, wie mir scheint, in nicht geringer methodischer Verirrung, sich zurückgezogen hat,[3] sondern eine möglichst sorgfältige und eindringende Prüfung jedes einzelnen Zeugnisses. Auch Güterbock hat eine solche unternommen; aber ich glaube, sie läßt sich in manchen Stücken vertiefen und berichtigen und führt dann zum entgegengesetzten Ergebnis.

---

[1] S. 22f.

[2] Kaiserzeit V, 778.

[3] Lucas, Zwei kritische Untersuchungen zur Geschichte Friedrichs I. (Berliner Dissert. 1904) S. 15: „Die Prüfung der Überlieferung hat uns demnach zu einem festen Resultat nicht führen können. Weiter helfen kann nur eine Untersuchung der inneren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des fraglichen Ereignisses". Wenn die „Wahrscheinlichkeit" überhaupt jemals das letzte Kriterium wäre, dann könnte man sich die Prüfung der Überlieferung eigentlich sparen.

Jedem Leser wird es aufgefallen sein, daß Güterbock bei der Kritik der einzelnen Berichte eine Voraussetzung macht, von der aus er ihre „Glaubwürdigkeit" einschätzt: die Erzählung vom Fußfall des Kaisers ist ihm schlechthin sagenhaft, legendenhaft. Otto von St. Blasien ist ihm auch deshalb der einzige ernsthafte Gewährsmann, weil er diesen „sagenhaften" Zug wenigstens nicht ausdrücklich bietet. Aber ist diese Voraussetzung unbedingt richtig? Mir erscheint sie als eine petitio principii. Handelt es sich doch unter anderem gerade darum, ob wir den Fußfall zu den historischen Begebenheiten zählen sollen oder nicht; und darüber besitzt ja niemand von uns ein instinktives oder offenbartes Wissen, das können uns nur die Quellen sagen. Oder will man es a priori für unmöglich erklären, daß ein Kaiser in der Not vor einem Herzog einen Fußfall tut? Dies hätte Bresslau[1] schon durch den Hinweis auf Konrad II. widerlegt, der in viel weniger bedrängter Lage dem eigenen Sohne zu Füßen gefallen ist. Etwas anderes wäre es, wenn wir es hier etwa mit einem typischen Motiv zu tun hätten; aber davon ist ja gar nicht die Rede. Wir dürfen also diese Voraussetzung Güterbocks ohne weiteres streichen: der Fußfall des Kaisers ist durchaus nicht notwendig „sagenhaft" oder „legendenartig", er kann sehr wohl historisch sein.

Gehen wir nun an die Prüfung der einzelnen Berichte. Der Vortritt gebühre dem ausführlichsten, der zugleich unstreitig der schlechteste ist. Die Erzählung Arnolds von Lübeck ist in dieser Form nicht zu brauchen. Ein Reichstag in Deutschland, auf dem so etwas vorgekommen wäre, und von dem doch keine andere Quelle etwas weiß; Heinrich der Löwe, der sich, 46 Jahre alt, mit Alter und Erschöpfung entschuldigt; der Kaiser, der die Truppen des Herzogs zurückweist und nur seine persönliche Teilnahme am Kriege als Bürgschaft des Sieges fordert; die Lombarden, die vor niemand solche Angst haben, wie vor dem Herzog, den sie doch seit 14 Jahren nicht mehr gesehen haben — das ist alles reiner Unsinn, nicht wert, daß man es widerlege. Es bedürfte auch nicht der schönen Rede, die Arnold dem Kaiser in den Mund legt, um die ganze Erzählung als freie und höchst ungeschickte Komposition des Chronisten zu erweisen. Und zwar Komposition mit bestimmter Absicht: Arnold will für den gestürzten Herzog Stimmung machen.[2] Er ist, das weiß man ja längst, ein persönlicher Anhänger des Löwen;[3] er schreibt unter der Regierung von Heinrichs Sohn, Kaiser

[1] Neues Archiv XXXV, 292.

[2] Die Tendenz scheint mir nicht richtig bezeichnet, wenn Lucas S. 10 meint, Arnold schreibe in majorem gloriam Heinrichs.

[3] Diese Anhängerschaft wäre schon durch die Herkunft Arnolds aus Braunschweig und seine Zugehörigkeit zu dem Kreise der Geistlichen erklärt, die Heinrich dem Löwen

Otto IV. Darum bemüht er sich, die Szene, die zum Sturz des Herzogs den Anlaß gab, so zu schildern, daß der Kaiser als hart, ungerecht, eigensinnig dasteht, während jener maßvoll, vernünftig und bescheiden erscheint. Um es mit einem Worte zu sagen: was Arnold bietet, ist welfische Umdichtung der Begebenheit, eine Umdichtung, der man die Künstlichkeit von weitem ansieht. Durch das, was Arnold erzählt, ist Friedrichs Demütigung vor dem Vetter schlechterdings nicht zu erklären. Da klafft ein Widerspruch zwischen Anfang und Ende: der Erzähler müht sich, eine Tatsache, die er berichten soll, verständlich zu machen, verwickelt sich dabei aber in offenkundigen Unsinn und verrät hierdurch nur, daß er den Schluß, den Fußfall, überliefert erhalten hat, während alles Vorausgehende seine eigene Mache ist. Warum nun tut er sich überhaupt solche Gewalt an? Warum faselt er, um eine Tatsache zu motivieren, und begnügt sich nicht sie zu verschweigen? Ich weiß dafür nur eine Erklärung: die peinliche Begegnung von Kaiser und Herzog war zu bekannt, sie war namentlich zu bekannt als Ursache zum Sturze des Herzogs, als daß man sie hätte übergehen können.

Bleibt noch eine Seite von Arnolds Bericht: in welchen zeitlichen Zusammenhang setzt er das Ereignis? Güterbock hat hierzu Bemerkungen gemacht, die ich nicht unterschreiben kann. Er findet, die Erzählung werde dadurch „vollends unglaubwürdig", daß sie „ohne Jahresangabe, nicht in der annalistischen Darstellung, sondern in der Einleitung" stehe.[1] Das scheint mir tatsächlich unrichtig. Arnold will auch hier durchaus dem Annalenschema folgen. An welches Jahr er bei dem Kapitel (II, 1) „De discordia imperatoris et ducis" etwa denkt, ergibt die Reihenfolge seiner Erzählung. Er hatte vorher, im ersten Buch, von Ereignissen der Jahre 1172/3 gehandelt, nur die Ermordung Thomas Beckets (1170) ist durch offenkundigen Irrtum hineingeraten; er spricht nachher (II, c. 2. 3) von der beginnenden Verfolgung des Löwen, der Beilegung des Schismas, Gründung des Johannisklosters in Lübeck — lauter Dingen, die in die Jahre 1177/8 gehören. Also setzt er den Bruch zwischen Kaiser und Herzog in die Zwischenzeit, 1174

---

nahestehen; was Damus, Die Slawenchronik Arnolds von Lübeck (Göttinger Dissert. 1872) S. 1—10 so ziemlich erwiesen haben dürfte. Einen zweiten Grund bin ich geneigt darin zu finden, daß Arnold die Pilgerfahrt des Herzogs nach Jerusalem 1172 in der Umgebung des Bischofs Heinrich von Lübeck mitgemacht hat. Die Schilderung dieser Reise ist so lebendig, daß sie mir durch Autopsie besser erklärt zu sein scheint als durch Benutzung einer fremden Erzählung. Man müßte denn geradezu annehmen, Arnold habe fremde Aufzeichnungen seinem Buche wörtlich einverleibt. Die Bemerkung von Giesebrecht VI, 500 „nichts deutet darauf hin, daß Arnold selbst die Fahrt mitmachte", ist mir völlig unbegreiflich.

[1] S. 16.

bis 1176, wo er auch richtig hingehört. Güterbock meint freilich, Arnold scheine den Vorgang in den Anfang der sechziger Jahre zu verlegen, weil er nach der erfolglosen Zusammenkunft von einer Unterwerfung der Lombarden berichte. Aber das ist doch schwerlich richtig.[1] Welche „Unterwerfung" Arnold hier im Auge hat, verrät er durch die Nennung Christians von Mainz, „der bis zu seinem Lebensende die Lombardei verwüstete und sie dem Reiche unterwarf".[2] Das paßt nur auf die siebziger Jahre, wenn es auch eine falsche Vorstellung von den damaligen Ereignissen zeigt. Arnold hält eben den Frieden mit den Lombarden (1177) für einen Erfolg des Kaisers; er bedeutet ihm Unterwerfung. Ein sachliches Mißverständnis, zweifellos, aber begreiflich bei einem Schriftsteller, der in großer räumlicher Entfernung, ohne ausreichende schriftliche Materialien arbeitet und die Dinge von 1177 im Lichte der großen Erfolge des Kaisertums in der späteren Zeit, von 1184—1210, sieht.

Wir dürfen mithin als Ergebnis festhalten: Arnold von Lübeck hat bereits eine feste, nicht zu umgehende Überlieferung vorgefunden, wonach es in der kritischen Zeit um die Mitte der siebziger Jahre einen erfolglosen Fußfall des Kaisers vor Heinrich dem Löwen gegeben hätte, der die Ursache für den späteren Sturz Heinrichs wurde. Wie er diese Tatsache ausmalt und in Zusammenhang mit anderen Ereignissen zu bringen sucht, das ist sein Eigentum und für uns ohne Belang.

Über Giselbert von Mons kann man sich kurz fassen, wie er selbst es tut. Wer nicht mit Güterbock den Fußfall ohne weiteres für „Sage" hält, wird in diesem Berichte nichts Anstößiges entdecken. Es ist auch schwer einzusehen, inwiefern es seiner Glaubwürdigkeit schaden soll, daß er nicht zu einem bestimmten Jahre eingereiht ist, sondern

---

[1] Güterbock S. 17 sagt außerdem, wenn Arnold „den Kaiser völlig machtlos über die Alpen eilen und ... Hilfe suchen" lasse, so scheine er an 1167 gedacht zu haben. Auch dies ist tatsächlich falsch. Die Stelle lautet: Cesar igitur fortunatis bellorum frustratus eventibus, graviter anxiatus, exiens de finibus illis, transmissis Alpibus venit in partes Teutonicorum usw. Von völliger Machtlosigkeit ist hier schon nicht die Rede. Ferner: wenn Arnold von den Ereignissen des Jahres 1167 überhaupt etwas wußte, so konnte er im Hinblick auf sie unmöglich bloß von militärischer Erfolglosigkeit (oder Mißerfolgen) des Kaisers sprechen. Güterbock bemerkt weiter: „Daß Arnold wirklich an die Zeit vor der Zerstörung Mailands gedacht hat, das wird uns bestätigt durch eine Parallelquelle, die eine entsprechende Nachricht über die Zusammenkunft enthält," nämlich die Lauterberger Chronik. Das verstehe ich nicht. Wie soll die Lauterberger Chronik uns darüber Aufschluß geben, woran Arnold von Lübeck gedacht hat?

[2] Imperator autem ... reversus est in Italiam cum exercitu ... adiuvante partes eius omni instantia Christiano Maguntino, qui etiam usque ad finem vite sue Longobardiam vastabat, subiciens eam imperio.

in einem kurzen Überblick über die Regierung Friedrichs steht.[1] Man darf nur nicht vergessen, daß Giselbert bloß hennegauische Geschichte schreibt, nicht deutsche oder allgemeine Geschichte. Da hat er auch keinen Grund, Ereignisse, die nur Deutschland angingen, in seine chronologische Erzählung einzuschalten. Darum scheint mir der Schluß, er scheine hier gar nicht zu wissen, in welchem Jahr und unter welchen Umständen sich der Vorgang abgespielt hat, mehr als gewagt. Dagegen wird sich nicht leugnen lassen, daß eine Tatsache zu den allbekannten gehört haben muß, die ein ausländischer Landeschronist[2] als ein wichtiges Ereignis zu erwähnen nicht unterließ, obwohl er sich sonst, seiner Aufgabe getreu, für innerdeutsche Sachen nicht interessiert.[3] Wir kommen also hier zu dem Ereignis: schon 1196, wo Giselbert schrieb, war die Geschichte von der Begegnung und dem Fußfall in weitesten Kreisen bekannt, und zwar schon in der peinlichsten Form: der Herzog soll den Kaiser haben liegen lassen.

Was an dem Berichte Burchards von Ursberg unhaltbar ist, fällt in die Augen: Heinrich soll an der Belagerung Alessandrias teilgenommen haben, aber eigenmächtig abgezogen sein. Heinrich war nie vor Alessandria; also kann sich die Begegnung auch nicht so abgespielt haben, wie sie hier dargestellt wird. Dazu scheint der Chronist seinem Berichte selbst zwei Fragezeichen beizusetzen mit den Worten „ut referunt homines" und „narrant". Er kennt also die Begegnung nur aus dem, was „die Leute sich erzählen". In der Tat, alles spricht dafür, daß die Fassung, die er bietet, eine jener fesselnden geschichtlichen Anekdoten ist, die, wenn ich nicht irre, seit dem 13. Jahrhundert zahlreich werden, und davon uns Dante später einen so vollen Kranz überliefert hat; Anekdoten, die in knappster Form und schärfster Antithese Menschen und Dinge wie mit Blitzlicht beleuchten und in der

---

[1] Güterbock S. 14: „In diesem Rahmen gewinnt die Nachricht nicht gerade an Glaubwürdigkeit". Über die Abfassungszeit s. o. S. 303.

[2] Daß der Hennegau trotz seiner Zugehörigkeit zum Reich als Ausland gegenüber dem eigentlichen Deutschland gelten muß, wird schwerlich bestritten werden.

[3] Welche Absicht Giselbert bei der Abfassung seines Buches leitete, hat er selbst in den ersten Worten angedeutet: Geschichte und Genealogie der Grafen von Hennegau und anderer Herrscher mit jenen will er schreiben. Der Inhalt bestätigt das. Von innerdeutschen Dingen, die nicht mit seinem Thema zusammenhingen (wie das Reichsfest in Mainz 1184 und der Reichstag zu Schwäbisch-Hall 1190), erwähnt er so gut wie nichts: Heinrichs des Löwen Ehe mit Clementia von Zähringen und ihre Scheidung (p. 65), die Heirat Heinrichs von Braunschweig mit der Pfalzgräfin Agnes (p. 305); dazu den Kreuzzug und Tod Friedrichs I., die Eroberung des sizilischen Reiches. Vgl. die treffenden Bemerkungen von Hantke, Die Chronik des Giselbert von Mons, S. 29ff.

Regel mit einem epigrammatisch zugespitzten geflügelten Wort enden. In unserem Falle ist es ein Ritter aus dem Gefolge des Herzogs, mit Namen Jordan, dem das Wort in den Mund gelegt wird: „Lasset doch, Herr, die Krone euch zu Füßen liegen, sie soll euch einst noch das Haupt zieren!" Möglich, daß diese Erzählung in Gestalt eines Volksliedes gelebt hat; Burchard hat sie jedenfalls nicht aus einem Liede geschöpft, wie sich sogleich herausstellen wird.

Dieselbe Erzählung, zum Teil wörtlich übereinstimmend, kehrt nämlich in der Weltchronik Eikes von Reppichau wieder. Deren Bericht ist bisher von allen Forschern bei Seite geschoben worden. Doch nicht mit Recht. Auf den ersten Blick scheint er zwar nur zu wiederholen, was wir schon aus der Ursberger Chronik kennen. Aber wenn man sich erinnert, daß Burchards Werk sonst gar nicht von Eike benutzt ist, so wird man doch schon ein wenig aufmerken. Auch erleidet die Übereinstimmung — die in einzelnen Worten bis zu sklavischer Abhängigkeit des deutschen Textes vom lateinischen geht — in zwei Punkten eine merkwürdige Ausnahme,[1] die jede direkte Verwandtschaft ausschließt. Bei Burchard wird der Fußfall verhindert, der bei Eike wirklich erfolgt ist. Und bei Burchard ist es quidam ducis officialis, Jordanus nomine, der die vorhin zitierten Schlußworte spricht; bei Eike heißt es: do sprach des hertoghen druczzate. „Truchseß" ist keine Übersetzung von „officialis"; den „Truchseß" also konnte der Sachse nicht vom Ursberger entlehnen.

Aus allem ergibt sich, daß die beiden Chronisten, die zeitlich in geringem, räumlich in weitem Abstand voneinander arbeiten, ihre Erzählung nicht bloß mündlicher Überlieferung verdanken können. Sie

---

[1] Ich stelle zum Vergleich die beiden Texte nochmals nebeneinander:

... dux Henricus de Saxonia ... perfide ab eo recessit ... Quem, ut referunt homines, secutus est imperator et ad ipsum veniens super lacum Cumanum cum magna humilitate postulavit, ut se non desereret, ita ut videretur pro tali petitione ad pedes eius se velle demittere; quod dux discrete recusavit. Quidam autem ipsius ducis officialis Jordanus nomine narratur superbe dixisse: sinite, domine, ut corona imperialis veniat vobis ad pedes, quia veniet et ad caput.	Do he [scil. Heinrich] weder varen wolde, de keiser bat en bliven, unde he ne wolde. Do bot sic [Var.: do veil] eme de keiser to vote dorch dat he bleve; des ne mochte nicht sin. Do sprach des hertoghen druczzate: „herre, iu is de crone komen up den vŏt, se sal iu wol up dat hovet komen".

— Daß hier eine lateinische Quelle durchschimmert, wird sich nicht leugnen lassen. „Bot sic to vote", „komen up den vŏt" sind so ungeschickte Wendungen, daß sie nur als Übersetzungen von „ad pedes se demittere" und „venit ad pedes" oder ähnlichen Ausdrücken erklärt werden kann.

haben bereits eine schriftliche Aufzeichnung benutzt, und zwar — Eikes linkischer Ausdruck verrät es — eine Aufzeichnung in lateinischer Sprache, worin als Schlußredner „Jordanus dapifer domini ducis" auftrat. Ihr entnahm der eine den „officialis quidam nomine Jordanus", der andere „des hertoghen druczzaten".

Die Erzählung kann nicht allzu spät nach den Ereignissen entstanden sein. Ja, ich möchte noch weiter gehen: zur Zeit, als die Wogen des Kampfes zwischen Kaiser und Herzog hoch gingen, muß sie entstanden sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob man an ihr den staufischen oder den welfischen Stempel entdecken will, ob sie die Größe des Herzogs verherrlichen oder seinen verbrecherischen Ehrgeiz brandmarken sollte. Darüber könnte nur die ursprüngliche Fassung Aufschluß geben, während die Exzerpte in einer kaiserlich gefärbten und einer kompendiös trockenen Chronik die Ursprungsmale ausgelöscht haben. In jedem Falle würden wir uns in die leidenschaftliche Erregung der entscheidenden Jahre von 1178—1181 versetzt sehen, da man auf welfischer Seite wohl noch im Gefühle der eigenen Großmacht lebte, auf staufischer in der gefährlichen Überhebung des Herzogs und seiner Leute die Berechtigung zu seiner Vernichtung suchte und fand.[1] Hatte uns Arnold von Lübeck die feststehende Tradition von 1210, Giselbert von Mons die allgemein verbreitete Vorstellung von 1196 gemeldet, so erhalten wir durch Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau ein indirektes Zeugnis über das, was die „öffentliche Meinung" um 1180 sagte. Schon damals weiß die Welt es nicht anders, als daß während der Krisis des lombardischen Krieges 1175 und 1176 Kaiser und Herzog unversöhnliche Feinde geworden sind in einer dramatisch bewegten Unterredung, in deren Ausmalung man sich gefällt. Wenn es sich bei all dem immer nur um sogenannte „mündliche Überlieferung" handelte, so ist es doch von Wert, feststellen zu können, daß diese „mündliche Überlieferung" keine spätere Sagenbildung ist, wie man wohl gemeint hat, sondern daß sie bis fast in die Zeit des Ereignisses selbst hinaufreicht, und zwar gerade in einer Form, die man leicht für späte poetische Zuspitzung hätte halten können.

[1] Den Gedanken, daß hier ein vaticinium ex eventu nach der Kaiserkrönung Ottos IV. vorliege, darf man — so scheint mir — nur fassen, um ihn alsbald wieder fallen zu lassen. Denn der, dem hier die Krone „auf das Haupt kommen" soll, ist Heinrich der Löwe selbst, nicht sein Sohn. Auch abgesehen davon hätte sich in der kurzen Kaiserherrlichkeit Ottos eine solche Legende kaum bilden, sicher nicht ganz Deutschland erobern können, so daß sie noch zehn bis zwanzig Jahre nach seinem ruhmlosen Tode in Nord und Süd mit den gleichen Worten erzählt worden wäre.

Wir dürfen aber noch einen Schritt weitergehen. Die Erzählung trägt eine Beglaubigung in sich, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann, durch die Nennung des Truchsessen Jordan.

Er ist nämlich eine historische Persönlichkeit und, mehr als das, eine zweifellos in seiner Zeit sehr bekannte Persönlichkeit. Arnold von Lübeck nennt ihn als Begleiter seines Herzogs auf der Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande,[1] auch die Chronik von Stederburg erwähnt ihn einmal.[2] Sehr häufig begegnet er als Zeuge in den Urkunden Heinrichs des Löwen und seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich. Er heißt mit vollem Namen Jordan von Blankenburg.[3] Seine Gestalt muß sich den Zeitgenossen, wenn durch nichts anderes, so doch dadurch eingeprägt haben, daß er ein ungewöhnlich hohes Alter erreichte. Wir treffen ihn schon im Jahre 1158[4] und können ihn durch volle 60 Jahre, bis 1218, verfolgen,[5] wo er als erster der welfischen Ministerialen eine Stiftung bezeugt, die Pfalzgraf Heinrich aus dem Testament Kaiser Ottos IV. macht.[6] Seitdem verschwindet er, und an seine Stelle tritt sein gleichnamiger Sohn, der schon 1218 einmal neben dem Vater erschienen ist[7] und noch 1235 das Amt des Truchsessen bei Otto dem Kinde, dem ersten Herzog von Braunschweig, bekleidet.[8] Also erzählten Burchard von Ursberg und Eike von Reppichau von einem Manne ihrer Zeit, den sie jedenfalls dem Rufe nach, Eike vielleicht sogar persönlich

---

[1] I 3 (p. 15): Jordanis dapifer.

[2] SS. XVI, 211 (zu 1174).

[3] So als Zeuge in der Urkunde Kaiser Friedrichs von 1173, 8. Juni, Stumpf 4148; vgl. Codex dipl. Lubecensis I, 3 und Mecklenburgisches Urkundenbuch I, 59. 70.

[4] In der Stiftungsurkunde für Ratzeburg. Mecklenb. Urkundenbuch I, 59.

[5] Mecklenb. Urkundenbuch I, 68. 70. 92. 93. 100. 101. 102. 111. Origines Guelficae III, 425. 510. 513. 517. 524. 531. 561. 574. 606. 607. 616. 621. 624. 630. 632, praef. 36. 38. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II n° 251. 561. Spilcker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I (1827), 173.

[6] Orig. Guelf. III, 661.

[7] 1218: Jordanis dapifer et Jordanis filius suus; 1219: Jordanis juvenis; l. c. 662. 664. Er wird — Jordanis filius Jordanis dapiferi nostri — 1204 vom Pfalzgrafen Heinrich an König Otto geschenkt, l. c. 630. Von 1221 ab erscheint er schlechtweg als Jordanis dapifer, l. c. 677. 678. 691. 693—699. 702. 709. 712. 713.

[8] l. c. 718. Die Art, wie der jüngere Jordan zuerst eingeführt wird, schließt es aus, daß wir es hier mit mehr als zwei Männern dieses Namens zu tun haben; ebenso die Erwähnung des Jordanis dapifer neben Jusarius pincerna zu 1202 (Foerstemann, Neue Mitteilungen historisch-antiquarischer Forschung VII 4, 53), denn Jusarius ist der schon früher wiederholt vorkommende Bruder des älteren Jordan. Wer an der Langlebigkeit des Mannes Anstoß nimmt, der sei an einen anderen Truchsessen erinnert, der mindestens ebenso alt geworden ist, den Seneschall der Champagne, Johann von Joinville.

kannten. Jordan der Jüngere mochte dann wohl die Geschichte von seinem Vater in Eikes Chronik lesen.

Wenn dem so ist — und es ist ja keine bloße Vermutung, sondern urkundlich erwiesen —, wenn die Erzählung von den trotzigen Worten des Truchsessen schon bei dessen Lebzeiten jahrzehntelang von Mund zu Mund laufen und aufgezeichnet werden konnte, dann mag sie vielleicht anekdotisch zugespitzt sein, aber einen geschichtlichen Kern muß sie unbedingt haben. Zum allermindesten kann der Anlaß der Bemerkung nicht erfunden sein. Die Begegnung von Chiavenna und ihr Verlauf in der Hauptsache müssen historisch sein, wenn man von einem Zeitgenossen zu seinen Lebzeiten erzählen konnte, was er dabei gesprochen habe.

Man gestatte mir einen Vergleich aus der neueren Geschichte. Auch an die Zusammenkunft von Warschau im Jahre 1850 heftet sich eine Erzählung von anekdotischem Zuschnitt, die als Legende bestritten wird. Aber mag die Rolle, die sie dem Grafen Brandenburg zuschreibt, unecht sein,[1] die Erzählung hätte doch nicht entstehen können, wenn es 1850 kein Warschau gegeben hätte. So möchte ich auch sagen: sollten die Worte Jordans auch Dichtung sein, so hätte die Dichtung doch nicht erfunden werden können, wenn es nicht ein Chiavenna gegeben hätte.

In der Erzählung Burchards von Ursberg ist ein Element enthalten, das von vornherein auf mehr als bloß mündliche Überlieferung zu deuten scheint: die ziemlich genaue Ortsangabe „super lacum Cumanum." Bei Otto von St. Blasien kommt man mit der mündlichen Überlieferung als Quelle überhaupt nicht mehr aus. Sein Bericht paßt vorzüglich zu allem, was wir über Friedrichs militärisch-politische Lage und Aufenthaltsorte im Jahre 1175 und 1176 wissen; er weiß nicht nur, wo die Zusammenkunft erfolgte, er weiß auch über ihre Vorgeschichte und über ihren Verlauf mehr als die andern, er kennt den Inhalt der Unterredung und nennt überall Namen: Chiavenna, Goslar. Er ist denn auch, mit Güterbock[2] zu reden, „der Kronzeuge für die Existenz der Zusammenkunft". Seine Autorität mußte vor allem beseitigt werden, darum bemüht sich Güterbock, ihn auf alle Weise zu diskreditieren. Er nennt ihn „einen sehr schlechten Gewährsmann, der sogar mit Vorliebe Legenden erzählt", und rechnet ihm unbarmherzig „seine zahlreichen falschen Nachrichten" vor, „die er auf die Erzählung von der Zusammenkunft folgen läßt": daß er das Heer der Lombarden bei Le-

[1] Sybel, Begründung des Deutschen Reiches II, 4ff.
[2] S. 20.

gnano „phantastisch“ auf 100000 Mann schätzt und für das Schlachtbild einen Hinterhalt der Brescianer frei erfindet; daß er den Gegenpapst fälschlich vor dem Frieden von Venedig sterben läßt, die Namen der in Venedig beteiligten deutschen Bischöfe „ganz verwirrt“ angibt und für die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland einen falschen Weg bezeichnet; endlich, daß er „gerade über den Prozeß Heinrichs des Löwen falsche Angaben macht“. „Bei dieser erschreckend großen Fülle von Fehlern kann die Darstellung Ottos offenbar keinen Glauben verdienen.“ So urteilt Güterbock. Sehen wir zu, ob er recht hat.

Um mit dem letzten Satze zu beginnen: der Schluß scheint mir anfechtbar. Wäre Otto ein gleichzeitiger Autor, so müßte freilich seine Autorität bezüglich eines bestimmten Ereignisses leiden, sobald man ihm mehrfache grobe Irrtümer in der Nachbarschaft dieses Ereignisses nachweisen könnte. Aber er ist ein später Geschichtschreiber, 30 bis 40 Jahre nach den hier in Frage stehenden Dingen hat er aus allerhand Nachrichten, die wir nicht mehr nachzuweisen vermögen, seine Darstellung zusammengewoben. Da ist es nicht zu verwundern, wenn sich neben schlechten Stücken sehr gute finden, und ein gutes Stück wird nicht schlechter, weil es neben einem zweifelhaften oder unechten liegt. Am wenigsten darf man vergessen, daß die Anordnung der Nachrichten, insbesondere die Herstellung der Zeitfolge, das Werk eines späten Forschers ist. Irrt er sich dabei, so brauchen darum die einzelnen Tatsachen noch lange nicht falsch zu sein.[1]

Mithin fällt der Verstoß in der Chronologie von Calixts III. Tode hier gar nicht ins Gewicht. Aber auch die falsche Route für die Heimkehr des Kaisers erklärt sich bei näherem Zusehen als ein chronologischer Irrtum. Otto verwechselt nämlich Friedrichs Rückkehr im Jahre 1178 mit seiner Flucht aus Italien 1168.[2] Seine andern Sünden hat Güterbock ein wenig übertrieben. Die „verwirrten“ Angaben über die deutschen Hauptbeteiligten am Kongreß von Venedig sind in Wirk-

[1] Ein klassisches Beispiel hierfür bietet die Stelle der Weltchronik Eikes oben S. 306, Anm. 2. Jede einzelne Tatsache ist richtig, das Ganze völlig falsch.

[2] Imperator vero in Germaniam redire disponens, ... missis nunciis ad Bertoldum ducem de Zaringen petiit, ut in Italiam cum exercitu sibi occurreret, ut eo securius transalpinaret. Quo veniente per Montis Jovis angustias regressus usw. Nach Gotfried von Viterbo (der wahrscheinlich dabei war, s. Giesebrecht VI, 480) v. 787 wurde die Rückkehr des Kaisers 1168 in der Tat durch Berthold von Zähringen möglich gemacht (Dux Bertoldus erat, per quem fuga nostra paratur), während 1178 zu solcher Hilfeleistung gar keine Veranlassung vorlag und der Weg bekanntlich durch Burgund ging, dessen Rektorat der Zähringer damals nicht mehr besaß. Übrigens verwechselt Otto auch für 1168 die Pässe: Friedrich ging nach Gotfried von Viterbo v. 777 über den Mont Cenis, nicht über den Großen Bernhard. Aber diese Verwechslung gehört wohl zu den verzeihlichsten.

lichkeit ziemlich harmlose Namensverwechslungen.[1] Das gleiche gilt von den „ganz falschen Angaben" über den Prozeß des Löwen: die Ortsnamen für die einzelnen Reichstage sind zum Teil unrichtig.[2] Wenn das die Quelle überhaupt „unglaubwürdig" machte, dann wären z. B. die Annalen von Nieder-Alteich für die Geschichte Heinrichs III. und IV. gar nichts wert, denn sie geben das Itinerar der Herrscher in der Regel falsch. Daß Otto bei der Schilderung einer Schlacht das Opfer eines übertreibenden und ausschmückenden Berichts geworden, ist zwar bedauerlich, doch teilt er dieses Schicksal mit vielen späteren Historikern auch der neuesten Zeit, denen man deshalb doch nicht vorzuwerfen pflegt, sie hätten „phantasiert" oder „frei erfunden".

Endlich dafür, daß Otto „mit Vorliebe Legenden erzählt", führt Güterbock selbst nur ein einziges Beispiel an, und dieses ist — falsch. Es ist die bekannte Erzählung von der Rettung Kaiser Friedrichs in Susa durch Hartmann von Siebeneich. Güterbock nennt sie schlechtweg „eine Legende" und beruft sich dabei auf Scheffer-Boichorst. Dessen Worte sind etwas zweideutig.[3] Aber sollte er die Tatsache wirklich bezweifelt haben, so hätte er sich geirrt. Denn Gotfried von Viterbo berichtet ungefähr das gleiche,[4] und er muß es gewußt haben. Warum auch sollte man sie bezweifeln? Kann doch eine Erzählung sehr gut zur Wanderanekdote werden, und darum doch einmal, ja mehrmals, echte Geschichte gewesen sein.[5]

---

[1] Mediante Christiano Magunciensi episcopo et Cŏnrado Saltzburgensi, maxime autem Wicmanno Hildesheimensi. Nachweislich falsch ist daran nur die Vewechslung der Städte Hildesheim und Magdeburg, dagegen sind die Personen richtig genannt, vgl. Giesebrecht V, 842f., VI, 545. Daß wir sonst von einer vermittelnden Tätigkeit Konrads von Salzburg nichts wissen, scheint mir kein Grund, sie zu verwerfen.

[2] Vgl. unten S. 351.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 495 (Schriften II, 284). Scheffer verteidigt hier die bekannte Sage von den Weinsberger Frauen mit dem Hinweis darauf, daß auch die Rettung des Herrn durch den Diener, der sich an jenes Stelle ins Bett legt, „der Sage gehört". So wurde Friedrich I., Friedrich II., Konrad IV. und noch mancher andere gerettet; aber auch Aribert von Mailand, der es in einer Urkunde selbst erwähnt. „Das will heißen: durch den sagenhaften Zug ist noch längst nicht die Sage erwiesen." Das paßt vollständig auf unsern Fall.

[4] v. 778ff., nur mit dem Unterschied, daß er den Doppelgänger bei Tisch auf dem Platze des Kaisers sitzen läßt. Also nur das Bett ist der „sagenhafte Zug"; und was kommt darauf an?

[5] Vollends eine Kriegslist wie diese kann zu allen Zeiten und in allen Ländern wiederholt angewandt werden. — Mit etwas mehr Recht hätte Güterbock die Erzählung von den aufgehängten Geiseln (c. 20) als Beispiel der „Legende" anführen dürfen. Aber auch hier ist nachweislich ein geschichtlicher Kern vorhanden und nur die Ausschmückung sagenhaft. Vgl. Giesebrecht VI, 479.

Es wird also doch wohl ein wenig übertrieben sein, wenn Güterbock von einer „erschreckend großen Fülle von Fehlern" redet, die Ottos Bericht um allen Kredit bringen sollen. Wer näher zusieht, kann nur finden, daß der Chronist Fehler in der zeitlichen und kausalen Verknüpfung macht, daß er sich Verwechslungen von Namen zuschulden kommen läßt und gelegentlich auch übertriebene oder unrichtige Angaben wiederholt, — lauter Dinge, die bei jedem andern Chronisten auch vorkommen und auf den Bericht über die Zusammenkunft von Kaiser und Herzog keinen wirklichen Schatten zu werfen vermögen.[1] Dieser Bericht trägt vielmehr alle Kennzeichen einer nüchternen, sachlichen und genauen Nachricht. Es will doch nicht wenig sagen, daß die Angabe, Heinrich habe als Lohn die Stadt Goslar gefordert, vortrefflich zu dem paßt, was wir sonst wissen: daß Goslar sich früher im Besitze des Herzogs befunden habe, ihm dann aber wieder entgangen sei.[2] Nimmt man dazu die so präzise Angabe des Ortes mit einem

[1] Ich brauche ja nicht ausdrücklich zu erklären, daß es mir nicht einfällt, ein Gesamturteil über die „Glaubwürdigkeit" Ottos abzugeben. Bei einem Chronisten dieser Art ist mit solchen allgemeinen Urteilen sehr wenig gewonnen, da gilt es immer, jeden einzelnen Bericht für sich zu prüfen.

[2] An der Tatsache selbst ist nicht zu zweifeln. Von 1152 bis mindestens 1163 wird die alte Königsstadt von einem Vogte verwaltet, der Heinrichs Dienstmann ist (s. Weiland, Hansische Geschichtsblätter 1884, S. 29). 1167 beteiligt sich Goslar am Kriege gegen den Herzog (Helmold II 9, ed. Schmeidler c. 105, p. 207), 1180 ist es der Stützpunkt seiner Feinde. Aber was zwischen 1167 und 1179 liegt, ist doch viel weniger gewiß, als Weiland a. a. O. und Giesebrecht VI, 484 es hinstellen. So naheliegend Weilands Vermutung ist, der Kaiser habe 1168 als Preis für seine Vermittlung zwischen Heinrich und seinen Gegnern Goslar eingezogen, so steht ihr doch die Tatsache entgegen, daß das Verhältnis der beiden Vettern damals zunächst noch ganz das alte ist (unmittelbar darauf geht Heinrich als Gesandter des Reichs zu den Königen von England und Frankreich) und erst nach der Rückkehr Heinrichs aus Jerusalem eine Trübung erfahren haben soll (s. unten S. 329f.). Auch widerspricht Helmold c. 107 (II 11) p. 210: Et cesserunt omnia juxta placitum ducis et ereptus est a circumventione principum absque omni suimet diminucione. So einfach können die Dinge also nicht liegen. Auch der Vogt Ludolf, der 1170 begegnet, beweist nichts. Weiland macht ihn zu einem Angehörigen des Goslarer Geschlechts de Capella, aber ohne jeden Beleg, sogar gegen die Wahrscheinlichkeit, denn der Mann steht als Urkundenzeuge zwischen zwei Grafen. Bode, Urkundenbuch von Goslar I, 40 und mit ihm Güterbock S. 33 denken an Graf Ludolf von Wöltingerode. Der aber ist gerade ein Anhänger des Herzogs, in dessen Urkunden er oft erscheint (Prutz, H. d. L. 472. 474. 476. 477. 480) und den er erst nach der Ächtung verläßt, als ihm das gleiche Schicksal droht (Ann. Pegavienses SS. XVI, 264). Überhaupt ist es wohl ebenso unmöglich einen nicht näher bezeichneten Ludolf in dieser Zeit in Sachsen zu identifizieren, wie heute einen Dr. Müller. Der Name ist einer der landläufigsten. Um hier klarer zu sehen, müßten wir zuvor eine befriedigende Untersuchung über die verwickelte Frage der Vogteien Goslars haben. Bodes Auseinandersetzungen a. a. O. 37f. lassen doch noch zu vieles im unklaren. Frölich, Rechtsgeschichte von Goslar (1909), hat darüber nichts.

Namen — Chiavenna —, der doch nicht gerade in aller Munde sein konnte, so ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß Otto hier eine gleichzeitige und wohlunterrichtete Aufzeichnung benutzt hat. Daß er sich von anekdotenhafter Zuspitzung fernhält, zeigt seine Erzählung selbst. Während alle andern ihren Bericht mit dem vergeblichen Fußfall des Kaisers theatralisch wirksam abschließen — ausgenommen Burchard von Ursberg, bei dem die Szene nur im Fußfall besteht —, läßt Otto die Begegnung mit einer freiwilligen Demütigung des Kaisers beginnen, die Heinrich abwehrt. Im Verlaufe der Unterredung bricht dann bei Friedrich der trotzige Stolz wieder hervor und bringt die Verständigung zum Scheitern. Das klingt nicht nur viel natürlicher als die entgegengesetzte Fassung, es ist eigentlich die einzige vorstellbare Form für das Geschehene. Wenn Heinrich von dem unbeugsamen Trotz und Hochmut erfüllt war, den die andern Berichte malen, so begreift man nicht, daß er überhaupt zu der Begegnung gekommen war. Nach Otto versteht man das sehr gut: er war unter Umständen bereit, dem Hilferuf zu folgen, und Friedrich hätte die begehrte Unterstützung haben können, wenn er sich nicht nur zu einer äußeren Demütigung, sondern auch zu sachlichen Zugeständnissen bequemt hätte. Daß er das nicht tat, ist menschlich zu begreifen, zeigt ihn als Politiker aber nicht ganz auf der Höhe des Augenblicks.[1] So spricht denn, wie mir scheint, neben allem andern auch dies nicht wenig für die Echtheit dieses Berichts: er ist für Friedrich nicht unbedingt vorteilhaft und findet sich doch in der Chronik eines der begeistertesten Verehrer des staufischen Hauses.

Man darf die Frage wohl aufwerfen, ob jemals ein Forscher ernstlich an der Tatsache der Zusammenkunft gezweifelt hätte, wenn wir über sie nur die bisher besprochenen Quellen besäßen. Mögen sie auch spät aufgezeichnet sein und in der Ausmalung des Hergangs voneinander abweichen, so sind sie doch in der Hauptsache einig, be-

[1] Weiland, Forschungen VII, 158 meint zwar: „Dies war das Demütigende bei der Verhandlung für den Kaiser, sich Bedingungen vorschreiben zu sehen. Hätte er Außerordentliches von dem Herzoge gefordert, so hätte er auch außerordentliche Gegenleistungen darbringen müssen." Aber daß es sich damals wirklich nicht um außerordentliche Forderungen, sondern nur um das handelte, „was dem Reichsoberhaupte von Rechts wegen zukam", das wäre erst zu erweisen. Die voranstehenden Erörterungen Weilands erweisen es keineswegs. Das Gegenteil zeigt die Tatsache, die auch Weiland annahm, daß Friedrich sich an den Herzog mit einer Bitte und noch dazu mit einer demütigen Bitte gewendet hat. Überhaupt ist es wohl nicht angebracht, derartige Fragen der Macht und Politik mit dem Richtscheit des Rechts ordnen zu wollen, da doch dieses Recht selbst gerade das ist, was der Aufklärung bedarf.

sonders in der Frage nach dem Ort. Hier ergänzen sie sich wechselseitig: Italien ist — wenn man von dem unbrauchbaren Arnold absieht — für alle der Schauplatz, den der eine Gewährsmann genauer auf das Gestade des Comer Sees, ein anderer auf das in der Literatur sonst unbekannte Chiavenna begrenzt. Durch diese Angaben, durch die Erwähnung Goslars als des vom Herzog geforderten Preises und des Truchsessen Jordan als Zeugen der Unterredung könnte der Bericht, wenn auch als Niederschlag mündlicher Tradition, so doch einer alten, ursprünglichen, gleichzeitigen Tradition für verbürgt gelten. Etwas anderes dürften wir in diesem Falle überhaupt nicht verlangen. Der Zweifel der Forscher scheint mir erst angeregt — und berechtigt — zu sein durch das Hinzutreten einer weiteren Quelle mit einer gleichfalls ganz präzisen, aber den andern widersprechenden Ortsangabe.

Die Chronik von Lauterberg ist zwar auch erst spät verfaßt (nach 1225)[1] und sie beruht sicher in der Hauptsache auf den mündlichen Erzählungen, auf die sie sich selbst im Eingang mit einem „fertur enim quod" zu berufen scheint. Güterbock[2] wirft ihr außerdem „eine chronologische Unmöglichkeit" vor: sie verlege „die Zusammenkunft geradezu in die Zeit der Belagerung Mailands" (1159—62). Das würde freilich nicht viel bedeuten. Ob ein Chronist nach 1225 ein ihm überliefertes Ereignis in die Zeit von 1160 oder 1175 setzt, ist zur Beurteilung seiner Forschertalente wichtig, nicht aber zur Beurteilung der gemeldeten Tatsache, die er ja von andern empfangen haben muß. Aber der Irrtum scheint mir hier doch eher auf Seiten des Kritikers und ein Seitenstück zu den Irrtümern zu sein, die derselbe Kritiker, wie wir sahen, bei Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien begeht. Der Chronist von Lauterberg spricht allerdings von einer Belagerung Mailands; aber meint er auch wirklich die Belagerung dieser Stadt, die der Kaiser 1159—62 erfolgreich ausführte? Dafür spricht doch gar nichts. Viel näher liegt es auch hier, an eine einfache Namensverwechslung zu

---

[1] Die Untersuchung von Opel, Das Chronicon Montis Sereni (1859), läßt in betreff der Abfassungszeit eigentlich im Stich. Was dort S. 16f. angeführt wird, scheint mir ein Mißverständnis. Die Angabe zu 1224 von dem Auftreten der beiden neuen Bettelorden, de quibus ferunt, quod ante hoc tempus viginti annis instituti et ab Innocentio papa fuerint confirmati, gibt den Anhalt nicht, den Opel darin finden will. Indem er zu dem Jahre der Stiftung oder Bestätigung des Minoritenordens, 1207 oder 1210 20 Jahre zuzählt, gewinnt er als Zeit der Abfassung (hoc tempus) für diese Stelle 1227 oder 1230. Aber es liegt doch auf der Hand, daß die 20 Jahre nur einen ungefähren Zeitraum bezeichnen und das hoc tempus sich auf das Jahr der Nachricht, 1224, bezieht. — Das Wahrscheinlichste dürfte doch sein, daß die Chronik nicht lange nach dem Jahr 1225, mit dem sie endet, geschrieben ist.

[2] S. 17.

denken: der Chronist denkt an die Zeit von 1175, wo Alessandria belagert wurde, aber er verwechselt die Orte und Namen. Das scheint mir kritisch weniger erheblich. Von entscheidender Wichtigkeit ist dagegen die Frage: woher hat der Chronist die Nachricht, die Zusammenkunft habe in Partenkirchen stattgefunden? Partenkirchen ist ein sehr kleiner und sehr unbekannter Ort. Ich bezweifle, ob er außerhalb Baierns im ganzen Mittelalter noch ein zweites Mal genannt wird. Sollte sein Name in diesem Zusammenhang sich 50 Jahre lang, bis nach 1225, lebendig genug erhalten haben, um in einem Kloster in weiter Ferne, bei Halle an der Saale, hier ganz allein, und im Gegensatz zu einer damals schon verbreiteten und feststehenden Tradition, aufgezeichnet zu werden, — lediglich auf Grund mündlicher Überlieferung? Das, glaube ich, darf man schlechtweg für unmöglich halten. Der Chronist an der Saale muß diesen ihm fremden Ort in Baiern — dessen Lage er so genau und zutreffend angibt[1] —, er muß ihn einer schriftlichen Aufzeichnung entnommen haben, die wiederum dem Ereignis zeitlich nahe gestanden haben, ja — ich wüßte keine andere Erklärung — gleichzeitig gewesen sein muß. Wie die Mönche bei Halle dazu kamen, der Nachwelt zu überliefern, was in Partenkirchen geschehen war, verrät der Chronist selbst, wenn er fortfahrend von dem durch Heinrich den Löwen veranlaßten Einfall der Slawen in das Gebiet des Markgrafen Dietrich von Landsberg berichtet, der für diesen Veranlassung wurde, mit der Klage auf Hochverrat gegen den Herzog aufzutreten. In diesen Kämpfen fand ein Ritter Dietrich von Beiersdorf den Tod, der dann im Kloster Lauterberg bestattet wurde.[2] Dieses Begräbnis hat augenscheinlich eine Aufzeichnung veranlaßt, in der von den großen Ereignissen dieser Jahre die Rede war und auch der Name Partenkirchen genannt wurde.[3] Sie kannte und benutzte der Mönch, der nach 1225 die Chronik seines Klosters zusammenschrieb, indem er

[1] Ad locum qui Bartenkirke dicitur et est in introitu Alpium.

[2] Preter hec autem inductu eius [scil. Heinrici ducis] Sclavi provinciam Tiderici marchionis ingressi usque Lubin omnia vastaverunt. Quidam vero ministerialium eius ad resistendum collecti a Sclavis fugati, nonnulli capti, plures eciam occisi sunt. Inter quos et Tidericus de Beierstorp occisus XIII. kal. Octobris in Sereno Monte sepultus est. Huius itaque vulneris dolore marchio stimulatus ducem tamquam qui contra imperatorem coniurasset ad duellum coram imperatore sepius provocabat etc.

[3] Daß der Chronist Anniversarien seines Klosters benutzte, gibt er selbst gelegentlich an und hat für das Geschlecht der Markgrafen Opel a. a. O. 19ff. in weitem Umfang erwiesen. Eigentümliche „mündliche oder schriftliche Klosternachrichten" hat für das in Rede stehende Jahr 1180 auch Opel S. 44 angenommen. — Über den Zeitpunkt des erwähnten Slaweneinfalls (September 1178) s. Cohn, Forschungen I, 331 Anm. 11 (gegen Opel S. 44). Vgl. Giesebrecht V, 911; VI, 565.

sie mit dem, was er sonst wußte, in Verbindung brachte. Er wußte durch die herrschende Tradition — fertur —, daß es in der Krisis des lombardischen Krieges vor 1180 eine vergebliche Zusammenkunft von Kaiser und Herzog gegeben hatte, die den Anfang vom tragischen Ende des Herzogs bildete. Er las in der vorhin erwähnten Notiz, daß damals sächsische Herren sich in Partenkirchen versammelt hatten — oder nur hatten versammeln sollen? —, um dem Kaiser in Italien zu Hilfe zu eilen, vielleicht auch, daß dieser Zug an dem Widerstand Herzog Heinrichs scheiterte. Was lag näher, als daß er die mündliche Tradition mit der schriftlichen kombinierte und die ganze Szene zwischen Kaiser und Herzog, mitsamt dem Fußfall, nach Partenkirchen und vor die Versammlung der principes Saxoniae verlegte? Mancher neuere Geschichtschreiber wäre in ähnlicher Lage wohl ebenso verfahren und vielleicht noch stolz auf seine Kombinationsgabe gewesen.

Was ergibt sich nun, da wir die sicher datierbaren Quellenzeugnisse geprüft haben? Sie erzählen die Begegnung in verschiedenen Fassungen; daß dies kein Grund ist, ihren Berichten jeden tatsächlichen Kern abzusprechen, geben auch Skeptiker wie Güterbock zu. Ihre scheinbaren Abweichungen in der Zeitangabe stellen sich als gar nicht vorhanden heraus: allesamt haben sie den letzten entscheidenden Augenblick im lombardischen Kriege im Sinne, wenn sie auch einzelne Züge irrtümlich in diese Zeit verlegen, die in Wirklichkeit früheren Jahren zugehören. In bezug auf den Ort der Zusammenkunft klären sich die Widersprüche auf: die eine Angabe von einem Reichstag in Deutschland (Arnold) ist freie Stilisierung des Autors, die andere, Partenkirchen, das Mißverständnis, die falsche Kombination eines Chronisten, der rund 50 Jahre später arbeitet. Also erledigt sich auch der „unüberbrückbare Gegensatz" in bezug auf Zeit und Ort, der zur Verwerfung der Tatsache selbst den Grund abgegeben hatte.

Bleibt nun noch eine ernsthafte Veranlassung, die Tatsache zu streichen? Daß sie in den Zusammenhang, in dem sie berichtet wird, vorzüglich hineinpaßt, bedarf keiner Erörterung. Des Kaisers Lage im Winter 1175/6, als er in sicherer Erwartung des Friedens sein Heer entlassen hatte und plötzlich doch wieder eine feindliche Erhebung vor sich sah, war in der Tat der Art, daß man es verstehen könnte, wenn der stolze und leidenschaftliche Mann, durch die drohende höchste Gefahr in seinem Selbstgefühl erschüttert und ohnehin zu rascher Aufwallung nur allzu sehr geneigt, seinen Vetter „demütiger als sich für die kaiserliche Majestät ziemte", um Hilfe gebeten hätte. Daß eine Begegnung der beiden Männer in dieser Zeit auch physisch nichts Unmögliches ist, hat gegen gelegentliche Zweifel Güterbock erwiesen:[1]

[1] S. 7.

Alpenübergänge im Winter sind nichts Ungewöhnliches, und die Wege vom Norden an den Comer See waren damals frei. Daß endlich Heinrich sich im Februar 1176 in Oberbaiern aufgehalten hat, ist urkundlich bezeugt.[1] Von dort konnte er leicht und ohne viel Aufsehen in wenigen Tagen nach Chiavenna gelangen, wo ihn der Kaiser erwartete. Somit bliebe nur noch der eine Einwand, daß die Quellen, die von der Zusammenkunft berichten, verhältnismäßig spät niedergeschrieben sind. Aber wir haben feststellen können, daß die Tradition, die sie in verschiedenen Abwandlungen aufnehmen, schon unmittelbar nach dem Ereignis allgemein verbreitet gewesen sein muß.

Indes, wird man einwenden, mehr als eine bestenfalls sehr alte mündliche Tradition ist mit alledem doch nicht nachgewiesen. Das gebe ich gern zu, nur möchte ich fragen, mit welchem Recht man über diese „bloß mündliche" Tradition zur Tagesordnung übergehen kann? Geht doch alles, was wir nicht durch Urkunden oder Akten erfahren, in letzter Linie auf mündliche Erzählung zurück, mag diese nun in gleichzeitigen Annalen oder späteren Memoiren, in sorglos kompilierten Chroniken oder kritisch gearbeiteten Darstellungen ihren Niederschlag gefunden haben. Das gilt für die neueste Zeit nicht weniger als für das Mittelalter. Wenn man nun gar dem Mittelalter eine besondere Neigung zur Bildung von Legenden zuschreibt[2] und daraufhin alles, was dort nach mündlicher Überlieferung schmeckt, mit dem größten Mißtrauen behandelt, so bin ich versucht, die Frage aufzuwerfen, ob nicht unsere eigene Zeit auf dem Gebiete der historisch-politischen Legendenbildung mindestens so viel leistet wie das finstere Mittelalter. Auch heute laufen ungezählte mehr oder weniger sensationelle Geschichten von Mund zu Mund, für deren Richtigkeit niemand einen Beweis hat, bis sie in irgendwelchen „Gedanken und Erinnerungen" schwarz auf weiß ans Licht der Öffentlichkeit treten, um von da an ein Problem der Geschichtsforschung zu bilden, genau wie die Zusammenkunft von Chiavenna eines ist. Wer ein wenig in die neuere Memoirenliteratur hineingesehen hat, der wird Beispiele genug kennen.

Hier wie dort wird es immer viel darauf ankommen, wer diese mündliche Tradition sich aneignet. Wenn wir nun in unserem Falle einen ernsthaften Chronisten wie Otto von St. Blasien,[3] und einen um-

[1] Giesebrecht V, 784; VI, 527. Güterbock S. 30.

[2] Güterbock, S. 25ff: „Bei der Schnelligkeit, mit der im Mittelalter Sagen entstanden."

[3] Ich kann nicht umhin, nochmals das Urteil von Güterbock S. 25 auf das entschiedenste abzulehnen, daß „gerade diese Chronik sonst zahlreiche Legenden enthält und hier in dem speziellen Fall schon durch ihre ganze Tendenz dazu ge-

sichtigen, geschäfts- und weltkundigen Staatsmann wie Giselbert von Mons als Eideshelfer auftreten sehen,[1] so dürfte das allein schon ein nicht geringes Gewicht haben. Durchschlagend aber scheint mir die Erwägung, daß das Auftreten einer falschen, grundlosen Legende von einer vergeblichen Besprechung zwischen Kaiser Friedrich und Herzog Heinrich schon in den nächsten Jahren, wie wir es beobachten konnten, schlechterdings unbegreiflich wäre. Man mag den fahrenden Leuten und Bänkelsängern noch so viel Einfluß auf die Bildung der Tradition und noch so viel Freiheit in der Gestaltung der Vorgänge zuschreiben,[2] so darf man doch nicht vergessen, daß ihre Lieder und Geschichten von bekannten Ereignissen ausgehen und einen tatsächlichen Kern zur Voraussetzung haben mußten, wenn sie Interesse erwecken sollten. Welcher Fahrende hätte da wohl die Kühnheit gehabt, eine Begegnung, wie diese hier, einfach zu erfinden? Heutzutage pflegen derartige Erfindungen wohl gelegentlich von interessierter Seite in die Welt gesetzt zu werden. Hätte Kaiser Friedrich sich vielleicht der Bänkelsänger bedient, um durch Verbreitung eines erfundenen oder entstellten Vorganges gegen Heinrich Stimmung zu machen? Ohne weiteres dürfte man diese Möglichkeit nicht abweisen. Aber vorausgesetzt, daß dem so wäre, und daß die ganze Geschichte von der Begegnung von A bis Z in feindseliger Absicht erfunden wäre — was schwerlich jemand glauben wird —, so bliebe es unerklärlich, daß diese bösartige Lüge auch von einem Schriftsteller wie Arnold von Lübeck, der dem welfischen Kreise angehört und Heinrich verehrt und bewundert, dennoch geglaubt und, wenn auch mit absichtlicher Umbiegung, wiederholt wird.

Es wird also wohl nicht anders sein: nur solange man es mit einer späten Tradition zu tun zu haben glaubt, hat man ein Recht auf den Zweifel. Sobald sich zeigen läßt, daß diese Tradition ungefähr gleichzeitig ist, macht ihr ganzer Inhalt wie ihre Verbreitung es schlechterdings unmöglich, zu leugnen, daß wenigstens die Hauptsache an ihr richtig ist.

---

führt werden mußte, das Legendenhafte der Erzählung, das in der Fußfallgeschichte hervortritt, abzuschwächen". Die erste Hälfte des Satzes entbehrt der tatsächlichen Belege, wie schon oben S. 316ff. bemerkt wurde. Die zweite, die dem Chronisten sogar einen Vorzug als Fehler anrechnet, gibt allerdings eine hübsche Probe virtuoser forensischer Dialektik, aber in einer quellenkritischen Untersuchung ist dergleichen ohne Wirkung.

[1] Mit Recht nennt es Vanderkindere in seiner Einleitung p. XXXIII einen besonderen Vorzug Giselberts, daß er die Geschichte erzähle „avec la compétence d'un praticien".

[2] Vgl. Güterbock S. 26f., dem ich nicht widersprechen, aber die Frage vorlegen möchte: wer hat mehr erfunden und entstellt, die Bänkelsänger der Kreuzzugszeit oder die Journalisten des 19. und 20. Jahrhunderts?

Wir haben bisher zwei Zeugnisse bei Seite gelassen, die von allergrößtem Wert sein müßten, wäre nicht ihre Herkunft und Entstehungszeit unsicher: die Annalen von Paderborn und die sogenannten Marbacher Annalen. Bei beiden bedarf es einer besonderen quellenkritischen Untersuchung, bevor ein Urteil über die Bedeutung ihrer Nachricht möglich ist.

Für die verlorenen Paderborner Annalen sind wir in diesem Teil ausschließlich auf Gobelin Persoen angewiesen, der sie im Anfang des 15. Jahrhunderts zu seinem Cosmidromius benutzt hat. In diesem berichtet der Passus, der uns angeht, von dem kaiserlichen Feldzug des Jahres 1175 gegen die Lombarden, der Belagerung Alessandrias, den Verhandlungen, dem Waffenstillstand, Bruch des Vertrages und der Niederlage des Kaisers, worauf dieser sich nach Como zurückgezogen habe. Hierher hätte er Heinrich von Sachsen gerufen und ihn, demütiger als es für die kaiserliche Majestät geziemte, um Unterstützung gebeten; was der Herzog ablehnte, weil schon früher zwischen ihnen Zwietracht entstanden war.[1] Scheffer-Boichorst hat den zweiten Teil dieser Erzählung, beginnend mit dem Rückzug des Kaisers nach Como, für die Paderborner Annalen in Anspruch genommen, Waitz[2] und neuerdings Güterbock[3] haben ihm widersprochen, ohne die Frage befriedigend zu beantworten, woher Gobelin denn sonst die Nachricht bezogen haben soll. Was Waitz darüber sagte, ist nachweislich falsch.[4] Güterbock begnügt sich mit der Annahme, auch dieser Bericht gehöre „in den Kreis der Sagen und Fabeleien" über Heinrich den Löwen, die sich sonst bei Gobelin finden. Ich muß gestehen, daß mich das zu bequem dünkt, und will versuchen, der richtigen Lösung näher zu kommen.

Dabei wird man von der Frage ausgehen müssen: welche Quellen lassen sich in der Umgebung dieser Stelle bei Gobelin sonst nachweisen? Für die Jahre 1171—1176 ist es in der Hauptsache die Kölner Chronik. Ihr entnimmt er weitaus das meiste, zuletzt freilich mit so starken Kürzungen und Zusammenziehungen, daß man die

---

[1] Meibom, Rerum germanicarum[2] I, 272: Imperator novo collecto exercitu apud Cumas civitatem Liguriae residebat, et cum Italici eum in nimia multitudine ibi invadere tentabant, ipse progressus in campum commisso praelio ex utraque parte corruentibus victus est. Nam fuga capta Cumas se recepit. Tali casu imperator anxius et curis ingentibus pressus Henrico duci Saxoniae per nuncios vocato iuxta lacum Cumanum occurrit et humilius, quam imperatoriae maiestati congruebat, rogavit eum, ut ad reparandos imperii casus auxilium praeberet, collecto in brevi exercitu eoque in Italiam traducto. Cuius petitioni dux assensum non praebuit, obortis iam dudum inter eos discordiis.

[2] Göttinger Gelehrte Anzeigen 1870, S. 1792.

[3] S. 10f. Auf die vergeblichen Bemühungen von Lucas S. 11f. braucht man, denke ich, nicht zu achten.

[4] Scheffer-Boichorst, Forschungen XI, 496 (Gesammelte Schriften II, 285f.)

Quelle kaum mehr erkennt.[1] Außerdem — das scheint mir wesentlich — finden sich nur drei Nachrichten. Die eine ist eine längere Digression über Joachim von Fiore, mit Berufung auf eine seiner Schriften, die Gobelin selbst in Italien kennen gelernt hat. Die beiden andern handeln von Heinrich dem Löwen. In der ersten wird berichtet, der Herzog sei einmal gegen Thomas von Canterbury tätlich geworden. Sie stammt aus Martin von Troppau und wird die Kennzeichnung als Fabelei auch wohl verdienen. Die zweite ist sehr merkwürdig. Da heißt es, nachdem die Pilgerfahrt Heinrichs genau nach der Kölner Chronik erzählt worden ist: inzwischen befand sich der Kaiser in Sachsen und ließ sich von den Befehlshabern, denen Heinrich seine Festungen anvertraut hatte, heimlich schwören, sie würden ihm die Plätze ausliefern, falls der Herzog nicht zurückkehrte. Dies führte nach Heinrichs Rückkehr zum Zwist zwischen ihm und dem Kaiser.[2] Die zuletzt genannte ist nebst dem Bericht über die Begegnung am Comer See die einzige Nachricht auf weite Strecken, deren Quelle wir nicht besitzen; es liegt nahe, sie beide auf den gleichen Ursprung zurück-

[1] Gobelin l. c.: Eodem anno imperator iterum duxit exercitum in Italiam, sed cum in obsidione cuiusdam civitatis quae Alexandria . . . dicebatur, moraretur, Mediolanenses Veronenses Brixienses et ceterae civitates Italiae innumerabilem collegerunt exercitum et imperatorem obsidionem solvere coegerunt. Imperator tamen occurrens eis in campis aciem direxit contra eos. Intervenientibus autem quibusdam non pervenitur ad bellum, sed civitates ipsae cum imperatore reconciliatae sunt. Non multo post rupto foedere imperatori tentant rebellare, quapropter imperator novo collecto exercitu usw., wie oben.

Chron. Colon. p. 125 ff.: Igitur imperator validissimo adunato exercitu Italiam iterum ingreditur ... Alexandriam novam ... obsidione cinxit (ausführlich beschrieben). Coadunatis itaque viribus Mediolanenses Veronenses Novarienses Brixienses ... incredibilem conduxere exercitum ... Quo cognito imperator ... ab obsidione Alexandriae recedens cum omnibus copiis eis obviam cum ingenti animositate processit. Folgen ausführlich die Verhandlungen und der Waffenstillstand. Interventu quoque eorum Alexandrinensibus ... pacem indulsit ... Nec multo post Longobardi penitentes ... iterum more suo Longobardi fedus periurio solvunt. Qua necessitate caesar impulsus... novum exercitum adunari precepit ... Imperator, qui eo tempore Papye morabatur, cum paucis Cumis venit ... Interea Mediolanenses et Veronenses ceterique Longobardi collecto immenso exercitu Cumis appropinquabant. Das Weitere hat schlechterdings keine Ähnlichkeit mehr.

[2] Interim imperator existens in partibus Saxoniae potentiores quosdam provinciae, quibus dux urbes suas commiserat, terroribus vel promissionibus secreto circumvenit et iuramento constrinxit, ut si forte dux non rediret, urbes cum terra sibi contraderent. Et post hoc duce reverso propter haec facta est dissensio inter imperatorem et ducem (p. 271).

zuführen. Sie nehmen deutlich aufeinander Bezug,[1] sie zeigen den gleichen sprachlichen und stilistischen Charakter. Scheffer-Boichorst hat sie dennoch getrennt, die eine — von der Begegnung bei Como — den Paderborner Annalen zugeschrieben, die andere für „spätere Fabelei" erklärt. Güterbock, wie mir scheint konsequenter, faßt alle beide unter dieser üblen Spitzmarke zusammen. Ich möchte den umgekehrten Schluß ziehen: beide Nachrichten sind alt und gut, beide gehören derselben Quelle an.

So mißlich es ist, ein Stück Überlieferung „retten" zu wollen, das ein Forscher von dem Ansehen Scheffer-Boichorsts als „Fabelei" gestempelt hat: ich kann doch nicht umhin, die Erzählung von Friedrichs Verfahren während der Pilgerfahrt des Herzogs für alt, für gleichzeitig zu halten. Zu der Bezeichnung „Fabelei" sehe ich schlechterdings keinen Grund. Was wäre denn so unglaublich daran, wenn Friedrich wirklich so gehandelt und sich für den schlimmsten Fall die Verfügung über Sachsen zu sichern gesucht hätte? Von der Fahrt ins Heilige Land kehrte so mancher Pilger niemals heim, und Heinrich hatte damals noch keinen Sohn, nur eine Tochter aus erster Ehe, die Witwe des Staufers Friedrich von Rotenburg, seit kurzem die Braut des dänischen Königssohnes.[2] Sein Tod hätte die Frage der Erbfolge in Sachsen und Baiern eröffnet. Der einzige sonst noch lebende männliche Welfe, Heinrichs Oheim Welf, besaß Erbansprüche nur auf Baiern und war überdies seit 1167 selbst ohne Erben. Also wäre ein Verfahren, wie es hier dem Kaiser nachgesagt wird, vielleicht menschlich nicht sehr zartfühlend, aber politisch betrachtet nur natürlich gewesen. Sodann: wenn es sich um eine „Fabelei" handelt, wann könnte sie entstanden sein und wer hätte sie zu verantworten? Gobelin selbst gewiß nicht; derartige Erfindungen sind gar nicht seine Art. Auch die Sprache schließt das aus; der zweimalige Gebrauch des Ausdrucks „urbs" für „Festung"[3] spricht sogar für eine recht alte Notiz, die Gobelin wörtlich übernommen haben muß. Es ist Latein des 12. Jahrhunderts. Die Nachricht selbst klingt auch keineswegs so, wie eine spätere Zeit zu fabulieren pflegt,[4] sie hat nichts Romantisches, sie läßt

[1] ‚Facta est dissensio' hier, ‚obortis iam dudum discordiis' dort.

[2] Giesebrecht V, 686.

[3] Vgl. Ann. Patherbrunn. 176 (zu 1179): plures nobilium cum urbibus quas a duce tenuerant; 177 (zu 1181): dux ... se dedit cum urbibus et castellis. Ebenso in den Ann. von Pegau zu 1179, SS. XVI, 264 oben: urbes, urbes ducis Heinrici. Dazu Arnold von Lübeck II 14 (p. 52): civitatem optinuerunt ... urbe adhuc illesa.

[4] Darin muß ich Scheffer-Boichorst entschieden widersprechen, der Ann. Patherbrunn. 172, A. 3 sagt: „Das klingt doch wie eine Sage und möchte auf mündliche Überlieferung zurückgehen."

sich weder für sich allein als Anekdote erzählen noch poetisch ausschmücken und, vor allen Dingen, sie findet in der gesamten zeitgenössischen und späteren Literatur über Heinrich den Löwen weder eine Parallele noch auch nur den entferntesten Anhalt, keinerlei Keim, aus dem sie hätte wuchern können. Sie klingt vielmehr ganz so wie das, was eingeweihte Zeitgenossen sich in kleinem Kreise zuzuflüstern pflegen.

Sie würde endlich mit den sonst bekannten Tatsachen völlig übereinstimmen. Friedrich und Heinrich sind die besten Freunde bis zur Pilgerfahrt des Herzogs. Auch bei seiner Rückkehr wird dieser noch vom Kaiser ehrenvoll empfangen.[1] Dann aber erkalten die Beziehungen ganz unverkennbar. Wohl erscheint der Herzog noch mehrfach in der nächsten Zeit am Hofe des Kaisers.[2] Aber von tätiger Unterstützung findet man nichts. Bei dem nächsten Feldzug nach Italien (1174), zu dem andere Fürsten die äußersten Anstrengungen machen müssen und der Kaiser ersichtlich alle irgend verfügbaren Kräfte heranzieht, fehlen die Truppen Heinrichs.[3] Auch ein Aufenthalt des Kaisers an der sächsischen Grenze ist für das Jahr 1172 bezeugt.[4] Schließlich findet sich sogar eine indirekte Bestätigung dieser Nachricht bei Arnold von Lübeck, der berichtet, der Herzog habe beim Aufbruch nach dem heiligen Lande seine schwangere Gemahlin der Obhut Ekberts von Wolfenbüttel übergeben im Vertrauen auf dessen besondere Treue,

[1] Arnold von Lübeck I 12, p. 30.

[2] Im Juni 1173, Februar, April und Juni 1174, hier auf dem Reichstag zu Regensburg. Stumpf nº 4148. 4152 u. 4153. Giesebrecht V, 720.

[3] Giesebrecht V, 728. 726. Weiland, Forschungen VII, 157 findet es „durchaus unwahrscheinlich", daß Friedrich zu diesem mit den umfassendsten Vorbereitungen von sechs Jahren ins Werk gesetzten Feldzuge ... sich selbst der Hilfe des mächtigsten Reichsfürsten beraubt habe". Ein merkwürdiger Satz! Es handelt sich ja nur darum, ob Heinrich die Hilfe zugesagt und geleistet hat. Das Richtige hat darüber schon Giesebrecht gesagt. Das Fernbleiben des Herzogs vom Feldzug 1166/67 hatte triftige Gründe, die nicht von seinem guten Willen abhingen (vgl. Giesebrecht V, 520), hatte auch nicht die gleiche praktische Bedeutung wie 1174, als es wirklich galt, alle Kraft zusammenzunehmen. Was Weiland a. a. O. noch zu sagen weiß über Friedrichs Staatsweisheit und sein Bewußtsein königlicher Macht, die es unmöglich erscheinen lassen, daß er, der „noch einmal das ganze Reich unter seinen Willen beugte, auch nur einen Moment hätte daran zu denken brauchen, das Gelingen des Hauptschlages ... von dem guten Willen eines Untertanen abhängig zu machen" — das scheint mir in das Gebiet der Phrase zu gehören und keiner ernstlichen Widerlegung zu bedürfen. Die Tatsachen beweisen, daß Friedrich durchaus nicht imstande war, „das ganze Reich unter seinen Willen zu beugen". Heinrich den Löwen als „Untertanen" zu bezeichnen, entspricht auch nicht gerade der wirklichen Lage der Dinge.

[4] In Erfurt und Merseburg. Ann. Pegavienses, SS. XVI, 260. Vgl. Giesebrecht V, 709. VI. 505. Stumpf nº 4136—4139.

worin er sich aber getäuscht habe. Denn Ekbert habe seinen Ruhm befleckt und sich den Vorwurf der Untreue zugezogen, wofür er auch schwer bestraft worden sei.[1] Hält man das zusammen mit der Nachricht der Paderborner Annalen, so darf man wohl annehmen, daß es in der Abwesenheit des Herzogs eine Intrigue gegeben hat, die ihn dem Kaiser entfremdete. Mithin sehe ich keinen Grund, die Nachricht für späte Fabelei zu halten, und wenn sie das nicht ist, dann bleibt nur übrig, in ihr eine zeitgenössische Aufzeichnung zu sehen, die Gobelin übernommen hat, weil er die Quelle, in der sie stand, auch sonst zu benutzen pflegte. Derselben Quelle müßte dann auch der Bericht über die Zusammenkunft in Como angehören. Ist das möglich?

Auf den ersten Blick erscheint er mit den andern Berichten unvereinbar, ja überhaupt unbrauchbar. Erst nach der Niederlage soll Friedrich sich um die Unterstützung Heinrichs bemüht haben. Das ist einfach nicht zu glauben. Wir wissen ja, daß er damals sofort Friedensverhandlungen mit dem Papst anknüpfte. Zudem ist die Angabe, er habe sich als Geschlagener nach Como zurückgezogen, sicher falsch. Seine Flucht führte nach Pavia, und zwischen hier und Como standen seit ihrem Siege die Lombarden.[2] Eine Zusammenkunft in Como nach der Niederlage ist also unmöglich.

Aber wir dürfen hier, wie schon früher in ähnlichem Falle, uns

---

[1] I 1, p. 11. 12: Et non remansit quisquam maiorum excepto Eckberto de Vulfelesbotele, quem constituit dux super omnem familiam suam, maxime tamen deputatus est in ministerium domne ducisse Mechtildis . . . Manebat autem in Bruneswich omni tempore quo dux peregrinatus est, quia tunc pregnans erat . . . Ministrabant ei Heinricus de Luneburg et Eckbertus memoratus, eo quod ipse fidelis et inclitus haberetur in omni domo ducis. Sed res cesserunt aliter de eo. Ipse enim dedit maculam in gloriam suam et notam perfidie incurrit. Unde graviter mulctatus est. Der Herausgeber verweist hierzu auf die Stederburger Chronik zu 1191, wo Ekbert als offener Gegner des gestürzten Herzogs erscheint. Daß Arnold hierauf nicht hat anspielen wollen, liegt auf der Hand, da er von einer Bestrafung des Untreuen spricht. Auch der Ausdruck ‚nota perfidie' würde auf sein Benehmen 1191 nicht passen. Vielmehr kann es sich nur um einen Fehltritt handeln, der entdeckt und bestraft wurde. Wann das geschah, ergibt sich aus den Urkunden des Herzogs. Hier erscheint Ekbert wiederholt als Zeuge bis zum 12. November 1170 (Mecklenburg. Urkundenbuch I, 78. 93. Origines Guelficae III, 452. 494. 510. praef. 38. Spilcker, Beiträge zur älteren deutschen Geschichte I, 173 (zu 1167). Prutz, H. d. L. 477), nach Heinrichs Rückkehr aus Palästina nie mehr. Wohl nimmt er noch 1174 an der Weihe von Stederburg als Vertreter des Herzogs teil (M. G. SS. XVI, 211), dann hört man nichts mehr von ihm bis 1191, wo er mit Heinrich im Kampfe liegt. Er muß 1174 in Ungnade gefallen und seitdem des Herzogs Feind geworden sein. Ob der Hecbertus de Wolferbutle in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich 1204 (Orig. Guelf. III, 630) noch derselbe ist, kann dahingestellt bleiben.

[2] Güterbock, S. 12.

erinnern, daß wir ja nur einen sehr späten Schriftsteller unmittelbar vor uns haben, der verschiedene Quellen nebeneinander benutzt und miteinander kombiniert. Für die Zeitfolge wie für die ursächliche Verknüpfung und ihre Fehler trägt Gobelin die Verantwortung. Scheffer-Boichorst[1] hat schon auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Gobelin bis zur Niederlage und Flucht des Kaisers der Kölner Chronik gefolgt sei, deren Handschrift an dieser Stelle abbrach, und daß er sich dann mit den Paderborner Annalen weiter geholfen habe, indem er die Anknüpfung selbst herstellte; wobei es ihm denn widerfuhr, daß er die Ereignisse geradezu auf den Kopf stellte.[2] Das scheint mir freilich nicht ganz zutreffend, wie Scheffer-Boichorsts Auseinandersetzungen hier wohl überhaupt weder überzeugend noch erschöpfend sind.

Schon für den Schlachtbericht selbst muß Gobelin eine andere Quelle als die Kölner Chronik oder doch mindestens neben dieser noch eine zweite gekannt und benutzt haben.[3] Waren das nun die Paderborner Annalen, die Scheffer um diese Zeit wieder aufleben läßt, oder besaß Gobelin vielleicht ein Exemplar der Kölner Chronik, das beim Jahre 1176 — wo die nach Waitz erste Redaktion eine Unterbrechung erfahren hat — eine eigentümliche Fortsetzung, vielleicht auch Randbemerkungen oder Zusätze enthielt: in jedem Fall wird die Verwirrung in der Folge der Ereignisse erst Gobelin angerichtet haben, als er seine Erzählung aus verschiedenen Quellen kompilierte.[4] Diese für

[1] Ann. Patherbr. 172, A. 4. Was Güterbock S. 12. A. 4 dagegen einwendet, scheint mir gar nicht stichhaltig. Wohl nehmen die Ausdrücke so auf einander Bezug, daß das Bild der Flucht von Legnano nach Como entsteht. Aber wer sagt uns denn, daß diese Ausdrücke nicht von Gobelin herrühren, der durch ihre Einschaltung (oder Umstellung?) einen Zusammenhang herstellen wollte, den seine Quellen vermissen ließen?

[2] Ihn mag neben anderem verwirrt haben, daß er in der Kölner Chronik zweimal bald nacheinander von einem Angriff der Lombarden mit ungeheurem Heere las: ‚incredibilem conduxere exercitum' zu 1175, ‚collecto immenso exercitu' zu 1176; vgl. oben S. 327.

[3] Bei ihm fehlen alle eigentümlichen Züge aus der Kölner Chronik (der Graben, den die Lombarden ziehen, die Dauer des Kampfes, die Verluste), nicht ein einziger Ausdruck aus ihr kehrt bei ihm wieder; es müßte denn der Meibomsche Text ungenau und statt ‚ex utraque parte corruentibus' zu lesen sein ‚pluribus ex utraque parte corruentibus', was dem ‚plures ex utraque parte occisi' der Kölner Chronik wenigstens entsprechen würde (es ist ein Verhängnis, daß die Ausgabe des Cosmidromius von Jansen gerade diese Stelle, aus unerklärlichen Gründen, ausgelassen hat). Auf eine andere gleichzeitige Quelle führt auch der Ausdruck ‚apud Cumas civitatem Liguriae' (statt Lombardiae), den die Kölner Chronik hier nicht hat, der aber dem Sprachgebrauch der Zeit angehört und später nicht mehr üblich ist.

[4] Ungeschickte und mühsame Kompilation zeigt schon die Anknüpfung mit ‚Nam fuga capta'.

das Verschulden ihres späten Benutzers verantwortlich zu machen, geht nicht an.

Mit dem nächsten Schritt verläßt Gobelin den Boden der Kölner Chronik ganz: die Erzählung von der Begegnung von Kaiser und Herzog ist das erste Stück einer längeren Reihe von Nachrichten, deren Quelle nicht überliefert ist, die aber ihren Paderborner Ursprung nicht verleugnen. Nichts ist natürlicher als der Schluß: sie gehören sämtlich den wieder aufgenommenen Paderborner Annalen an. Aus diesen stammt, was wir schon vorher auf keine andre Herkunft zurückführen können, die merkwürdige Nachricht von der Vereidigung der sächsischen Burgkommandanten und die zu ihr gehörige Erzählung von der Zusammenkunft am Comersee.

Von einem unmittelbar gleichzeitigen Zeugnis für die Begegnung könnte freilich auch so in keinem Falle die Rede sein. Was Gobelin benutzte waren keine wirklichen, gleichzeitigen Annalen mehr, sondern schon eine chronikartige Erzählung, die die Ereignisse rückschauend in größerem Zusammenhang wiedergab. Auch Scheffer hat für die Wiederauferstehung der Paderborner Annalen das Jahr 1182 als das früheste angesetzt.[1] Auf die Bezugnahme, die zwischen den Erzählungen zu 1173 und 1176 obwaltet, wurde schon hingewiesen.[2] Sie ist in echten Annalen unmöglich, sie verrät den Chronisten. Aber doch einen sehr frühen Chronisten, einen, dem noch die verhältnismäßig unbedeutenden und verborgenen Ereignisse vom Anfang der siebziger Jahre vor Augen stehen. Seine Arbeit erstreckt sich auch nur bis zum Jahre 1190. Zwischen 1182 und 1190 also, wahrscheinlich aber 1182, wäre dieses Zeugnis für die vorgebliche Begegnung Friedrichs I. mit Heinrich dem Löwen geschrieben, das älteste, das wir besitzen.[3] Es ist kurz und knapp, aber doch völlig klar, verweilt nicht bei Einzelheiten, spricht diskret nur von einer allzu weit gehenden Demut des Kaisers und deutet die Ursachen nur flüchtig an, — alles Merkmale des

[1] Ann. Patherbr. S. 90, Anm. 3.

[2] Oben S. 328, Anm. 1.

[3] Scheffers Vermutung, daß gerade der Sturz des Löwen und die ihn begleitenden Ereignisse den Anstoß zur Wiederaufnahme der Annalen gegeben, ist gewiß ansprechend. Ich könnte mir noch eine andere Erklärung denken: das Bekanntwerden der bis 1176 reichenden ersten Kölner Chronik. Daß man sie in Paderborn alsbald erhalten hätte, wäre nur natürlich, beruhte sie doch zum großen Teil auf Paderborner Annalen. Für deren Mitteilung mag der Kölner Chronist wohl durch Übersendung seines fertigen Werkes den Paderbornern gedankt haben. Vielleicht sind auch die wiederaufgelebten Paderborner Annalen von 1176—1190 nichts weiter als eine in Paderborn geschriebene Fortsetzung zur ersten Kölner Chronik. Dann würde sich auch die zusammenschließende Benutzung beider durch Gobelin sehr einfach erklären.

besten, klassischen Annalenstils. Eine ähnlich geartete, nur ausführlichere Aufzeichnung muß auch Otto von St. Blasien vorgelegen haben. Aufs beste stimmen der Schwabe und der Westfale überein.

Auf ein unmittelbar gleichzeitiges Zeugnis müssen wir auch bei den sogenannten Marbacher Annalen von vornherein verzichten. Aber ihr Bericht ist auch ohne dies von solcher Bedeutung, daß ein näheres Eingehen auf ihn sich nicht abweisen läßt. Die Stelle (zum Jahre 1180), die von Heinrich dem Löwen und Kaiser Friedrich handelt, lautet:[1] Ipso anno, scilicet 1180, Fridericus imperator circa Augustum exercitum duxit in Saxoniam super Heinricum ducem Saxonie. Causa belli huius hec fuit. Imperatore aliquando in Ytalia manente nec copiam militum qua hostes imperii coercere posset habente, auxilium Heinrici ducis imploravit. Qui nimiam suorum militum stragem factam conquerens Creme et apud Mediolanum, non aliter imperio amminiculari posse respondit, nisi Goslarie opidum in beneficium sibi daretur. His et aliis causis imperator nimium exacerbatus bellum Heinrico duci indici iubet usw.

Deutlich erkennt man hier die zwei übereinander gelagerten Schichten der Aufzeichnung: der erste Satz ist zweifellos gleichzeitige annalistische Notiz, ein Stück der alten Straßburger Münsterannalen, die Bloch so scharfsinnig nachgewiesen hat; der Rest, von ‚Causa belli huius' an ist spätere Erläuterung dazu. Bloch, der sich um das richtige Verständnis dieses vielleicht verwickeltesten aller Annalenwerke so verdient gemacht hat, hat sie der dritten und letzten Überarbeitung, der Neuburger Chronik von 1244 zugewiesen, nicht den Straßburger Reichsannalen, deren Abfassung er 1184 beginnen, auch nicht der großen Chronik, die er um 1210 in Hohenburg aus diesen Reichsannalen, Bernold und Otto von Freising bearbeitet sein läßt.[2] Erstens weil die Erzählung „völlig zeitlos erscheint", also auf eine „ferne Vergangenheit" deutet; zweitens weil eine kongruent gefaßte Notiz über das Schisma von 1159—79 zum Jahre 1183 Vorgänge von 1159, 1165, 1177 mit „phantastischen Motiven in eins verschmolzen" zeigt, also ebenfalls erst spät geschrieben sein kann;[3] und drittens weil unmittelbar hierauf,

---

[1] Annales q. d. Marbacenses ed. Bloch p. 52.

[2] Die elsässischen Annalen der Stauferzeit (Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 1908) S. 69f. (vgl. 117).

[3] Die Stelle lautet (p. 53): Huius execrabilis et horrendi scismatis causa hec fuit. Quidam episcopi domino imperatori suggesserunt, quod apostolica electio non deberet celebrari sine suo consilio et assensu, sicut olim mos fuit ab imperatoribus. Quod clarissimus princeps audiens — — papam instituit et episcopos Alemannie ei sacramentum fidelitatis prestare coegit. Quod quidam fecerunt, pauci vero saniori usi consilio facere rennuerunt. Tandem plurimo tempore revoluto pax ecclesie red-

unverbunden und ohne chronologische Bestimmung, eine recht unbedeutende Episode aus der Belagerung Alessandrias angehängt ist, die man mit guten Gründen aus einer Neuburger Nachricht herleiten darf. Das letzte gebe ich ohne weiteres zu, nicht aber den Schluß, daß „sehr wahrscheinlich die gleichartigen Zusätze zu 1180 über Heinrich den Löwen und zu 1183 über das Schisma, die unter keinen Umständen dem [Straßburger] Annalisten angehören, gleichfalls besser erst als Neuburger Nachträge betrachtet" werden. Das Umgekehrte scheint mir richtig zu sein. Die zwei fraglichen Nachrichten sind mit der dritten keineswegs gleichartig: diese gibt eine belanglose Episode ziemlich breit wieder, jene bieten große weltgeschichtliche Ereignisse in allerknappster Form, nur auf die Hauptsachen sich beschränkend; diese ist eine zusammenhanglos angeheftete Reminiszenz, jene sind unentbehrliche Erläuterungen zu den lakonischen Sätzen der vorgefundenen Annalen. Ja, es ist sogar ausgeschlossen, daß die beiden Erzählungen zu 1183, — der Überblick über das Schisma und die Anekdote von der Belagerung Alessandrias — aus der gleichen Feder geflossen sind. So wie sie dasteht, hat die zweite nämlich gar kein Subjekt.[1] Vorausgesetzt wird der Kaiser, genannt wird er nicht, und im Vorausgehenden sucht man ihn zunächst vergeblich. Man muß um 5 Zeilen zurückgehen, um ihn im Nominativ zu finden. Aber das Objekt (eos) fehlt erst recht. Die Lombarden, die gemeint sind, kommen erst 15 Zeilen früher zum letzten Male vor. Die Anekdote ist also ganz augenfällig eine an falsche Stelle geratene Randglosse. Sie stand ursprünglich bei dem Bericht über den Konstanzer Reichstag.[2] Ferner: es ist höchst unwahrscheinlich, daß man noch um 1240 in dem unbedeutenden Kloster Neuburg derlei Dinge, wie die Verhandlungen Friedrichs und Heinrichs, der Aufzeichnung wert gehalten haben soll, selbst wenn man sie hätte wissen können, was mir nichts weniger als erwiesen scheint.[3] Auch die Notiz über das Schisma mit ihrer lebendigen inneren Teilnahme wäre im Jahre 1240 — nach 60 bis 80 Jahren — schwer zu erklären. „Huius execrabilis et horrendi scismatis causa hec fuit" —, so spricht ein Zeitgenosse, der die abscheuliche und fluchwürdige Spaltung noch

ditur per quendam episcopum Wicmannum Saxonie, et letatur universus mundus, quod densissimis tenebris finis fuit impositus.

[1] In Lonbardia vero clara et fortia bella gerens ... eos ad deditionem coegit (p. 54).

[2] F. imperatore ... apud Constantiam curiam celebrans et colloquium habens cum Longobardis omnibus fere melioribus (p. 53).

[3] Der Hinweis von Bloch a. a. O. 128 auf den 1223 gestorbenen Straßburger Bischof Heinrich von Veringen als Informator scheint mir lange nicht genügend, um eine Aufzeichnung dieser Art in Neuburg ums Jahr 1240 zu erklären.

selbst erlebt und erlitten hat. „Tandem plurimo tempore revoluto pax ecclesie redditur ... et letatur universus mundus, quod densissimis tenebris finis fuit impositus“ — so spricht wiederum ein Zeitgenosse, der sich des gewonnenen Lichtes nach der Finsternis von Herzen freut.[1] Auf das zweimalige Präsens, redditur, letatur, braucht man dabei noch kein Gewicht zu legen.

Die Gegengründe von Bloch — das Zusammenwerfen der Ereignisse mit phantastischen Motiven — sind teils nicht stichhaltig, teils unrichtig. Daß ein späterer Chronist in einer möglichst knappen Erläuterung zu einer vorgefundenen Nachricht die Geschichte des Schismas stark abkürzt, so daß die drei Hauptpunkte, 1159, 1165, 1177 dicht zusammengerückt erscheinen, das kann ich nur natürlich finden. Schon für den Schreiber von 1184 lagen ja diese Dinge zum Teil weit dahinten. Von phantastischen Motiven aber vermag ich durchaus nichts zu entdecken. Daß Kaiser Friedrich sich habe einreden lassen, ohne seine Teilnahme dürfe nach altem Recht kein Papst erhoben werden, ist zwar sonst nicht bezeugt, aber sehr wohl möglich. Friedrich hätte darin ja, wie wir wissen, historisch nur Recht gehabt. Ein Zeitgenosse mochte ihm solche Ansichten wohl zutrauen. Wie aber sollte man 60 Jahre später darauf kommen, sie ihm nachträglich anzudichten, nachdem Innocenz III. gelebt und zwei deutsche Könige gebeugt hatte? Daß Friedrich, um sein Recht zu wahren, selbst einen Papst eingesetzt, ist allerdings tatsächlich falsch, aber nichts weniger als phantastisch, sondern entspricht der gehässig unwahren Darstellung, die Alexander III. und seine Kardinäle schon 1160 in aller Welt verbreiteten.[2] Es wäre gewiß sehr interessant, wenn auch der kaiserlich gesinnte elsässische Chronist diese Darstellung der streng kirchlichen Partei wiederholte; unbegreiflich würde es mir durchaus nicht scheinen. Wissen wir doch, daß selbst ein Vertrauensmann des Kaisers wie Eberhard von Bamberg die schismatische Kirchenpolitik des Reiches nur widerstrebend mitmachte.[3]

---

[1] Im gleichen Ton berichtet Suger von St. Denis, Vita Ludovici Grossi c. XXXI (ed. Molinier, p. 123), vom Ende des Anakletischen Schismas: pace ecclesie post longam fluctuationem, post diutinos et pene consumptivos languores Dei auxilio restituta. Auch er schreibt (um 1140) unter dem noch frischen Eindruck des Ereignisses (1138). Wie trocken ist dagegen die Notiz der sog. Marbacher Annalen zu 1106 (diuturnum scisma finem accepit).

[2] Vgl. das Schreiben Alexanders III. an Arnulf von Lisieux, das Rundschreiben der Kardinäle Alexanders und das Schreiben Johanns von Salisbury bei Watterich II, 491. 496. 500.

[3] Gesta Friderici IV 82, p. 271: Eberhard unterwirft sich, nach dem Vorbild des Patriarchen von Aquileja, der Entscheidung des Konzils von Pavia nur unter Vorbehalt eines späteren Urteils der Kirche und um der Bedürfnisse des Reiches willen.

Wäre aber die Notiz zu 1183 über das Schisma Eigentum des Straßburger Reichsannalisten von 1184, so müßte das Gleiche auch von der Nachricht über Heinrich den Löwen zu 1180 gelten. Die Gleichheit der Anknüpfung ist beide Male augenfällig: „Causa belli huius hec fuit" — „Huius .. scismatis causa hec fuit". Nun findet sich diese Art, einen Kommentar an eine Nachricht anzuknüpfen, schon früher an zwei Stellen, zu 1124 und 1152,[1] beide Male um einen Auszug aus der Chronik Ottos von Freising einzuführen. Die Benutzung dieses Werkes schreibt Bloch — dessen Ansicht in dieser Frage gewiß ein besonderes Gewicht hat — erst dem Hohenburger Chorherrn zu, der um 1210 die Straßburger Reichsannalen zu einer Chronik, einem Kompendium der deutschen Geschichte, mit Hilfe der Chroniken Bernolds und Ottos von Freising umarbeitete. Wenn das richtig ist, so würden die Berichte zu 1180 über Heinrich den Löwen und zu 1183 über die Beilegung des Schismas allerdings der Hohenburger Chronik von 1210 angehören.[2] Aber ich muß gestehen, daß mir diese Hohenburger Chronik selbst von etwas problematischer Natur zu sein scheint. Mir fehlt bisher der zwingende Beweis dafür, daß die Umgestaltung der Straßburger Annalen zu einer Chronik der Deutschen erst in Hohenburg und erst um 1210 vorgenommen wurde.[3] Mir scheint es zum mindestens ebensowohl möglich, diese Arbeit schon dem Manne zuzuschreiben, der in den achtziger Jahren an die alten Straßburger Münsterannalen eine Geschichte seiner Zeit, die Straßburger Reichsannalen anknüpfte. Mit andern Worten: ich halte für möglich, daß der Chronist und der Reichsannalist identisch sind. In diesem Falle dürften wir annehmen, daß auch der Bericht über die Zusammenkunft von 1176 schon um 1184 geschrieben wäre.

Doch wie dem auch sei, — es würde viel zu weit führen, wollten wir diesem Problem hier weiter nachgehen —, ob wir nun die Hauptredaktion der sogenannten Marbacher Annalen in ihrer jetzigen Gestalt als deutsche Chronik erst ins Jahr 1210 oder schon in die achtziger

---

[1] p. 43: Quod Lothario regnum datum fuit ..., hec causa fuit; p. 46: Quod unanimiter principes Fridericum ... elegerunt, hec causa fuit.

[2] Bloch S. 117 Anm. 4 meint freilich, der Neuburger Interpolator könnte in der Fassung seiner Einschübe zu 1180 und 1183 die Ausdrucksweise des Hohenburger Chronisten zu 1125 und 1152 nachgeahmt haben. Daß diese Erklärung sehr natürlich sei, wird man nicht finden können. Das Einfachste dürfte doch sein, daß gleiche Ausdrucksweise auch hier auf den gleichen Verfasser schließen läßt. — Daß Bloch seine Ansicht inzwischen selbst teilweise aufgegeben hat, s. unten S. 337.

[3] Den Scharfsinn, mit dem Bloch diese Annahme begründet hat, weiß ich vollauf zu würdigen. Aber für vollkommen gesichert kann ich seine Ergebnisse ebensowenig halten wie Hampe, Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. 24, 352 f.

Jahre verlegen, in jedem Falle spricht hier zu uns ein Zeitgenosse im weiteren Sinne, jemand, der von den Dingen um 1180 entweder aus eigenem Erleben oder doch aus lebendigen Berichten von Mitlebenden wußte. Die Urheberschaft des späten Neuburger Glossators (um 1240) darf für die Notiz über Heinrich den Löwen wohl für ausgeschlossen gelten.[1] Wurden diese Zeilen, wie ich annehmen möchte, zugleich mit dem Rückblick auf die Kirchenspaltung (zu 1183) um 1184 niedergeschrieben, so hätten wir in ihnen einen frischen Nachklang der großen Tragödie, die sich wenige Jahre vorher vor den Augen des Berichterstatters abgespielt hatte. Fällt die Aufzeichnung erst ums Jahr 1210, so bieten doch das Werk, in dem sie steht, und sein Verfasser eine kräftige Bürgschaft dafür, daß hier nicht unkontrollierbares Gerede wiedergegeben wird, sondern die Vorstellung von Wissenden. Denn wo wäre man damals über die Reichsgeschichte der achtziger und neunziger Jahre besser unterrichtet gewesen als im Elsaß und in den Kreisen, in denen die sogenannten Marbacher Annalen geschrieben wurden!

Es bleibt noch ein Wort über den Inhalt der Nachricht zu sagen. Sie spricht nicht ausdrücklich von einer Zusammenkunft von Kaiser und Herzog, und Güterbock meint geradezu, die berichteten Verhandlungen hätten „durch Brief und Boten" stattgefunden.[2] Das scheint

[1] Bloch, dem ich meine Bedenken mitteilte, hatte die Freundlichkeit, mir zu schreiben, daß er selbst an seiner früheren Ansicht nicht mehr festhält mit Rücksicht auf den Inhalt der Nachricht. Er will sie nunmehr der Hohenburger Chronik von 1210 zuweisen und auf Mitteilungen des damaligen Straßburger Bischofs, Heinrich von Veringen, zurückführen, womit ihre Glaubwürdigkeit nicht wenig steigen würde. Dagegen will er daran festhalten, daß der Bericht über das Schisma zu 1183 erst ein Neuburger Zusatz sei. Warum ich dies nicht unterschreiben kann, habe ich oben gesagt. Hier muß ich nur noch das Geständnis machen, daß mir die Gründe der Stilkritik, auf die Bloch mehrfach seine Analysen stützt, keine Beweiskraft zu haben scheinen. Ich gehöre zwar keineswegs zu denen, die von diesem Mittel überhaupt nichts wissen wollen. Aber ich meine, ehe man es anwendet, muß man zwischen dem, was als kritisches Merkmal zu brauchen, und dem, was sprachliches Gemeingut der Zeit ist, eine scharfe Scheidung vornehmen. Mir kommt es so vor, als hätte Bloch die Methode der Diktatvergleichung, die an Urkunden geübt wird, ohne weiteres auf Schriftsteller übertragen, was mir aus naheliegenden Gründen unzulässig erscheint. Es führt hier dazu, daß Ausdrücke, die zur Scheidemünze des damaligen Latein gehören (sogar provincia, unacum, crucesignatus, accedere ad) als kritische Merkmale in Anspruch genommen werden. Die Wendung ‚Plurimo revoluto tempore' besagt auch nichts, denn ‚revoluto anno' sagt auch Arnold von Lübeck I 12, p. 30. In bezug auf die streitige Notiz zu 1180 wäre ich sogar versucht, den Spieß umzukehren: die relativische Anknüpfung des neuen Hauptsatzes (Qui nimiam usw.) ist gerade die Art des Reichsannalisten (54, 19 In qua curia, 55, 21. 25 In quo colloquio, Inter quos).

[2] S. 32.

mir aber kaum annehmbar. Selbst wenn man sich vorstellen dürfte, daß eine solche Korrespondenz stattfinden und ihr Inhalt in Straßburg bekannt werden konnte, so wäre es zum mindesten schwer begreiflich, daß Friedrich in der Lage, in der er sich befand, nicht versucht haben sollte, den Vetter durch persönliche Überredung umzustimmen. Ich glaube, wer den Bericht der sogenannten Marbacher Annalen nicht in der Absicht liest, alle Zeugnisse für eine Zusammenkunft nach Möglichkeit zu beseitigen, der wird bei dem „imploravit", „conquerens", „respondit" nur an eine mündliche Verhandlung denken.

Mithin dürfen wir feststellen: was schon nach wenigen Jahren alle Welt sich erzählte, die vergebliche Zusammenkunft aus dem Winter 1175/6, das hat vielleicht der sehr ernsthafte Straßburger Reichsannalist aus den achtziger Jahren, jedenfalls der nicht minder ernsthafte Hohenburger Chronist um 1210 für Tatsache gehalten und bucht es als Erklärung für den Vernichtungskrieg, den der Kaiser gegen den Herzog von Sachsen eröffnet. Und er weiß darüber mehr als die andern: er berichtet nicht nur von der Forderung Goslars, die auch der Chronist von St. Blasien kennt, er führt auch die Beschwerden an, die Heinrich zur Begründung seiner Forderung erhoben, die großen Verluste, die er in den früheren Kämpfen in Italien erlitten hat. Dabei nennt er richtig die Namen der Städte, Crema und Mailand, um deren Eroberung hauptsächlich es sich damals gehandelt und bei deren Belagerung Heinrich der Löwe in erster Linie mitgewirkt hatte.[1] Lauter Dinge, die wir aus der sonstigen Überlieferung bestätigt finden, und die beweisen, daß hier ein zeitgenössischer und vorzüglich unterrichteter Gewährsmann zu uns spricht.

Wir könnten hier die quellenkritische Untersuchung mit dem Ergebnis schließen, daß zu einem Zweifel an der Zusammenkunft von Chiavenna keinerlei Anlaß vorliegt, da die Tatsache nicht nur sehr bald in aller Munde war, sondern von wenigstens einem, vielleicht sogar zwei gleichzeitigen, sehr unterrichteten Annalisten gemeldet wird, — wenn nicht Güterbock einen, wie er meint, fast gleichzeitigen Zeugen aufgestellt hätte, der dieselbe Tatsache ausdrücklich in Abrede stellen soll: die Chronik von Anchin (Continuatio Aquicinctina). Hier heißt es von Heinrich, daß er „in expeditione Italica nimis laboriosa et dampnosa ab ipso imperatore ter commonitus venire contempsit, sed nec nuncium nec milites in auxilium sui domini direxit".[2] Der Satz steht

---

[1] Giesebrecht V, 202f. 290. VI, 404. Daß Heinrich „ohne Heer gekommen" sei, ist aber schwer zu glauben. Sollte er sich ein halbes Jahr, vom Januar bis zum Juni (Stumpf n° 3901. 3905) als Schlachtenbummler im Lager herumgetrieben haben?

[2] M. G. SS. VI, 418. Die ganze Stelle lautet: 1180. Fredericus imperator anno superiori undecumque contracto exercitu super ducem Saxonie hostiliter vadit. Hic

zum Jahr 1180, als Erklärung für den Feldzug des Kaisers gegen den Herzog, er soll — nach Güterbock[1] — im gleichen Jahre geschrieben sein, demnach das früheste Zeugnis über die Sache darstellen und eine persönliche Zusammenkunft ausschließen.

Man könnte dagegen zunächst einwenden, daß die Worte des Chronisten nicht unbedingt nur diesen Sinn haben müssen. Sie lassen sich auch so verstehen, daß Heinrich, trotz dreifacher Mahnung, weder persönlich noch mit Truppen an dem Feldzug teilgenommen (in expeditione — venire contempsit), noch auch einen Boten — zur Entschuldigung — gesandt habe. Man könnte weiter einwenden, daß ein Mönch in Belgien im Jahre 1180 eine Tatsache recht wohl noch nicht wissen konnte, die in Deutschland selbst schon allbekannt war und etwas später auch in Belgien bekannt wurde, wie Giselbert von Mons beweist. Das Gegenzeugnis des Chronisten von Anchin wäre schon hiernach nicht imstande, die deutsche Überlieferung zu entkräften. Aber die Sache liegt noch viel einfacher: diese Stelle der Continuatio Aquicinctina ist gar nicht gleichzeitig geschrieben. Das läßt sich zeigen, ohne daß man die von Güterbock geforderte Spezialuntersuchung des ganzen Werkes auszuführen brauchte.

Die Continuatio Aquicinctina zur Weltchronik des Sigebert von Gembloux ist, so wie sie uns vorliegt, kein Annalenwerk, sondern, wie sie sich selbst wiederholt nennt, eine Chronik,[2] in der annalistische Aufzeichnungen verarbeitet sind. Zu Anfang tappt der Verfasser ganz im Dunkeln und richtet nicht nur in der Chronologie ziemliche Verwirrung an.[3] Seit etwa 1170 wird es besser, aber noch immer begegnen falsche Zeitansätze, die bei einem gleichzeitigen Annalisten unmöglich wären, beim späteren Chronisten, der nach älteren, vielleicht ungenügenden Notizen arbeitet, sich leicht erklären.[4]

---

enim filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio; qui imperatori rebellis non solum insolens extitit, sed et superbus. Nam in expeditione Italica usw.

[1] S. 8f.

[2] 1179 (p. 417): in hac cronice brevitate; 1195 (p. 433): huius cronice. Dem entsprechen auch die Jahresüberschriften mit den Regierungsjahren von Rom, Frankreich, England und Jerusalem; auch die durchlaufende Zählung der Päpste ‚iuxta numerum suprascripte cronice' (zu 1185, p. 423).

[3] Die Einzelheiten aufzuzählen erübrigt sich. Man lese als Beispiel nur zu 1166 (so) die Nachricht über die Pest in Rom, an der u. a. auch Herzog Karl, der Sohn König Konrads, gestorben sei, — ohne daß die Anwesenheit des Kaisers erwähnt würde!

[4] Zu 1170 wird schon von den Ursachen zum Martertod des Thomas von Canterbury gesprochen, der Tod selbst richtig zu 1171 gemeldet. Das Erscheinen Friedrichs in Italien erfolgt 1174 ‚post Pentecosten', während der Kaiser noch am 2. September in Basel war. Noch zu 1186 wird irrig die Rückkehr des

Doch die annalistischen Aufzeichnungen mit ihrer Vorliebe für Witterung und Ernte und ihrer strengen Zeitfolge beherrschen schon in den siebziger und achtziger Jahren auf weite Strecken so sehr das Feld, daß man wirklich meinen könnte, ein gleichzeitiges Annalenwerk vor sich zu haben, widersprächen dem nicht, außer den schon erwähnten Verstößen gegen die Chronologie, mitunter Umkehrungen der zeitlichen Folge, Einschaltungen, Nachträge und vorgreifende Hinweise. Deutlich verrät sich die Hand des späteren Chronisten, der vorgefundene oder auch früher von ihm selbst aufgezeichnete Annalen zur Chronik ordnet und ergänzt, an solchen Stellen, wie unter 1183 in dem Hinweis auf das Ende des Kaisers Alexios, das beim folgenden Jahre erzählt werden soll; oder 1179 in der Rubrik „De concilio". Noch zu 1189, wie schon 1184, 1186, 1187, folgt die Erzählung nicht, wie sonst in der Regel, den Monaten, sondern nimmt einzelne große Ereignisse — die Entfernung Papst Lucius' III. von Rom nach Verona, die Beziehungen des Kaisers zu Urban III., die Schlacht bei Hittin, den Kreuzzug des Kaisers, die Eröffnung der sizilischen Erbfolgefrage — in gesonderten, mehr oder weniger ausführlichen Berichten voraus.[1] In den neunziger Jahren verschwinden allmählich die Zeichen der späteren Überarbeitung, aber einen sicheren terminus ad quem für die Entstehung der uns vorliegenden Chronik haben wir doch erst in dem Jahre 1197. Damals starb Graf Heinrich von der Champagne, der zu 1192 noch als der zukünftige König von Jerusalem genannt wird.[2] So sind denn auch zwei Notizen zu 1197 unverkennbar gleichzeitig in einer Form, wie sie ein Überarbeiter sicherlich nicht hätte stehen lassen.[3] Daß die Herstellung der Chronik in der uns vorliegenden Gestalt wirklich in das

---

Kaisers nach Deutschland unter diesem Jahre gebucht, während sie erst im Februar 1187 erfolgte.

[1] Alles dies stillschweigend, während ein Nachtrag unter 1192 mit Vergeßlichkeit entschuldigt wird. Hier also fühlt sich der Chronist mit dem Annalisten identisch.

[2] Si Deus nobis restituerit Hierusalem, rex futurus. Die andern von Bethmann in der Einleitung p. 281 angeführten Anzeichen fortlaufender Abfassung beweisen nichts. Daß, wie es zu 1190 heißt, Kaiser Friedrichs ‚corpus adhuc insepultum custoditur', konnte noch 1196 oder später geschrieben werden, da die Leiche niemals endgültig beerdigt wurde, vgl. Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte X, 73, Giesebrecht VI, 724f. Das ‚actum hoc anno' am Schlusse eines Wunderberichts zu 1194 ist aus dem wörtlich übernommenen Bericht selbst abgeschrieben. Daß das Werk schon vor 1195 an zwei anderen Stellen (Lambertus Parvus und Andreas von Marchiennes) benutzt wurde, beweist auch nichts. Das mag von den Annalen gelten, nicht aber von der fertigen Chronik.

[3] Nam usque hodie fame moriuntur milia milium (die Hungersnot ist schon zu 1196 gemeldet). Set . . . seminum, ut videtur, pulchra processio, fit expectantibus non minima consolatio. . . . — Certam nostrorum victoriam adhuc minime audivimus.

Jahr 1196/7 zu setzen ist, wird sich gleich zeigen. Hier genüge es festzustellen, daß man bei Beurteilung einer einzelnen Nachricht aus den 70er und 80er Jahren immer zu fragen haben wird, ob sie den ursprünglichen Annalen angehört oder erst vom Bearbeiter der Chronik hinzugesetzt ist.

Kehren wir nun zu unserem Bericht über Heinrich den Löwen zurück. In seiner näheren Umgebung bemerkt man besonders starke Spuren späterer Abfassung. Was da zum Jahre 1180 über die Befestigung der Stadt Köln gesagt wird, ist so irrig, daß es keine Beachtung verdiente, verriete es nicht eben die Hand des späteren Chronisten. Nur nach vielen Jahren konnte man sich so arg verhauen, daß man die Verstärkung der Kölner Stadtbefestigung damals aus Furcht vor dem Kaiser geschehen sein ließ und den Kölnern nachsagte, sie hätten Friedrich im lombardischen Kriege gehindert.[1] Auch die Einreihung der Gefangennahme Christians von Mainz durch Konrad von Monferrat zu 1180, während sie im September 1179 erfolgte,[2] ist ein Irrtum des späteren Ordners der Chronik. Desgleichen die Angabe, Heinrich der Löwe sei im Sommer 1182 zu Mainz zur Verbannung verurteilt worden, da es doch schon im November 1181 in Erfurt geschehen war und nur der Antritt der Strafe im Juli 1182 erfolgte. Man wird also wohl auch gegenüber der Erzählung von der verweigerten Heeresfolge mißtrauisch sein dürfen. Auch sie steht nicht am richtigen Ort, nicht zu 1175 oder 1176, wohin sie gehört, sondern bei 1180. Sie ist ein Nachtrag, ein erläuternder Rückblick, wie schon die Anknüpfung zeigt, und ihr Wortlaut läßt keinen Zweifel, daß diese Erläuterung von einem Spätern hinzugefügt ist: „Fredericus imperator ... super ducem Saxoniae hostiliter vadit. Hic enim filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio; qui imperatori rebellis, non solum insolens extitit sed et superbus. Nam in expeditione Italica" usw. Daß Herzog Heinrich der Schwiegersohn des Königs von England war,

---

[1] Colonienses cives, qui et ipsi imperatori in Italiam proficiscenti adversi aliquantulum extiterant, audito infortunio ducis Saxonie imperatorem pertimescentes, civitatem suam vallo mire latitudinis et profunditatis muniunt et aquas Reni fluminis in circuitu urbis nobilissime circumducunt. Der Chronist hat hier offenbar eine trockene schriftliche Notiz über die Anlage des großen Festungsgrabens (vgl. Chron. Colon. p. 131: Colonienses circa muros elaborant fossatum) mit seinen eigenen Erinnerungen an die Opposition der Stadt Köln, im Bunde mit ihrem Erzbischof gegen den Kaiser aus den Jahren 1186/87 (Chron. Colon. 136, Giesebrecht VI, 663) vermengt und mit dem Schicksal des Löwen willkürlich kombiniert. In Wirklichkeit richtete sich die Befestigung gegen den Erzbischof, und der Kaiser schlichtete den Zwist. Vgl. Giesebrecht V, 926. Knipping, Regesten der EBB. von Köln II nº 1148. 1150.

[2] Vgl. Giesebrecht V, 889. Varrentrapp, Christian von Mainz, S. 95.

hätte ein gleichzeitiger Annalist bei dieser Gelegenheit, wo vom Engländer gar nicht die Rede ist, zu bemerken keine Veranlassung gehabt. Das ist eine spätere Glosse zu der annalistischen Notiz von dem Feldzug des Kaisers[1] gegen den Herzog von Sachsen. Und wenn der Glossator sagt: „filiam Henrici regis Anglorum habebat in coniugio", so verrät er, daß er erst nach dem Tode des Herzogs schreibt, der 1195 erfolgte. Der Wechsel im Tempus in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen — „Fredericus imperator .. super ducem Saxonie hostiliter vadit. Hic habebat ... in coniugio" — zeigt auch ganz unverkennbar zwei verschiedene Hände an der Arbeit: den ersten Satz schreibt der Annalist im Jahre 1180, den zweiten fügt der Chronist nach dem Tode des Löwen aus eigener Erinnerung kommentierend hinzu. Die Stelle ist also frühestens im Jahre 1196 geschrieben. Damals erst wurde die ganze Chronik, wie wir sie lesen, hergestellt, um von da ab noch einige Jahre, den Ereignissen gleichzeitig, fortgesetzt zu werden.

Also kein gleichzeitiges, auch kein annähernd gleichzeitiges Zeugnis, sondern ein um volle zwanzig Jahre jüngeres. Es hat schon darum in seiner Vereinsamung kein Gewicht gegenüber der geschlossenen Überlieferung, die ihm entgegensteht. Nimmt man aber noch dazu — was auch Güterbock nicht entgangen ist —, daß hier von einer dreimaligen vergeblichen Ladung des Herzogs die Rede ist, so schwindet jeder Zweifel an dem Unwert der Nachricht: der Mönch von Anchin hat das Ausbleiben Heinrichs im Felde mit dem Ausbleiben vor Gericht verwechselt und zusammengeworfen. Er kommt hier als Zeuge nach keiner Richtung in Betracht, mag er auch sonst viele und gute Nachrichten bieten.

Nun noch ein kurzes Wort über die letzte Ausflucht der Zweifler, das argumentum ex silentio! Es hat hier wohl noch weniger Gewicht als irgendwo sonst. Sollte ihm überhaupt eine Bedeutung zukommen, so wäre zuvor wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß die in Betracht kommenden gleichzeitigen Annalisten, etwa der Kölner oder der Pegauer, von der vergeblichen Begegnung zwischen Kaiser und Herzog alsbald gehört und ihre Bedeutung für den Gang der großen Ereignisse auch sofort erkannt haben mußten. Davon ist aber das Gegenteil der Fall. Die Begegnung fand in Chiavenna, also in weiter Ferne, statt; Heinrich begab sich dorthin in schnellem Ritt von Oberbaiern aus und kehrte ebenso schnell zurück. Was vorgefallen, wußte zunächst

[1] Schon diese Notiz dürfte überarbeitet sein. Der Zusatz ‚anno superiori undecumque collecto exercitu' ist schwerlich begründet. Daß Friedrich schon 1179 die Rüstungen zu dem Feldzug vom August 1180 begonnen habe, wird sonst nirgends berichtet und läßt sich mit dem Verlaufe des Prozesses kaum in Einklang bringen.

nur seine und des Kaisers nächste Umgebung. Die Herzoglichen werden es mit gutem Grunde nicht an die große Glocke gehängt haben, der Kaiserhof aber blieb noch zweieinhalb Jahre fern von Deutschland. Wie sollte man in Köln und Pegau oder Magdeburg sofort alles erfahren? Und selbst wenn man erfuhr, daß der Herzog auf Bitten des Kaisers zu diesem nach Italien geeilt, aber unverrichteter Dinge zurückgekehrt sei — welcher Annalist hat die Gewohnheit, solche Dinge zu verzeichnen? Die Kunde von der vergeblichen Begegnung und ihrem Verlauf, das darf man wohl als sicher annehmen, kann erst allmählich in Deutschland weiteren Kreisen bekannt geworden sein, vielleicht wurde sie es erst, als der Kaiser aus Italien heimkehrte und der Kampf gegen den Herzog begann. Ihre Tragweite aber kann den Annalen schreibenden Zeitgenossen vollends erst nachträglich klar geworden sein. So kommt es, daß keiner von ihnen das Ereignis unmittelbar dort bucht, wo es zeitlich hingehört, die späteren aber, sofern sie seiner überhaupt gedenken, mit einer Ausnahme, es erst im Zusammenhang mit des Herzogs Sturz und als Erklärung hierfür erzählen. Das ist bei der Natur der in Rede stehenden Vorgänge so begreiflich, daß eher das Gegenteil auffallen müßte. Bei einem wirklich zeitgenössischen Annalisten dürfte der Tag von Chiavenna gar nicht vorkommen, und ich bekenne, daß mir dies auch als ein Grund erscheint, weshalb die Paderborner Annalen, die ihn allerdings zum richtigen Jahre melden, an dieser Stelle nicht gleichzeitig, sondern erst einige Jahre später verfaßt sein können.[1]

Also auch das argumentum ex silentio wäre überwunden und damit die letzte Verteidigungsstellung der Gegner genommen; die Tatsache, daß Kaiser Friedrich im Anfang des Jahres 1176 einen vergeblichen Versuch gemacht hat, die Unterstützung Herzog Heinrichs für den bevorstehenden Feldzug in persönlicher Unterredung zu gewinnen, und daß er dabei in der Demütigung vor dem Vetter sehr weit gegangen ist, diese Tatsache dürfte als erwiesen gelten, wenn — die Urkunde von Gelnhausen nicht wäre mit ihrem Schweigen. Doch die Erklärung dieses Schweigens, die sich weiterhin von selbst ergeben wird, gehört schon in ein anderes Kapitel.

Unsere Erörterungen haben bisher nur eine Vorfrage zu lösen gesucht: was war geschehen, bevor der Prozeß gegen Heinrich den Löwen eröffnet wurde? Es galt festzustellen, ob in persönlicher Zusammenkunft der Kaiser eine dringende Bitte um Hilfe ausgesprochen

[1] Die entgegengesetzte Ansicht von Lucas S. 3 scheint mir die Natur der Dinge vollständig zu verkennen.

und der Herzog mit einer Weigerung geantwortet hat. Die Frage interessierte uns in erster Linie im Hinblick auf den nachfolgenden Prozeß. Anklage wie Verfahren gegen Heinrich können nicht erörtert noch aufgeklärt werden, solange nicht festgestellt ist, was ihnen vorausgegangen war. Wir haben gefunden, daß die Überlieferung allen Glauben verdient; daß Heinrich wirklich vom Kaiser bei persönlicher Begegnung in demütigster Form um Hilfe gebeten worden ist, und daß er sich geweigert hat, die Bitte zu erfüllen.

Aber im Verlaufe der angestellten Untersuchung hat sich noch manches andere ergeben, das die aufgewandte Mühe wohl lohnen dürfte. Ich will davon absehen, daß zur Beglaubigung einer Begebenheit wie der Begegnung von Chiavenna keine Mühe zu viel sein sollte. Unsere alte Geschichte ist nicht so reich an lebensvollen Episoden, die uns die Menschen von damals so ganz in Fleisch und Blut, fast körperlich greifbar vorführten, daß man sich nicht unter allen Umständen belohnt fühlen müßte, wenn es gelingt, eine von ihnen als geschichtliche Tatsache gegen kritische Zweifel zu erweisen. Wichtiger für unsern Zweck scheint mir etwas anderes: die Geschichte der Entfremdung und des Bruches zwischen Kaiser und Herzog hat sich geklärt.

Wenn eine bisher mißachtete Überlieferung echt ist, wie ich erwiesen zu haben glaube, so dürfen wir als Tatsache feststellen, daß nicht erst in Chiavenna die beiden Männer einander fremd geworden sind, und daß es nicht politische, sondern rein persönliche Gründe waren, die den Zwist herbeigeführt hatten.[1] Des Kaisers Versuch, sich heimlich die Verfügung über Sachsen für den Fall zu sichern, daß der Herzog aus dem heiligen Lande nicht wiederkehrte, hat das bis dahin so gute Verhältnis gestört. Geschehen war eigentlich nichts; aber die bloße Absicht, hinter seinem Rücken und heimlich die Hand auf seine Hinterlassenschaft zu legen, mußte den Herzog beleidigen, als er davon erfuhr. Man begreift, daß unter solchen Umständen Friedrich sich erst in der höchsten Not entschloß, an den Beistand des Vetters zu appellieren, und daß er es in geradezu demütigenden Formen tat: kniefällig bat er um Hilfe. Er hatte etwas gut zu machen. Man begreift aber

[1] Die von Früheren angestellten Erwägungen darüber, ob und inwieweit etwa der Ankauf der Erbschaft Herzog Welfs durch den Kaiser auf sein Verhältnis zu Heinrich störend eingewirkt haben könnte, haben bei dem Stande der Überlieferung zu negativem Ergebnis geführt. Vgl. Güterbock S. 34. Giesebrecht V, 904. Ich möchte nur hervorheben, daß die italienischen Lehen dabei nicht in Betracht kommen, weil Heinrich auf sie keinen Erbanspruch hatte. Das Übrige aber würde besten Falles doch erst 1175 zu spielen begonnen haben, als der Riß zwischen Friedrich und Heinrich schon vorhanden war. — Für die Auffassung Rankes, Weltgeschichte (Textausg.) IV, 118ff., sehe ich in den Tatsachen keine Grundlage.

auch, daß Heinrich jetzt seine Bedingungen stellte. Der vertraute Freund und Vetter der früheren Tage hätte das vielleicht nicht getan. Der gekränkte, von Mißtrauen erfüllte Fürst, der herrschsüchtige harte Mann — „fere omnium hominum superbissimus et crudelissimus" nennt ihn ein zeitgenössischer Staatsmann[1] — wollte sich nicht durch Gefühle bezwingen lassen, er forderte einen Lohn für seine Mühen und nannte ihn: Goslar. Wenn das überdies in verletzender Form geschah, so wundert man sich nicht, daß in Friedrich das zornige Selbstgefühl aufwallte. Er glaubte wohl durch seine Demütigung vor dem Vetter mehr als genug getan zu haben, und sollte sich nun doch Bedingungen vorschreiben lassen. Er hatte den Vassallen in höchster Not zuhilfe gerufen, und jener machte seinen Preis. So schied man, statt versöhnt, in hellem Zorn und offener Feindschaft.

Wiederum war es nicht Politik, was den Bruch vollendete, nicht Gegensatz der Interessen, Verschiedenheit des Denkens und Wollens, sondern rein menschliches Empfinden: Mißtrauen und hochmütige Kälte auf der einen, gekränkter Stolz auf der andern Seite. Oft hat die Politik persönliche Bande zwischen Fürsten und Staatsmännern gelöst. Hier war es umgekehrt: ein persönliches Zerwürfnis führte zum politischen Bruch. Man wird gut tun, das festzuhalten, wenn man das Weitere richtig deuten will.

II. Der Prozeß

Volle zweieinhalb Jahre nach dem Tage von Chiavenna war der Kaiser in Italien festgehalten worden. Es wurde Herbst 1178, bis er zum erstenmal wieder in Deutschland erschien. Hier hatten die Dinge mittlerweile ihren eigenen Gang genommen, ein erbitterter Krieg war zwischen Herzog Heinrich und seinen alten Gegnern ausgebrochen.

Mit Recht hat man hervorgehoben, daß der Kaiser selbst in diesem Kampfe zunächst neutral geblieben, daß er sogar wiederholt Frieden geboten hat.[2] Man hat daraus Veranlassung genommen, die Überlieferung als entstellt zurückzuweisen, die den Kaiser rachedürstend aus Italien zurückkehren und sofort den Vernichtungskrieg gegen den Herzog eröffnen läßt.[3] Man hat den weiteren Schluß gezogen, noch im Herbst 1178 sei der Bruch zwischen Friedrich und Heinrich keines-

[1] Giselbert von Mons p. 84.

[2] Schäfer, S. 386f., dem ich auch darin beipflichte, daß das zweimalige Dazwischentreten Wichmanns von Magdeburg auf kaiserlichen Einfluß zurückgeht.

[3] Sie ist vertreten durch Arnold von Lübeck II 2, und noch entschiedener durch Otto von St. Blasien (zu 1177), p. 450.

wegs vollzogen oder gar unheilbar gewesen, er sei eigentlich erst in den folgenden Monaten wirklich eingetreten.[1] Demgegenüber drängt sich die Frage auf, was denn nun diesen Bruch herbeigeführt haben soll? Wenn Friedrich nach seiner Rückkehr zunächst noch an friedliche Lösung der vorhandenen Spannung geglaubt, „vielleicht auch jetzt noch Heinrich den Löwen begünstigt hat",[2] so müßte bald darauf irgend etwas eingetreten sein, das ihm die Versöhnungsgedanken für immer benahm, ein Ereignis, groß und schwerwiegend genug, „die Milch der frommen Denkungsart in gärend Drachengift ihm zu verwandeln".

Denn noch ist kein Jahr verflossen, da sehen wir den Kaiser mit unerbittlicher Strenge die schärfsten Waffen des Rechts und der Macht gegen seinen Vetter in die Hand nehmen, so daß kein Zweifel walten kann: seine Vernichtung ist beschlossene Sache.

Man kommt in Verlegenheit, wie man einen solchen Umschlag der Gesinnung erklären soll. Wir erfahren aus der Zeit vom Oktober 1178 bis zum August 1179 rein gar nichts, was dazu dienen könnte. Daß Heinrich mit den sächsischen Fürsten in Streit geraten, war nichts Neues. So gut wie noch zehn Jahre früher, hätte Friedrich auch jetzt wieder den Vermittler und Versöhner spielen können, wenn er wollte. Aber er wollte nicht mehr und bewies das schon sofort nach seiner Rückkehr, indem er die Beschwerde der Gegner Heinrichs annahm und das Gerichtsverfahren gegen ihn eröffnete. Wollte man etwa, den Worten der Kölner Chronik vertrauend, annehmen, dem Kaiser sei erst nach seiner Rückkehr der ganze Umfang von Heinrichs hochverräterischen Umtrieben klar geworden,[3] so hieße das, über den politischen Scharfblick des Kaisers und seines Hofes ein recht ungünstiges Urteil fällen. Wie sollten wohl sächsische Fürsten, die seit Jahr und Tag in dem Gesichtskreis ihrer Provinz lebten, etwa jener Markgraf Dietrich von Landsberg, der als Hauptankläger gegen den

[1] So mit besonderer Bestimmtheit Schäfer a. a. O.

[2] Schäfer S. 388.

[3] Chron. regia Colon. p. 130: ibique fraus eius et perfidia primum imperatori detecta est. Dies wird zum Magdeburger Reichstag, Ende Juni 1179, berichtet. Schäfer, S. 403, will es trotzdem auf den Wormser Reichstag, Januar 1179, beziehen. Dazu sehe ich keine Berechtigung. Die Chronik kennt den Wormser Tag und seine Verhandlungen, sagt aber ausdrücklich, erst in Magdeburg sei die Anzeige des Hochverrats erfolgt (ibique primum). Auch Arnold von Lübeck II 10 läßt den Ankläger auf Hochverrat, den Markgrafen Dietrich von Landsberg, erst in Magdeburg, nicht schon in Worms auftreten. Das Gegenteil ist nur in den kurzen Annalen von St. Georgen gesagt (curiam Wormatiae constituit, ubi Heinricus dux Saxoniae de conjuratione adversus Caesarem accusatus est, SS. XVII, 296), die damit ersichtlich nur den Eindruck der öffentlichen Meinung wiedergeben. Daß der Markgraf auch in Worms zugegen war, will ebensowenig besagen, wie das „saepius provocabat" der Lauterberger Chronik mit Bezug auf seine Klage.

Herzog auftrat,[1] wie sollten sie den geheimen Beziehungen Heinrichs zu den Feinden des Reichs auf die Spur gekommen sein, von denen man am Kaiserhof nichts ahnte, wo doch ohne Zweifel die europäischen Verwicklungen besser durchschaut und übersehen wurden, als in dem nordöstlichen Winkel Deutschlands? Und selbst diesen undenkbaren Fall vorausgesetzt, warum hätten die Feinde Heinrichs solange gezögert, den Kaiser über die Gefahr aufzuklären? Daß sie handgreifliche Beweise besessen haben sollten, die man nur dem Herrscher persönlich vorlegen konnte oder wollte, ist ebenfalls ausgeschlossen, sonst hätte der anklagende Markgraf nicht nötig gehabt, als Beweis für seine Rede sein Leben im Zweikampf anzubieten. Wenn überdies, wie wir wissen, der Markgraf schon im Januar 1179 am Reichstag in Worms teilnahm und dennoch erst im Juni in Magdeburg mit seiner Anklage hervortrat,[2] so ist vollends ersichtlich, daß er nicht aus eigener Wissenschaft den Kaiser aufgeklärt, sondern sich nur zur Erhärtung einer sonst nicht beweisbaren Anklage hergegeben hat. Das sagen denn auch Arnold von Lübeck und die Lauterberger Chronik, unabhängig voneinander, mit voller Deutlichkeit: der Markgraf tritt als Ankläger auf, lediglich aus Erbitterung über den Schaden, den die auf Heinrichs Veranlassung in sein Land eingefallenen Slawen ihm getan haben.

Hat es aber keine „Enthüllungen" gegeben, die den Kaiser zum erbitterten Feinde seines Vetters gemacht haben könnten, so ist es vollends unmöglich, seine Sinnesänderung aus dem Verlauf der Ereignisse und aus den Eindrücken, die er dabei empfing, zu erklären, etwa aus „des Herzogs starrem Trotze".[3] Das hieße wiederum, ihm einen Mangel an politischer Zielsicherheit zutrauen, der selbst bei einem Herrscher von geringeren Fähigkeiten befremdlich wäre. Sollte Kaiser Friedrich, als er sich im Herbst 1178 anschickte, die Verhältnisse in Sachsen zu ordnen, noch nicht gewußt haben, was er wollte? Und wenn er es wußte und zu maßvoller Ausgleichung entschlossen war, sollte er sich durch bloße Gefühlsmomente wie den Ärger über Heinrichs Unzugänglichkeit von seinem Plane haben abdrängen lassen? So sehr, daß er nicht etwa dem Trotzigen eine Lehre gab, sondern nicht ruhte, bis er ihn völlig vernichtet hatte? Wenn man das trotz allem für möglich halten möchte, so wird man doch nicht vergessen dürfen, daß Friedrich gar nicht erst allmählich im Laufe der folgenden Monate zum unversöhnlichen Gegner Heinrichs geworden ist. Die Tatsachen reden hier eine ganz unzweideutige Sprache. Wer nach dem Friedensgebot, das der Kaiser noch im Herbst 1178 nach Sachsen geschickt hatte,

[1] Arnold von Lübeck II 10. Chronicon Montis Sereni, SS. XXIII, 157.
[2] Vgl. die vorletzte Anm. [3] Schäfer, S. 412.

etwa geglaubt hatte, er werde wie früher dem Herzog ein gnädiger Herr, zum mindesten ein gerechter Richter sein, der muß sich bald enttäuscht gesehen haben. Denn die Maske des Friedensstifters — wenn er sie je wirklich angelegt — ließ der Kaiser sehr bald fallen. Man kann sich doch nicht darüber täuschen, daß die Würfel der Entscheidung gefallen waren in dem Augenblick, wo die Klage der sächsischen Fürsten gegen den Herzog vom Kaiser angenommen und der Herzog zur Verantwortung vorgeladen wurde. Heinrich hat das von Anfang an richtig erkannt und danach seine Schritte eingerichtet. Wenn es wahr ist, was uns Arnold von Lübeck berichtet, — und ich sehe keinen stichhaltigen Grund, es zu bezweifeln[1] —, daß er dem Kaiser im Oktober 1178 in Speier begegnet und selbst gegen seine Gegner Klage erhoben habe,[2] so muß er schon bei dieser Gelegenheit erkannt haben, woher der Wind wehte.[3] Auf dem nächsten Reichstag erschien er nicht mehr, er wußte, daß er für den Kaiser hier nur der Beklagte sein würde, und er wußte auch, was er dabei zu erwarten hatte.

Also nicht Unkenntnis, auch nicht Edelmut oder Menschen-

[1] Weiland, Forschungen VII, 181 nennt es „tendenziöse Entstellung" und fragt: „Wie sollte der Herzog dazu gekommen sein, Recht zu fordern von dem Kaiser, gegen den er sich des Hochverrates schuldig gemacht, in einem Falle, wo er noch dazu im Unrecht war?" Aber daß Heinrich sich des Hochverrats schuldig gemacht, ist ja nur eine der Voraussetzungen, die Weiland als bewiesen annimmt, ohne daß sie es wirklich wären. Eine andere ist, daß das Unrecht in diesem Falle allein oder überhaupt auf Heinrichs Seite war. Auch dies läßt sich nicht beweisen.

[2] Arnold II 10, p. 47: Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia, cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius.

[3] Arnold sagt das sogar ausdrücklich, indem er fortfährt: Quod imperator tunc quidem dissimulans, eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit, illuc responsurum querimoniis principum. Lassen wir dahingestellt, ob dies noch ein „Verhandlungstermin" sein konnte, wie Schäfer, S. 393, meint (audientia ist bei Arnold allerdings sonst gleichbedeutend mit „Gericht", vgl. bald darauf: quod tertio legitime vocatus iudicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Ein „Verhandlungstag" heißt bei Arnold „placitum", s. kurz vorher: Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti). Aber selbst wenn Arnold hierin irren und in Worms nur eine Verhandlung geplant gewesen sein sollte, so doch schon eine Verhandlung, bei der der Herzog allein der Beschuldigte gewesen wäre. Denn „dissimulare" heißt bei Arnold soviel wie „unbeachtet lassen, übergehen". Vgl. unmittelbar nachher: „dux eo venire dissimulavit" und II 16, p. 56: „dux autem quasi dissimulans altercationes eorum". Der Kaiser hätte also die Klage des Herzogs über den Erzbischof übergangen, unbeachtet gelassen. Dazu paßt vollkommen die Nachricht der Kölner Chronik, p. 130: curiam vero in octava Epiphaniae Wormaciae habuit pro predicta dissensione Coloniensis episcopi et ducis et principum orientalium Saxonum, qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant.

freundlichkeit[1] hat ihn bestimmt, sondern ganz andere Gründe. Wenn er noch von Italien aus den Streitenden Frieden gebot, wenn er später zögernd und langsam vorging, so kann freilich seine Absicht nicht gewesen sein, dem Angeklagten immer neue Hintertüren der Gnade zu öffnen. Die unbarmherzige Strenge, mit der er ihn zu Boden schlug, beweist, daß es sich für ihn um einen Kampf auf Tod und Leben gehandelt hat. Man kann sich Friedrich I. nicht als großen Herrscher vorstellen und zugleich für möglich halten, er habe sich zur Vernichtung Heinrichs des Löwen gegen seine ursprüngliche Absicht drängen oder hinreißen lassen.[2] Er hat sie gewollt von Anfang an, der Sturz des Herzogs ist sein Werk. Und weil er das wollte, konnte er nicht wünschen, daß in seiner Abwesenheit etwas Entscheidendes geschehe, konnte es um so weniger wünschen, als dabei die Befürchtung nur zu begründet war, daß die Kräfte der Gegner Heinrichs zersplittert und aufgerieben würden, ehe der Kaiser die Möglichkeit hatte, selbst einzugreifen. Gerade weil er Heinrich vernichten wollte, mußte er das zu verhindern, alle vorhandenen Kräfte aufzusparen und zu einem Hauptschlag zusammenzufassen suchen.[3]

Aber auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland sehen wir ihn noch ein und dreiviertel Jahre verstreichen lassen, ehe er zu diesem Hauptschlag ausholt. Dem Kriege geht ein Prozeß voraus, der fast so lange gedauert hat wie nachher der Feldzug, ein Prozeß, so reich an rechtsgeschichtlicher Belehrung, zugleich aber auch an rechtsgeschichtlichen Schwierigkeiten, daß die Forschung wohl Grund hatte, sich immer wieder eingehend mit ihm zu befassen.

Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen ist ein politischer Prozeß. Er verfolgt politische Absichten in den Formen des Rechts. Es leuchtet ein, wie sehr dadurch schon die Untersuchung erschwert wird. Man wird mit der Voraussetzung rechnen müssen, daß alle Schritte mit Überlegung auf eine Verurteilung des Angeklagten eingerichtet, einmal erhobene Anklagen, wenn sie keinen Erfolg versprachen, nicht weiter verfolgt worden sind. Man wird vor allem, wenn man nach Schuld oder Unschuld fragt, nicht vergessen dürfen, daß ein politischer

---

[1] Wie Philippson II, 232 gemeint hat. Auch Prutz, H. d. L. 350, nennt Friedrichs Verfahren „durchaus schonend und mild".

[2] Die Darstellung von Prutz, H. d. L. 351, und K. Friedrich, III, 65f., scheint mir aus diesem Grunde so verfehlt wie nur möglich. Friedrich I. ein Gemütsmensch! Friedrich „gezwungen, dem Drängen der Fürsten nachzugeben" (Prutz, Friedrich, III, 67)! Wir wissen doch wirklich genug von ihm, was diese Vorstellungen ausschließt.

[3] Ähnlich schon Klein, Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen (Progr. Swinemünde 1902/3), S. 9.

Prozeß auf solche Fragen selten oder nie eine zuverlässige Antwort gibt. Mit einem Wort: man wird nicht verlangen können, daß hier alles in Ordnung sei, daß Geschichte und Recht genau aufeinander passen, daß aus dem Prozeß die geschichtliche Wahrheit hervorgehe. Die Forschung hat diese Einschränkungen bisher vielleicht nicht genug beachtet.

Sie sind freilich um so drückender, da wir uns nicht schmeicheln dürfen, das rechtmäßige Verfahren bei derartigen Prozessen in jener Zeit sicher zu kennen. Es kann nur zu Selbsttäuschungen führen, wenn man, wie in älteren Abhandlungen über den Prozeß Heinrichs des Löwen gelegentlich geschieht, das Verfahren des Reichshofgerichts gegen Reichsfürsten als eine im Ganzen wohl bekannte Sache behandelt. Ein Blick in die Literatur zeigt vielmehr, daß für die Schilderung dieses Verfahrens kein Fall häufiger herhalten muß, als gerade der Prozeß Heinrichs des Löwen. Wäre nun dieser in seinem tatsächlichen Verlaufe bekannt! Aber im Gegenteil, die Zeugnisse darüber sind durchaus widerspruchsvoll, vielfach ganz unvereinbar. Sie lehren, daß selbst die zeitgenössischen Schriftsteller, die davon berichten, die Sache gar nicht immer verstanden haben; daß es also nicht bloß Verwechslungen und Irrtümer im Tatsächlichen sind, die hier die Kritik herausfordern, sondern ebenso sehr mangelndes juristisches Verständnis, das auch richtig gewußte Tatsachen in falschen Zusammenhang bringt und Wesentliches übersieht.

Von dem Prozeß und der Verurteilung sprechen unter den zeitgenössischen Schriftstellern mehrere, die meisten aber erwähnen nur einzelne Punkte ohne die Absicht, den Verlauf des Ganzen zu erzählen. Wie wenig ihnen daran mitunter liegt, zeigen die Annalen des St. Petersklosters in Erfurt. Hier werden die sächsischen Kriege eingehend berichtet, auch die Reichstage dieser Zeit so vollständig wie sonst nirgends verzeichnet, aber von dem Prozeß erfährt man nur den Abschluß, die Ächtung und Enteignung zu Würzburg im Januar 1180.[1] Die Annalen von Magdeburg vermerken ebenfalls nur dieses Ereignis,[2] die Chronik von Poehlde sagt sogar nur, Heinrich sei auf vielen Tagen geladen, aber nicht erschienen und darum schließlich mit Entziehung von Eigen und Lehen gestraft worden.[3]

Sie alle können vorläufig außer Betracht bleiben, ebenso wie die Annalen von St. Georgen im Schwarzwald, die nichts weiter kennen

[1] Monum. Erphesfurt. ed. Holder-Egger p. 64.

[2] M.G. SS. XVI, 194.

[3] l. c. 95: Quem imperator multis curiis evocatum sed minime consentientem tandem principum iudicio rebus et beneficiis abiudicavit.

als die Anklage auf dem Reichstag zu Worms zu Anfang 1179.[1] Den Gang des Prozesses berichten nur Arnold von Lübeck, die Annalen von Pegau, die Kölner Chronik und Otto von St. Blasien, jeder auf andere Weise.

Nach Arnold[2] wäre der Prozeß zuerst in Worms (Januar 1179), zum zweiten Mal in Magdeburg (Juni 1179), zum dritten Mal in Goslar (wann?) verhandelt und hier das Urteil gesprochen worden, doch hätte Friedrich dem Verurteilten auf Bitten der Fürsten noch einen vierten Termin (wohin? auf wann?) gesetzt, wo dann das Urteil ausgeführt wurde. Die Annalen von Pegau erwähnen zwar auch den Reichstag in Worms am 13. Januar, sagen aber hierzu nichts vom Prozeß. Dieser beginnt für sie am 24. Juni in Magdeburg. Zu einem zweiten Termin lassen sie den Herzog nach Nürnberg laden, zum dritten nach Kaina, die Verurteilung aber erfolgt erst in Würzburg nach Epiphanias 1180.[3] Wieder anders die Kölner Chronik: nach ihr wird die Klage in Worms am 13. Januar erhoben, in Magdeburg zum zweiten Mal verhandelt, das Urteil in Gelnhausen zu Mittfasten 1180 gesprochen.[4] Otto von St. Blasien endlich nennt drei Termine ohne Zeitangaben, den ersten in Ulm, den zweiten in Regensburg, den dritten in Würzburg, wo das Urteil fällt.[5]

In diese sich widersprechenden Angaben ohne weitere Hilfe eine Übereinstimmung zu bringen, ist hoffnungsloses Bemühen. Mag man auch den späteren Chronisten von St. Blasien ganz beiseite lassen — er muß die Notizen, die er über die Reichstage dieser Zeit vorfand, gründlich mißverstanden haben —, so bleiben immer noch die ganz unvereinbaren Chronotopographien bei den drei andern Gewährsmännern. Zwischen ihnen eine Wahl zu treffen ist ebenso unmöglich, wie es unstatthaft ist, einzelne Nachrichten von ihnen aufzunehmen, andere zu verwerfen. Ein eklektisches Verfahren dieser Art ist zwar oft angewandt worden, hat aber bei jedem Forscher unvermeidlich zu einem andern Ergebnis geführt, weil es auf subjektiven Kriterien beruht.

---

[1] Item Caesar post Natale Domini curiam Wormaciae constituit, ubi Heinricus dux Saxoniae de coniuratione adversus Caesarem accusatus est. M.G. SS. XVII, 296. Vgl. oben S. 346 Anm. 2.

[2] II 10, p. 47f.

[3] M.G. SS. XVI, 262f.

[4] SS. r. germ., p. 130.

[5] p. 450. Von der Weltchronik Eikes von Reppichau kann man absehen (M.G. Deutsche Chroniken II, 230f.). Was an ihrem Bericht gut ist, stammt aus bekannten Quellen. Die Verknüpfung der Nachrichten aber ist spätere Arbeit und beruht zum Teil auf theoretischer Konstruktion, die sich bis zu wörtlicher Entlehnung aus dem Sachsenspiegel (230, 22) versteigt. Vgl. Zeumer in der Festschrift für Heinrich Brunner (1910) S. 152.

Nur einen objektiven Maßstab könnte es hier geben:[1] die Vereinbarkeit der einzelnen Angaben mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Diese aber sind selbst für jene Zeit so umstritten, daß man auf ihre Verwendung verzichten muß, solange man nicht über sie zur Klarheit gekommen ist. Über Zeiten und Orte der Verhandlungen hätten wir also vorläufig nur Fragezeichen, käme uns nicht die Urkunde zu Hilfe, in der Kaiser Friedrich in Gelnhausen am 13. April 1180 über das eingezogene Herzogtum Sachsen verfügt. Sie sagt mit klaren Worten, daß als Abschluß des Prozesses Heinrich alle seine Reichslehen auf einem Reichstag in Würzburg entzogen worden seien.[2] Dieser Reichstag kann kein anderer sein als der auch sonst bezeugte im Januar 1180.[3] Damit ist die Angabe der Annalen von Pegau in diesem Punkte bestätigt, die der Kölner Chronik widerlegt und Arnold von Lübeck ergänzt, der für den letzten Termin weder Zeit noch Ort wußte. Dadurch vereinfacht sich das Problem, denn was nun von den Nachrichten der Kölner Chronik übrig bleibt — erster Termin in Worms, zweiter in Magdeburg —, das deckt sich mit Arnold. Bestehen bleibt der Zwiespalt zwischen diesem und den Annalen von Pegau: hat der Prozeß, wie diese sagen, in Magdeburg, Nürnberg, Kaina, oder, wie Arnold will, in Worms, Magdeburg, Goslar gespielt, hat er im Januar oder erst im Juni 1179 begonnen? Die zweite Frage ist nicht ohne Bedeutung, wie nicht erst ausgeführt zu werden braucht, aber eine Antwort einstweilen nicht möglich, man müßte denn, gleichsam im Wege der Stimmenmehrheit, für Arnold entscheiden, weil ihm in diesem Punkte die Kölner Chronik beitritt. Wozu ich mich aber nicht verstehen kann. Denn so gut wie diese Chronik über das Ende des Prozesses irrte, indem sie es nach Gelnhausen statt nach Würzburg verlegte, ebenso gut mag sie auch über den Anfang im unklaren sein. Will man überhaupt eine Stimmenzählung dieser Art zulassen, so wäre nicht einzusehen, warum das Schweigen anderer Quellen nichts bedeuten sollte, die, wie die Erfurter Annalen und die Pöhlder Chronik,[4] den Reichstag zu Worms wohl nennen, aber vom Prozeß dabei nichts sagen.

---

[1] Das Itinerar des Kaisers bietet einen solchen Maßstab nicht, weil es zu mangelhaft überliefert ist. Wenn z. B. der Tag zu Nürnberg, den die Annalen von Pegau haben, und der zu Goslar bei Arnold von Lübeck sonst nicht erwähnt werden, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie nicht dennoch stattgefunden haben. Die übrigen Reichstage sind sämtlich auch sonst bezeugt.

[2] Universa que ab imperio tenuit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata sunt.

[3] Die Zeugnisse sind zusammengestellt bei Giesebrecht VI, 569f.

[4] Vgl. oben S. 350.

Noch unbefriedigender wird das Ergebnis, wenn wir, weiter gehend nach dem sachlichen Inhalt der Verhandlungen fragen: wer ist Kläger, wessen wird der Herzog angeklagt, wofür und nach welchen Rechtssätzen wird er verurteilt?

Lassen wir wieder den kürzesten Nachrichten den Vortritt, so sagen die Magdeburger Annalen, Heinrich sei nach Fürstenspruch als Majestätsverbrecher zum Verlust seiner Lehen verurteilt worden;[1] die Pöhlder Chronik, der Kaiser habe ihm nach Fürstenspruch Eigen und Lehen entzogen;[2] die Chronik von Lauterberg, beides verbindend, er habe als Majestätsverbrecher nach Fürstenspruch Eigen und Lehen verloren.[3] Redseliger sind die Erfurter Annalen: Heinrich ist aus handgreiflichen Anzeichen als Feind des Reiches erkannt, hat schon längst seinen Anblick dem Kaiser entzogen und wird als gottloser Kirchenräuber und frevler Bedrücker der Armen Christi durch einen Spruch des Kaisers mit einhelliger Zustimmung der Fürsten all seines Besitzes verlustig erklärt, geächtet und sein Herzogtum Sachsen auf Graf Bernhard (von Anhalt) übertragen. Dies alles soll in Würzburg im Januar 1180 geschehen sein.[4]

[1] Dux Heinricus ab imperatore ad curiam Wirciburc vocatus et venire contempnens ex sententia principum reus majestatis et privari beneficiis adiudicatur. M.G. SS. XVI, 194.

[2] Quem imperator ... principum iudicio rebus et beneficiis abiudicavit, l. c. 95.

[3] Ex sententia omnium principum reus majestatis dampnatus est omnisque ei hereditaria proprietas et beneficiaria possessio abiudicata est. SS. XXIII, 157. Daß diese drei Berichte unter sich verwandt sind, sieht man auf den ersten Blick. Wir brauchen ihr Verhältnis zueinander und zu den Annalen von Pegau hier nicht zu untersuchen. Es genügt, auf die Tatsache der Verwandtschaft hinzuweisen. Güterbocks Bemerkungen S. 84 über die Magdeburger Annalen als Quelle der Pegauer scheinen mir nicht tief genug zu dringen.

[4] Imperatore curiam suam ... apud Wirceburc habente Heinricus Saxonum ac Noricorum hactenus ducatu potens et famosissimus inter regni primates, evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum, ex sententia imperatoris et unanimi consensu episcoporum seu principum suis omnibus abdicatus cunctis persequendus proscribitur et Saxonie ducatus eidem secundum censuram presencium ablatus Bernhardo comiti in presenti solemniter addicitur. Monum. Erphesfurt. ed. Holder-Egger p. 64. Ozlberger S. 21 und nach ihm Weiland, Forschungen VII, 178 Anm. 3 nehmen an, daß diese Notiz aus der Gelnhäuser Urkunde oder einer verwandten schöpfe. Aus der Gelnhäuser Urkunde sicher nicht, da diese dem Erzb. von Köln in Gelnhausen gegeben ist, die Annalen aber Bernhard von Anhalt in Würzburg das Herzogtum empfangen lassen. Es könnte sich also nur um die Urkunde für Bernhard handeln. Aber auch diese ist, wenn überhaupt jemals, erst in Gelnhausen ausgestellt worden (Chron. Colon. p. 130 vgl. Giesebrecht V, 922). Mit der Benutzung der Urkunde durch den Annalisten wird es also wohl nichts sein. Die An-

Bei Arnold von Lübeck beginnt der Prozeß in Worms mit einer nicht näher bezeichneten Klage von Fürsten gegen Heinrich. Dazu kommt in Magdeburg die Anklage wegen gewisser Verrätereien gegen das Reich, erhoben durch den Markgrafen Dietrich von Landsberg, der sich zum Zweikampf erbietet. In Goslar aber wird Heinrich nicht wegen dieser Vergehen verurteilt, sondern der Kaiser selbst erwirkt einen Spruch der Fürsten, daß einer, der die dritte Ladung vor das Königsgericht verächtlich versäumt hat, zu ächten und aller Lehen verlustig zu erklären ist. Was denn auch geschieht, nur daß die Ausführung, nämlich Entziehung des Herzogtums und dessen Übertragung auf Bernhard von Anhalt, die Aberkennung der Kirchenlehen und Einziehung des Eigenguts, erst auf einem vierten Tage erfolgt. Zwischen die Tage von Magdeburg und Goslar verlegt Arnold eine Begegnung, wobei der Kaiser dem Herzog seine Verzeihung und guten Dienste anbietet um den Preis einer Buße von 5000 Mark Silber, was der Herzog als zu hoch ablehnt.[1]

Die Annalen von Pegau, die sich in bezug auf den Schluß des Prozesses am besten unterrichtet zeigten, äußern sich über den Inhalt der Anklage mit keinem Wort. Sie sagen nur, Heinrich sei in Würz-

klänge im Ausdruck lassen sich auch anders erklären, etwa aus dem Schreiben eines geistlichen Teilnehmers am Reichstag.

[1] Circa dies illos reversus est imperator de Ytalia, cui occurrit dux apud Spiram. Illatas sibi iniurias a domno Coloniensi conquestus est in presentia ipsius. Quod imperator tunc quidem dissimulans eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit illuc responsurum querimoniis principum. Quod intelligens dux eo venire dissimulavit. Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ubi Thidericus marchio de Landesberch duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam traditiones contra imperium factas. . . . Dux autem hoc animadvertens venire noluit. In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie maiestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum, quos offenderat, inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit. Exinde imperator tertiam ei curiam Goslarie prefixit; nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem sententiam adversus eum proposuit, querens quid iustitia super hoc decernat, quod tertio legitime vocatus iudicium declinaverit et per contemptum ad audientiam suam venire noluerit. Cui ex sententia principum responsum est, quod dictante iustitia omni sit honore destituendus, ita ut proscriptione publica dijudicatus et ducatu et omnibus beneficiis careat et alter in locum eius consurgat. Confirmata igitur sententia imperator adiudicavit fieri. Quartam tamen adhuc curiam rogatu principum ei indixit; ad quam cum non venisset, fecit ut superius ex sententia principum instructus erat et Bernardum comitem de Anahalt pro eo ducem constituit et episcopis ut sua reciperent que in beneficio habuerat mandavit et bona eius publicari precepit (p. 47. 48).

burg als Majestätsverbrecher verurteilt worden, weil er trotz (dreifacher) Ladung nicht erschien. Außerdem seien ihm dort alles Eigengut und alle Reichs- und Kirchenlehen entzogen worden. Die Aufteilung des Herzogtums Sachsen unter Bernhard von Anhalt und den Erzbischof von Köln sei aber erst Mitte April in Gelnhausen erfolgt.[1]

Die Kölner Chronik kennt zwar die Klage der Fürsten gegen Heinrich. Sie läßt dem Kaiser in Magdeburg den Verrat des Herzogs enthüllt werden. Worauf aber die Verurteilung — Entziehung des Herzogtums — sich gestützt habe, sagt sie nicht.[2]

Ganz anders beim Chronisten von St. Blasien. Hier ist es der Kaiser, der als Ankläger auftritt und die Beschuldigung erhebt, Heinrich halte es mit den Feinden des Reichs in Italien. Da der Beklagte dreimal nicht erscheint, wird er durch Fürstenspruch mit Entziehung seiner beiden Herzogtümer und aller Eigengüter und Lehen „feodali pena" gestraft.[3]

Größer könnten die Widersprüche nicht sein. Bald ist der Kaiser der Ankläger, bald sind es die Fürsten; bald ist Verrat am Reich Gegenstand der Klage, bald Bedrückung der Kirche; bald erfolgt die Verurteilung wegen dieser Vergehen, bald nur wegen Versäumnis des kaiserlichen Gerichts. Wiederum ist es unmöglich, zwischen den abweichenden Aussagen eine Wahl zu treffen, wie es unstatthaft ist, sie zu kombinieren. Und diesmal hilft uns auch die Urkunde von Gelnhausen nicht aus der Verlegenheit: in ihrer nur allzu knappen und dadurch dunklen Ausdrucksweise scheint sie von allem etwas zu enthalten. Mit ihr hat bisher noch jeder seine Meinung verfechten zu können geglaubt, der sowohl, der an des Herzogs Verrat am Reiche festhält, wie der ihn leugnet, der die Verurteilung auf den Vergehen selbst wie der sie nur auf der Versäumnis des Gerichts beruhen ließ.

---

[1] Imperator post Epifaniam curiam habuit in Wirciburg, ad quam dux Heinricus vocatus non venit et ideo ex sententia principum reus majestatis adiudicatur. Preterea omnis hereditas eius et omnia beneficia quae vel a regno vel ab episcopis possedit, eidem abiudicantur ... Imperator curiam habuit Geilinhusen ante Pascha XIV noctes usw. SS. XVI, 263.

[2] Zu 1179: Imperator ... curiam .. Wormaciae habuit pro predicta dissensione .. ducis et principum .. qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant. .... Curia apud Magedeburg satis celebris ... ibique fraus eius [sc. ducis] et perfidia primum imperatori detecta est. Zu 1180: In media Quadragesima curiam apud Gelinhusin habuit. Ibi sententia ipsius cesaris et iudicio cunctorum principum dux Saxoniae ducatu suo privatur usw.

[3] (Imperator) memor contemptus a duce Heinrico apud Clavennam sibi exhibiti in ipsum vehementissime exarsit et quod Italicis hostibus rei publice contra imperium faveret universis principibus conqueritur. Nach Versäumnis des dritten Termines in Würzburg wird Heinrich sententia principum ducatu Norico cum Saxonico et omni prediorum et beneficiorum possessione feodali pena multatus privatur.

Ja, diese Urkunde, statt, wie sonst Urkunden zu tun pflegen, unsere Zweifel zu heben, vermehrt sie nur. Sie gibt uns neue Rätsel auf. Sie spricht von einer Klage der Fürsten wegen Bedrückung der Kirchen und Fürsten des Reichs, auf die hin der Herzog, als er trotz Vorladung nicht erschien, geächtet worden sei. Sie spricht weiter von fortgesetzter Bedrückung der Kirchen und Fürsten, von vielfacher Verachtung des Kaisers und insbesondere von handgreiflichem Majestätsverbrechen, von dreimaliger vergeblicher Ladung nach Lehnrecht und Verurteilung Heinrichs als eines „Widerspenstigen".[1] Aber sie sagt nicht, was unter der Verachtung des Kaisers und dem handgreiflichen Majestätsverbrechen zu verstehen sei, sie läßt uns die Wahl, wie wir ihre einzelnen Satzteile syntaktisch verbinden wollen, ob namentlich Heinrich wegen Majestätsverbrechen bloß geladen und nur wegen Widerspenstigkeit verurteilt, oder ob er wegen Majestätsverbrechens als Widerspenstiger verurteilt worden ist. Sie spricht im zweiten Teil unzweideutig von einer dreifachen Ladung nach Lehnrecht, scheint aber im Gegensatz dazu vorne nur eine einmalige Ladung zu kennen, der alsbald die Ächtung folgte. Kurzum, sie schafft viele Schwierigkeiten und beseitigt keine einzige; sie vor allem muß erst erklärt werden, ehe man sie verwerten kann.

Um ihre Erklärung hat sich schon mancher bemüht, aber man könnte nicht sagen, daß irgendwer dabei wirklichen Erfolg gehabt hätte. Jeder hat es bisher erleben müssen, daß sein Versuch, den er für gelungen hielt, von dem nächsten Nachfolger als mißglückt beiseite geschoben wurde. Die Schwierigkeiten sind in der Tat groß; sie beginnen schon bei der Interpunktion. Ja, hieran hängt eigentlich die ganze Erklärung. Der Fall ist eigentümlich, vielleicht einzig in seiner Art. Kaiserurkunden pflegen sonst in diesem Punkte klar und deutlich zu sein. Man darf das auch wohl von einer Urkunde rechtlichen Inhalts verlangen. Hier ist es nicht so. Es läßt sich nicht leugnen, daß der

[1] Es ist unvermeidlich, auch ihren Wortlaut hierher zu setzen. Ich folge dabei vorläufig dem Texte Weilands, M.G. Constitut. I, 385, sehe aber von seiner gekünstelten Interpunktion ab. Es heißt dort: noverit universitas qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam; deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non destiterit: tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est.

Wortlaut, so wie er uns vorliegt, einer einfachen, ungezwungenen und übersichtlichen Satzordnung einigen Widerstand leistet.[1] Das beweisen allein schon die wiederholten und unter sich recht verschiedenen Versuche, ihrer durch Interpunktion Herr zu werden, Versuche, deren keiner doch völlig befriedigt. Am wenigsten wohl der von Weiland, wenn er auch durch Aufnahme in die Monumenta Germaniae eine gewisse Autorität erlangt haben mag. Eine Satzordnung, die nur klar wird durch Anwendung eines typographischen Hilfsmittels, das dem 12. Jahrhundert unbekannt war (Gedankenstriche), kann unmöglich die natürliche, vom Verfasser beabsichtigte sein. Aber auch das kunstvolle System der eckigen und runden Klammern und des Sperrdrucks, das Güterbock[2] zu Hilfe nimmt, um die Gliederung anschaulich zu machen, verfehlt seinen Zweck. Ich wenigstens kann nicht finden, daß der Text dadurch an Klarheit gewinnt, eher umgekehrt.

Ich verzichte darauf, die früher nach dieser Richtung gemachten Versuche der Reihe nach zu analysieren,[3] und ziehe es vor, meinen eigenen Weg einzuschlagen, indem ich, im Gegensatz zu den Vorgängern, die Gliederung des Satzbaus nicht aus dem Inhalt, sondern aus dem Wortlaut, rein grammatisch, zu erkennen suche.

Die erste Frage wird sein, welche Tatsache eigentlich durch die Urkunde bezeugt werden soll. Diese hebt an: noverint universi qualiter Henricus ... Wo ist das Prädikat hierzu? Welches der vielen Zeitworte, die weiterhin, erst im Konjunktiv, dann im Indikativ auftreten (oppresserit, contempserit, inciderit, destiterit, se absentasset, misisset, iudicatus est) gehört zu ‚qualiter'? Die meisten von ihnen scheiden sofort aus, weil sie sich auf eine andere, unmittelbar vorhergehende Kausalkonjunktion beziehen: oppresserit hängt ab von eo quod, contempserit von quia, inciderit — weil durch et angeknüpft — ebenfalls von quia, destitit von quoniam, se absentasset vom zweiten eo quod, misisset desgleichen (angeknüpft mit nec). Somit bleibt als allein mögliches Prädikat zu qualiter das Zeitwort iudicatus est. Das entspricht auch, wie schon Waitz bemerkt hat,[4] dem Stil der Kaiserurkunden gerade dieser Zeit. Die Beispiele dafür sind zahlreich. Schon

---

[1] Waitz, der den Stil der Urkunde gegen Weiland und Ficker verteidigte (Forschungen X, 159), strafte sich selbst Lügen, wenn er den Text im selben Atemzuge für emendationsbedürftig erklärte; s. u. S. 359 Anm. In der Tat lehrt schon die Zahl und Verschiedenheit der Erklärungen durch so anerkannte Forscher wie Ficker, Waitz, Weiland, Schäfer, daß der Text, den wir kennen, das Lob der Klarheit nicht verdient.

[2] S. 55f.

[3] Sie sind zusammengestellt bei Güterbock S. 54ff.

[4] Forschungen X, 154.

im Jahre 1155 lesen wir in den kaiserlichen Erlassen: notum fieri volumus, qualiter ... Hartmannus ... obtulit; noverit, qualiter ... admisimus et ... suscepimus; cognoscant universi ... qualiter nos ... studuimus; notum sit ... qualiter ... est illustrata. 1161: notum esse volumus, qualiter Heinricus ... defecit; 1163: cognoscant ... qualiter ... donavit; 1165: noverit ... qualiter ... decidimus; 1168: noverit ... qualiter ... imploravit; 1174: nosse volumus qualiter ... stabilimus; 1180: noverint ... qualiter ... significavit; 1187: notum fieri volumus, qualiter ... compromiserunt.[1] Zum Vergleich geeignet ist auch die Wendung, gleichfalls aus dem Jahre 1180: noverit ... quod cum Godefridus ... commiserit, hoc imperialis nostra curia ... decrevit.[2] Der Rahmen des Satzes würde also lauten: Noverint universi qualiter Henricus ... iudicatus est. Die Verurteilung Heinrichs ist die Tatsache, die durch die Urkunde zu allgemeiner Kenntnis gebracht wird. Alle Zeitwörter, die sich zwischen qualiter und iudicatus est finden, können folglich nur Begründungen für das iudicatus est enthalten, wie sie auch sämtlich durch Kausalkonjunktionen angeknüpft erscheinen. Sie geben die Motive des Urteils, gleichsam ex mente des Gerichts, deshalb stehen sie hier auch mehrfach im Konjunktiv, obwohl sie von Konjunktionen abhängen, die an und für sich nur den Indikativ zulassen (eo quod, quia). Dagegen wird sich grammatisch kaum etwas einwenden lassen.

Wir hätten somit folgende Tatsachen als Gründe für das Urteil: 1. Heinrich hat Kirchen und Edle des Reiches bedrückt; 2. er ist der Ladung vor des Kaisers Gericht nicht gefolgt; 3. er ist wegen dieser Kontumaz geächtet worden;[3] 4. er hat in seinen Bedrückungen fort-

---

[1] Monum. Boica XXIX 1, 317. 321. 324. 327. 362. 365. 374. 385. 390. 422. 439. 451.

[2] l. c. 441. Der Konjunktiv kommt in dieser Verbindung kein einziges Mal vor.

[3] Die Meinung von Weiland u. a., daß hier von Kontumaz gegen die Fürsten und eignen Standes- und Stammesgenossen gesprochen werde (Weiland verband: contumacia principum usw.), ist schon durch Waitz, Forschungen X, 154f. mit guten Gründen bekämpft worden. Eigentlich sollte man von ihr nicht zu sprechen brauchen. Kontumaz kann es dem Begriffe nach nur gegenüber einem Vorgesetzten, Übergeordneten geben. Denn contumacia ist nicht Mißachtung, wie Weiland und auch Waitz meinten, sondern Widerspenstigkeit. Somit bleibt nur die Verbindung von principum mit sententia möglich. Der Satz würde also in anderer Wortfolge lauten: pro hac contumacia incidit principum et sue conditionis Suevorum sententiam nostre proscriptionis. Wer mit Waitz in dem doppelten Genitiv und scheinbaren Widerspruch „principum sententiam" und „sententiam nostre proscriptionis" eine „Härte des Ausdrucks" finden sollte, die „man nicht leicht der Urkunde zutrauen kann", den darf man darauf aufmerksam machen, daß nostra proscriptio in Königsurkunden feststehender Kunstausdruck für „Reichsacht",

gefahren; 5. er ist, trotz dreimaliger Ladung, vor des Kaisers Gericht nicht erschienen, hat auch keinen Fürspruch gestellt. Es bedarf wohl nicht vieler Worte, um zu zeigen, was mit all dem gegeben sein soll: es ist die tatsächliche Begründung des Urteils, der Tatbestand.[1]

Das Eigentümliche der Urkunde liegt nun darin, daß der Tatbestand nicht etwa in einfach erzählender Rede vorgebracht wird, sondern in einer Folge von kausalen Untersätzen, die sämtlich dem Obersatz „qualiter — iudicatus est" eingeschaltet sind. Diese Untersätze wiederum werden an einer Stelle durch einen deutlichen Einschnitt in zwei Gruppen zerlegt, durch die Worte „deinde quoniam". Jedes einigermaßen stilistisch geschärfte Ohr hört hier die starke Cäsur sofort heraus, es ist darum auch kein Zufall, daß das Original der Urkunde „deinde" mit großem Anfangsbuchstaben schreibt.[2] Das entspricht vorzüglich dem Inhalt, denn die letzte Tatsache, die vor „deinde" berichtet wird, ist die Ächtung Heinrichs (proscriptionis nostre inciderit sententiam). Hier endet also die erste Phase des Prozeßverfahrens. Was bis hierher gesagt wird, muß sich auch syntaktisch für sich allein befriedigend auflösen lassen. Das ist aber nicht der Fall. Man betrachte das Gerippe des Satzes: [iudicatus est] eo quod — oppresserit ex instanti principum querimonia quia citatione vocatus — presentari contempserit et — proscriptionis nostre inciderit sententiam. Wo soll man hier das Komma setzen? Setzt man es vor „quia", so kommt der Un-

---

proscriptio imperialis zu sein scheint. Vgl. Friedrichs I. Gesetz gegen Brandstifter (1186), Constitut. I, 450, § 2: Quod si aliquis in ducatu alicuius incendium fecerit, ipse dux proscriptum nostrum eum pronuntiet. Entsprechend heißt es von der bischöflichen Exkommunikation in Friedrichs II. Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220, Constitut. II, 96, § 6: Item ... excommunicatos eorum ... vitabimus. Damit entfällt das Bedürfnis und zugleich die Möglichkeit, ein etwa ausgefallenes „iudicio" oder „consilio" zu ergänzen, wie Waitz a. a. O., Heigel-Riezler, Herzogtum Baiern S. 54 und zuletzt noch Schäfer, S. 406f. wollten.

[1] Was Waitz, Forschungen X, 158 mit wenig glücklichem Ausdruck die „historische Begründung" nannte.

[2] Daß es unter Historikern auch Ohren gibt, die dergleichen nicht immer hören, und daß in unserm Falle der Herausgeber der Constitutiones, Ludwig Weiland, harthörig war, ist gewiß bedauerlich, ändert aber an der Sache nichts. Auf welche Art könnte wohl die Cäsur an dieser Stelle noch deutlicher gemacht werden, als durch Anknüpfung mit 'deinde quoniam' und Anwendung eines großen Anfangsbuchstabens? Wer da noch nichts merkt, dem ist wirklich nicht zu helfen. Diktator und Schreiber haben ihr Möglichstes getan. Mit Recht lehnt Waitz, Forschungen X, 154, den Schluß ab, daß der große Anfangsbuchstabe einen neuen Hauptsatz einleiten sollte. Aber bedeutungslos kann er darum doch nicht sein, innerhalb des einen langen Satzes markiert er den Einschnitt.

sinn heraus, Heinrich habe Kirchen und Fürsten bedrückt auf dringende Klage der Fürsten.[1] Setzt man es hinter „oppresserit" und nimmt eine Inversion in der Wortfolge an, so daß das spätere „quia" dem Sinne nach hier vorangestellt zu denken wäre (quia ex instanti),[2] so ist das einmal eine recht verrenkte Ausdrucksweise, in rhetoricis gewiß nicht unmöglich, in einer Urkunde aber höchst befremdlich. Doch selbst abgesehen hiervon, diese Interpunktion ergibt eine Sinnwidrigkeit. Der Satz lautete dann: [iudicatus est] eo quod — oppresserit, quia ex instanti principum querimonia citatione vocatus — presentari contempserit et — proscriptionis nostre inciderit sententiam. Auf deutsch: Heinrich wurde verurteilt auf Grund des Tatbestandes, daß er Bedrückungen verübt hatte, weil er auf Ladung nicht erschien und geächtet wurde. Das ist widersinnig; logischerweise könnte es nur heißen: Heinrich wurde verurteilt auf Grund des Tatbestandes, daß er Bedrückungen verübt hatte, trotz Vorladung nicht erschienen und deswegen geächtet worden war. Oder: er wurde verurteilt auf Grund dessen, daß er geächtet worden, weil er Bedrückungen verübt und sich nicht vor Gericht gestellt hatte. Lateinisch würde es in den Ausdrücken der Urkunde heißen müssen entweder: „iudicatus est eo quod oppresserit, presentari contempserit et proscriptionis inciderit sententiam"; oder: „iudicatus est eo quod proscriptionis inciderit sententiam quia oppresserit et presentari contempserit". Entweder die drei Tatsachen — verübte Bedrückungen, Nichterscheinen, Ächtung — können koordiniert sein; oder, wenn eine Subordination stattfinden soll, muß die Ächtung zu oberst stehen, die Bedrückungen und das Nichterscheinen ihr als Begründungen untergeordnet werden. Ein drittes kann es nicht geben. Wenn also die Urkunde etwas anderes sagt, so tut sie etwas Sinnwidriges, sie ist an dieser Stelle fehlerhaft. Daß sie nicht alle drei Momente koordinieren will, ist unzweideutig. Wollte sie das, so müßte sie entweder nur eine Kausalpartikel für alle drei Zeitworte gemeinsam anwenden (eo quod oppresserit, presentari contempserit et proscriptionis nostre inciderit sententiam), oder sie müßte dreimal dieselbe Partikel setzen (eo quod oppresserit, eo quod contempserit et eo quod inciderit). Da sie mit der Partikel wechselt und von der einen zwei Zeitworte gemeinsam und durch „et" verbunden abhängig macht, so drängt sich die

[1] Weiland suchte dem zu entgehen, indem er einen Gedankenstrich setzt. Ich habe schon oben bemerkt (S. 357), daß dies nicht im Sinne des Verfassers der Urkunde sein kann. Überdies zerstört Weiland hier den ganzen Satzbau, vgl. die letzte Anmerkung.

[2] So tat Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte I, 176, und so tut jetzt wieder Güterbock.

Subordination des „quia contempserit et inciderit“ unter das „oppresserit“ auf. Und das ist eben ein Unsinn. Es ist also nicht zu leugnen, hier ist etwas nicht in Ordnung. Worin auch der Fehler stecken mag, hier ist die Urkunde fehlerhaft.

Doch lassen wir das einstweilen, und suchen wir dem zweiten Teile der Urteilsbegründung beizukommen, der mit „deinde quoniam“ beginnt. Gehen wir auch hier grammatisch analytisch vor, so zeigt sich folgendes Satzgerippe: „quoniam — non destiterit — citatus — eo quod se absentasset — contumax iudicatus est.“ Hier ist eigentlich alles völlig klar: Heinrich ist wegen fortgesetzter Bedrückung geladen und, weil er sich nicht stellte, „contumax iudicatus“. Nur darüber könnte man einen Augenblick schwanken, ob nicht zwischen „contumax“ und „iudicatus est“ ein Komma zu setzen sei; ob man verstehen soll, Heinrich sei wegen Widerspenstigkeit verurteilt worden, oder er sei als Widerspenstiger, der sich nicht stellte, verurteilt, „abgeurteilt“ worden. Aber auch dieser Zweifel ist doch eigentlich ohne jede Berechtigung. Iudicare heißt nun einmal, wie schon Ficker hervorhob,[1] nicht „aburteilen, verurteilen“, sondern „urteilen, beurteilen“, es ist nicht gleichbedeutend mit „condemnare“, sondern an sich neutral und bedarf dringend einer Erläuterung durch ein prädikatives Adjektiv. „Heinricus iudicatus est“ sagt noch gar nicht, ob Heinrich verurteilt oder freigesprochen wurde, nur, daß man über ihn Recht gesprochen hat. Um den Inhalt des Urteils zu erklären, muß unbedingt entweder ein reus, culpabilis oder innocens, insons u. ä. dazutreten. Da die Urkunde von einer Verurteilung sprechen will, muß zu ihrem „iudicatus est“ auch das „contumax“ gehören; d. h. Heinrich wurde für widerspenstig erklärt.

Nicht im Satzbau, nicht in der Form des Ausdrucks liegt die Schwierigkeit bei diesem zweiten Teil der Urteilsbegründung, sondern im Inhalt. Was besagen die Worte „tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam“?[2] Weiland und andere finden hierin einen Hinweis auf Majestätsverbrechen, deren der Herzog sich durch Verrat an Kaiser und Reich schuldig gemacht habe. Das würde zum Tatbestand gehören und in zwiefacher Hinsicht Anstoß geben. Einmal wäre schon

[1] Forschungen XI, 304 gegenüber Waitz. Güterbock S. 66 hat dies entweder übersehen oder mißverstanden.

[2] Von der unhaltbaren Meinung von Weiland und Waitz (Forschungen VII, 170 und X, 158), die ‚sub feodali iure legitimo‘ zusammenzogen, wie übrigens schon Gelenius tat, braucht man kaum mehr Notiz zu nehmen. In der Tat ein sonderbarer Einfall, als ob es ein ius illegitimum geben könnte! Vgl. Güterbock S. 61.

die Ausdrucksweise befremdlich. Tatsachen, auf die ein Urteil gegründet werden soll, pflegt man sonst klar und bestimmt anzugeben. Hier wäre es nicht geschehen, man hätte sich mit Andeutungen begnügt, sogar mit recht orakelhaften Andeutungen, wie denn noch heutigen Tages die Ausleger der Urkunde über nichts so uneinig sind wie über den Sinn dieser Worte. Die Urkunde würde also an dieser Stelle nicht nur stilistisch, sondern juristisch fehlerhaft sein, und das würde die weitesttragenden Folgen haben. Ist der Tatbestand nicht klar und unwiderleglich dargetan, so ist bekanntlich die Verurteilung zweifelhaft. Und war hier die Aberkennung des Herzogtums Sachsen eine rechtlich zweifelhafte Sache, so nicht minder seine Weiterverleihung. Ob der kluge Philipp von Heinsberg sich mit einer juristisch so anfechtbaren Grundlage für den Besitz des Herzogtums Westfalen zufrieden gegeben hätte?

Sodann wäre es auffällig, wenn Dinge, die zum Tatbestand gehören und vor dem Beginn des Prozesses geschehen sein müßten, nicht dort, wo man sie erwarten dürfte, nämlich im Anfang der Darstellung des Tatbestandes erwähnt sein sollten, sondern erst ganz zum Schluß der Urteilsbegründung. Man hat wohl zur Erklärung dieses auffallenden Umstandes gemeint, die Verrätereien Heinrichs seien nicht zu Anfang vorgebracht worden, sie hätten in der ganzen ersten Phase des Prozesses, vor der Ächtung, überhaupt keine Rolle gespielt, sondern seien erst im letzten Teile des Verfahrens zur Sprache gekommen.[1] Aber das schafft nur neue Schwierigkeiten. Die Urkunde würde durch diese Annahme zu einem Monstrum von Ungeschicklichkeit gestempelt. Denn niemand vermöchte aus ihr herauszulesen, worauf sich die angebliche neue Hochverratsklage eigentlich bezog, noch auch, wann und von wem sie erhoben wurde, — Dinge, über die man von einer halbwegs brauchbar stilisierten Gerichtsurkunde doch Auskunft verlangen dürfte. Vielmehr käme man auf diesem Wege zu der allen Rechtsbegriffen zuwiderlaufenden Annahme, daß die Urkunde wohl von einer Verurteilung Heinrichs wegen Verrat, nicht aber von einer Anklage wegen dieses Verbrechens spräche, daß also nach ihrer Darstellung der Herzog wegen einer Schuld verurteilt worden wäre, deren er gar nicht angeklagt war.[2]

[1] So Krammer, Deutsche Literaturzeitung 1910, Sp. 1388.

[2] Ähnlich, wenn auch sehr kurz, äußerte sich schon Waitz, Forschungen X, 161. Damit dürften die Bemerkungen Krammers widerlegt sein. Wenn dieser darauf hinweist, „daß die Hochverratsklage erst zu Magdeburg (Juni 1179), wo das landrechtliche Verfahren durch den Achtspruch bereits seinen einstweiligen [?] Abschluß gefunden hatte, erhoben wurde", so operiert er mit drei falschen Voraus-

Diese sachlichen Erwägungen schließen eigentlich schon die Möglichkeit aus, daß mit den Worten „pro evidenti reatu majestatis" ein besonderer, neuer Tatbestand aufgeführt werden soll. Eine formelle Beobachtung bestätigt das. Man beachte, daß hier der multiplex contemptus gegen den Kaiser und evidens reatus majestatis in derselben Wortfassung und in völliger syntaktischer Gleichstellung mit der iniuria principum aufgeführt werden: tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis. Mit den Worten „pro injuria illorum" wird unzweideutig nichts tatsächlich Neues gesagt, sondern nur auf das vorher Gesagte, die Bedrückung der Fürsten, verwiesen. Der Schluß ist unabweisbar — solange Sprache und Satzbau bei der Erklärung von Urkunden etwas bedeuten — daß auch mit dem contemptus und reatus majestatis nichts tatsächlich Neues, keine neuen Elemente des Tatbestandes gemeint sein können. Das schließt wohl auch schon die angewandte Präposition pro — nicht propter — von vornherein aus, eine Unterscheidung, die im Lateinischen deutlich genug ist, wenn wir sie auch im Deutschen nicht wiedergeben können.

Was aber enthalten die Worte „tam pro illorum" bis „reatu majestatis", wenn sie keinen Tatbestand geben? Ich denke, dies kann nicht länger zweifelhaft sein: so wie sie überhaupt nicht Tatsachen behaupten, sondern Urteile abgeben, bringen sie die juristische Würdigung des vorher dargelegten Tatbestandes, den Rechtsgrund für die letzte dreifache Ladung und, da auch diese versäumt wurde, zugleich für die schließliche Verurteilung in contumaciam.[1]

---

setzungen. Erstens, daß es erlaubt sei, eine Urkunde aus Schriftstellern zu interpretieren, von denen sie nichts weiß, statt allein aus ihren eigenen Angaben. Aus diesen aber ist schlechterdings nicht zu ersehen, daß eine Verratsklage gegen Heinrich erhoben und worauf sie begründet worden sei. Zweitens widerspricht auch die sonstige Überlieferung, die, soweit sie von einer Hochverratsklage gegen Heinrich weiß, diese keineswegs erst nach dem Achtspruch, wie Krammer meint, sondern ausdrücklich vor diesem ansetzt. Drittens aber erfolgte die Ächtung Heinrichs gar nicht im Juni 1179 in Magdeburg, sondern erst später, wie ich beweisen werde.

[1] Güterbock, S. 58, kann „an eine formale Unterscheidung zwischen einer historischen und einer juristischen Begründung ... nicht glauben". Das ist denn doch eine schwer verständliche Skepsis. Bei jedem Strafurteil sind Tatbestand und juristische Würdigung, Tatfrage und Schuldfrage verschiedene Dinge, die für sich gesondert behandelt und festgestellt sein wollen. Ist es doch keine ganz seltene Erscheinung, daß die Richter schwanken, unter welchen Schuldbegriff ein klarer Tatbestand zu bringen sei, etwa ob unter Diebstahl oder Unterschlagung. Daß dieselbe Handlung je nach den begleitenden Umständen, das eine Mal als Mord, das andere Mal als bloßer Totschlag zu kennzeichnen ist, gehört zu den juristischen Fragen, die auch der Laie kennt.

Fassen wir zusammen, was nach dieser Erklärung die Urkunde sagt. Heinrich ist von den Fürsten wegen Bedrückung verklagt worden, hat sich nicht gestellt und ist geächtet worden; er hat danach mit Bedrückungen nicht aufgehört. Auf Grund dieses Tatbestandes, der einerseits als ein Unrecht gegen die Fürsten, andererseits als eine vielfache Mißachtung des Kaisers und besonders als offenbares Majestätsverbrechen anzusehen ist, wird er wiederum vorgeladen, und da er sich auch jetzt nicht stellt, in contumaciam zum Verlust aller Reichslehen verurteilt.

Damit hätten wir zunächst ein Ergebnis gewonnen, das zwar nur negativ, aber darum nicht minder wertvoll ist: die Urkunde spricht mit keinem Wort von den angeblichen Verrätereien Heinrichs gegen Kaiser und Reich. Sie kennt nur zwei Tatsachen als Grundlagen der Verurteilung: die Bedrückungen der Fürsten, die auch nach der Ächtung fortgesetzt werden, und das hartnäckige Ausbleiben im Königsgericht. Es zeigt sich also, daß Ficker mit seiner ursprünglichen Ansicht vollständig recht hatte, in der Urkunde werde „als die das ganze Verfahren veranlassende Missetat lediglich die Vergewaltigung der Kirchen und Großen, nicht irgendwelche Verletzung des Kaisers selbst hingestellt".[1] Von irgendwelchen hochverräterischen Handlungen Heinrichs, handle es sich nun um Verbindung mit Reichsfeinden oder um verweigerte Kriegspflicht, ist in der Urkunde mit keinem Wort die Rede. Sie kennt nur den einen Prozeß, der durch die Klage der sächsischen Fürsten über Bedrückungen durch den Herzog entstanden ist; sie weiß namentlich nichts davon, daß in irgend einem Stadium dieses Prozesses noch eine besondere Klage wegen Hochverrats erhoben sei. Die Meinungen sowohl von Weiland und Waitz,[2] die in dem Prozeß von Anfang an eine Folge von Heinrichs Verrat an Kaiser und Reich fanden, wie auch die spätere von Ficker, der wenigstens ein nachträglich hinzugekommenes zweites Verfahren wegen Hochverrats annahm,[3] finden in der Urkunde keinen Anhalt. Sie wurden auch nur aufgestellt, indem man die Angaben der Urkunde durch die Nachrichten der Schriftsteller zu erklären unternahm, ein Verfahren, das in doppelter Hinsicht bedenklich erscheinen muß. Denn die Nachrichten der Schriftsteller sind — das haben wir gesehen — selbst im höchsten Grade der Erklärung bedürftig und unter sich im Wider-

[1] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 176. Daß Ficker selbst die richtige Ansicht wieder aufgab (Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 309), hat die ganze Erörterung nicht wenig verwirrt.

[2] Hauptsächlich Forschungen VII, 169 und X, 162.

[3] Forschungen XI, 313.

spruch. Aber auch wenn sie das nicht so sehr wären, würde doch der Grundsatz gelten müssen, daß eine Urkunde zunächst aus sich selbst verstanden sein will; d. h. es gilt zuerst festzustellen, was sie sagt und sagen will. Dieses aber mit Hilfe von Schriftstellern zu unternehmen, von denen nichts weniger als fest steht, daß sie dasselbe sagen wollen wie die Urkunde, ist — bei allem Respekt vor Forschern wie Ficker und Waitz muß es gesagt werden — ein methodischer Fehler.

Die ganze Erörterung ist gerade darum bisher so ergebnislos und auch so unerfreulich, weil man vorschneller Weise die Nachrichten der Schriftsteller in die Erklärung der Urkunde hineingezogen hat, bevor feststand, was diese eigentlich sage und sagen wolle; mit andern Worten, weil man mit der Exegese und Kritik ihres Inhalts begann, ehe die Interpretation des Wortlauts feststand. Niemand wird bestreiten, daß zur Kritik der sachlichen Angaben einer Urkunde die Nachrichten der Schriftsteller benutzt werden können und sollen. Aber bei der Interpretation — das wird ebensowenig bestritten werden können — muß die Urkunde ganz allein für sich genommen werden.[1] Ein anderes Verfahren kann nur zu Verwirrung führen und hat in unserm Falle dazu geführt.[2]

Konnten und mußten wir uns bei der Interpretation der Urkunde auf ihren eignen Wortlaut beschränken, so hört das auf, wenn wir nunmehr dazu übergehen, ihren Inhalt zu erklären. Da erhebt sich eine Reihe von Fragen, die sich ohne Herbeiziehung anderer Quellen nicht beantworten lassen. Es fragt sich zunächst, worin der erwähnte multiplex contemptus und evidens reatus majestatis zu sehen sei. An die anfängliche Bedrückung der benachbarten Fürsten wird man dabei nicht denken dürfen, denn das war kein Vergehen gegen den Kaiser. Dagegen bleibt die Wahl offen, ob hier die fortgesetzten Bedrückungen auch nach der Acht gemeint sind oder das hartnäckige Nichtbeachten der kaiserlichen Ladungen. Aus dem Wortlaut der Urkunde läßt sich das nicht entscheiden. Sodann fragt sich: für welches Vergehen hat Heinrich die Strafe des Lehnsverlustes erlitten, für das begangene Unrecht gegen die Fürsten und den Kaiser, oder nur für sein Fernbleiben

[1] Güterbock hat S. 52 den richtigen Grundsatz ausgesprochen, man müsse „die Worte der Gelnhäuser Urkunde zunächst aus sich selbst heraus zu erklären suchen". Aber befolgt hat er ihn nicht, da er beständig den Spuren seiner Vorgänger nachgeht, die die Urkunde nicht aus sich selbst erklären wollten, und da er sich überdies sofort an die sachliche Exegese macht, für die natürlich die Urkunde allein nicht ausreicht.

[2] Daß dies nicht nur für Urkunden, sondern für alle schriftlichen Quellen gilt, versteht sich von selbst.

vom Gericht? Daß er wegen all dieser Dinge geladen wurde, steht außer Zweifel, aber ob sie auch bei der Verurteilung und Strafe alle zusammen oder nur das letzte allein, das Ausbleiben, den Rechtsgrund abgaben, das ist die Frage und ist ohne Zuhilfenahme anderer rechtsgeschichtlicher Belehrungen aus der Urkunde allein nicht zu ersehen.

Es fragt sich aber noch mehr: worin bestand die Acht, die proscriptio nostra, die den Herzog nach Fürstenspruch getroffen hatte und von ihm mißachtet wurde? Welchen Charakter und welche Tragweite hatte sie? War sie eine lösbare, nur auf den Zwang zur Unterwerfung hinzielende Strafe, ein „Ungehorsamsbann", mit Ficker zu reden, oder war es die unlösbare, endgültige Oberacht, die nichts geringeres als völlige Rechtlosigkeit bedeutete, den Verurteilten rechtlich vernichtete, ihn ehrenlos und rechtlos machte, wie der Ausdruck seit dem 13. Jahrhundert lautet?[1] Die Urkunde sagt darüber nichts.

Sodann: in welchem Verfahren und in welchem Zeitpunkt ist diese Acht verhängt worden? Wie viele Ladungen waren ihr vorausgegangen? Über den Zeitpunkt macht die Urkunde keine Angaben, über die Zahl der Ladungen scheint sie sich undeutlich zu äußern: citatione vocatus, sagt sie, sei Heinrich nicht erschienen. Soll man darunter dennoch eine dreifache Ladung verstehen,[2] oder ist die Wendung absichtlich gewählt, um im Gegensatz zu dem später gebrauchten „trino edicto citatus" eine bloß einmalige Ladung zu bezeichnen? Darüber herrscht Streit, der sich wiederum aus der Urkunde allein nicht entscheiden läßt. Beide Auffassungen sind möglich, wenn auch die erste eine Undeutlichkeit des Ausdrucks voraussetzen würde, die an dieser Stelle geradezu ein Fehler wäre. Aber der Fehler ist nicht ausgeschlossen, und wir sahen ja, daß gerade bei diesen Worten die Fassung der Urkunde überhaupt fehlerhaft ist.

Endlich: die letzte Ladung erging sub feodali jure, „nach Lehnrecht", wie man heute zu übersetzen pflegt; genauer sollte man vielleicht sagen: „in lehnsrechtlichem Prozeß".[3] Also, darf und muß man

[1] Vgl. die gründlichen Erörterungen von Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 174ff.

[2] So Waitz, Forschungen X, 155f.

[3] Jus, jura sind in dieser Zeit vieldeutig, sie haben nicht immer die abstrakte Bedeutung von „Recht" in unserem Sinne. Sehr gebräuchlich ist die Bedeutung „Abgaben", „Einkünfte". Man denke an das nova jura condere des Fürstenprivilegs von 1232 (= neue Steuern schaffen) oder an die jura advocatiae = Vogteisteuern. Am deutlichsten wohl in einer Urkunde Friedrichs I. von 1180: ut omnia jura praenominatae praepositurae teneamini requirere. Monum. Boica XXIX 1, 441. „Sub jure feodali" ist auch wohl nicht identisch mit „secundum jus feodale", wenn es auch praktisch hier auf dasselbe herauskommt. Streng genommen scheint mir jus

schließen, erfolgte auch die Verurteilung nach Lehnrecht, auf Grund verletzter Lehnspflicht, wie denn auch die Strafe — Lehnsverlust — sich nach dem Wortlaut der Urkunde ganz auf dem Boden des Lehnrechts hält. Ist das die ganze Strafe gewesen? Wurden Heinrich zu Würzburg im Januar 1180 nur seine Reichslehen aberkannt? Man wird das nicht ohne weiteres sagen dürfen. Denn da die Gelnhäuser Urkunde nur eine Verfügung über ein eingezogenes Reichslehen, das Herzogtum Sachsen, bezweckt, hat sie nicht nötig, andere Teile der zu Würzburg verhängten Strafe zu erwähnen, die für diesen Zweck nicht in Betracht kommen; obwohl es immer das Natürliche wäre, die ganze Strafe anzugeben, deren einer Teil hier die Voraussetzung der beurkundeten Maßnahmen war. Somit bleiben wir im Ungewissen darüber, ob der letzte Akt des Prozesses ausschließlich nach Lehnrecht oder zugleich auch nach gemeinem Recht, nach „Landrecht", wie man damals wohl gesagt hat, sich abspiegelte. Das wird der Untersuchung bedürfen; um so mehr als damit die Antwort auf die andere Frage zusammenhängt, welches Recht im Beginne des Prozesses zugrunde gelegt wurde, ob das Landrecht oder das Lehnrecht, — eine Frage, auf die die Antworten neuerdings entgegengesetzt lauten.

Ich beginne mit der letzten Frage: nach welchem Recht ist Heinrich verklagt worden? nach Landrecht oder nach Lehnrecht? Die Frage klingt müßig. Der Wortlaut der Urkunde scheint das Lehnrecht auszuschließen, da er von einer Klage der Fürsten wegen Beraubung und Bedrückung und von einer Bestrafung durch die Acht redet,[1] also von Dingen, die nicht unter den Begriff des Lehnrechts fallen. Die gesamte ältere Literatur antwortet denn auch einstimmig: eröffnet wurde der Prozeß nach Landrecht. „Die Anklagepunkte, sagt Weiland, hatten mit dem Lehnrecht nichts zu tun."[2] Alle anderen Forscher waren bislang derselben Meinung. Kürzlich jedoch hat Güterbock die Behauptung aufgestellt und mit Scharfsinn und Geschick zu beweisen versucht, daß das Verfahren gegen Heinrich den Löwen zu Ende des Jahres 1178 nicht nach Landrecht, sondern nach Lehnrecht eröffnet worden

---

in dieser Zeit den Sinn von „Rechtsweg, Rechtsverfahren, Prozeß" zu haben, wofür der Sachsenspiegel regelmäßig „im rehte" sagt. Man vergleiche das Reichsweistum von 1223, Constitut. II, 393, wo die jura imperii definiert werden, die der Herzog von Brabant beobachten soll: es sind lauter Vorschriften des Prozeßverfahrens. Dabei heißt es dann wohl: quod in jure feodali omnis feodotarius eque judicare possit; oder: quod quilibet ... in jure feodali ... potest citari; oder: in jure feodali nullus potest esse advocatus. Das ist alles ganz unzweideutig.

[1] Eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit ... proscriptionis nostre inciderit sententiam. [2] Forschungen VII, 170.

sei.[1] Er scheut sich nicht, den Satz auszusprechen, „daß die Veranlassung zu einem lehnrechtlichen Verfahren nicht in Lehnrechtsstreitigkeiten zu liegen brauchte, daß es bei Einleitung eines Lehnrechtsverfahrens überhaupt nicht so sehr auf die Natur des Anlasses ankam." Er schränkt dies freilich sogleich ein wenig ein, wenn er sagt: „Jedes schwerere[2] Vergehen minderte die Ehre des Lehnsträgers und machte ihn des Lehens unwürdig. Insofern konnte ein Lehnsträger durch jedes schwerere Vergehen lehnrechtlich strafbar werden".[3]

Ich will dahingestellt lassen, was man sich hier unter „schwereren Vergehen" denken soll. Es kommt nichts darauf an, denn der Satz ist unter allen Umständen falsch. Über die Fälle, in denen nach geltendem Recht der Lehnsverlust eintrat, sind wir doch bisher nicht so völlig im Dunkeln gewesen, wie nach der Behauptung Güterbocks scheinen könnte. Wir haben aus Deutschland das Lehnrecht des Sachsenspiegels und des Schwabenspiegels, aus Italien die Libri feudorum, aus Frankreich, England, Syrien entsprechende Aufzeichnungen. Gewiß dürfen die ausländischen Rechtsbücher nicht ohne weiteres als Quellen für das in Deutschland geltende Recht angezogen werden. Aber daß auch sie über die dem internationalen Lehnrecht zugrunde liegenden Rechtsbegriffe Auskunft geben und insofern die deutschen Quellen ergänzen können, wird keines Beweises bedürfen. Nirgends begegnet in all diesen Werken auch nur der Schatten der Auffassung, daß jedes schwerere Vergehen den Lehnsverlust nach sich ziehen könne. Wo einmal die Fälle des Lehnsverlustes aufgezählt werden, da ist mit seltenen Ausnahmen immer nur von Vergehen gegen den Lehnsherrn die Rede.[4] Von diesen abgesehen sind es nur die allerschwersten Verbrechen, solche, die Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nach sich ziehen, die dem Herrn das Recht geben, das Lehen des Schuldigen an sich zu nehmen, keineswegs aber „alle schwereren Vergehen". Das wäre auch schlechterdings nicht zu begreifen, es stände mit dem Wesen und den

---

[1] S. 116ff., 159ff.

[2] Von mir gesperrt.

[3] S. 123f. — Die Wiedergabe seiner Ansicht durch Krammer, Deutsche Literaturzeitung 1910, Sp. 1386f., wird Güterbock selbst schwerlich als zutreffend anerkennen.

[4] Eine solche Ausnahme macht z. B. der ‚Richtsteig Lehnrechts', der neben anderm auch die Fälle nennt, daß der Mann heerflüchtig, daß er „rechtlos" wird oder „sich veruntreut" (eine Treulosigkeit begeht). Homeyer, Sachsenspiegel II 1 (1842), 442f. Die Libri feudorum Antiqua II u. VI 5, Vulgata I 5 u. 16 (ed. Lehmann, S. 90 u. 101), nennen nur Vergehen gegen den Herrn. Die Assisen von Jerusalem des Jean d'Ibelin zählen ch. 91 auf: unterlassene Huldigung, Mord oder Totschlag wenn der Täter sich dem Gericht nicht stellt, und fei mentie vers son seignor; ed. Beugnot, Historiens des croisades I, 305.

Grundbegriffen des Lehnrechts in Widerspruch. Denn, wie Heusler in klassischer Kürze sagt, „nur soweit man sich in Lehnsverhältnissen bewegt, steht man unter Lehnrecht".[1] Das Lehnrecht regelt ja nur das Verhältnis zwischen zwei Personen, Herr und Mann, die durch wechselseitige Rechte und Pflichten verbunden sind. Aufgehoben kann dieses Verhältnis der Natur der Sache nach nur werden durch Verschuldungen eines Teils gegen den andern oder durch solche Verbrechen, die jede Verpflichtung des einen Teils lösen, weil sie mit der juristischen Person jedes Recht des andern auslöschen. Was Güterbock da so nebenher vorträgt, ist nichts mehr und nichts weniger als eine vollständige Umwertung des gesamten mittelalterlichen Lehnrechts, für die man zum mindesten starke Beweise aus dem Lehnrecht selbst erwarten darf.[2] Güterbock gesteht, daß er solche aus dem aufgezeichneten Recht nicht vorzubringen vermag.[3] Dafür beruft er sich auf tatsächliche Vorgänge, in denen er seine Auffassung wiederfindet. Er führt zwei Prozesse vor, wo der Anlaß in Gewalttaten lag, die mit dem Lehnrecht wenig zu tun hatten,[4] und wo trotzdem von Anfang an nach Lehnrecht verfahren wurde: den Prozeß Rudolfs I. gegen Ottokar von Böhmen (1274 und 1275) und einen Prozeß des Abts von Korvei gegen Wedekind von Schwalenberg vor Heinrich dem Löwen (1157). In beiden Fällen hat er sich getäuscht.

Der Prozeß Ottokars liegt in dieser Hinsicht ausnehmend einfach, so verwickelt er sonst sein mag.[5] Es steht außer allem Zweifel, daß Ottokar zuerst nach Lehnrecht aller seiner Reichslehen entkleidet, dann erst nach Landrecht geächtet worden ist.[6] Es steht aber ebenso außer allem Zweifel, daß die Schuld im ersten Falle die hartnäckig verweigerte Lehnshuldigung vor dem neuen König war, also ein rein rechtliches

[1] Institutionen des deutschen Privatrechts I, 35.

[2] Er sagt wohl S. 123: „Bei der großen Bedeutung, die das Lehnswesen in der Stauferzeit besaß, erscheint eine derartig weite Kompetenz des Lehnsgerichts ja leicht verständlich." Wenn das wirklich mehr als eine Phrase sein sollte, so ist es doch sicher kein Beweis.

[3] S. 116: „Um diese Frage zu beantworten, genügt es meines Erachtens nicht, die überlieferten Rechtsaufzeichnungen nachzuprüfen." Gewiß genügt das nicht; wenn aber die „Nachprüfung" ergibt, daß „eine derartig weite Kompetenz des Lehnsgerichts" nicht nur nirgends nachweisbar, sondern nach allem geradezu ausgeschlossen erscheint?

[4] Wenn er S. 122 meint: „So dürftig auch das Quellenmaterial für die Lösung rechtsgeschichtlicher Probleme ist" —, so wird er damit wohl nur sagen wollen, daß er für seine Behauptung keine unmittelbaren Zeugnisse gefunden hat. Muß aber daran unbedingt das „Quellenmaterial" schuld sein?

[5] Vgl. Güterbock, S. 119ff. Ich komme unten ausführlich auf ihn zu sprechen.

[6] Die Lehnsentziehung erfolgte im Mai, die Ächtung Ende Juni 1275. Böhmer-Redlich, Regesta imperii n. 372a. 389a.

Vergehen, wie es sich reiner nicht gut denken läßt. Das ist der Fall, den der Sachsenspiegel im Lehnrecht Art. 42 § 1 vorsieht, daß ein Mann sein Lehen „verjähret" hat, ein Fall, der den Lehnsverlust nach sich zieht, wenn der Mann seine Unschuld nicht erweisen kann.[1] Ob es sich bei den aberkannten Lehen um rechtmäßig besessene wie Böhmen und Mähren oder um wiederrechtlich angeeignete wie Österreich, Steiermark und Kärnten handelte, ist hier vollkommen gleichgültig. Es handelte sich unter allen Umständen um Reichslehen, auf die Ottokar durch die unterlassene Mutung alles Rechts, des wirklichen wie des vermeintlichen, verlustig ging. Wenn irgendwo, so war hier ein lehnrechtliches Verfahren am Platze.

Nicht so einfach liegt der zweite Fall. Güterbock findet ihn klarer als andere, aber mir scheint, er hat ihn auf etwas gewaltsame Art „geklärt": er hat ihn verstümmelt.[2] Nach ihm ist Wedekind von Schwalenberg durch Heinrich den Löwen seiner Lehen beraubt worden, weil er den Grafen Dietrich von Höxter erschlagen hatte. Ein landrechtliches Delikt und eine lehnrechtliche Strafe! „Wenn man's so hört, so möcht' es leidlich scheinen." Wie aber liegt die Sache in Wirklichkeit? Den Tatbestand erfahren wir aus einem Briefe des Abtes Wibald an den Kaiser,[3] der klagt (1156), daß Wedekind von Schwalenberg den Vogt des Klosters, Grafen Dietrich von Höxter, „sedentem in iurisdictione sua . . super consecratum ecclesie murum propriis manibus . . interemit". Im Auftrag des Kaisers greift Herzog Heinrich ein, zwingt den Übeltäter, Urfehde zu schwören, das Land zu verlassen, der Familie des Erschlagenen Buße zu zahlen. Dies berichtet der Herzog dem Kaiser und fügt hinzu:[4] „Castrum meum Dasenberch remota omni conditione vel verbo gratiae recepi, sicque is qui prius beneficia sua beneficiali iure a me perdidit, hoc quoque dimisit." Was folgt hieraus? Nichts weiter, als daß der Schwalenberger alle seine Lehen verloren hat. Aber warum? Unmittelbar als Folge des begangenen Totschlags? Davon steht doch kein Wort da. Die Klage Wibalds, nicht genauer datiert, gehört zweifellos ans Ende des Jahres 1156; der Bericht des Herzogs ist vom Mai (1157). Was dazwischen liegt, wissen wir nicht. Platz genug ist da für ein landrechtliches Verfahren, dessen letzte Folge erst die Entziehung der Lehen gewesen wäre. Aber noch mehr als das! Der Streit selbst ging bis ins Jahr 1152 zurück. Schon damals hatte

---

[1] Vgl. die Darstellung von Homeyer, Sachsenspiegel II 2, S. 506.

[2] S. 117f. Angeführt hatte den Fall schon Weiland, Forschungen VII, 172, aber in anderer Absicht.

[3] Jaffé, Bibliotheca I, no. 446.

[4] l. c. nr. 462.

Abt Wibald beim König Klage geführt über Beraubung des Klosters.[1] Daß den Übeltäter eine exemplarische Strafe treffen solle, hatte Friedrich damals angekündigt.[2] Vom weiteren Verlauf erfahren wir leider nichts, auch nichts von einer Sühne. Ist es nicht denkbar, daß zwischen der ersten und zweiten Klage ein Zusammenhang besteht, daß inzwischen ein Urteil gegen den Friedbrecher ergangen war, daß er seine Mordtat schon als Geächteter begangen und dadurch schließlich das energische Eingreifen Herzog Heinrichs herbeigeführt habe?[3] Ist es nicht auch denkbar, der Schwalenberger habe dem Herzog, von dem er Lehen trug, bei der Exekution Widerstand geleistet, und ihm dadurch an Ehre und Gut Schaden zugefügt, so daß jener ihm „beneficiali iure" seine Lehen entzog und ihn schließlich zwang — man glaubt die gewaltsame Gegenwehr zwischen den Zeilen zu lesen — auch die Burg Dasenberg herauszugeben?[4] Das sind doch recht naheliegende Vermutungen, besonders wenn man die Charakteristik kennt, die Helmold von Bosau von dem unverbesserlichen Raubgrafen entwirft.[5] Auch sagt Helmold ausdrücklich, Wedekind sei gefangen und eine Weile in Haft gehalten worden;[6] er hat sich also nicht freiwillig gestellt, ist vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst geächtet worden — kurzum, ein sofortiges lehnrechtliches Verfahren wegen eines landrechtlichen Vergehens ist hier nichts weniger als erwiesen. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß der Missetäter wegen fortgesetzter schwerer Friedensbrüche gegenüber dem eigenen Lehnsherrn[7] geächtet, bezwungen und seiner Lehen verlustig erklärt worden, der Lehenverlust also nur die letzte Folge eines landrechtlichen Verfahrens gewesen ist. Von einem

[1] l. c. nr. 384.

[2] l. c. nr. 390: talem faciemus vindictam, quod alii similia committere non presument.

[3] Prutz H. d. L., 155ff., stellt denn auch diese Begebenheiten von 1152 bis 1157 als zusammenhängend dar. Unmittelbar überliefert ist das nicht, aber es hat die meiste Wahrscheinlichkeit für sich.

[4] Remota omni conditione vel verbo gratiae heißt doch wohl nichts anderes als „auf Gnade und Ungnade". Daß er die Burg später dennoch zurückerhalten haben muß, lehrt die Erzählung bei Helmold, s. die nächste Anmerkung.

[5] Chronica Slavorum II 11 (ed. Schmeidler c. 107, p. 210, zu 1168): Cum autem omnis bellorum motus auctore Deo rediret in serenam pacis quietem, Wedekindus de Dasenberg recusavit pacem ... Hic enim ab adolescentia sua ad malum strennuus semper militiae usum in rapinas detorserat.

[6] Captus enim aliquando et in vincula conjectus fidem dederat, ut de cetero temperaret a rapinis usw. Auch der neueste Herausgeber hat dies auf den Fall von 1157 bezogen.

[7] Dies geht aus der früheren Klage Wibalds über ihn (1152) hervor, Jaffé I, no. 384: Invaserunt nos homines nostri, qui nobis fidelitatem iuraverunt et magna beneficia a nobis habent ... Folcwinus videlicet et Widekindus fratres.

Beweise dafür, daß „jedes schwere Verbrechen" ohne weiteres lehnrechtlich geahndet werden konnte, ist hier keinesfalls eine Spur zu finden.

Ich glaube, hiermit die ebenso neue wie überraschende Theorie von Güterbock, die das Wesen des Lehnrechts in ungeahntem Lichte zeigen würde, zerstört zu haben. Von einem lehnrechtlichen Verfahren gegen Heinrich den Löwen konnte, solange nur die Klage der Fürsten wegen Bedrückung vorlag, keine Rede sein. Wohl sieht auch das Lehnrecht ein Vergehen darin, daß einer seinen Mitvassallen, wissend, daß er in desselben Herrn Diensten steht, in seinem Lehen oder seiner Ehre angreift. Aber in diesem Fall setzt es nur Bußzahlung an den Herrn, 100 Pfund bei einem Reichsfürsten, nach dem Sachsenspiegel.[1] Daß man mit solchen Sätzen einem Fürsten wie Heinrich habe zu Leibe gehen wollen, kommt wohl nicht ernstlich in Betracht; das versprach doch zu wenig Erfolg, auch abgesehen von der zweifelhaften Begründung einer solchen Klage. Es bleibt also nur übrig, zu der bis vor kurzem allein bestehenden Meinung wieder zurückzukehren, daß der Prozeß gegen Heinrich den Löwen auf die Klage der Fürsten nach Landrecht eröffnet und betrieben worden ist. Das steht im Einklang mit dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde, wo diese Klage, da Heinrich sich dem Gerichte nicht stellt, zur Ächtung „pro contumacia" führt, zu einem Urteil ausschließlich nach Landrecht. Erst in der zweiten Phase des Prozesses tritt das Lehnrecht auf, und zwar jetzt das Lehnrecht allein.[2]

Lassen wir alle sonstigen Nachrichten beiseite und halten wir uns streng an den Text der Urkunde; er ist vollkommen klar und bedarf an dieser Stelle keiner Erläuterung aus anderen Quellen. Heinrich ist wegen Unrechts gegen andere Fürsten verklagt und wegen Ausbleibens vor Gericht geächtet worden; als er fortfährt, Unrecht zu tun, wird er wiederum geladen, und zwar, wie ausdrücklich gesagt ist, sub feodali jure; wie denn auch das Urteil diesmal ein bloß lehnrechtliches ist, die Aberkennung der Reichslehen. Ich denke, wenn man den methodischen Grundsatz festhält, daß eine Urkunde vor allem aus sich selbst erklärt sein will, wenn man nicht zugleich nach den Angaben der Schriftsteller und den angeblich bekannten

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht 68 § 4: Underwint sik ok en man sines husgenotes lenes mit unrechte oder dut he ime smaheit mit worden oder mit dat, die wile he't weit dat he in's herren dienste is, ... dar umme mut he deme herren geweddeu oder he mut sik der scult untsecgen uppe'n hilgen. § 8: ... Svelk vorste aver vanlen hevet, die weddet deme koninge hundert punt.

[2] Auf die Meinung von Waitz und Weiland, daß überhaupt nur ein einziges Verfahren stattgefunden habe, in dem Landrecht und Lehnrecht „verquickt" waren, werde ich später Rücksicht nehmen.

Sätzen des Prozeßverfahrens schielt, so gibt es hier gar keine Schwierigkeiten. Was die Urkunde sagen will, kann gar nicht zweifelhaft sein: auf den landrechtlichen Prozeß, der mit der Ächtung schloß, folgte ein lehnrechtlicher, der zur Aberkennung der Reichslehen führte, und zwar ist der zweite Prozeß aus dem ersten hervorgegangen, da der Verurteilte fortfährt, Unrecht zu tun.

In diesem fortgesetzten Delikt ist nun aber ein neues Schuldmoment gegeben. Jetzt, bei der Ladung nach Lehnrecht, handelt es sich nicht mehr bloß um injuria principum, Unrecht gegen die Fürsten, sondern auch um multiplex contemptus, vielfache Mißachtung gegen den Kaiser, und precipue — in erster Linie — um evidens reatus majestatis, offenkundige Versündigung gegen die Majestät. Sind das lehnrechtliche Vergehen? Mir scheint, auch ohne besondere Zeugnisse könnten wir diese Frage ohne weiteres bejahen. Mißachtung des eigenen Herrn steht im Widerspruch mit der beschworenen Vassallenpflicht; es ist nur logisch, daß der Bruch dieser Pflicht lehnrechtlich geahndet wird.[1] Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen im geschriebenen Lehnrecht, wonach der Vassall, der dem Herrn die schuldige Ehrerbietung versagte, seine Lehen verlor.[2]

Worin bestanden nun der multiplex contemptus und evidens reatus majestatis? Wir haben vorhin festgestellt, daß es sich nicht

[1] Die Stelle im Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 3 ist noch sehr allgemein gehalten: Die man sal sime herren bi plicht hulde dun unde sveren dat he ime so trüwe unde also holt si alse durch recht die man sime herren sole. Ebenso in der Antiqua der Libri feudorum VIII 11 (ed. Lehmann, S. 120): Qualiter autem jurare debeat videamus: „Juro ego ... quod a modo inantea ero fidelis huic sicut debet esse vassallus domino, nec id quod mihi sub nomine fidelitatis commiserit alii pandam me sciente ad eius detrimentum." Schwört er aber als Gesinde (ex familia) oder Untertan des Herrn, nämlich quia de jurisdictione eius sit cui jurat, nominatim vitam mentem membrum et illius rectum honorem jurabit. Erst die Vulgata II 7 hat beide Teile zu einer volleren Formel (alia de novo ... forma inventa) verschmolzen. Aber schon der älteste Kommentar zum Lehnseid, der von Fulbert von Chartres stammte und durch Aufnahme in das Dekret des Gratian (c. 18 C. 22 qu. 4) allgemein bekannt war, zählt die Begriffe auf, unter denen der Vassall sich eidlich band: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. Das erklärt er im einzelnen, und zwar: honestum, ne sit ei in damno de sua justitia vel de aliis causis, quae ad honestatem eius pertinere noscuntur; utile: ne sit ei in damno de suis possessionibus. Auch der sogenannte Glanville sagt c. IX § 4, das homagium müsse sub hac forma geleistet werden, daß der Huldigende fidem illi (dem Herrn) portet ... et quod eius in omnibus terrenum honorem servet.

[2] Richtsteig Kap. 12 (ed. Homeyer II1, 443ff.). Als Grund zur Lehnsentziehung galt es hiernach schon, wenn der Vassall vor seinem Herrn nicht aufstand oder ihm nicht den Vortritt ließ. Auch die fei mentie der Assisen von Jerusalem (s. oben S. 368, Anm. 4) dürfte die gleiche Deutung zulassen, als Bruch der gelobten Treue.

um neue Tatsachen, sondern nur um die juristische Würdigung des vorher dargestellten Tatbestandes handelt: Bedrückung der Fürsten, Versäumnis des Gerichts, fortgesetzte Bedrückung auch nach der Verurteilung. Der Schluß ist zwingend, daß der contemptus und reatus majestatis nichts anderes sein können als entweder die Versäumnis des Gerichts oder das fortgesetzte Unrecht oder beides.

Ein Vassall, der eine gerichtliche Ladung durch den Lehnsherrn ohne Grund unbeachtet ließ, verstieß gegen seine Lehnspflicht. Es war eine Nichtachtung gegen den Herrn, eine Minderung seiner Ehre und führte — dies ist ausdrücklich bezeugt — im Falle der Hartnäckigkeit zum Lehensverlust. Das steht wiederum in mehr als einem geschriebenen Lehnrecht.[1] Wir brauchen also gar nicht lange nach dem Tatbestand des multiplex contemptus zu suchen: er liegt in der wiederholten Versäumnis des kaiserlichen Gerichts. Schon der Ausdruck contemptus muß darauf führen, denn er nimmt ganz unverkennbar das kurz vorher gebrauchte „presentari contempserit" wieder auf. Auch der evidens reatus majestatis ist nicht mehr zweifelhaft. Daß die Worte eine Tautologie seien und nur einen anderen, schärferen Ausdruck für dieselbe Sache, die Terminversäumnis enthalten sollen, wird man ohne zwingenden Grund nicht annehmen können. Handelte es sich um ein Dokument unserer vielschreibenden Zeit, wäre diese Annahme wohl die natürlichste. Heute kommt es ja auf ein paar Worte mehr oder weniger nicht an. Das 12. Jahrhundert hatte andere Gewohnheiten, zumal seine Urkunden zeichnen sich gerade durch die Kürze und Prägnanz ihres Ausdrucks aus, der jedes überflüssige Wort zu vermeiden weiß. Der evidens reatus majestatis wird also etwas anderes sein als die versäumten Termine. Auch hier brauchen wir nicht lange zu suchen, die Tatsache ist unmittelbar vorher genannt worden: es ist das fortgesetzte Unrecht, das der Verurteilte seinen Nachbarn antut, ohne sich an den ergangenen Achtspruch des Kaisers zu kehren. Waren die Bedrückungen der Fürsten zunächst nur ein Unrecht gegen diese, das Ausbleiben vor Gericht eine Mißachtung des Kaisers, so war das Beharren im Unrecht nach gesprochenem Urteil zwar zunächst auch noch ein Unrecht gegen die Fürsten, zugleich aber ebensosehr eine offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Herrschergewalt, eine Versündigung an der Herrscher-

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht, Art. 65, § 18—20, führt den Fall aus, daß der Mann, zum drittenmal geladen, nicht erschienen ist. Wenn der Herr dies in den vorgeschriebenen Formen erwiesen hat, so vint man to rechte, men sole ime sin gut verdelen, dat he von deme herren hevet. Dasselbe sagt Glanville l. I c. 7 § 1: erscheint der Mann bei der dritten Ladung nicht, capietur tenementum in manum domini regis.

würde des Kaisers, reatus majestatis.[1] Lauter Dinge, die nach Lehnrecht zu strafen waren: Schädigung von Mitvassallen, Minderung der Ehre des Herrn, tätlicher Widerstand gegen sein Urteil. Nach Lehnrecht also konnte und mußte Heinrich jetzt wiederum vorgeladen werden, nach Lehnrecht traf ihn, da er auf jede Verteidigung verzichtete,[2] die angemessene Strafe, die Entziehung der Lehen. Das ist alles so klar und natürlich, wie man nur wünschen mag. Es wäre wohl auch nie ein ernsterer Zweifel darüber entstanden, hätte man nicht, was ich schon wiederholt als fehlerhafte Methode zurückweisen durfte, voreilig die Angaben der Schriftsteller mit denen der Urkunde vermengt, ohne zu fragen, ob jene denn dasselbe sagen wollen und können wie diese, ob sie überhaupt von denselben Dingen reden. Was doch keineswegs von vornherein feststeht.[3]

Eine stillschweigende Voraussetzung habe ich freilich selbst soeben gemacht, für die ich den Beweis nachholen muß. Ich sagte: der multiplex contemptus gegen den Kaiser liegt in der wiederholten Versäumnis des Gerichts. Die Urkunde aber scheint in der ersten, land-

[1] Den reatus majestatis im Sinne der alten Zeit kennt die Gegenwart nicht. Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es kein „Majestätsverbrechen", nur noch eine Majestätsbeleidigung, die von der gemeinen Beleidigung nicht qualitativ, nur quantitativ verschieden ist. Frank, Strafgesetzbuch[7], S. 187. Woher sollen wir auch den Begriff des Majestätsverbrechens nehmen, da für uns die Majestät selbst zu einem Wort ohne bestimmten Inhalt, einem bloßen Titel herabgesunken ist! — Güterbocks Deutung des reatus majestatis als „gerichtlicher Ungehorsam" (S. 115) trifft die Sache auf keinen Fall. Das wäre bloß contumacia, die doch mit jenem lange nicht identisch ist. Zur Erläuterung des Begriffes dient u. a. die Stelle der Vita Chuonradi Salisburg., SS. XI, 68: Heinrich Haupt wirft i. J. 1111 dem Erzbischof vor, er sei reus majestatis, weil er die Ausführung des Vertrags hindert, den Heinrich V. mit Paschal II. geschlossen hat. Um Verrat handelt es sich dabei nicht, aber um Widerstand gegen die Reichsgewalt. — Die Dissertation von Otto Kellner, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Halle 1911), ist ein Produkt unfreiwilliger Komik. Ihr Verfasser übersetzt contumax mit „abwesend" (S. 55) und findet (ebenda) unter dem evidenti reatu majestatis seien „alle anderen Anklagepunkte gegen den Herzog zusammengefaßt, die seit 1176 entstanden, als dunkle Gerüchte (!) im Umlauf waren, und die, erwiesen oder nicht (!), jeweilig gegen ihn vorgebracht wurden". Eine saubere Vorstellung von Recht und Gericht des 12. Jahrhunderts! S. 4 nennt der Verfasser das Majestätsverbrechen sogar eine „Einrichtung", wenn auch keine „einheitliche", sondern „es ist geworden wie jede andere Institution". Ist es schon bedauerlich, daß jemand am Schlusse eines akademischen Studiums so etwas schreibt, warum muß es auch noch als Dissertation gedruckt werden?

[2] Eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem.

[3] Waitz schließt seinen Aufsatz, Forschungen X, 166, mit den Worten: Urkunde und Historiker, richtig verstanden, „erläutern und ergänzen sich gegenseitig. Die historische Kritik aber erfüllt ihre Aufgabe, indem sie dies nachweist". Man kann mit demselben Recht unter Umständen das Gegenteil sagen.

rechtlichen Phase des Prozesses keine wiederholten Ladungen, sondern nur eine einzige zu kennen: quia citatione vocatus — — presentari contempserit.

Trotzdem haben alle früheren Forscher an einer dreifachen Ladung festgehalten. Es schien ihnen ausgemachte Sache, daß im Prozeß nach Landrecht der abwesende Beklagte erst im dritten Termin verurteilt werden durfte. Daß die Urkunde in unserm Fall etwas anderes sagen könne, als was nun einmal stehender Rechtsbrauch war, das schien ihnen ausgeschlossen. Folglich mußten die Worte so verstanden werden, als meldeten sie von dreifacher Ladung, obwohl da nur von Ladung überhaupt etwas zu lesen stand.[1]

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Schlüsse willkürlich sind. Güterbock hat durchaus Recht, wenn er sagt, bei dieser Ansicht müßte eine arge Nachlässigkeit des urkundlichen Ausdrucks angenommen werden.[2] Man kann ihm auch wenigstens strenge Folgerichtigkeit nicht absprechen, wenn er nun seinerseits den Schluß zieht: da die Urkunde nur von einer Ladung vor der Acht spricht, so wird auch nur eine Ladung erfolgt sein, und wenn in einem so wichtigen Prozeß nur eine Ladung erfolgen konnte, so wird das eben Rechtens gewesen sein. Dies zu beweisen, daß nämlich im Landrechtsprozeß eine einmalige peremtorische Ladung zur Verurteilung eines ausgebliebenen Beklagten genügte, setzt Güterbock sich zur Aufgabe, und dies glaubt er auch wirklich bewiesen zu haben. Es ist wohl der Kern und der wesentlichste Ertrag seines Buches und — soviel ich sehe — so allgemein und unumwunden anerkannt worden, daß man schon etwas gründlich zu Werke gehen muß, wenn man ihm widersprechen will.

---

[1] Besondere Zurückweisung verdient die Auffassung von Weiland und Waitz. Weiland, Forschungen VII, 175f., meint, „daß es verkehrt wäre, nach dem Wortlaut der Urkunde, welcher die Achtserklärung vor dem Verbrechen [reatus majestatis] aufführt, anzunehmen, diese seien nicht von vornherein Gegenstand der Anklage gewesen. ... Das trino edicto ad nostram citatus presentiam ... braucht durchaus zeitlich nicht für später angesehen zu werden als die Tatsachen des voraufgehenden Wütens gegen die Kirche, ist vielmehr ein und derselbe Vorgang, welcher mit den Worten citatione vocatus vor der Ächtung erwähnt wird". Das würde besagen: die Urkunde erzählt denselben Vorgang zweimal, aber mit verschiedenen Worten. Ähnlich Waitz, Forschungen X, 155. 158 (das erstemal soll die „historische", das zweitemal die juristische Begründung gegeben werden). Wenn aber hier irgend etwas unbestreitbar ist, so ist es dies, daß die Urkunde unter den Gründen des lehnrechtlichen Urteils eine Tatsache anführt, die nur in der Zeit nach dem Achtsurteil denkbar ist, nämlich das fortgesetzte Delikt (deinde quoniam ... non destitit). Wie sollen da die Ladung vor der Ächtung und die vor der Lehnsentziehung identisch sein? Man sieht wohl, was hier „verkehrt" ist.

[2] S. 127.

Seine These lautet: nach Lehnrecht kann jeder Beklagte fordern, dreimal geladen zu werden, ehe man ihn verurteilt. Die Frist beträgt für gewöhnlich je 14 Tage, für Reichsfürsten aber je 6 Wochen. Anders nach Landrecht. Dieses kennt in bezug auf die Fristen kein Vorrecht der Reichsfürsten, es gestattet dagegen eine Zusammenziehung der drei Termine von je 14 Tagen zu einem einzigen peremtorischen von 6 Wochen. Wohl sagt der Sachsenspiegel hierüber das Gegenteil: „Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, immer over ses weken under koninges banne“ (Landrecht I 67 § 1). Aber diese Bestimmung, meint Güterbock, „scheint auf Irrtum zu beruhen oder nur beschränkte Bedeutung besessen zu haben; sie hat jedenfalls im 12. Jahrhundert noch keine allgemeine Gültigkeit gehabt“.[1] Das gehe schon hervor aus den Bestimmungen der Landfrieden von 1104—1108 und von 1179, wo nur von einer dreimaligen Frist von je 14 Tagen, nicht 6 Wochen die Rede sei. Es stehe überdies in Einklang damit, daß wohl das Lehnrecht, nicht aber die Stammesrechte den Fürsten Vorzüge einräumten. Man habe im Mittelalter den Satz des römischen Rechts von der möglichen Zusammenziehung mehrerer Termine in einen peremtorischen (unum pro omnibus) wohl gekannt, wie seine Erwähnung in der Formelsammlung Markulfs beweise. Endlich aber — und dies wäre die Hauptsache — es ließen sich mehrere landrechtliche Fürstenprozesse nachweisen, in denen so verfahren, d. h. den Angeklagten nur ein peremtorischer Termin von dreimal 14 Tagen = 6 Wochen gesetzt und bei dessen Versäumnis das Achtsurteil gefällt worden sei. Dies wären — wenn wir die Fälle übergehen, auf die Güterbock wegen Verdachts der Unregelmäßigkeit oder mangelhafter Überlieferung selbst kein Gewicht legt — die Prozesse gegen Otto von Northeim im Jahre 1070, gegen Erzbischof Konrad von Salzburg im Jahre 1166, gegen die Mörder König Philipps im Jahre 1208—1209, gegen die Mörder Erzbischof Engelberts von Köln im Jahre 1225, gegen Ottokar von Böhmen 1274—1275 und gegen den Grafen Guido von Flandern im Jahre 1282. Nicht weniger als 6 Fälle in etwas über 200 Jahren, das scheint allerdings durchschlagend! Und ist dennoch nicht richtig.

[1] S. 129. Ebenso sagte schon Weiland, Forschungen VII, 179: „Doch glaube ich nicht, daß der Satz des sächsischen Landrechtes ... schon damals zu allgemeiner Geltung gekommen war, daß nicht noch von seiten des Reichstages gegenüber einem verklagten Fürsten davon abgewichen werden konnte Es wird sich hiermit wie mit so manchen anderen Terminen der Rechtsbücher verhalten.“ Abgesehen von dem letzten etwas orakelhaften Satze verrät sich hier eine recht überraschende Ansicht von der Bedeutung der Formen im Recht, die aus der Geschichte des deutschen Rechts im Mittelalter schwerlich gerechtfertigt werden kann.

Man darf zunächst auf einen Widerspruch hinweisen, in den Güterbock sich verwickelt hat. Der Satz des Sachsenspiegels soll im 12. Jahrhundert „noch keine" Geltung erlangt haben;[1] also müßte er sie wenigstens im 13. Jahrhundert besessen haben? Nicht doch, die Gegenbeispiele stammen ja mit zwei Ausnahmen sämtlich aus dem 13. Jahrhundert, von 1208—1282. Wann wäre er denn in Geltung gewesen? Im 12. Jahrhundert noch nicht, im 13. Jahrhundert augenscheinlich nicht mehr — also niemals! Eike von Reppichau hätte sich gröblich geirrt in einer Sache, die er unbedingt wissen mußte. Von dem erfahrenen Richter, dem Praktiker und Theoretiker des geltenden Rechts darf man eigentlich verlangen, daß er solche Irrtümer nicht begehe, sonst schwindet alles Vertrauen zu seinen Worten. Zu dieser Annahme wird sich niemand so leicht entschließen; denn am Ende, wer konnte über diese Dinge besser Bescheid wissen als er, der das geltende Recht aus eigner langer Erfahrung aufzeichnete? Seine Aussage aber ist so klar und so bestimmt, daß sie jeden Widerspruch wie jedes Mißverständnis auszuschließen scheint. Die Kontroverse läuft hier auf ein Duell zwischen Eike von Reppichau und Ferdinand Güterbock hinaus, und da scheinen mir die Waffen doch recht ungleich zu sein. Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich bis zum schlagenden, völlig einwandfreien Gegenbeweis Eiken mehr glaube als dem gelehrtesten Forscher unserer Tage. Die Zeiten sind ja glücklicherweise nicht mehr, wo der einzige große Jurist, den Deutschland im Mittelalter besessen hat, vor dem Gerichte der Kritik auf der Armsünderbank saß. Eine schwere methodische Verirrung ist damit aufgegeben, wenn auch vielleicht noch nicht ganz gesühnt. Gewiß wird niemand den Sachsenspiegel für unfehlbar erklären wollen. Seine Systematik ist oft willkürlich, er konstruiert nach vorgefaßtem Schema. Aber von da bis zu dem Vorwurf gröblicher Unrichtigkeit in Dingen, die zum Alltäglichen des Rechtslebens gehörten, ist doch ein sehr weiter Weg. Daß hierin der „Spiegel" volles Vertrauen verdient, dafür bürgt uns allein sein Erfolg. Wie konnte man nur im Ernste glauben, ein Buch über das geltende Recht sei in kurzer Zeit zu maßgebendem Ansehen gelangt, obwohl es das geltende Recht in wesentlichen, jedermann bekannten Stücken falsch darstellte! Das müßte man auch in unserm Fall annehmen. Man müßte es für möglich halten, Eikes Buch sei die Bibel der deutschen Gerichte geworden, obgleich darin nicht einmal die Äußerlichkeiten des Prozeßverfahrens richtig dargestellt waren, die doch jeder Richter in Deutschland kannte, die jeder Abschreiber sofort berichtigen konnte und gegebenen Falles ohne weiteres

[1] So auch schon Weiland, Forschungen VII, 179.

berichtigt haben würde. Um aber dies ohne zwingende Gründe für möglich zu halten, muß man schon sehr beherrscht sein von der unglücklichen Neigung, „die Quellen zu belehren, statt von ihnen zu lernen".[1]

Doch prüfen wir die Gründe, die Güterbock für seine neue Auffassung vorbringt!

Was soll zunächst die Berufung auf den Satz „unum pro omnibus" des römischen Rechts? Daß man ihn in Deutschland im 12. Jahrhundert gekannt habe, ist durch nichts zu belegen, und wenn es damals grundgelehrte Leute gegeben haben sollte, die etwas davon wußten, so werden sie sich gehütet haben, in des deutschen Königs Gericht davon Gebrauch zu machen. Güterbocks Berufung auf eine Markulfsche Formel ist, fürchte ich, Gelehrsamkeit am falschen Ort. Warum nicht auch die zwölf Tafeln heranholen oder lieber noch Hammurabis Gesetze? Zwischen Markulf und Friedrich Barbarossa liegen bekanntlich rund fünf Jahrhunderte, alle heute bekannten Markulf-Handschriften waren zu Barbarossas Zeiten schon 300 Jahre alt, die Sammlung selbst schon unter Ludwig dem Frommen außer Gebrauch gekommen. Gerade so gut hätte man sich anno 1849 gegen die preußischen Steuerverweigerer auf den Sachsenspiegel berufen können.[2]

Auch der Hinweis auf den Unterschied in der Tendenz von Lehnrecht und Landrecht, von denen jenes den Fürsten Vorrechte gebe, dieses nicht, ist verunglückt. Der Sachsenspiegel spricht hier nicht von einem Vorrecht der Fürsten, sondern der schöffenbar Freien vor den übrigen Geburtsständen. Will Güterbock leugnen, daß die Stammesrechte diesen Unterschied der Stände sehr scharf hervorheben?

Sodann die beiden Landfrieden des 12. Jahrhunderts. Sie beweisen gar nichts. Ob der erste, der schwäbische Landfriede von 1104—1108, der uns nicht im vollen Text vorliegt,[3] sich mit seinen entehrenden Strafen — Handabhauen und Brandmal — für niedrige gemeine Verbrechen wie Diebstahl und Wilddieberei auf Hochfreie beziehen soll, kann man bezweifeln. Gerade der § 2, auf den Güterbock sich beruft, weil er drei vierzehntägige Fristen festsetzt, beginnt mit den Worten: „Si quis inculpatus fuerit pro furto". Hat man dabei an hochfreie,

---

[1] v. Domaszewski, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1910, 4. Abhandlung, S. 9.

[2] Ich würde bei diesem Mißgriff nicht verweilen, wenn Güterbock selbst nicht (S. 131, Anm. 1) von einem „für seine Untersuchungen wertvollen Argument" spräche.

[3] M. G. Constitutiones I, 613f.

schöffenbar freie Leute und Fürsten gedacht?[1] Und selbst wenn es möglich war, die Bestimmungen dieses Landfriedens auf die höchsten Stände anzuwenden, so bleibt doch die Annahme offen, daß in diesem Fall eben nicht die dreimal vierzehntägige sondern die dreimal sechswöchentliche Frist gegeben werden mußte, wenn das auch in dem Gesetz nicht ausdrücklich gesagt war. Wer weder das eine noch das andere zugeben will, dem gebe ich noch ein drittes zu erwägen. Der Landfrieden setzt Strafen fest für gemeine Verbrechen und Bruch dieses besondern Landfriedens. Sollten nicht für diese Fälle, im Interesse rascher Justiz, kürzere Fristen eigens verfügt worden sein? Etwas anderes bezweckte doch ein Landfriede überhaupt nicht als verschärfte Handhabung des Strafrechts. Eben deswegen mag man auch eine Verkürzung des Verfahrens in ihm angeordnet haben. Aber was änderte das am gemeinen Recht? Konnten die Satzungen eines temporären Landfriedens die uralten Sätze des gemeinen Volksrechts für immer umstoßen? Das Gleiche gilt von dem rheinfränkischen Landfrieden von 1179,[2] wo es heißt (§ 6): „Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas XIIII dierum inducias citetur"; und (§ 9): „Si malefactores legitime citati ad ternas indutias XIIII dierum venire contempserint." Auch dieses Gesetz hat nur zeitweise Geltung, auf zwei Jahre. Wenn hier nicht bei den 14tägigen Ladefristen die Ausnahme zugunsten der Hochfreien stillschweigend vorbehalten blieb, so war es eben eine zeitweilige Verschärfung des geltenden Rechts, die an dessen ererbten Sätzen so wenig etwas ändern konnte, wie heute ein zeitweiliger Belagerungszustand das gewöhnliche Recht dauernd abändert.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die längere Frist bei Angeklagten hochfreien Standes kein Ehrenvorrecht, sondern eine praktische Notwendigkeit gewesen sein dürfte. Den kleinen Mann, der an seinem Orte festsaß, konnte man binnen 14 Tagen laden, nicht aber den großen Herrn, dessen Leben sich in viel weiterem Kreise bewegte, der vielleicht in Sachsen und Schwaben, in Hessen und Oesterreich zugleich begütert war und in des Königs Dienst über Land reiten mußte. Ihm gegenüber war die dreimal längere Frist nur recht und billig, keine Vergünstigung.

---

[1] An welches Gericht bei den Worten in § 2 gedacht ist, daß der Kläger vadat ad parrochiam accusati, lasse ich dahingestellt. (Die Beziehung nicht auf das Pfarrgericht, sondern auf das bischöfliche Sendgericht ist nicht ausgeschlossen, da parrochia für dioecesis in dieser Zeit vorkommt, z. B. in einer Urkunde EB. Heinrichs von Mainz 1150: infra terminos parrochiae meae. Würdtwein, Dioecesis Moguntina I, 87). Vom Hofgericht des Königs ist hier keinesfalls die Rede.

[2] Constitutiones I, 381f.

Kommen wir nun zu dem, was in Güterbocks Beweisen gegen die Aussage des Sachsenspiegels die Hauptsache sein soll, zu den sechs praktischen Fällen. Soweit wir in ihnen überhaupt klar sehen — und das ist glücklicherweise bei den meisten der Fall, — beweisen sie, richtig verstanden, genau das Gegenteil, die vollkommene Richtigkeit, die praktische Geltung und das hohe Alter der Sätze des Sachsenspiegels.

Sehr einfach liegt der Prozeß von 1282.[1] Das Haus von Avesnes prozessiert seit Jahrzehnten gegen das von Dampierre um den Besitz Flanderns. Auf die Vorgeschichte braucht hier nicht eingegangen zu werden.[2] Am 5. August 1281 wurde das Hofgericht König Rudolfs durch eine Klage Johanns von Avesnes damit befaßt und erließ, auf Grund eines früheren Urteils (von 1252), einen Einsetzungsbefehl zugunsten des Klägers. Am 16. April 1282 klagte dieser wegen gewaltsamen Widerstandes der Gegenseite. Der Beklagte, Gui von Dampierre, ist zugegen und leugnet. Zur Feststellung des Tatbestandes wird die Sache vertagt und am 15. Juni 1282 wieder vorgenommen. Diesmal ist der Beklagte nicht erschienen; er wird sofort geächtet. Mit vollem Recht: er hatte keinen Anspruch auf weiteren Aufschub, denn die Klage war in seiner Gegenwart anhängig gemacht worden, und er hatte die Verteidigung aufgenommen. In diesem Fall aber gab es nur einen einzigen Termin.[3] Vielleicht kam auch ein anderer Satz zur Anwendung, den Güterbock ebenso übersehen hat, und den der Sachsenspiegel im Landrecht II 45 angibt: „Svene man vor gerichte scüldeget in sîn antwerde (? geinwerde ?), wert he dingvluchtich, her is in der klage gewunnen. Is he scüldeget um ungerichte, man sal in vervesten altohant." Wenn Gui von Dampierre sich dem Gericht gestellt hatte, aber bei der Fortsetzung des Prozesses ausgeblieben war, so konnte er wohl als ‚dingflüchtig' gelten und sofort der Acht verfallen sein. Dies wäre dann der gleiche Fall wie ein

---

[1] Ich will kein Gewicht darauf legen, daß dieser Prozeß sich nicht sonderlich zum Vergleich eignet, insofern er vielleicht als eine Klage um Lehen anzusehen ist, nicht um Ungerichte, wie die Klage gegen Heinrich den Löwen.

[2] Wir kennen den ganzen Prozeß aus den Urkunden des Hofgerichts M.G. Constitut. III, 288f. 301f. Er ist übersichtlich dargestellt bei Franklin, Reichshofgericht I, 152ff. Vgl. Brosien, Der Streit um Reichsflandern (1884) S. 11ff., Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 649ff. und im allgemeinen Pirenne, Geschichte Belgiens I, 275ff.

[3] Sachsenspiegel Landrecht II 3 § 1: Beklaget man enen man in sine jegenwarde, ... man sal ime degedingen to me nesten dinge ...., sint sal he antwerden. Dazu II 9 § 1: Sve so ok begint to antwerdene, unde wirt ime en ding geleget mit ordelen, ne kumt he nicht vore, he is in der klage gewunnen.

anderer aus dem Jahre 1186, auf den Bernheim zuerst aufmerksam gemacht hat.[1] Da wird der Graf von Genf auf die Klage des Bischofs „super iniuriis", vom kaiserlichen Hofgericht geächtet und zu hoher Bußzahlung und Verlust seiner Genfer Kirchenlehen verurteilt, und zwar „per culpam et contumaciam suam", nicht weil er sich nicht gestellt, sondern weil er sich zuerst gestellt, dann aber vor dem Spruch den Hof verlassen hat.[2]

Wir kommen zu dem Prozeß Ottokars von Böhmen. Es steht fest, daß hier der Angeklagte wiederholt vorgeladen wurde, ehe seine Verurteilung erfolgte. Güterbock findet dennoch auch hier seine These bestätigt, indem er annimmt, Ottokar sei wohl nach Lehnrecht dreimal, nach Landrecht dagegen nur einmal peremtorisch binnen sechs Wochen geladen worden. Seine Ansicht steht im Widerspruch mit allem, was bisher über diesen wiederholt behandelten Prozeß gesagt worden ist. Gleichwohl verzichtet Güterbock auf „eingehende Begründung". Das kann ich nur bedauern, da es auch mir eine vollständige Auseinandersetzung mit ihm unmöglich macht. So wie er seine Ansicht vorträgt, wird ein kritisch gestimmter Leser den Eindruck erhalten, daß dies nicht eine Belehrung aus den Quellen über

[1] Göttingische Gelehrte Anzeigen 1909 S. 745.

[2] Constitut. I, 432: Willelmus comes Gebennensis legitima citatione coram majestate nostra constitutus juravit stare mandatis nostris super injuriis et excessibus et dampnis que .. Gebennensi episcopo .. dinoscitur intulisse. Qui subterfugiendo justiciam a curia nostra clam recessit et ... degeravit. — So dankbar man Bernheim für den Hinweis auf diesen bisher allgemein übersehenen und in mehr als einer Richtung lehrreichen Fall sein muß, er hat ihn doch nicht in allen Stücken richtig aufgefaßt. Zunächst hat er übersehen, daß es sich hier um ein Kontumazialurteil nicht wegen Gerichtsversäumnis, sondern wegen Dingflucht handelt. Sodann hat er den Unterschied zwischen dem eben zitierten Urteil zugunsten des Bischofs von Genf und einem andern vom 2. März 1186 — einen Tag später — zugunsten des Bischofs von Lausanne (Constitut. I, 433) verkannt. In jenem heißt es, der Graf sei legitima citatione geladen, in diesem, er sei ter citatus legitime nicht erschienen. Bernheim schließt daraus, da die Prozesse ganz analog und gleichzeitig seien, daß man auch im ersten unter der legitima citatio eine dreimalige Ladung zu verstehen habe. Ein allzu rascher Schluß! Die Prozesse mögen analog und gleichzeitig gewesen sein, so sind sie doch nicht in gleicher Weise verlaufen. Der Klage des Bischof von Genf hatte der Graf sich zunächst gestellt, nicht aber derjenigen des Bischofs von Lausanne. Cum enim ... ter citatus legitime fuisset et venire et satisfacere contempsisset, heißt es hier. Im Lausanner Prozeß ist es also gar nicht zur Verhandlung in Gegenwart des Beklagten gekommen, darum ist der Rechtsgrund der Verurteilung hier die Versäumnis der dritten Ladung, während es dort, wo der Beklagte zu Anfang erschien und nachher erst verschwand, ganz gleichgültig war, ob es sich um den ersten, zweiten oder dritten Termin handelte: er wurde eben nicht wegen Versäumnis, sondern wegen Verlassens des Gerichts geächtet. Weiter unten werde ich zeigen, daß auch von einer späteren Verhängung der Oberacht, die Bernheim S. 746 zu erkennen glaubt, nicht die Rede sein kann.

eine in Frage stehende Theorie ist, sondern ein Versuch, die fertige Theorie in den Angaben der Quellen wiederzufinden. Und nicht einmal ein glücklicher Versuch. Ich könnte mir ein näheres Eingehen darauf ersparen, da jeder zugeben wird, daß eine „im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung" vorgetragene, aber nicht eingehend begründete Meinung unter keinen Umständen als Beweis für eine ebenfalls neue „im Gegensatz zur herrschenden Auffassung" stehende Theorie gelten kann. Doch will ich immerhin den Versuch machen, ihr auch so gerecht zu werden und festzustellen, was sich feststellen läßt.

Der Prozeß ist nicht eben gut überliefert.[1] Aktenstücke haben wir nur für seinen Beginn, für den Verlauf sind wir auf Angaben von Schriftstellern angewiesen, die keineswegs erschöpfend sind. Es steht fest, daß der Reichstag zu Nürnberg auf die Klage König Rudolfs am 19. November 1274 die erste Vorladung an Ottokar erließ, indem er ihm einen Termin von 6 Wochen und 3 Tagen stellte, unter Zubilligung von weiteren 18 Tagen für die Zustellung der Ladung. In den Akten wird dieser Termin ausdrücklich als „peremptorius" bezeichnet.[2] Trotzdem spricht der Reichstag zu Würzburg am 23. Januar 1275 kein Urteil, sondern erläßt eine erneute Ladung. Das Urteil fällt erst bedeutend später, und zwar geht die übereinstimmende Annahme der Forscher, der auch Güterbock beitritt, dahin, Ottokar sei auf dem Reichstag zu Augsburg im Mai 1275, nachdem er durch einen Gesandten Einwendungen gemacht hatte, die zurückgewiesen wurden, seiner Lehen verlustig erklärt[3] und erst am 24. Juni geächtet worden.[4] Man hat dies bislang immer so verstanden, daß der Prozeß nacheinander an mehreren Gerichtstagen verhandelt worden, das „peremtorisch" also hier nicht im strengen Sinne zu fassen sei, „als wenn damit im ersten Termin ein endgültiges Urteil in Aussicht gestellt werden sollte."[5] Geteilt waren die Meinungen nur darüber, ob schon der Tag von Nürnberg, auf dem Rudolf die Klage erhob, als erster von drei Terminen anzusehen sei, oder ob es im ganzen nur zwei Termine gegeben habe. Dabei war man übereinstimmend der An-

---

[1] Die Literatur verzeichnet Güterbock S. 119 Anm. 2. Vgl. die übersichtliche Darstellung bei Franklin I, 166f., die freilich nicht in allem richtig ist.

[2] M. G. Constitutiones III, 59ff.

[3] Die zuverlässigste Angabe bietet die sächsische Fortsetzung zu Eikes Weltchronik, M. G. Deutsche Chroniken II, 286f. Dazu kommt die Österreichische Reimchronik, l. c. V 1, 170f. Vgl. Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI nr. 372a.

[4] Das zweite ist nicht direkt überliefert, es ist nur ein Schluß, den man aus späteren Tatsachen ziehen kann (vgl. Böhmer-Redlich nr. 389a), der mir aber nicht unbedingt sicher scheint.

[5] So die Worte von Zeissberg, Archiv für österr. Geschichte LXIX, 6.

sicht, der Prozeß sei zunächst als lehnrechtlicher und erst nachträglich auch als landrechtlicher behandelt worden, weil das lehnrechtliche Urteil dem landrechtlichen Urteil vorausging. Güterbock kehrt dies um: eröffnet wurde das Verfahren nach Landrecht, der erste sechswöchentliche Termin war peremtorisch im vollen Sinne des Wortes, und nur mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen mit dem Papste wurde das Urteil aufgeschoben, das von Rechts wegen schon im Januar 1275 zu Würzburg hätte gesprochen werden können. Inzwischen habe man ein zweites Verfahren gegen Ottokar nach Lehnrecht weiter verfolgt, wobei man — so muß ich wohl Güterbocks Ausführungen ergänzen[1] — auf den Papst nicht dieselbe Rücksicht nahm, so daß der zweite Prozeß früher zum Abschluß kam als der erste.

Daß diese Erklärung sonderlich einfach und natürlich anmute, wird man nicht behaupten können. Wenn sich eine einfachere finden ließe, würde sie unstreitig den Vorzug verdienen. Sie setzt überdies einiges voraus, was erst zu beweisen wäre. Vor allem eines, daß gegen einen und denselben Beklagten in derselben Sache gleichzeitig zwei getrennte Prozesse geführt worden seien, einer nach Landrecht, der andere nach Lehnrecht. Hierauf werden wir näher eingehen müssen.

Es wäre da zunächst der Ansicht zu gedenken, die ihrerzeit von Waitz,[2] in bezug auf den Prozeß Heinrichs des Löwen, geäußert wurde, daß nämlich im Verfahren vor dem Hofgericht Landrecht und Lehnrecht nicht streng geschieden worden seien, daß eine Verbindung oder „Verquickung" lehn- und landrechtlicher Elemente statthatte, „die wir nicht aufzulösen vermögen: man berief sich auf das Lehnrecht als Fundament der ganzen Verurteilung, ohne sich wahrscheinlich selbst klar zu machen, wie weit dies die entscheidenden Normen an die Hand gab". Den letzten Satz darf man wohl rundweg ablehnen. Es ist doch eine ganz unmögliche Vorstellung, daß die deutschen Reichsfürsten, im Hofgericht des Königs, selbst nicht gewußt haben sollten, nach welchem Recht sie ihr Urteil sprachen. Das würde ja nichts geringeres besagen, als daß die Richter sich nicht klar darüber gewesen seien, ob ihr Urteil überhaupt rechtmäßig sei. So etwas widerspräche doch allem, was wir über die Zeit und die Menschen wissen. Wenn etwas an den Verhandlungen der Reichstage wie an dem gesamten öffentlichen Leben jener Tage immer wieder auffällt, so ist es die fast pedantische Feierlichkeit, womit die Formen behandelt werden, vollends sobald eine Rechtsfrage ins Spiel kommt. Welch breiten Raum nehmen doch in den

[1] S. 139. 141.

[2] Forschungen X, 159, wie vorher schon von Weiland, auf den Waitz sich bezieht. Vgl. oben S. 376 Anm. 1.

Rechtsbüchern gerade die Formen des Rechtslebens ein! Das ist es ja, was uns daran so fremdartig berührt, diese fast religiöse Wichtigkeit, mit der überall das Formelle umkleidet erscheint. Wir werden also auch bis zum zwingenden Gegenbeweis immer annehmen dürfen und annehmen müssen, daß man im Hofgericht sich jedesmal sehr klar darüber gewesen ist, ob man nach Landrecht oder nach Lehnrecht vorzugehen und zu urteilen habe. Wenn ein schlichter Rittersmann in der sächsischen Provinz diesen Unterschied so genau kannte, daß er seine Darstellung vom geltenden Recht nach diesen zwei Hauptbegriffen in zwei verschiedene Bücher teilte, so werden die Fürsten des Reichs auf diesem Felde auch nicht im dunkeln getappt und auch nicht nach bloßem Gefühl geurteilt haben.[1]

Etwas anderes ist es freilich, ob wir uns vorstellen sollen, daß in einem Kriminalfall, wo der Angeklagte ein hochfreier Mann und zugleich Vassall des Reiches war, das Hofgericht zwei getrennte Prozesse geführt hat. Dies wäre ein Maß von Formalismus und Pedanterie, das ich meinesteils auch den Deutschen des 12. und 13. Jahrhunderts nicht zutrauen kann, weil so etwas praktisch gar keinen Zweck gehabt und nur die Arbeit ungebührlich erschwert haben würde. Man vergegenwärtige sich: das Gericht ist in beiden Fällen dasselbe, die Formen des Verfahrens decken sich,[2] nur die Rechtssätze und die Rechtsfolgen sind verschieden. Mit andern Worten: dasselbe Gericht entscheidet in denselben Formen, aber nach verschiedenem Recht — was hätte da die Trennung des einen Prozesses in zwei Prozesse für einen Sinn?[3] Es ist ja nicht so, daß im einen Fall ein anderer Gerichtshof zuständig wäre; etwa wie wenn heute derselbe Fall vor einer Strafkammer und vor einem Disziplinargerichtshof verhandelt wird.[4]

---

[1] Eine besondere Zurückweisung verdient die Meinung von Bernheim (Gött. Gel. Anz. 1910 S. 750), daß „sich in diesen Dingen der hinsichtlich systematischer Scheidung ungenaue Geist des Mittelalters" zeige. Wenn man überhaupt von einem „Geist des Mittelalters" sprechen darf, was ich nicht tun würde, so wird man doch wohl dabei in erster Linie an die geistige Leistung denken müssen, die das Mittelalter kennzeichnet. Das ist bekanntlich die Scholastik, die die Methode begrifflicher Unterscheidung bis zur Virtuosität ausgebildet hat. Das Mittelalter, das einen Thomas von Aquino und Wilhelm von Ockham und das kanonische Recht hervorgebracht hat, „hinsichtlich systematischer Scheidung ungenau"!

[2] Dies wäre allerdings nicht der Fall, wenn Güterbock recht hätte, daß die Fristen nach Lehnrecht andere waren als nach Landrecht. Aber ich darf hier wohl das Ergebnis meiner Ausführungen vorausnehmen, in denen ich diese Behauptung widerlege.

[3] Dies gilt natürlich nur vom Hofgericht, in dem der König den Fürsten gegenüber zugleich nach Landrecht und nach Lehnrecht Richter ist.

[4] Insofern trifft der von Güterbock S. 124 gezogene Vergleich nicht zu.

Selbst heute erkennt eine Strafkammer unter Umständen im gleichen Verfahren über den Antrag des Staatsanwalts auf Bestrafung und über den Bußanspruch eines privaten Nebenklägers.

Indessen, das sind theoretische Erwägungen, die allenfalls zur größeren Anschaulichkeit beitragen, aber an sich nichts beweisen. Beweiskraft scheinen mir einzelne Stellen des geschriebenen Rechts zu haben, wo im Zusammenhang rein landrechtlicher Bestimmungen lehnrechtliche Konsequenzen festgesetzt werden und umgekehrt, nämlich Lehnsverlust als unmittelbare Folge von Vergehen gegen das Landrecht, und Ächtung als Strafe für Versündigung gegen das Lehnrecht. Ein Fall der ersten Art findet sich im Mainzer Landfrieden von 1235.[1] Wie man sich dort nicht besonnen hat, in ein landrechtliches Gesetz Bestimmungen von ebenso rein lehnrechtlicher Natur aufzunehmen, so ist es auch in dem Landfrieden Friedrichs I. wiederholt geschehen.[2] Umgekehrt finden sich hier und noch in der Goldenen Bulle Karls IV. landrechtliche Strafen für gewisse Missetaten eines Vassallen gegen seinen Herrn.[3]

Übrigens fehlt es auch nicht an einem Beispiel, das uns zeigt, wie im gleichen Prozeßverfahren ein landrechtliches und ein lehnrechtliches Urteil gefällt werden kann. Dies ist der schon erwähnte Prozeß gegen den Grafen Wilhelm von Genf im Jahre 1186. Der Beklagte wird hier in einem Atemzug geächtet, zu hoher Buße verurteilt und seiner Kirchenlehen entkleidet, jenes nach Landrecht, dieses nach Lehnrecht. Von einem doppelten Verfahren ist in der Urkunde, die den Spruch verkündet, nichts zu merken.[4]

Wir brauchen uns also nicht ohne Not zu der befremdlichen Vorstellung zu zwingen, daß bei einer Klage gegen einen Reichsfürsten — hier König Ottokar von Böhmen — zwei getrennte Prozesse neben oder

---

[1] § 15 und 19 wird der Lehnsverlust für Empörung des Sohnes gegen den Vater und Beihilfe dazu ausgesprochen. Constitutiones II, 244f. Ebenso in der Confederatio cum principibus ecclesiasticis 1220 (l. c. 89) für Antastung der Spolien von Geistlichen: ‚proscriptus et exlex habeatur et feodo sive beneficio . . . permaneat destitutus'.

[2] Im Landfrieden von 1152 handeln § 8 und 9 über den Fall, daß zwei oder mehr um ein Lehen streiten, in der Constitutio contra incendiarios von 1186 bestimmt § 10 als Folge der Oberacht auch den Verlust der Lehen. Constitutiones I, 197. 450.

[3] Im Landfrieden von 1152, § 17, wird als Friedbrecher bezeichnet, wer ein ihm aberkanntes Lehen gewaltsam an sich reißt. Die Goldene Bulle c. 14 spricht für unehrliche Lehnsauflassung und Angriff auf den Herrn neben Lehnsverlust auch Ehrlosigkeit und Reichsacht aus. — Ich will hier nur Beispiele anführen, die ein besserer Kenner gewiß leicht vermehren kann.

[4] M. G. Constitutiones I, 432.

hinter einander hergelaufen seien, einer nach Landrecht, der andere nach Lehnrecht. Wenn die Klage, wie hier angenommen zu werden pflegt, wirklich zum einen Teil Dinge des gemeinen Rechts — Beraubung des Reichs und Widerstand gegen den König —, zum andern solche des Lehnrechts — unterlassene Huldigung für ererbte Lehen — enthält,[1] so würde daraus nur folgen, daß das Gericht, das ja, weil aus Standesgenossen, die zugleich Reichsvassallen waren, zusammengesetzt, in beiden Fällen gleich zuständig war, in einem Fall nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts, im andern nach denen des Lehnrechts entschied. Verschiedene Termine oder auch nur getrennte „Gerichtssitzungen" anzunehmen, so daß das Hofgericht sich in gewissen Momenten eigens „als Lehnshof konstituiert hätte",[2] liegt gar keine Veranlassung vor.

Man setzt sich aber auch mit dem Wortlaut der urkundlichen Quelle in Widerspruch, wenn man annimmt, Ottokar sei nach Würzburg (auf Januar 1275) zunächst nur nach Landrecht geladen und dort erst — oder gar noch später? — auch das Lehnrecht gegen ihn ins Feld geführt worden. Vergegenwärtigen wir uns doch: König Rudolf hatte vor dem als Hofgericht unter Vorsitz des Pfalzgrafen tagenden Reichstag in Nürnberg die Anklage gegen Ottokar erhoben, daß er seine Reichslehen seit Jahr und Tag zu muten unterlassen habe, und das Hofgericht hatte entschieden, daß, wenn dem so sei, Ottokar seine Lehen verloren habe. Nun erfolgt die Ladung des Beklagten, und diese soll ausschließlich nach Landrecht ergangen sein! Das ist doch

[1] Ich meine allerdings, daß man diese Unterscheidung nicht zu machen braucht. Die Klage, die Rudolf vor dem Nürnberger Reichstag erhob, scheint mir durchaus einheitlich zu sein: 1. was soll geschehen gegenüber gewaltsamer Aneignung von bona imperii (beneficia, feuda)? Mit der Antwort, der König solle sie wieder herbeischaffen und unrechte Gewalt mit Macht vertreiben (iniuriosam violenciam regali potencia debeat repellere), ist die Grundlage gegeben für die zweite Frage: 2. Was gilt dem Böhmenkönig, der seine Lehen nicht gemutet hat? Die Antwort., er habe sie verwirkt, wenn er sine causa legitima so getan, gibt wiederum die Voraussetzung für die letzte Frage: 3. Welches Verfahren ist gegen Ottokar einzuschlagen (qualiter debeat procedere)? Ich kann hier die Notwendigkeit zur Annahme einer Doppelklage nach verschiedenem Recht nicht einsehen. Von Anfang an zielt die Beschwerde Rudolfs auf einen und denselben Punkt, die Vertreibung Ottokars aus seinem Reichslehenbesitz, den er wider Recht behauptet. Es ist, modern gesprochen, ein Verfahren mit dem Ziel der Lehnsentsetzung. Die drei Fragen des Klägers schreiten dabei streng logisch vom Allgemeinen zum Besonderen fort, wie das überhaupt die Art des damaligen deutschen Prozeßverfahrens ist. Die Auffassung von Plischke, Das Rechtsverfahren gegen Ottokar von Böhmen, S. 11 und 16, der erste der gefundenen Rechtssätze sei vorläufig unberücksichtigt geblieben, scheint mir nach jeder Richtung verfehlt.

[2] Diesen Ausdruck Weilands, Forschungen VII, 171, hat schon Waitz, a. a. O. X, 159 zurückgewiesen.

schlechterdings undenkbar. Unter welchen Begriff fiel denn die Klage des Königs, Lehnrecht oder Landrecht? Doch ohne allen Zweifel unter das Lehnrecht. Seit wann wäre versäumte Lehnshuldigung ein Vergehen im Sinne des Landrechts? Wenn also der Reichstag nur einen Prozeß nach Landrecht instruiert hätte, so würde er die auf Lehnrecht gegründete Klage des Königs abgewiesen haben. Zu solchem Widersinn gelangt man auf diesem Wege! Güterbock sagt zwar, in dem Text der Vorladung, die der Pfalzgraf an Ottokar erließ, werde man vergeblich nach einer Erwähnung des Lehnrechts suchen. Da heißt es allerdings nur, Ottokar solle erscheinen, „super injuriis et manifestis violenciis, quas idem rex sibi et imperio a vobis illatas conqueritur, legittime responsuri". Die Ausdrücke iniuriae et violentiae, auch injuriosa violentia sind formelhaft für die Kriminalklage (klage um ungerichte),[1] sie entsprechen dem deutschen „unrechten gewalt". Aber schließen sie darum das Lehnrecht aus? Darf man denn unter dem „legittime" nicht auch den Begriff „sub feodali jure verstehen"? Unrecht und offenbare Gewalt war dem Beklagten vorgeworfen worden; nach welchem Recht, ist gar nicht ausgesprochen. Auch das Lehnrecht kennt Unrecht gegen den Lehnsherrn und Gewalt in Aneignung von Lehen. War es etwa kein Unrecht gegen den König, wenn ein Fürst des Reichs die Huldigung verweigerte, zu der er nach Reichslehnrecht verpflichtet war, und trotzdem, gestützt auf seine kriegerische Macht, den Besitz seiner Reichslehen behauptete? Ich kann durchaus nicht finden, daß der Wortlaut der Ladung das Lehnrecht ausschließe, im Gegenteil, er läßt sich ohne jeden Zwang auf das Lehnrecht deuten.

Güterbock sagt weiter: der König habe gefragt, wie er verfahren solle, um Ottokars contumacia zu begegnen; mit den Worten „procedere ad ipsius contumaciam reprimendam", auf die sich auch die Ladung beziehe (procedemus), könne „nicht an ein lehnrechtliches Urteil, sondern nur an das Achturteil gedacht worden sein, da das Achturteil, und zwar dieses ganz allein, die Mittel bot, den Trotz eines Ungehorsamen zu brechen". Das letzte muß ich entschieden bestreiten: ein gerichtliches Urteil hat noch nie die „Mittel" geboten, „den Trotz eines Ungehorsamen zu brechen". Dazu bedurfte es und bedarf es noch heute der Gewalt. Das Urteil kann nur das Recht, sie anzuwenden, nicht aber die Möglichkeit dazu bieten. Und das Recht hierzu gegenüber einem Vassallen, dem sein Lehn durch das Gericht aberkannt ist, bot — das Lehnrecht. Wie sagt doch der Sachsenspiegel? „Die herre sal

[1] Wie es hier im ersten Reichstagsspruch iniuriosam violenciam, in der Vorladung super injuriis et manifestis violenciis heißt, so auch in dem Achtsurteil gegen Gui von Flandern injuriosa violencia. Constitutiones III, 60. 61. 303.

sik underwinden des gudes dat dem manne verdelt is."[1] Warum soll ferner bei den Worten „procedere ad ipsius contumaciam reprimendam" nicht an ein lehnrechtliches Urteil gedacht werden können? Das Lehnrecht kennt den Schuldbegriff der Widerspenstigkeit genau so gut wie das Landrecht, auch das Wort selbst kommt in den Libri feudorum vor,[2] und zum Überfluß sagt in unserm Fall das Protokoll des Nürnberger Reichstags, König Rudolf habe einen Spruch gefordert, was Rechtens sei gegenüber dem König von Böhmen, der die Lehnsmutung widerspenstigerweise unterlassen habe (contumaciter supersedit). Worauf ihm geantwortet wird: wer die Lehnsmutung Jahr und Tag aus Saumseligkeit oder Widerspenstigkeit (per negligentiam vel contumaciam) unterlasse, habe alles Recht an seinem Lehen verloren. Zweimal, in der Frage wie in der Antwort, kommt das Wort contumaciter, contumacia hier vor, und doch handelt es sich ersichtlich immer nur um eine Frage des Lehnrechts. Wenn dann weiter der König die Frage stellt, wie er gegen Ottokar vorgehen solle „ad ipsius contumaciam reprimendam", so ist es doch mit Händen zu greifen, daß das nur die Fortsetzung des vorigen darstellt;[3] ebenso wenn ihm hierauf geantwortet wird, man werde den Böhmen auf 6 Wochen und 21 Tage vorladen „super contumacia responsurum". Die contumacia, um die es sich hier handelt, ist immer eine und dieselbe, die ganze Zeit bewegen wir uns immer in den Grenzen des einen rein lehnrechtlichen Falles, der hartnäckig unterlassenen Lehnsmutung.

Es gibt noch einen kürzeren Weg, zu zeigen, daß der Prozeß Ottokars von Anfang an nach Lehnrecht behandelt werden konnte und mußte. Die Ladung, die ihm zugestellt wurde, lautete auf Anklage „super iniuriis et manifestis violenciis", die er an König und Reich begangen habe. Ottokar ist Vassall des Reichs, König und Reich sind nach Lehnrecht seine Herren. Hat er sich ihnen gegenüber „iniurias et manifestas violentias" zu Schulden kommen lassen, so hat er seine Vassallenpflicht verletzt, indem er sich gegen seinen Herrn versündigte,

[1] Lehnrecht 65 § 22.

[2] Vulgata II22: De milite vassallo qui contumax est.

[3] Das ‚procedere', auf dessen Wiederholung in der Klage des Königs und in der Ladung durch den Pfalzgrafen Güterbock Gewicht legt, kann sich doch der Sache nach nur auf das gerichtliche Verfahren, den „Prozeß" im engeren Sinne beziehen. Wie könnte sonst der Pfalzgraf als Richter dem Beklagten schreiben: Et sive veneritis sive non, nos nichilominus in eadem causa quantum iuris ordo dictaverit ... procedemus? Wenn der Sinn hier unzweifelhaft ist, dann ist er es nicht weniger in der Klage des Königs: qualiter contra regem Boemie deberet procedere. Auch Rudolf fragt das Gericht nicht um Rat, wie er es anfangen solle, um Ottokar zu besiegen, er will nur, daß man „finde", wie er zu prozessieren habe.

dessen Recht und Ehre minderte. Damit schon hatte er seine Lehen verwirkt. Mit andern Worten: die Klage des Herrn gegen den Mann „um ungerichte“ fällt an sich schon unter den Begriff des Lehnrechts, sie kann und muß nach Lehnrecht verfolgt werden. Der Prozeß gegen König Ottokar ist also von Anfang an nach Lehnrecht instruiert worden, und das mit vollem Recht.

Wenn nun die erste Ladung in diesem Prozeß ausdrücklich und zweimal in den Akten als peremtorische bezeichnet wird, so ergibt sich genau das Gegenteil von dem, was Güterbock meinte: die peremtorische Ladung zu einem einzigen, ersten und letzten Termin gehört — hier wenigstens — dem Lehnrecht an und nicht dem Landrecht. Sie ist auch im Lehnrecht nicht das Gewöhnliche; es dürfte schwer sein, sie in solcher Art in den Rechtsbüchern nachzuweisen.[1] Aber ich glaube doch zu erkennen, wie man in diesem Fall dazu gekommen sein kann. Es handelte sich, wie man immer festhalten muß, um unterlassene Huldigung, also unter Umständen um Widerspenstigkeit, contumacia. Diese zog sofort den Lehnsverlust nach sich, es genügte also bloß, daß sie festgestellt wurde, damit die Aberkennung der Lehen ausgesprochen werden konnte. Darum setzte das Hofgericht dem Beklagten nur einen einzigen und endgültigen Termin. Konnte er dort nachweisen, daß er etwa nicht aus contumacia, sondern nur aus negligentia die Mutung unterlassen hatte, oder daß er überhaupt nicht zur Huldigung verpflichtet gewesen sei, so durfte er auf ein milderes Urteil oder Freisprechung rechnen. Gelang ihm das nicht oder versäumte er den Termin, so war die contumacia erwiesen und der Verlust der Lehen trat ein.

Das Auffallende ist nur, daß man diesen Rechtsstandpunkt in Würzburg nicht behauptet hat: Ottokar blieb aus und erhielt trotzdem einen zweiten Termin, vielleicht sogar einen dritten.[2] Wie man dies

[1] Das Reichsweistum von 1196 (Constitutiones I, 521), daß der Herr seinen Mann super feodo ad XIIII dies tantum per ternam vocationem vel ad VI septimanas peremptorie teneatur citare, sieht die peremtorische Ladung nur für den dritten und letzten Termin vor, unter Überspringung der beiden ersten. Vgl. Güterbock S. 128.

[2] Zu der Streitfrage, ob ihm noch zwei oder nur ein weiterer Termin gesetzt wurden, möchte ich bemerken, daß zur ersten Annahme kein zwingender Grund vorliegt. Wohl sagt die sächsische Fortsetzung zu Eikes Weltchronik (Deutsche Chroniken II, 287): Nach dem hofe ze Wirzeburg wart einer geleit zu Spire und darnach einer zu Augspurg (wo die Aberkennung erfolgte). Aber daß zu Speier dieser Prozeß überhaupt verhandelt worden sei, ist nach diesen Worten nicht unbedingt sicher. Es kann einfache Vertagung beschlossen worden sein, etwa weil kein Urteil gefunden wurde, oder weil der König als Kläger selbst es wünschte (vgl. Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 11. 12). Entscheidend ist etwas anderes. Nach dem geltenden Recht bedarf es nicht der Annahme, daß Ottokar dreimal geladen worden sei. Denn da er

erklären will, ist eine Sache für sich, die hier nicht zu erörtern steht, da es nur darauf ankam, zu zeigen, daß der Prozeß Ottokars keinen Beleg für die Behauptung bietet, ein Reichsfürst habe nach Landrecht binnen dreimal vierzehn Tagen peremtorisch geladen werden können.[1] Dies glaube ich gezeigt zu haben durch den Nachweis, daß die peremtorische Ladung keine landrechtliche, sondern eine lehnrechtliche war, weil die Klage, die ihr zugrunde lag, sich auf einen reinen Fall des Lehnrechts bezog.

Nach dem was wir soeben kennen gelernt, bietet der Prozeß, den Friedrich I. im Jahre 1165/6 gegen den erwählten Erzbischof Konrad von Salzburg geführt hat, nur geringe Schwierigkeiten.[2] Der Beklagte, ein Anhänger Alexanders III., der dem kaiserlichen Gegenpapst die Anerkennung weigert, ist dreimal vorgeladen worden, jedesmal über 6 Wochen. Auf dem dritten Termin in Nürnberg im Februar 1166 erscheint er.[3] Das Recht, das ihm gegenüber zunächst angerufen wurde, muß das Lehnrecht gewesen sein; denn nach Lehnrecht verteidigt er sich. Er weist nach, daß er zu dreien Malen den Empfang der Be-

---

sich in Augsburg durch einen Fürsprech stellte, konnte der Prozeß dort unter allen Umständen sein Ende finden, ob dies nun der zweite oder der dritte Termin war. Allerdings ist es mehr als wahrscheinlich, daß Ottokar, schon um Zeit zu gewinnen, sich erst auf dem dritten Termin gestellt haben wird. Damit fallen die Bemerkungen von Franklin I, 172, Anm. 4: „Rechtlich mußte der Ächtung eine dreimalige Ladung vorausgehen". Das ist nur richtig, sofern der Beklagte sich nicht stellte. Ottokar aber hat sich gestellt, also konnte er gleich nach oder auf dem Augsburger Tage geächtet werden, auch wenn er bis dahin noch kein Mal nach Landrecht geladen worden war. Will man also an der Trennung des Verfahrens nach Lehnrecht und nach Landrecht festhalten (was ich für irrig halte, s. oben S. 385), so wäre Ottokar in Augsburg auf dem zweiten oder dritten Termin nach Lehnrecht verurteilt und (zugleich oder bald nachher) nach Landrecht geächtet worden, dieses weil er dem König die Anerkennung versagte. Auch die Auseinandersetzungen von Plischke, S. 18ff., sind unhaltbar, weil sie außer acht lassen, daß die drei Termine nur dem nicht erschienenen Beklagten gegenüber obligatorisch sind.

[1] Als Erklärung für das Abgehen von dem ursprünglich ins Auge gefaßten peremtorischen Termin denke ich mir, daß der König oder der Reichstag nachträglich Bedenken über seine Zulässigkeit nach dem geltenden Gewohnheitsrecht gefaßt haben. Daß ein zu spärlicher Besuch des Tages der Grund des Aufschubs gewesen sei (Lorenz, Deutsche Geschichte II, 77, Plischke S. 13), leuchtet nicht ein. Um den Lehnshof zu bilden, genügten sechs Mannen und ein Bote (Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 9).

[2] Den Verlauf schildert Franklin I, 83ff. Vgl. Giesebrecht V, 474ff. 501. VI, 446. 454. Güterbock S. 134.

[3] Magnus von Reichersberg, M. G. SS. XVII, 472: post tertiam vocationem et tertiam curiam, quam dederat ei imperator, a festo S. Michaelis sex septimanis unicuique vocationi deputatis.

lehnung beim Kaiser vergeblich nachgesucht habe.[1] In solchem Fall gab das Lehnrecht dem Manne das Recht, sein Lehen auch ohne Huldigung zu behalten.[2] Der Kaiser aber weist die Verteidigung zurück und entzieht ihm seinen Schutz.[3] Das geschieht in Gemäßheit der Beschlüsse des Würzburger Reichstags von 1165, wo ausdrücklich allen Anhängern Alexanders III. der kaiserliche Schutz verweigert worden war.[4] Auf einem nächsten Tage in Laufen zu Ende März zieht der Kaiser die letzte Konsequenz und verhängt über Konrad die Acht. Ich kann nun durchaus nicht sehen, wo hier ein Beweis für ein Verfahren nach Landrecht in einmaligem peremtorischem Termin von sechs Wochen zu finden sein soll. Sehen wir ab von der oben dargetanen Grundlosigkeit der Annahme, daß in derselben Sache gesonderte Prozesse nach Lehnrecht und nach Landrecht möglich und üblich gewesen seien. Setzen wir selbst den Fall, es sei hier so gewesen, so folgt doch keineswegs, daß der Kaiser, nachdem der Prozeß nach Lehnrecht nacheinander an drei Terminen verhandelt worden war, in diesem Falle noch drei weitere Termine zu setzen verpflichtet gewesen, seitdem er den Beklagten auch nach Landrecht zu verfolgen begonnen. Dieser hätte nur dann einen Anspruch auf dreimalige Ladung gehabt, wenn die Klage in seiner Abwesenheit erhoben worden wäre. Es geschah aber in seiner Gegenwart, und in diesem Falle gab es höchstens eine einmalige Frist, wie wir das schon bei dem Prozeß gegen den Grafen von

---

[1] l. c. Ein seltener Fall, daß der Annalist die juristische Verteidigung des Angeklagten wiedergibt. Um so genauer hätte man auf ihren Inhalt achten sollen. Güterbock S. 134, Anm. 5, sagt nur: „Der Erzbischof ... scheint sich geschickt verteidigt zu haben."

[2] Sachsenspiegel Lehnrecht Art. 22, § 3: Of die herre weigeret mit unrechte dat he ine to manne untva, die man sal behalden dat gut.

[3] Es scheint mir nicht zutreffend, wenn Franklin I, 84 und Güterbock S. 134 sagen, der Erzbischof sei „ungnädig entlassen", aber „kein Urteil gefällt worden". Der Annalist sagt: Tunc primum sine gratia imperatoris recessit. Wenn ihm die ‚gratia', der Schutz des Kaisers, entzogen wurde, so ist zwar ein Spruch des Gerichtshofs nicht ergangen, aber der Kaiser verhängt doch die Strafe, die in seiner Macht und seinem Belieben steht. Über ihre Bedeutung s. Köstler, Huldentzug als Strafe (1910), besonders S. 37f. 45 (unser Fall ist hier nicht verwertet), und Georg Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes (1907) S. 7. 10f. Zur Erläuterung des Ausdrucks mag die Stelle im Edikt Ludwigs d. B. 1338 beitragen: extra nostram pacem sive defensionem semota et in nostram ingratitudinem posita Böhmer, Acta imperii, p. 529. Hier werden Königshuld und Königsschutz offenkundig gleichgesetzt. Analog spricht auch Landgraf Ludwig III. von Thüringen von villicis et telonariis in utraque terra (Thüringen uud Hessen) sub districtu gratie mee. Dobenecker II nº 834.

[4] Constitutiones I, 315: Nulli etiam fautorum eius [Rolandi] gratiam nostram umquam reddemus.

Flandern 1282 gesehen haben.[1] Gesetzt also den Fall, nach Ablauf des Lehnsprozesses auf dem Nürnberger Reichstag im Februar 1166 hätte der Kaiser eine neue, landrechtliche Klage gegen Konrad erhoben, so war er, da die Klage in Gegenwart des Beklagten anhängig gemacht wurde, unter allen Umständen befugt, den verurteilenden Spruch, die Acht, sechs Wochen später fällen zu lassen, gleichviel ob der Angeklagte erschien oder nicht.[2]

Die beiden Prozesse von 1208 und 1225 lassen sich gemeinsam betrachten. Sowohl die Königsmörder von 1208 wie der Mörder Erzbischof Engelberts von Köln sind, obwohl abwesend, doch binnen so kurzer Zeit geächtet worden, daß von Einhaltung einer Frist von $3 \times 6 = 18$ Wochen nicht die Rede sein kann.[3] Güterbock zieht hieraus einen doppelten Tatsachenbeweis für seine Auffassung, daß nach Landrecht auch für den Fürsten nur 3×14 Tage $= 6$ Wochen die übliche Frist gewesen seien. Aber der Schluß ruht auf sehr schwacher Grundlage. Ich bestreite, daß hier irgend eine Analogie vorliegt. Kann man wohl im Ernst diese beiden Fälle mit den übrigen Fürstenprozessen über einen Kamm scheren? Ich will kein Gewicht darauf legen, daß in keinem von beiden die Beklagten Fürsten des Reiches waren; denn die Differenz besteht hier, wie ich schon oben bemerkte, nicht zwischen Fürsten und Nichtfürsten, sondern zwischen Hochfreien und Geringeren. Aber der Rechtsfall ist doch beide Male von ganz ungewöhnlicher Art: hier wie dort ein gemeines Verbrechen der allerschwersten Natur, Ermordung des Königs, Ermordung eines Prälaten, hier wie dort über die Tat so wenig ein Zweifel wie über die Schuld. Die Sätze des Gewohnheitsrechts, die dem abwesenden Beklagten gewisse Ladefristen gewährten, konnten hier mit Fug als nicht verbindlich erachtet werden. Sie hatten ja nur den Zweck, daß Tatfrage und Schuldfrage entsprechend geprüft und dem Beklagten die Möglichkeit der Verteidigung gewahrt werden sollte. Wozu das hier, wo der Tatbestand notorisch

[1] Oben S. 381, unten S. 402.

[2] Worin dabei das Vergehen gesehen wurde, bedarf wohl keiner Erläuterung. Da Konrad sich weigerte, den Würzburger Eid zu leisten, gleichwohl aber die Salzburger Kirchengüter nicht räumte, war er des reatus majestatis schuldig (vgl. oben S. 375). Auf den wenig späteren Prozeß gegen den Erwählten Adalbert von Salzburg (1174) braucht hier nicht eingegangen zu werden, da er zu undeutlich überliefert ist.

[3] Quellen und Literatur gibt Güterbock S. 135f. an. Dabei hat er freilich zu seinem Schaden die Abhandlung von Weiland, Sächsischer Landfrieden aus der Zeit Friedrichs II., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. VIII, 88ff., besonders S. 110ff., übersehen. Hätte er sie gekannt, ich glaube, er hätte die Mordprozesse von 1208 und 1225 nicht für seine Meinung zu verwerten versucht.

war und es eine Verteidigung nicht geben konnte? Kurz gesagt, es handelte sich hier um Fälle, die nach ihrer ganzen Natur zu summarischem Verfahren einluden, zum Hinwegschreiten über die üblichen Formen. Daß man sich dessen sehr wohl bewußt war, beweist der Verlauf der ersten Gerichtssitzung, in der der Fall 1225 verhandelt wurde. Da treten die Ministerialen der Kölner Kirche als Kläger auf und legen als Beweise die zerrissenen und blutbefleckten Gewänder des Ermordeten vor. Der junge König fordert einen Spruch, ob angesichts dieser handgreiflichen Beweise nicht sofort die Ächtung erfolgen solle? Als Urteilsfinder antwortet Gerlach von Büdingen mit Ja, da der Mord offenkundig erwiesen sei. Dem widerspricht Friedrich von Trüdingen: der Angeklagte müsse vielmehr peremtorisch geladen, nicht sofort geächtet werden. Hierüber entspinnt sich zunächst ein Wortstreit zwischen den beiden Herren, dann ein allgemeiner Zank, Zweikämpfe werden angeboten, und schließlich entsteht ein Handgemenge unter den Anwesenden, wobei 48 Menschen umkommen.[1] Es kann doch kein Zweifel sein, daß dieser Fall als Ausnahmefall nicht nach den gewöhnlichen Regeln behandelt wurde, daß man hier ein summarisches Verfahren einschlug. Er beweist uns, daß ein solches Ausnahmeverfahren unter Umständen für möglich gehalten wurde, was man ohne weiteres auch annehmen durfte,[2] zumal, da das Verfahren im altdeutschen Gerichte nicht als ein für allemal feststehend behandelt, sondern in jedem einzelnen Falle „gefunden", d. h. Schritt vor Schritt durch besondere Beschlüsse geregelt wurde. Diese Beschlüsse sollten zwar in der Regel dem Herkommen entsprechen, aber sie gaben doch

---

[1] Cronica Reinhardsbrunnensis, M. G. SS. XXX, 603: Rex autem ... querens sententiam a nobili Gerlaco de Butingen sciscitatus est, si in presenciarum judicio Romani imperii proscribendus foret necne, presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent iudicio presentata. Respondit itaque Gerlacus regi dictavitque sententiam in hunc modum, quod jure proscriptioni teneretur, quippe cum evidentissime declaratum esset homicidium. Audiens hoc nobilis Fredericus de Trunden reclamavit, dicens pocius esse reum peremptorie citandum juxta jus suum quam in presenti proscribi. Dazu die (bisher nicht benutzte) Nachricht in Eikes Weltchronik (M. G. Deutsche Chroniken II, 245): Binnen deme gherichte wart en tweiunge umme en ordel, dar manich sich to campe umme bot. Vgl. die Ann. von Scheiern SS. XVII, 633: dissidentibus ex sententia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhentingen, tumultus non parvus ortus est, unde ad 60 et amplius, ceteris ad arma concurrentibus, in descensione quadam miserabiliter vita functi sunt. — Vgl. Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. II, 469. Regesta imperii V n° 3994a.

[2] Obwohl sich in Franklins Buch über das Reichshofgericht nichts darüber findet. Weiland in der vorhin angeführten Abhandlung ist, soviel ich sehe, der einzige, der diese Frage aufgeworfen hat. Er hat sie auch anstandslos bejaht.

auch die Möglichkeit, ohne Rechtsbruch vom Herkommen abzuweichen, wenn die Umstände das geboten oder erlaubten. Ein solches Abweichen vom gewöhnlichen Herkommen, ein summarisches Ausnahmeverfahren wurde 1225 vom Büdinger beantragt, ein ebensolches, nur weniger streng, wird auch die peremtorische Ladung gewesen sein, worauf die den Spruch scheltende Partei des Umstandes drang, und ein ebensolches summarisches Verfahren wird auch gegen die Königsmörder im Jahre 1208 bei der Notorietät von Tat und Schuld eingeschlagen worden sein.[1] Als Belege für die Formen des Verfahrens in gewöhnlichen Fällen können diese beiden höchst außergewöhnlichen Prozesse also nicht dienen.

Nun bleibt schließlich noch ein einziger Fall übrig, der für die Meinung von Güterbock zu zeugen scheint: der Prozeß gegen Otto von Northeim (1070). Auf die Klage des Egeno, daß Otto dem König nach dem Leben getrachtet habe, wird dem Beklagten nur ein Termin von 6 Wochen gesetzt und, da er sich dort nicht stellt, die Acht über ihn ausgesprochen.[2] Von Lehnrecht kann hier nicht die Rede sein, weder der Sache noch der Zeit nach; es ist ein landrechtliches Verfahren. Berichtet wird das allerdings nur von dem einzigen Lampert von Hersfeld, der im allgemeinen nicht gerade als klassischer Zeuge gelten darf, am wenigsten in Fragen des formalen Rechts. Aber ich sehe doch keinen Grund, seinen Bericht in Zweifel zu ziehen,[3] denn er stimmt durchaus, sogar in der Angabe des Termins von sechs Wochen,[4] mit den überlieferten Rechts-

---

[1] Der Mainzer Reichsfriede von 1235 verordnet in § 24 der lateinischen Fassung gegen den, der wegen Anschlags gegen Kaiser und Reich zum Zweikampf gefordert ist, si legitimis sibi indutiis prefixis non comparuerit, die Erklärung der Ehr- und Rechtlosigkeit. Wozu die eine Handschrift den Zusatz macht: Item pro perfidia vel homicidio quod dicitur mort. Unter den legitime indutie kann hier nur ein einmaliger Termin verstanden werden, da es nur diesen bei Herausforderung zum Zweikampf gab (s. unten S. 396). Mithin würde hier auch für Mordtaten das abgekürzte Verfahren in einmaligem peremtorischem Termin eingeführt worden sein. Aber in der Erneuerung des Gesetzes durch Rudolf I. (1281) fehlt der Paragraph. Haben wir in diesem Schwanken einen Kampf ums Recht vor Augen, bei dem die laxere Anschauung siegt?

[2] Vgl. Güterbock S. 131.

[3] Wie Ficker, Forschungen XI, 310 tat, weil diese Auffassung „anscheinend ziemlich vereinzelt" sei.

[4] Man sieht, wie oberflächlich die Annahme von Dieffenbacher, Lambert von H. als Historiograph (1890) S. 73 ist, der in der Sechszahl ein typisches Motiv und damit einen Beweis freier Erfindung sehen will. Typisch ist die Zahl allerdings, aber nicht im Geiste des Annalisten, sondern im altdeutschen Recht.

normen überein, wenn auch keineswegs in dem Sinne, wie Güterbock will. Otto von Northeim wurde nämlich in seiner Gegenwart vom Ankläger zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert.[1] In diesem Falle aber gab es nach geltendem Recht nur die Möglichkeit einmaligen Aufschubs, für den schöffenbar Freien sechs Wochen, für andere vierzehn Tage. Wurde dieser Termin versäumt, so erfolgte die Verurteilung. Das steht mit klaren Worten im Sachsenspiegel[2]: „Grot man enen man to kampe, de ungewarnet dar komen is unde ime umme die sake dar nicht gedegedinget 'n is, he sal dach hebben na siner bord of he's bedet, dat he sik dar to warne, sven it kamp gelovet is, unde êr nicht, die vri scepenbare man over ses weken, die dinstman over virtein nacht unde andere vri lude".[3] Der Fall von 1070 ist ungemein wertvoll, insofern er ein schlagendes Beispiel liefert für das hohe Alter, ja die Ursprünglichkeit der Sätze des Sachsenspiegels. Die Meinung Güterbocks von den für alle Welt gleichmäßig kurzen Ladungsfristen nach Landrecht wird durch ihn schlagend widerlegt: nur auf einmaligen Aufschub hat hier der Angeklagte nach der Natur des Rechtsfalls Anspruch, aber als Hochfreier wird er nicht über vierzehn Tage, sondern über sechs Wochen geladen. Für die Beurteilung des Prozesses gegen Heinrich den Löwen, wie er sich in dem Bericht der Urkunde darstellt, kommt dieser Fall sonst nicht in Betracht. Denn die Urkunde Barbarossas, deren Deutung wir suchen — von anderem ist einstweilen nicht die Rede —, weiß nichts von einer Herausforderung des Löwen zum Zweikampf.

So hat von den sechs Fällen, auf die sich Güterbock zum Beweise seiner These beruft, kein einziger der Prüfung standgehalten. Keiner von ihnen paßt als Analogie zum Prozeß Heinrichs des Löwen,

---

[1] Lambert von Hersfeld ed. Holder-Egger, p. 113: Is [Egen] crimen adversus eum [Ottonem] detulit, quod se ad occidendum regem ... sollicitasset ... Si inficiaretur, paratum se quovis indicio verbis suis fidem facere ... Igitur rex eum Mogonciam cum caeteris principibus ad colloquium evocavit, quid delatum esset ex posuit, negantique inducias in sex ebdomadas dedit, ut ... obiectum crimen congressus cum accusatore suo manu propria refelleret.

[2] Landrecht II 3 § 2. Hier werden die Fälle der Anklage gegen einen Gegenwärtigen behandelt, gegenüber I 67, wo die Fristen für den abwesend Verklagten stehen.

[3] Die Darstellung Lamperts läßt die Annahme nicht zu, Otto sei schon zu dem Reichstag von Mainz (Mitte Juni 1070) zur Verantwortung geladen worden. Auch die Alteicher Annalen (ed. Oefele[2] 79) sagen ziemlich bestimmt das Gegenteil: Quo cognito (es ist die Denunziation Eginos) rex ... ducem in sui praesentiam venire iussit; quae de eo audierat coram multitudine aperuit.

allesamt fallen sie unter andere Rechtssätze, zum Teil unter wohlbekannte Sätze des aufgezeichneten Rechts.[1]

Auf der anderen Seite kennen wir nicht weniger als drei Prozesse aus der Zeit, um die es sich handelt, die das klare Gegenteil dessen beweisen, was Güterbock behauptet. Zwei von ihnen hat er ganz übersehen, über den dritten ist er allzu rasch hinweggeglitten.

Dieser letzte ist der Prozeß gegen Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich 1236. Wir hören darüber — neben andern kürzeren Nachrichten — aus den Annalen von Heiligenkreuz, der Herzog sei mehrfach geladen und, da er zu erscheinen verschmähte, geächtet worden, einmal wegen Mißachtung (des Gerichts), dann auch auf die Beschwerde vieler Fürsten und anderer Leute geistlichen wie weltlichen Standes.[2] Es war also ein landrechtlicher Prozeß, genau wie der Heinrichs des Löwen im Anfang einer war. Auch die Termine, an denen er verhandelt wurde, sind überliefert: von Mitte August, wohin die erste Ladung ergangen war, auf Anfang November, sodann auf Anfang Januar.[3] Es sind also richtig ihrer drei. Jedesmal liegen mehr als sechs Wochen dazwischen; eben das, was Güterbock nicht als Recht gelten lassen will.[4]

---

[1] Es darf vielleicht auch zu den eigentümlichen Fata der Quellenstellen gerechnet werden, von denen Bernheim Götting. Gel. Anzeigen 1909 S. 745 spricht, daß, soviel ich sehe, alle früheren Forscher, die sich mit Fürstenprozessen beschäftigt haben, von Franklin bis zu Güterbock und Bernheim selbst, die Unterschiede des Verfahrens gegenüber Anwesenden und Abwesenden, bei Gottesurteil und Inquisitionsbeweis vollständig übersehen haben, obwohl doch die Rechtsbücher hierüber ganz bestimmte Angaben bieten und die Tatsachen sie bestätigen. Einzig Waitz, Forschungen X, 165, hebt die Besonderheit des Verfahrens bei Zweikampfklage hervor, aber auch nur als Vermutung, ohne die Belege aus dem geschriebenen Recht zu erwähnen.

[2] M. G. SS. IX p. 638: Fredericus dux Austrie et Styrie, sepe vocatus ad curiam ab imperatore Friderico et venire contempnens, tandem sententiam proscriptionis coram multis principibus incurrit, tum propter contemptum, tum etiam propter querimoniam multorum prelatorum ecclesiarum et principum ac diversarum personarum ecclesiastici ordinis et potentie secularis. Hauptquelle ist das Manifest des Kaisers, Constitutiones II, 269ff.

[3] Am deutlichsten in den Annalen von Scheftlarn, SS. XVII, 340: dux Austrie se obposuit imperatori, nolens venire ad curias quas condixerat eo anno, videl. apud Moguntiam primam [Aug. 15], secundam aput Augustam in festo beati Martini, terciam in Epiphania domini apud Rehnum.

[4] Er weiß über den Prozeß gegen den Österreicher S. 118f. nur zu sagen: „Der Grund der Verurteilung ist nicht klar zu erkennen; vermutlich spielte hier der Ungehorsam eine entscheidende Rolle." Die maßgebende Quelle, das Manifest des Kaisers, erwähnt er nicht. Er ist hier ganz von Franklin abhängig, dessen Meinung I, 100, es seien gar keine Rechtstage gewesen, auf einem Mißverstehen der Worte des Manifestes beruht. Friedrich sagt darin keineswegs, der Herzog habe nicht sollen ge-

Ebenso wird im Jahre 1180 gegen die Anhänger Heinrichs des Löwen vorgegangen. Sie erhalten nach der Angabe der Annalen von Pegau auf einem Reichstag zu Mariä Himmelfahrt (15. August) durch Fürstenspruch drei Termine zur Unterwerfung bei Strafe des Eigenverlustes, und zwar sollen die Termine Mariä Geburt (8. September), St. Michaelis (29. September) und St. Martin (11. November) gewesen sein.[1] Zwischen dem zweiten und dritten Tage liegen genau sechs Wochen. Mit dem ersten muß der Annalist sich irren, sei es daß St. Michaelis der erste, St. Martin der zweite Termin war und der Annalist den dritten falsch ergänzt hat,[2] sei es daß der urteilende Reichstag selbst nicht am 15. August, sondern ungefähr am 25. Juli stattfand.

Die gleichen drei Termine treffen wir auch im Prozeß des Kaisers gegen Erzbischof Philipp von Heinsberg und die Stadt Köln 1187/8. Hier berichtet die Kölner Chronik, der Kaiser habe zu Mariä Himmelfahrt (15. August) auf dem Hoftag zu Worms wider den Erzbischof und die Bürger geklagt, daß sie ihm den Durchzug sperrten und ihn in der Welt verleumdeten. Zu Weihnachten in Trier habe er die Klage erneuert, daß er in seinem hohen Alter von dem Pfaffen von Köln genötigt werde, ein Heer zu versammeln und das Land seines Reiches wider Willen zu verwüsten. Endlich zu Lichtmeß (2. Februar) in Nürnberg, fällt der letzte, peremtorische Termin für den Erzbischof, der die früheren versäumt hatte. Er erscheint jetzt und erhält Vertagung seines Prozesses bis Lätare nach Mainz, wo dann seine und der Stadt Aussöhnung

---

zwungen werden zu Recht zu stehen, sondern: wenn der Herzog schuldig sein sollte, habe er, der Kaiser, selbst nötigenfalls die Buße an die Gegner auf sich nehmen wollen (quod eum super objectis ad justitiam nullatenus cogeremus, si deberemus offensis principum satisfacere per nos ipsos). Ebenso grundlos ist die Behauptung, der Herzog sei nach Hagenau geladen worden „wieder ohne jedes gerichtliche Präjudiz". Die Worte des Manifests sagen deutlich das Gegenteil (Constitutiones II, 271): Deinde quia aput Augustam venire noluit, supplicantibus nobis pro iterata citatione sua ... Salisburgensi archiepiscopo et aliis nunciis suis et acceptantibus, ut apud Hagenowe ad nostram presentiam citaretur, indiximus sibi eundem locum et terminum competentem. Man darf übrigens nicht vergessen, daß es dem Kaiser mit diesem Manifest darauf ankommt, zu beweisen, daß er dem Angeklagten, trotz all seiner Missetaten, ein gerechter und gnädiger Richter habe sein wollen.

[1] SS. XVI, 263: In assumptione sanctae Mariae in curia apud Werle habita omnibus fautoribus ducis termini, ut ab eo resipiscant, praefiguntur ex sententia principum, scil. natale sanctae Mariae, festum sancti Michaelis, tercius terminus ad festum sancti Martini, sed nisi ad gratiam imperatoris interim redissent, ipsi et filii eorum jure hereditario abjudicarentur.

[2] Wie er auch im Prozeß des Löwen einen Termin irrtümlich konstruiert, s. unten S. 407.

mit dem Kaiser durch hohe Buße vollzogen wird.[1] So klar wie möglich liegt hier der Verlauf vor uns. Höchstens könnte es zweifelhaft sein, ob der Wormser Tag im August schon als erster Gerichtstermin zu betrachten sei, in welchem Falle man anzunehmen hätte, daß der Erzbischof und die Stadt eine Vorladung erhalten hatten;[2] oder ob zwischen Worms und Nürnberg ein Termin gelegen hat, den wir nicht kennen, was der Zeit nach sehr wohl möglich wäre. In jedem Falle steht es fest, daß den abwesenden Beklagten wiederholte Termine von sechs Wochen und mehr gesetzt wurden. Alles das geschieht nach Landrecht. Daß dem Erzbischof gegenüber auch das Lehnrecht unter Umständen angewandt werden durfte, ist freilich nicht zu bestreiten. Aber gegen die Bürger von Köln konnte nach Lehnrecht nicht verfahren werden, der Prozeß ist also zur einen Hälfte sicher landrechtlich. Wenn er trotzdem als ein einziger Prozeß behandelt wird, so scheint mir das eine Bestätigung der oben vorgetragenen Auffassung, daß ein gesondertes Doppelverfahren nach Lehnrecht und nach Landrecht in ein und derselben Strafsache nicht zu den Bräuchen des Hofgerichts gehört hat.[3]

---

[1] Chronica regia Coloniensis p. 136. 138f.: (1187) in Assumptione sanctae Mariae curiam habuit Wormaciae, ubi coram principibus querimoniam fecit de archiepiscopo et Coloniensibus, quod transitum ei per terram imperii sui vetare et verbum tam probrosum per orbem Romanum de eo disseminare non timuissent. — (1188) Imperator natale Domini agit Treveris, ubi publice toti curiae et senatui conquestus est, quod in provecta aetate cogeretur a Coloniensi clerico exercitum adunare, terram imperii sui vastare contra voluntatem suam. (Daß der Gerichtstag in Wirklichkeit in Straßburg Anfang Dezember gehalten wurde, zeigt Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie, S. 198 n. 6; vgl. Giesebrecht VI, 672). Imperator purificationem sanctae Mariae apud Nurinberg agit, ubi archiepiscopo Coloniensi post plurimos dies ex sententia prefixos, quos ille supersedit, tandem peremptorium diem sentencialiter posuerat. Quo cum idem presul occurrisset, inde usque Laetare Iherusalem ad curiam Mogontiae causa induciata est. — Ibi quoque archiepiscopus et Colonienses reconciliantur imperatori, eodem tamen presule triplex sacramentum prestante pro objectis, duo pro duabus curiis non quesitis, unum pro Judeis, quos in contumeliam imperatoris diffamatus erat pecunia multasse. Modus autem reconciliationis hic erat: dabant imperatori duo milia marcarum ducentas et sexaginta in curiam usw. (Vgl. Giesebrecht VI, 676.)

[2] Dies sagen die Magdeburger Annalen, SS. XVI, 195, setzen aber den Tag selbst fälschlich ins Jahr 1186. Wertvoller ist die Angabe Giselberts von Mons, daß der Kaiser nach Worms dem Erzbischof ‚diem constituerat'. Ob aber der Tag deswegen als Gerichtstermin gezählt werden konnte, ist doch nicht gewiß. Vgl. Giesebrecht VI, 664.

[3] Aus der Buße geht hervor, daß die Stadt als selbständige Prozeßpartei behandelt wurde. — Man könnte auch das Verfahren des Kaisers gegen die Feinde Heinrichs des Löwen 1168 als Beleg verwenden, wären die Angaben der Geschichtschreiber über die einzelnen Termine nicht so widersprechend, während urkundliche Zeugnisse fehlen. Fest steht nur die Vorladung zu drei Gerichtstagen, nicht zu einem peremtorischen. Vgl. Giesebrecht VI, 484.

Es hat einige Mühe gekostet, die Behauptung zu widerlegen, daß im landrechtlichen Prozeß auch der Fürst wie jeder andere nicht mehr als drei vierzehntägige Fristen beanspruchen durfte und daß es dem Gericht freistand, diese drei Fristen in eine peremtorische sechswöchentliche zusammenzuziehen. Die Behauptung war aufgestellt worden, um die sonst unverständliche Tatsache zu erklären, daß nach dem Wortlaut der Gelnhäuser Urkunde der Beklagte zunächst, solange nur nach Landrecht gegen ihn verfahren wurde, nur einmal scheint geladen worden zu sein, während die spätere Ladung nach Lehnrecht ausdrücklich als dreimal ergangen bezeichnet wird. Die These hat sich als falsch erwiesen. Nicht einen einzigen Fall kennen wir, der sie bestätigte, mehrere, die ihr ebenso widersprechen wie die bestimmten Aussagen der Rechtsbücher, deren Sätze wir auf Schritt und Tritt in in der Praxis, zum Teil bis in sehr frühe Zeit hinauf, belegt fanden. Als unzweifelhaftes Recht der Fürsten wie aller Hochfreien hat sich die dreimalige Ladung auf je sechs Wochen ergeben, bevor die Verurteilung eines in Abwesenheit Verklagten erfolgen konnte. Lehnrecht und Landrecht stimmen auch hierin wie in den meisten Punkten des Prozeßverfahrens vollständig überein.

Und doch ist in der Gelnhäuser Urkunde etwas anderes zu lesen dreimalige Ladung nach Lehnrecht, Ladung schlechtweg im landrechtlichen Prozeß. Sollen wir uns nun die Ausflucht früherer Forscher zu eigen machen, daß unter dem einfachen „citatione vocatus“ eine dreimalige Ladung zu verstehen sei? Ich kann mich dazu nicht entschließen. Das hieße, der Schwierigkeit ausweichen, nicht sie lösen. Der richtige Weg scheint mir auf eine andere Seite zu führen.

Will man die erwähnte Ausflucht nicht gelten lassen, so gibt es hier immerhin noch vier mögliche Erklärungen.

Entweder es ist im Prozeß gegen Heinrich den Löwen ein Formfehler vorgekommen, indem man den abwesenden Beklagten schon im ersten Termin ächtete. Dies ist aber schlechterdings nicht zu glauben. Selbst wenn nicht so viele Schriftsteller übereinstimmend von mehreren Terminen berichteten, die der Ächtung vorausgegangen seien, müßten wir ohne weiteres annehmen, daß Kaiser und Fürsten in einem Prozeß von solcher Tragweite alle Formen genau beobachtet haben werden. Die gleichen Gründe, die hundert Jahre später König Rudolf veranlaßten, gegen Ottokar von Böhmen streng nach den Formen des Rechts zu verfahren, die gleichen mußten auch Kaiser Friedrich bestimmen, seine Maßregeln gegen Heinrich den Löwen durch strenge Korrektheit des Verfahrens gegen jeden Einwand rechtlich sicher zu stellen. War Heinrich wirklich nur einmal geladen worden, als man ihn in seiner Abwesenheit ächtete, so war zugleich mit der Acht auch alles Folgende

widerrechtlich, die Aberkennung der Lehen eine unrechtmäßige Beraubung, die Verleihung Westfalens an den Erzbischof von Köln wertlos, und Philipp von Heinsberg konnte mit der Gelnhäuser Urkunde ein Feuer anmachen. Das ist schlechterdings unglaublich, würde auch zu der vorsichtigen Langsamkeit am schlechtesten passen, mit der wir die ganze Zeit den Kaiser gegen den Herzog seine Schritte wählen sehen. Es ist überdies indirekt dadurch ausgeschlossen, daß von der Seite des Verurteilten und seiner Erben niemals, soviel wir hören, der Einwand gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Urteils erhoben worden ist. Und man darf hier wohl sagen: wäre es geschehen, wir müßten davon hören.

Ebenso ungangbar ist ein zweiter Ausweg, den wir schon einmal zu streifen Gelegenheit hatten, daß zwar das Verfahren rechtmäßig gewesen, der Bericht der Urkunde aber falsch sei. Auch dabei braucht man nicht zu verweilen. Urkunden dieser Art sind nicht offenkundig falsch.

Es bliebe nun noch eine Möglichkeit zu erwägen. Da wir wissen, daß keineswegs in jedem Fall der Angeklagte ein Recht hatte, drei Termine zu fordern, daß es vielmehr Fälle gab, in denen schon die erste Terminversäumnis genügte, um eine Verurteilung in contumaciam zu begründen,[1] so werden wir zu untersuchen haben, ob vielleicht der Prozeß Heinrichs zu diesen Fällen gehören kann; so daß es nichts Absonderliches wäre, wenn die Urkunde im landrechtlichen Verfahren von wiederholten Ladungen nichts weiß. Diese Fälle haben sämtlich zur Voraussetzung, daß ein persönlich Anwesender verklagt ist.[2] Nun wäre es allerdings denkbar, daß die Anklage der Fürsten in Gegenwart Heinrichs erhoben wurde. Der Bericht Arnolds von Lübeck würde die Annahme zulassen, daß in Speier im Oktober 1178 Anklage gegen Anklage gestanden, der Kaiser sich auf die Seite der Fürsten gestellt und den anwesenden Herzog nach Worms auf den Januar 1179 vorgeladen habe.[3] Indes wir können es ganz auf sich beruhen lassen, ob Arnold mit dieser Darstellung Recht hätte; mit seiner Angabe, Heinrich sei vor dem zurückkehrenden Kaiser beschwerdeführend erschienen, steht er ja ganz allein, und nicht jeder hat sie ihm geglaubt.[4] Denn ein Recht auf Aufschub hatte der anwesend Verklagte nur, wenn entweder die Klage sich auf Eigen oder Lehen bezog, was hier nicht der

[1] Vgl. oben S. 381. 392. 396.
[2] Sie sind behandelt im Sachsenspiegel Landrecht II 3. Vgl. S. 402 Anm. 1.
[3] Den Wortlaut s. oben S. 354.
[4] Vgl. oben S. 348 Anm. 1.

Fall war, oder wenn er zum Zweikampf herausgefordert wurde.[1] Dies soll allerdings gegenüber Heinrich nach der Angabe von Schriftstellern geschehen sein, aber nicht bei Beginn des Prozesses, sondern erst im zweiten Termin.[2] Es geschah ferner nicht in Gegenwart der Beklagten; und es wird endlich in der Urkunde gar nicht erwähnt, kommt also für ihre Erklärung nicht in Betracht. Die Klage der Fürsten gegen Heinrich war eine Klage um „Ungerichte", eine Kriminalklage. Bei einer solchen gab es, wenn der Beklagte zugegen war, keinen Aufschub, er mußte sofort „antworten". In diesem Falle kann Heinrich nach den Worten der Urkunde sich nicht befunden haben. Sie sprechen ausdrücklich von einer Ladung, „citatione vocatus". Wurde er aber überhaupt geladen, so war die Klage in seiner Abwesenheit erhoben, und dann hatte er Anspruch auf drei Termine von je sechs Wochen.

Also erscheint auch dieser Ausweg verschlossen. Wie man die Sache auch wenden mag, immer ergibt sich die Notwendigkeit, eine mehrfache Ladung anzunehmen, die ja auch die Schriftsteller übereinstimmend berichten. So bleibt nur noch eine letzte Möglichkeit: der Text der Urkunde ist verderbt und muß verbessert werden. Ungern entschließt man sich dazu, diesen Gedanken aufkommen zu lassen. Die Urkunde ist ja im Original erhalten, sie ist wiederholt, zuletzt in den Monumenta Germaniae gedruckt, und in der Hauptsache immer im gleichen Wortlaut, ihr Text scheint volles Vertrauen zu verdienen. Aber dieses Vertrauen ist hier nicht gerechtfertigt; die Stelle ist verderbt, der richtige Wortlaut nicht schwer nachzuweisen.

Zunächst sei eines festgestellt: der Text der Gelnhäuser Urkunde beruht zum allergrößten Teil nicht auf dem Original, sondern auf einer Abschrift aus dem Jahr 1306.[3] Das Original ist dermaßen zerstört,

---

[1] Geht die Klage auf Eigen oder Lehen, das in rechter Gewehre des Beklagten ist, so kann dieser fordern, in aller Form geladen zu werden, andernfalls (‚to der anderen klage') darf er bloßen Aufschub erbitten. Bei Unrechtsklage fällt auch diese Vergünstigung fort. Sachsenspiegel II 3: Beklaget man enen man in sine jegenwarde umme egen oder len, dat he in rechten geweren hevet, man sal ime degedingen to me nesten dinge, of he sprict: me 'n is hir umme here nicht gedegedinget; to der andern klage bedet he des dinges, dat sal man ime geven, sint sal he antwerden. ... Um al ander sake ... sal he antwerden to hant. Vgl. S. 396.

[2] Vgl. oben S. 346f.

[3] Das Nähere siehe unten in den Vorbemerkungen zur Beilage. — Hier nur eins: Weilands Ausgabe, Constitutiones I, 384, verdient das unbedingte Lob der Zuverlässigkeit durchaus nicht, das Güterbock S. 53 ihr spendet. Sie ist im wesentlichen verfehlt. Was auch nicht verwundern kann, wenn man aus den Vorbemerkungen und Fußnoten erkennt, daß sie ohne Einsicht des Originals aus einer (mangelhaften) Abschrift Wattenbachs und den Angaben früherer Editoren mit Benutzung der ältesten Kopie (‚in usus nostros vertimus') kompiliert ist. Ich gebe in der Beilage den richtigen Text, so wie ich ihn, nicht ohne Mühe, feststellen konnte.

daß man öfter die Buchstaben nur noch erraten kann, wenn man sie schon kennt, stellenweise auch das nicht einmal. Man wird zugeben, daß die Befugnis, an Emendation zu denken, sofort gegeben ist, sobald der Text nicht auf dem Original, sondern nur auf spätern Abschriften beruht. Lassen wir aber einmal die Möglichkeit der Verderbnis zu, so ist das Urteil auch schon gesprochen: der Text ist verderbt.

Man denke: inhaltlich ist die Stelle im höchsten Grade anstößig, sie widerspricht den übereinstimmenden Aussagen der Schriftsteller, sie schlägt allem ins Gesicht, was wir aus dieser und späterer Zeit, aus Urkunden, Schriftstellern, Rechtsbüchern in völligem Einklang über die herrschenden Bräuche des deutschen Kriminalprozesses wissen; und formell, stilistisch betrachtet ist sie nicht weniger anstößig. Erinnern wir uns, was wir oben feststellten: der Satz „[Heinricus contumax iudicatus est] eo quod libertatem oppresserit ex principum querimonia quia citatione vocatus presentari contempserit et proscriptionis inciderit sententiam" —, dieser Satz ist unlogisch. Er stellt uns die Wahl, entweder den Unsinn zu lesen, Heinrich habe auf die Beschwerde der Fürsten die Freiheit bedrückt, oder eine verrenkte Wortstellung — „ex principum querimonia quia" anstatt „quia ex principum querimonia" — und zugleich eine widersinnige Verbindung der Satzteile — „eo quod oppresserit, quia presentari contempserit et inciderit sententiam" — anzunehmen.[1] Das eine ist so unmöglich wie das andere; in der Kanzlei Barbarossas hat man richtig zu denken und sich klar und treffend auszudrücken verstanden, man wird auch die Abfassung gerade dieser hochwichtigen Urkunde nicht dem Belieben eines Stümpers überlassen haben.[2] Von welcher Seite man die Sache betrachtet, ob von der inhaltlichen oder von der stilistischen, immer wird man dazu geführt: der Satz muß verderbt sein.

Das Wort, das an der Verderbnis schuld ist, verrät sich bald: es ist das „quia", diese Kausalpartikel an einer Stelle, wo für eine solche weder Platz noch Veranlassung ist. Denken wir es uns einmal hinweg, so sind die stilistischen Schmerzen ohne weiteres geheilt: [Heinricus judicatus est] eo quod libertatem oppresserit, ex principum querimonia citatione vocatus presentari contempserit et pro hac contumacia

---

[1] Vgl. oben S. 359ff.

[2] Die Vergleichung mit Stumpf n° 4303, auf dem gleichen Tag ebenfalls für Philipp von Köln gegeben (Or. in Düsseldorf), lehrt, daß beide Urkunden von derselben Hand mit derselben gefährlichen Tinte geschrieben sind, die das Pergament der einen schon großenteils zerfressen hat und dem der andern mit der Zeit dasselbe Schicksal zu bereiten droht. Weitere Untersuchungen anzustellen, ging über meine Mittel und über meinen Zweck hinaus. Sonst wäre ich in der Lage bestimmter zu erklären, ob die Urkunden nicht beide als Empfängerausfertigungen anzusehen sind.

proscriptionis inciderit sententiam. Zu deutsch: auf Grund des Tatbestandes, daß er die Freiheit unterdrückt hat, auf die Klage der Fürsten nicht erschienen und hierfür geächtet worden ist.

Das ist ebenso einfach wie richtig. Das „quia" also ist der Übeltäter, die kranke Zelle im Körper des Satzes. Aber einfach streichen können wir es nicht; irgend ein Wort muß an seiner Stelle im Original gestanden haben — heute zeigt das Pergament hier nur ein Loch —, ein Wort, das der Kopist des 14. Jahrhunderts, dem allein wir hier den Text verdanken, für „quia" hielt. Das Wort, wenn wir es finden könnten, müßte dem Umfang nach in die Schriftzeile, der Bedeutung nach in den Satz hineinpassen und zugleich seiner Gestalt nach, wenn die Schriftzüge verblaßt, für „quia" gehalten werden können.[1] Das Wort, das diese drei Bedingungen erfüllt, heißt — „trina". Daß es in der Zeile ebensogut Platz hat wie „quia", sieht jeder. Daß es dem Sinne nach hinpaßt, brauchen wir nicht mehr zu erörtern; es ist ja das Wort, dessen Fehlen soviel Müh' und Schmerzen verursacht und soviel Tinte und Druckerschwärze gekostet hat. Bleibt nur die Möglichkeit der Verlesung zu beweisen. Wer sich von ihr überzeugen will, der sehe auf der beigegebenen Schrifttafel in Nr. 1 Zeile 6 der Urkunde und die Abbildung Nr. 3 an, wo die Worte „legitimo trino edicto" stehen. Die Anfangsbuchstaben tr sehen heute einem q täuschend ähnlich; das folgende ui für in zu halten, ist das Nächstliegende von der Welt. Mehr als ein geschulter Paläograph, dem ich das Wort im Original zeigte, antwortete ohne Besinnen, er lese „quia", andere erklärten ebenso schnell und bestimmt den Anfangsbuchstaben für ein q. Können wir dem wackern Schreiber von 1306 — der auch sonst bei offenkundig ernsthaften Absichten doch manches gründlich verpfuscht hat[2] — einen Vorwurf daraus machen, daß auch er das „trina" seiner Vorlage für „quia" gehalten hat? Die Schrift muß schon damals an dieser Stelle gelitten haben. Siebzig Jahre später war nach dem Zeugnis eines andern Kopisten von dem ganzen obern Teil der Urkunde überhaupt nichts mehr sicher lesbar.[3] Die Verlesung ist also entschuldbar und natürlich; wenn alle Fehler von Abschriften es ebensosehr wären, wir dürften zufrieden sein. Schließlich aber — die Photographie zeigt hier einmal mehr als das Original. Man betrachte die in Rede stehende Stelle auf der beigefügten Schrifttafel (in der 3. Zeile von Nr. 1, und in Originalgröße in Nr. 2): wer sich in die Form der Schriftzüge hinein-

[1] Aus diesen Gründen ist die Emendation „querela", die Schambach, Histor. Vierteljahrschrift XIII, 90, vorschlug, unmöglich.

[2] Das Nähere wiederum in den Vorbemerkungen zur Beilage.

[3] s. ebendort.

gelesen hat, wird die Reste des anlautenden t und r, den Querbalken von jenem und von diesem die kräftig geschweifte Unterlänge, die bei q in dieser Schweifung nicht vorkommt, bald erkennen. Diese Reste der Schrift genügen, um es völlig auszuschließen, daß hier einmal ein „quia" gestanden haben könnte.

Ich stelle also den viel umstrittenen Satz in seiner ursprünglichen Form wieder her:

„. . noverit universitas qualiter Heinricus quondam dux Bawarie et Westfalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem, possessiones eorum occupando et jura ipsorum imminuendo, graviter oppresserat[1], ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium trina citatione vocatus majestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam; deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium jura et libertatem grassari non destitit[2]: tam pro illorum injuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu majestatis sub feodali jure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax judicatus est ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa que ab imperio tenuit[3] beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abjudicata sunt nostroque juri addicta et potestati."

Ich versuche eine Übertragung ins Deutsche, wie sie etwa in alter Zeit von Wort zu Wort gelautet haben würde: „. . . kund und zu wissen jedermann, welcher Gestalt Heinrich, weiland Herzog von Baiern und Westfalen, sintemalen er die Freiheit von Kirchen Gottes und Edlen des Reiches durch Einnahme ihrer Güter und Minderung ihrer Rechte schwer bedrückt, auf dringende Beschwerde von Fürsten und Edlen dreimal geladen sich unserm Gerichte zu stellen verschmäht und um dieser Widerspenstigkeit willen nach dem Spruch von Fürsten und Genossen seines Standes aus Schwaben des Reiches Acht auf sich gezogen hat; dieweil er sodann wider Kirchen Gottes und Rechte und Freiheiten von Fürsten und Edlen zu wüten nicht aufgehört: sowohl um des jenen zugefügten Unrechts wie auch um der vielfältigen uns bezeigten Mißachtung und vornehmlich um offenkundigen Vergehens gegen die Staatsgewalt willen im Lehnsprozeß durch vorgeschriebenen dreifachen Ruf vor unser Gericht geladen, sintemalen er fortgeblieben und auch keinen Fürsprech an seiner Statt gesandt, für widerspenstig erklärt und ihm demgemäß sowohl die Herzogtümer

[1] Die Drucke haben fälschlich oppresserit.
[2] Die Drucke haben fälschlich destiterit.
[3] Die Drucke haben fälschlich tenuerit.

Baiern und Westfalen samt Engern wie auch alle Lehen, die er vom Reiche besessen, nach einhelligem Spruche der Fürsten in dem zu Würzburg abgehaltenen hohen Gerichtshof ab und uns zu Recht und Besitz zugesprochen worden sind."

Lautet die Urkunde so, dann ist auch über den Verlauf des Prozesses kein Zweifel mehr möglich. Heinrich war von andern Fürsten wegen angetanen Unrechts verklagt, dreimal vorgeladen, nicht erschienen und wurde deshalb geächtet. Er kehrte sich nicht an die Acht und fuhr im Unrechttun fort. Drum wurde gegen ihn eine neue Klage erhoben wegen Mißachtung des Kaisers und Auflehnung gegen die Staatsgewalt, und da er sich dem Gericht wiederum nicht stellte, verlor er nach Lehnrecht alle seine Reichslehen.

Es ist klar, daß zwischen dem Achturteil und der Aberkennung der Lehen ein längerer Zeitraum gelegen haben muß, zum mindesten 18 Wochen, damit die auch im Lehnsprozeß vorgeschriebenen drei sechswöchentlichen Fristen ablaufen konnten. Die Gesamtdauer des ganzen Prozesses in seinen zwei aufeinander folgenden Stadien berechnet sich also auf mindestens $2 \times 18 = 36$ Wochen oder neun Monate. Doch ist dies natürlich nur das Mindestmaß, das durch Vertagungen, Zusatzfristen für die Zustellung der Ladungen oder ungefähre Berechnung ausgedehnt werden konnte.[1] Immerhin, wenn wir von dem einzigen festen Zeitpunkt, den die Urkunde angibt, nämlich von der Aberkennung der Lehen im Januar 1180 zu Würzburg rückwärts rechnen, so finden wir, daß der Prozeß nicht später als im April 1179 eröffnet worden sein kann. Diesem ersten Termin mußte die erste Vorladung schon um mindestens sechs Wochen vorausgegangen sein. Weiter kommen wir mit der Urkunde allein nicht; wenn wir uns den Verlauf nach Zeit und Ort anschaulich machen wollen, so sind wir auf die Hilfe der Schriftsteller angewiesen.[2]

Wie wir oben sahen,[3] kommen hierbei eigentlich nur zwei Berichte in Betracht, der Arnolds von Lübeck und der in den Annalen von Pegau; wobei Arnold eine teilweise Unterstützung durch die

---

[1] Wenn man hier schon die gleiche Rechnungsweise annehmen dürfte wie hundert Jahre später bei Ottokar von Böhmen, nämlich 6 Wochen und 3 Tage für jede Frist, so kämen wenigstens 36 Wochen und 18 Tage oder nahezu 39 Wochen heraus, ungerechnet etwaige Zusatzfristen, deren eine von 18 Tagen 1274 begegnet.

[2] Man wird es mir zugute halten, daß ich auf die früheren Versuche, die Chronologie des Prozesses herzustellen, nicht eingehe, da ich ihre Grundlagen als unrichtig nachgewiesen habe. Man findet sie überdies bei Güterbock S. 147ff. eingehend gewürdigt.

[3] S. 351.

Kölner Chronik erfährt. Wir erinnern uns, daß Arnold den Prozeß im Januar 1179 in Worms beginnen, in Magdeburg fortführen, in Goslar vorläufig durch Urteil beenden ließ, das aber erst auf einem nicht näher bezeichneten vierten Tage ausgeführt wurde. Wogegen die Annalen von Pegau den ersten Termin auf den 24. Juni nach Magdeburg, den zweiten auf einen undatierten Reichstag zu Nürnberg, den dritten nach Kaina und die Verurteilung auf einen vierten Tag in Würzburg, Januar 1180, verlegen. Keiner der beiden Berichte kann die ganze Wahrheit enthalten; es fragt sich nicht, welchen wir dem andern vorziehen, sondern was wir jedem einzelnen glauben sollen. Als Maßstab dienen uns dabei einmal die Urkunde von Gelnhausen, dann die Sätze des Gewohnheitsrechts, die wir nunmehr kennen, und deren genaue Beobachtung wir in diesem Falle als sicher annehmen dürfen.

Da müssen wir denn den Pegauer Annalisten sogleich eines Irrtums zeihen: der Tag in Nürnberg zwischen denen von Magdeburg und Kaina ist als Gerichtstermin in diesem Prozeß unmöglich. Der Kaiser hält in Magdeburg am 24. Juni Hof und ist in Kaina in der Mitte des August urkundlich nachweisbar.[1] Die Zeit ist zu kurz, als daß dazwischen ein Gerichtstag ohne Verletzung der vorgeschriebenen Frist hätte können gehalten werden.[2] Wir müssen den Tag streichen, können uns aber erklären, wie der Annalist auf ihn verfallen sein mag. Wenn er wußte, daß ein Prozeß dieser Art auf drei einander folgenden Tagen verhandelt werden mußte; wenn er weiter wußte, daß der Tag zu Kaina eigentlich der dritte und letzte Termin war; und wenn er endlich den Prozeß erst in Magdeburg beginnen ließ, dann blieb ihm nichts übrig, als einen Hoftag zwischen Magdeburg und Kaina für den zweiten Termin zu halten. Wenn er dabei nach Nürnberg griff, so machte er aller Wahrscheinlichkeit nach einen zweiten Fehler. Friedrich war zwischen Magdeburg und Kaina schwerlich in Nürnberg. Wohl hätte die Zeit zu diesem Abstecher gereicht,[3] aber die Veranlassung wäre rätselhaft, weil der Kaiser eben aus der Gegend von Nürnberg nach Magdeburg gekommen war.[4] Vielleicht hatte er damals auch einen Tag zu Nürnberg abgehalten, vielleicht

[1] Stumpf nº 4289. 4290, vom 17. August.

[2] Richtig nachgewiesen von Güterbock, S. 154.

[3] Güterbock S. 154 betont gegenüber Früheren die Enge der Zeit meines Erachtens wieder zu sehr. Wenn es sein mußte, konnte der Kaiser in vier Wochen ohne alle Schwierigkeit von Magdeburg, wo er am 1. Juli ist, nach Nürnberg und von hier nach Erfurt reiten, wo er am 29. Juli erscheint. Stumpf nº 4284. 4288.

[4] Mitte Juni etwa, sicher zwischen dem 27. Mai und 24. Juni, muß er in Eger gewesen sein. Stumpf nº 4284 und nach 4281. Vgl. Giesebrecht V, 906.

auch auf ihm über den Fall Heinrichs des Löwen gesprochen. Das würde den Irrtum des Annalisten von Pegau erklären, der den Nürnberger Tag keinesfalls erfunden haben kann; aber einen Gerichtstermin in Nürnberg hat es nicht gegeben.[1]

Es ergibt sich hieraus aber weiter, daß der Annalist nicht Recht haben kann, wenn er den Magdeburger Tag im Juni für den ersten Termin erklärt, wie wir ja auch oben nach der Urkunde feststellen konnten, daß der Prozeß spätestens im April eröffnet worden sein muß. Wollen wir also nicht einen anonymen Hoftag im April, von dem kein Berichterstatter meldet, als ersten Termin annehmen,[2] so bleibt nur die Angabe Arnolds von Lübeck übrig, daß in Worms im Januar 1179 der erste Termin dieses Prozesses abgehalten worden ist, und daß Magdeburg schon den zweiten darstellt. Wie man die auffallende Länge dieser Frist erklären will, ob durch inzwischen erfolgte Vertagung oder durch absichtliches Zögern, ist ohne Belang. Es wäre also nur noch die Frage zu entscheiden, ob der dritte Termin mit den Annalen von Pegau nach Kaina oder mit Arnold nach Goslar zu verlegen ist. Auch dies kann nicht zweifelhaft sein: Güterbock[3] hat schon überzeugend dargetan, warum diesmal der Pegauer den Vorzug verdient. Das unbekannte Kaina (im Osterland) konnte wohl irrtümlich durch das bekanntere Goslar ersetzt werden, nicht aber umgekehrt. Und wenn irgendwo, so mußte man in Pegau wohl unterrichtet sein, da Kaina in der Nachbarschaft des Klosters liegt. Zudem stimmt auch die Zeit, um die uns der Kaiser in Kaina urkundlich begegnet. Er ist dort am 17. August; spätestens um die Mitte des August muß die letzte Frist von sechs Wochen seit dem Magdeburger Tag abgelaufen sein.

Wir können übrigens auch den Irrtum Arnolds erklären. Er berichtet, daß Heinrich vor diesem angeblichen Goslarer Tage einen Sühneversuch in persönlicher Begegnung mit dem Kaiser gemacht habe, zu der er sich von seiner Burg Haldensleben aus begab.[4] Wenn der Kaiser sich damals in dem nicht allzu fernen Goslar aufhielt, so könnte man in Lübeck daraus geschlossen haben, der nächste Gerichts-

[1] Der Annalist würde sich hier desselben Fehlers schuldig machen wie bei dem Verfahren gegen die Anhänger des Löwen 1180, s. oben S. 398.

[2] Ich würde mich ohne weiteres hierfür entscheiden, wenn nicht der Wormser Tag von den Erzählern deutlich als Termin bezeichnet würde, zu dem der Beklagte bereits geladen war; vgl. oben S. 354 f. 348 Anm. 3.

[3] S. 151 f.

[4] In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti.

tag, dessen richtigen Namen, Kaina, man nicht kannte, habe ebenfalls in Goslar stattgefunden.

Also hätten wir für das erste, das landrechtliche Stadium des Prozesses die drei Termine: Worms im Januar, Magdeburg Ende Juni, Kaina Anfang August; hier ist die Acht über Heinrich verhängt worden. Wenn Arnold von Lübeck berichtet, hier bereits sei auf Begehren des Kaisers das Urteil gefunden worden, das ihn auch seiner Ämter und Lehen entkleidete, so irrt er eben, indem er nach Kaina verlegt, was erst in Würzburg geschah, wie uns die Urkunde bezeugt. Auch daß nach dem Urteil von Kaina dem Herzog noch ein vierter Termin, eine reine Gnadenfrist auf Bitten der Fürsten gewährt sei, ist ein begreifliches Mißverständnis, wenn man sich vorstellt, daß der Lübecker Abt in Rechtssachen nicht genügend bewandert war. Warum dem Verurteilten nicht sofort seine Ämter und Lehen genommen wurden, hat er nicht verstanden. Daß dies erst später geschah, wußte er, den Rechtsgrund kannte er nicht. Also konstruierte er sich eine Fürbitte der Fürsten und ein gnädiges Zugeständnis des Kaisers. Wir brauchen dieses künstliche Hilfsmittel nicht, um uns zu erklären, warum nicht schon in Kaina neben der Acht auch die Aberkennung der Lehen erfolgte. Ob sie nach strengem Recht hätte erfolgen können, dürfen wir dahingestellt sein lassen. Wenn auch nach dem dreimaligen Ausbleiben die Widerspenstigkeit des Angeklagten als notorisch und erwiesen angenommen werden durfte, so war es doch auf alle Fälle klug, den kürzesten und raschesten Weg hier nicht einzuschlagen, sondern langsamer vorzugehen, indem man wegen der bezeigten Mißachtung ein neues Verfahren mit neuen Ladungen eröffnete und zugleich dem Verurteilten die Möglichkeit einer nachträglichen Unterwerfung, aber auch ebenso die Versuchung zu offener Auflehnung nahebrachte. Gerade wenn man Heinrich juristisch ebenso wie politisch vernichten wollte, war dieser langsamere Umweg der sicherste. Auch wenn die Absicht bestand, den Herzog zu isolieren und, wenn möglich, auch seine Anhänger zum Abfall von ihm zu bewegen, war es zweckmäßig, durch Langsamkeit des Verfahrens Zeit zu gewinnen. Der Kaiser hat also in Kaina nicht sogleich das Urteil wegen Kontumaz und Mißachtung fällen lassen, sondern nur die Anklage darauf erhoben und wahrscheinlich auch ein Weistum erwirkt, daß, wenn einer, dreimal geladen, zu erscheinen hartnäckig verschmähe, er der Mißachtung des Kaisers schuldig und seiner Lehen verlustig sei. Festzustellen, ob hier wirklich eine hartnäckige Mißachtung vorlag, blieb einem neuen Verfahren vorbehalten.

Heinrich vergrößerte aber sogleich den Klagegrund, indem er sich dem Achtspruch nicht unterwarf, sondern den Kampf aufnahm. Bis

zum Tage von Kaina hatten die Feindseligkeiten geruht, unmittelbar nach ihm begannen sie aufs neue. Wer sie zuerst wieder eröffnet hat, lassen die ungenauen Angaben der Schriftsteller nicht erkennen. Im August wurden Anhänger Heinrichs mit seinen Gegnern in Westfalen handgemein.[1] Bald darauf ging auch der Herzog selbst in Obersachsen zum Angriff über; seine Truppen verbrannten Halberstadt (23. September).[2] Damit hatte er sich erneuten Unrechts gegen die Fürsten und zugleich der offenen Auflehnung gegen die kaiserliche Staatsgewalt schuldig gemacht, des reatus majestatis und zwar des evidens reatus majestatis. Auf dieser Grundlage wurde im Januar 1180 in Würzburg über ihn das Urteil gesprochen, das wir kennen.

Es ist also nicht ein vierter außerordentlicher Termin, der ihm nach Würzburg gesetzt war, sondern ein letzter Termin in einem neuen Prozeß, in dem sowohl der Kläger wie das angewandte Recht andere waren als im ersten Verfahren. Der Kläger war jetzt der Kaiser selbst, der von Worms bis Kaina noch Richter gewesen war über die Klage der Fürsten gegen den Herzog; und das angewandte Recht war nicht mehr das Landrecht, sondern das Lehnrecht. Daß den geschichtschreibenden Mönchen von damals diese Unterscheidungen nicht geläufig und verständlich waren, werden wir ihnen verzeihen, wenn wir uns klar machen, wie leicht auch wir in unsern Tagen über die Rechtsformen großer Prozesse mit politischem Beigeschmack in Irrtum geraten. Das Klügste war unstreitig, die äußeren Tatsachen ohne Verbindung zu verzeichnen, wie es der vorsichtige Pegauer Annalist tut, der sich auch wohl hütet, den Würzburger Tag als einen vierten Gerichtstermin im gleichen Verfahren zu bezeichnen.

Wie steht es nun mit dem Verlauf des Prozesses in seinem zweiten Stadium? In Kaina, Mitte August, war die Klage anhängig gemacht worden; in Würzburg, Mitte Januar, wurde das Urteil gesprochen. Von dazwischenliegenden Gerichtstagen hören wir nichts; kein Schriftsteller weiß etwas davon, und doch sagt die Gelnhäuser Urkunde, Heinrich sei „legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam". Das ist doch gewiß auffallend, um so mehr als die Zeit für sechs dreiwöchentliche Termine von Mitte August bis Mitte Januar mehr als ausreichend ist. Sollen wir uns denken, daß diese zwei Gerichtstage als reine Formalitäten nebensächlich behandelt und daher vergessen worden seien? Ich glaube doch, die Sache hängt anders zusammen.

[1] Ann. Patherbrunn. p. 175. Ann. Stadenses, SS. XVI, 349 (fälschlich zu 1180 statt zu 1179, vgl. Cohn, Gött. Anzeigen 1866, S. 606). Arnold von Lübeck II 11 ff. ist für die Chronologie nicht zu brauchen.

[2] Ann. von Pegau, Pöhlde und Magdeburg, SS. XVI, 262 f. 95. 194.

Im Lehnsprozeß war eine dreimalige Ladung nicht unerläßlich, die drei Termine konnten zu einem einzigen peremtorischen zusammengezogen werden. Darüber kann gar kein Zweifel bestehen, denn es liegt ein Reichsweistum von 1196 vor, das dieses Recht gegenüber Anzweiflungen ausdrücklich bekräftigt.[1] Nach diesem Recht kann Friedrich schon von Kaina aus einen einzigen Termin von 18 Wochen (und 9 Tagen) erwirkt haben. Der Termin würde gerade in die Weihnachtsfeiertage gefallen sein, an denen als an „gebundenen Tagen" kein Gericht gehalten werden konnte. Man mußte also damit bis in die Woche nach Epiphanias warten, — eben bis zum Datum des Würzburger Reichstags.

Aber die Urkunde mit ihrem „legitimo trino edicto citatus", scheint sie dem nicht zu widersprechen? Nein; sie sagt gar nichts von dreimaliger Ladung im Sinne von Ladung zu drei verschiedenen Terminen. „Edictum" ist nicht gleichbedeutend mit „citatio". Wir haben kein Recht, die Worte als Synonyma anzusehen, weil sie in einer wichtigen Gerichtsurkunde nebeneinander in gleichem Zusammenhang vorkommen. Das „trina citatione vocatus" des landrechtlichen Prozesses bezieht sich zweifellos auf drei verschiedene Ladungen zu drei verschiedenen Terminen, wie das Landrecht sie vorschrieb. Wenn nun die Urkunde an der zweiten Stelle nicht den gleichen Ausdruck braucht, so ist es doch die nächste Annahme, daß sie hier auch nicht die gleiche Sache bezeichnen will. Auch dem reinen Wortsinn nach wäre „edictum" ein recht unpassender Ausdruck für eine Vorladung vor Gericht. „Edictum" ist ein öffentlicher Ausruf, der Beklagte aber konnte nicht durch öffentlichen Ausruf, er mußte durch Boten, vor Zeugen, persönlich oder auf seinem Hof geladen werden.[2] Kurzum, wenn die Forscher bisher das „edictum" für gleichbedeutend mit der „citatio" gehalten haben, so haben sie sich selbst eine Schwierigkeit geschaffen, die im Text der Urkunde gar nicht vorliegt. Das „legitimum trinum edictum" ist in Wirklichkeit nichts anderes als der vorschriftsmäßige Ruf, mit dem der Gerichtsbote im Lehnshof

---

[1] M. G. Constitutiones I, 521: das Hofgericht findet in einem Streit des Erzbischofs von Trier mit seinen Vassallen, quod idem archiepiscopus homines suos super feodo ad XIIII dies tantum per ternam vocacionem vel ad sex septimanas peremptorie teneatur citare. Daß die Fristen für die Hochfreien (nicht Fürsten!) je 6 Wochen betrugen, ergibt sich aus der Analogie mit dem landrechtlichen Verfahren und den Fällen, die Güterbock S. 128f. anführt. Dazu Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 16 am Schluß: Dat irste degeding sal man kündegen deme manne unde anders nen. Vgl. Homeyer II 2, 590.

[2] Sachsenspiegel 65 § 9: N'is aver die man dar to jegenwerde nicht dar man ime degedinget, die herre sal ime den dach kündegen oder sin bode dar't tvene sine man anhoren, ime selven oder in sinen hof dar sin utvart unde sin invart si.

den Beklagten dreimal nacheinander zum Erscheinen aufforderte. Die Zeremonie — die wohl jeder von uns aus Richard Wagners Lohengrin kennt — ist im Sachsenspiegel mit großer Umständlichkeit beschrieben.[1] Auf Beschluß des Gerichts ruft der Bote in Gegenwart zweier Zeugen an der Grenze des Hofes, an dem das Gericht tagt: ich lade vor meinen Herrn den N. zum ersten, zum zweiten, zum dritten Mal wegen sotaner Anschuldigung, derenthalb ihm hierher Gerichtstag gesetzt ist! Erfolgt keine Antwort, so wird beschlossen, daß man den Ruf zum zweitenmal, und danach zum drittenmal tun solle. Das ist der Vorgang, an den wir bei dem „legitimum trinum edictum" unserer Urkunde zu denken haben.

Die Urkunde spricht also keineswegs von einer dreimaligen Vorladung zu drei verschiedenen Terminen. Das wäre auch schon darum auffällig, weil bei Klage nach Lehnrecht nur der erste Termin dem Beklagten angezeigt zu werden brauchte, nicht aber die folgenden; die konnte er sich selbst ausrechnen.[2] Mithin ist die Urkunde hier ganz im Einklang mit den Schriftstellern, die zwischen den Tagen von Kaina und Würzburg von keinem Gerichtstermin etwas wissen.

Eine Frage haben wir noch nicht erörtert: welche Tragweite hatten die Urteile von Kaina und Würzburg? Man hat darüber gestritten, ob hier einfache Acht, Verfestung, oder Oberacht, Erklärung der Ehr- und Rechtlosigkeit, des bürgerlichen Todes, gemeint sei.[3] Halten wir uns auch hier an den Wortlaut der Urkunde, so kann von der Oberacht schlechterdings nicht die Rede sein. „Proscriptio nostra" ist die Reichsacht, die von der Ehr- und Rechtlosigkeit in den Gesetzen Friedrichs I. aus dieser Zeit ganz deutlich unterschieden wird.[4] Mit der einfachen Verfestung freilich darf man sie ebensowenig gleichsetzen. Begrifflich sind zwar beide dasselbe, aber die Tragweite ist verschieden. Die Reichsacht ist mehr als die Verfestung, die ein örtlicher Gerichtsherr verhängt. Diese hat Rechtskraft zunächst nur innerhalb der Grenzen des Gerichtsbezirks, wo das Urteil gesprochen ist; die Reichsacht da-

---

[1] Lehnrecht 65 § 15. 16. — Du Cange s. v. ‚edictum' führt aus den Consuetudines Tolosanae die Stelle an: Si vero non comparuerit accusatus, debet tubicinari per civitatem et burgum Tolosae tribus edictis vel tubicinationibus.

[2] Vgl. oben S. 411, Anm. 1.

[3] Vgl. Güterbock S. 77ff.

[4] Im Landfrieden von 1179 § 10 und im Gesetz gegen die Brandstifter 1186 § 10. Constitutiones I, 382. 450. Vgl. Güterbock S. 78. Poetsch, Die Reichsacht (1911) S. 45.

gegen gilt sofort für das ganze Reich, da durch sie der Verurteilte „omnibus persequendus proscribitur", allen zur Verfolgung preisgegeben wird, wie in unserm Falle die Erfurter Annalen sagen.[1] Dies war es, was gegen Heinrich in Kaina ausgesprochen wurde: eine Aufforderung an jedermann, ihn zu fangen. Darum hören wir auch, daß seine Gegner sofort nachher den Krieg gegen ihn eröffneten; sie ließen sich das nicht zweimal gesagt sein! Ihr Krieg gegen den Herzog, bis dahin eine Fehde, in der Recht und Unrecht zweifelhaft sein konnte, wurde jetzt zu einem zweifellosen Recht, ja zur Pflicht gegen Kaiser und Reich. Als Heinrich sich dagegen nicht nur wehrte, sondern dem Angriff selbst durch einen Überfall auf Halberstadt, Verbrennung der Stadt und Gefangennahme des Bischofs zuvorkam (23. September 1179), machte er sich des Widerstands gegen Kaiser und Reich schuldig, wurde er „reus majestatis".[2] So behauptet denn auch kein Schriftsteller, Heinrich sei schon in Kaina seiner Eigengüter beraubt worden, was die Folge der Ehr- und Rechtlosigkeit gewesen wäre.

Dagegen sind die meisten darin einig, daß die Strafe der vollständigen Enteignung in Würzburg verhängt worden sei.[3] Die Urkunde gibt dafür keinen Anhaltspunkt, und man tut wohl am besten, ihr auch hierin zu folgen. Wie leicht könnte bei den Schriftstellern eine Verwechslung oder Übertreibung vorliegen, wie leicht sich ein Anachronismus eingeschlichen haben, indem man auf den Reichstag von Würzburg, wo die Lehnsentziehung erfolgte, auch die weiteren Folgen zurückdatierte, die in Wirklichkeit erst später rechtskräftig wurden! Der Satz, daß die Ehr- und Rechtlosigkeit erst eintrat, wenn der Verurteilte Jahr und Tag in der Acht verharrte, ohne sich zu unterwerfen, ist schon in einem Gesetz Friedrichs I. von 1179 aufgestellt.[4] Jahr und

[1] Monum. Erphesfurtensia ed. Holder-Egger, p. 64. Sachsenspiegel Landrecht III, 24. Vgl. v. Künßberg, Acht (1910) S. 12. Poetsch S. 30.

[2] Ich verstehe nicht, wie Güterbock S. 168 diesen Krieg „nichts weiter als eine notgedrungene Abwehr der Fürsten gegen einen von den herzoglichen Truppen unternommenen Angriff" nennen kann. War etwa der Einfall Philipps von Köln und des Landgrafen von Thüringen in Obersachsen (vgl. oben S. 410 A. 2) eine „notgedrungene Abwehr"? Hier hat Güterbock gegenüber Weiland und Schäfer vollkommen Unrecht, und Schäfers Satz „die Heerfahrt war die Exekution der Acht" möchte höchstens dahin zu verbessern sein, daß die Heerfahrt gegen Heinrich durch die Acht legitimiert war. — Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit Güterbock wird man hier von mir nicht erwarten. Da er den gesamten Prozeßverlauf unrichtig darstellt, können auch seine Schlüsse nicht richtig ausfallen.

[3] Vgl. die Zusammenstellung bei Güterbock S. 82f. Sein Verfahren bei der Kritik der einzelnen Stellen kann ich nicht immer unterschreiben; doch kommt darauf weniger an, da wir in der Hauptsache einig sind.

[4] Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt. Güterbocks Exkurs S. 203ff. über die Bedeutung von „Jahr und

Tag aber waren für Heinrich erst im August 1181 abgelaufen. Immerhin, es ließe sich denken, daß man in diesem Falle mit Fug von dieser Bestimmung abgewichen wäre. Das Recht dazu würde in der Verurteilung wegen reatus majestatis liegen. Es wäre nichts Befremdliches, wenn man in solchen Fällen die Jahresfrist nicht als gültig anerkannt hätte. Dafür würde auch sprechen, daß Friedrich schon am 13. April 1180 über das Herzogtum Sachsen und im Juni über Baiern verfügt hat, ohne Rücksicht auf den Rechtssatz, der den Lehnsherrn verpflichtete, das eingezogene Lehen ein Jahr lang nicht zu nutzen und dem Verurteilten die Möglichkeit zu geben, es innerhalb dieser Frist „auszuziehen", d. h. durch Bußeleisten wieder zu erwerben.[1] Wenn der Kaiser sich über diese Bestimmung hinwegsetzen durfte, so würde das beweisen, daß hier eine Schuld vorlag, der gegenüber alle mildernden Gewohnheiten und Bräuche hinwegfielen, und das wäre eben der reatus majestatis, der Widerstand gegen die Regierungsgewalt des Kaisers.

Heinrichs Prozeß ist nicht das einzige Beispiel hierfür. Ein zweites bietet der schon früher wiederholt erwähnte Prozeß gegen den Grafen Wilhelm von Genf im Jahre 1186. Der Graf war, wie wir oben sahen, im März 1186 auf die Klage des Bischofs von Genf wegen Dingflucht zu Schadenersatz und Strafe verurteilt und mit der Reichsacht belegt worden. In der Urkunde vom 6. März, die das Urteil bekannt macht, heißt er Graf von Genf, comes Gebennensis, also hat eine Aberkennung der Grafschaft damals nicht stattgefunden. Aber noch ist kein halbes Jahr verflossen, da begegnet er uns in einer andern Urkunde des Kaisers als seiner Grafschaft entkleidet, „quondam dictus comes Gebennensis".[2] Hier wird dem Bischof ausdrücklich gestattet, die Lehen, die

---

Tag" leidet daran, daß die, wie mir scheint, treffendste Erklärung bei Heusler, Institutionen I, 57f. übersehen ist.

[1] Sachsenspiegel Lehnrecht 65 § 21. Die Annahme, die Übertragung der beiden Herzogtümer an andere Fürsten sei noch nicht als endgültig rechtskräftig angesehen worden, nur gleichsam eine Anwartschaft für den sicher vorausgesehenen Fall, daß Heinrich sich binnen Jahresfrist nicht unterwerfe, wäre doch nur in der Theorie denkbar, nicht im wirklichen Leben und vor allem nicht in der Politik. Zudem sagt die Urkunde ausdrücklich, Philipp von Köln sei in Gelnhausen bereits investiert worden, und Otto von Wittelsbach empfing die Belehnung mit Baiern im August oder September 1180, nach dem Zeugnis der Pegauer Annalen.

[2] Stumpf n° 4466 vom 27. August 1186. Spon, Hist. de Genève (1730 in 4°) II, 44. (Warum fehlt diese sowohl wie die andere Urkunde vom selben Tage, St. n° 4467, in den Constitutiones?) — Bernheim, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1909, S. 757, dem ich im übrigen zustimme, hält diesen Erlaß für eine Folge der inzwischen verhängten Oberacht. Das kann aber nicht richtig sein. Die Urkunde sagt nichts davon, und Aberkennung eines Reichslehens, hier der Grafschaft, deutet noch keines-

er ihm nach dem ersten Spruche genommen, ohne jeden Aufschub — „absque omni dissimulatione" — andern zu verleihen. Der Grund für beides, die Einziehung der Grafschaft und die sofortige Weitergabe der aberkannten Kirchenlehen, kann auch hier nach den Worten der Urkunde nur im fortgesetzten (erneuten) Unrecht gegen den Kläger und der darin liegenden Auflehnung gegen die kaiserliche Richtergewalt gesehen werden: „pro sceleribus et excessibus suis, quos in Gebennensem ecclesiam exercuit et exercere non desinit".[1]

Nach den gleichen Grundsätzen könnte auch gegenüber Heinrich dem Löwen verfahren worden sein. Nach den gleichen Grundsätzen aber hätte man auch vor Ablauf der Verjährungsfrist die letzten Folgen der Acht, den Verlust des Eigenguts als eingetreten ansehen können. Daß dies in Würzburg auch förmlich durch Spruch erklärt worden sei, wird man indes bei dem Schweigen der Urkunde nicht gut annehmen dürfen. Überhaupt scheint es mir aussichtslos, nach dem Tage zu suchen, auf dem über Heinrich die „Oberacht verhängt" worden wäre. Die Strafe der Ehr- und Rechtlosigkeit wird als Folge der Acht über-

---

wegs auf völlige Rechtlosigkeit, nur darauf, daß der Verurteilte wegen fortgesetzten Delikts nun auch dem Kaiser gegenüber zum Verbrecher geworden ist und deswegen auch seine Reichslehen verloren hat. Wäre er wirklich der Oberacht verfallen gewesen, so wäre auch seine Wiederherstellung nicht so leicht vor sich gegangen. Schon nach etwa fünfviertel Jahren (die Urkunde hat als Datum nur das Jahr 1186, doch muß sie dem Ende des Jahres 1187 angehören, da sie von der jüngst erfolgten Eroberung Jerusalems durch die Ungläubigen [2. Oktober 1187] spricht) erfolgte seine Aussöhnung mit dem Bischof durch einen Schiedsspruch des Erzbischofs von Vienne. Spon II, 46ff.

[1] Eine bedeutend einfachere Erklärung gäbe es, wenn wir annehmen dürften, der Graf von Genf sei überhaupt nicht reichsunmittelbar, sondern Lehnsgraf des Bischofs gewesen. Auffällig ist es in der Tat, daß in keiner der Urkunden erwähnt wird, der Kaiser habe ihm seine Reichslehen, insbesondere die Grafschaft, genommen, wie man gegenüber einem geächteten Reichsfeind (‚proscriptum banno subjecimus', ‚manifestum hostem imperii'), erwarten sollte. Dagegen wäre das Schweigen natürlich und auch die mühelose Wiederherstellung nicht mehr auffällig, wenn der Graf gar keine Reichslehen besaß und auch seine Grafschaft vom Bischof zu Lehen trug. Dies war denn auch die Ansicht der älteren Genfer Geschichtschreiber. Sie ist aufgegeben seit Hisely, Les comtes de Genevois et de Vaud (Mémoires de l'Institut Genevois II, 1854); vgl. Régeste Genevois (1866) p. 155. Danach gilt es als ausgemacht, daß der Graf erst 1219 seine Grafschaft vom Bischof zu Lehen genommen hat, worüber die Urkunde vorliegt (Spon II, 53), während er bis dahin reichsunmittelbar gewesen wäre. Ich muß allerdings bekennen, daß meine Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme bei wiederholtem Studium der Urkunden nur gestiegen sind, und daß mir die herzlich unkritische Abhandlung von Hisely jedenfalls sehr der Nachprüfung zu bedürfen scheint. Hierfür jedoch ist mir das Quellenmaterial zu wenig zugänglich. Vielleicht fühlt sich ein Forscher, der den Dingen näher steht, bewogen, die Frage nochmals zu untersuchen.

haupt nicht verhängt, sie tritt von selbst ein. So sagt schon der Landfriede von 1179: „Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt", nicht etwa „exleges declarentur".[1]

Ich verzichte darauf, alle rechtsgeschichtlichen Fragen zu erörtern, die sich an dieses Thema anknüpfen. Solange das Strafrecht der deutschen Kaiserzeit noch eine Wissenschaft der Zukunft ist, wird man von einem, der nicht Jurist von Fach ist, hierin nicht zu viel verlangen dürfen.[2] Nur auf zwei Punkte kann ich mir das Eingehen nicht versagen.

Der erste betrifft den wiederholten Spruch über Heinrich, der zu Regensburg im Juni 1180 gefällt sein soll. Davon berichten, nicht ganz übereinstimmend, aber doch ohne einander zu widersprechen, zwei Annalisten, die man nicht zu den schlechtesten rechnen darf, der uns schon bekannte Pegauer Mönch und Propst Magnus von Reichersberg. Nach dem zweiten sieht es so aus, als wäre eigentlich erst hier in Regensburg der Prozeß gegen Heinrich anhängig gemacht, verhandelt und der Beklagte zur Absetzung verurteilt worden.[3] Nach den Pegauer Annalen hätten die Fürsten einen Spruch gefällt auf Entziehung des Herzogtums Baiern, aller Eigengüter und Lehen,[4] also im Grunde dasselbe, was der gleiche Annalist schon vom Würzburger Tage berichtet hatte, nur daß er jetzt das Herzogtum Baiern ausdrücklich nennt.

Die Erklärung dieser Berichte hat immer Schwierigkeiten gemacht,

[1] Anders natürlich, wenn die Oberacht ohne vorausgehende Ächtung eintreten soll, wie z. B. in dem Falle des Sachsenspiegels Landrecht III 34 § 3.

[2] Mit gründlicher Enttäuschung legt man die Arbeiten von John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher (1858) und Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels (1910) wieder bei Seite. Mein verehrter Kollege Arthur B. Schmidt, dem ich für manchen nützlichen Beirat an dieser Stelle zu danken gern Gelegenheit nehme, konnte mir nur bestätigen, daß die Fachliteratur hier eine große Lücke aufweist.

[3] M. G. SS. XVII, 506: Anno 1180 imperator curiam celebravit Ratispone 3. kal. Julii, cui etiam interfuerunt tres cardinales legati domni apostolici. Ibi in presentia curiae imperator publice questus est de duce Bawariae et Saxoniae domno Heinrico cognato suo, quod videlicet iam multo tempore et regni et vitae ipsius imperatoris insidiator fuerit. Principes quoque Saxoniae multas graves querimonias adversus eundem ducem ibi deposuerunt. Tunc ex communi sententia principum adiudicatum est eum debere removeri, quandoquidem ad iustam responsionem vocatus non venerit. Itaque post finitam curiam palatinus comes domnus Otto senior ducatum Bawariae de manu imperatoris suscepit.

[4] Imperator Fridericus in natali S. Johannis bapt. curiam Ratisponae habuit, ubi ducem Heinricum ex sententia principum ducatu Bauwariae et hereditate et beneficiis privavit.

und die versuchten Auskünfte kann man nicht gerade befriedigend nennen.[1] Daß in Regensburg eine zweite Verurteilung in besonderer Rücksicht auf Heinrichs bairische Güter und Lehen stattgefunden habe, wie Weiland und Giesebrecht annahmen, kann man ebensowenig gelten lassen, wie daß es sich nur um eine bloße Verkündigung des früheren Spruches gehandelt habe. Sprüche des Hofgerichts bedurften weder einer erneuten Verkündigung noch einer Wiederholung, um für einzelne Gebiete des Reiches Geltung zu haben. Das hat Güterbock völlig befriedigend ausgeführt.[2] Aber seine eigene Erklärung ist darum nicht besser. Er meint, in Regensburg sei die Oberacht verhängt worden, die in diesem Falle die Entziehung der Eigengüter zu dem früher schon verhängten Lehnsverlust hinzufügte. Das habe erst in Regensburg geschehen können, weil — nach Güterbock — erst damals, im Juni 1180, ein Jahr seit der Ächtung Heinrichs verflossen war.

Abgesehen davon, daß, wie ich schon einmal bemerkte, die Oberacht als Folge der einfachen Acht überhaupt nicht ausdrücklich verhängt wird, am wenigsten ex sententia principum, sondern von selbst eintritt:[3] Güterbocks Erklärung verliert ihren Boden mit dem Nachweis, daß seine Darstellung vom Verlaufe des Prozesses falsch ist; daß Heinrich nicht, wie er meint, im Juni 1179 in Magdeburg, sondern erst im August in Kaina geächtet worden ist, daß also bis zum Regensburger Reichstag[4] noch gar nicht ein Jahr verflossen war. Güterbock hat seine Erklärung auch nicht aus den Quellen selbst gewonnen, sondern aus der Theorie konstruiert. Die Quellen sagen nichts davon. Magnus von Reichersberg kann dafür nicht angeführt werden, da er von Verlust des Eigenguts gar nicht spricht. Die Pegauer Annalen aber müssen etwas gewaltsam behandelt werden, um die ge-

---

[1] Vgl. Güterbock S. 179f.

[2] Ganz aus der Luft gegriffen, ja eigentlich widersinnig ist die Behauptung Weilands, Forschungen VII, 185, daß eine förmliche (gerichtliche) Entkleidung des Herzogtums nur für Baiern nötig gewesen sei, „wegen der eigentümlichen Verfassung dieses Herzogtums, welche dem Herzoge weit umfassendere Befugnisse ... einräumte". Als ob die Rechtskraft eines den Besitz absprechenden Urteils davon abhinge, welchen Wert das Objekt des Besitzes hat! Was sollte überdies die zu Regensburg erfolgte Entkleidung für einen Rechtssinn haben, nachdem Heinrich doch schon in Würzburg alle Lehen aberkannt worden waren? Nennt ihn doch schon die Gelnhäuser Urkunde nur noch ‚Heinricus quondam Bawarie dux'. Da kann ich nur mit Weilands eigenen Worten sagen (S. 186 A. 3): „als ob H. zu Würzburg zum Scherz entsetzt worden wäre!"

[3] Oben S. 415.

[4] Die Bezeichnung „Reichstag" bedarf wohl keiner Verteidigung gegenüber Giesebrecht V, 925, der von einem bairischen „Landtag" spricht. Seit wann ist eine curia, die der Kaiser in Person abhält, ein Landtag?

wünschte Aussage zu machen. Man beachte vor allem: der Annalist berichtet hier gerade so wie zum Reichstag von Würzburg von Aberkennung der Lehen und Eigengüter. Güterbock findet, die Erwähnung der Eigengüter sei beim Würzburger Tag eine irrtümliche Wiederholung,[1] beim Regensburger dagegen läßt er sie gelten. Warum nicht umgekehrt? Im allgemeinen pflegt man doch die zweite Stelle und nicht die erste für Wiederholung zu halten.[2] So ist es auch hier: der Bericht über den Reichstag von Regensburg in den Pegauer Annalen ist eine offenkundige Wiederholung dessen, was über den Würzburger Tag gesagt war. Hier wie dort ist nämlich von Entziehung von Eigen und Lehen die Rede. Wir wissen aus der Urkunde, daß die Entziehung der Lehen in Würzburg erfolgte. Wenn der Annalist sie zu Regensburg nochmals berichtet, so wiederholt er sich eben; und genau so wiederholt er sich mit der Angabe von der Entziehung der Eigengüter.[3] Mußten wir diese Angabe schon zum Reichstag von Würzburg mit größerer Wahrscheinlichkeit für eine Übertreibung oder einen Anachronismus halten, so werden wir das erst recht beim Reichstag von Regensburg tun dürfen. Denn dort standen dem Annalisten alle anderen Geschichtschreiber als Eideshelfer zur Seite, hier steht er ganz allein, und die gewöhnlichen Rechtssätze sprechen in beiden Fällen gegen ihn.

Ich glaube nach allem, was wir wissen, daß man die beiden Berichte über den wiederholten Spruch von Regensburg nicht so ernst nehmen darf, wie bisher geschehen ist. Ja, wenn sie urkundlichen Charakter hätten! Aber eben dies scheint mir der Unstern früherer Forscher gewesen zu sein, daß sie bei Schriftstellern und Urkundenzeugnissen die gleiche exegetische Methode angewandt haben. Man wird, nach allen bisher gemachten Erfahrungen, von vornherein mit der Annahme rechnen dürfen, daß die Geschichtschreiber in der Wiedergabe gerichtlicher Vorgänge nur selten ganz genau sind, und daß folglich auch unsere beiden Zeugnisse über den Regensburger Reichstag keinen Anspruch auf aktenmäßige Authentizität haben. Vom Reichersberger Chronisten hat schon Weiland richtig gesagt, daß er auf die Regensburger Verhandlungen alles Frühere zusammenziehe.[4] Seine Erzählung darf also nicht wörtlich genommen werden. Auch der

[1] S. 85f.

[2] Güterbocks Gegengründe sind mehr als spitzfindig, insbesondere ist seine Behauptung, der Pegauer Annalist kopiere hier den Magdeburger, nichts weniger als erwiesen. Doch das ist ja alles nebensächlich.

[3] Nach Güterbock hätte er die Lehnsentziehung das zweitemal, die Eigentumsentziehung das erstemal „wiederholt". Kann man wohl künstlicher kritisieren?

[4] Forschungen VII, 185.

Pegauer Annalist muß sich in einem Irrtum befinden, und es handelt sich nur darum, diesen Irrtum zu erklären. Dazu bedarf es aber keiner besonderen Künste.

Eins nämlich kann als Tatsache gelten: daß in Regensburg die Aufteilung des Herzogtums Baiern stattfand. Die Gleichheit des Rechtsfalles erlaubt die Annahme, daß diese Maßregel ebenso wie die Aufteilung Sachsens gemäß einem Spruche der Fürsten erfolgte, „ex sententia principum", wie ja die Gelnhäuser Urkunde ausdrücklich sagt. Ebenso, daß man dabei zu ihrer Begründung den Prozeß gegen Heinrich rekapituliert hat. Ob dies seinen Ausdruck ebenso wie in Gelnhausen in einer Urkunde gefunden, ist nicht wesentlich;[1] in der mündlichen Verhandlung ist es sicher geschehen, und wenn man sich diese in den umständlichen Formen wiederholter Frage und Antwort und Feststellung jeder Einzelheit durch Zeugenaufruf vorstellt, wie sie dem altdeutschen Rechtsverfahren eigen sind, so konnte ein nicht Eingeweihter leicht den Eindruck einer förmlichen Gerichtsverhandlung erhalten. Die Täuschung, der die Annalisten von Reichersberg und von Pegau oder ihre Gewährsmänner zum Opfer gefallen sind, ist also nur begreiflich.[2] Eine Gerichtsverhandlung hat in Regensburg nicht stattgefunden, aber die Verhandlungen, die dort zur Aufteilung des Herzogtums Baiern führten, müssen einer Gerichtssitzung und einer Wiederholung des ganzen schon in Würzburg abgeschlossenen Prozesses sehr ähnlich gewesen sein.

Es gab allerdings einen triftigen Grund, den Fall des Herzogs auf dem Reichstag in Regensburg mit gerichtsmäßiger Umständlichkeit vorzuführen. Er hatte sich bis dahin ausschließlich in Franken und Sachsen abgespielt, fränkische und sächsische Fürsten und Herren hatten dabei die Umgebung des Kaisers gebildet, nur einmal läßt sich ein Baier als anwesend nachweisen.[3] Da war es von selbst geboten, den Prozeß auf einem Reichstag in Baiern ausführlich zu rekapitulieren, wenn als seine Folge ein Spruch gefällt werden sollte, der das Herzogtum Baiern betraf. Nicht als ob die Baiern den Anspruch hätten erheben können, daß das früher gefällte Urteil ihnen gleichsam zur Bestätigung vorgelegt werde. Aber wenn auf Grund dieses Urteils ein Beschluß gefaßt werden sollte, der das Schicksal Baierns bestimmte,

---

[1] Ich halte zum mindesten für sehr möglich, daß nur der Erzbischof von Köln als Geistlicher sich eine Urkunde über die Verleihung hat ausstellen lassen.

[2] Wie der Mönch im osterländischen Kloster dazu kam, diese bairische Maßregel aufzuzeichnen, läßt sich leicht erkennen. Die Belehnung Ottos von Wittelsbach fand nämlich in seiner nächsten Nachbarschaft statt, in Altenburg.

[3] Auf dem Tag zu Kaina war der Markgraf von Istrien zugegen. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II no. 555.

so verstand sich von selbst, daß zuvor das Urteil und was ihm vorausgegangen war mit aller Vollständigkeit und überzeugenden Beweiskraft öffentlich auch in Baiern bekannt gemacht wurde, so daß man sich dort von der Rechtmäßigkeit des Geschehenen überzeugen konnte.

Das führt uns auf den zweiten Punkt, dessen Erörterung noch vorbehalten war: die Zusammensetzung des Gerichts über Heinrich den Löwen. Die Urkunde von Gelnhausen betont ausdrücklich, Heinrich sei geächtet worden nach dem Spruche „principum et sue conditionis Suevorum", — Worte, über deren Sinn man verschiedener Meinung ist. Ist hier die Rede von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen,[1] d. h. nichtfürstlichen Hochfreien, oder von schwäbischen Fürsten und Standesgenossen, oder gar von Fürsten, auch solchen seines Stammes, nämlich Schwaben?[2]

Von diesen drei Deutungen hat die zweite nie einen Vertreter gehabt, da es festzustehen scheint, daß in der in Betracht kommenden Zeit (Sommer 1179) gerade die schwäbischen Fürsten in der Umgebung des Kaisers fehlen. Auch die dritte Deutung ist nicht schwer zu beseitigen: von Fürsten und Stammesgenossen darf man hier unter keinen Umständen sprechen, weil „conditio" nun einmal nicht die Stammeszugehörigkeit, Rasse bezeichnet — das wäre gens, origo, natio —, sondern den Geburtsstand (ordo).[3] Das sollte eigentlich nicht mehr erörtert werden. Man spricht im Mittelalter nur von libera, servilis conditio, niemals von conditio Alemanica, Suevica, Saxonica oder ähnlichem. Dem lateinischen Wort würde das auch widersprechen, das die Bedingtheit der Stellung im Leben und unter den

[1] So Waitz, Forschungen X, 154.

[2] Weiland, Forschungen VII, 175: „den Fürsten, selbst denen seiner Herkunft, den schwäbischen". Auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 201. — Vgl. Güterbock S. 71f.

[3] Güterbock S. 71f. schreibt: conditio bedeute zwar gewöhnlich den Stand, aber das andere sei auch nicht unmöglich. Läßt sich aber eine einzige Stelle nachweisen, wo das Wort offenkundig die Bedeutung von Herkunft, Stamm hat? Das Gegenteil tritt klar hervor an drei Stellen, die ich bei Franklin, Sententiae curiae regiae p. 94. 99 und 121 zitiert fand. An der ersten wird (1243) gesagt, jeder Lehnsträger einer Kirche solle das Recht haben, sein Lehen zu erstreiten cum infeodatis ecclesie qui sue conditionis fuerint et non aliis. Constitutiones, II, 448. Daß hier von Stammesgenossen die Rede sei, wird niemand behaupten. Noch weniger an der zweiten. 1192 wird gefunden, kein Dienstmann einer Kirche dürfe sein Dienstlehen filio suo, qui sue non est conditionis abtreten. Constit. I, 501. Dagegen erzählt 1150 König Konrad III. von einem Geistlichen, der im Hofgericht judicio gentis sue freigesprochen sei. Jaffé, Bibliotheca I, 359. Ganz unzweideutig sind die Worte in dem Gesetz K. Rudolfs von 1282: superiorum aut inferiorum condicionum. M. G. Constitutiones III, 300.

Menschen ausdrücken will. Aber selbst wenn conditio „Stamm" heißen könnte, so wäre es doch mehr als überflüssig, ausdrücklich zu betonen, daß die Stammesgenossen Heinrichs Schwaben gewesen seien. Das wußte damals wohl jedermann, der am öffentlichen Leben teilnahm, daß Heinrich der Löwe von Geburt Schwabe, weil dem welfischen Geschlecht entsprossen war, das aus Schwaben stammte und sein Handmal noch damals in Schwaben besaß.[1]

Also nur um Standesgenossen Heinrichs kann es sich handeln. Wer sind sie? Güterbock hat viel Mühe darauf verwandt zu zeigen, daß unter Standesgenossen, die über einen Fürsten richten, nur wiederum Fürsten zu verstehen sein können.[2] Aber ich kann nicht finden, daß ihm der Beweis gelungen ist.[3] Anstatt seinem Gange zu folgen, suchen wir auch hier wie früher zunächst grammatisch festzustellen,

[1] In einem Buche, das von Heinrich dem Löwen handelt, erwartet man eigentlich nicht zu lesen, was Güterbock S. 110 schreibt: „Das Geschlecht der Welfen stammte aus Baiern; trotzdem galten die Welfen ... als Schwaben, weil sie in Schwaben den Stammsitz Altdorf oder Ravensburg hatten." Abgesehen davon, daß ein Geschlecht doch unmöglich aus Baiern stammen kann, wenn es seinen „Stammsitz" in Schwaben hat, — wie kann man heute noch schreiben, die Welfen seien Baiern gewesen?

[2] S. 191ff. (Exkurs I).

[3] In einem Aufsatz „Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen" (Hist. Aufsätze Karl Zeumer dargebracht 1910) hat er einen teilweisen Rückzug angetreten (S. 584ff.). Er meint zwar nach wie vor, ein Fürst habe nur durch Fürsten gerichtet werden können, doch habe man, da im Juni 1179 in Magdeburg keine schwäbischen Fürsten im neuen Sinne zugegen waren, sich dadurch geholfen, daß man ihrer zwei (oder mehr; nur zwei seien nachweisbar) als Richter über Heinrich mittun ließ, die nur im alten Sinne Fürsten waren, den Grafen von Veringen und den Abt von Schaffhausen. Diese seien in der Urkunde gemeint mit den Worten ‚sue conditionis Suevorum'. Fürsten waren auch sie, und insofern Standesgenossen des Herzogs, aber nur in dem früher üblichen Sinne, nicht in dem Sinne, der sich eben in dem gleichen Augenblick durchsetzt, für den gerade der Prozeß Heinrichs des Löwen nach Güterbock die Geburtsstunde bildet, und der auch ein paar Zeilen später in derselben Urkunde schon auftritt, nämlich in den Worten ‚per unanimem principum sententiam'. Danach würde das Reichshofgericht im Juni 1179 mit einem doppelten Fürstenbegriff gerechnet haben (S. 588): ‚es existierte schon die neue Auffassung des Fürstenbegriffs; aber daneben hatte die alte Auffassung in begrenztem Maße ihre Geltung bewahrt'. Mit andern Worten: die neben den Fürsten genannten schwäbischen Standesgenossen sollen keine Fürsten gewesen sein und doch wieder Fürsten. Das scheint mir nicht diskutierbar. Ich halte es für ausgeschlossen, daß Hofgericht und Kanzlei 1179/80 sich auf solche begriffliche Taschenspielerkünste eingelassen haben. Überdies ruht Güterbocks ganzes Gebäude auf der Meinung, die Acht sei in Magdeburg Ende Juni 1179 verhängt worden. Es verliert seinen Boden durch den Nachweis, daß dies in Kaina im August geschah. Für diesen Tag ist aber nicht einmal die Anwesenheit eines schwäbischen Grafen nachweisbar.

was die Worte „principum et suae conditionis Suevorum" in der Gelnhäuser Urkunde bedeuten. Es wird doch wohl möglich sein, sie auch ohne Zuhilfenahme allgemeiner Theorien grammatisch richtig zu übersetzen.

Eine Möglichkeit, die durch die Stellung der Worte nahegelegt werden könnte, dürfen wir von vornherein ausschalten: daß sich das „Suevorum" adjektivisch auf das „suae conditionis" und zugleich auf das „principum" beziehe, so daß man übersetzen dürfte „schwäbische Fürsten und Standesgenossen". Das wäre grammatisch unmöglich. Denn einem Adjektiv „Suevorum" würde bei dem „suae conditionis" das Hauptwort fehlen, an das es sich anschließen könnte wie vorher an das „principum". Wäre dergleichen beabsichtigt, so müßten die Worte lauten: „principum et suae conditionis hominum Suevorum".[1] Somit ist „Suevorum" unbedingt substantivisch zu fassen und kann sich folglich auch nicht auf „principum" beziehen, das selbst Substantiv ist; es gehört nur mit „suae conditionis" zusammen. Es soll gesagt werden, Heinrich sei verurteilt worden von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen. Die Frage kann nur sein, wer mit den „Standesgenossen" gemeint ist. Güterbock sieht in den Standesgenossen wiederum nur Fürsten und umschreibt die Worte demgemäß: der „Fürsten, unter denen sich auch Schwaben befanden".[2] Ähnlich hatte schon Weiland gesprochen von „den Fürsten, selbst denen seiner Herkunft". Diese Umschreibungen sind offenkundig falsch, denn ein einfaches „et" in einer Urkunde heißt nun einmal nicht „und auch", „sogar", sondern nur „und". Jenes ist ganz ausgeschlossen, weil es gegen den Urkundenstil wäre. Hätte der Diktator der Urkunde sagen wollen, was ihn Weiland und Güterbock sagen lassen möchten, so hätte er schreiben müssen: „principum etiam suae conditionis Suevorum" oder „principum suae quoque cond. Suev." oder „principum et quidem suae cond. Suev." Da er von all dem nichts geschrieben hat, so hat er dergleichen auch nicht sagen wollen, und wir dürfen sein „et" nur mit einfachem „und" wiedergeben.[3] Wenn dem so ist, kann der Verfasser der Urkunde

[1] Die Unmöglichkeit leuchtet sofort ein, wenn man die Glieder umstellt: ‚suae conditionis et principes Suevi' wäre unsagbar.

[2] S. 72. Die Übersetzung S. 73 „der Fürsten wie der Schwaben seines Standes" ist grammatisch richtig, gibt aber G.'s eigene Deutung noch nicht wieder.

[3] Da es eine lateinische Philologie des Mittelalters noch nicht gibt, so muß man leider den Gemeinplatz bisweilen wiederholen, daß Urkunden ihren eigenen Stil haben, und daß es ein methodischer Schnitzer ist, mit Parallelstellen aus Cicero, Caesar, Cornelius Nepos u. a. und Zitaten aus einer noch so trefflichen Syntax des (antiken) Latein die zweifelhafte Interpretation einer Urkunde des 12. Jahrhunderts

das nicht gemeint haben, was Weiland und Güterbock finden. Nach diesen sollen „principum" und „suae conditionis" synonyme Ausdrücke sein,[1] die sachlich ganz dasselbe bedeuten, „Fürsten" hier wie dort. Da drängt sich denn die Frage auf, was den Diktator bewogen haben könnte, die Fürsten das eine Mal offen zu nennen, das zweite Mal vorsichtig zu umschreiben. Hat er etwa für nötig gehalten, hervorzuheben, die schwäbischen Fürsten seien Standesgenossen eines Herzogs? Aber auch abgesehen hiervon ist Güterbocks Auffassung unhaltbar, sobald man der Stelle grammatisch zu Leibe geht. Dem Sinne nach stände an ihr, wenn Güterbock Recht hätte, nichts anderes als „principum et principum Suevorum": „von Fürstén und schwäbischen Fürsten". Daß dies absurd ist, leuchtet ein.[2]

Nur wenn man eine bestimmte Theorie in den Worten der Urkunde wiederfinden zu müssen glaubt, kann man auf solche Abwege geraten. Irre ich nicht, so ist das der gleiche Fehler, gegen den ich mich schon früher einmal wenden mußte: daß man mit der Exegese beginnt, ehe man mit der Interpretation fertig ist. Wir haben nun einmal gegenüber einer Urkunde mit unanfechtbarem Texte nicht zu fragen: was muß dort gesagt sein? sondern: was ist dort gesagt? Das Gegenteil wäre methodisch falsch und könnte bei allem Scharfsinn doch nur falsche oder unsichere Resultate geben. Auch Güterbocks Erklärung dieser Stelle ist, so scharfsinnig und geschickt seine Dialektik sein mag, dennoch falsch, weil er ihren Sinn nicht aus ihren Worten erschlossen, sondern die Worte nach einer vorher festgestellten Theorie gedeutet hat. Er glaubt auf anderm Wege gefunden zu haben, daß als eines Fürsten Standesgenossen (suae conditionis) nur Fürsten auzusehen seien. Folglich, meint er, können auch an dieser Stelle die Worte ‚suae conditionis' nur so viel bedeuten wie ‚principes'. So gelangt er dazu, den Verfasser der Urkunde sagen zu lassen, Heinrich sei verurteilt worden von Fürsten und schwäbischen Fürsten, und führt damit sich selbst in schönster Weise ad absurdum.[3]

---

zu stützen. Vgl. Güterbock S. 71, auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 202 Anm. 1.

[1] S. 196, Anm. 2.

[2] In aller Kürze hat dies schon Waitz, Forschungen X, 154 bemerkt, ohne aber den erwünschten Eindruck gemacht zu haben.

[3] In dem oben S. 421, Anm. 3 erwähnten Aufsatz hat Güterbock das zwar erkannt und seine Meinung zurückgenommen. Aber was er nun dafür bietet, scheint mir nur der alte Irrtum in neuem Kleide zu sein. Es läuft darauf hinaus, die Worte sollten besagen, Heinrich sei gerichtet worden von (irgendwelchen) Fürsten im neuen Rechtssinn und schwäbischen Fürsten im alten Rechtssinn. Ob das wohl irgendein

Nach allem bleibt als einzig mögliche Deutung der umstrittenen Worte nur das übrig, was schon Waitz in ihnen gefunden hat: sie besagen, daß Heinrich von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen verurteilt worden ist.[1] Das ist denn auch, ganz unbefangen betrachtet, das einfachste und natürlichste, während jede andere Deutung künstlich, wo nicht gewaltsam erscheint. Künsteleien aber liegen dem Verfasser der Gelnhäuser Urkunde durchaus fern. Das Stück ist lang genug, um den Stil seines Urhebers erkennen zu lassen; es zeigt durchweg einen klaren, kräftigen Urkundenstil von erfreulicher Einfachheit und Kürze des Ausdrucks.[2] Seine Absicht werden wir daher auch am ehesten treffen, wenn wir die einfachste Deutung bevorzugen; und diese ist die oben gegebene: „von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen", d. h. nichtfürstlichen Hochfreien. Wohl würde dieser Sinn für uns unzweideutiger ausgedrückt, wenn es hieße: principum et Suevorum suae conditionis. Aber der Diktator von 1180 hat nicht für Leser aus dem 20. Jahrhundert gearbeitet, sondern für seine Zeitgenossen, denen

---

Zeitgenosse gemerkt hat? Unpassender konnte man die Worte jedenfalls nicht wählen, als wenn man solche, die nach der neuerdings geltenden Auffassung keine Fürsten mehr waren, zum Unterschied von solchen, die es waren, als die Standesgenossen eines Herzogs bezeichnete, während man doch — angeblich — dem Grundsatz huldigte, daß ein Fürst nur Fürsten als Standesgenossen und Richter anzuerkennen brauchte.

[1] Waitz, Forschungen X, 154: „der Fürsten und der Schwaben seines Standes."

[2] Güterbock hat auch hierüber eine andere Meinung: „in der Urkunde herrscht ein etwas verschnörkelter Stil", sagt er S. 71. Ich wäre dankbar, wenn man mir einen einzigen „Schnörkel" in ihr zeigen wollte; ich sehe keinen. G. fährt fort: „meist sind die Verben mitten in den Satz gesteckt und die betonten Worte vorangestellt." Aber wären das „Schnörkel"? Zudem ist es doch gerade das Natürlichste, das betonte Wort voranzustellen. Daß aber die Verben „meist mitten in den Satz gesteckt" seien, ist gar nicht wahr. Von den 26 Zeitworten, die darin vorkommen, stehen 17 als letztes Wort, 8 als vorletztes am Schlusse des Satzteils, dem sie angehören, 1 als erstes. Richtig ist also nur, daß der Diktator eine gewisse Vorliebe für die Inversion am Satzschluß zeigt (decrevit auctoritas, consuevit alienare, inciderit sententiam u. ä.). Das ist nichts so Ungewöhnliches, und „Verschnörkelung" kann man es sicherlich nicht nennen. — Wenn ich mir nach bald zwanzigjähriger Beschäftigung mit Urkunden verschiedener Jahrhunderte vielleicht noch kein Urteil, aber doch eine Meinung erlauben darf, so möchte ich sagen: mir ist kein Aktenstück bekannt, das bei aller Feierlichkeit einfacher und knapper gefaßt wäre. Ich möchte die Urkunde von Gelnhausen geradezu für ein klassisches Meisterstück ihrer Gattung halten. Freilich ist der Satz der Narratio langatmig ausgefallen, aber das war nun einmal unvermeidlich. Ob wohl ein Jurist unserer Tage imstande wäre, den Verlauf von zwei großen Prozessen in einem einzigen Satze so kurz und scharf wiederzugeben, wie es hier geschieht? Die Vorzüglichkeit des Diktats rechtfertigt zum mindesten die Vermutung, die der künftige Herausgeber der Urkunden Friedrichs I. prüfen mag, daß der Diktator niemand Geringeres gewesen ist als Erzbischof Philipp von Heinsberg selbst.

die Begriffe geläufig waren. Überdies ist die Umstellung der Worte, die uns irre führen möchte, seine Stilgewohnheit: er schreibt gern „decrevit auctoritas" statt „auctoritas decrevit", „inciderit sententiam" statt „sententiam inciderit", „corroboramus auctentice" statt „auctentice corroboramus" u. ä. Die Analogien der Wortstellung machen es vollends zweifellos, was er an dieser Stelle hat sagen wollen: eben das, was oben festgestellt wurde, „Fürsten und schwäbische Standesgenossen".

Wenn nun Güterbock zum entgegengesetzten Ergebnis kommt, so ist doch sein Beweis kein historischer, kein induktiv quellenmäßiger, sondern ein bloßer Syllogismus. Daß die Reichsfürsten seit dem 10. Jahrhundert einen besondern Stand gebildet haben, nimmt er zur einen Voraussetzung (maior); daß einer nur von Seinesgleichen, Genossen desselben Standes gerichtet werden könne, ist die minor. Ergo: ein Fürst kann nur von Fürsten gerichtet werden. Wenn nur nicht die Worte „Stand" und „Seinesgleichen" verschiedenen Sinn haben könnten, je nach dem Zusammenhang, in dem sie stehen! Und wenn es im altdeutschen Staat nicht zweierlei Recht gäbe, wonach einer gerichtet werden kann, Landrecht und Lehnrecht! Behält man beides im Auge und vergißt man auch nicht, daß die Schriftsteller hier schlechte Zeugen sind, weil sie nicht immer dem streng juristischen Sprachgebrauch treu bleiben,[1] so wird man die Möglichkeit nicht leugnen können, daß ein Fürst im Landgericht alle Hochfreien als Standesgenossen anerkennen mußte, während er in einem Lehnshof verlangen konnte, nur von Gleichgestellten, von Männern gleichen Heerschilds gerichtet zu werden. Man braucht noch gar nicht an den Spruch ‚ein frî gebûr ist herren genôz', auch nicht an die elsässischen freien Bauern zu denken, die sich in ihrer Vollfreiheit jedem Fürsten ebenbürtig fühlten.[2] Das sind zweifellos Übertreibungen. Es genügt ja, auf ein

[1] Es ist bezeichnend, daß Güterbock S. 193 die Zeugnisse Ottos von Freising und der Alteicher Annalen als ganz gleichwertig mit einer Urkunde behandelt. Dabei bietet eigentlich keine dieser Stellen das, was G. sucht. Wenn Otto schreibt ‚sententia a principe ... per pares suos exposcitur', wenn die Annalen den Herzog Gotfried von Lothringen ‚a contubernalibus' richten lassen, und wenn es in der Urkunde hieß ‚Henricus autem marchio suique equales ... Ekbertum iudicaverunt', so ist doch eben dies die Frage auf die es ankommt, wer unter den pares, contubernales, equales zu verstehen sei, ob nur Fürsten oder überhaupt Hochfreie. G. nimmt das erste an, weil die Fürsten einen eigenen „Stand" bildeten. Aber diese ‚Standschaft' der Fürsten in älterer Zeit ist selbst eine recht problematische Sache.

[2] Heusler, Institutionen I, 178. Kundige braucht man auf die Behandlung der Frage an diesem Ort nicht hinzuweisen. Das Problem des verschiedenen Standes nach Lehnrecht und nach Landrecht ist hier aufs lichtvollste erörtert. Güterbock scheint diese grundlegenden Ausführungen nicht zu kennen. Vgl. neuestens Ficker, Reichsfürstenstand II 1, 168 (mir während der Korrektur dieses Aufsatzes zugegangen).

paar weithin sichtbare Beispiele zu verweisen, um darzutun, daß der „Stand" der Fürsten vor dem Landrecht kein anderer war als der jedes hochfreien Mannes, jedes Dynasten. Von 1248 bis 1308 haben die Deutschen vier Könige an die Spitze des Volkes gestellt, die nicht Fürsten gewesen waren. Waren diese alle — Wilhelm von Holland, Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau, Heinrich von Luxemburg — waren sie ihren Wählern etwa nicht ebenbürtig? Was bedeutet denn das Wort „Genossen der Fürsten", mit dem die Dynasten des Reiches bezeichnet werden, wenn nicht, daß sie den Fürsten landrechtlich gleichgestellt, ihre Pares waren? Daß auch der einfache freie Herr ohne Grafschaft zu diesem „Stande" gehörte und als „Genosse" der Fürsten galt, beweist das Haus derer zur Lippe. Seine Stammväter im 12. und 13. Jahrhundert waren nichts weiter als freie Herren, und doch hat in älterer Zeit keines einen reiner dynastischen Stammbaum. Den Vornehmsten der Vornehmen, den Wittelsbachern steht es darin ganz gleich. Die Fürsten — das wird man wohl festhalten dürfen — haben niemals einen besondern Geburtsstand im Sinne des Landrechts gebildet, immer nur eine besondere Heerschildgruppe unter den Hochfreien. Landrechtlich standen sie allen Hochfreien gleich[1] — das Recht der Eheschließung, das gesamte Ebenbürtigkeitsrecht der älteren Zeit beruht hierauf —, nur lehnrechtlich sonderten sie sich als oberste Schicht von den übrigen Hochfreien ab. Wenn das richtig ist, so ergibt gerade der Satz, daß jeder von Seinesgleichen gerichtet wird, mit logischer Konsequenz, daß ein Fürst im landrechtlichen Prozeß jeden hochfreien Mann als Seinesgleichen und als seinen Richter anerkennen mußte.

Sehen wir nun genauer zu, so finden wir, daß gerade unsere Urkunde dies mit voller Deutlichkeit ausspricht. Die Acht, das landrechtliche Urteil, wird über Heinrich verhängt nach dem Spruche von Fürsten und Hochfreien. Als es sich aber darum handelt, ihm — sub

---

Auf einen durchgehenden Irrtum bei Ficker sei gleich hier aufmerksam gemacht: nicht um das Verhältnis von Fürsten und Freien überhaupt, sondern von Fürsten und Hochfreien d. h. Herren handelt es sich. Dazu aber gehören die freien Bauern nicht.

[1] Statt auf die geläufigen Handbücher, möchte ich hier einmal auf ein Buch verweisen, das gegen landläufige und herrschende Ansichten Sturm läuft: v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter (1908), S. 18. 107. 246f. 249. 384. 386. Überall wird die theoretische (d. h. rechtliche) Gleichstellung aller Freien zugestanden, nur die praktische (d. h. soziale) Trennung betont. Aber auch v. Dungern erkennt unumwunden an, daß wenigstens die Dynasten, fürstliche und nichtfürstliche, einen einheitlichen Stand bildeten und die Fürsten als bürgerlicher Rechtsstand nicht existierten.

feodali jure — seine Lehen zu nehmen, da ist nur noch von der „unanimis principum sententia" die Rede, die nichtfürstlichen Standesgenossen sind verschwunden.[1]

Verlockend wäre es, die rechtsgeschichtlichen Schlüsse zu verfolgen, die sich aus dieser Tatsache ergeben; ist es doch das früheste Zeugnis, in dem die „Fürsten", unzweideutig von den übrigen Hochfreien unterschieden, als eine besondere, lehnrechtliche Gruppe in der Gesamtheit des Standes der freien Herren auftreten, die man in älterer Zeit allesamt „principes" genannt hatte.[2] Aber wir widerstehen der Versuchung und wenden uns wieder zu unserer Aufgabe zurück. Da stehen wir denn vor der Frage, ob es nicht möglich ist, die Behauptung der Urkunde auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu prüfen. Läßt sich nachweisen, daß an dem Reichstag zu Kaina im August 1179 schwäbische Standesgenossen des Herzogs teilgenommen haben, oder müssen wir nicht eher das Gegenteil annehmen? Im zweiten Falle wäre die Glaubwürdigkeit der Urkunde allerdings erschüttert.

---

[1] Fast wörtlich dasselbe finde ich nun auch bei Ficker a. a. O. 181. Es ist mir kaum verständlich, wie Güterbock S. 197 dies so vollständig übersehen konnte. Was er dort anführt, hat gar keine Beweiskraft. Der Schwabenspiegel ist bekanntlich hundert Jahre jünger, und in die Zwischenzeit fällt die gründliche Verschiebung in der Stellung der Fürsten im öffentlichen Recht (vgl. die nächste Anmerkung. Die Beispiele aus dem 11. Jahrhundert aber sind Schriftstellern entnommen, bei denen man nie sicher ist, was sie meinen, wenn sie ‚principes' sagen.

[2] Die Tatsache hat schon Güterbock in dem mehrfach erwähnten Aufsatz richtig erkannt. Ebenso jetzt Ficker a. a. O. 181. G.'s Vermutung, der Prozeß Heinrichs d. L. habe den ‚Anstoß zu dem Wandel' gegeben, kann ich nicht teilen. Mehr, als daß die Veränderung hier zuerst deutlich hervortritt, wird man kaum sagen dürfen. — Ob man überhaupt befugt ist, mit Ficker von einem „älteren Fürstenstand" im Unterschied vom Herrenstand zu sprechen, kann hier auf sich beruhen, da auch nach Ficker a. a. O. in unserm Falle die schwäbischen Freiherren ebenso wie die Grafen als Standesgenossen Herzog Heinrichs anerkannt worden wären. An einen privilegierten Gerichtsstand der „Fürsten" schon in älterer Zeit, wie ihn Ficker zu erweisen sucht, vermag ich noch nicht zu glauben (die Urkunden von 1099, 1101 und 1114, auf die er sich S. 176f. beruft, scheinen mir übrigens schlechte Stützen zu sein: die beiden ersten, nur abschriftlich erhalten, sind am Diktat ohne weiteres als Fälschungen kenntlich, die dritte, angeblich Original, wenigstens nach dem Diktat sehr verdächtig). Ordnet man die hauptsächlichen Zeugnisse über den landrechtlichen Gerichtsstand der Fürsten nach der Zeit, so ergibt sich folgendes: 1179 wird ein Herzog von Fürsten und freien Herren geächtet; um 1230 kennt der Sachsenspiegel noch kein Vorrecht der Fürsten; um 1275 aber erklärt der Schwabenspiegel, ein Fürst könne nur durch Fürstenspruch in die Acht getan werden. Da ist es doch klar, daß erst das 13. Jahrhundert, das die gesamte Stellung der Fürsten veränderte, auch hier den Wandel gebracht hat. Jetzt erst siegt das Lehnrecht wenigstens an diesem Punkt über das Landrecht. Es geht also schlechterdings nicht an, sich für die frühere Zeit schon auf den Schwabenspiegel zu berufen, wie Güterbock, Prozeß S. 197 tut. Besser: Zeumer-Festgabe S. 588.

Auf den ersten Blick scheint dem wirklich so zu sein. Wir kennen die Umgebung des Kaisers in jenen Tagen aus der Zeugenreihe einer in Kaina selbst am 17. August 1179 ausgestellten Urkunde für das thüringische Kloster Kaltenborn und den Grafen von Orlamünde.[1] Hier erscheinen die Erzbischöfe von Magdeburg und Köln, die Bischöfe von Halberstadt, Bamberg und Brandenburg, der Markgraf von Istrien, die Grafen von Anhalt und von Groitzsch, zwei Wettiner, je einer von Grumbach, von Hackeborn und von Anfurt und der Vogt von Allstädt — mit einer einzigen Ausnahme (Istrien) lauter sächsische und fränkische Herren; kein Fürst, Graf oder Herr aus Schwaben ist darunter. Mit Mühe hat Scheffer-Boichorst für den vorausgehenden Tag von Magdeburg (Juni 1179) die Anwesenheit eines einzigen schwäbischen Fürsten nachgewiesen.[2] Aber das nützt uns hier gar nichts, und ob seine Vermutung, daß der Schwaben in Magdeburg noch mehr gewesen sein möchten, richtig ist, kann uns ebenfalls gleichgültig sein, da in Magdeburg, wie wir jetzt wissen, das Urteil nicht gesprochen wurde. Daß in der einen Urkunde, die uns zur Kontrolle zur Verfügung steht,[3] die Gesamtheit der damals bei Hofe weilenden Herren aufgezählt sei, dürfen wir freilich nicht annehmen; aber ebensowenig, daß man bei Zusammenstellung der Zeugenreihe die anwesenden Herren aus Schwabenland geflissentlich übergangen habe.[4] Es sieht also wirklich danach aus, als wäre die Aussage der Gelnhäuser Urkunde in diesem Punkte falsch. Güterbock hat denn auch das vollständige Fehlen der Schwaben auf dem Tage zu Kaina als Beweis dafür geltend gemacht, daß dort die Acht über Heinrich nicht verhängt worden sein könne.[5]

---

[1] Stumpf nº 4290. Dobenecker, Regesta hist. Thuringiae II nº 555.

[2] Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 200. Güterbock macht daraus zwei (vgl. Zeumer-Festgabe S. 587). Aber nur vom Abt von Schaffhausen steht fest, daß er zugegen war. Vom Grafen von Veringen wissen wir nur, daß er geladen wurde, nicht ob er kam.

[3] Eine zweite vom gleichen Tage (Stumpf nº 4289), hat leider keinen Zeugen.

[4] Etwa weil das Rechtsgeschäft thüringische Güter betraf. Sonst hätte man auch den Bischof von Bamberg und den Markgrafen von Istrien ausschließen müssen.

[5] Die Stelle S. 175 ist bezeichnend für die Methode, die er so gern handhabt. Scheffer hatte nachgewiesen, daß in Magdeburg der Abt von Schaffhausen, in Worms (Januar 1179) mehrere Fürsten aus Schwaben zugegen waren. Scheffer hatte weiter vermutet (nur dies!), es „möchten noch andere Schwaben, und zwar Fürsten, einer Berufung nach Magdeburg gefolgt sein". Güterbock findet: „nach diesen scharfsinnigen Bemerkungen Sch.-B.s ist die Anwesenheit von Schwaben auf dem Magdeburger wie Wormser Tage offenbar mit dem gegen Heinrich eingeleiteten Achtverfahren in Verbindung zu bringen". Offenbar —, das ist das Wort, das sich einzustellen pflegt, wo die Beweise fehlen. Mir scheint nichts weniger offenbar als dieser kühne Schluß. Aber G. geht noch weiter: „das Achtverfahren muß sich

Das wäre aber alles doch nur richtig, wenn man unter schwäbischen Fürsten und Herren nur solche verstehen dürfte, deren Fürstentum, Grafschaft oder sonstige Herrschaft im Schwabenlande lag. So hat man bisher übereinstimmend angenommen.[1] Dies ist aber keineswegs der Sinn des Rechts; ihm kommt es lediglich auf die schwäbische Abstammung an, wie ja auch Heinrich der Löwe selbst nur seiner Abstammung nach ein Schwabe war. Schwäbischer Abstammung aber sind gleich ihm unter den oben aufgezählten Herren eine ganze Anzahl. Schwaben in diesem Sinne sind die beiden Askanier, Bischof Siegfried von Brandenburg und Graf Bernhard von Anhalt; Schwaben sind die Brüder Ulrich und Konrad von Wettin und der freie Herr Friedrich von Hackeborn, ein Schwabe ist auch der Graf von Orlamünde.[2] Wir wissen leider nicht, wer alles formell als Kläger gegen Heinrich aufgetreten war, so daß wir auch nicht angeben können, welche von den Genannten als Richter über ihn sitzen durften. Aber daß es dem Kaiser nicht schwer fallen konnte, die Schöffenbank außer mit Fürsten auch mit einigen Hochfreien schwäbischer Herkunft zu besetzen, das ist nun wohl nicht länger zweifelhaft. Wenn da neben den Bischöfen von Bamberg und Brandenburg und dem Markgrafen von Istrien, vielleicht auch dem Grafen von Anhalt,[3] außer anderen Fürsten, die wir

---

folglich in Worms und Magdeburg abgespielt haben." Muß! Weil ein Abt aus Schwabenland in Magdeburg war, „möchten" noch viel mehr schwäbische Fürsten dort gewesen sein; und weil diese dort gewesen sein „möchten", „muß" dort die Acht über Heinrich verhängt worden sein. Es ist gut, daß wir diese Methode hier einmal in flagranti ertappen können durch Feststellung der einfachen Tatsache, daß Heinrich nicht in Magdeburg geächtet wurde, sondern sechs Wochen später in Kaina.

[1] Am deutlichsten Scheffer-Boichorst a. a. O.: „Freilich können wir nun zu Kaina ... keine Schwaben nachweisen." Die daran geknüpfte Bemerkung „aber es würde doch auch genügen, daß in irgendeinem früheren Stadium des Prozesses etliche Stammesgenossen eingegriffen hätten", möchte man zur Ehre des feinen Kritikers gern ungeschrieben machen. Worin sollte wohl dieses „Eingreifen in einem früheren Stadium" bestanden haben? Auch sagt die Urkunde ja unzweideutig, daß das Urteil von Stammesgenossen mitgefällt wurde.

[2] Sachsenspiegel, Vorrede „Von der Herren Geburt". Der Unterschied zwischen „Nordschwaben" (swavei) und echten Schwaben (swaf), den Eike in seiner Chronik macht (vgl. Zeumer in der Festschrift zu H. Brunners 70. Geburtstag, 1910, S. 149), fällt hier sowohl sachlich außer Betracht wie auch deshalb, weil die Vorrede von der Herren Geburt nicht von Eike herrührt. Sie kennt diesen Unterschied nicht und stellt ausdrücklich das Welfenhaus mit den übrigen ‚swavei' auf die gleiche Linie; nur den Herzog nimmt sie aus, aber sie erklärt ihn (kraft seines Amtes?) für einen Sachsen.

[3] Ob Bernhard von Anhalt als Kläger aufgetreten ist, ist ebenso unsicher wie seine Zurechnung zum Fürstenstand. Die Vorrede zum Sachsenspiegel nennt die Grafen von Anhalt allerdings unter den Fürsten; das könnte aber die Folge davon sein, daß damals zwei Linien dieses Hauses Fürstentümer besaßen (Mark Branden-

nicht kennen, die beiden Wettiner, der Graf von Orlamünde und der Herr von Hackeborn Platz nahmen,[1] so konnte die Urkunde mit voller tatsächlicher Wahrheit sagen, Heinrich sei geächtet worden nach dem Spruche „principum et suae conditionis Suevorum", von Fürsten und schwäbischen Standesgenossen.

Auffallend ist hier nur, daß in der Urkunde die Beteiligung der Schwaben am Urteilsspruch ausdrücklich hervorgehoben wird. Nach einer Reihe anderer Fälle, die wir kennen, müßte man annehmen, daß sie sich von selbst verstanden hätte, wenn das Urteil rechtmäßig sein sollte.[2] Es scheint ja ein Grundsatz des altdeutschen Rechts zu sein, daß der freie Mann von Männern seines Stammes gerichtet wird. Wenn die Urkunde es dennoch gegen die Gewohnheit betont,[3] so muß das seinen Grund haben. Was liegt da nun näher, als an die Erzählung zu denken, die sich bei zwei einander fernstehenden Schriftstellern, Arnold von Lübeck und Burchard von Ursberg, in verschiedener Form, aber sachlich übereinstimmend findet: daß Heinrich die Zuständigkeit des Gerichts habe anfechten lassen, weil er als Schwabe nur auf schwäbischer Erde gerichtet werden könne.[4] Der Ursberger weiß überdies, daß sich einer der anwesenden freien Herren zum Zweikampf erboten habe, um diesen Anspruch als unberechtigt zu erweisen, daß sich aber niemand gefunden, der den Handschuh aufnahm; womit der Einwand als beseitigt galt.[5]

Weiland, in seiner herrischen Art mit den Quellen umzugehn, hat

---

burg und Herzogtum Sachsen), würde also vor 1180 noch nicht ohne weiteres anzunehmen sein. Die Ausführungen von Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel (Sitzungsberichte der k. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1910) S. 147 f., lassen dies außer Acht, überzeugen auch schon darum nicht, weil der Sachsenspiegel und die Vorrede verschiedene Verfasser haben, es also nicht erlaubt ist, den einen durch den andern ohne weiteres zu erläutern.

[1] Mit den Obengenannten wäre die vorgeschriebene Sechszahl erreicht. Aber es liegt mir fern, hierüber auch nur bestimmte Vermutungen zu äußern.

[2] Vgl. Franklin II, 129. Güterbock S. 109f.

[3] Außer hier geschieht es urkundlich noch einmal, soviel ich sehen kann, im Falle Ekberts von Meißen 1086, Stumpf nº 2879. Franklin I, 45 Anm. 2.

[4] Arnold II 10 (p. 49): Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, et nullum proscriptione dampnari posse nisi convictum in terra nativitatis sue.

[5] Zu 1178 (p. 53): Quidam principes et barones, fautores ducis ... contra imperatorem hoc jus tenere volebant, ut imperator ducem condempnare non posset ... nisi infra terras ducis placitum statueret. Porro quidam nobilis exurgens in medium proposuit, quod lege duellionum ... hoc vellet obtinere contra quemlibet secum pugnare volentem, quod imperator quemlibet principem posset evocare pro justitia ad locum quemcunque vellet infra terminos sui imperii existentem.

diese Erzählung kurzweg als „tendenziöse Erfindung" abgetan.[1] Er ist eine Erklärung schuldig geblieben, welche „Tendenz" bei dieser „Erfindung" verfolgt worden sein soll, und wie zwei so völlig voneinander unabhängige Erzähler dazu kommen konnten, die gleiche „Erfindung" vorzutragen.[2] Diese Frage aufwerfen, heißt sie beantworten: die Erzählung muß zum mindesten einen echten Kern haben. Ich für mein Teil sehe schlechterdings keinen Grund, warum sie nicht durchweg wahr sein sollte. Warum Heinrich den vielleicht in der Tat ungewöhnlichen Anspruch erhoben haben kann, ist nicht schwer zu erraten: die „Schwaben", die seine Richter sein sollten, waren in Wirklichkeit seine sächsischen Nachbarn, und wenn nicht seine erklärten Feinde, so doch seine politischen Gegner. Diese „Stammesgenossen" wollte er als Richter nicht anerkennen. Da unter ihnen ebenso gute Schwaben waren wie er selbst, konnte er sie nicht als Fremde ablehnen, also suchte er sich ihrem Spruche dadurch zu entziehen, daß er, die Gewohnheiten des geltenden Rechts überspannend, eine Tagung auf schwäbischer Erde verlangte.[3] Da aber niemand für diese Forderung kämpfen wollte, wurde er abgewiesen. Man kann wohl begreifen, daß es für nötig gehalten wurde, in der Urkunde von Gelnhausen eine unausgesprochene, aber für Wissende wohl verständliche Bezugnahme auf den Zwischenfall anzubringen durch die sonst nicht übliche Bemerkung, unter den Richtern, die auf die Reichsacht erkannt hatten, seien auch Schwaben, Stammesgenossen des Angeklagten gewesen. So suchte man mit berechneter Vorsicht nach dieser Richtung jeden Einwand gegen die Rechtsgültigkeit des Urteils

[1] Forschungen VII, 187f.

[2] Weilands Vermutung, die „Fiktion" sei aus den Worten der Urkunde (et suae conditionis Suevorum) entstanden, will ein Wunder durch ein zweites erklären. Woher sollten Arnold und Burchard den Text der Gelnhäuser Urkunde kennen? Sie lag, als jene schrieben, seit 30—50 Jahren im Schrein der Kölner Kirche, ist auch nie im Amtsblatt veröffentlicht worden. — Was Weiland a. a. O. sonst gegen die Erzählung vorbringt, ist teils unbewiesene Behauptung, teils geradezu falsch, z. B. der Satz: „In solchen Fällen des Zweifels hätte es keines Zweikampfes bedurft, sie wurden durch Urteilspruch des Reichstags entschieden." Genau das Gegenteil ist richtig: wird das Urteil gescholten, so entscheidet der Zweikampf, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II, 358f. Diesmal hielt die scheltende Partei gegenüber dem Kampfangebot ihre Schelte nicht aufrecht. Einen Fall, wo wirklich ein strittiger Rechtssatz durch gerichtlichen Zweikampf festgestellt wurde, berichtet Widukind II 10 (ed. Kehr p. 62). Auch noch 1225 bei dem Gericht über die Mörder Engelberts von Köln wurde Zweikampf zum gleichen Zweck angeboten, s. oben S. 394 Anm. 1.

[3] Nach geltendem Recht durfte er dies, wenn es sich um eine Klage auf Zweikampf handelte. Sachsenspiegel, Landrecht III 25 § 2.

abzuschneiden und die nachfolgende Verleihung Westfalens an den Erzbischof von Köln gegen alle nachträgliche Anfechtung zu sichern.

* * *

Wir dürfen hiermit von dem formalen Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen Abschied nehmen. Es hat sich uns als streng korrekt, vorsichtig und wohlberechnet gezeigt. Die Sätze des geltenden Gewohnheitsrechts sind genau beobachtet, jede Überstürzung ist vermieden worden. Der Sturz des Herzogs stellt sich als eine unausweichliche Notwendigkeit des Rechts, eine logische Folge seines Verhaltens dar. Der Kaiser hat nichts getan, was nicht im strengsten Sinne Rechtens gewesen wäre. Und doch war alles nur eine Frage der Macht gewesen, nicht des Rechts! Das Recht hatte nur als Netz gedient, mit dem man einen Starken fing, ehe man ihn zu Boden schlug.

Versetzen wir uns einmal auf den Standpunkt Heinrichs. Sein ganzes Leben hatte er an der Vergrößerung und Erhöhung des Herzogtums in Sachsen auf Kosten der Nachbarn und Eingesessenen gearbeitet. Immer hatte er dabei einen Rückhalt am Kaiser gefunden. Dieser hatte durch sein wiederholtes Eingreifen zu Gunsten Heinrichs das Vorgehen des Herzogs gutgeheißen. So zuletzt noch 1168. Heinrich hatte ein zweifelloses moralisches Recht, auch zehn Jahre später sich wiederum zuerst an den Kaiser zu wenden, daß er ihm beistehe und ihm zu dem Recht verhelfe, das er schon mehrfach durch die Tat stillschweigend anerkannt hatte. Aber jetzt findet er alles verwandelt: nicht seine Klage gegen die Nachbarn wird vom Kaiser angenommen, sondern die Klage der Nachbarn gegen ihn; er selbst wird als Beklagter vor Gericht geladen. Er wußte jetzt schon, daß er sein Recht, oder was er dafür hielt, vor dem Kaiser nicht finden würde, daß der Kaiser ihm kein gnädiger, nicht einmal ein gerechter und unparteiischer Richter sein würde. Man kann sich nicht wundern, daß er es darauf nicht ankommen ließ, sondern die Entscheidung durch die Waffen vorzog. Ob es am Ende nicht doch klüger gewesen wäre, den Prozeß in aller Form aufzunehmen, das werden wir heute nicht mehr fragen dürfen. Heinrich dachte jedenfalls nicht so. Im Gefühl seiner Macht forderte er das Schicksal sogleich heraus. Er sollte sich getäuscht haben. Aber wer wollte behaupten, daß es unbedingt so kommen mußte? Man darf doch nicht vergessen, daß das ganze Spiel eine militärische Kraftprobe ersten Ranges war, daß der Anfang für Heinrichs Gegner auch keineswegs glückverheißend aussah, und daß neben dem überlegenen diplomatischen Geschick, mit dem der

Kaiser seinen Feind im Inland und Ausland zu isolieren verstand, und neben dem schwer zu berechnenden Schlachtenglück auch ein paar ganz unberechenbare Unglücksfälle, wie der plötzliche Tod der wertvollsten Diener und Bundesgenossen, nicht wenig zu dem schließlichen Ausgang beigetragen hat.[1]

Wohl ist es billig, nachträglich den Unterlegenen zu tadeln. Wenn aber das konventionell kirchlich gefärbte Urteil geistlicher Geschichtschreiber über die „superbia" des Herzogs von Neueren wiederholt und gelegentlich bis zu dem grotesken Vorwurf einer „halb kurzsichtigen, halb scheuen Naivität"[2] gegen einen der kühnsten und weitblickendsten Staatengründer unserer Vorzeit übertrieben wird, so scheint mir doch die Frage erlaubt, wie uns heute die Haltung Heinrichs erscheinen würde, besäßen wir über ihn nur ein einziges Zeugnis von einem wohlunterrichteten und ihm nicht feindseligen Zeitgenossen, der nicht an das kirchliche Moralschema gebunden, nicht verpflichtet wäre, in dem Sturz eines Mächtigen die Strafe des Hochmuts zu finden, der mit einem Wort, wirklich politisch dächte und urteilte.[3]

Von all dem, was die Haltung des Herzogs begreiflich zu machen, vielleicht zu rechtfertigen geeignet ist, kann die Urkunde natürlich nichts sagen. Sie kann und darf ihn nur als vollkommen Schuldigen darstellen. Sie sagt nur, was zu diesem Zwecke paßt, und läßt das übrige fort. Auch die Schriftsteller helfen dem Verurteilten nicht. Der einzige, der sich seiner annimmt, Arnold von Lübeck, macht seine Sache so ungeschickt, daß er seinem Klienten mehr schadet als nützt. Heinrichs Prozeß ist auch vor dem Forum der Nachwelt verloren. Es scheint festzustehen, daß er in dreister Anmaßung und Pflichtvergessenheit den Kaiser in der Not im Stich gelassen und nachher durch hochmütigen Trotz zu seiner Vernichtung beinahe gezwungen hat. Und

---

[1] Worauf Prutz, Heinrich S. 313. 335f., und Kaiser Friedrich III, 43 mit Recht hinweist. Ein Zeitgenosse, der beinahe Augenzeuge heißen darf, Saxo Grammaticus, urteilt geradezu (SS. XXIX, 151), Heinrich sei ‚non bello aut clade, sed fraude militum et desertione viribus amißis' unterlegen. Über die Tatsachen s. Giesebrecht V, 124. 127. 130f. 135f. Neuestens auch Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte, I (1910), 95f.

[2] Philippson, Heinrich d. Löwe II, 222.

[3] Man muß es bedauern, daß auch Hampe sich nicht über die einseitige Befangenheit der Überlieferung zu erheben vermag, indem er (Kaisergeschichte S. 159) das kirchlich-konventionelle Motiv von „Heinrichs reizbarem Welfenstolz" als Ursache seines Untergangs wiederholt. Und das in demselben Augenblick, wo er sich berechtigt glaubt, dem großen Herzog, der doch von der Politik seiner Zeit mehr verstand als wir alle, vorzuhalten, daß „ein ruhig urteilender Politiker" anders gehandelt haben würde.

doch haben wir deutliche Spuren, die die Annahme mindestens zulassen, daß die Dinge in Wirklichkeit nicht so lagen.

War Heinrich verpflichtet, den Feldzug in Italien mitzumachen? Es ist mehr als fraglich, das Gegenteil beinahe gewiß.[1] Die fast verzweifelte Bitte des Kaisers um Hilfe wäre kaum verständlich, ebenso die Tatsache, daß später bei der Verurteilung von einer versäumten Heerespflicht mit keinem Wort die Rede ist. Konnte man von Heinrich verlangen, daß er über seine bestimmte Pflicht hinaus dem Kaiser diene? Hüten wir uns doch, diese Frage allzu rasch zu bejahen; erinnern wir uns vielmehr, daß Heinrich längst Grund hatte, sich über den kaiserlichen Vetter zu beschweren. Die heimliche Intrigue mit den sächsischen Burgkommandanten in seiner Abwesenheit, vielleicht auch die Wegnahme Goslars, waren doch Dinge, die ein aufrichtiges Vertrauen und rückhaltlose Hingabe mindestens sehr erschwerten. Heinrich allein für den eingetretenen Bruch verantwortlich zu machen, geht wirklich nicht an. Dann zuletzt die schlecht verhüllte Feindseligkeit, womit der Kaiser bei seiner Rückkehr aus Italien, im schärfsten Gegensatz zu seinem früheren Verhalten, sofort für die Gegner Partei ergriff, — man sollte meinen, Heinrich hätte doch eine ganze Reihe mildernder Umstände für sich anzuführen.

Freilich, das steht alles in keiner Urkunde; non est in actis, ergo non est in mundo! Aber fast scheint mir, das, was nicht in den Akten steht, was die Gelnhäuser Urkunde verschweigt, ist geschichtlich betrachtet das Interessanteste an der Katastrophe des Herzogs. Und es sind nicht ganz wenige und nicht ganz unbedeutende Dinge, die wir kennen, und die doch dort keinen Platz gefunden haben. Die Urkunde weiß nichts von der Anklage jenes Dietrich von Landsberg, Markgrafen von der Lausitz, der in Magdeburg den Herzog zum Zweikampf forderte unter der Beschuldigung verübter Verrätereien wider das Reich. Es hätte nahe gelegen, da Heinrich sich dem Zweikampf nicht stellte, auch dies als Grund seiner Ächtung anzuführen. Wenn man es nicht tat, so müssen wir schließen, daß man es klüger fand, auf dieser Anklage nicht zu bestehen. Sie hätte nach geltendem Recht nur auf der Heimat-

---

[1] Der Beweis, den Weiland, Forschungen VII, 157, 169f. zu führen versuchte, scheint mir nicht nur mißglückt, sondern in der Methode höchst bedenklich. Er läuft darauf hinaus, daß Weiland die Heerespflicht des Herzogs folgert aus dem Ausdruck reatus majestatis in der Gelnhäuser Urkunde, und umgekehrt, die Deutung dieses Ausdrucks als Hochverrat auf die angebliche Pflicht der Heeresfolge stützt. Seine Ansicht ist denn auch alsbald bei Waitz, Forschungen X, 161, auf Zweifel gestoßen. Ich glaube, sie muß rundweg abgelehnt werden. Vgl. jetzt Ficker, Reichsfürstenstand II 1 § 368, besonders S. 371.

erde des Beklagten, in Schwaben, durchgeführt werden dürfen.[1] Ob aber der Kaiser des Gerichtshofs dort auch ganz sicher gewesen wäre? Es war doch recht wohl möglich, daß schwäbische Richter den Zweikampf auf eine solche Anklage hin ablehnten, sei es, daß sie an sich zu wenig Glauben fand, sei es, daß zu viele Leute wußten, daß hier ein erbitterter Feind sich zum Kämpen für eine Sache hergab, von der er selbst gar nichts wissen konnte, mit andern Worten, daß der Markgraf zu seiner Anklage von einer andern Seite angestiftet war. Wer diese Seite war, das erraten wir aus dem Bericht des Hofkaplans und Historiographen in usum Delphini, Gottfrieds von Viterbo. Da wird es als ausgemachte Sache behandelt, daß Heinrichs Sturz durch verräterische Verbindungen mit dem Ausland verursacht gewesen sei.[2] Wenn das so ausgemacht war, warum benutzte man es nicht zur Verurteilung? Es muß doch wohl vor Gericht nicht viel damit anzufangen gewesen sein. Aber Stimmung ließ sich damit machen.

Überhaupt die Stimmung! Die Urkunde sagt natürlich nichts davon, die Schriftsteller nur wenig. Aber doch genug, wie mir scheint, um das Fehlende zu ergänzen. Da ist zunächst Arnold von Lübeck mit seiner Erzählung, wie der Kaiser nach seiner Rückkehr nach Deutschland, sobald die Gelegenheit sich bietet, die Fürsten gegen Heinrich zu gewinnen sucht, indem er Klage führt über den stolzen Hochmut des Herzogs, der die kaiserliche Majestät so sehr verachtete, daß er, als sie in höchster Not zu seinen Füßen lag, ihr jede Hilfe mitleidlos und hartnäckig versagte; und wie erst daraufhin auch die Gegner Heinrichs unter den Fürsten Mut fassen, einer nach dem andern, die Bischöfe an der Spitze, mit ihren Anklagen gegen ihn hervorzutreten, indem sie die Schande, die er dem Kaiser angetan, vorschieben und in der Person des Kaisers sich selbst für beleidigt erklären.[3] Da ist ferner Burchard von Ursberg. Kurz und bündig sagt er, Friedrich habe gleich bei seiner Ankunft in Deutschland den Herzog des Verrats und der Majestätsverletzung beschuldigt.[4] Deutlicher wird Otto von St. Blasien: der Kaiser habe seinem Vetter vor allen Fürsten vorgeworfen, daß er die Reichsfeinde in Italien gegen das Reich unterstützt habe.[5] Sind das späte Zeugnisse und wollte man in ihnen nicht mehr als einen Niederschlag unbestimmter mündlicher Tradition erkennen, auf die

---

[1] s. oben S. 431, Anm. 3.

[2] s. oben S. 299, Anm. 3.

[3] II 2, p. 38f.

[4] Tandem veniens in Alamanniam prefatum ducem de traditione et crimine laesae majestatis impetivit (p. 53).

[5] p. 450.

nicht viel zu geben wäre, so sagt doch auch Magnus von Reichersberg, der Zeitgenosse, der Kaiser habe auf öffentlichem Reichstag über seinen Vetter Klage geführt, daß er ihm schon längst nach Reich und Leben trachte.[1] Auch im Ausland, wo man unterrichtet ist, weiß man nichts anderes, als daß der Kaiser seinem Vetter den Prozeß gemacht habe unter dem Vorgeben, er sei schuld am Verlust Italiens, habe sich mit den Griechen gegen das Reich verbunden und ihm vielfach Eid und Treue gebrochen. So liest man in der Geschichte Heinrichs II. von England,[2] deren Verfasser die Auffassung des englischen Hofes, also der nächsten Verwandten des Löwen, wiedergibt. Immer die gleiche Überlieferung aus Sachsen, aus Schwaben, aus Baiern, aus England! Für das formelle Gerichtsverfahren ist sie bedeutungslos, aber in welcher Stimmung dieses Verfahren eingeleitet und durchgeführt wurde, und woher diese Stimmung rührte, daß sie vom Kaiser bewußt und klug erzeugt wurde, das kann man hier doch ganz unzweideutig erkennen. Man glaubt ihn zu hören, wie er, ähnlich wie später gegen den Kölner Erzbischof[3] von Reichstag zu Reichstag die Gelegenheiten benutzt, um das Feuer seiner unvergleichlichen Beredsamkeit gegen den abwesenden Vetter spielen zu lassen, bis dieser in den Augen seiner Standesgenossen als der Verräter an Kaiser und Reich dastand, der er — nicht gewesen war. Damals auch wird die breiteste Öffentlichkeit von den Dingen erfahren haben, die sich drei, vier Jahre früher in Chiavenna zugetragen hatten. Sie erfuhr sie aus dem Munde des Kaisers selbst und in entsprechender Form. Welche Mittel der Diplomatie, welche heimlichen Abmachungen und Versprechungen etwa im Geheimen angewandt wurden, um die vollständige Isolierung herbeizuführen, in der Heinrich im entscheidenden Augenblick unter den Fürsten dastand,[4] davon fehlt jede Kunde. Deutlich aber sehen wir — denn es ist überliefert, und es ist außerdem kein schlechtes Zeugnis über die Denkweise der Fürsten von damals —, daß die Vorwürfe der Felonie, des Verrats und der Hauptschuld an dem Scheitern des italienischen Krieges benutzt wurden, um den Herzog vor der Öffent-

---

[1] s. oben S. 416, Anm. 3.

[2] SS. XXVII, 101: Dicebat enim imperator ille, quod per defectum ducis amiserat Longobardiam, quia non permisit quod exercitus sui eum sequerentur. Preterea imperator ipse dicebat, quod idem dux profectus fuerat ad Manuelem imperatorem Constantinopolitanum in detrimentum ipsius et imperii Romani, et in multis accusabat eum de fide lesa et periurio.

[3] Die Erzählung der Kölner Chronik zu 1186, s. oben S. 399, Anm. 1.

[4] Wie Friedrich es anfing, sowohl die slawischen Häuptlinge wie den dänischen König für sich zu gewinnen, das erzählt in aller Anschaulichkeit Saxo Grammaticus (SS. XXIX, 150ff.), der es wissen konnte.

lichkeit zu richten, bevor noch die Richter über ihn gesprochen hatten. Im Gebiet seiner Feinde, in Magdeburg, in Kaina, traten sie zusammen, in einer wohl vorbereiteten, patriotisch erhitzten Stimmung. Mit Recht bemerkt ein gut unterrichteter Zeitgenosse und Reichsnachbar, des Kaisers ganze Schlauheit habe sich bei seinem Vorgehen gegen Heinrich gezeigt: denn er habe dabei nicht weniger auf kluge Berechnung als auf kriegerische Macht gebaut.[1] Zu den Waffen dieser klugen Berechnung gehörte auch die Anklage auf Verrat an Kaiser und Reich, die zwar vor Gericht nicht durchgeführt wurde, im übrigen aber ihre Wirkung nicht verfehlte. Verrät doch sogar die aktenmäßige Glätte der Urkunde etwas von dieser künstlichen Stimmungsmache, indem sie an die Spitze der Verschuldungen Heinrichs mit Emphase die Unterdrückung und Beraubung der Kirchen Gottes stellt. Was dann zusammen mit dem Vorwurf des Landesverrats in verstärktem Widerhall aus den Worten des Erfurter Annalisten zurückschallt, der den Herzog als einen überwiesenen Reichsfeind, gottlosen Kirchenräuber und frevlen Unterdrücker der Armen Christi geächtet werden läßt.[2] Denkt man sich in diese Lage, diese Stimmung hinein, so wird man sich nicht wundern können, daß Heinrich es vorzog, vor einem Richter nicht zu erscheinen, der sein eigentlicher und gefährlichster Feind war, wenn er diesem auch dadurch den willkommenen Vorwand gab, ihn als trotzigen Empörer zu ächten.

Daß Heinrich wirklich in hartnäckiger Auflehnung dem Kaiser gegenübergetreten sei, ist übrigens nachweislich nicht wahr. Schon die Tatsache, daß er zuerst sich an den Kaiser mit einer Beschwerde über seine Gegner wandte, müßte diese Meinung erschüttern.[3] Den Beweis

---

[1] Saxo l. c.: Summa postmodum Cesaris in attemptando Saxoniae principe calliditas patuit. Non enim minorem expugnandi eius spem in acumine quam viribus reponebat.

[2] Monum. Erfesfurtensia p. 64: Heinricus . . . evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie majestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum . . . proscribitur.

[3] Ich sehe keinen Grund, diesen Bericht Arnolds von Lübeck abzulehnen, wie andere getan haben. Auch an der Nachricht Burchards von Ursberg von der Verschwörung, die Heinrich unter den schwäbischen Grafen gegen den Kaiser ‚ipsum preveniens', angestellt habe, braucht man keinen Zweifel zu hegen, wenn man auch mit dieser Tatsache, zusammenhanglos wie sie überliefert ist, nicht viel anfangen kann. Sie wird eben zu den Maßnahmen der Verteidigung gehört haben, die Heinrich versuchte, sobald er sah, daß er auf eine Verständigung mit dem Kaiser nicht mehr rechnen konnte. Das ‚ipsum preveniens' dürfte man keinesfalls zu dem Beweise pressen, daß Heinrich seine Umtriebe in Schwaben schon vor des Kaisers Rückkehr nach Deutschland gesponnen habe.

für das Gegenteil liefert der Versuch der Aussöhnung, den er noch kurz vor dem Achturteil machte. Durch Vermittler erwirkte er eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser und suchte ihn hier für sich zu gewinnen. Die Aussöhnung soll daran gescheitert sein, daß Friedrich als Buße 5000 Mark forderte, was dem Herzog zu hoch erschienen sei. So erzählt Arnold von Lübeck.[1] Weiland, in der Art, die wir an ihm kennen, hat auch diese Geschichte kurzweg eine tendenziöse Entstellung genannt, ohne einen stichhaltigen Grund anzuführen.[2] Andere haben Heinrich daraus, daß er die Bedingung ablehnte, einen besonderen Strick gedreht: er sei eben wieder einmal zu geizig gewesen und habe sich damit als schlechter Politiker erwiesen. Liest man aber Arnolds Bericht genauer, so ergibt sich eine andere Deutung. Da heißt es nämlich nur, der Kaiser habe sich bereit erklärt, gegen eine Buße von 5000 Mark zwischen Heinrich und seinen Gegnern zu vermitteln. Nun kann man sich doch sehr wohl vorstellen, warum dies dem Herzog nicht genügte. Wenn ihm keine Sicherheit geboten wurde, was bei der Vermittlung herauskommen werde; wenn er sich darauf gefaßt machen mußte, auch den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg und all den vielen, die sich durch ihn gekränkt fühlten, nicht nur Entschädigungen zu zahlen, sondern auf die Ansprüche zu verzichten, derentwegen der Kampf entbrannt war, dann hieß das mehr als eine schwere, eine ungeheure materielle Last sich aufbürden, es bedeutete den Verzicht auf sein Lebenswerk, die herzogliche Zentralgewalt in Sachsen. Daß Heinrich es darauf nicht ankommen ließ, das, denke ich, wird man wiederum begreifen können.[3]

---

[1] II 10 (p. 48): In Haldeslef tamen constitutus per internuncios colloquium domni imperatoris expetiit. Imperator itaque exivit ad eum ad locum placiti. Quem dux verbis compositis lenire studuit. Imperator autem quinque milia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dans consilium, ut hunc honorem imperatorie maiestati deferret et sic ipso mediante gratiam principum quos offenderat inveniret. Illi autem durum visum est tantam persolvere pecuniam, et non acquiescens verbis imperatoris discessit. — Die Angabe der Gesta Henrici II, Heinrich habe sicheres Geleit zum und vom Gerichtstag gefordert, was Friedrich verweigerte, kann auch wohl richtig sein. Ebenso hatte einst Otto von Northeim gehandelt. Heinrich würde damit verraten haben, daß er selbst seine Verurteilung erwartete, vielleicht auch, daß er das Hofgericht des Kaisers für feindselig hielt.

[2] Forschungen VII, 181.

[3] Die Erzählung Arnolds findet eine vollkommene Parallele, die man wohl als Beglaubigung ansehen darf, in dem Verfahren des Kaisers gegenüber dem Erzbischof und der Stadt Köln im Jahre 1188, die sich vor dem letzten Gerichstermin unterwerfen und gegen Zahlung von 2260 Mark zu Gnaden aufgenommen werden. Chron. regia Colon. p. 139. Weilands pathetische Sätze (S. 182) sind damit wohl widerlegt. Eine entferntere Parallele bietet sich im Prozeß Friedrichs des Streitbaren (1235),

So ging er seinem Schicksal entgegen. Die kluge, vorsichtig und schlau arbeitende Politik des Kaisers hatte es verstanden, ihn im entscheidenden Augenblick unter den Reichsfürsten wie dem Ausland gegenüber ganz zu isolieren. Mit wenigen Anhängern stand er der Schar seiner Gegner gegenüber. Dennoch war seine Partie nicht schlecht. Seine Macht war so groß, sein Gebiet so ausgedehnt und so wohl befestigt, daß ein höchst urteilsfähiger Zeitgenosse noch später schreiben konnte, er sei für menschliche Kräfte unüberwindlich erschienen.[1] Da begann Verrat und Abfall auch in den eigenen Reihen. Angedrohte Reichsacht schreckte die einen, verheißene Vorteile lockten die andern. Einige der besten Stützen riß ihm gleichzeitig der Tod hinweg. Schon mußte er sich nach allen Seiten seines Lebens wehren, als im Spätsommer 1180 der Kaiser selbst auf dem Kampfplatz erschien und ihn die volle Überlegenheit des Reichsoberhaupts und erfahrenen Feldherrn fühlen ließ. Es war das erste Mal, daß er sie fühlte, und bis auf die Neige mußte er den Kelch leeren. Nach verzweifelter Gegenwehr nahm er sein Schicksal auf sich und bat um Gnade. Als er im November 1181 zu Erfurt vor dem Kaiser erschien, da wurde es auch denen, die es etwa noch nicht hatten glauben wollen, offenbar, wohin Friedrich seit drei, nein seit mehr als fünf Jahren zielte, und was schon die Aufteilung der Herzogtümer Sachsen und Baiern deutlich genug gezeigt hatte: die vollständige Zertrümmerung der welfischen Macht war beschlossene Sache und wurde unerbittlich durchgeführt.

Wir sind gewohnt, wie alles, was Friedrich I. gelang, so auch die Niederwerfung des Löwen mit unserm Beifall zu begleiten und in seinem Siege über den allzu mächtig gewordenen Vetter einen nationalen Erfolg zu sehen. Ein blendender Erfolg war es ohne Zweifel, wenn die Fürstenmacht verschwand, die bisher in Deutschland den König und Kaiser selbst überragt hatte. Nun erst durfte Friedrich sich mit Recht als Herrn in Deutschland fühlen. Der Hofmann Gotfried von Viterbo weiß wohl, warum er, der sonst oft so orakelhaft lakonisch ist, diesen Dingen einen förmlichen Panegyrikus von nicht weniger als 62 Versen widmet. Die Bedeutung und Tragweite des Ereignisses erschöpfend zu ermessen, Licht und Schatten endgültig zu verteilen ist auf diesen

wenn dort der Kaiser sagt, er sei bereit gewesen, die Buße an die Kläger statt des Herzogs auf sich zu nehmen (etiamsi deberemus de offensis principum satisfacere per nos ipsos); s. oben S. 397, Anm. 4.

[1] Giselbert von Mons p. 94: cum videretur quod dux ille per vires hominum a tam longa et tam spaciosa terra et a tot et tantis castris fortissimis nequaquam ejici posset.

Blättern nicht am Platze. Aber die Mühe, die wir auf die quellenmäßige und rechtsgeschichtliche Feststellung der Begebenheiten verwandt haben, stände doch in keinem Verhältnis zu dem Gewinn, wenn wir nicht versuchten, in Kürze wenigstens zu sagen, was sich aus unserer Untersuchung für das geschichtliche Urteil ergibt.

Schweigen wir von der Frage des Rechts; es hat hier keine Stätte, mag auch so vieles in seine Formen gekleidet erscheinen. Was bis 1178 in des Kaisers Augen kein unerträgliches Unrecht gewesen war — die welfische Übermacht im Norden Deutschlands —, wäre es auch später nicht geworden, wenn nicht Beweggründe ganz anderer Art seinem Urteil eine entgegengesetzte Richtung gewiesen hätten. Von Notwendigkeit wird niemand hier reden wollen. Heinrich hatte nichts getan, was dem Kaiser Anlaß gegeben hätte, ihn für seinen Feind zu halten. Er hatte ihn nicht unterstützt, aber er hatte sich doch nicht geweigert, es zu tun, nur seine Bedingungen gemacht, seinen Lohn gefordert. Daß Friedrichs Königtum nicht auch ferner neben ihm hätte bestehen können, wenn es diese Nachbarschaft sechsundzwanzig Jahre ohne Schaden, vielfach zum offenbaren Vorteil ausgehalten hatte, das anzunehmen fehlt jeder vernünftige Grund. War es wenigstens der Nutzen, politische Berechnung, kalte Staatsraison, was den Kaiser bewog, nach dem Scheitern seiner italienischen Pläne eine gründliche Revision der Karte von Deutschland vorzunehmen? Wir haben keine Spur eines Zeugnisses, das uns zu dieser Annahme ein Recht gäbe. Kein einziger der Zeitgenossen hat Friedrichs Verfahren so aufgefaßt. Vielmehr spricht doch alles dafür, daß das Motiv ein viel einfacheres, wenn auch weniger erhabenes war: Zorn gegen den Mann, der ihn in der entscheidenden Stunde höchster Gefahr nicht herausgehauen und dadurch das Scheitern zwanzigjähriger Mühen verschuldet hatte; brennender Durst nach Genugtuung für die vergebliche Demütigung vor dem jüngeren Vetter und Vassallen. „Injuriae omnino impatiens“ — so hatte den Kaiser schon im Beginn seiner Laufbahn Abt Wibald von Stablo gekennzeichnet, einer der es wissen mußte und sich auf die Menschen im allgemeinen und die Könige im besondern wohl verstand. Einen Tag wie den von Chiavenna hätte auch ein kälteres Herz niemals verwunden, wenn ihm ein Tag von Legnano auf dem Fuße folgte. Es wäre nur menschlich und natürlich gewesen, wäre die Niederlage im Kabinett unter dem Eindruck der Niederlage auf dem Schlachtfeld in der Erinnerung noch gewachsen, bis der Entschluß feststand, der Mann, der an dem allen schuld gewesen, solle und müsse fallen.

Es kam noch etwas anderes hinzu. An dem Unglückstag von Chiavenna hatte der Truchseß Jordan von Blankenburg ein höhnisches Wort fallen lassen von der Krone des Reiches, die hier dem Herzog

zu Füßen gelegen habe, ihm aber noch einmal das Haupt zieren werde. So hatte ein Leibeigener in Gegenwart der kaiserlichen Majestät zu sprechen gewagt. Der Schimpf mußte brennen wie Salz in der Wunde, er schrie nach persönlicher Genugtuung. Aber noch mehr: das freche Wort weckte neben dem Ingrimm auch das Mißtrauen. Der Truchseß gehörte zu den Vertrauten des Herzogs. Wenn man in diesen Kreisen so dachte, selbst vor dem Kaiser laut dachte, dann konnte die Zukunft des staufischen Hauses einem aufgebrachten und mißtrauischen Gemüt allerdings bedroht erscheinen. Wenn Friedrich auch für sich selbst nichts zu fürchten hatte, das Königtum seines Sohnes war nicht mehr sicher. So erklärt sich der sonst ganz unverständliche Bericht in der vorzüglichen Geschichte Heinrichs II. von England: Friedrich habe seinem Vetter den Untergang bereitet, weil dieser dem jungen König Heinrich nach der Krone getrachtet habe.[1] Der englische Geschichtschreiber wird hier wie gewöhnlich die Auffassung des englischen Hofes wiedergeben, an dem man sich für den gestürzten Herzog, den Schwiegersohn des Königs, der dort jahrelang Gastrecht genoß, lebhaft interessierte. Schon darum dürfte man seine Angaben nicht als leeres Gerede bei Seite schieben. Sie geben zwar keine tatsächliche Wahrheit, aber sie sagen, was nach der eigenen Auffassung Heinrichs und seiner Umgebung der letzte Grund seines Sturzes gewesen sein sollte: die Besorgnis des Kaisers vor dem Ehrgeiz der Welfen und das Mißtrauen gegen ihre Mannentreue gegenüber seinem Sohn. Rachsucht und Mißtrauen — das sind die seelischen Beweggründe, die Friedrich antrieben, die Macht des Welfen zu zerstören.

Das war nur menschlich und natürlich; so dachten schon die Zeitgenossen. Ihnen stand es fest, daß der Kaiser den Herzog zugrunde gerichtet habe, um sich zu rächen, und sie haben sich nicht darüber aufgehalten. Wir haben keinen Grund, den Kaiser, der doch auch nur ein Mensch war, anders zu sehen, als sie ihn sahen. Es wird so gewesen sein, wie Arnold von Lübeck und Otto von St. Blasien, Magnus von Reichersberg und Giselbert von Mons, Burchard von Ursberg und der Chronist von Anchin um die Wette melden. Und wir können auch nicht anders, wir gönnen, menschlich betrachtet, dem Kaiser die Genugtuung, die er sich mit so viel Klugheit und Kraft zu holen verstand.

War es aber auch ein Gewinn für das deutsche Reich und unsere nationale Geschichte, daß die doppelte Herzogsmacht des Löwen verschwand und an die Stelle der Sammlung und Einheit der Machtmittel im Norden wie im Süden, die Heinrich so erfolgreich an-

[1] Dux autem ille timens judicium curie avunculi sui, qui eum odio habuit eo quod fidelitatem filio suo facere noluit usw. SS. XXVII, 101.

gebahnt hatte, Zersplitterung und Zerbröckelung trat? Ich fürchte, wir müssen die Frage verneinen. Von dem scharfen Rückschlag, den die deutsche Kolonisation im Nordosten durch den Sturz des Löwen erfuhr, wollen wir nicht reden. Der Verlust ist bald wieder eingeholt worden. Auch wird niemand bestreiten, daß für den Augenblick das Kaiserhaus dadurch an Ansehen gewann. Bald tat sich ihm eine Bahn noch nicht gesehener Erfolge auf. Aber als nun mit dem jähen Tode Heinrichs VI. auch das staufische Haus von seiner ersten Katastrophe betroffen wurde, da rächte es sich an ihm, daß die Flankenstellung, in der früher die Welfen dem Königtum ihres Vetters sekundiert hatten, sich in unversöhnliche Gegnerschaft verwandelt hatte. Und als mit der Ermordung Philipps von Schwaben so bald nachher der zweite Schicksalsschlag fiel, da rächte es sich auch an Deutschland, daß es kein zweites Fürstenhaus von gleicher oder ähnlicher Macht mehr besaß, das hätte in die Lücke treten und mit der Stellung des Reiches nach außen zugleich seine innere Einheit retten können. So verketten sich hier die Ereignisse in Ursache und Wirkung fast wie zu tragischer Schuld und Nemesis: Barbarossas größter Erfolg in Deutschland wurde die Ursache, daß sein Enkel für lange Jahre aus Deutschland weichen mußte, und den Sturz des größten der deutschen Landesfürsten hat das deutsche Reich mit Ohnmacht und Zersplitterung zu bezahlen gehabt. Kein freudiger Auftritt, nein, eine der tragischsten Szenen in der großen Tradögie der älteren deutschen Geschichte ist der Sturz Heinrichs des Löwen.

Beilage

Die Urkunde von Gelnhausen

Die Urkunde, die uns den einzigen vollkommen zuverlässigen Bericht über das Rechtsverfahren gegen Heinrich den Löwen bietet, ist oft behandelt und sehr oft gedruckt worden. Es könnte danach überflüssig scheinen, beides noch einmal zu tun. Eine genaue Prüfung hat das Gegenteil ergeben: sämtliche bisherigen Drucke bieten einen entstellten Text, der die Forschung denn auch beträchtlich in die Irre geführt hat.

Ich fasse zunächst zusammen, was feststeht.

Das Original der Urkunde ist erhalten, 49,5 × 55,5 cm groß, mit Goldbulle an roten Seidenfäden. Es wurde früher im Geheimen Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt, wohin es, nach der Einverleibung Kölns in Preußen, 1830 gekommen war, und ist seit 1902 dem Staatsarchiv in Düsseldorf zurückgegeben. Es ist von jeher die einzige Ausfertigung gewesen. Die entgegengesetzte Annahme Philippis,[1] wonach Erzbischof und Kapitel von Köln jedes ihr besonderes Exemplar empfangen hätten, findet in der Überlieferung keinen Anhalt und beruht auf der Voraussetzung, daß das Kapitel schon im Jahre 1180 unabhängig vom Erzbischof und im Mitbesitz an Eigentum und Regierung des stiftischen Territoriums anerkannt gewesen sei, eine Annahme, die einen Anachronismus darstellt.[2] Auf das einzige und noch heute erhaltene Original geht also die gesamte Überlieferung des Textes zurück.[3]

Um diese Überlieferung brauchte man sich nicht zu kümmern, wäre das Original selbst nicht zum Teil unlesbar. Die Tinte — eine eigentümliche Tinte von rötlicher Färbung — hat im oberen Teile die Zeilen fast ganz zerfressen, so daß zahlreiche Risse und Löcher entstanden und die Buchstaben vielfach verschwunden, öfters ganz erloschen, durchweg sehr verblaßt sind. In der unteren Hälfte ist der Schaden geringer, aber gelegentlich doch auch wieder sehr empfindlich. So sind z. B. in der Zeugenreihe einige Stellen überhaupt nicht mehr lesbar. Dieser üble Zustand hat früh begonnen. Schon um 1375 erklärte der Schreiber des erzbischöflichen Kopialbuchs,[4] der Anfang der Urkunde sei vor Alter erloschen und gar nicht mehr, die zweite Hälfte nur mit Mühe zu entziffern.[5] Er begnügte sich damit, den Text von da ab wiederzugeben, wo er ihn lesen konnte, nämlich — außer dem Titel — von den Worten ‚Nos itaque' an.

Ob er nicht wußte, daß der vollständige Text in zwei älteren Kopialbüchern stand, die sich im Besitz des Domkapitels befanden, oder ob er diese Abschriften mit Absicht bei Seite ließ, interessiert

---

[1] Bei Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, 334.

[2] Vgl. auch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 197ff. Thudichums Zweifel an der Echtheit sind dort erledigt; ernst zu nehmen waren sie nie.

[3] Über seine diplomatischen Eigenschaften ließe sich nur im Zusammenhang mit andern Originalen Friedrichs I. handeln. Meine Vermutungen habe ich oben, S. 403 Anm. 2 und 424 Anm. 2 geäußert.

[4] Im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 1 (Kölner Domstift A). Vgl. Korth, Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft III (1886), 109f. 111. 124.

[5] Sciendum autem quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in sui principio usque ad medium legibile non apparet, sed a medio usque ad finem tenor ipsius subtiliter inspectus videtur esse talis.

uns nicht. Von diesen beiden Kopialbüchern liegt das eine heute im Historischen Archiv der Stadt Köln und ist im Jahre 1306 angelegt. Das andere, eine Abschrift hiervon, um 1360 gefertigt, ruht im Staatsarchiv in Düsseldorf (Handschr. *B* 9) und kann für uns bei Seite bleiben.[1]

Für die Herstellung des Textes kommen somit in Betracht das Original (*A*), die Kopie im Kölner Stadtarchiv (*B*) und für den zweiten Teil auch die Kopie von ca. 1375 in Düsseldorf (*C*).

Bei dem Zustand des Originals rückt die älteste Kopie *B* ganz von selbst in die erste Reihe. Ihr Schreiber hat das Original noch vollständig gelesen, über Schwierigkeiten sagt er nichts. Er hat es auch im ganzen gut gelesen, besser als die modernen Editoren ihn selbst gelesen haben. Seine Absicht, genau zu kopieren, tritt deutlich hervor, wo er eine zu seiner Zeit nicht mehr übliche und ihm wahrscheinlich auch nicht verständliche Abkürzung einfach nachahmt, statt sie nach bestem Wissen aufzulösen.[2] Das schließt aber keineswegs aus, daß er an mehreren Stellen Lesefehler gemacht hat, die sich bestimmt nachweisen lassen. So las und schrieb er in Zeile 4 des Originals ‚eorum', obwohl noch heute die Längen eines *p* und eines *ſ* sichtbar sind, die auf ‚ipsorum' als das allein richtige Wort deuten. Nicht ganz so sicher, aber doch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darf man sagen, daß in Zeile 10 des Originals ‚extendebatur' stand, nicht ‚protendebatur', wie *B* schreibt. Auffallend ist die Variante ‚legitimo donationis titulo' statt des ‚legitime donavimus et de' in Zeile 12 des Originals. Diese Abweichung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß schon 1306 die Stelle nicht mehr deutlich lesbar war. Die Schwierigkeiten für eine richtige Entzifferung, die den Kopisten von 1375 abschreckten, müssen also schon 1306 in den Anfängen vorhanden gewesen sein, wenn auch der Schreiber nichts davon verrät, und man wird immer mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß *B* hier und da Fehler enthält, die sich aus dem zerstörten *A* nicht mehr berichtigen lassen.

Verschlimmert wird dieser handschriftliche Befund dadurch, daß in *A* ein später Pfuscher — ich glaube Duktus und Tinte des 17. Jahrhunderts zu erkennen[3] — die erloschene Schrift durch Nachzeichnen „deutlicher" gemacht und dabei mehrfach den Text entstellt hat, indem

[1] Korth, a. a. O. 104ff. 107f.

[2] Unten S. 448 Note f, 450 Note t.

[3] Sie verraten sich am deutlichsten bei der Änderung am Ende von Zeile 11 in den Abkürzungszeichen (über ‚ecclie Colonien'). Man könnte Gelenius im Verdacht haben. Aber er hat in seinem Druck (s. unten S. 445) eine dieser „Korrekturen" nicht aufgenommen (liceat statt liceret in Zeile 12), woraus zu schließen ist, daß der Pfuscher erst nach ihm an die Urkunde gekommen ist.

er, ohne die Lesarten von *B* zu kennen oder zu beachten, „Verbesserungen" anbrachte: so ‚confirmamus' für ‚confirmantes' (Zeile 14), ‚Arnsberg' aus ‚Arnisberc' (Zeile 20), ‚liceat' aus ‚liceret' (Zeile 12), wo *B* überall den Vorzug verdient.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß unter solchen Umständen die früheren Drucke mehr als gewöhnliche Bedeutung haben. Den ersten gab im Jahre 1645 Gelenius in seinem Buche ‚De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae'. Man hat längst erkannt, daß seine Berufung auf das Original nicht ganz zu Recht besteht.[1] Er hat es wohl benutzt; aber nur nebenbei, während ihm in Wirklichkeit *B*, die Kopie von 1306, die Grundlage bot. Gekannt hat er auch *C*, wie seine Randbemerkung p. 74 zeigt: ‚In uno exemplari quaedam praecedentia omissa'. Loben kann man seine Arbeit nicht; für die meisten Fehler, die den Text seitdem entstellen, trägt er die Verantwortung. Man hat ihn sehr oft nachgedruckt, von Lünig bis zu Pertz und Seibertz.[2]

Unabhängig von Gelenius, jedenfalls auch aus *B* und nicht wesentlich besser, edierte die Urkunde Schaten im ersten Bande seiner ‚Annales Paderbornenses' (1693). Sein Text ist nur dreimal, unter Mitbenutzung des Gelenius'schen, wiederholt worden.

Ein unbestreitbares Verdienst erwarb sich Lacomblet, indem er beim Abdruck der Urkunde im ersten Bande seines Urkundenbuches (1840) zum ersten Male wirklich auf das Original selbst zurückgriff. Er reinigte den Text von einigen Fehlern des Gelenius, stellte auch dort, wo *B* den Wortlaut so willkürlich geändert hatte, das Richtige wieder her, behielt aber selbst doch einige alte Irrtümer bei und brachte sogar neue hinein,[3] die sich dann zum Teil wieder auf die Nachfolger, Erhard, v. Heinemann, Wilmans-Philippi und Weiland vererbten, obwohl diese neben dem Drucke Lacomblets auch dessen handschriftliche Grundlagen benutzten. Solche Fehler, deren zähes Leben sonderbar genug erscheint, sind die Konjunktive ‚destiterit' und ‚tenuerit', wo sowohl *A* wie *B* ganz deutlich ‚destitit' und ‚tenuit' haben, ‚adjudicata' statt ‚et ea dictata', wie ebenfalls in *A* und *B* deutlich zu lesen ist, ‚liceat' statt ‚liceret', wie *B* zeigt und ursprünglich auch *A* hatte, was erst von der späteren Hand in ‚liceat' geändert wurde, — und anderes. Das Verhängnis der Forschung ist allerdings jenes unglückselige ‚quia' statt ‚trina' in Zeile 4 des Originals, das der Kopist

[1] Vgl. Weiland, Constit. I, 384.

[2] Genaueres unten S. 447.

[3] Die auffälligsten sind das Ortsdatum Gelenhusin statt Geilinhusin, — wie in *A* und *B* steht und sprachlich für diese Zeit auch gefordert ist —, und die Auslassung von zwei Zeugen.

von 1306 auf dem Gewissen hat, und über das ich oben S. 404 genug gesagt habe.

Keiner dieser Drucke genügt berechtigten Ansprüchen an eine kritische Ausgabe. Auch der Weiland'sche in den ‚Monumenta Germaniae' nicht, ja er vielleicht weniger als andere, z. B. der Lacomblets. Denn Weiland hat, wie er durchblicken läßt, von den Handschriften keine selbst benutzt, er stützt sich außer auf eine Abschrift Wattenbachs, die er selbst nicht hoch anschlägt, nur auf die früheren Drucke, aus denen er seine Lesarten nach Augenmaß wählt, unter gerechter Bevorzugung Lacomblets, freilich auch unter Übernahme einiger von seinen Fehlern, die andere zu vermeiden gewußt hatten. Daß bei diesem eklektischen Verfahren nur ein „wahrscheinlicher", kein wirklicher Text erzielt wird, liegt auf der Hand.

Dies alles in Betracht gezogen, wird man nicht bestreiten, daß ein erneuter Abdruck erwünscht ist. Ich habe ihn hier zu geben versucht, ohne mich und die Leser durch Anmerken aller Fehler der Vorgänger zwecklos aufzuhalten. Wem daran liegt, den Unterschied des echten Textes und der Vulgata kennen zu lernen, der möge den Abdruck der ‚Monumenta Germaniae' mit dem meinen vergleichen.

Das Entgegenkommen des Herrn Verlegers hat die Abbildung der ganzen Urkunde in Lichtdruck und wenigstens in der halben Größe des Originals möglich gemacht. Sie wird nicht nur jedem Benutzer Nachprüfung und eigenes Urteil erleichtern, sondern auch das Bild des wertvollen Stückes, wie es jetzt ist, festhalten, wenn es einmal, wie leider zu befürchten, in absehbarer Zeit völlig unlesbar werden sollte.

Wie die Dinge nun liegen, werden wir zur Feststellung des richtigen Textes nichts anderes tun können, als die Kopie von 1306, *B*, zu Grunde legen und sie, soweit es irgend möglich ist, mit dem halbzerstörten *A* Wort für Wort und Buchstabe für Buchstabe vergleichen. Ich habe mich dieser Arbeit wiederholt unterzogen, auf das liebenswürdigste unterstützt von der Sachkunde und Gefälligkeit des Herrn Direktors am Düsseldorfer Staatsarchiv, Geheimrat Jlgen, der mir nicht nur die kostbare Urkunde bereitwilligst nach Gießen schickte, sondern auch die Aufopferung hatte, sie in Düsseldorf selbst mit mir zusammen nochmals genau zu untersuchen. Dabei zeigte sich dann, daß das ungünstige Urteil früherer Forscher doch etwas zu weit geht: man liest im Original an der Hand der alten Kopie bei entsprechender Bemühung auch heute noch mehr, als z. B. nach den Worten Weilands und Güterbocks[1] anzunehmen wäre. Bei Bestimmung unsicherer und Er-

[1] S. 53: ‚heute ist von der Schrift des oberen Teils . . . fast nichts mehr vorhanden.' Daß dies Urteil nicht zutrifft, lehrt ein Blick auf unsere Schrifttafel.

gänzung erloschener Stellen hat die oben (S. 403 Anm. 2) erwähnte zweite Urkunde von derselben Hand (Stumpf no 4303) hie und da gute Dienste geleistet. Der Leser mag die Ergebnisse unserer Arbeit nachprüfen. Er wird es leichter haben, als wir es hatten, denn die beiliegende Lichtdrucktafel, nach einer bei elektrischem Licht gemachten photographischen Aufnahme hergestellt, ist im ganzen, vermöge der geänderten Farbentöne, bedeutend bequemer zu lesen als das Original, ja, sie zeigt an einzelnen Stellen sogar mehr, als auch bei größter Anstrengung der Augen aus dem Pergament herauszubringen war.

K. Friedrich I. bezeugt die nach Fürstenspruch auf dem Reichstag zu Gelnhausen erfolgte Teilung des Herzogtums Westfalen und Engern, das dem frühern Herzog Heinrich im Lehnsprozess entzogen worden ist, und die Übertragung des einen Teils auf den EB. Philipp und die Kirche von Köln.

Gelnhausen 1180 April 13.

A Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Köln Domstift 35.

B Abschrift von 1306 im Chartular des Kölner Domkapitels im Historischen Archiv der Stadt Köln, fol. 50. — Hiervon gleichzeitige Abschrift im zweiten Chartular des Domkapitels im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 9 fol. 32.

C teilweise Abschrift von etwa 1375 im erzbischöflichen Chartular im Staatsarchiv zu Düsseldorf B 1 fol. 13.[1] — Hiervon gleichzeitige Abschrift im Chartular I A 178 des Staatsarchivs zu Münster.

Drucke: 1. Gelenius De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae (1645) p. 73 aus *B* mit Benutzung von *A*. Danach bei Lucae Des römischen Reiches Fürstensaal I (1705), 17; Lünig Teutsches Reichsarchiv V (1713), 434; J. C. Beckmann Accessiones historiae Anhaltinae (1716) p. 320; J. P. Ludewig Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle II (1719), 980; Rehtmeier Braunschweig-lüneburgische Chronica (1722) S. 1798; Miraeus Opera diplomatica II (1723), 1185 (angeblich ‚Ex archivis Colon.', in Wahrheit wörtlich gleich Gelenius); Gallia Christiana III (1725) Appendix col. 135; Lünig Corpus juris feudalis I (1727), 394; Scheid Origines Guelficae III (1752), 101; Olenschlager Neue Erläuterung der Goldenen Bulle (1766) Urkundenbuch S. 67; Monumenta Germaniae Historica, Leges II (1837), 163; Seibertz Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen I (1839), 112.

[1] Die Vergleichung dieser Handschrift verdanke ich dem kgl. Staatsarchiv in Düsseldorf.

2. Schaten Annales Paderbornenses I (1693), 850. Danach bei Harenberg Historia ecclesiae Gandersheimensis (1734) p. 346; Heydenreich Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen (1740) S. 134; Ebeling Die deutschen Bischöfe (1858) I, 215.

3. Lacomblet Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I (1840), 331 aus *A* unter Vergleichung von *B*.

4. Erhard Regesta historiae Westfaliae I (1851) Codex dipl. p. 150, aus *C* mit Benutzung von Lacomblet.

5. v. Heinemann Codex diplomaticus Anhaltinus I (1867—73), 429.

6. Wilmans u. Philippi Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I (1881), 334.

7. Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica I (1893), 384. Hiernach Altmann und Bernheim Ausgewählte Urkunden[3] (1904) S. 313; Zeumer Quellensammlung (1904), S. 17.

Regesten: Georgisch Regesta chronologico-diplomatica I (1740), 700; Boehmer Regesta regum atque imperatorum (1831) n° 2624; Erhard Regesta historiae Westfaliae II n° 2081; Stumpf Reichskanzler II n° 4301.

C. ✠ In nomine sancte et individuę trinitatis. Fridericus divina
2 favente clementia Romanorum imperator augustus. ✠ | Quoniam humana labilis est memoria et turbę rerum non sufficit, predecessorum etatis nostrę divorum imperatorum et regum decrevit auctoritas litteris
3 annotare, quę fluentium temporum antiquitas a notitia hominum | consuevit alienare. Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Heinricus quondam dux Bawarię et Westfalię[a], eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii liberta-
4 tem, possessiones eorum occupando et iura ipsorum[b] imminuendo, graviter oppresserat,[c] ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium trina[d] citatione vocatus maiestati nostrę presentari contemp-
5 serit et pro hac | contumacia principum et suę conditionis Sueuorum proscriptionis nostrę inciderit sententiam; deinde[e] quoniam[f] in eccle-

[a] so *B*; in *A* zerstört, aber unten zweimal ebenso.

[b] eorum *B*; in *A* noch die Längen des *p* und *f* erkennbar.

[c] so *B*; *A* nicht mehr sichtbar; oppresserit die Drucke.

[d] quia *B*; in *A* zerstört, doch sind vom *t* der Querbalken, vom *r* die geschweifte Unterlänge noch sichtbar; vgl. oben S. 404.

[e] Deinde *A B*.

[f] quò *B*; das Kürzungszeichen, in *B* sonst nicht angewandt und an sich durchaus archaisch in einer HS. von 1306, ist augenscheinlich dem Or. nachgeahmt und in der Tat auch in *A*, wo das Wort selbst bis auf das q erloschen, noch zum Teil erkennbar.

sias dei et principum ac nobilium iura et libertatem grassari non destitit:[g] tam pro illorum iniuria | quam pro multiplici contemptu nobis 6
exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se | misisset responsalem, contumax iudicatus 7
est ac proinde tam ducatus Bawarię quam Westfalię et Angarię quam etiam universa quę ab imperio tenuit[h] beneficia per unanimem principum | sententiam in sollempni curia Wirziburc celebrata ei abiudicata 8
sunt nostroque iuri addicta et potestati. Nos itaque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio ducatum | qui dicitur 9
Westfalię et Angarię in duo divisimus et consideratione meritorum, quibus dilectus princeps noster Phylippus Coloniensis archiepiscopus ob honorem imperialis coronę promovendum et manutenendum nec rerum | 10
dispendia nec personę formidans pericula gratię imperialis promeruit privilegium, unam partem, eam videlicet quę in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur[i] cum omni iure | et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum 11
conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus ecclesię Coloni|ensi[k] legitime donavimus et de[l] imperatoria libe- 12
ralitate contulimus. Et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret,[m] et ea dictata[n] et communi principum et totius curię assensu approbata, accedente | quoque publico consensu dilecti consanguinei 13
nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus, prememoratum archiepiscopum Phylippum portione illa ducatus suę collata ecclesię vexillo | imperiali sollempniter investivimus. Hanc igitur 14
legitimam nostrę maiestatis donationem et investituram Coloniensi ecclesię et sepedicto principi nostro Phylippo archiepiscopo omnibusque suis successoribus confirmantes[o] et | in omne posteritatis evum 15
eis ratam permanere volentes, ne quis eam ausu temerario infringere vel quomodolibet violare attemptaverit, imperiali edicto inhibemus et hanc nostram constitutionem presente privile|gio aurea excellentię 16

[g] so deutlich *A B*; destiterit die früheren Drucke.

[h] so *B*; tenuerit die früheren Drucke, wofür in *A* kein Raum ist.

[i] protendebatur *B C*; in *A* undeutlich, aber wahrscheinlicher ex-.

[k] die Endung ēn̄ in *A* von späterer Hand (vgl. S. 444 Anm. 3) am Schluß der Zeile fälschlich zugefügt, was schon Lacomblet S. 332 Anm. 2 erkannte. Seine weitern Bemerkungen dazu sind falsch.

[l] legitimo donacionis titulo *B*.

[m] liceret *B C*, aus liceret von späterer Hand liceat *A*, und so einige Drucke.

[n] statt et ea dict. haben die Drucke das den Resten der Schrift nach in *A* unmögliche adiudicata. *C* hatte ursprünglich indicata.

[o] so *B C*; confirmamus scheint in *A* von späterer Hand eingeschwärzt.

nostrę bulla insignito corroboramus autentice[p], testibus annotatis qui huic facto interfuerunt. Sunt autem hii: Arnoldus Treuerensis archi-
17 episcopus, Wigmannus Magdeburgensis ar|chiepiscopus, Cv̊nradus Salisburgensis archiepiscopus, Sifridus Bremensis electus, Cv̊nradus Warmatiensis[q] episcopus, Rv̊dulfus Leodiensis episcopus, Bertrammus Metensis
18 episcopus, Arnoldus Osnaburgensis episcopus, | Cůnradus abbas Fuldensis, Adolfus abbas Hersfeldensis, Lotarius prepositus Bunnensis, Ludewicus palatinus Saxonię et langravius Thuringię, Bernhardus dux
19 Westfalię et Angarię, Gote|fridus dux Lotaringię, Fridericus dux Suewię, Otto marchio de Brandenburc, Teodericus marchio de Lusiz, Dedo comes de Groix, Sifridus comes de Orlamunde, Rubertus comes de
20 Nas|sawe, Emicho comes de Liningen, Engelbertus comes de Monte, Teodericus comes de Hostate, Gerardus comes de Nůrberc, Heinricus
21 comes de Arnisberc[r], Hermannus comes de Raui|nisperc, Heinricus comes de Kuc, Wernherus comes de[s] Witinchinstein[t], Widikindus de Waltecke, Fridericus de Anfurde, Hartmannus de Bůtingin, Wernherus
22 de Bonlande, | Conradus pincerna, Heinricus marscalcus de Bappinheim, Sibodo de Groix camerarius et alii quam plures.

23 ✕ Signum domini Friderici Romanorum imperatoris invictissimi ✕ (M)

24 Ego Gotefridus imperialis aulę cancellarius vice Cristiani Moguntinę[u] sedis archiepiscopi et Germanię archicancellarii recognovi.

25 Acta sunt hec anno dominicę incarnationis M̊·C̊·LXX̊X, indictione XIII̊, regnante domino Friderico Romanorum imperatore invictissimo
26 anno regni eius XX̊IX̊, imperii vero X̊X̊VI feliciter. Amen.

Datum in sollempni curia Geilinhusin in territorio Moguntino[v] idibus Aprilis.

[p] auctentice *BC*.
[q] Wormacien̄ *BC*.
[r] Arnsberg *A* von späterer Hand.
[s] Hermannus — de beruht auf *BC*, da in *A* alles zerstört ist.
[t] Witinchinst^ *AB*.
[u] Maguntine *B*, Maguntinen̄ *C*.
[v] Maguntino *B*.

Berichtigungen:

S. 313 letzte Zeile lies ‚können' statt ‚kann'.
S. 369 Text letzte Zeile lies ‚rein lehnrechtliches'.
S. 386 Z. 14 lies ‚in den Landfrieden'.
S. 402 Z. 4 „ ‚des Beklagten'.
S. 404 Text vorletzte Zeile lies ‚in der **4.** Zeile'.
S. 430 Anm. 3 ist das Zeugnis von 1150 übersehen, das ich selbst S. 420 Anm. 3 anführe.
S. 436 Text Zeile 8 von unten streiche ‚heimlichen'.
S. 436 Anm. 3 lies 1187.

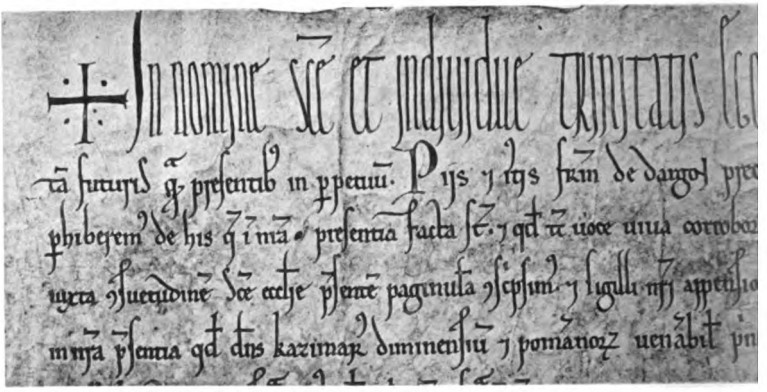

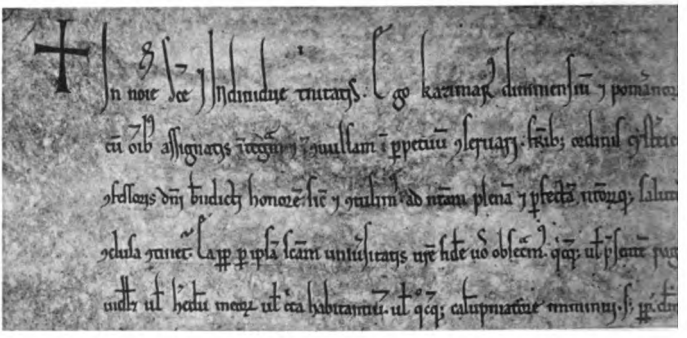

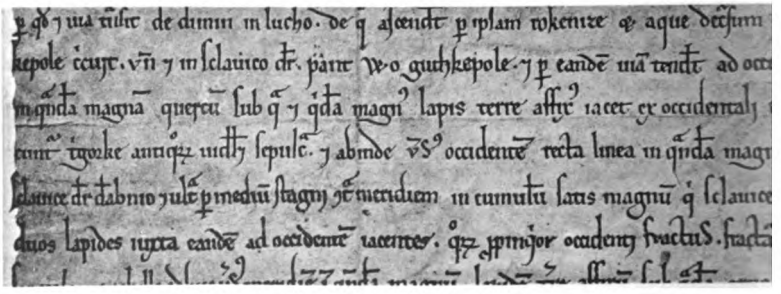

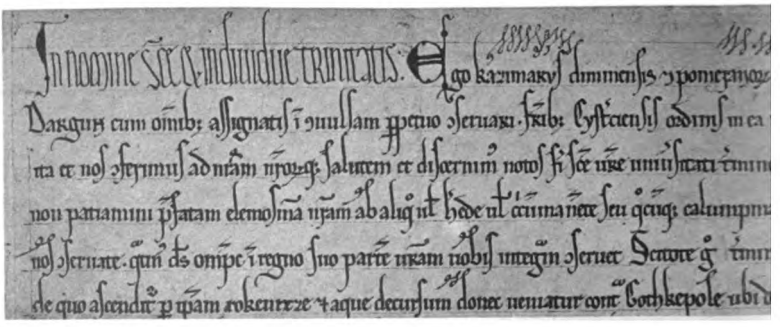

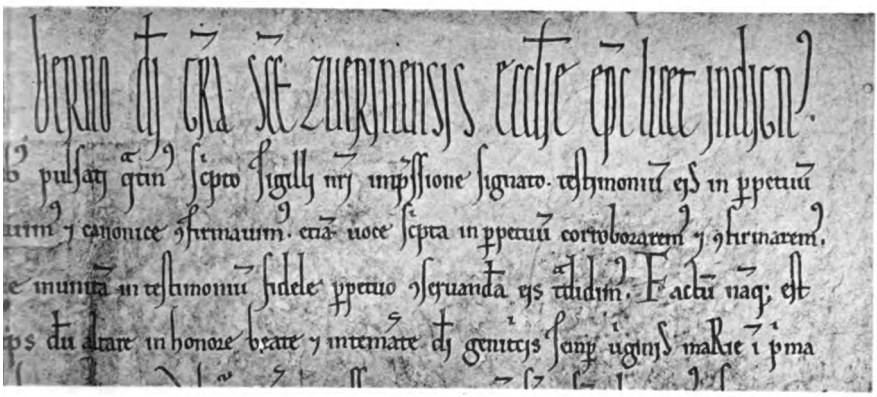

MUB 111

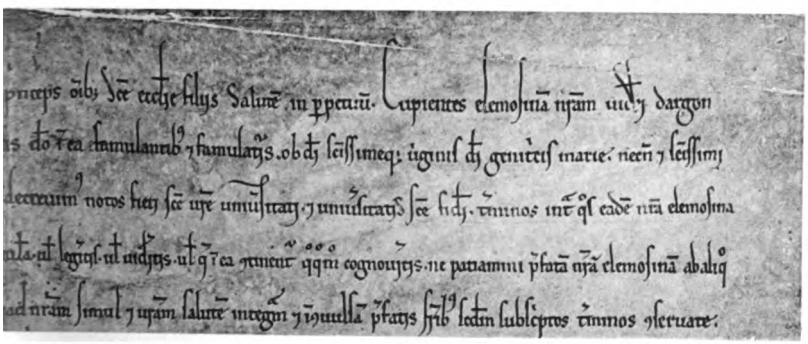

MUB 114b

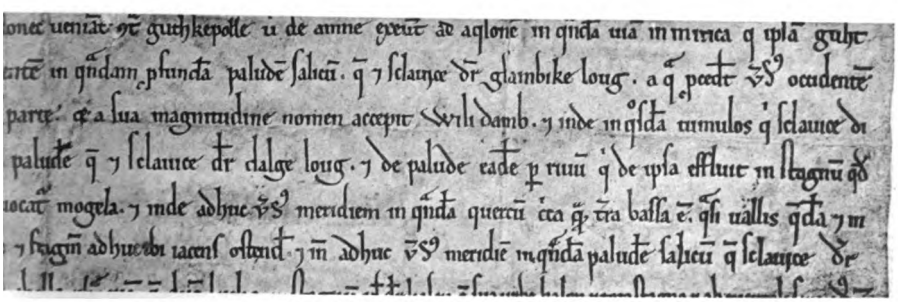

MUB 114a

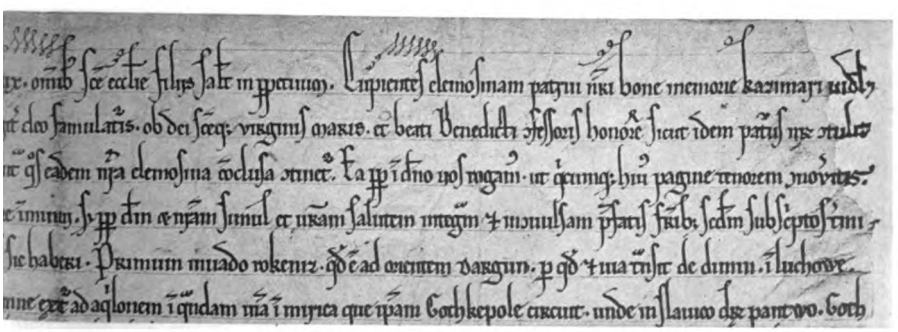

MUB 247

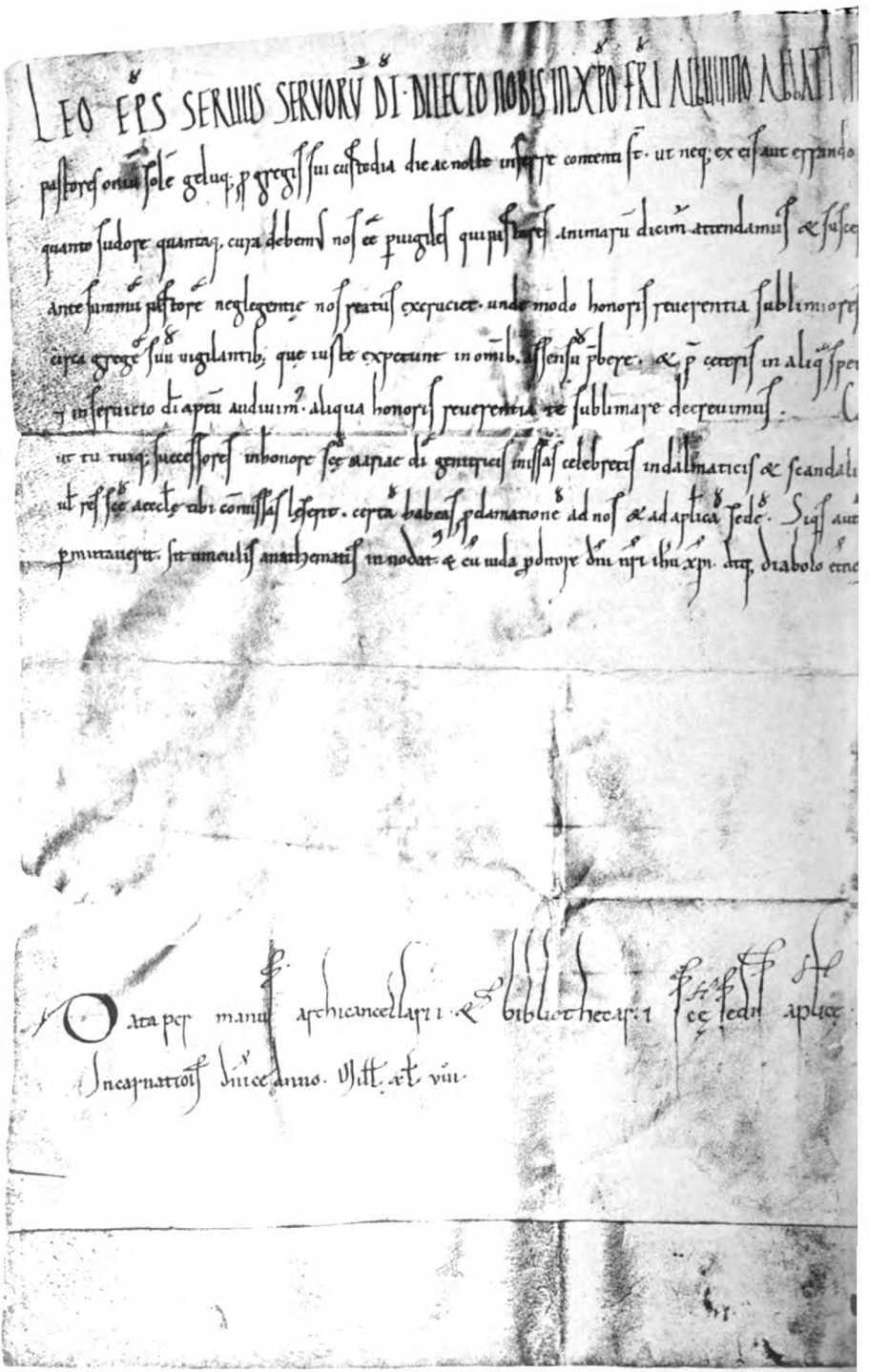

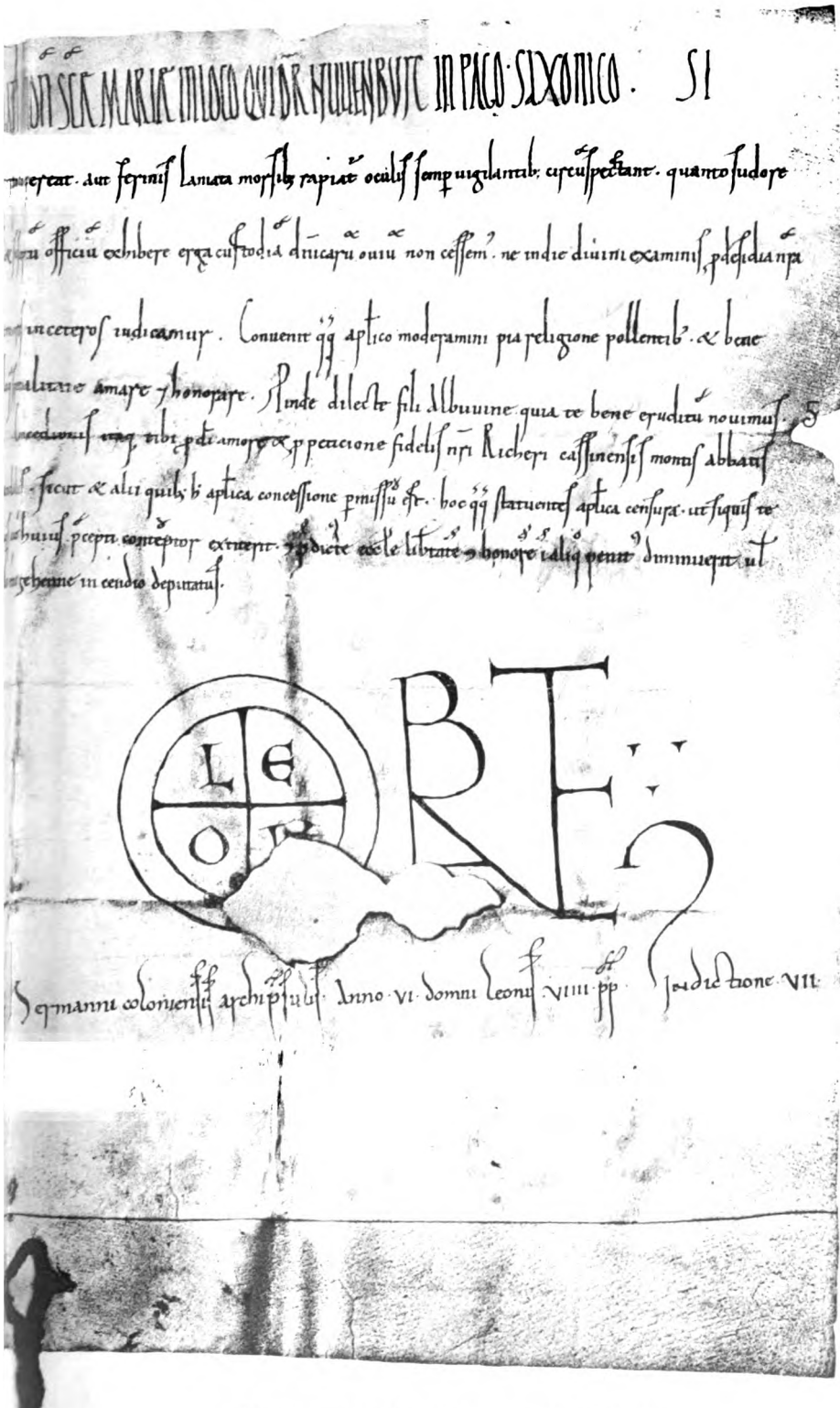

Verlag von **Veit & Comp.** in Leipzig

8909734877 5

B89097348775A

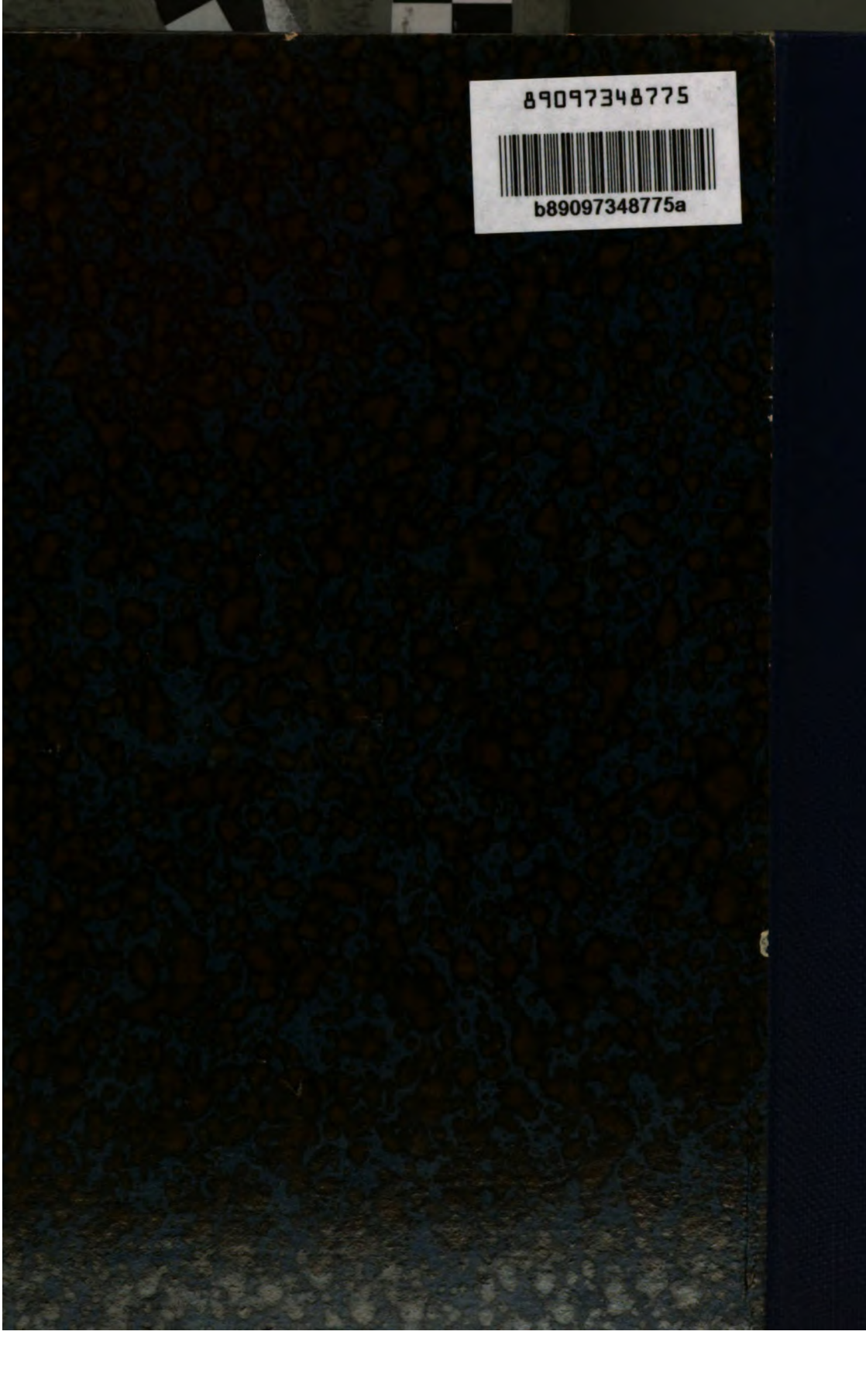
89097348775
b89097348775a